Digitized by Google

4.° 9 Qz 103 2/1833

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Stralsund, den 2. Januar 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 55. enthält:

Nr. 1403. Den Extract Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11ten November 1832. die Verleihung des ersterben Militair-Ehrenzeichens an die Soldaten Literweg und Gerlach, und

Nr. 1404. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten desselben Monats, die auf Preußischen nach andern Nationalien segelnden Schiffen, ihre Militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

(No. 1.) (No. 994. Dec. 32.)

Sie ersehen in Ihrem Berichte vom 6ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten October 1827. Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffszimmerleute Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen die Schiffszeit auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu Statten kommen zu lassen, und Ich finde daher, in Verfolg obiger Verfügung, noch anzuordnen, daß die Schiffszeit vorgedachten Begünstigung verfallig sein, wenn sie auf der Seereise eine von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §. 6. 1606. bis 1616. einschließlich, bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder einer gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.
Berlin, den 18ten November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann
und von Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird, der dazu erhaltenen Anweisung zufolge, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 28ten December 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 2.) Betrifft die Vertheilung des Ertrages einer Schrift unter die im Jahre 1829. durch Ueberschwemmung verunglückten Prediger-Familien in Ost- und Westpreußen. (No. 257. Ded. 32.)

In Veranlassung eines Rescripts des Königl. geistlichen ꝛc. Ministerii vom 17ten vor. Mts. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß die von dem Schul-Inspector und Prediger Graefe zu Wittstock in der Provinz Brandenburg, zum Besten der durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen im Jahre 1829. heimgesuchten Prediger herausgegebenen, auch im diesseitigen Departement durch ein Rundschreiben an die gesammte Geistlichkeit vom 2ten August 1829. unter dem Titel: „Theophrons Leben und Wirken ꝛc." bekannt gemachte Schrift, nach der beigebrachten Bescheinigung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Schoen Excellenz zu Königsberg in Preußen vom 7ten v. Mts. in der Gesammt-Monarchie einen Ueberschuß von 612 Thlr. 13 sgr. 6 pf. gewährt hat, und daß derselbe durch die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder wirklich unter die vorgedachten hülfsbedürftigen Prediger vertheilt worden ist.

Es hat mithin der Schul-Inspector und Prediger Graefe zu Wittstock das von ihm öffentlich gegebene Versprechen hinsichtlich der Verwendung des Ertrags der vorgenannten Schrift treulich erfüllt.

Stralsund, den 17ten December 1832.

(No. 3.)

Digitized by Google

(No. 3.) Betrifft die Herstellung der Petri- und Pauls-Kirche in Eisleben. (No. 628. Dec. 32.)

Seine Majestät der König haben, zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-Kirche in Eisleben, im Regierungs-Bezirke Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der Monarchie, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in dieser Kirche getauft ist, aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 24ten October d. J. zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

Es wird demnach sämmtlichen evangelischen Geistlichen und den Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben, die befohlne Kirchen- und Haus-Collecte auf die gewöhnliche Weise zu veranstalten, und den Ertrag beziehungsweise an die Superintendenturen und an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst innerhalb 6 Wochen einzusenden.

Stralsund, den 22ten December 1832.

(No. 4.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für das Rügensche Lazareth pro 1833. (No. 798. Dec. 32.)

Das Rügensche Lazareth bedarf zur Bestreitung der im Jahr 1833. vorkommenden Ausgaben einer Anlage von Einem Thaler auf jede contribuable Hufe Rügens, welche daher beschlossen worden ist, und von uns hierdurch angeordnet wird.

Gesammte Hufen-Contribuenten Rügens werden daher hierdurch angewiesen, den Betrag dieser Anlage zur Mitte des Februar-Monats 1833. an die Collectur jeden Ortes, zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse, zu berichtigen.

Stralsund, den 22ten December 1832.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 5.) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. (No. 787. Dec. 32.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 4ten September v. J. zu bestimmen geruhet, daß die nach Allerhöchst Ihrer Verordnung

ordnung vom 29sten April 1814. der Militairjurisdiction, welche sich vorbehalten oder ausdrücklich machen, vorzuschreibende Bestimmung, daß sie durch die Verheirathung oder Anstellungmachung einer Verpflichtung nicht aufgehoben werden, daß, wie solche in jedem einzelnen Falle durch die Landesbehörden oder Behörden, ferner allgemeinen Gesetzen zur Anwendung gebracht werden sollen, hiervon aber Commandirschaft und Aufgebot zu den Bestimmungen zu rechnen.

Dem Allerhöchsten Befehle gemäß wird daher die obige Vorschrift den dabei betheiligten Landesbewohnern hierdurch zur Nachachtung gebracht.

Breslau, den 22ten December 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 6.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz unterm 27sten d. M. erlassene Verfügung, als: [illegible]

In den zur Allerhöchsten Bestätigung gelangenden Erkenntnissen der Ehrenrichter, welche auf Kassirung und den Soldaten-Stande von Leuten der Kriegsreserve oder der in die Heimath entlassenen Landwehr gerichtet sind, findet sich fast nie der Zeitpunct angegeben, von der Verurtheilten ab, wo deren gänzliche Landes-Verweisung verfügt werden soll. Es werden demnach sämmtliche Landes-Justiz-Collegien angewiesen, jene Gerichte hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 19ten November 1822.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
in Breslau.

J. M. 1822.

wird ſämmtlichen Gerichten in hieſiger Provinz zur Nachricht und Nachachtung hiemittelſt bekannt gemacht.

Greifswald, den 22ten December 1832.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.

G. P. von Hafelberg,
Präſes.

(No. 7.) (No. 1002. Dec. 32.)

In Iſerlohn bei W. Langewieſche iſt in dieſem Jahre erſchienen:

Der muſikaliſche Kirchendienſt. Ein Wort für Alle, denen die Beförderung des Kultus am Herzen liegt; inſonderheit für Organiſten und Prediger. Von Fr. Keßler. Nebſt einer Vorrede von D. E. J. Nitzſch, Prof. der Theologie in Bonn. (208 S. 8.)

Dieſes Buch können wir als zweckmäßig und nützlich empfehlen.

Stettin, den 19ten December 1832.

Königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Ritſchl.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 8.) **Bekanntmachung.** (No. 1. Jan. 33.)

Die 990 Stück Nutzholz-Eichen, welche von den 1000 Stück Eichen, die der Kaufmann W. Walter zu Stettin, laut Kaufcontract vom 18ten Junius 1830. und Nachtrag vom 17ten Januar 1831., in dem Königl. Forſtreviere Abtshagen gekauft hat, noch auf dem Stocke ſtehen, ſollen wegen rückſtändiger Kaufgelder gegen gleich baare Bezahlung anderweit an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, und iſt hierzu ein Termin

auf den 28ten d. M., Morgens 11 Uhr,

in unſerm Regierungshauſe, vor dem Herrn Oberforſtmeiſter Smalian, angeſetzt.

Die

Digitized by Google

Die Verkauf-Bedingungen und die Liste der Eichen können in unserer Registratur eingesehen werden. Wegen der Besichtigung der Eichen im Walde haben die Kaufliebhaber an den Königl. Oberförster zu Abtshagen sich zu wenden.

Stralsund, den 2ten Januar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

In dem Berger Kirchspiele sind die Gutsbesitzer von Kemphen auf Stedar, der Pensionär Kühl zu Platvitz, der Schulze Riemann zu Sabitz und der Schulze Meußling zu Zittvitz zu Armenpflegern ernannt und als solche bestätiget worden. (No. 877. Dec. 32.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 1.
Stralsund, den 2. Januar 1833.

Gutsverpachtung.

Das in der Nähe von Greifswald, im Neuenkircher Kirchspiel belegene Stadtgut Petershagen soll von nächstkommendem Trinitatis an anderweitig auf 18 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 2ten und 16ten Februar und 2ten März 1833.

auf dem Rathhause hieselbst öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber können sich sodann des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen, die auch schon 8 Tage vor dem ersten Termin in der Rathscanzlei einzusehen sind, abgeben und bei befundener Annehmlichkeit desselben den Zuschlag erwarten.

Greifswald, am 29ten December 1832.

Inspectores bei Petershagen.

Da in dem heute Statt gehabten Termine zum Abstande des in den letzten Nummern dieses Blattes näher beschriebenen, annoch bis Ostern 1889 laufenden Pachtrechtes der beiden Parcelen A. und B. zu Grünhufe nebst Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Saaten u. s. w., von Trinitatis 1833 ab, nicht hinreichend geboten worden: so ist ein neuer Licitations-Termin auf den 6ten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Unterschriebenen angesetzt, bei welchem, so wie zu Grünhufe, die Bedingungen einzusehen sind. Das Grundstück kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 16ten December 1832.

Advocat W. Kühl.

Auf dem Hofe zu Velgast bei Barth soll ein Wohnhaus im Wege der Entreprenade neu erbauet werden; ich setze deshalb einen Bietungs-Termin zum

15ten

15ten Januar 1833. in meinem Hause, Vormittags um 10 Uhr, an, und lade Liebhaber hiemit ein.

Velgast, den 24ten December 1832.

C. F. Geertz.

Durch triftige Gründe wurde ich veranlaßt, mein Geschäft — wenn gleich sehr ungerne — mit dem heutigen Tage aufzugeben. Ich erlaube mir daher hiemit meinen geehrten Geschäftsfreunden meinen wärmsten Dank für das mir seit so vielen Jahren geschenkte gütige Zutrauen zu sagen, und bitte, solches auf meinen Nachfolger, den Herrn T. Wegener, übertragen zu wollen, der es in derselben Art fortsetzen wird, wie es bisher von mir geführt wurde.

Stralsund, den 1ten Januar 1833. J. C. Elsner.

Bezugnehmend auf obige Annonce, erlaube ich mir ein geehrtes Publikum zu ersuchen, das Vertrauen, welches der Herr Elsner in einer Reihe von Jahren in seinen Geschäften genossen hat, gleichfalls auf mich zu übertragen; durch strenge Rechtlichkeit in allen Sachen werde es zu verdienen mich bemühen.

Stralsund, den 1ten Januar 1833. T. Wegener.

Wir erlauben es uns, dem geehrten Publico die ergebene Anzeige zu machen, daß wir mit Anfertigung sämmtlicher Fabrikate unserer hieselbst errichteten Destillations-Anstalt und Rum- und Weinessig-Fabrik so weit vorgerückt sind, daß wir dieselben zum Verkauf stellen können. Wir bitten uns mit gütigem Vertrauen zu beehren, welchem wir durch schöne preiswürdige Waare und sorgfältige Ausführung jedes uns zu Theil werdenden Auftrages zu entsprechen bemüht seyn werden. Preis-Courante unserer Fabrikate sind jederzeit in unserm Comptoir zu haben, und bemerken wir noch, daß wir in unserm Hause einen Laden errichtet haben und heute eröffnen, in welchem, zu mehrerer Bequemlichkeit unserer werthen Abnehmer, unsere sämmtlichen Getränke in kleineren Quantitäten verkauft werden.

Stralsund, den 22ten December 1832.

Bollmann & Roth,
Badenstraße Litt. A. No. 280. und 281.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2.

Stralsund, den 9. Januar 1833.

(No. 9.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero erlassene Verfügung, also lautend:

In den zur Allerhöchsten Bestätigung gelangenden Erkenntnissen der Civilgerichte, welche auf Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande von Leuten der Kriegsreserve oder der in die Heimath entlassenen Landwehr gerichtet sind, findet sich fast nie der Truppentheil angegeben, dem der Verurtheilte angehört. Da diese Versäumniß von Seiner Majestät gerügt worden ist, so werden sämmtliche Landes-Justiz-Collegien angewiesen, jene Angaben in die Erkenntniß mit aufzunehmen und die untergeordneten Gerichte hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 19ten November 1832.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

A. 16,408.

wird

wird ſämmtlichen Gerichten in hieſiger Provinz zur Nachricht und Nachachtung hiemittelſt bekannt gemacht.

Greifswald, den 22ten December 1832.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.

G. P. von Haſelberg,
Präſes.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 10.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat December a. cr. (No. 1198. Dec. 32.)

I. Witterung.

Von Anfang bis zu Ende des December-Monats war die Witterung bei anhaltendem weſtlichen Winde ungewöhnlich gelinde, und faſt durchgängig trübe, neblicht und naß, dabei häufig ſehr windig. Es fiel wenig Schnee, und das mitunter eingetretene Froſtwetter war mäßig und ſchnell vorüber gehend.

Das Barometer ſtand am höchſten den 13ten December auf 28″ 7‴ 8⁗ bei Südweſtwind und dicker, neblichter Luft, am niedrigſten den 3ten auf 27″ 6‴ 4⁗ bei ganz gleicher Witterung.

Das Thermometer ließ den höchſten Vormittagsſtand am 19ten December auf + 4°, den höchſten Nachmittagsſtand an demſelben Tage auf + 5°, den niedrigſten Vormittagsſtand am 10ten auf — 4°, den niedrigſten Nachmittagsſtand an demſelben Tage auf — 2° wahrnehmen.

II. Preiſe des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralſund						In Greifswald						Durchſchnitts-Preis		
	Höchſter Preis.			Niedrigſter Preis.			Höchſter Preis.			Niedrigſter Preis.					
	₰	ſ₰	₰	₰	ſ₰	₰	₰	ſ₰	₰	₰	ſ₰	₰	₰	ſ₰	₰
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	15	—	1	10	—	1	15	6	1	12	—	1	13	1½
Roggen à dito — —	1	6	—	1	1	—	1	5	—	1	2	—	1	3	6
Gerſte à dito — —	—	23	—	—	20	6	—	22	6	—	21	—	—	21	9
Hafer à dito — —	—	17	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—
Erbſen à dito — —	1	10	—	1	4	—	1	5	—	1	1	—	1	5	—
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	2	—	1	3	6
Heu à Centner — —	—	21	—	—	20	—	—	19	—	—	17	—	—	19	3
Stroh à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	9	6	—	10	3

II. Fleiſch,

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.			An Octroi-Gefällen.			Im Gross-Handel.			Durchschnitts-Preis.	
			fl.	kr.	hr.	fl.	kr.	hr.	fl.	kr.
Rind-Fleisch	festes à Pfund	Preuß. Gewicht	—	—	2	10	—	2	10	2
	ungares à Pfund	—	—	—	2	2	—	2	2	2
Schwein-Fleisch	festes à Pfund	—	—	—	3	4	—	3	4	3
	ungares à Pfd.	—	—	—	2	6	—	2	6	2
Hammel-Fleisch	à Pfund	—	—	—	2	10	—	2	10	2
Kalb-Fleisch	à Pfund	—	—	—	—	—	—	1	10	1
Bier	starkes	à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	2
	ordinaires	à Tonne —	—	26	8	1	8	—	1	17
Bieressig	à Quart	—	—	—	4	—	—	4	—	4
Zorn-	à Quart	—	—	—	4	—	—	4	—	4
Branntwein	Gerst- à Schoppel	—	—	—	4	—	—	4	—	4
	Korn- à Pfund	Gewicht	—	—	—	4	15	—	4	15
	Hundweigen- à Stück	Maaß	3	22	—	3	15	—	3	18
Gebäck	Gerst- à viz	—	2	42	—	3	25	—	2	16
	Hafer- à viz	—	4	1	—	4	1	—	4	1
	Weigen à Pfund	Gewicht	—	—	6	—	1	6	1	6
Brod	Roggen	fein à Pfd.	—	—	7	1	—	1	1	7
		grob à Pfd.	—	—	6	—	—	6	—	6
Butter	à Pfund	—	—	—	6	6	—	6	6	6
Emlabutter	Kübe à Pfund	—	—	—	6	6	—	6	6	6
Eier	à Stück oder 20 Stück	—	—	—	8	9	—	2	9	1
	Hühner à Stück	—	—	—	8	22	6	7	7	29
Brennholz	Eichen à viz	—	—	—	—	—	—	7	29	3
	Fichten à viz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tannen à viz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille			1	12	6	—	—	—	1	12
Torfstein	à Schoppel		—	—	8	6	—	10	—	9

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die Krankheitsfälle haben sich seit den letzten Tagen des vorigen Monats sehr vermehrt. Der öfter niedergefolgte plötzliche Wechsel zwischen Frost- und Regenwetter, die viele nächtliche Luft und die häufigen Winde sind als die vorzüglichsten Ursachen dieser Vermehrung anzusehen. Der rheumatisch-catarrhalisch-gastrische Krankheits-Charakter ist, mit geringen, entzündlichen Zufällen vorherrschend, im Allgemeinen vorherrschend geblieben. Es wurden Lungen-Entzündungen, Halsreißen-Entzündungen, entzündliche Affectionen der Leber, heftige Rheumatismen, heftige Catarrhe, Anfälle von Delirium, gastrische Fieber u. s. w. häufig angetroffen. Das Scharlachfieber hat sich sehr ausgebreitet, und ist

ortsweise epidemisch geworden, doch bis jetzt noch in milden Formen. Dasselbe ist der Fall mit dem Keichhusten.

Die Wechselfieber haben sich vermindert.

Die Mortalität ist im Ganzen nicht über die gewöhnliche Mittelzahl hinausgegangen.

Unter dem Viehe herrschen keine bösartigen Krankheiten; doch leiden die Schaafe sehr durch die Nässe, und sind mehrere im Franzburger Kreise an dem sogenannten Feuer crepirt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Drönnevitz ist ein Dröscher in einer Scheune durch das Herabstürzen eines Hahnebalkens erschlagen worden.

Auf dem Tribseer Torfmoor ist ein Einwohner aus Stremlow todt gefunden, und angeblich im Zustande der Trunkenheit erstarrt.

In Brünzow ist auf dem Müllergehöfte ein Stall abgebrannt.

Hier im Hafen ist eine an Schwermuth leidende, schon am 16ten d. M. vermißte Frau, am 24ten huj. ertrunken aufgefunden.

Ein hiesiger Arbeitsmann hat sich ersäuft, und ein hiesiger wegen Diebstahls eingezogener Bürger im Gefängnisse erhängt.

V. Schifffahrt.

In die Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast sind 21 Schiffe ein- und aus den Häfen von Greifswald und Wolgast 5 Schiffe, mit

109	Winspeln	9	Scheffeln Weitzen,
113	—	13	— Roggen,
117	—	2	— Gerste,
10	—	10	— Erbsen,
9	—	9	— Malz,

und mit 14,738 Quart Spiritus ꝛc. beladen, ausgelaufen.

Stralsund, den 31ten December 1832.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 11.)

Dem Papier-Fabrikanten C. O. Keferſtein iſt unter dem 23ten December 1832 ein Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf ein durch Beſchreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darſtellung eines dem Chineſiſchen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

Perſonal-Chronik.

Die durch den Tod des Küſters, Organiſten und Schullehrers J. F. Mehl zu Wuſterhuſen offen gekommene Stelle iſt dem Seminariſten Andreas Martin Philipp Theodor Wodrich aus Greifswald übertragen und die darüber ausgefertigte Vocation von der Königl. Regierung von Patronats wegen proviſoriſch beſtätigt worden. (No. 579. Nov. 32.)

Zum Schullehrer zu Crummenhagen iſt unter dem 18ten December der bisherige Schneidermeiſter Johann Georg Heinrich Breeſe von der Königlichen Regierung ernannt und vocirt. (No. 598. Dec. 32.)

Unter dem 19ten December d. J. iſt der Schullehrer Peter Chriſtian Genzel zu Töiß landesobrigkeitlich beſtätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 2.
Stralsund, den 9. Januar 1833.

Das der Stadt Greifswald und dem dortigen Hospital zum heiligen Geist gehörige, im Gristower Kirchspiel belegene Gut Kirchdorf, soll von Trinitatis künftigen Jahres an anderweitig auf 18 Jahre verpachtet werden und sind dazu die Aufbotstermine auf den

29ten dieses Monats, den 12ten und 26ten Januar künftigen Jahres, auf dem hiesigen Rathhause, Morgens 10 Uhr, vor der Inspection des heiligen Geist-Hospitals angesetzt, wo sodann die grundleglichen Bedingungen den Pachtliebhabern bekannt gemacht werden sollen. Dem Befinden nach und bei Annehmlichkeit des Bots soll der Zuschlag im dritten Licitations-Termin erfolgen, und können die Pachtbedingungen bei dem Administrator des Hospitals zum heiligen Geist, dem Kauf- und Achtmann Weyergang, nachgesehen werden.

Greifswald, den 12ten December 1832.

Die Inspection des Hospitals zum heiligen Geist.

Etablissement.

Einem geehrten Publikum, wie auch meinen Freunden und Bekannten, sowohl hieselbst als außerhalb, erlaube ich mir hiedurch anzuzeigen, daß ich in meinem Hause Frankenstraße Lit. B. 255. eine neue Material-Waarenhandlung errichtet und meinen Laden am 3ten d. Mts. eröffnet habe. Indem ich mich nun mit allen in diesem Fache vorkommenden Waaren aufs Beste empfehle und um einen recht zahlreichen und fleißigen Besuch ergebenst bitte, versichere ich die genaueste Reellität, durchaus gute Waare mit Preiswürdigkeit verbunden und prompte und freundliche Bedienung.

Stralsund, den 3ten Januar 1833. J. G. Biesenthal.

Um

Um den Wünſchen eines hochgeehrten Publikums, ſo wie vieler meiner ſchätzbaren Handlungsfreunde und Gönner zu begegnen, habe ich von jetzt an in meinem Tuchgeſchäft die Einrichtung getroffen, daß jeder mich mit ſeinem gütigen Zutrauen Beehrende

ohne Vorſchlag zu feſten und billigſten Preiſen

bedient wird, um auf dieſe Weiſe, bei vorzüglich guter Waare, um ſo reeller und wohlfeiler ſeyn zu können. Stralſund, im Januar 1833.

Ernst Billich.

Wir erlauben es uns, dem geehrten Publico die ergebene Anzeige zu machen, daß wir mit Anfertigung ſämmtlicher Fabrikate unſerer hieſelbſt errichteten Deſtillations-Anſtalt und Rum- und Weineſſig-Fabrik ſo weit vorgerückt ſind, daß wir dieſelben zum Verkauf ſtellen können. Wir bitten uns mit gütigem Vertrauen zu beehren, welchem wir durch ſchöne preiswürdige Waare und ſorgfältige Ausführung jedes uns zu Theil werdenden Auftrages zu entſprechen bemüht ſeyn werden. Preis-Courante unſerer Fabrikate ſind jederzeit in unſerm Comtoir zu haben, und bemerken wir noch, daß wir in unſerm Hauſe einen Laden errichtet haben und heute eröffnen, in welchem, zu mehrerer Bequemlichkeit unſerer werthen Abnehmer, unſere ſämmtlichen Getränke in kleineren Quantitäten verkauft werden.

Stralſund, den 22ten December 1832.

Bollmann & Roth,
Badenſtraße Litt. A. No. 280. und 281.

Fein gemahlnen franzöſiſchen Dünger-Gyps von vorzüglicher Güte à Centner 15 ſgr. bei

J. Schmidt,
Mühlenbeſitzer zu Greifswald.

Durch den Beſitz von mehreren Tauſend ſchönen Tannen-Rundhölzern (welche jetzt gefällt werden) und Eichen-Bauholz ſind wir in den Stand geſetzt, jeden Auftrag auf ganze Gebäude und Zimmer von Eichen- und Tannenholz, völlig beſchlagen (nach Riß und Anſchlag), verbunden und gerichtet, die laufenden 100 Fuß für 10 Rthlr. Gold zu übernehmen. Wir liefern das Holz durch unſre eigene Kähne frei an Ort und Stelle, wo ein Kahn löſchen kann, und ſollten uns ſo zeitige Aufträge und Anſchläge gemacht werden, bei erſtem offenen Waſſer. Hierauf

Reflectirende

Reflectirende ersuchen wir, sich sobald wie möglich an uns zu wenden, um das Nähere zu verhandeln.

Chr. Petschow in Grambin. J. C. F. Petschow in Ueckermünde.

Es sind noch drei zu Büdnerstellen bestimmte Grundstücke zu Cummerow vorhanden, welche ich billig verkaufen werde, und lade Kaufliebhaber ein, sich deshalb bei mir zu melden.

Todenhagen, den 8ten Januar 1833. P. Schönrok.

Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, dass wir in diesem Jahr an Nadel-Holz-Saamen

Lerchbaum	U. à 16½ Sgr.	Zirbelnüsse	U. à - Rthr. 12 Sgr.
Kiefern	- à 12½ -	Krummholz-Kiefer	- à - - 14 -
Fichten, Rothtanne	- à 5 -	Weymuths-Kiefer	- à 1 - 2 -
Weifs-Edel-Tanne	- à 4 -	Canadensische Fichte	- à 4 - - -

Apfel- und Birnen-Kerne à 12 Sgr.

zu liefern im Stande sind, und empfehlen uns auch zur Lieferung aller Sorten Laubholz-Saamen zu billigst möglichen Preisen. Die Preise verstehen sich in Preufsisch Courant frei ab Berlin.

Die Holz-Saamen-Handlung von
Dietel & Wechmar
in Eisenach in Thüringen.

Auf dem Hofe zu Todenhagen bei Damgarten steht eine fette Kuh zum Verkauf.

Anzeige.

Meine Vollblut-Hengste Hurly Burly (goldbraun) und Young Haphazard (Rappe) werden vom 1ten Februar bis 1ten Julius fremde Stuten decken. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Rthlr. Cour. im Stall, welches praenumerando bezahlt wird. Die Stuten können während der Deckzeit alle 9 Tage probirt werden. Stuten, die nicht bestanden, können das andere Jahr ohnentgeldlich zu demselben Hengst gebracht werden, nur muß die Anzeige, daß die Stute nicht tragend ist, bis Ende December gemacht werden; alte abgelebte Stuten, von denen zu erwarten ist, daß sie nicht tragend werden, genießen diese Begünstigung nicht. Wenn es gewünscht wird, so können Stuten so lange, bis sie abgeschlagen, hier bleiben, der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt, Heu und Stroh ohne Bezahlung gegeben. — Die andern Pferde, welche zum Bedecken kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen im Kruge.

Quilow bei Anclam, den 3ten Januar 1833. v. Owstien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3.

Stralsund, den 16. Januar 1833.

(No. 12.) **Instruction**

für sämmtliche Königliche Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend. (No. 94. Jan. 33.)

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25ten Januar v. J., worin verordnet ist,

> daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist,

werden die Königlichen Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruction versehen.

1. In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe

betriebe entgegengeſtellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung deſſelben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu ſehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend ſeyen, um einen angemeſſenen Theil des Kaufgeldes, mindeſtens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klaſſen derſelben iſt in keinem Falle zu geſtatten. Vielmehr iſt, in ſo weit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemeſſenen Theil der Schuld als Privatſchuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geſchieht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingeſetzt, ſo muß mit demſelben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequeſtration oder Subhaſtation der verpfändeten Gemeinde-Grundſtücke angetragen werden ſollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeinde-Adminiſtration, z. B. für Beſoldung des Ortsvorſtandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöſchungs- und Armen-Anſtalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung feſtzuſetzen hat, freigelaſſen werde.

5) Da in manchen Orten nicht ſämmtliche Einwohner, ſondern nur gewiſſe Klaſſen derſelben die Ortsgemeinde bilden, ſo iſt immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an ſolchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu ſorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinſung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den ſonſtigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leiſtung angeſonnen, ſondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen iſt dafür zu ſorgen, daß in Hinſicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, ſey es durch Ueberweiſung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Adminiſtration für gemeinſchaftliche Rechnung im Voraus möglichſt genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Beſtimmungen getroffen werden. — Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundſtück unter ſich zu vertheilen oder gemeinſchaftlich zu beſitzen und zu benutzen beabſichtigen, ſind erſten Falls die Theilungs-Grundſätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung deſſelben genau zu beſtimmen, wobei feſtzuſetzen iſt: ob daſſelbe ein Zubehör anderer Beſitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen

hängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiction, der Einquartierung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w., dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die contractlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sey? — Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben.

Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. — Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen, gehörig geordnet und sichergestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber der Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18ten December 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

Die vorstehende Instruction der Königl. hohen Ministerien des Innern vom 18ten December 1832. wird, in Gemäßheit der dazu erhaltenen Anweisung, sowohl

zur

zur Nachachtung der Behörden als der Intereſſenten, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralſund, den 8ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 13.) Betrifft den Präcluſiv-Termin, bis zu welchem in dieſem Jahre Geſuche um Ermäßigung der Klaſſenſteuer eingegeben werden müſſen. (No. 790. Jan. 33.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte durch die Geſetzſammlung emanirte Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830., die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend, machen wir hiemit bekannt, daß in dieſem Jahre Geſuche um Ermäßigung der Klaſſenſteuer bis zum 1ten März c. bei den Herren Kreis-Landräthen eingegeben werden müſſen, und der etwanige Recurs gegen unſere darauf erfolgte Entſcheidungen binnen 4 Wochen von dem Empfange unſerer Entſcheidung an das Königliche hohe Miniſterium der Finanzen zu ergreifen iſt.

Auf nach dem 1ten März gemachte Anträge kann nicht Rückſicht genommen werden.

Stralſund, den 11ten Januar 1833.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 14) Betrifft die Errichtung eines Leuchtfeuers auf der Inſel Oroe bei Flekkeroe am öſtlichen Einlaufe nach dem Hafen von Chriſtianſand. (No. 776. Dec. 32.)

Zufolge Verfügung des Königl. hohen Ober-Präſidii von Pommern bringen wir hiermit nachfolgende wörtliche Ueberſetzung der wegen Errichtung eines Leuchtfeuers auf der Inſel Oroe bei Flekkeroe, am öſtlichen Einlaufe nach dem Hafen von Chriſtianſand erſchienenen Bekanntmachung der Königlichen Norwegiſchen Regierung zur allgemeinen Kenntniß. Zugleich bemerken wir, der uns ertheilten höheren

höheren Anweisung gemäß, daß durch dieses Leuchtfeuer, und durch das, nach der gedachten Bekanntmachung mit demselben in Verbindung stehende Hafenfeuer auf der Insel Odderoe, den Schiffen die Möglichkeit gewährt wird, in der Nacht, selbst ohne Lootsen, mit Sicherheit einlaufen zu können, und daß ferner das Leuchtfeuer auf Oroe, welches sich von dem auf Lindernaeß dadurch unterscheidet, daß dort zwei Feuer sichtbar sind, für die Seefahrer, besonders für die aus der Ostsee kommenden, von großen Nutzen seyn wird, indem die Strömungen aus dem Kattegat die Schiffe der Norwegischen Küste gewöhnlich näher bringen als sich berechnen läßt, und solche daher, zumal in den langen Winternächten, öfters in große Gefahr geriethen, und deshalb auch nicht selten Strandungen vorfielen.

Uebersetzung der in der Norwegischen Zeitung Rigstidenden No. 106. den 18ten October erschienenen amtlichen

Bekanntmachung.

Nach Mitte des Novembers (das Datum wird näher bekannt gemacht werden) soll auf Oroe, einer kleinen Insel Ost von Flekkeroe an dem östlichen Einlauf von Christiansand, ein Lampenfeuer angezündet werden, das 135 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist.

In einem Abstande von 4 Meilen wird dieses Feuer bei klarem Wetter beständig leuchtend gesehen, abwechselnd unterbrochen durch einige Verdunkelung, auf welche ein starker Schein folgt, worauf wieder eine geringe Verdunkelung eintritt, wonach sich das Feuer wieder in 2′ 55 Sec. beständig leuchtend zeigt. Zwischen einem jeden solchen starken Schein vergehen 4′ und ist in einem Abstande von 5 Meilen nur dieser bemerkbar. Auf diese Weise ist das Feuer durch alle Compaßstriche sichtbar und brennt das ganze Jahr. Der Feuerthurm ist weiß angestrichen und dient am Tage zum Merkzeichen.

In Verbindung mit dem Feuer auf Oroe wird zugleich ein Einseglungs- oder Hafen-Feuer auf Odderoe angezündet. In dem Abstande einer Meile von Oroe, das Feuer auf dieser Insel in N. W. $\frac{1}{4}$ W. ist das Feuer auf Odderoe, wenn man sich in die Schiffswandten begiebt, in N. W. $\frac{1}{4}$ N. bei klarem Wetter sichtbar. Indem man diesen Cours steuert und das Odderoe-Feuer beständig im Gesicht behält, geht man frei von allen Klippen und Untiefen, bis man sich diesem Feuer auf einen Abstand von 20 Faden nähert, wo der Cours auf N. W. z. W. $\frac{1}{4}$ W. verändert werden muß, alles rechtweisend. Hält man den letztbemeldten Cours ein, zwischen Odderoe und dem Dybnings-Holm, so kommt man in den stärksten Schein zweier Lampen des Feuers auf Odderoe, und zwar der einen nach der anderen, und nachdem man alsdann 5 Kabellängen von diesem Feuer abgesegelt, kann man auf 30 bis 40 Faden zu Anker gehen.

Das

Das Feuer auf Odderoe leuchtet 26½ Fuß über der Meeresfläche und wird zur selben Zeit, wie das Oroe-Feuer angezündet und ausgelöscht, mit Ausnahme der letztgemeldeten 2 inwendigen Lampen, welche zwischen dem 31ten Mai und 1ten August nicht brennen.

Zu bemerken ist, daß die Strecke zwischen den Untiefen bei Oroe und Gröningen, in welcher das Odderoe-Feuer gesehen werden kann, 3 bis 4 Kabellängen beträgt. In der Mitte dieser Strecke hat man die Linie, die das Fahrwasser in 2 gleiche Theile theilt, welche Linie die oben angeführte Richtung N. W. ¼ N. rechtweisend, hat, und auf welcher der stärkste Schein des Feuers sichtbar wird. Auf beiden Seiten dieser Linie wird das Licht abnehmen und zuletzt verschwinden, sobald man sich den nächstliegenden Untiefen auf 1½ bis 2 Kabellängen genähert hat.

Königl. Norwegische Regierung, Marine-Departement. Christiania, den 16ten October 1832.

(gez.) T. Fasting.

(gez.) M. Hansen.

Nota. Schiffe, welche wegen contrairem Winde in den Hafen von Christiansand einlaufen, haben daselbst durchaus keine Hafen- oder sonstige Ungelder zu entrichten, und bezahlen nur das gewöhnliche sehr mäßige Lods- und Ringegeld gerade wie in den Außen- oder Lodshäfen längs der Norwegischen Küste.

Stralsund, den 7ten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

(No. 15.) (No. 173. Jan. 33.)

Der mittelst Steckbriefs vom 1ten v. Mts. und Jahres (im vorigjährigen Amtsblatt St. 52. pag. 404 und 405.) verfolgte Johann Friedrich Jahnke ist durch Gensd'armen wieder ergriffen; wovon die Polizei-Behörden und Gensd'armen, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Stralsund, den 11ten Januar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Seminar-Director Patzig ist zum Rentmeister der Universität Greifswald definitive ernannt worden. (No. 528. Jan. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 3. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 3.
Stralsund, den 16. Januar 1833.

Da die Erben des Eigenthümers Thurow das in Lubmin belegene, ihrem Erblasser gehörige Gehöft mit Zubehör zu verkaufen beabsichtigen, so sind dazu Termine auf den 26ten d. M. und 9ten und 16ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns angesetzet, in welchem Kaufliebhaber sich vor uns einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 11ten Januar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Abstande des in den Nrs. 48. 49. dieses Blattes von 1832. näher beschriebenen, annoch bis Ostern 1889 laufenden Pachtrechtes der Parcelen A. und B. zu Grünhufe nebst eigenthümlichen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Saaten u. s. w., von Trinitatis d. J. ab, ist ein dritter und letzter Termin auf den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause angesetzt, in welchem bei annehmlichem Bot der Zuschlag erfolgen soll. Das Grundstück kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Bedingungen sind bei mir und bei dem jetzigen Pächter einzusehen. Stralsund, den 14ten Januar 1833.

Advocat W. Kühl.

---

110 Stück starke Rundhölzer,
welche sich vorzüglich zum Verschneiden zu Bauholz eignen, sollen am Montage, den 21ten d. M., auf der Baustelle des Herrn Carl Pfeiffer in Demmin öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Auction beginnt Morgens 10 Uhr.

Fein gemahlnen französischen Dünger-Gyps von vorzüglicher Güte à Centner 15 sgr. bei

J. Schmidt,
Mühlenbesitzer zu Greifswald.

Durch den Besitz von mehreren Tausend schönen Tannen-Rundhölzern (welche jetzt gefällt werden) und Eichen-Bauholz sind wir in den Stand gesetzt, jeden Auftrag

Auftrag auf ganze Gebäude und Zimmer von Eichen- und Tannenholz, völlig beschlagen (nach Riß und Anschlag), verbunden und gerichtet, die laufenden 100 Fuß für 10 Rthlr. Gold zu übernehmen. Wir liefern das Holz durch unsre eigene Kähne frei an Ort und Stelle, wo ein Kahn löschen kann, und sollten uns so zeitige Aufträge und Anschläge gemacht werden, bei erstem offenen Wasser. Hierauf Reflectirende ersuchen wir, sich sobald wie möglich an uns zu wenden, um das Nähere zu verhandeln.

Chr. Petschow in Grambin. — J. C. F. Petschow in Ueckermünde.

Zu Amt Eldena im Hause Litt. A. No. 8. am Wege nach Elisenhain ist eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere kann man täglich im Hause selbst mit Unterzeichnetem verabreden.

Amt Eldena, den 14ten Januar 1833. Nordans.

Ein Rademacher findet zum 27ten April oder zum Herbst eine nahrhafte Wohnung. Das Nähere beim Schmidt Bunge zu Reinberg.

Ein militairfreier unverheiratheter Gärtner, und ein militairfreier unverheiratheter Bedienter werden zum 27ten April von mir in Dienst verlangt.

Neuendorf, den 5ten Januar 1833. C. v. Platen.

Der Vollbluthengst Straitwaist, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hellbraun von Farbe, mit Stern, deckt vom 1ten März bis 1ten Julius fremde Stuten für 4 Friedrichsd'or und 1 Rthlr. Preuß. Cour. Der Betrag des Deckgeldes wird, sobald die Stuten zum ersten Mal gesandt werden, entrichtet, und können angemeldete Stuten von 9 zu 9 Tagen wieder zum Hengst gelassen werden.

Straitwaist

foald 1824 bred by Mr. Walker, got by Interpreter, out of Nancy (the dam of Longwaist) by Dick Andrews, her dam Spitfire by Bonningbrough, Young Sir Peter (son of Doge) Engineer-Wilsons Arabian. Interpreter was got by Soothsayer out of Blowing by Buzzard, Pot 8 ♒ etc. etc. —

Rustow bei Demmin, den 6. Januar 1833.

E. von Meibom.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4.

Stralsund, den 23. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 16.) Betrifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Junius 1825, wegen Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chaussee-Bau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies. (No. 1115. Dec. 32.)

Zufolge höhern Auftrags verweisen wir hiermit auf die vorbemerkte, durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30ten October v. Js. zur allgemeinen Kunde gebrachte Kabinets-Ordre, damit, da mit dem Chaussee-Bau nunmehr sofort begonnen wird, die Beschaffung und Anfuhr der Materialien keine Schwierigkeiten finde.

Stralsund, den 16ten Januar 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 17.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Lütkevitz auf Wittow zum Verkauf, zur Erbpacht und zur Zeitpacht. (No. 831. Jan. 33.)

Das auf der Halbinsel Wittow belegene Domanial-Vorwerk Lütkevitz wird am 14ten Februar 1833.,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieſelbſt, von Trinitatis den 24ten Junius 1833. ab, zum zweiten Male öffentlich an den Meiſtbietenden zum Verkauf, zur Erbpacht und zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerke gehören folgende Grundſtücke:

1) Acker	1307	Morgen	141	□R.
2) Wieſen	35	—	134	—
3) Hütung	141	—	7	—
4) Garten	5	—	159	—
5) Hof- und Bauſtellen	4	—	161	—
6) Waſſerſölle	1	—	40	—
7) Wege	14	—	73	—
8) Gräben	19	—	100	—
9) Steinmauern und Remel	1	—	128	—
zuſammen	1532	Morgen	43	□R.

Die Minima betragen:

1) im Falle des Kaufs, an Kaufgeld mit Einſchluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 74,700 Rthlr.

2) im Falle der Erbpacht

a. an unveränderlichen jährlichen Erbpachtzinſen	2,000 —
b. an Ablöſungs-Kapital	24,277 —
c. an Kaufgeld für die Mitüberlaſſung der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark	425 —
d. an Erbſtandsgeld, welches bei der Ausbietung zu Erbpacht der alleinige Gegenſtand der Verſteigerung iſt ...	5,000 —

3) im Falle der Zeitpacht an jährlicher Pachtſumme mit Einſchluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 2,985 —

Die näheren Bedingungen können nebſt der Karte von Lütkeviß in unſrer Regiſtratur eingeſehen werden. Wer zum Mitbieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 16ten Januar 1833.

Vermiſchte

Vermischte Nachrichten.

(No. 18.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Straalsund für den Monat Februar 1833.

Forstrevier.	Forstfeld.	Datum des Tages	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Westhagen	Silvenitzhäger Forst.	5.	Eichen und Buchen Brenn-	Silvenitzhäger Försterey.
	Silvenitzhäger Schlag-		holz in Klaftern, Eichen	
	und Reps Wald		Buchen und Kiefern auf	
	Silvenitzer Buschholz		dem Stocke	
	Silvenitzhäger Radelholz	7.	Eichen und Buchen Brenn-	im Holze daselbst.
	Silvenitzhäger Kiefern-		holz wie vor	desgleichen.
	wald	13.	Kiefern Stangen	desgleichen.
	Silvenitzhäger Thiergar-			
	ten	16.	Eichen und Buchen Brenn-	desgleichen
	Zingster Krummwald	19.	holz und Buchen Schlag-	im Forsthause daselbst.
			Stock-Ausschuß	
	Zudarower Holz	26.	Eichen und Buchen Stock-	im Holze daselbst.
	Zingster Holz	27.	Eichen und Buchen auf dem	
			Stocke	Prerowsche Brücke.
	Ostermuth und Freien-	5.	Eichen, Buchen Brenn- und	
	hagen		Knüppel, Kiefern Brenn-	
			und Knüppel, und	Schulzenhaus zu Zingst.
	Zarnkrutzl Revier	7.	Eichen Brennholz, Kiefern	
			Brenn- und Bauholz, und	Schulzenhaus zu Pru-
			Stockschlagholz	row.
Barth	— Wieck	9.	Kiefern Brenn- und Bauholz	
	— Bora	12.	Eichen Brennholz, Buchen	Schulzenhaus zu Wieck.
			u. Weiterholz, Kiefern Brenn-	
			u. Bauholz, und Stock-	
			schlagholz	Schulzenhaus zu Bora.
	— Mörtzburg	16.	Eichen Brennholz, Buchen	
			Brenn- u. Bauholz, Kie-	
			fern Brenn- und Bauholz,	
			und Stock-Ausschuß	Dorfstr.
Zingsthof	Gladower Vorderholz	7.	Eichen u. Buchen Brennholz,	
	Krendorf		Klafter und Knüppel, Kie-	
			fern Brennholz, Klafter,	
			Knüppel, Bau- und Stock-	
			holz, Eichen Bau- und Stock-	
			holz, Buchen Stockholz,	in der Kellner Fach-
			Eichen u. Buchen Schwel-	werk unten der Land-
			len in Torfs	greife.

Zingsthof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Netzebander Haide	11.		Kiefern Bauholzstämme auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern	beim Heydenfurth.
	Prägel und Karrok	14.		dergleichen, auch Eichen und Buchen Nutzholzstämme auf dem Stocke und Brennholz in Klaftern	beim Jagdkrug.
Jägerhof	Buddenhäger Koppel und Gr. Hagen	18.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern und Kiefern Bauhölzer, so wie Brennholz in Klaftern	Forsthaus zu Buddenhagen.
	Warsiner Haide	23.		Kiefern Stämme auf dem Stocke	bei Warsin im Walde.
	Kolenhäger Holzberg	26.		Kiefern und Aspen auf dem Stocke	auf dem Karbowschen Weg am Walde.
	Cummerower Holz	4.		Eichen und Weich-Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	der Teufelsberg.
	Techliner dito	6.		desgleichen	im Techliner Wege bei der Sperr-Kette.
	Höveter u. Horster dito	8.		Eichen und Buchen Nutz- und Klafterholz	Höveter Holz im Kirchwege.
	Camitzer dito	11.		Eichen desgleichen	in der Holztrift.
	Tempel u. Saaler dito	12.		desgleichen	Tempelscher Hau.
Schuenhagen	Neuendorfer dito	13.		desgleichen	beim Branden.
	Fuhlendorfer dito	14.		Kiefern desgleichen	Schulzhaus Fuhlendorf.
	Gr. Cordshäger dito	19.		Eichen desgleichen	im Hau.
	Steinhäger dito	21.		dgl., auch Klafterholz	Krug Steinhagen.
	Endinger dito	23.		Eichen und Buchen Nutz- u. Klafterholz	Endinger hohe Brücke.
	Stubbendorffer dito	25.		desgleichen	Forstgehöft Stubbendorf
	Gersdiner dito	27.		Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	im Kampe.
	Stubnitz, Schlagstreifen VII. dort,	5.		Buchen Scheite und Knüppel in Klaftern und Reiserholz in Loosen	Trenzerberg.
	Schlagstreifen VI u. VII.	6.		Buchen Scheite u. Stockholz-Klaftern	Schwierenzer Baumhaus.
	Möllu-Medow	11.		Weichschlagholz in Loosen	Möllu-Medow.
Werder	Volzow	12.		Eichen und Aspen Nutzholzstämme auf dem Stocke, auch dergl. Brennholz	Volzow.
	Langensal	13.		Weichschlagholz in Loosen	Langensal.
	Stubnitz, Schlagstreifen VII. dort,	20.		Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiserholz in Loosen	Trenzerberg.
	Schlagstreifen IV.	21.		Buchen Scheite und Stöcke in Klaftern	Herthaburg.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten Januar 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 4.
Stralsund, den 23. Januar 1833.

Zum Verkauf des von dem Hauseigenthümer Waschow nachgelassenen, in Weitenhagen belegenen Hauses nebst Zubehör, sind Termine auf den 31ten dieses, den 14ten und 20ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, zu welchen Kaufliebhaber vor uns zu erscheinen geladen werden, welche sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 17ten Januar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Abstande des in den Nrs. 48. 49. dieses Blattes von 1832. näher beschriebenen, annoch bis Ostern 1889 laufenden Pachtrechtes der Parcelen A. und B. zu Grünhufe nebst eigenthümlichen Gebäuden, Befriedigungen, Bäumen, Saaten u. s. w., von Trinitatis d. J. ab, ist ein dritter und letzter Termin auf den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr, in meinem Hause angesetzt, in welchem bei annehmlichem Bot der Zuschlag erfolgen soll. Das Grundstück kann jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Bedingungen sind bei mir und bei dem jetzigen Pächter einzusehen. Stralsund, den 14ten Januar 1833.

Advocat W. Kühl.

Unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung beabsichtige ich, die von mir gepachtete, vor dem hiesigen Steinbecker-Thor belegene Hospitalmühle nebst dem dazu gehörigen eigenthümlichen Gehöft abzustehen, und da zum Aufbot dieses Wesens Termine auf den

26ten dieses, 1ten und 9ten künftigen Monats

angesetzt sind; so können alle diejenigen, die dazu Genüge haben, sich in diesen Terminen, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Rathssecretairs Gesterding hieselbst einfinden und ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen,

gen, die auch schon vorher bei demselben einzusehen sind, abgeben, wonächst bei befundener Annehmlichkeit des Bots der Zuschlag zu erwarten ist.

Greifswald, am 14ten Januar 1833.

Christian Hagemann.

Ich bin gewilliget, mein vor dem Steinbecker-Thor belegenes Wohnhaus, worin sich 4 Stuben und 2 Kammern befinden, aus freier Hand zu verkaufen und habe hiezu einen Termin auf den 4ten Februar in meinem Hause festgesetzt, wozu ich Kaufliebhaber hiemit einlade. Greifswald, den 21ten Januar 1833.

Westphal vor dem Steinbecker-Thor.

Meine mir eigenthümlich zugehörige Schmiede wünsche ich zu nächstem Marien zu verpachten. Pachtlustige können das Nähere mit mir verabreden.

Horst, im Grimmer Kreise, den 23. Januar 1833. Dall.

Am 4ten Februar ist zu Karbow eine Auction über Tannen-, Buchenholz und Sägeblöcke. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr. Plaht.

Zu Amt Eldena im Hause Litt. A. No. 8. am Wege nach Elisenhain ist eine Wohnung zu vermiethen. Das Nähere kann man täglich im Hause selbst mit Unterzeichnetem verabreden.

Amt Eldena, den 14ten Januar 1833. Rordans.

Anzeige für Destillateure, Kaufleute ꝛc.

Das seit einem Jahre von uns verkaufte Werkchen „Anweisung zur Anfertigung der doppelten Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege" (ohne Anwendung einer Blase, vermittelst aetherischer Oele aus Extrakten, nach welcher die doppelten Branntweine jetzt 3½ à 3¾ sgr. kosten) haben wir in den Druck gegeben und es erscheint im Anfange Februars.

Da seit einiger Zeit sämmtliche Berliner Branntweine und Liqueure bedeutend schöner angefertigt werden, so haben wir das quest. Werk ganz umgearbeitet und sehr ausführlich dargestellt, auch haben wir noch die Anfertigung der einfachen Branntweine, des holländischen Korns ꝛc. hinzugefügt. Was die Reinigung des rohen Branntweins, gleichviel Kartoffel- oder Getreidebranntwein, vom Fusel, ebenfalls ohne Destillation, anbetrifft, so haben wir jetzt eine Manier angegeben, welche die Destillateure noch als ein Geheimniß betrachten und mit vielem Vortheil anwenden. Die Entfuselung geschieht nämlich durch Aufguß auf ein dazu vorbereitetes Faß, von dem der Branntwein sofort gereinigt wieder abläuft. — Wir haben diesem Werke noch die neueste Methode der Schnellessigfabrikation beigefügt,

gefügt, die wir ſeit bereits 5 Jahren betreiben, und bemerken nur, daß der Eſſig nach unſerer Angabe durch kalte Aufgüſſe und auf ein einziges Gefäß erzeugt wird.

Der Preis des ganzen Werkes iſt Ein Thaler, und bitten wir frankirte Beſtellungen an unſere Adreſſe nach Spandau einzuſenden, wo wir noch ein zweites Deſtillationsgeſchäft begründet haben.

Berlin und Spandau, im Januar 1833.

C. A. Steinert & Comp.

Da auch in dieſem Jahre eine Partei Jährlings-Böcke aus hieſiger Merinos-Schäferei verkauft werden ſollen: ſo beehre ich mich den reſp. Herren Schäferei-Beſitzern anzuzeigen, daß der Verkauf vom 11ten März d. J. incl. an, ſtatt findet.

Unter denen zum Verkauf beſtimmten Merinos-Böcken ſteht den Herren Käufern die Wahl frei. Der Preis eines jeden Bockes iſt 3 Louisd'or Kaufgeld und 8 ßl. Trinkgeld. Es werden die ausgewählten Thiere gleich bezahlt und abgenommen. Remplin, bei Malchin, den 15ten Januar 1833.

H. L. Stille, Oberinſpector.

Auf dem Gute Krienke bei Uſedom wird zu Urbani d. J. ein tüchtiger Antheil-Schäfer geſucht.

Ein militairfreier unverheiratheter Gärtner, und ein militairfreier unverheiratheter Bedienter werden zum 27ten April von mir in Dienſt verlangt.

Neuendorf, den 5ten Januar 1833. C. v. Platen.

Ein Statthalter,

welcher gut ſäen und Nutzzeug machen, auch Zeugniſſe ſeines Betragens aufweiſen kann, findet zu Viersdorf bei Stralſund einen Dienſt.

Da der Schlächter-Geſelle Heinrich Lemcke ſeit 14 Tagen ſich von mir entfernt hat, ſo warne ich einen Jeden hiemit, ihm nichts auf meinen Namen zu verkaufen, oder Geld zu leihen, indem ich für nichts einſtehe; ſollte er aber irgendwo zu Schaden gekommen ſeyn, ſo bitte Anzeige davon zu machen dem

Schlächter-Meiſter Hertel.

Greifswald, den 18ten Januar 1833.

Anzeige.

Meine Vollblut-Hengſte Hurly Burly (goldbraun) und Young Haphazard (Rappe) werden vom 1ten Februar bis 1ten Julius fremde Stuten decken. Das Deckgeld iſt 3 Frd'or und 1 Rthlr. Cour. im Stall, welches praenumerando bezahlt wird. Die Stuten können während der Deckzeit alle 9 Tage probirt werden. Stuten, die nicht beſtanden, können das andere Jahr ohnentgeldlich zu demſelben Hengſt gebracht werden, nur muß die Anzeige, daß die Stute nicht tragend

iſt,

ist, bis Ende December gemacht werden; alte abgelebte Stuten, von denen zu erwarten ist, daß sie nicht tragend werden, genießen diese Begünstigung nicht. Wenn es gewünscht wird, so können Stuten so lange, bis sie abgeschlagen, hier bleiben, der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt, Heu und Stroh ohne Bezahlung gegeben. — Die andern Pferde, welche zum Bedecken kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen im Kruge.

Quilow bei Anclam, den 3ten Januar 1833. v. Owstien.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald wird der Vollblut-Hengst Young Emilius (hellbraun) vom 1ten März bis 1ten Julius 1833 fremde Stuten decken. Das Deckgeld ist 3 Frd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden. Die Stuten können während der bestimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in diesem Jahre nicht bestehen, kann der Besitzer im nächsten Jahre unentgeldlich decken lassen — aber der 1 Rthlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt — wenn Schluß Decembers d. J. die Anzeige gemacht wird, daß sie nicht tragend sind. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht tragend werden, sind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zum Beschälen kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreise bezahlt, Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Der Vollbluthengst Straitwaist, 5 Fuß 6¼ Zoll groß, hellbraun von Farbe, mit Stern, deckt vom 1ten März bis 1ten Julius fremde Stuten für 4 Friedrichsd'or und 1 Rthlr. Preuß. Cour. Der Betrag des Deckgeldes wird, sobald die Stuten zum ersten Mal gesandt werden, entrichtet, und können angemeldete Stuten von 9 zu 9 Tagen wieder zum Hengst gelassen werden.

Straitwaist

foald 1824 bred by Mr. Walker, got by Interpreter, out of Nancy (the dam of Longwaist) by Dick Andrews, her dam Spitfire by Benningbrough, Young Sir Peter (son of Doge) Engineer-Wilsons Arabian. Interpreter was got by Soothsayer out of Blowing by Buzzard, Pot 8 $\frac{os}{=}$ etc. etc. —

Rustow bei Demmin, den 6. Januar 1833.

E. von Meibom.

Am 12ten December a. p. ist zwischen Koitenhagen und Wrangelsburg ein Paket in blau Papier, worin eine schwarze Sammet-Cravatte, ein Paar Morgenschuhe, 2 Paar wollene Strümpfe und eine goldene Taschenuhr, verloren. Derjenige, welcher dieses Paket gefunden und an die Expedition der Stralsunder Zeitung Nachricht hiervon giebt, hat eine angemessene Belohnung zu erwarten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5.

Stralsund, den 30. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 19.) Betrifft die Sicherung der Gebäude, in specie der kirchlichen und anderer hervorragenden Gebäude, durch Blitzableiter. (No. 249. Nov. 32.)

Es ist von mehrern Seiten her die Meinung ausgesprochen, daß für die nahe an der See, oder an sonstigen großen Gewässern liegenden hohen Gebäude, wegen der erwiesenen Anziehungskraft des Wassers, kein Gewitterschaden zu befürchten sey. Diese Meinung wird aber hier in der Provinz durch die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, wo nämlich der Kirchthurm in Barth, der Leuchtthurm auf Arcona und im August v. Js. die Kirche zu Groß-Zicker vom Blitz getroffen worden ist, geradezu widerlegt. An den beiden erst genanten Orten geschah wegen vollständiger Ableitung des Blitzstrahls gar kein, oder doch nur ganz unbedeutender Schaden. Am letzten Orte aber, wo die Ableitung ganz fehlte, wurde die Kirche und der Kirchthurm mehrfach stark beschädigt, und letzterer fast gänzlich zerstört. Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 8ten Februar 1822., 25ten April und 24ten November 1823. machen wir daher das Publikum, insbesondere aber alle Kirchen-Administrationen und die Inhaber von hervorragenden Gebäuden, auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam, und empfehlen denselben

denſelben, im Allgemeinen ſowohl als insbeſondere, die Unterhaltung von Blitzableitern an den genannten Gebäuden.

Stralſund, den 21ten Januar 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 20.) Betrifft die öffentliche Ausbietung des Domanial-Vorwerks Lütkevitz auf Wittow zum Verkauf, zur Erbpacht und zur Zeitpacht.
(No. 831. Jan. 33.)

Das auf der Halbinſel Wittow belegene Domanial-Vorwerk Lütkevitz wird

am 14ten Februar 1833.,

Morgens 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hieſelbſt, von Trinitatis den 24ten Junius 1833. ab, zum zweiten Male öffentlich an den Meiſtbietenden zum Verkauf, zur Erbpacht und zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerke gehören folgende Grundſtücke:

1) Acker	1307	Morgen	141	□R.
2) Wieſen	35	—	134	—
3) Hütung	141	—	7	—
4) Garten	5	—	159	—
5) Hof- und Bauſtellen	4	—	161	—
6) Waſſerſölle	1	—	40	—
7) Wege	14	—	73	—
8) Gräben	19	—	100	—
9) Steinmauern und Remel	1	—	128	—
zuſammen	1532	Morgen	43	□R.

Die Minima betragen:

1) im Falle des Kaufs, an Kaufgeld mit Einſchluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 74,700 Rthlr.
2) im Falle der Erbpacht
   a. an unveränderlichen jährlichen Erbpachtzinſen ..... 2,000 —
   b. an Ablöſungs-Kapital ..... 24,277 —
   c. an Kaufgeld für die Mitüberlaſſung der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 425 —
   d. an Erbſtandsgeld, welches bei der Ausbietung zu Erbpacht der alleinige Gegenſtand der Verſteigerung iſt ... 5,000 —
3) im Falle der Zeitpacht an jährlicher Pachtſumme mit Einſchluß der Niederjagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 2,985 —

Die

Die näheren Bedingungen können nebſt der Karte von Lütkeviz in unſrer Regiſtratur eingeſehen werden. Wer zum Mitbieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 16ten Januar 1833.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 21.) Betrifft die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Schäfer-Unterrichts-Anſtalt zu Frankenfelde. (No. 1186. Jan. 33.)

Wir machen hiermit bekannt, daß in der Mitte des Monats Mai d. J. abermals ein Curſus für Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stamm-Schäferei Frankenfelde bei Wriezen a. O. beginnt, zu welchem Lehrlinge unter den nachſtehenden Bedingungen aufgenommen werden.

Stralſund, den 22ten Januar 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Bedingungen,

wonach die zum Unterricht zuzulaſſenden 15 Schäfer-Lehrlinge auf der Königlichen Stammſchäferei zu Frankenfelde aufgenommen werden.

Die Lehrlinge, welche nicht über die Anzahl von 15 ſteigen dürfen, müſſen ſich Mitte Mai eines jeden Jahres in Frankenfelde einſtellen, und bleiben dann bis Mitte Junius des folgenden Jahres dort, damit ſie die wichtigen Manipulationen bei der Wäſche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen.

Sie werden ganz frei unterhalten und brauchen nichts als ihre Kleidung, wobei die nöthigen ſtark leinenen Hoſen und Schürzen und wollenen Jacken nicht fehlen dürfen, mitzubringen. Darneben erhalten ſie 10 Rthlr. für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts ausgezahlt, bekommen aber kein Reiſegeld.

Sie werden theoretiſch hinſichtlich des Wichtigſten und ihnen Begreiflichen, beſonders aber praktiſch unterrichtet und eingeübt, wie ſich verſteht, auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden ſie in dem, einem

Schaaf-

Schaafmeiſter nöthigen, Schreiben und Rechnen, beſonders Führung der tabellariſchen Regiſter-Einrichtung und Linirung derſelben unterrichtet.

Daß bei letzterem nur auf die Fähigſten Rückſicht genommen werden kann, verſteht ſich von ſelbſt, wogegen aber zum Schreiben und Rechnen keine Ausnahme gemacht, und ſie ſämmtlich bei dieſem Unterricht zugelaſſen werden. Auch in demjenigen, was der Schäfer hinſichtlich der Kenntniß des Anbaues, der Behandlung, Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art wiſſen muß, werden ſie eingeübt, ſo daß, wie die Erfahrung ſchon gelehrt hat, dort ſehr brauchbare Leute zur Einführung und zum Betriebe der höheren Schaafzucht gebildet werden.

Um dieſen Zweck in der kurzen Lehrzeit zu erreichen, iſt es aber nothwendig, daß bei der Wahl der Lehrlinge ſorgſam darauf geſehen werde, daß ihnen auch die gehörige Luſt zur Schaafzucht inwohne, daß ſie die erſten Handwerks-Kenntniſſe bereits beſitzen; mithin in einer Schäferei ſchon gedient haben, ſowohl Gedrucktes als Geſchriebenes leſen und allenfalls etwas ſchreiben können, beſonders aber genug Faſſungsgabe haben, dem theoretiſchen Unterricht zu folgen und ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Es wäre zu wünſchen, daß ſolche gewählt werden könnten, die ihre Militair-Jahre ſchon abgethan, oder davon aus irgend einem Grunde dispenſirt werden, indem ſie ſonſt in den drei Jahren, bei einem ganz heterogenen Dienſt, das wieder vergeſſen würden, was ſie dort erlernt hätten.

Ein jeder, welcher ſich zur Aufnahme in Frankenfelde meldet, muß daher auch ein landräthliches Atteſt über ſeine bisherige Führung und Brauchbarkeit, ſo wie wegen ſeiner Militairdienſtzeit einſenden.

Die Leute müſſen völlig geſund und von äußerlichen anſteckenden Krankheiten befreiet ſeyn, weil ſolche, die damit bei ihrer Ankunft behaftet gefunden, ſogleich wieder nach Hauſe geſchickt werden.

Es haben ſich mehrere gebildete Perſonen zur Aufnahme gemeldet, mußten aber abſchläglich beſchieden werden, da für ſie keine eigene Wohnung in Frankenfelde vorhanden iſt, wo ſie überhaupt die Arbeiten nicht übernehmen würden, die ein jeder dieſer Lehrlinge verrichten muß, keine Ausnahme davon aber Statt finden kann. Dergleichen Anmeldungen werden daher zurückgewieſen.

(No. 22.) Nachweis zu der Anzeige vom 16ten d. Mts. über die Holzverkäufe-rungen in den Königl. Forsten der Regierungs-Bezirke Stralsund für den Monat Februar 1833.

Forstrevier.	Forstbeat.	Datum des Abtriebs	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Altdöbbern	Buchenhauer an dem Grammentziehungs-bei dem St. Barnekower Gehege	11.	Wechselweise Reiser und dem am Freitage bei dem Stocke in Gross-	
	Buchhäger Gehege, Schlagfeuille 1., Quer-feuille 21 und 22.	14.	desgleichen	im Holze daselbst.
Werder	Stubbenin	25. 26. 27.	andere von am 16ten d. Mts. zu versteigernden Reiser- und Stubbenhaufen auf dem Stocke stehende	wie in der Anzeige vom 16ten Januar.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anmeldetzeit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 24ten Januar 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 23.) (No. 773. Nov. 32.)

Uebersicht
der Rechnung der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät vom 1. November 1831. bis dahin 1832.

Die Ausgaben betragen.

1) An vergütteten Brandschäden	20,431	4 20	8
2) — Untersuchungskosten	407	24	4
3) — Administrationskosten	250	15	—
4) — Schreibmaterialien, Porto, Druckkosten und sonstigen kleinen Ausgaben	196	22	7
	21,286	4 21	19

Zur

Zur Deckung dieser Ausgaben sind ausgeschrieben:

den 19. Mai 1832	von 6,402,780 ℳ	à 1 ℳ 18 ßℳ	10,244 ℳ 13 ßℳ 5 ß
— 7. Novbr. —	— 6,489,520 •	à 1 • 20 •	10,815 • 26 • — •
		3 ℳ 8 ßℳ od. $\frac{1}{3}$ pCt.	21,060 ℳ 9 ßℳ 5 ß

Die Zahl der Brände betragen 19, davon

1 durch eingeständliche Brandstiftung,
6 — wahrscheinliche Brandstiftung, in Untersuchung,
2 — Gewitter,
10 — unbekannte Zufälle

19 Brände.

Dadurch sind abgebrannt 39 Gebäude und 5 beschädiget.

13 Häuser,
3 Kathen,
11 Scheunen,
9 Viehställe,
1 Schaafstall,
1 Bienenschauer,
1 Windmühle,

39 Gebäude,
5 beschädiget.

Stralsund, den 19ten November 1832.

General-Direction der Neu-Vor-Pommerschen Brand-Versicherungs-Societät.

C. F. Hagemeister. C. F. v. Langen. A. Brandenburg.

C. G. Freese.

(No. 24.) (No. 1127. Jan. 33.)

Nach der von der stralsundischen Feuer-Assecuranz aufgemachten Berechnung betragen die Ausgaben der gedachten Societät für das Jahr 1832.:

1) An geleistetem Ersatz für Brandschäden ..... 300 ℳ 22 ßℳ 3 ß
2) Für Besichtigung und Taxation der Brandschäden, beschädigte und verloren gegangene Löschgeräthe und dergleichen 11 • 23 • — •

zusammen 312 ℳ 15 ßℳ 3 ß

Obige Ausgaben sind vorläufig aus den vorhandenen Fonds bestritten worden.

Es

Es ereigneten ſich in dem verfloſſenen Jahre hieſelbſt drei Brandſchäden, von welchen jedoch nur zwei als zum Erſatz geeignet, befunden wurden.

Am Schluſſe des gedachten Jahres hat die Geſammtſumme der Einzeichnung bei dieſer Anſtalt betragen 2,577,309 ℳ 3 ßℳ 9 ₰.

Stralſund, den 14ten Januar 1833.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stralſund.
D. L. Kühl.
W. E. Schütte. Hagemeiſter.
Helwig.

(No. 25.) (No. 710. Jan. 33.)

Nach Inhalt der Rechnungen der Rügenſchen Brand-Societät betragen die Ausſchreibungen für das Jahr 1832.:

1) An Vergütung für Brandſchäden	5358	ℳ 17 ßℳ	3 ₰
2) An verbrannten und beſchädigten Löſchgeräthſchaften	—	„ — „	— „
3) An Prämien	5	„ — „	— „
4) An Adminiſtrationskoſten, Unterſuchungskoſten, Botenlohn ꝛc.	305	„ 23 „	1 „
	5669	ℳ 10 ßℳ	4 ₰

Zur Deckung dieſer Ausſchreibung iſt für die Zeit von und mit dem 1ten September 1831. bis inclusive 1ten September 1832. ausgeſchrieben von der Einzeichnungs-Summe

3,243,395 Rthlr.
à mille 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 pf.

Die Zahl der ſtatt gehabten Brände beträgt 13, davon 8 Wohnhäuſer, 1 Backhaus, 2 Scheunen, 1 Viehhaus, 1 Koben.

Die commiſſariſchen Verhandlungen haben das Reſultat ergeben, daß die Brandſchäden zufällig entſtanden ſind, und ſind keine vorſätzliche Brandſtiftungen ermittelt.

Nach dem 1ten September bis Schluß d. J. ſind zwar 2 Backhäuſer, 1 Wohnhaus und 1 Nebenhaus abgebrannt, es kommen dieſe aber allererſt in der Rechnung pro 1833. vor.

Drigge, Gurtiß und Ummanz, den 31ten December 1832.

Direction der Rügenſchen Brand-Societät.
G. F. v. Bageviß. C. v. Platen. J. L. Atmer.
G. Huldberg.

(No. 26.)

(No. 26.)

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Januar 1833. ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebeldruckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Forsterhebe-Stelle zu Born auf dem Darße, welche dem vormaligen Forstrendanten Schütte einstweilen übertragen gewesen, ist dem Kassenschreiber Holz zu Franzburg, vom 2ten Februar d. J. ab, verliehen worden.

(No. 1009. Dec. 32.)

Der Bauer Michael Christoph Jarling ist an die Stelle des bisherigen Schulzen Michael Jarling zu Pritzwald, im Greifswalder Kreise, zum Schulzen ernannt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 858. Jan. 33.)

Der zeitherige Botenmeister Methlow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Regierungs-Bote Schmidt zum Regierungs-Botenmeister ernannt worden. (No. 1448. Jan. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 5. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5.

Stralsund, den 30. Januar 1833.

Da die Erben des Eigenthümers Thurow das in Lubmin belegene, ihrem Erblasser gehörige Gehöft mit Zubehör zu verkaufen beabsichtigen, so sind dazu Termine auf den 26ten d. M. und 9ten und 16ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem Kaufliebhaber sich vor uns einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 11ten Januar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da der Müller-Altermann Willitz zu Gribow verstorben ist, so ist zur Publication seines errichteten letzten Willens ein Termin auf den 6ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem sich diejenigen, welche hierbei interessirt sind, vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß auch im Nichterscheinungsfall mit der Publication werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 21ten Januar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Nachdem die hiesige Stadt-Ziegelei neu erbauet und durchgehends auf das Zweckmäßigste eingerichtet ist, soll nunmehr nochmals ein Versuch gemacht werden, dieselbe zu verpachten.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 25ten Februar dieses Jahrs angesetzt und werden Pachtliebhaber vorgeladen, sodann Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause

Rathhause zu erscheinen, um auf die ihnen vorzulegenden Bedingungen ihren Bot abzugeben und des Zuschlages oder weitern Bescheides zu gewärtigen.

Datum Grimmen, den 24ten Januar 1833.

Senatus.

Kirchhoff.

Gutsverpachtung.

Das in der Nähe von Greifswald, im Neuenkircher Kirchspiel belegene Stadtgut Petershagen soll von nächstkommendem Trinitatis an anderweitig auf 18 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 2ten und 16ten Februar und 2ten März 1833.

auf dem Rathhause hieselbst öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber können sich sodann des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen, die auch schon 8 Tage vor dem ersten Termin in der Rathscanzlei einzusehen sind, abgeben und bei befundener Annehmlichkeit desselben den Zuschlag erwarten.

Greifswald, am 29ten December 1832.

Inspectores bei Petershagen.

Unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung beabsichtige ich, die von mir gepachtete, vor dem hiesigen Steinbecker-Thor belegene Hospitalmühle nebst dem dazu gehörigen eigenthümlichen Gehöft abzustehen, und da zum Aufbot dieses Wesens Termine auf den

26ten dieses, 1ten und 9ten künftigen Monats

angesetzt sind; so können alle diejenigen, die dazu Genüge haben, sich in diesen Terminen, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Rathssecretairs Gesterding hieselbst einfinden und ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen, die auch schon vorher bei demselben einzusehen sind, abgeben, wonächst bei befundener Annehmlichkeit des Bots der Zuschlag zu erwarten ist.

Greifswald, am 14ten Januar 1833.

Christian Hagemann.

Da auch in diesem Jahre eine Partei Jährlings-Böcke aus hiesiger Merinos-Schäferei verkauft werden sollen: so beehre ich mich den resp. Herren Schäferei-

ferei-Besitzern anzuzeigen, daß der Verkauf vom 11ten März d. J. incl. an, statt findet.

Unter denen zum Verkauf bestimmten Merinos-Böcken steht den Herren Käufern die Wahl frei. Der Preis eines jeden Bockes ist 3 Louisd'or Kaufgeld und 8 ßl. Trinkgeld. Es werden die ausgewählten Thiere gleich bezahlt und abgenommen. Remplin, bei Malchin, den 15ten Januar 1833.

H. L. Stille, Oberinspector.

Daß wir das außerhalb des heil. Geist-Thores sub Litt. B. No. 13. belegene vormalige Thielsche Haus käuflich erstanden und das früher darin betriebene

Material-Waaren-Geschäft

aufs Neue völlig eingerichtet und nunmehr eröffnet haben, erlauben wir uns, hiedurch ergebenst bekannt zu machen, und die gehorsame Bitte hinzuzufügen, daß ein geehrtes Publikum in Stralsund und der Umgegend uns mit gütigem Vertrauen und Wohlwollen erfreuen möge, welches wir gewiß durch streng pflichtmäßige Handlung und Bedienung zu verdienen, eifrigst bemüht seyn werden.

Stralsund, den 31ten Januar 1833.

Rahtkens & Roloff.

Etablissements-Anzeige.

Die von mir neu errichtete Tabacks-Fabrike ist jetzt vollständig in Ordnung, und bin ich dadurch in den Stand gesetzt, Rauch- und Schnupftabacke jeder Art sowohl en gros als en detail aus derselben zu verkaufen.

Indem ich mir erlaube, dies hierdurch ergebenst anzuzeigen, füge ich zugleich die Versicherung hinzu, daß es mein eifrigstes Bestreben seyn wird, meine geehrten Abnehmer nicht allein mit guter und reeller Waare stets zu bedienen, sondern auch denselben die gewiß möglichst billigen Preise zu stellen.

Ich bitte demnach, meinem Etablissement geneigtes Vertrauen zu schenken und mich recht oft mit Aufträgen zu beehren.

Greifswald, den 25ten Januar 1833.

G. M. Peterssson, Langenstraße No. 70.

Eine Partei Rohrschöfe stehen zum Verkauf bei dem

Müller Hagemann vor dem Steinbecker-Thor.

Greifswald, den 21ten Januar 1833.

Auf

Auf dem Gute Krienke bei Uſedom wird zu Urbani d. J. ein tüchtiger Antheil-Schäfer geſucht.

Da der Schlächter-Geſelle Heinrich Lemcke ſeit 14 Tagen ſich von mir entfernt hat, ſo warne ich einen Jeden hiemit, ihm nichts auf meinen Namen zu verkaufen, oder Geld zu leihen, indem ich für nichts einſtehe; ſollte er aber irgendwo zu Schaden gekommen ſeyn, ſo bitte Anzeige davon zu machen dem

Schlächter-Meiſter Hettel.

Greifswald, den 18ten Januar 1833.

A n z e i g e.

Zu Griebenow bei Greifswald wird der Vollblut-Hengſt Young Emilius (hellbraun) vom 1ten März bis 1ten Julius 1833. fremde Stuten decken. Das Deckgeld iſt 3 Frd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden. Die Stuten können während der beſtimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in dieſem Jahre nicht beſtehen, kann der Beſitzer im nächſten Jahre unentgeldlich decken laſſen — aber der 1 Rthlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt — wenn Schluß Decembers d. J. die Anzeige gemacht wird, daß ſie nicht tragend ſind. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen iſt, daß ſie nicht tragend werden, ſind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zum Beſchälen kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Haſer wird nach dem Marktpreiſe bezahlt, Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6.

Stralsund, den 6. Februar 1833.

(No. 27.) **Bekanntmachung.**

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45ten Sitzung, unterm 29ten November v. J., den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 28.) Betrifft die Bau-Conducteurs, welche sich als Privat-Baumeister durch selbstständige Unternehmung und Ausführung von Bauten einen Erwerb verschaffen. (No. 976. Dec. 32.)

Das Königliche hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Conducteurs, welche bei der entfernten

Aussicht auf eine Anstellung und bei der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung, sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Communal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Conducteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staats-Dienste Rücksicht genommen werde. Solche Bau-Conducteurs sind alsdann aber verpflichtet, sich jährlich, wie in Ansehung der übrigen vorgeschrieben ist, bei den Königlichen Regierungen zu melden und zugleich die Bau-Ausführungen, welche sie bewirkt haben, anzuzeigen, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und von ihrem Betragen überzeugen könne.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir diese Bau-Conducteurs darauf aufmerksam, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen kann, sie jedenfalls wohl thun werden, bevor sie Privat-Baumeister werden, den Wegebau ordentlich zu betreiben.

Stralsund, den 31ten Januar 1833.

(No. 29.) Wegen der in die Oesterreichischen Staaten einwandernden disseitigen Handwerksgesellen. (No. 1382. Jan. 33.)

Auf höhere Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß, wenn den in die Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen bisher die Reisepässe abgenommen sind, und statt derselben Wanderbücher ertheilt worden, hinführo die Ertheilung der Wanderbücher an diejenigen Handwerksgesellen, welche damit nicht versehen sind, beibehalten wird, jedoch o h n e die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepäße oder sonstige heimathlichen Reise-Dokumente, auf welchen die Oesterreichischen Grenz-Beamten nur bemerken sollten, daß dieselben in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches keine Gültigkeit haben.

Stralsund, den 2ten Februar 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 30.) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1832.

werden

werden in Folge eines anhero unterm 22. Decbr. v. J. / 8. Januar d. J. ergangenen hohen Justizministerial-Rescripts sämmtliche Gerichte der hiesigen Provinz hiemit angewiesen, den betreffenden Ersatz- und Landwehr-Behörden von den Urtheilssprüchen, welche von ihnen gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute, wegen eines in den §. §. 1606 bis 1616. Th. II. Tit. 8. des allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens, wiewohl nach den in hiesiger Provinz annoch geltenden gemeinrechtlichen Strafbestimmungen abgefaßt werden, in jedem Falle beglaubigte Abschriften mitzutheilen.

Greifswald, den 19ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Sicherheits-Polizei.

(No. 31.) Verlorner Paß.

Der aus Trebnitz in Schlesien gebürtige Sattler-Geselle Ernst Friedrich Wilhelm Eduard Tielsch hat angeblich am 28ten d. seinen, zu Trebnitz unterm 19ten Junius 1832. ausgestellten Paß, in der Gegend von Steinhagen verloren.

Dem ꝛc. Tielsch ist heute ein neuer Paß von der hiesigen Behörde ertheilet worden, und wird der verlorne Paß, falls er gefunden und benutzet werden sollte, hiedurch für ungültig erkläret.

Franzburg, am 30ten Januar 1833.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

(No. 32.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar d. J. (No. 1799. Jan. 33.)

I. Witterung.

Mit dem 31ten December trat strengeres Frostwetter ein, und schon in den ersten Tagen des Januars war das Eis über den Kanal haltbar. Mehr oder min-

der

der hielt der Frost den ganzen Monat hindurch an. Mit Ausnahme einiger heiteren Tage war die Witterung im Ganzen trübe, neblicht und veränderlich. Außer am 28ten, 30ten und 31ten fiel nur wenig Schnee, desto mehr aber Rohreif. Heftige Winde weheten selten: sie kamen meistens aus westlicher Richtung. In der Nacht zum 28ten war es bei Regen-, Hagel- und Schnee-Wetter sehr stürmisch, und der Sturm dauerte am 28ten fort.

Der Barometer stand am höchsten den 7ten d. M. auf 28″ 10‴ 8⁗ bei Westwind und trüber Luft, am niedrigsten den 16ten auf 28″ 3‴ 8⁗ bei Südwest-Wind, trübem und neblichtem Wetter.

Der Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 22ten d. M. auf — 1° bei Nordwestwind und bedecktem Himmel, den höchsten Nachmittagsstand an demselben Tage auf 0° bei Nordwestwind und dickem Nebel; den niedrigsten Vormittagsstand am 6ten auf — 9° bei Westwind und Sonnenschein, den niedrigsten Nachmittagsstand an demselben Tage auf — 7° bei Westwind und Sonnenblicken.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	ß	ßl	₰	ß	ßl	₰	ß	ßl	₰	ß	ßl	₰	ß	ßl	₰
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	15	—	1	4	—	1	16	—	1	14	—	1	12	3
Roggen à dito — —	1	3	—	1	—	—	1	5	—	1	3	—	1	3	—
Gerste à dito — —	—	23	—	—	20	—	—	25	—	—	23	—	—	22	9
Hafer à dito — —	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—
Erbsen à dito — —	1	8	—	1	4	—	1	7	—	1	3	—	1	5	6
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	11	—	1	9	—	1	10	—
Heu à Centner — —	—	22	6	—	21	6	—	20	—	—	18	—	—	20	6
Stroh à dito — —	—	12	6	—	11	6	—	11	—	—	10	—	—	11	3

II. Fleisch,

N. Schicht, Verschub und andere Verrichtungen.		Tag.	Nacht.	Stunden.
Vom Hochofen	Hand. 1 Meister Hand. Gehilfe	—	—	—
Gichtaufzug	Hand. 1 Meister Hand. Gehilfe	—	—	—
Gasmaschine	Hand. 1 Meister Hand. Gehilfe	—	—	—
Kammer-Wind	Hand. 1 Wind. —	—	—	—
Gießhalle	Hand. 1 Meister Hand. Gehilfe	—	—	—
Kalkofen	Hand. 1 Meister Hand. Gehilfe	—	—	—
Kohlen-Lager	Hand. 1 Meister Hand. Wind	—	—	—
Erz-Lager	Hand. 1 Meister Hand. Wind	—	—	—
Erz-Brennerei	Hand. 1 Meister	—	—	—
Erz-Waschwerk	Hand. 1 Meister	—	—	—
Kohlen-Brennerei	Hand. 1 Meister	—	—	—
Kohlen-Waschwerk	Hand. 1 Meister	—	—	—
Kohlen-Lager	Hand. 1 Meister	—	—	—
Schlacken-Lager	Hand. 1 Meister	—	—	—
Roheisen-Lager	Hand. 1 Meister	—	—	—
Gießerei	Hand. 1 Meister	—	—	—
Gießerei	Hand. 1 Meister	—	—	—
Gießerei

Bei einem in Barth eingewanderten Schlossergesellen brachen die Menschenpocken aus, deren weitere Verbreitung aber bei den schleunigst getroffenen medizinisch-polizeilichen Maaßregeln nicht zu befürchten steht.

Erhebliche Vieh-Krankheiten fanden überall in der Provinz nicht statt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 24ten December a. pr. fand man einen am 23ten desselben Monats von Niepars nach Stralsund gegangenen Tagelöhner auf der Feldmark Zansebuhr, ohne alle äußere Verletzung, todt am Wege liegen, allem Vermuthen nach vom Schlage getroffen. Unter seinem Kopfe lag ein Kober mit Waaren, woraus wohl abzunehmen, daß er sich, von Müdigkeit ergriffen, niedergelegt hat.

Durch Einbrechen in das Eis verloren sieben Menschen das Leben: ein Knabe von 12 Jahren zu Wyck bei Greifswald, ein junger Mann, der sich auf der Pfarre zu Prerow zum Besuch aufhielt, im Prerow-Strom, der Kuhhirte zu Lüßvitz im Teiche daselbst, angeblich in Folge eines Anfalles von Epilepsie, und vier Personen im Ryckflusse bei Greifswald. Außerdem ertranken noch auf eben diese Weise vier Pferde im Kanal zwischen hier und Rügen. Der Führer derselben kam mit dem Leben davon.

Auf dem Hofe eines Hauses am Schloßplatz in Wolgast fand man einen, der Trunkenheit ergebenen Seefahrenden, erfroren.

Am Knieper-Thore hiesiger Stadt brannte das hinter den Kasematten am Strande belegene hölzerne Badehaus völlig ab. Dasselbe Schicksal traf die Windmühle zu Neclade, einen Zweiwohnungs-Kathen in Segebadenhau und einen Vierwohnungs-Kathen zu Behrenshagen.

Bei allen diesen Bränden war die Entstehung des Feuers nicht zu ermitteln.

V. Schifffahrt.

Die Schifffahrt ist für jetzt durch Eis gehemmt.

Stralsund, den 31ten Januar 1833.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 33.)

Auf den Antrag mehrerer Kauflustigen ist zum Verkaufe von Weichholz in dem Forstheil Cummerow noch ein Termin

auf den 18ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt, und geschieht die Versammlung auf dem Teufelsberge.

Stralsund, den 6ten Februar 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 6. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6.

Stralsund, den 6. Februar 1833.

Der Schmiedegeselle Johann Carl Haack aus Kreutzburg in Preußen gebürtig, hat sein am 25ten v. Mts. zuletzt in Richtenberg nach Garz auf Rügen visirtes Wanderbuch, d. d. Bleckede, den 2. August 1830., angeblich zwischen hier und Altenfähr verloren; da nun derselbe heute hier mit einem Paß in seine Heimath versehen worden, so wird gedachtes Wanderbuch zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiedurch mortificirt. Stralsund, den 1. Februar 1833.

Polizei-Direction hieselbst.

Nachdem die hiesige Stadt-Ziegelei neu erbauet und durchgehends auf das Zweckmäßigste eingerichtet ist, soll nunmehr nochmals ein Versuch gemacht werden, dieselbe zu verpachten.

Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 25ten Februar dieses Jahrs angesetzt und werden Pachtliebhaber vorgeladen, sodann Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, um auf die ihnen vorzulegenden Bedingungen ihren Bot abzugeben und des Zuschlages oder weitern Bescheides zu gewärtigen.

Datum Grimmen, den 24ten Januar 1833.

Senatus.

Kirchhoff.

In Auftrag des Herrn von Rieben, mache ich hiemit bekannt, daß derselbe gewilliget ist, sein eine halbe Meile von Prenzlow in der Uckermark in dem besten Boden dieser Provinz gelegenes Gut Wittenhoff zu Johannis an. curr. auf 8 — 12 Jahre mit oder ohne Inventario zu verpachten.

Etwanige Pachtlustige können das Nähere über diese Pacht-Angelegenheit von dem Herrn Besitzer selber erfahren.

Zinzow bei Anclam, den 28ten Januar 1833.

Der Cammer-Rath Zimmermann.

Unter zu verhoffender grundherrschaftlicher Genehmigung beabsichtige ich, die von mir gepachtete, vor dem hiesigen Steinbecker-Thor belegene Hospitalmühle nebst dem dazu gehörigen eigenthümlichen Gehöft abzustehen, und da zum Aufbot dieses Wesens Termine auf den

26ten dieses, 1ten und 9ten künftigen Monats

angeſetzt ſind; ſo können alle diejenigen, die dazu Genüge haben, ſich in dieſen Terminen, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hauſe des Herrn Rathsſecretairs Geſterding hieſelbſt einfinden und ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen, die auch ſchon vorher bei demſelben einzuſehen ſind, abgeben, wonächſt bei befundener Annehmlichkeit des Bots der Zuſchlag zu erwarten iſt.

Greifswald, am 14ten Januar 1833.

Chriſtian Hagemann.

Daß wir das außerhalb des heil. Geiſt-Thores sub Litt. B. No. 13. belegene vormalige Thielſche Haus käuflich erſtanden und das früher darin betriebene

Material-Waaren-Geſchäft

aufs Neue völlig eingerichtet und nunmehr eröffnet haben, erlauben wir uns, hiedurch ergebenſt bekannt zu machen, und die gehorſame Bitte hinzuzufügen, daß ein geehrtes Publikum in Stralſund und der Umgegend uns mit gütigem Vertrauen und Wohlwollen erfreuen möge, welches wir gewiß durch ſtreng pflichtmäßige Handlung und Bedienung zu verdienen, eifrigſt bemüht ſeyn werden.

Stralſund, den 31ten Januar 1833.

Rahtkens & Roloff.

Die

neu etablirte Tuch-Handlung

(Lange Straße Nr. 31.)

mit einer reichhaltigen Auswahl feiner, Mittel- und ordinairer Tuche, Caſimirs, Köper-Coitings, Pikeſchenzeuge, engl. Hemdenflanelle, blauer und weißer Hemden- und Futterflanelle, doppelt gerauhter weißer und Roſa-Moltongs und Frieſaden, Pferdedecken in allen Muſtern und Größen, ſchwarzer und grauer Schleſier Leinewand, Fries und Boye ꝛc. ꝛc. verſehen, empfiehlt ſich heute bei Eröffnung derſelben — dem geneigten Wohlwollen und gütigen Vertrauen eines geehrten Publikums unter Zuſicherung auffallend billiger Preiſe und der ſtrengſten Rechtlichkeit ganz ergebenſt

Heinrich Braunwaldt.

Greifswald, den 6ten Februar 1833.

---

§ Draps de Zephir, Draps Imperials, Draps de Cesar und Kaiſer- §
§ tuche, in ganz neuen Farben, empfiehlt zu den billigſten Preiſen §
§ Heinrich Braunwaldt. §

Patentirte ächte und friſche Gerſten-Geſundheits-Chocolade; — auch ſchöne baumwollene Watten ſind zu haben in

Commiſſions-, Ad.-, Sp.- u. Nachw.-Comtoir von
F. E. Dittmer, Ochſenreiherſtr. C. 15.

Zu Starkow bei Barth ſind zwei fette Ochſen und eine fette Kuh verkäuflich.

v. Böckmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7.

Stralsund, den 13. Februar 1833.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1402. vom 9. December 1832., wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten;

Nr. 1403. vom 26. desselben Monats und Jahres, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds;

Nr. 1404. vom 4. Januar 1833., die executiven Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen betreffend;

Nr. 1405. vom 19. desselben Monats, wegen der Executionen gegen Oeconomie-Commissarien, Feldmesser und Bau-Conducteure; und unter

Nr. 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend. Vom 23. Januar 1833.

(No. 34.) **Bekanntmachung.** (No. 1732. Jan. 33.)

Nach einer von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei gelangten, mir

 mitge-

mitgetheilten Benachrichtigung hat der Königl. General-Konsul zu Rio de Janeiro angezeigt, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbsloser Fremden vorzubeugen, bereits im Monat August v. Jrs. die Anordnung getroffen habe, daß vom 1ten Januar d. J. ab keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht in dem Besitze eines, von einem der im Auslande angestellten Kaiserlich Brasilianischen Konsuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Jnhaber desselben unbescholtenen Rufes, und daß und wodurch er im Stande sey, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Stettin, den 24ten Januar 1833.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) v. Schönberg.

Dieses bringen wir auf höhere Anordnung zur öffentlich Kenntniß.

Stralsund, den 11ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 35.) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Tribseer Frühjahrs-Krammarkts. (No. 359. Febr. 33.)

Das nach dem diesjährigen Kalender auf Montag nach Lätare den 18ten März für Tribsees angesetzte Krammarkt wird hiermit auf Montag den 11ten März d. J. verlegt.

Stralsund, den 12ten Februar 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 36.) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1832. werden in Folge eines anhero unterm 22. Decbr. v. J. / 8. Januar d. J. ergangenen hohen Justizministerial-

ſterial-Reſcripts ſämmtliche Gerichte der hieſigen Provinz hiemit angewieſen, den betreffenden Erſatz- und Landwehr-Behörden von den Urtheilsſprüchen, welche von ihnen gegen die auf Seereiſen begriffenen Schiffsleute, wegen eines in den §. §. 1606 bis 1616. Th. II. Tit. 8. des allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens, wiewohl nach den in hieſiger Provinz annoch geltenden gemeinrechtlichen Strafbeſtimmungen abgefaßt werden, in jedem Falle beglaubigte Abſchriften mitzutheilen.

Greifswald, den 19ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.

G. P. von Haſelberg,
Präſes.

(No. 37.) **Bekanntmachung.**

Am 15ten März d. J. wird die unterzeichnete Commiſſion ihre erſte diesjährige Zuſammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geſchäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen können, und ſich in dem geſetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und reſp. Vormünder, haben daher, in ſo fern es noch nicht geſchehen iſt, ihre darauf gerichteten ſchriftlichen Geſuche, welchen die vorgeſchriebenen Atteſte gleich beigefügt werden müſſen, ſpäteſtens bis zum 8ten k. Mts. bei der Commiſſion einzureichen, die angemeldeten jungen Leute ſelbſt aber ſich ſchon am Tage vor der Zuſammenkunft der Commiſſion, mithin am 14ten März d. J., Vormittags zwiſchen 8 und 12 Uhr, zur Unterſuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienſt, bei dem der Commiſſion beigeordneten Herrn Regiments-Arzt Lembke, in deſſen Dienſt-Lokal im hieſigen allgemeinen Garniſon-Lazareth, perſönlich zu ſtellen.

Stralſund, den 12ten Februar 1833.

Die Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 38.)

Dem Kaufmann und Gaſthausbeſitzer C. G. Kettembeil zu Nordhauſen iſt unter dem 19. Januar 1833. ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, Zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruction der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung ſtehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Statt der bisherigen Armenpfleger in dem Kirchſpiele Bobbin, ſind zu ſolchen jetzt der Pächter Weidemann zu Salſitz und der Bauer Nietz zu Nardevitz gewählt worden. (No. 1702. Jan. 33.)

Die Pächter Bergmann zu Gr. Kubbelkow und Burrvitz zu Buſchvitz ſind zu Feuerlöſch-Commiſſarien im Berger Kirchſpiele erwählt worden.
(No. 147. Febr. 33.)

Die durch die Beförderung des Regierungsboten Schmidt zum Botenmeiſter erledigte Stelle eines Regierungsboten iſt dem Unterofficier der zweiten Artillerie-Brigade Auguſt Bretſch verliehen worden.

Berichtigung.

Der Papier-Fabrikant Keferſtein, dem (nach dem Amtsblatt Stück 2. No. 11.) unterm 23. December 1832. ein Patent verliehen worden, führt die Vornamen „L. O.", nicht C. O., und iſt in Köpenick bei Berlin wohnhaft.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 7. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7.

Stralsund, den 13. Februar 1833.

Zum Verkauf des von dem Hauseigenthümer Waschow nachgelassenen, in Weitenhagen belegenen Hauses nebst Zubehör, sind Termine auf den 31ten dieses, den 14ten und 20ten Februar d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, zu welchen Kaufliebhaber vor uns zu erscheinen geladen werden, welche sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 17ten Januar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur gütlichen Beilegung der Debit-Angelegenheit des Webers J. C. Peters in Kemnitz ist ein Termin auf den 23ten dieses, Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor uns, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden, einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 4ten Februar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Distribution des Nachlasses des Hauseigenthümers Carl Köpcke, ehedem in Katzow, ist ein Termin auf den 27ten d., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem sich dessen Gläubiger vor uns einzufinden und über den Distributionsplan zu erklären haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren etwa dawider habenden Einreden werden präcludirt und die Masse vergleichsmäßig werde vertheilet, der Antheil der Abwesenden aber auf deren Kosten werde deponiret werden.

Datum Greifswald, den 8ten Februar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem academiſchen Dorfe Alt-Panſow die Rotz-Krankheit unter den Pferden ausgebrochen iſt.

Greifswald, den 7ten Februar 1833.

Der Königl. academiſche Amtshauptmann
Holm.

Nachdem die hieſige Stadt-Ziegelei neu erbauet und durchgehends auf das Zweckmäßigſte eingerichtet iſt, ſoll nunmehr nochmals ein Verſuch gemacht werden, dieſelbe zu verpachten.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 25ten Februar dieſes Jahrs angeſetzt und werden Pachtliebhaber vorgeladen, ſodann Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe zu erſcheinen, um auf die ihnen vorzulegenden Bedingungen ihren Bot abzugeben und des Zuſchlages oder weitern Beſcheides zu gewärtigen.

Datum Grimmen, den 24ten Januar 1833.

Senatus.
Kirchhoff.

Gutsverpachtung.

Das in der Nähe von Greifswald, im Neuenkircher Kirchſpiel belegene Stadtgut Petershagen ſoll von nächſtkommendem Trinitatis an anderweitig auf 18 Jahre verpachtet und zu dem Ende

am 2ten und 16ten Februar und 2ten März 1833.

auf dem Rathhauſe hieſelbſt öffentlich aufgeboten werden. Pachtliebhaber können ſich ſodann des Morgens um 10 Uhr daſelbſt einfinden, ihren Bot auf die grundleglichen Bedingungen, die auch ſchon 8 Tage vor dem erſten Termin in der Rathscanzlei einzuſehen ſind, abgeben und bei befundener Annehmlichkeit deſſelben den Zuſchlag erwarten.

Greifswald, am 29ten December 1832.

Inſpectores bei Petershagen.

Ich bin gewilliget, mein auf dem Schloßplatze hieſelbſt sub No. 30. an der Peene belegenes Wohnhaus, in welchem ſich drei heizbare Zimmer, zwei Küchen und mehrere Kammern befinden, nebſt Hof- und Gartenplatz aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können das Wohnhaus zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen und von mir die Verkaufsbedingungen erfahren.

Wolgaſt, den 11ten Februar 1833.

Chriſtian Fiſcher, Pöltner.

Am

Am 19ten dieſes, 1ten und 12ten künftigen Monats ſoll der in Derſekow unter No. 18. belegene Markwardtſche Kathen c. p. in dem Hauſe des Gaſtwirths Herrn Michel Ihlenfeld in Greifswald zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden. Kaufliebhaber können ſich dazu Morgens um 10 Uhr einfinden und ihren Bot abgeben.

Greifswald, am 6ten Februar 1833.

In Auftrag des Herrn von Rieben, mache ich hiemit bekannt, daß derſelbe gewilliget iſt, ſein eine halbe Meile von Prenzlow in der Uckermark in dem beſten Boden dieſer Provinz gelegenes Gut Wittenhoff zu Johannis an. curr. auf 8 — 12 Jahre mit oder ohne Inventario zu verpachten.

Etwanige Pachtluſtige können das Nähere über dieſe Pacht-Angelegenheit von dem Herrn Beſitzer ſelber erfahren.

Zinzow bei Anclam, den 28ten Januar 1833.

Der Cammer-Rath Zimmermann.

Auction.

Am Montag, den 18. Februar, Vormittags um 10 Uhr, werde ich eine Auction über Pferde, Wagen, Pflüge, Haken, Eggen, Holzketten und mehreres Eiſen und Hausgeräth, ſo wie auch Nutzholz, gegen gleich baare Bezahlung abhalten laſſen. Michael Dau zu Grünhufe.

Die

neu etablirte Tuch-Handlung

(Lange Straße Nr. 31.)

mit einer reichhaltigen Auswahl feiner, Mittel- und ordinairer Tuche, Caſimirs, Köper-Coitings, Pikeſchenzeuge, engl. Hemdenflanelle, blauer und weißer Hemden- und Futterflanelle, doppelt gerauhter weißer und Roſa-Moltongs und Frieſaden, Pferdedecken in allen Muſtern und Größen, ſchwarzer und grauer Schleſier Leinewand, Fries und Boye ꝛc. ꝛc. verſehen, empfiehlt ſich heute bei Eröffnung derſelben — dem geneigten Wohlwollen und gütigen Vertrauen eines geehrten Publikums unter Zuſicherung auffallend billiger Preiſe und der ſtrengſten Rechtlichkeit ganz ergebenſt Heinrich Braunwaldt.

Greifswald, den 6ten Februar 1833.

Draps

§ Draps de Zephir, Draps Imperials, Draps de Cesar und Kaiſer- §
§ tuche, in ganz neuen Farben, empfiehlt zu den billigſten Preiſen §
§ Heinrich Braunwaldt. §

Zu Turow bei Grimmen ſind einige Schock birkene Leiterbäume, worunter auch Wagendeichſel, zu verkaufen. Ebenfalls können auch eine Anzahl recht ſtarker birkener Schleete, für Drechsler vorzüglich nutzbar, abgelaſſen werden. Anmeldungen geſchehen auf dem Hofe daſelbſt.

Zu Starkow bei Barth ſind zwei fette Ochſen und eine fette Kuh verkäuflich.
v. Böckmann.

Die Herren Stadt- und Landſchmiede finden für ihr unbrauchbares Schmiede-Eiſen, wenn ſie es bald liefern können, einen Abnehmer an
J. Nathan in Stralſund, Mühlenſtraße Litt. D. No. 86.

Anzeige.

Zu Griebenow bei Greifswald wird der Vollblut-Hengſt Young Emilius (hellbraun) vom 1ten März bis 1ten Julius 1833. fremde Stuten decken. Das Deckgeld iſt 3 Frd'or und 1 Rthlr. Cour. für den Stall, welche praenumerando bezahlt werden. Die Stuten können während der beſtimmten Deckzeit alle 9 Tage wieder probirt werden. Diejenigen Stuten, die in dieſem Jahre nicht beſtehen, kann der Beſitzer im nächſten Jahre unentgeldlich decken laſſen — aber der 1 Rthlr. Cour. für den Stall pro Stute wird dann demungeachtet gezahlt — wenn Schluß Decembers d. J. die Anzeige gemacht wird, daß ſie nicht tragend ſind. Alte abgelebte Stuten, von denen zu vermuthen iſt, daß ſie nicht tragend werden, ſind hiervon aber ausgenommen.

Die Pferde, welche zum Beſchälen kommen, finden mit den Leuten ihr Unterkommen. Der Hafer wird nach dem Marktpreiſe bezahlt, Heu und Stroh werden unentgeldlich gereicht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8.

Stralsund, den 20. Februar 1833.

(No. 39.) (No. 645. Febr. 33.)

Ich habe aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung vom Januar d. J. die Anzeige von der Einweihung der St. Nicolai Kirche zu Greifswald, welche am 20ten v. Mts. stattgefunden hat, mit Wohlgefallen entnommen, und Meine beifällige Anerkennung des religiösen Sinnes, durch welchen dieselbe zu einer würdigen Feier erhoben ist, hierdurch ausdrücken wollen; so wie Ich auch nicht unterlassen kann, den wohlthätigen Sinn der Einwohnerschaft von Stralsund, Greifswald und Wolgast, dessen die Regierung gedenkt, beifällig anzuerkennen.

Berlin, den 12ten Februar 1833.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

An die Regierung in Stralsund.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch unseren Zeitungs-Bericht für den Monat Januar veranlaßt, zur Kenntniß der Einwohner dieser Provinz und insbesondere der Städte Stralsund, Greifswald und Wolgast zu bringen, ist uns um so erfreulicher, als wir darin aufs Neue die huldvolle, landesväterliche Theilnahme erkennen, womit unser höchst verehrter König den religiösen und wohlthätigen Sinn seiner Unterthanen zu schätzen weiß. Möge dieser Sinn bei uns immer tiefere Wurzeln schlagen!

Stralsund, den 20ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 40.) **Bekanntmachung.**

Am 15ten März d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre erste diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder, haben daher, in so fern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. Mts. bei der Commission einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 14ten März d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst, bei dem der Commission beigeordneten Herrn Regiments-Arzt Lembke, in dessen Dienst-Lokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 12ten Februar 1833.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Vermischte Nachrichten.

(No. 41.) **Aufforderung.** (No. 1731. Jan. 33.)

Der Maler E. Gebauer zu Berlin hat sich entschlossen:

1) ein lithographirtes Bildniß der hochseligen Königin Majestät als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs in größerm Format,

2) ein dergleichen Bildniß in kleinerm Format, als Seitenstück zu den von ihm herausgegebenen Bildern der Königlichen Familie,

3) einen Kupferstich von einer Madonna nach Raphael,

und zwar die Bilder ad 1. und 3. zu dem Preise von 1 Rthlr. 2½ Sgr., das ad 2. zu 22½ Sgr. herauszugeben.

Von

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrag hat derselbe

zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, an welchem die Bilder debitirt werden,

bestimmt. Der dritte Theil des Ertrages soll zu den Kosten verwendet, und das, was nach Abzug der letztern übrig bleiben wird, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Malers E. Gebauer wohlgefällig aufgenommen, und wir fordern die sämmtlichen Ortsbehörden unseres Regierungs-Bezirks auf, sich der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen, binnen 8 Wochen aber unsern Regierungs-Secretair Stucker von dem Ausfall derselben zu benachrichtigen, welcher sodann die erforderliche Anzahl Bilder kommen lassen wird.

Uebrigens hat jede Ortsbehörde, der es gelingt, diese Bilder abzusetzen, zum Besten ihrer Armen sogleich zwei Drittheile der aufgekommenen Gelder zurück zu behalten, das letzte Drittheil aber an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 11ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 42.) Betrifft den Ankauf von Torf und Kiefern-Brennholz, zum diesjährigen Bedarf des Dampfbaggers. (No. 546. Febr. 33.)

Es sollen

800,000 Stück Torf und
200 Klafter trockenes Kiefern-Brennholz,

der diesjährige Bedarf an Brennmaterial für den zur Ausbaggerung des hiesigen Fahrwassers in Wirksamkeit tretenden Dampfbagger, nach dem am Ufer zu Gr. Barnkevitz auf Rügen zu erbauenden Schuppen geliefert werden, und fordern wir diejenigen, welche geneigt sind, Lieferungen von Torf und Holz nach vorerwähnter Stelle zu übernehmen, hiermit auf, bis zum 10ten kommenden Monats ihre bestimmt ausgesprochenen Lieferungs-Offerten in kostenfreien wohlversiegelten, mit der Bezeichnung „Lieferung von Brennmaterial betreffend", versehenen, an den Regierungs-Rath Herrn Albinus hier gerichteten Briefen, zu machen.

Den auf Torf gerichteten Lieferungs-Offerten ist ein ganzes gehörig ausgetrocknetes Stück Torf als Probe, unter Angabe, ob derselbe gestochen oder geformt, beizufügen.

Die

Die Ablieferung des größten Theils dieses Brennmaterials ist erst vom 1ten Julius c. ab in näher zu verabredenden Zeitperioden zu beschaffen, ein Quantum von circa 200,000 Stück Torf und 40 Klaftern Holz muß jedoch schon medio Mai's abgeliefert werden.

Stralsund, den 17ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 43.) **Landbeschälung im Jahr 1833.** (No. 473. Febr. 33.)

Den Pferdezüchtern in dem Stralsunder Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen;

2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt, und

3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendigerweise abzuhaltenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten angesetzt sind.

	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Jarmen, Demminer Kreis	18ten März	Montag, d. 25. März c. früh 8 Uhr.
2	Groß-Kiesow, Greifswalder Kreis	20ten —	Mittwoch, d. 27. März c. — 8 —
3	Bergen auf Rügen	24ten —	Sonnabend, d. 30. März c. — 8 —
4	Carnin, Franzburger Kreis	22ten —	Montag, d. 1. April c. — 8 —
5	Grellenberg, Grimmer Kreis	21ten —	Mittwoch, d. 3. April c. — 8 —

1) Wenn

1) Wenn gleich die Station No. 1. Jarmen nicht zum Stralsunder Regierungs-Bezirk gehört, so können dennoch, wegen der Nähe, gute Stuten aus demselben dahin gebracht werden.

2) Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Land-Beschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestatten, da hauptsächlich nach diesen Terminen keine Freischeine ertheilt werden, und beziehe ich mich dieserhalb und überhaupt auf meine unterm 2ten Februar 1831. im Amts-Blatt ergangene Bekanntmachung, und bemerke ich noch dazu: da auf den sämmtlichen oben aufgeführten Beschäl-Stationen vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten gedeckt werden können, daß wenigstens diejenigen Stuten, deren Besitzer Ansprüche auf Freischeine zu haben glauben, bestimmt in den Terminen gestellt werden müssen.

Demnächst unterlasse ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgschen Land-Gestüts noch anzuzeigen, wie des Königs Majestät Allergnädigst geruhet haben, das Sprung-Geld von 1½ Thaler auf 1 Thaler herunter zu setzen.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 2ten Februar 1833.

Der Landstallmeister
Strubberg.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen. — Auch ist es zweckmäßig, daß sich in jedem Termin ein Kreis-Gensd'arme einfindet, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten die so nöthige Ordnung zu erhalten, und die darauf Bezug habenden Anweisungen des anwesenden Gestüt-Officianten zu vollziehen.

Stralsund, den 15ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 44.)

(No. 44.) **Holzverkleinerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1833.**

Forstrevier.	Forsthaus.	Datum	Monat	Gegenstand der Verkleinerung.	Versammlungsh-Ort.
Wittgaard	Eisenstruker Schlag und Neue Wiek	2.	März	Eichen und Buchen Klafter-holz, dergl. auf dem Stocke	Eisenstruker Kleinverkaufs-Lokale.
	Mönchguter Forsthaus (Lieberg und Westerholz)	7.		Eichen und Buchen dergleichen	
	Buchenstruker Revier	14.		Eichen und Buchen auf dem Stocke	Im Lager Buchenstruk, und bey Lieberg.
	Krampaarer Brennholz	14.		dergl.	Försterwohnung zu Krampaar.
	Lieper Brennholz	20.		dergl.	Gelenitz-Brücke.
	Ostermold und Freienbrink	5.		dergl.	
	Forsthaus Myenhagen	5.		Eichen, Buchen, Birken Klaft. u. Knüppel, Kie-fern Klaft. und Knüppel, auch Wellenschlag	Schulzenhaus zu Jlzig.
Dars	— Dars	8.		Eichen, Buchen, Birken Klaft. u. Knüppel, Kiefern Klaft. und Knüppel, auch Wellenschlag	Darsdorf.
	— Parow	11.		Eichen, Buchen, Birken und Erlen Klaft. u. Knüppel, auch Wellenschlag	Schulzenhaus zu Parow.
	— Miek	14.		Eichen Buchen und Birken Klaft. u. Knüppel, auch Wellenschlag	Schulzenhaus zu Prerow.
	Wahrower Forsthaus b. Hohe	4.		Eichen Klaft. u. Knüppel, Birken u. Erlen Klaft. und Knüppel, Kiefern Klaft. und Knüppel, auch Wellenschlag	Forsthaus zu Wiek.
Jägerhof	Vogelsanger Holz	9.		Eichen, Buchen, Birken, Erlen Klaft. und Knüppel, Kiefern Klaft. und Knüppel, auch Wellenschlag	Dessen Eröffnung bei der Saalgrube.
	Prohn und Kamek	14.		Eichen und Buchen Klaft. u. Knüppel, dergl. Brennholz-Stöcke, Reisig, Teufel und Stöcke in Klaftern	beim Hofverkauf.
				Eichen, Buchen und Birken Klaft. u. Knüppel, dergl. auf dem Stocke, dergl. Brennholz-Stöcke, Reisig-pack, Reisig und Stöcke in Klaftern, auch Wellenschlag	Schulzenhof-Brücke.

Jägerhof

Forstrevier	Forstort.	Jahr der Verjüngung	Eigenthum	Verjüngungsart etc.
			der Verjüngung.	
Nickel	Nickelsdorfer Antheil auf der Leiten	73.	Hagen, Nickelsdorf und Antheil an Gem. Nickelsdorf	Nachbesserung.
	Nickelsdorfer Hutweide

(No. 45.) Brandenburger Land-Gestüt. (No. 651. Febr. 33.)

Durch die im Brandenburger Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Land-Beschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1832 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stralsunder Regierungs-Bezirk.

1) Zu Grellenberg, Grimmer Kreis, durch Landbeschäler 188 Stück, wovon 26 Stuten Freischeine erhalten haben.
2) — Carnin, Franzburger Kreis — — 306 — — 43 — Freischeine erhalten haben.
3) — Bergen auf Rügen — — 125 — — 6 — Freischeine erhalten haben.
4) — Gr. Kiesow, Greifswald. Kreis — — 144 — — 20 — Freischeine erhalten haben.

Summa der bedeckten Stuten 763 Stück, wovon 95 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 4ten Februar 1833.

Der Landstallmeister
Strubberg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät haben geruht, dem Superintendenten Dr. Werner zu Barch für dessen funfzigjährige treue Amtsführung den rothen Adler-Orden 3ter Klasse zu verleihen, und es sind die Insignien desselben dem Jubilar am 15ten des vorigen Monats von dem Chef-Präsidenten der Regierung überreicht worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 8.
Stralsund, den 20. Februar 1833.

Zur gütlichen Beilegung der Debit-Angelegenheit des Webers J. C. Peters in Kemnitz ist ein Termin auf den 23ten dieses, Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor uns, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden, einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 4ten Februar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Distribution des Nachlasses des Hauseigenthümers Carl Köpcke, ehedem in Katzow, ist ein Termin auf den 27ten d., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem sich dessen Gläubiger vor uns einzufinden und über den Distributionsplan zu erklären haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren etwa dawider habenden Einreden werden präcludirt und die Masse vergleichsmäßig werde vertheilet, der Antheil der Abwesenden aber auf deren Kosten werde deponiret werden.

Datum Greifswald, den 8ten Februar 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Am 19ten dieses, 1ten und 12ten künftigen Monats soll der in Dersekow unter No. 18. belegene Markwardtsche Kathen c. p. in dem Hause des Gastwirths Herrn Michel Ihlenfeld in Greifswald zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden. Kaufliebhaber können sich dazu Morgens um 10 Uhr einfinden und ihren Bot abgeben.

Greifswald, am 6ten Februar 1833.

Die

Die Reparatur der Pfarr-Scheune zu Wuſterhuſen, ſo wie die Anbaute von drei Fach an derſelben, ſoll unter darüber feſtgeſtellten Bedingungen dem Mindeſtbietenden überlaſſen werden, und iſt dazu der Termin auf den erſten März d. J., Vormittags 9 Uhr, in dortiger Pfarr-Wohnung angeſetzt worden. Es gereicht hierbei zur Nachricht, daß der Unternehmer nicht bloß die Zimmer-, ſondern auch die Maurer- und Decker-Arbeit zu leiſten hat, daß man ihm aber ſämmtliche Materialien liefern wird.

Am 28ten d. M. ſoll eine Auction über Bäume auf dem Stamm, als Eichen, Zäheſchen, Birken ꝛc., welche zu Nutzholz geeignet, in dem Reiſchevitzer Holz gegen ſofortige baare Zahlung gehalten werden. Die Verſammlung iſt im Reiſchevitzer Dorfe bei dem Holzwärter Villerieck, und der Anfang Vormittags 10 Uhr.

Reiſchevitz, den 16ten Februar 1833.

G. Huldberg, Notarius Auctionis.

Große ſtarke ungeſitzte Stall-Beſen kauft

der Fourierſchütz Kosbahn
am Tribſeer-Thor C. 228.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9.

Stralsund, den 27. Februar 1833.

(No. 46.) (No. 526. Febr. 33.)

Vervollständigung

der nachträglichen Bestimmung vom 4ten März 1830., zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten December 1821., betreffend das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters von Nagler, hat es sich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Colonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren commandirende Officier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Conducteurs oder Post-Schirmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die §. 1. 2. und 3. der unterm 4ten März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe

vorüber fahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) Der §. 4. der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Officieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüber lassen.

Berlin, den 9ten December 1832.

Krieges-Ministerium.
Für den Herrn Krieges-Minister
(gez.) von Schöler.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez) von Brenn.

Unter Hinweisung auf das Amtsblatt vom Jahr 1830., St. 16. No. 120., wird die vorstehende Vervollständigung der nachträglichen Bestimmung vom 4ten März 1830., zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17ten December 1821., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 22ten Februar 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 47.) Betrifft die Herausgabe eines Wochenblatts für das Volks-Schulwesen. (No. 469. Febr. 33.)

Von dem Oberlehrer am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminario in Breslau, Johann Gottfried Hientzsch, wird in Verbindung mit mehreren Geistlichen, Directoren und Lehrern an Seminarien und andern Schul-Anstalten ein Wochenblatt für das Volks-Schulwesen herausgegeben, und sind davon bereits einige Bogen erschienen.

So weit sich dieses Unternehmen bis jetzt beurtheilen läßt, ist es der Forthülfe werth, und wir erfüllen hiermit den Wunsch des Herausgebers, diese Zeitschrift

schrift dem Publiko, und besonders den Geistlichen und Schullehrern unsers Verwaltungs-Bezirks, zur Beachtung zu empfehlen.

Stralsund, den 15ten Februar 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 48.) **Bekanntmachung.**

In Folge eines von dem Königlichen hohen Justiz-Ministerio anhero unterm 28. Januar / 11. Februar d. J. erlassenen Rescripts wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26ten Januar cr., also lautend:

> Auf Ihren Bericht vom 8ten d. Mts. und nach Ihrem Antrage setze Ich fest: daß die Bestimmungen der Criminal-Ordnung vom 11ten December 1805. wegen Besetzung der Criminalgerichte, insbesondere §. §. 34. bis 46. bei den Gerichtsbehörden in Neu-Vorpommern von jetzt an beobachtet und in die Stelle derjenigen Vorschriften treten sollen, welche nach der dortigen Gerichtsverfassung daselbst bisher in Anwendung gebracht sind. Sie haben die Bekanntmachung dieses Erlasses durch das Amtsblatt der Regierung in Stralsund zu verfügen und die Gerichtsbehörden dem gemäß anzuweisen.
>
> Berlin, den 26ten Januar 1833.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister von Kamptz und Mühler.

nebst den künftig zu beobachtenden §. §. 34 — 46. der allgemeinen Criminal-Ordnung, des Inhalts:

§. 34.

Zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer.

§. 35.

Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolles ankömmt.

§. 36.

§. 36.

Damit der erkennende Richter wiſſen möge, ob das Gericht gehörig beſetzt geweſen ſey, ſoll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als ſolcher vereidigt ſey?

§. 37.

Der unterſuchende Richter iſt für ſeine Perſon gehörig qualifizirt, wenn er zum Richteramte beſtellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet, oder Mitglied eines mit Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Gerichts iſt, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letzteren Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Unterſuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

§. 38.

Zu Criminal-Aktuarien und Protokollführern ſollen der Rechte kundige Subjecte von geſetzten Jahren gewählt werden, nachdem ſie vorher von dem Landes-Juſtiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejenigen, welche als Auskultatoren oder Referendarien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes angeſtellt geweſen ſind, zu Führung des Protokolles bei Unterſuchungen keiner weitern Prüfung und Verpflichtung.

§. 39.

Damit das Verfahren des Richters vollſtändig überſehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Unterſuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 40.

Die Hauptpflicht des Aktuarius oder Protokollführers beſteht darin, daß er auf alles, was bei der Unterſuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, ſo wie er ſie wahrnimmt, nach der Anweiſung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

§. 41.

In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müſſen zwei unbeſcholtene, des Leſens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeiſitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 42.

Dieſe Gerichtsbeiſitzer ſind jedesmal dahin beſonders zu vereidigen:

daß

daß ſie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ſie zugezogen werden, und darauf, daß dieſe Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ſie deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen.

Dieſem Eide gemäß ſind ſie ſchuldig, mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß dasjenige, was die Perſonen, welche vernommen worden, angeben oder ausſagen, ohne fremden Zuſatz und Weglaſſung getreu und vollſtändig im Protokolle niedergeſchrieben werde.

Der beſondern Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeiſitzer ein für allemal dazu verpflichtet worden, in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

§. 43.

Die Unterlaſſung der Vorſchriften wegen Beſetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergeſtalt nach ſich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuarius, ohne Beiſeyn des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rückſicht darauf zu nehmen iſt, und wenn der Richter allein zugegen geweſen iſt, niemals auf die ordentliche Strafe des Geſetzes erkannt werden kann, in ſofern nicht die Entſcheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

§. 44.

Es muß daher, wenn ſich dieſer Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entſcheidung hergenommen werden ſoll, die Verhandlung in ſofern ſolches möglich iſt, von Neuem vor einem gehörig beſetzten Criminal-Gerichte geſchehen, und der Richter, welcher ſich des Fehlers ſchuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entſtehenden Koſten tragen, ſondern bleibt außerdem dem Angeſchuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade ſeiner Fahrläſſigkeit zu beſtimmende, Geldſtrafe verwirkt.

§. 45.

Iſt hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe ſchon vollſtreckt worden; ſo ſoll dieſer Verſtoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

§. 46.

§. 46.

Von der im §. 34 bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1) wenn die erste Veranlassung zur Untersuchung von dem Gerichte registrirt wird;

2) wenn Sachverständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;

3) wenn der zur Untersuchung gezogene zur Unterredung mit seinem Vertheidiger verstattet wird;

4) bei Publikation des Erkenntnisses, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden ist.

In diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuarius, oder ein geprüfter und vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeschuldigten oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obduktionen, und bei Rekognitionen von Seiten des Angeschuldigten, kann der Aktuarius nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet; es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeschuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Aktuarius oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu seyn.

zur Kenntniß der Justizbehörden und des Publikums in hiesiger Provinz gebracht, um sich solche zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen gereichen zu lassen.

Greifswald, den 16ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 55.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar a. cr. (No. 1086. Febr. 33.)

I. Witterung.

Die Witterung war fast während des ganzen Monats unbeständig; Nebel, Schnee, Sonnenschein und Regen wechselten; Winde, vorzüglich westliche, herrschten ziemlich stark; sonst war die Luft meist gelinde, so daß auch das Eis gänzlich verschwunden ist. Die letzten Tage des Monats waren heiter.

Des Barometers höchster Stand war den 23ten Februar 28″ 5‴ bei Ostwind und der niedrigste den 3ten Februar 27″ bei Südwest-Wind.

Des Thermometers höchster Vormittags- und Nachmittagsstand war den 11ten Februar resp. + 5½° und + 7°, der niedrigste Vormittags- und Nachmittagsstand desselben war den 1ten und 2ten Februar resp. — 7° und — 4½°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis.			In Stralsund: Niedrigster Preis.			In Greifswald: Höchster Preis.			In Greifswald: Niedrigster Preis.			Durchschnitts-Preis		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß — —	1	14	—	1	8	—	1	15	—	1	15	—	1	13	—
Roggen à dito — —	1	4	—	1	—	—	1	4	—	1	4	—	1	3	—
Gerste à dito — —	—	22	—	—	20	—	—	22	6	—	22	6	—	21	9
Hafer à dito — —	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	17	6
Erbsen à dito — —	1	8	—	1	4	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	5	—	1	5	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—
Heu à Centner — —	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
Stroh à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	9	6	—	9	6

II. Fleisch,

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund.			In Greifswald.			Durchschnitts-Preis		
	ℳ	ßℳ	₰	ℳ	ßℳ	₰	ℳ	ßℳ	₰
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund. — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	4	—	3	4	—	3	4
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — — .	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Biereſſig à Quart — — .	—	2	—	—	1	6	—	1	9
Korn-Branntwein à Quart — — .	—	5	—	—	4	6	—	4	9
Graupen Gerst- à Scheffel — — .	3	22	—	3	22	—	3	22	—
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchweitzen- à Schfl. — Maaß	3	22	—	3	25	—	3	23	6
Grütze Gerst- à dito — — .	2	11	—	2	4	—	2	7	6
Grütze Hafer- à dito — — .	4	6	—	3	25	—	4	—	6
Brod Weitzen à Pfund — Gewicht	—	1	$6\frac{7}{8}$	—	1	8	—	1	$7\frac{7}{16}$
Brod Roggen fein à Pfd. — — .	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	11	—	—	$9\frac{1}{8}$
Brod Roggen grob à Pfd. — — .	—	—	$5\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	$5\frac{3}{4}$
Butter à Pfund — — .	—	6	—	—	6	6	—	6	3
Einländischer Käse à Pfund — — .	—	2	—	—	2	6	—	2	3
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	5	6	—	5	—	—	5	3
Brennholz Büchen à Klafter . .	10	—	—	7	—	—	8	15	—
Brennholz Eichen à dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Elsen à dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brennholz Tannen à dito . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Torf pr. mille	1	10	—	—	—	—	1	10	—
Kartoffeln à Scheffel	—	8	—	—	10	—	—	9	—

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheitszustand der Menschen ist im Allgemeinen sehr zufriedenstellend gewesen, und die Scharlachfieber haben fast ganz aufgehört. Ein aus der Fremde eingewanderter Schlosser-Gesell, welcher mit den Blattern behaftet nach Barth kam, ist ein Opfer dieser Krankheit geworden; die außerdem an den modifizirten Blattern daselbst erkrankten 5 Individuen sind theils schon hergestellt, theils in der Genesung begriffen.

Zu Alt-Panſow, einem im Amte Eldena belegenen Dorfe, iſt unter den Pferden des einen Parzelliſten der Roß ausgebrochen. Es ſind alle zur Verhütung der weitern Verbreitung des Uebels erforderliche Maaßregeln getroffen worden.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Franzburg iſt der Sohn eines dortigen Einwohners von den Ruthen einer Mühle, denen er ſich unvorſichtig, obgleich gewarnt, zu ſehr genahet hatte, ſehr gefährlich verletzt worden.

Am 28ten Januar ward der Leichnam des Grenz-Aufſehers Schmolke in dem Prerower-Strom gefunden.

Den 21ten Januar fiel ein Einwohner des Dorfs Freeſt bei Peenemünde in den Strom; derſelbe wurde jedoch durch den Ober-Grenz-Controleur Gröning, welcher mit Hintanſetzung ſeiner eigenen Sicherheit zur Rettung herbeieilte, und durch die Mithülfe des Einwohners Roggow aus Freeſt glücklich gerettet.

Den 13ten Februar brannte zu Leplow im Franzburger Kreiſe die Scheune des dortigen Müllers ab, und an eben dem Tage wurde das auf dem Holländerhofe zu Gr. Kedenhagen in eben dem Kreiſe befindliche Viehzimmer mit 64 Kühen ein Raub der Flammen.

Den 2ten Februar ertrank ein Tagelöhner vom Zingſt mit ſeinem 15jährigen Sohne, und zu Zudar auf Rügen iſt der Gehülfe eines Fiſchers auf dem Eiſe verunglückt.

Am 30ten v. M. erſchoß ſich zu Stralſund ein Einwohner aus Lebens-Ueberdruß, und ein Gleiches geſchah an eben dem Orte von einem Soldaten der Garniſons-Compagnie.

Den 22ten d. M. ertränkte ſich zu Pantlitz im Franzburger Kreiſe ein Dienſtmädchen.

V. Schifffahrt.

Aus den Häfen zu Stralſund, Greifswald und Wolgaſt ſind in dieſem Monate 6 Schiffe von 51$\frac{1}{2}$ durchſchnittlicher Laſten-Größe ausgelaufen, deren Ladungen

in 250 Winspel Weißen,
412½ — Roggen,
210½ — Gerſte,
23¾ — Malz und
7897 Quart Spiritus
beſtanden.

Stralſund, den 28ten Februar 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik.

An die Stelle des zu Greifswald verſtorbenen Landraths und Bürgermeiſters Doctors Meyer iſt der bisherige dortige erſte Syndicus Doctor Carl Geſterding proviſoriſch zum Bürgermeiſter der Stadt Greifswald beſtellt worden.

Dem Unterofficier in der 3ten Diviſions-Garniſon-Compagnie, Becker, iſt eine Grenz-Aufſeher-Stelle im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Stralſund interimiſtiſch verliehen worden.

Der Bauer Röpke iſt zum Schulzen zu Negaſt im Franzburger Kreiſe erwählt und als ſolcher beſtätiget worden. (No. 986. Febr. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10.

Stralsund, den 27. März 1833.

Wenn auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers Beutin über dessen Vermögen der förmliche Concurs eröffnet worden, so werden hiedurch alle diejenigen, welche an das Vermögen des Gemeinschuldners, insbesondere aber an das zu demselben gehörige, vor dem Steinthore hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, geladen, solche in terminis den 19ten März, 2ten und 16ten April d. J., Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der Präclusion.

Datum Loitz, den 28ten Februar 1833.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Dr. Dabis.

Am 23ten März d. J., Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Hofe zu Trantow bei Loitz drei Hengstfüllen, 3 Jahre alt, zwei Stutfüllen, 3 Jahre alt, und ein Stutfüllen, 2 Jahre alt, sämmtlich von guter Race, in öffentlicher Auction gegen sofortige baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zu dieser Auction hiemit eingeladen.

Zu Schlechtmühl sind Wicken, weiße und graue Erbsen, so wie auch Moldauer Hafer, alles zur Saat und von vorzüglicher Güte, zum Verkauf.

G. C. Kohrt.

Zu Endingen sind 5 Stück dreijährige Milchwerdende Starken und 2 Zugochsen verkäuflich.

Durch

Durch den Empfang meiner auf der letzten Frankfurter Meſſe perſönlich äußerſt wohlfeil eingekauften Waaren iſt mein Tuchlager ſehr ſchön ſortirt, und indem ich meinen Gönnern und Freunden hievon die ergebene Anzeige mache, erlaube ich mir hinzuzufügen, daß jeder mich mit ſeinem gütigen Vertrauen Beehrende ohne Vorſchlag zu feſten und billigſten Preiſen bedient wird, um auf dieſe Weiſe bei vorzüglich guter Waare um ſo reeller und wohlfeiler ſeyn zu können.

Stralſund, den 8ten März 1833.

Ernſt Billich, Fährſtraße No. 78.

Anzeige für Pferdezüchter.

Meine beiden Vollblut-Hengſte Newmarket und Kildare werden von jetzt bis Julius-Monat fremde Stuten für das Deckgeld von 3 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall decken. Die Bezahlung iſt praenumerando, und können die Stuten den 6ten oder 9ten Tag, während der Deckzeit, wieder zum Probiren geſchickt, oder auch gegen Vergütigung bei mir geſtallt werden.

Newmarket bred by Mr. Crockfort in 1828 got by Morisco out of Glumdalclitch by Paynator, her dam by Delphini u. ſ. w., braun, ohne Abzeichen, 6½ Zoll groß.

Kildare got by Roller out of Rebecca by Recordon, out of Lissy etc., braun, mit ſchmaler Bläſſe, 3 Zoll groß, wird jetzt 4 Jahr.

Auch meinen ſtarken braunen Halbblut-Hengſt Othello, 6 Zoll groß, werde ich wieder für 1 Frd'or decken laſſen.

Die Hengſte ſtehen bei mir jederzeit zur Anſicht frei.

Petershagen bei Greifswald. Neumann.

Vom 1ten Mai werde ich meinen braunen Hengſt (Young Remus) Stuten bedecken laſſen. Der Preis iſt 3 Rthlr. und ½ Rthlr. im Stall, welches praenumerando bezahlt wird; jedoch werden die Stuten ſo lange bis ſie abſchlagen, beigelaſſen. Schlatkow, den 28ten Februar 1833.

Balthaſar.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11.

Stralsund, den 13. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 56.) Betrifft die Wegebesserungen. (No. 145. März 33.)

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Januar 1826., worin wir über die Besserung der Wege nachstehende Vorschriften ertheilten:

1) Die Seitengräben an den Landstraßen und Communications-Wegen sind in dem bevorstehenden Frühjahr und Sommer sorgfältig wieder aufzuräumen, zu vertiefen und denselben überall Abzüge zu geben.

Die zur Aufsicht über die Wegebesserung Verpflichteten haben hierauf mit der größten Strenge bei eigener Verantwortung zu halten.

2) Es müssen alle diejenigen, welchen die Verpflichtung zu Wegereparaturen obliegt, Sand oder Grand, als das in der Regel zu einer tüchtigen Reparatur brauchbarste Materiale, falls solches nicht schon in der Nähe der von ihnen zu bessernden Wege vorfindlich ist, sondern erst in größerer Entfernung gefunden wird, im Laufe des Winters während des Frostes anfahren lassen, um es im Frühjahr oder im Sommer zur Besserung der Wege gleich zur Hand zu haben.

Die Herren Landräthe, Wege-Curatoren und die Magistrate werden angewiesen, genau darauf zu halten, und desfalls von den Gensd'armen und

Kreisreitern öfters nachsehen zu lassen, daß das Anfahren des Sandes und Grands in Zeiten geschehe, Säumige dazu anzuhalten und die Widerspenstigen sofort anzuzeigen, indem das Heranfahren des bezeichneten Materials sodann auf Kosten derselben bewirkt werden soll.

Wenn sich jedoch so wenig Sand als Grand in der Entfernung einer Meile von dem zu bessernden Wege findet, so haben die betreffenden Behörden auf den Grund des Patents vom 14ten August 1777. die Benachbarten der Besserungspflichtigen zum Anfahren desselben heranzuziehen.

3) Es ist bei der diesjährigen Wegebesserung mehr, wie früher geschehen, auf die Abdachung der Wege durch öfteres Eggen hinzuarbeiten,

und die zur Aufsicht über die Wegebesserung-Pflichtigen müssen darauf halten, daß solches nicht versäumt werde,

ordnen wir auch die diesjährige Wegebesserung an, setzen zu dem letzten Termin, bis zu welchem dieselbe bewirket seyn muß, den 1ten Julius dieses Jahres fest, und tragen unseren landräthlichen Behörden, den Herren Wege-Curatoren und den Magistraten, so wie den Königl. Baubeamten hierdurch auf, sich durch genaue Revision bei ihren Dienstreisen von der Ausführung obiger Anordnungen zu überzeugen, jeden Mangel durch specielle Angabe desselben und Aufforderung der Verpflichteten auf der Stelle abzuhelfen, auch bis zum 15ten Julius c. darüber Bericht zu erstatten, und die Straßen namentlich anzugeben, welche von ihnen bereiset und untersuchet worden sind.

Zugleich wünschen wir nähere Anzeige darüber zu erhalten, wer sich bei dieser eben so nothwendigen als nützlichen Polizei-Maaßregel durch folgsame sachgemäße Thätigkeit ausgezeichnet, wer dagegen seiner Pflicht nachzukommen versäumet hat.

Stralsund, den 5ten März 1833.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

(No. 57.) Betrifft die Verlegung des Festes der Verkündigung Mariä. (No. 152. März 33.)

Die Feier des Festes der Verkündigung Mariä wird hierdurch für dieses Jahr auf den 24ten dieses Monats, oder auf den Sonntag Judica verlegt.

Stralsund, den 7ten März 1833.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 58.) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf in Pommern betreffend. (No. 156. März 33.)

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz angeſetzten Remonte-Ankaufs-Märkte ſollen, wie in den frühern, durch eine Militair-Commiſſion an nachbenannten Tagen früh abgehalten werden.

Den	5ten	Julius	Den	20ten	Julius
—	6ten	—	—	22ten	—
—	8ten	—	—	10ten	Auguſt
—	10ten	—	—	20ten	—
—	12ten	—	—	22ten	—
—	15ten	—	—	24ten	—
—	17ten	—	—	26ten	—
—	19ten	—			

Treptow a. T.
Schwichtenberg.
Demmin.
Grimmen.
Carnin.
Bergen.
Greifswald.
Anclam.

Spantikow.
Uekermünde.
Treptow a. R.
Stolpe.
Rügenwalde.
Coeslin.
Coerlin.

Nach geſchloſſenem Markte werden die erhandelten Pferde ſofort zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, ſo wie die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen hinweiſen, worin dieſe zur Genüge auseinander geſetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Commiſſion von mir beauftragt iſt, 4 und 5jährige Pferde, wenn ſie auch ge-, nur nicht verbraucht ſind, den ſonſtigen Eigenſchaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entſprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen, und geneigt wären zu verkaufen, ſolche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin, den 1ten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inſpecteur
Beier.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 59.) Betrifft das der hieſigen Königlichen Regierungs-Buchdruckerei ertheilte Privilegium. (No. 134. März 33.)

In Folge der von der Wittwe Struck, als Inhaberin der hieſigen Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, darüber bei uns geführten Beſchwerde, daß

von

von dem hieſigen Buchhändler Hausſchilde in der Beilage zum 16ten Stück der Sundine vom 1ten d. M. bekannt gemacht worden, daß er von jetzt an Klaſſenſteuer-Zu- und Abgangs-Liſten vorräthig halten und verkaufen werde, machen wir das Publikum hiemit darauf aufmerkſam, daß der hieſigen Königlichen Regierungs-Buchdruckerei, nach Inhalt der derſelben unterm 6ten März 1815. ertheilten Conceſſion, der Abdruck dieſer Liſten, ſo wie der Abdruck aller von uns in Druck gegebenen Verordnungen und Sachen, als ausſchließliches Recht, und mithin keinem andern Buchdrucker, zuſteht.

Stralſund, den 10ten März 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 60.) (No. 137. März 33.)

Verzeichniß
der
Vorleſungen, welche auf der Königlichen Univerſität zu Greifswald im Sommerſemeſter 1833. gehalten werden ſollen.

Anfang 29. April. Schluß 21. September.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften, verbunden mit der Geſchichte der theologiſchen Literatur, nach Dictaten, Profeſſor Parow, zweimal die Woche von 7—8, öffentlich.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in das alte Teſtament, nach Dictaten, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche von 2 — 3, privatim.

Jeſaias, Profeſſor Pelt, ſechsmal die Woche von 8—9, privatim.

Dogmatiſche Beweisſtellen des alten Teſtaments, Profeſſor Parow, dreimal die Woche von 8—9, privatim.

Evangelium des Johannes, Profeſſor Matthies, viermal die Woche, von 7—8, öffentlich.

Apoſtelgeſchichte, Profeſſor Schirmer, fünfmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Leben und Lehre der Kirchenväter von Athanaſius bis auf Auguſtinus, Profeſſor Pelt, zweimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Neueſte Kirchengeſchichte nach Dictaten, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche, von 11—12, öffentlich.

Dogmengeſchichte, mit dogmatiſcher Entwickelung der einzelnen

zelnen Lehren, nach Dictaten, Professor Matthies, viermal die Woche von 3—4, privatim.

Philosophie des Christenthums, nach Dictaten, Professor Pelt, viermal die Woche von 9—10, öffentlich.

Christliche Dogmatik, nach Hutterus redivivus, Professor Schirmer, sechsmal die Woche von 9—10, privatim.

Der christlichen Dogmatik zweiter Theil, nach Hutterus redivivus, Professor Parow, dreimal die Woche von 8—9, privatim.

Homiletik, nach Dictaten, Professor Finelius, viermal die Woche von 11—12, öffentlich.

Practische Exegese des Evangeliums Matthäi, Derselbe, zweimal die Woche von 7—8, privatim.

Katechetische Uebungen, Professor Parow, Montags und Donnerstags von 7—8, öffentlich.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft leitet Professor Pelt, zweimal die Woche von 6—8, öffentlich.

Im theologischen Seminare werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der alt-testamentlichen Exegese vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4—5, die in der neu-testamentlichen vom Professor Matthies; in der kirchenhistorischen Abtheilung vom Professor Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 11—12; in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Schirmer, Montags von 5 an, geleitet werden.

Ein Conversatorium über die wichtigsten Gegenstände der christlichen Moral wird Professor Parow, Dienstags und Freitags von 7—8, leiten, öffentlich.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts wird Professor Finelius, Mittwochs von 3—6, leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Kurze Methodologie der Rechtswissenschaft, Professor Pütter, eine Woche vor Anfang der übrigen Vorlesungen von 10—12, öffentlich.

Encyclopädie des gemeinen Rechts, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, verbunden mit einem Examinatorium über dieselben, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Institu-

Institutionen des römischen Rechts, Professor von Tigerström, täglich von 8—9, privatim.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 8—9, öffentlich.

Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822", Prof Barkow, täglich von 8—10, öffentlich.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, Montags von 5—7, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Professor von Tigerström, täglich von 10—11, öffentlich.

Repetitorium über das römische Recht, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Lateinisches Disputatorium über Eigenthum und dingliche Rechte an fremden Sachen, oder über Verbindlichkeiten, oder andre Lehren des römischen Rechts, Professor Pütter, wöchentlich ein- oder zweimal, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal von 11—12, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, nach Göde, Adj. Dr. Feitscher, fünfmal von 3—4, privatim.

Gemeines deutsches Lehnrecht, nach Pätz, Derselbe, viermal von 2—3, öffentlich.

Kirchenrechtsgeschichte, Professor Pütter, dreimal von 2—3, öffentlich.

Criminalrecht, nach Meister, Professor Gesterding, täglich von 10—11, öffentlich.

Theorie des Processes, nach Danz, Derselbe, täglich von 9—10, öffentlich.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Professor Schildener, täglich von 11—12, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, nach eigenem Schema „Greifswald 1832", Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Leitung practischer Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Referirkunst, Adj. Dr. Feitscher, zweimal wöchentlich von 4—5, privatissime.

Heilkunde.

Heilkunde.

Medicinisch-chirurgische Encyclopädie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate seines eigenen anatomischen Museums und des öffentlichen, nach seinem Lehrbuche „Berlin 1828", Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Angiologie, Prosector Dr. Laurer, Montags und Dienstags von 7—8, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Physiologie des Menschen, nach eigenen Heften, Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Physiologische Experimente, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Pathologische Anatomie, mit practischen Uebungen im Secireu, Derselbe, Montags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Professor Seifert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Allgemeine Therapie, Professor Berndt, Montags und Dienstags von 2—3, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Formulare, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, täglich von 9—10, privatim.

Die syphilitischen Krankheiten, Dr. Kneip, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Den ersten Theil der generellen Chirurgie, Professor Mandt, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Den ersten Theil der speciellen Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Augenheilkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, und Montags, Dienstags und Mittwochs von 8—9, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dr. Kneip, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantome leitet Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet Professor Berndt, täglich von 10—11, privatim.

Ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache hält Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Klinik der chirurgischen und Augen-Krankheiten leitet Professor Mandt, täglich von 11—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Professor Berndt in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Operationen am Cadaver wird Professor Mandt, so oft dazu Gelegenheit ist, anstellen.

Ein lateinisches Conversatorium über medicinische und chirurgische Gegenstände wird Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Zu einem Examinatorium oder Repetitorium über die gesammte Anatomie, oder über einzelne Zweige derselben, ist Dr. Laurer privatissime erbötig.

Philosophie.

Die Logik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die philosophische Moral, Professor Erichson, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Professor Illies, dreimal die Woche, öffentlich.

Der Aesthetik ersten, allgemeinen Theil, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Ueber die Lehre des Spinoza, Professor Stiedenroth, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Professor Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Mathe-

Mathematik.

Reine Mathematik, Professor Fischer, täglich von 6—7 Morgens, öffentlich.

Differenzial- und Integralrechnung, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Practische Arithmetik, Professor Fischer, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Tillberg, zwei Stunden wöchentlich, privatim.

Optik, Dioptrik und Catoptrik, Professor Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Feldmeßkunst, mit practischen Uebungen, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 2—3, privatim.

Den einen oder andern Theil der reinen und angewandten Mathematik, die Professoren Tillberg und Fischer, privatissime.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte und specielle der Säugethiere und Vögel, Prof. Quistorp, sechsmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Professor Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, Derselbe, vier Stunden die Woche von 9—10, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach Linné's Sexual-System, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Professor Hornschuch, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags privatim an.

Einen oder den andern Theil der Naturgeschichte, Professor Quistorp, privatissime.

Mineralogie und Geognosie, Professor Hünefeld, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9, privatim.

Experimentalphyſik, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Phyſik, Profeſſor Fiſcher, in noch zu beſtimmenden Stunden, privatiſſime.

Die Lehre von der Wärme, dem Licht, der Electricität, und dem Magnetismus, Profeſſor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die theoretiſch-practiſche Chemie, Derſelbe, täglich von 7—8, privatim.

Analytiſche Chemie, Dr. Fiſcher, viermal die Woche von 3—4, öffentlich.

Die pharmaceutiſche Kunſt, Profeſſor Hünefeld, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Kameralwiſſenſchaften.

Die Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft, Profeſſor Quiſtorp, nach eigenem Entwurf, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Einen oder den andern Theil der Landwirthſchaft, Profeſſor Quiſtorp und Profeſſor Fiſcher in noch zu beſtimmenden Stunden, privatiſſime.

Geſchichte.

Einleitung in die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften, nach eigenem Entwurf, Profeſſor Kanngießer, Montags und Dienſtags von 8—9, privatim.

Allgemeine Weltgeſchichte, nach Wachler, Derſelbe, fünfmal die Woche von 2—3, öffentlich.

Ein Examinatorium über dieſelbe in lateiniſcher Sprache, Derſelbe Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Allgemeine Geſchichte, Profeſſor Barthold, in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9, privatim.

Europäiſche Staatengeſchichte, Profeſſor Kanngießer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geſchichte Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, Profeſſor Barthold, viermal die Woche von 4—5, öffentlich.

Die neueſten Zeitereigniſſe, in lateiniſcher Sprache, Profeſſor Kanngießer, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Geſchichte

Geſchichte der Literatur, Profeſſor Florello, Montags und Donnerſtags von 11—12, privatim.

Philologie.

Unterricht in der perſiſchen Sprache, nach Wilken's „Institutiones ad fundamenta linguae persicae, Lips. 1805“, ertheilt Profeſſor Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Metrik der ältern und neuern Sprachen, jene nach Hermann, Profeſſor Erichſon, Montags und Donnerſtags von 4—5, öffentlich.

Heſiod's Werke und Tage, Profeſſor Schömann, zwei Stunden wöchentlich in der philologiſchen Geſellſchaft.

Ariſtophanes Acharner, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 8—9, privatim.

Ueber die griechiſche Anthologie, Profeſſor Erichſon, zweimal die Woche in lateiniſcher Sprache, öffentlich.

Erklärung des erſten und zweiten Buches des Thucydides, als Fortſetzung der Vorleſung des vorigen Sommers, Prof. Walch, dreimal die Woche von 9—10, öffentlich.

Des Apollonius von Alexandria Schrift über das Pronomen, Profeſſor Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Virgil's Eklogen, Derſelbe, zwei Stunden wöchentlich in der philologiſchen Geſellſchaft.

Cicero von der Natur der Götter, oder Lactantius von der wahren und falſchen Weisheit, Profeſſor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Das Leben des Cicero in Verbindung mit der Geſchichte und Schilderung der Zeit, in welche jenes Leben fällt, wird Dr. Paldamus zweimal die Woche öffentlich erzählen.

Erklärung der Geſchichtbücher des Tacitus, Profeſſor Walch, dreimal die Woche von 9—10, öffentlich.

Unterricht im Latein- und Griechiſch-Schreiben, desgleichen im Erklären alter Schriftſteller, ertheilt Derſelbe privatiſſime.

Lateiniſche Stylübungen wird Profeſſor Florello, Dienſtags und Freitags von 10—11, privatim leiten.

Ueber den deutſchen Styl, Profeſſor Erichſon, privatiſſime.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt Professor Kanngießer, Montags und Dienstags um 6 Uhr früh.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente. Vorsteher, Professor Fischer.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Die

Die Muſik lehrt der akademiſche Muſiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Geſange giebt den Theologie Studirenden Dr. Schmidt in zwei Abendſtunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunſt ertheilt in der akademiſchen Reitbahn der Stallmeiſter Donath.

(No. 61.)

Dem Geheimen Poſtrath Piſtor zu Berlin iſt unter dem 11. Februar 1833. ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruction eines Doppel- oder zweiten Reſonnanz-Bodens aus harten Holzarten, bei Pianoforte's jeder Form,

ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11.

Stralsund, den 13. März 1833.

Aufforderung.

Die unbekannten, dem Vernehmen nach, auf Rügen wohnenden Erben der hieselbst unterm 27ten August 1831. verstorbenen Wittwe des vormaligen Tribunals-Trabanten Jacob Christian Heitmann werden hiemittelst aufgefordert, den, nach Abzug der Beerdigungskosten und sonstigen Schulden, verbliebenen Ueberschuß des geringfügigen Nachlasses der gedachten Verstorbenen, nach vorgängiger gehörigen Legitimation, bei der unterzeichneten Kanzlei entgegen zu nehmen.

Greifswald, den 5ten März 1833.

Die Kanzlei des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichts hieselbst.

Die nicht präcludirten Gläubiger des vormaligen Pachtbauern Christian Sievert zu Wittenhagen werden hiemittelst geladen, sich im Termin am 28ten dieses Monats, Morgens 9 Uhr, hieselbst zu gestellen, um sich über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die zur Aufgreifung der Sievertschen Concurssache vom Gericht beabsichtigten Vorschläge zu erklären, bei dem Nachtheil, daß der Beschluß der Mehrheit der anwesenden Creditoren als von ihnen genehmiget wird angesehen werden.

Datum Loitz, den 6ten März 1833.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.

F. F. G. Hagemeister.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 7ten Februar c. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht: daß die Roß-Krankheit unter den Pferden in dem academischen Dorfe Pansow sich bis jetzt nur auf der Hofstelle No. 5. des Parcelen-

celen-Pächters Michael Markwardt daſelbſt gezeigt hat, hier aber die vorgeſchriebenen Maaßregeln zur Verhinderung der weiteren Verbreitung dieſer Krankheit getroffen worden und daß alle übrigen Pferde in Panſow bis jetzt völlig geſund ſind. Greifswald, den 9ten März 1833.

Der Königl. academiſche Amtshauptmann
Holm.

Aſſecuranz gegen Hagelſchaden.

Die neue Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft
mit einem Fonds von 500,000 Rthlr.
übernimmt den Erſatz des Schadens, den die Feldfrüchte durch Hagelſchlag erleiden, gegen beſtimmte Prämie, ohne Nachzahlung.

Die ſämmtlichen Agenturen ſind mit den erforderlichen Materialien zur Annahme von Verſicherungs-Anmeldungen verſehen, und können die Bedingungen daſelbſt, ſo wie im Haupt-Bureau in Berlin, eingeſehen werden.

Berlin, den 4ten März 1833.

Direction der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft.

Verſicherungen nehmen an:
Herr A. W. Eyting in Stralſund,
— Carl Grädener in Greifswald,
— E. Walmuth in Wolgaſt.

Die Holländerei und Schäferei fällt zu Martini dieſes Jahres aus der Pacht. Pachtliebhaber können ſich auf dem Hofe daſelbſt melden.

Subzow, den 11ten März 1833. v. Platen.

Am 20ten d. M., Vormittags 10 Uhr, ſoll in dem großen Holze zu Strelow, eine Anzahl Faulespen, zu Nutzholz vorzüglich tauglich, auf dem Stamme in öffentlicher Auction verkauft werden. Die Verſammlung iſt bei der Holzwärterwohnung Rothenhauſe, die Bezahlung geſchieht beim Zuſchlage.

Turow bei Grimmen, den 10ten März 1833.

von Ferber.

Am 23ten März d. J., Morgens 11 Uhr, ſollen auf dem Hofe zu Trantow bei Loitz drei Hengſtfüllen, 3 Jahre alt, zwei Stutfüllen, 3 Jahre alt, und ein Stutfüllen, 2 Jahre alt, ſämmtlich von guter Race, in öffentlicher Auction gegen ſofortige baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zu dieſer Auction hiemit eingeladen.

Durch

Durch den Empfang meiner auf der letzten Frankfurter Meſſe eingekauften Waaren, ſo wie durch mehrere Sendungen feiner Niederländiſcher Tuche aus den Fabriken iſt mein Tuchlager wiederum aufs Vollſtändigſte ſortirt; ich erlaube mir daher hiervon die ergebene Anzeige zu machen und verfehle nicht, mich damit unter Verſicherung der reellſten und billigſten Bedienung ganz ergebenſt zu empfehlen.

Stralſund, im März 1833.

H. E. Bade, Heilgeiſtſtraße No. 343.

Bock-Verkauf in Murchin.

Nach geſchehener Claſſification meiner Böcke ſtehen ſolche jetzt zur Auswahl der resp. Käufer bereit. Der Preis iſt wie bisher für die erſte Claſſe 4 Friedrichsd'or, für die zweite Claſſe 2 Friedrichsd'or.

Murchin bei Anclam, den 8. März 1833. Homeyer.

Sommerroggen, Buchwaizen und Erbſen verkauft

Billroth zu Mannhagen.

Anzeige für Pferdezüchter.

Meine beiden Vollblut-Hengſte Newmarket und Kildare werden von jetzt bis Julius-Monat fremde Stuten für das Deckgeld von 3 Frd'or und 1 Thlr. für den Stall decken. Die Bezahlung iſt praenumerando, und können die Stuten den 6ten oder 9ten Tag, während der Deckzeit, wieder zum Probiren geſchickt, oder auch gegen Vergütigung bei mir geſtallt werden.

Newmarket bred by Mr. Crockfort in 1828 got by Morisco out of Glumdalclitch by Paynator, her dam by Delphini u. ſ. w., braun, ohne Abzeichen, 6½ Zoll groß.

Kildare got by Roller out of Rebecca by Recordon, out of Lissy etc., braun, mit ſchmaler Bläſſe, 3 Zoll groß, wird jetzt 4 Jahr.

Auch meinen ſtarken braunen Halbblut-Hengſt Othello, 6 Zoll groß, werde ich wieder für 1 Frd'or decken laſſen.

Die Hengſte ſtehen bei mir jederzeit zur Anſicht frei.

Petershagen bei Greifswald. Neumann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12.

Stralsund, den 20. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 62.) Betrifft die Aufnahme der Stipendiaten in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin. (No. 261. März 33.)

Diejenigen jungen Handwerker, welche wünschen, Behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe in das Königliche technische Gewerbe-Institut in Berlin aufgenommen zu werden, werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Zeugnissen an die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde, resp. an die Herren Landräthe oder Magistrate, welche sie von den zu erfüllenden Bedingungen in Kenntniß setzen werden, bis zum 15ten Mai c. zu wenden.

Spätere Anmeldungen werden unberücksichtigt bleiben.

Zugleich weisen wir vorerwähnte Behörden hiemit an, unfehlbar bis zum 1ten Junius, wenn die sich meldenden Individuen sich überall zufolge unserer Circular-Verfügung vom 26ten März 1822. zur Präsentation eignen, die desfallsigen Vorschläge unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Stralsund, den 12ten März 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 63.) Die Abfuhr des in Königlichen Forsten gekauften Holzes betreffend. (No. 337. Febr. 33.)

Wir finden uns bewogen, die Bestimmungen in unserer Verordnung wegen der Abfuhr des in den Königlichen Forsten gekauften Holzes, vom 6ten December 1831. No. 374. des Amtsblattes Stück 51., daß das Stättegeld, welches in den Fällen, wo gekauftes Holz über die erlaubte Zeit in den Königlichen Forsten stehen bleibt, von den Käufern zu erlegen ist, vor der Abfuhr des Holzes bei der betreffenden Forstkasse eingezahlt und dieses durch Vorzeigung der Quittung an den betreffenden Förster nachgewiesen werden, dahin abzuändern, daß das Stättegeld nur nach der Abfuhr des Holzes bezahlt und eingezogen werden soll.

Stralsund, den 13ten März 1833.

(No. 64. Holzverkauf. (No. 455. März 33.)

Von dem Deputatholze des vormaligen Landvoigts zu Bergen, welches derselbe aus der dortigen Klosterhölzung empfangen hat und jetzt zur Verfügung des Königl. Fiscus verblieben ist, sollen

25 Fuder vom Jahre 1832. und
22 dito — dito 1833.

Summa 47 Fuder Strauchholz,

an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 2ten k. Mts., Morgens 11 Uhr, in dem Gasthause zum goldenen Adler zu Bergen, vor dem Königl. Oberförster Herrn Köhn, angesetzt.

Stralsund, den 15ten März 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 65.)

Das ordentliche Forstgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forstgerichts hat am 15ten April d. J., Morgens 9 Uhr, Statt; diejenigen Holzfrevel, welche bis jetzt schon angezeigt sind, oder bis zum 31ten d. M. noch ordnungsmäßig denuncirt werden, kommen dann zur Untersuchung, spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten k. Mts. bereit ist, können jedoch erst im nächsten Forstgericht zur Erledigung gebracht werden.

Datum Greifswald, am 12ten März 1833.

Königliches Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

(No. 66.)

Table 1: Summary of Results for Each Test Item

Item	Mean	Standard Deviation	Minimum	Maximum	Number of Responses
Q1	4.2	0.8	2	5	120
Q2	3.9	1.1	1	5	120
Q3	4.5	0.6	3	5	120
Q4	3.7	1.2	1	5	120
Q5	4.1	0.9	2	5	120
Q6	4.0	1.0	2	5	120
Q7	4.3	0.7	3	5	120
Q8	3.8	1.1	1	5	120
Q9	4.4	0.6	3	5	120
Q10	4.2	0.8	2	5	120
Q11	3.6	1.3	1	5	120
Q12	4.1	0.9	2	5	120
Q13	4.0	1.0	2	5	120
Q14	4.3	0.7	3	5	120
Q15	3.9	1.1	1	5	120
Q16	4.5	0.6	3	5	120
Q17	4.2	0.8	2	5	120
Q18	3.7	1.2	1	5	120
Q19	4.1	0.9	2	5	120
Q20	4.0	1.0	2	5	120
Q21	4.3	0.7	3	5	120
Q22	3.8	1.1	1	5	120
Q23	4.4	0.6	3	5	120
Q24	4.2	0.8	2	5	120
Q25	3.6	1.3	1	5	120
Q26	4.1	0.9	2	5	120
Q27	4.0	1.0	2	5	120
Q28	4.3	0.7	3	5	120
Q29	3.9	1.1	1	5	120
Q30	4.5	0.6	3	5	120
Q31	4.2	0.8	2	5	120
Q32	3.7	1.2	1	5	120
Q33	4.1	0.9	2	5	120
Q34	4.0	1.0	2	5	120
Q35	4.3	0.7	3	5	120
Q36	3.8	1.1	1	5	120
Q37	4.4	0.6	3	5	120
Q38	4.2	0.8	2	5	120
Q39	3.6	1.3	1	5	120
Q40	4.1	0.9	2	5	120
Q41	4.0	1.0	2	5	120
Q42	4.3	0.7	3	5	120
Q43	3.9	1.1	1	5	120
Q44	4.5	0.6	3	5	120
Q45	4.2	0.8	2	5	120
Q46	3.7	1.2	1	5	120
Q47	4.1	0.9	2	5	120
Q48	4.0	1.0	2	5	120
Q49	4.3	0.7	3	5	120
Q50	3.8	1.1	1	5	120
Q51	4.4	0.6	3	5	120
Q52	4.2	0.8	2	5	120
Q53	3.6	1.3	1	5	120
Q54	4.1	0.9	2	5	120
Q55	4.0	1.0	2	5	120
Q56	4.3	0.7	3	5	120
Q57	3.9	1.1	1	5	120
Q58	4.5	0.6	3	5	120
Q59	4.2	0.8	2	5	120
Q60	3.7	1.2	1	5	120
Q61	4.1	0.9	2	5	120
Q62	4.0	1.0	2	5	120
Q63	4.3	0.7	3	5	120
Q64	3.8	1.1	1	5	120
Q65	4.4	0.6	3	5	120
Q66	4.2	0.8	2	5	120
Q67	3.6	1.3	1	5	120
Q68	4.1	0.9	2	5	120
Q69	4.0	1.0	2	5	120
Q70	4.3	0.7	3	5	120
Q71	3.9	1.1	1	5	120
Q72	4.5	0.6	3	5	120
Q73	4.2	0.8	2	5	120
Q74	3.7	1.2	1	5	120
Q75	4.1	0.9	2	5	120
Q76	4.0	1.0	2	5	120
Q77	4.3	0.7	3	5	120
Q78	3.8	1.1	1	5	120
Q79	4.4	0.6	3	5	120
Q80	4.2	0.8	2	5	120
Q81	3.6	1.3	1	5	120
Q82	4.1	0.9	2	5	120
Q83	4.0	1.0	2	5	120
Q84	4.3	0.7	3	5	120
Q85	3.9	1.1	1	5	120
Q86	4.5	0.6	3	5	120
Q87	4.2	0.8	2	5	120
Q88	3.7	1.2	1	5	120
Q89	4.1	0.9	2	5	120
Q90	4.0	1.0	2	5	120
Q91	4.3	0.7	3	5	120
Q92	3.8	1.1	1	5	120
Q93	4.4	0.6	3	5	120
Q94	4.2	0.8	2	5	120
Q95	3.6	1.3	1	5	120
Q96	4.1	0.9	2	5	120
Q97	4.0	1.0	2	5	120
Q98	4.3	0.7	3	5	120
Q99	3.9	1.1	1	5	120
Q100	4.5	0.6	3	5	120

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
7	2	1	—	2	—	171	45	6	—	9	1	196	48

II. Verdienst.

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrags ab: die Kranken und physisch Unfähigen	die Arrestanten	die bei den nicht vergütigten Haus-Arbeiten Angestellten	Es bleiben demnach zum Verdienst Arbeiter und zwar: zum vollen Pensum	zum halben Pensum	Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum
400	23	—	34	313	30	328

Diese haben nach Abzug der Materialien und Arbeits-Geräth-Kosten und excl. des in den unverkauften Fabrikaten steckenden Arbeitslohns baar verdient			Hiervon ab der Antheil der Gefangenen (Ueberverdienst)			Verbleibt Antheil des Staats (reiner Verdienst)			Vom Antheil des Staats kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
12,206	5	11	2001	7	—	10204	28	11	25	15	4	31	3	5

III. Unter-

St. Austell Union — Poor Law Accounts Order.

Receipts.			Expenditure.		
Heads of Receipt.	Amount.	Total.	Heads of Expenditure.	Amount.	Total.
	£ s. d.	£ s. d.		£ s. d.	£ s. d.
Balance in hand at the commencement of the year			Relief to the poor		
Rates			Salaries		
Loans			Loans repaid		
Interest on loans			Interest on loans		
Miscellaneous			Miscellaneous		
			Balance in hand at the end of the year		

Dated this day of

Signed by the Guardians present at the meeting at which the Abstract was approved.

Countersigned

Clerk to the Guardians.

Abstract of Receipts and Expenditure for the Year ending Lady Day, 1858.

Receipts.			Expenditure.		
Heads of Receipt.	Amount.	Total.	Heads of Expenditure.	Amount.	Total.
	£ s. d.	£ s. d.		£ s. d.	£ s. d.
Balance in hand at the commencement of the year			Relief to the poor		
Rates			Salaries		
Loans			Loans repaid		
Interest on loans			Interest on loans		
Miscellaneous			Miscellaneous		
			Balance in hand at the end of the year		

Dated this 1st day of June 1858.

Signed by the Guardians present at the meeting at which the Abstract was approved.

Countersigned

Clerk to the Guardians.

Vermischte Nachrichten.

(No. 67.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1833.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Cordshäger Gehäge und Abtshäger Kronwald Schlagstreifen XXX und XXIX, Querstreifen 10—13	2.	März	Eichen und Buchen auf dem Stocke, Eichen u. Buchen Brennholz in Klaftern	im Schlage daselbst.
	Segebadenbauer Freiholz	10.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Windebraker Rodefläche	17.		desgleichen	desgleichen.
	Bretwischer Eichen	20.		desgleichen	desgleichen.
	Im ganzen Reviere	22.		Eichen Lohrinde in Klaftern	Oberförsterei Abtshagen.
Darß	Fresenbruch	3.	April	Eichen u. Kiefern Nutz- und Brennholz	am Sandwege beim Köppling.
	Forstbelauf Ahrenshoop	6.		Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Nutz- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	— Born	9.		Buchen und Birken Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	auf dem Oberförster-Gehöfte zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	13.		Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Bliesenrader Holz.
Jägerhof	Gladrower Kronholz, Benthorst u. Husen	3.	März u. April	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern u. Kiefern Bauholz auf dem Stocke	am Benthorst-Baum.
	Buddenhäger Gr. Hagen und Knirkhorst, Pritzwalder Winkelholz, Kl. Ernstdörfer Koppeln, Gladrow-Benthorst, Pierower Holz u. Karrok	10.	April	Eichen Rinde-Klafter auf Lieferung	im Kruge zu Kahrn.
	Netzebander Haide	15.		Kiefern Bauholzstämme auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	am Haidenfurth.
	Prägel und Karrok	19.		Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern u. Kiefern Bauholz auf dem Stocke	Schätzfurth.
	Buddenhäger Gr. Hagen und Koppel	24.		dergleichen und Kiefern Latten	Forsthaus Buddenhagen. Jägerhof

Digitized by Google

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Behnker Haide	29.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern Bauholz auf dem Stocke und dergleichen Brennholz in Klaftern	bei Behnken.
	Horster Langenholz	2.		Buchen Klafterholz und Weichbrenn- u. Strauchholz	Forstgehöft Horst.
	Moisaller Holz	3.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Blankenberg.
	Saaler Holz	11.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	im Han.
Schuenhagen	Fahlendorffer Holz	12.		Kiefern dito	Schulzenhaus Fahlendorff.
	Im ganzen Revier	15.		Eichen Rinde	Forsthaus Schuenhagen.
	Gersdiner Kamp	18.		Kiefern Nutz- u. Lattholz	im Kampe.
	Höveker Holz	20.		Eichen und Buchen Nutz-, auch Klafterholz	Höveter Holz im Kirchwege.
	Endingen	23.		Eichen und Buchen Nutz- und Klafterholz	Endinger hohe Brücke.
	Stubnitz, Schlagstreifen VII.	5.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	dort Schlagstreifen IV u. V.	6.		desgleichen	Bahlkenkoppel.
	Machenholz	20.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Machenholz.
	Philippshagen	22.		Kiefern Nutz u. Brennholz auf dem Stocke	Dummensteig.
Werder	Nistelitz	23.		Eichen, Buchen und Aspen Oberholz	Schulzenhaus zu Nistelitz.
	Langensal	24.		Oberholz verschiedener Holzarten	Försterhof in Langensal.
	Stubnitz, Schlagstreifen VII.	26.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	dort, Schlagstreifen IV u. V.	27.		desgleichen	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 19ten März 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 68.)

(No. 68.)

Dem Gaſtwirth Auguſt Aloys Schnorrenberg zu Köln iſt unter dem 17ten Februar 1833. ein Patent:

a) auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Heiz-Apparat für Zimmer in ſeinem ganzen Zuſammenhange;
b) auf eine verbeſſerte Keſſel-Feuerung und
c) auf einen Kochheerd,

in ſofern dieſe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ſind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen bekannten Conſtructionen auszuführen,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der weſtlichen Monarchie, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 26ten Februar d. J. den Intendantur-Rath Laudien zum Intendanten des zweiten Armee-Corps zu ernennen geruhet. (No. 356. März 33.)

Der bisherige Schulamts-Candidat Ernſt Chriſtoph Stypmann aus Wolgaſt iſt zum Küſter und Schullehrer in der Stadt Laſſan berufen und von der Königlichen Regierung in beiden Eigenſchaften landesobrigkeitlich beſtätigt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 12.
Stralsund, den 20. März 1833.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Unterförsters Markwardt, ehedem zu Neuenkirchen, ist ein Termin auf den 29ten dieses, Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem seine Gläubiger sich vor dem hiesigen Königlichen Kreisgericht einzufinden haben, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 15ten März 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß des Schullehrers Stüben, welcher in einer Kuh, zwei Schweinen, Gänsen, Hühnern, acht Bienen-Stöcken, Bienenkörben, einigen Uhren, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, einer Quantität Leder, Haus- und Küchengeräthen, Betten, Kleidungen u. s. w. bestehet, soll am 30ten dieses, Morgens 9 Uhr, zu Griebow gegen sofortige Bezahlung in grobem Preußischen Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 16ten März 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die nicht präcludirten Gläubiger des vormaligen Pachtbauern Christian Sievert zu Wittenhagen werden hiemittelst geladen, sich im Termin am 28ten dieses Monats, Morgens 9 Uhr, hieselbst zu gestellen, um sich über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die zur Aufgreifung der Sievertschen Concurssache vom Gericht beabsichtigten Vorschläge zu erklären, bei dem Nachtheil,

theil, daß der Beschluß der Mehrheit der anwesenden Creditoren als von ihnen genehmiget wird angesehen werden.

Datum Loitz, den 6ten März 1833.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
F. F. G. Hagemeister.

Die Holländerei und Schäferei fällt zu Martini dieses Jahres aus der Pacht. Pachtliebhaber können sich auf dem Hofe daselbst melden.

Subzow, den 11ten März 1833. v. Platen.

Auctions-Anzeige.

Am 3ten (dritten) April d. J. bin ich gewilligt, mein sämmtliches Vieh- und Feld-Inventarium, bestehend aus Pferden, Ochsen, Kühen und Federvieh, imgleichen Wagen, Eggen, Hacken und sonstigen zu den Instrumentis rusticis gehörigen Gegenständen, ferner einiges Hausgeräthe, in öffentlicher Auction meistbietend zu veräußern. Der Anfang der Auction ist am gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, und gereicht es zur Nachricht, daß ohne sofortige baare Bezahlung in Preußischem Courant nichts verabfolgt gelassen werden kann.

Kl. Zetelvitz, den 17ten März 1833. W. Schäffer.

Wittower Saathafer und Erbsen sind zu haben bei D. F. Uterhart.

Bock-Verkauf in Murchin.

Nach geschehener Classification meiner Böcke stehen solche jetzt zur Auswahl der resp. Käufer bereit. Der Preis ist wie bisher für die erste Classe 4 Friedrichsd'or, für die zweite Classe 2 Friedrichsd'or.

Murchin bei Anclam, den 8. März 1833. Homeyer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13.

Stralsund, den 27. März 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 3. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1411. vom 27. October 1832., wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. in der Stadt Lissa;

Nr. 1412. vom 12. Januar 1833., wonach Gewerb-Scheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole ꝛc., oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Haupt-Werth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

Nr. 1413. vom 17. Februar 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetz-Sammlung Nr. 1382.) in der Provinz Preußen, und unter

Nr. 1414. vom 25. desselben Monats, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs-Sachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 69.) Betrifft die Vertheilung der Grundsteuer bei eintretender Veräußerung einzelner Theile eines Grundbesitzes. (No. 626. Jul. 32.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß Eigenthümer von Gütern oder kleinen Besitzungen einen Theil ihres Grundbesitzes veräußert haben, mit der Bedingung

für den Erwerber, die auf dem ganzen Grundbesitz haftende Grundsteuer (Contribution) mit zu übernehmen, wonach mithin der im Besitze des Verkäufers gebliebene Theil aus der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer herausgetreten ist. Anderseits sind auch Grundstücke mit der Bedingung veräußert worden, daß der Käufer sie frei von aller Grundsteuer erhalte, so daß die auf dem Grundbesitze, von welchem die veräußerten Grundstücke abgetrennt worden, haftende Grundsteuer künftig allein auf dem im Besitze des Verkäufers gebliebenen Theile ruhen solle. In Betracht, daß die eine, wie die andere Bestimmung, der Natur der Grundsteuer entgegen ist, welche nicht auf einem bestimmten Theile eines Grundbesitzes haftet, sondern auf dessen ganzer Fläche, und in Erwägung, daß ein Verfahren der erwähnten Art im Laufe der Zeit zu wesentlichen Nachtheilen für Privatpersonen und für die Steuerverwaltung führen kann, wird auf den Grund höherer Genehmigung hierdurch angeordnet:

1) Wer von jetzt ab einen Theil seines Grundbesitzes veräußern will, hat davon vor der Abschließung des Contractes dem vorgesetzten Kreislandrathe Anzeige zu machen, damit derselbe zuvor die verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf das zu veräußernde Grundstück bewirken kann.

2) Zu diesem Zweck ist dem betreffenden Herrn Landrathe ein schriftlicher Nachweis einzureichen über

a. den gesammten Flächeninhalt des Grundbesitzes, von welchem ein Theil durch Veräußerung abgetrennt werden soll,

b. den Flächeninhalt des Grundstückes, welches veräußert werden soll,

c. dessen Art, ob dasselbe nämlich Acker, Wiese oder Garten u. s. w. ist, oder auch aus verschiedenen Theilen besteht,

d. den Betrag der jährlichen Grundsteuer, welche auf dem ganzen Grundbesitze, von welchem ein Theil abgetrennt werden soll, lastet,

e. die Beschaffenheit des zu veräußernden Grundstückes, ob der Boden gut, mittelmäßig oder schlecht ist.

3) Der Verkäufer ist verpflichtet, vor der Abschließung des Contracts dem Käufer bekannt zu machen, daß derselbe vom Tage der Uebergabe ab von dem erworbenen Grundstücke den jährlichen Grundsteuer-Betrag zu entrichten habe, welchen der Kreis-Landrath auf dasselbe vertheilt hat. Um diesen Betrag vermindert sich von demselben Tage ab die Steuer von dem Grundbesitze, von welchem das veräußerte Grundstück abgetrennt ist.

4) Eine

4) Eine Nichtbeachtung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe, den Umständen nach von einem bis zu zwanzig Thalern, geahndet werden.

Stralsund, den 17ten März 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 77.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von den Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz an uns erlassene Verfügung, also lautend:

Dem Königlichen Ober-Appellations-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Junius 1821. gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Hiernach hat sich daher das Königliche Ober-Appellations-Gericht nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden

Unter-

Untergerichte bei Mittheilung dieſer Verfügung durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweiſen.

Berlin, den 25ten Februar 1832.

Der Finanz-Miniſter. Das Juſtiz-Miniſterium.
Maaſſen. v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.
A. 1543.

wird ſämmtlichen Gerichten der hieſigen Provinz hiemittelſt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Greifswald, den 30ten März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.
G. P. von Haſelberg,
Präſes.

(No. 78.)

Das nächſte Forſtgericht über die Forſt-Reviere Abtshagen und Schuenhagen wird am 15ten April d. J., Morgens 8 Uhr, hieſelbſt, und über das Forſt-Revier Darß den 17ten April d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born abgehalten werden; welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Franzburg, den 1ten April 1833.

Königlich Preuß. Forſtgericht.
Cyrus.

(No. 79.)

Vorſchriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des Forſtgerichts für den Bezirk des Königl. Bergenſchen Kreisgerichts am 15ten April d. J., Morgens um 9 Uhr, ſtatt finden wird.

Bergen, den 27ten März 1833.

Königliches Forſtgericht daſelbſt.
Langemak.

(No. 80.)

(No. 80.) (No. 705. März 33.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ludwig Otto Ehlers;
2) Ernst Rudolph Kombst;
3) Carl Eduard Ludwig Ferdinand Leske;
4) Wilhelm Heinrich Riemer,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 13ten März 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

(No. 81.) Lobenswerthe Handlung. (No. 546. März 33.)

Aus christlich frommem Sinn hat die vor Kurzem zu Rambin auf Rügen verstorbene Wittwe Anna Dorothea Zubcke, geborne Vierck, der Kirche daselbst mittelst Testaments ein Legat von 10 Rthlr. Preuß. Courant vermacht, und solches derselben zur beliebigen Disposition gestellt.

Stralsund, den 20ten März 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 82.) Bekanntmachung.

Der unter den Holzversteigerungen für den Monat April d. J. in der Neßebander Haide, Forst-Reviers Jägerhof, aufgeführte Termin wird, vom 15ten auf den 16ten k. Mts., hierdurch verlegt.

Stralsund, den 31ten März 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister Smalian.

Personal-

Personal-Chronik.

An die Stelle des zu Franzburg verstorbenen Rathsverwandten Mohr ist der Kaufmann Gottlieb Melms daselbst zum Mitglied des dortigen Magistrats bestellt worden.

Der bisherige Königl. Kammergerichts-Assessor von Koße ist zum Provinzial-Stempel-Fiskal und Regierungs-Assessor von dem Königl. Finanz-Ministerium ernannt worden.

Der ehemalige Wachtmeister in der Artillerie, Rose, ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Tribsees interimistisch angestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 14. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14.

Stralsund, den 3. April 1833.

Der Nachlaß des Kathenеigenthümers Beug in Lubmin, welcher in zwei Schweinen, einem 7 Ellen langen Boot, einer Handmühle nebst Pußmühle, mehreren Stand-Betten, Haus- und Küchengeräth, Messing, Eisen, einer Wanduhr, Spiegel, flächsenen Bettlaken und Tischlaken, Handtüchern, einer Oberbettsbühre u. s. w. beſtehet, soll am 9ten April d. J., Morgens 9 Uhr, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Cour. in seinem Hause zu Lubmin verkauft werden.

Datum Greifswald, den 25ten März 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Schmidts Johann Behrend, früher in Bandelin, aus Erbrecht, Anleihen, oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde, Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, daß sie solche entweder den 17ten oder den 30ten April, oder den 15ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit in diesem letzten Termin werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 27ten März 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur vergleichsmäßigen Distribution der Debitmasse des verstorbenen Unterförsters Marckwardt zu Neuenkirchen ist ein Termin auf den 20ten April d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem die Marckwardtschen Gläubiger sich vor uns einzufinden und über den Vertheilungsplan zu erklären, auch den ihnen zugebilligten Antheil entgegen zu nehmen haben, bei Strafe, daß sie sonst mit ihren Einreden nicht werden gehört und ihr Antheil auf ihre Kosten gerichtlich werde deponirt werden.

Datum Greifswald, den 29ten März 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde an den Nachlaß der zu Griebenow im Januar-Monat dieses Jahres verstorbenen Ausgeberin Wittwe Paeplow Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in den Terminen am 19ten oder am 30ten April oder am 14ten Mai dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, hieselbst anzumelden und die Documente darüber hier einzubringen.

Datum Loitz, den 22ten März 1833.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
F. F. G. Hagemeister.

Einheimischen und Auswärtigen wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß der Stadtjäger und die übrigen städtischen Unterbeamten neuerdings angewiesen worden sind, in Folge hoher Reginimal-Verfügungen vom 27ten Februar 1821. (Amtsblatt vom Jahr 1821., No. 52., pag. 51.) und vom 28ten August 1824. (Amtsblatt vom Jahr 1824., No. 301., pag. 317.) bei allem Holze, welches in hiesige Stadt eingebracht oder auch nur durch dieselbe durchgeführt wird, sich den vorschriftsmäßigen Legitimations-Schein vorzeigen zu lassen und in Ermangelung eines solchen das Holz in Beschlag zu nehmen.

Grimmen, den 25ten März 1833.

Senatus.
Dr. Kirchhoff.

Am 30ten April c. werde ich eine Auction über 2 Pferde, 5 Kühe, 7 Schweine, 6 Dutzend Bütten und einen zweispännigen Wagen abhalten lassen.

Brackrogg auf der Meierei
zu Velgast.

Die Holländerwohnung zu Grün-Cordshagen ist diesen Frühjahr noch an Handwerker oder Tagelöhner zu vermiethen.

Wittower Saat-Hafer ist noch vorräthig bei D. F. Uterhart.

Funfzig Stück Tannen Bauhölzer, welche ich zum Bau meines Hauses billig angekauft, und nun nicht gebrauche, wünsche ich zum Einkauf wieder abzustehen.

D. F. Uterhart.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15.

Stralsund, den 10. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 83.) Betrifft die Befugniß der Apotheker, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen. (No. 1082. März 33.)

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich in Folge der von sämmtlichen Apothekern der Monarchie eingeforderten Erklärungen über die ihnen ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, veranlaßt gefunden, da fast alle Apotheker diese Befugniß als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arznei-Preise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der fraglichen Befugniß Gebrauch gemacht werden dürfe, hiedurch festzusetzen, daß

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Local-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Local-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 pro Cent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder sonstigen Corporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pro Cent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Vorstehende Bestimmungen, welche die Apotheker unsers Regierungsbezirks genau zu befolgen haben, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 6ten April 1833.

(No. 84.) Betrifft die den Freiknechten zu ertheilenden Päſſe. (No. 1108. März 33.)

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Miniſterii des Innern und der Polizei ſollen die ſogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Perſonen gerechnet werden, welchen förmliche Wanderpäſſe ertheilt werden dürfen, vielmehr ſollen inländiſche Freiknechte, welche ſich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein beſtimmtes Reiſeziel gerichteten Reiſe-Päſſen verſehen werden; ausländiſche Freiknechte aber ſind nur unter denſelben Bedingungen, wie andre aus dem Auslande kommende Reiſende, zuzulaſſen.

Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer, unſerer Bekanntmachung vom 13ten Januar 1817. (Stralſundiſche Zeitung Anno 1817. No. 74.) abändernden, Beſtimmungen ſtrenge zu wachen.

Stralſund, den 6ten April 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 85.) Betrifft die Kreidenutzung auf den hohen Seeufern der Stubnitz, Forſtreviers Werder. (No. 306. März 33.)

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 5ten April 1832., Stück 15. No. 100. des hieſigen Amtsblattes, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kaufmann und Fabrikanten von der Ahé zu Berlin, als Pächter der Kreidenutzung auf den hohen Seeufern der Stubnitz, Forſtreviers Werder, geſtattet worden iſt, außer dem contractlich ausbedungenen Kaufpreiſe von 2 Rthlr. für die Schiffslaſt von 4000 Pfund roher Kreide, noch 4 Rthlr. an Koſten für alle Arbeit bis zu und mit der Ueberlieferung in das Schiff, von den Käufern zu verlangen. Wogegen aber der ꝛc. von der Ahé verpflichtet iſt, den Käufern gute Waare zu liefern und ſie prompt zu bedienen.

Stralſund, den 15ten März 1833.

(No. 86.) Wegen Verpachtung der hohen und niedern Jagd auf einigen akademiſchen Feldmarken und in den dazu gehörigen Hölzern. (No. 909. März 33.)

Zur anderweiten Verpachtung der dem Königl. Fiscus vorbehaltenen, zur Oberförſterei Jägerhof gehörigen hohen und niedern Jagd, auf den nachbenannten akademiſchen Feldmarken und in den dazu gehörigen Hölzern, nämlich von: Der-

ſekow,

Bayerische Staats-Bibliothek München

sekow, Diedrichshagen, Elvena und Koitenhagen, Friedrichshagen, Kemnitz, Hanshagen, Hinrichshagen, Neuendorf, Subzow, Radlow und Thurow, im Einzelnen nach diesen Feldmarken, von Bartholomäi d. J. ab, auf sechs nach einander folgende Jahre, ist ein Termin auf den

3ten Mai d. J., von Morgens 10 Uhr ab, in Greifswald im Gasthofe zum deutschen Hause,

vor dem Königl. Oberförster Brüsch zu Jägerhof angesetzt, und können bei demselben die Pachtbedingungen und der Ertrags-Anschlag eingesehen werden.

Stralsund, den 5ten April 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 87.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von den Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz an uns erlassene Verfügung, also lautend:

Dem Königlichen Ober-Appellations-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Junius 1821. gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Hiernach hat sich daher das Königliche Ober-Appellations-Gericht nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Unter-

Untergerichte bei Mittheilung dieser Verfügung durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 25ten Februar 1832.

Der Finanz-Minister. Das Justiz-Ministerium.
Maaſſen. v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.
A. 1543.

wird sämmtlichen Gerichten der hiesigen Provinz hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Greifswald, den 30ten März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 88.) (No. 929. März 33.)

Der Musikdirector und Domorganist W. Schneider zu Merseburg hat eine Schrift unter dem Titel: „Choral-Kenntniß, Neisse und Leipzig, Hennings, 1833.“ herausgegeben, welche nach dem Urtheile von Sachkennern besonders geeignet ist, das nöthige musikalische Wissen unter angehenden Predigern und Predigtamts-Kandidaten der evangelischen Kirche zu verbreiten. Veranlaßt durch Ein Königl. hohes Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir hiedurch auf diese Schrift aufmerksam.

Stettin, den 18ten März 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
v. Schönberg.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 89.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk.
(No. 1113. März 33.)

I. Witterung.

Mit weniger Unterbrechung war die Witterung trübe, rauh, kalt und stürmisch. Der Wind kam meistens aus östlicher Richtung. Es fiel mehr Schnee als in der verflossenen Winterzeit, und der oft scharfe Frost belegte das Innere der Häfen und den Strand der Binnengewässer von Neuem mit so dickem Eise, daß das Ein- und Auslaufen der Schiffe momentan gehemmt wurde. Das mit Frost schnell wechselnde Thau- und Regenwetter wirkte nachtheilig auf die Wintersaaten ein, und erschwerte die Communication und den Waaren-Transport durch tiefe und schlechte Wege.

Die wenigen heiteren und schönen Tage traten im Anfange und gegen den Schluß des Monats ein.

Das Barometer stand am höchsten den 8ten dieses Monats auf 28″ 6‴ 2‴‴ bei Nordostwind, trüber und stürmischer Witterung, am niedrigsten den 1ten auf 27″ 7‴ 0‴ bei Südwind und Sonnenschein.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich am 3ten, 4ten, 16ten und 23ten d. M. auf + 1°, der höchste Nachmittagsstand am 1ten auf + 6°, der niedrigste Vormittagsstand am 21ten auf — 6°, der niedrigste Nachmittagsstand am 13ten und 20ten auf — 2°.

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund						In Greifswald						Durchschnitts-Preis		
	Höchster Preis.			Niedrigster Preis.			Höchster Preis.			Niedrigster Preis.					
	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	16	—	1	6	—	1	16	—	1	14	—	1	13	—
Roggen à dito — —	1	4	—	—	27	6	1	4	—	1	—	—	1	1	1½
Gerste à dito — —	—	22	—	—	18	—	—	22	6	—	21	6	—	21	—
Hafer à dito — —	—	18	6	—	15	6	—	17	6	—	16	6	—	17	—
Erbsen à dito — —	1	18	—	—	28	—	1	6	—	1	4	—	1	4	—
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	7	—	1	3	—	1	5	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	29	—	1	—	—
Heu à Centner — —	—	22	6	—	21	6	—	19	—	—	17	—	—	20	—
Stroh à dito — —	—	11	6	—	10	6	—	10	—	—	9	—	—	10	3

II. Fleisch,

| | | |

Hier im Orte haben ſich gegen die Mitte dieſes Monats Schnupfen, Huſten und Halsſchmerzen, mehrentheils von einem gelinden Fieber begleitet, allgemein verbreitet gezeigt, und mehrere Kinder und Erwachſene ſind von den Windpocken heimgeſucht.

In Grimmen iſt der Keichhuſten unter den Kindern graſſirend.

In Barth haben die ächten und modificirten Blattern ganz aufgehört; dagegen ſind in Damgarten, in dem Dorfe Kenz bei Barth und hier einige Individuen davon befallen, und bis jetzt erſt, ſo viel uns bekannt geworden, zwei Perſonen an den wahren, bösartigen, und eine Perſon an den modificirten Menſchenpocken geſtorben.

Die Mortalität iſt übrigens in dieſem Monate von keinem größeren Belange als gewöhnlich geweſen.

Unter dem Viehe haben weder Seuchen noch andere bösartige Krankheiten ſtatt gefunden, und ſind bis heute keine weiteren Nachrichten über die Verbreitung des Rotzes unter den Pferden zu Panſow eingegangen.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Techlin iſt am 13ten d. Mts. ein 16jähriges Dienſtmädchen beim Waſſerſchöpfen aus einem Brunnen in denſelben hinein geſtürzt und ertrunken.

Ein gleiches Schickſal hat am 17ten vor. Mts. die Tochter eines Tagelöhners getroffen, als ſie des Abends in Geſellſchaft mehrerer Perſonen von Camper nach Hauſe zurückkehrte, und beim Uebergehen über einen Scheidegraben vom Stege hinunter fiel.

Am 28ten vor. Mts. iſt zu Butzlück ein Büdnerhaus, und in der Nacht zum 6ten d. Mts. zu Bliesenrade das Dach eines unbewohnten Büdnerhauſes abgebrannt.

Von einem zwölfjährigen Dienſtmädchen iſt zu Nielitz eine Brandſtiftung beabſichtigt, die geſchehene Feueranlegung jedoch vor dem Ausbruche des Feuers entdeckt worden.

Zu Patzig Hof iſt am 8ten d. Mts. eine Kornmiethe abgebrannt, der Brandſtifter aber zur Zeit noch nicht entdeckt worden.

V. Schifffahrt.

Im Laufe dieſes Monats ſind 64 Schiffe von 98½ Durchſchnittslaſten aus den diesſeitigen Häfen in See gegangen, und hauptſächlich mit Getreide, nämlich mit

1849	Winspel	19	Scheffel	Weitzen,
1173	—	1	—	Roggen,
2523	—	2	—	Gerſte,
50	—	6	—	Hafer,
951	—	12	—	Malz und
1	—	16	—	Erbſen

beſtrachtet geweſen.

Stralſund, den 31ten März 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

(No. 90.) Wegen eines dem Königl. Förſter Böttcher zu Ruſewaſe abgekauften Stallgebäudes auf dem Forſtgehöfte daſelbſt. (No. 594. März 33.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Förſter Böttcher zu Ruſewaſe auf dem Königlichen Forſtgehöfte daſelbſt im Jahr 1820. auf eigene Koſten erbaute Stallgebäude demſelben von der Königlichen Forſtverwaltung abgekauft worden iſt, weshalb alle diejenigen, welche etwa Anſprüche irgend einer Art auf dies Stallgebäude machen ſollten, hierdurch aufgefordert werden, ihre Anſprüche bis zum 15ten Mai d. J. bei dem Königlichen Oberförſter Köhn zu Werder anzubringen.

Stralſund, den 2ten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Seminariſt Wilhelm Chriſtoph Luhde iſt zum Schullehrer zu Alt-Zarrendorf erwählt und als ſolcher unter dem 29ten März c. landesobrigkeitlich beſtätiget. (No. 680. März 33.)

Der Thierarzt Stiesmeyer zu Bergen iſt zum Kreisthierarzt des Berger Kreiſes ernannt und als ſolcher vereidigt worden. (No. 32. April 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15.

Stralsund, den 10. April 1833.

Bekanntmachung. (No. 13. April 33.)

Zu der Verpachtung der Heuwerbung in den, im Forstbelaufe Rusewase, Forstreviers Werder, belegenen nachstehenden Erlenbrüchern:

a) Portlitz von 12 Morgen 159 □R.,
b) Groß Kreesch — 4 Morgen 64 □R.,
c) Groß Kampfahl — 3 Morgen 108 □R.,
d) Mittel Kampfahl — 1 Morgen 28 □R.,
e) Klein Kampfahl — 144 □R.,

ist ein Termin auf den 18ten April dieses Jahres, von Morgens 9 Uhr ab, vor dem Königlichen Oberförster Köhn zu Werder auf dem Forstgehöfte daselbst angesetzt. Die Pachtbedingungen und Anschläge können vor dem Termin in der Registratur des Oberförsters Köhn eingesehen werden.

Die Pachtstücke wird der Förster Böttcher zu Rusewase, auf Verlangen, an Ort und Stelle vorzeigen.

Stralsund, den 4ten April 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde an den Nachlaß der zu Griebenow im Januar-Monat dieses Jahres verstorbenen Ausgeberin Wittwe Paeplow Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in den Terminen am 19ten oder am 30ten April oder am 14ten Mai dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, hieselbst anzumelden und die Documente darüber hier einzubringen.

Datum Loitz, den 22ten März 1833.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
F. F. G. Hagemeister.

Ein-

Einheimiſchen und Auswärtigen wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß der Stadtjäger und die übrigen ſtädtiſchen Unterbeamten neuerdings angewieſen worden ſind, in Folge hoher Regiminal-Verfügungen vom 27ten Februar 1821. (Amtsblatt vom Jahr 1821., No. 52., pag. 51.) und vom 28ten Auguſt 1824. (Amtsblatt vom Jahr 1824., No. 301., pag. 317.) bei allem Holze, welches in hieſige Stadt eingebracht oder auch nur durch dieſelbe durchgeführt wird, ſich den vorſchriftsmäßigen Legitimations-Schein vorzeigen zu laſſen und in Ermangelung eines ſolchen das Holz in Beſchlag zu nehmen.

Grimmen, den 25ten März 1833.

Senatus.
Dr. Kirchhoff.

Das auf der Neuſtadt hieſelbſt sub No. 140. belegene Wohnhaus des Webers Bliez ſoll in vim executionis öffentlich verkauft werden, und ſtehen zu dieſem Zwecke Termine auf den 23ten April, 7ten und 21ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, an, wozu ſich Kaufliebhaber einzufinden haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Haus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde Anſprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, ſolche in den bemerkten Terminen ſpecifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der Präcluſion.

Datum Loitz, den 25ten März 1833.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Dabis.

Publicandum.

Es ſoll in vim executionis das dem hieſigen Bürger und Färber Wieſe gehörige, in der Langenſtraße hieſelbſt sub No. 70. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden. Hiezu ſind Termine auf den 13ten, 27ten k. M. und 10ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in Curia hieſelbſt angeſetzt, in welchen Kaufliebhaber ſich einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Laſſan, den 30ten März 1833.

Bürgermeiſter und Rath.
C. G. F. Pelz.

Waſſermühlen-Verpachtung.

Der Mahlgang auf dem hieſigen Königl. Hüttenwerke ſoll am 30ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf 3 Jahre, vom 1ten Junius 1833. bis dahin 1836.,

1836., an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige laden wir dazu ein, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Torgelow, den 3ten April 1833.

Königl. Preußisches Hütten-Amt.

Anzeige.

Wegen Alters und schwächlicher Gesundheit bin ich gewilliget, mein in Sagard belegenes, zur Gastwirthschaft, die darin seit einer langen Reihe von Jahren betrieben worden, wohl eingerichtetes, auch mit der Brau- und Brenngerechtigkeit bewidmetes Haus — das Lindenhaus genannt — wobei Scheune, Viehkoben und ein Brunnen auf dem Hofe befindlich, so wie fünf Morgen Ackers mit bestellter Winter- und Sommersaat und eine Wiese, auch Vieh und Feldinventarium, entweder im Ganzen oder getrennt zu verkaufen oder zu verpachten.

Ich lade desfalls Kauf- oder Pachtliebhaber ein, sich förderſamſt bei mir zu melden und die Grundstücke in Augenschein zu nehmen, und sind die Kauf- oder Pachtbedingungen bei dem Herrn Justitiar Schneider in Bergen oder bei mir nachzusehen; wobei zur Nachricht gereicht, daß beim Verkauf ein Theil des Kaufgeldes in dem Hause zinsbar stehen bleiben kann.

Sagard, am 3ten April 1833. C. M. Lokenvitz.

Die Holländerwohnung zu Grün-Cordshagen ist diesen Frühjahr noch an Handwerker oder Tagelöhner zu vermiethen.

Lombards-Auction zu Stralsund

am 13ten Mai dieses Jahrs und folgende Tage im städtischen Leihhause Litt. C. No. 16., Ochsenreiherstraße, mit dem Bemerken, daß abgelaufene Lombardscheine nur bis zum 3ten Mai zur Prolongation zugelassen werden können.

Stralsund, den 10ten April 1833.

Entrepreneur des städtischen Leihhauses.

Es steht bei mir eine Grützmühle zum Verkauf, welche auch so eingerichtet ist, daß sie mit Pferden getrieben werden kann.

Weitenhagen, den 4ten April 1833. Krabbe.

In der Nacht vom 27ten zum 28ten März ist mir aus meinem Stalle eine vor zwei Tagen milchgewordene, schwarze Kuh ohne alle übrige Abzeichen, 4 bis 5 Jahr alt, gestohlen worden. Wer den Thäter nachweisen kann, so daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält eine angemessene Belohnung; oder wenn sie irgendwo zum Verkauf angeboten werden sollte, bitte ich, sie anzuhalten, wogegen ich die Kosten gern erstatten werde.

Wackerdahl, den 1ten April 1833. F. Allers.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16.

Stralsund, den 17. April 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 4. enthält:

Nr. 1415. Das Publications-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832. gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12. Februar 1833.

Nr. 1416. Die Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832. gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. Von demselben Tage; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1417. vom 28. Februar 1833, betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und

Nr. 1418. vom 17. März 1833., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. in der Stadt Birnbaum betreffend.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 91.) Betrifft die Legung des um das Bauerdorf Zarrentin bei Loitz führenden Weges. (No. 71. April 33.)

Nachdem jetzt der durch das Bauerdorf Zarrentin bei Loitz führende Weg in guten Stand geſetzt worden, wird der bisher benutzte, um das Bauerdorf herumführende Weg, vom heutigen Tage ab gelegt.

Stralſund, den 12ten April 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 92.) Betrifft den Verkauf von Pachtroggen. (No. 357. April 33.)

Am 15ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr, wird in dem Regierungs-Gebäude hieſelbſt ein Vorrath Pachtroggen von 725 Scheffeln 6¼ Metzen im Ganzen und auch in halben Winspeln öffentlich an den Meiſtbietenden ausgeboten werden.

Der Roggen iſt im hieſigen Regierungs-Magazin befindlich; die Bedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Stralſund, den 16ten April 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 93.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die hieſige Königl. Salzfactorei, welche bisher beſonders verwaltet worden, vom 19ten dieſes Monats ab, mit dem unterzeichneten Königl. Haupt-Zoll-Amte vereiniget werden wird, und daß mithin die Salz-Verabfolgungs-Zettel von gedachtem Tage ab, bei dem unterzeichneten Amte gelöſet werden müſſen.

Stralſund, den 17ten April 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(No. 94.)

(No. 94.) (No. 489. April 33.)

Der Lehrer und Organiſt Albert Steinicke zu Swinemünde hat eine Sammlung von ihm komponirter Choral-Vorſpiele im Verlage der Muſikalien-Handlung von Trautwein zu Berlin herausgegeben. — Wir machen auf dieſelben, als auf ein für Organiſten, Seminariſten u. ſ. w. wohlgeeignetes Werk, hierdurch aufmerkſam.

Stettin, den 28ten März 1833.

Königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 95.) Empfehlung eines Buchs. (No. 1109. März 33.)

Es wird ein ſtatiſtiſch-topographiſches Handbuch vom Regierungs-Bezirk Erfurt, nebſt einer Special- und einer geognoſtiſchen Karte, vom Profeſſor Dr. Völker auf Subſcription herausgegeben werden, welches wir hierdurch, und um ſo mehr empfehlen, als es an einem ſolchen bisher noch fehlte.

Stralſund, den 9ten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 96.) (No. 253. April 33.)

Zur Verdingung der Wege- und Gräben-Arbeiten in dem Königl. Forſtreviere Abtshagen, für das laufende Jahr, veranſchlagt zu 699 Rthlr. 8 Sgr., iſt ein Abſteigerungs-Termin

auf den 30ten d. Mts., Morgens 10 Uhr,

zu Abtshagen, vor dem Königl. Oberförſter angeſetzt, in deſſen Regiſtratur die Bedingungen auch vor dem Termine eingeſehen werden können.

Die

Die Königl. Förster sind angewiesen, die zu leistenden Arbeiten an Ort und Stelle anzuzeigen.

Stralsund, den 16ten April 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 97.)

Dem Kandidaten E. F. Kindt in Berlin ist unter dem 1ten April 1833. ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 16. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16.

Stralsund, den 17. April 1833.

Zum Verkauf des dem verstorbenen Hauseigenthümer Harloff gehörigen, in Weitenhagen belegenen Hauses, sind Termine auf den 27ten dieses, den 4ten und 11ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden geladen werden.

Datum Greifswald, den 13ten April 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das von dem verstorbenen Schulzen Christian Lühder nachgelassene, in Gladrow belegene Gehöft mit Zubehör ist zu verpachten, und sind dazu Termine auf den 29ten dieses, 11ten und 18ten Mai d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Pachtliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 13ten April 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde an den Nachlaß der zu Griebenow im Januar-Monat dieses Jahres verstorbenen Ausgeberin Wittwe Paeplow Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, solche bei Strafe des Ausschlusses in den Terminen am 19ten oder am 30ten April oder am 14ten Mai dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, hieselbst anzumelden und die Documente darüber hier einzubringen.

Datum Loitz, den 22ten März 1833.

(L. S.) Königl. Preußisches Kreisgericht.
F. F. G. Hagemeister.

Freitags

Freitags den 3ten Mai soll in der Hölzung zu Seelvitz eine Partei Bäume auf dem Stamm, als: Eichen, Buchen, Birken und Faulespen, durch öffentliche Auction an die Meistbietenden verkauft werden, und können sich die Liebhaber dazu Morgens um 9 Uhr bei dem Holzwärter Gerlach zum Schellhorn einfinden. Ohne baare Bezahlung wird jedoch nichts verabfolgt werden.

Stralsund, den 10ten April 1833.

Verordnete Provisores und Administratores des Klosters St. Annen und Brigitten.

Einheimischen und Auswärtigen wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß der Stadtjäger und die übrigen städtischen Unterbeamten neuerdings angewiesen worden sind, in Folge hoher Reginimal-Verfügungen vom 27ten Februar 1821. (Amtsblatt vom Jahr 1821., No. 52., pag. 51.) und vom 28ten August 1824. (Amtsblatt vom Jahr 1824., No. 301., pag. 317.) bei allem Holze, welches in hiesige Stadt eingebracht oder auch nur durch dieselbe durchgeführt wird, sich den vorschriftsmäßigen Legitimations-Schein vorzeigen zu lassen und in Ermangelung eines solchen das Holz in Beschlag zu nehmen.

Grimmen, den 25ten März 1833.

Senatus.
Dr. Kirchhoff.

Wenn durch die Berufung des Herrn Bürgermeisters Dr. Dabis zum Bürgerworthalter in Greifswald die Stelle eines rechtsgelehrten Bürgermeisters vacant werden wird, so werden diejenigen, welche sich um dieses Amt bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato bei uns schriftlich zu melden und ihren Meldungen das Qualificationsatteſt zur Führung eines Richteramts beizulegen. Loitz, den 13ten April 1833.

Der Magistrat.
Matthaei.

Publicandum.

Es soll in vim executionis das dem hiesigen Bürger und Färber Wiese gehörige, in der Langenstraße hieselbst sub No. 70. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden. Hiezu sind Termine auf den 13ten, 27ten k. M. und 10ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst angesetzt, in welchen Kauflieb-

Kaufliebhaber ſich einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Laſſan, den 30ten März 1833.

Bürgermeiſter und Rath.
C. G. F. Peltz.

Waſſermühlen-Verpachtung.

Der Mahlgang auf dem hieſigen Königl. Hüttenwerke ſoll am 30ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf 3 Jahre, vom 1ten Junius 1833. bis dahin 1836., an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtluſtige laden wir dazu ein, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind.

Torgelow, den 3ten April 1833.

Königl. Preußiſches Hütten-Amt.

Ich bin gewilliget, meine Schmiede mit Geräthſchaften zu verpachten, und iſt hierzu ein Termin am 23ten April, Morgens 9 Uhr, angeſetzt. Pachtliebhaber werden erſucht, ſich am genannten Tage bei mir in der Fiſchſtraße No. 44. gefälligſt einzufinden, und haben auf annehmlichen Bot ſofort den Zuſchlag zu erwarten. Greifswald, den 11ten April 1833.

J. D. Schütt, Schmiedemeiſter.

Montag, den 22ten April, Vormittags um 9 Uhr, ſoll im Kruge zu Redebaß eine öffentliche Auction über 4 Pferde, 6 Kühe, 2 Starken, 1 Schwein, 12 Stöcke Bienen, Wagen, Eggen, Pflüge, Sielengeſchirr, Schränke, Tiſche, Stühle, Betten, Leinzeug, Haus- und Küchengeräth, gehalten werden. Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen. Die Bezahlung geſchiehet beim Zuſchlage.

Wittwe Behrns.

Lombards-Auction zu Stralſund

am 13ten Mai dieſes Jahrs und folgende Tage im ſtädtiſchen Leihhauſe Litt. C. No. 16., Ochſenreiherſtraße, mit dem Bemerken, daß abgelaufene Lombardſcheine nur bis zum 3ten Mai zur Prolongation zugelaſſen werden können.

Stralſund, den 10ten April 1833.

Entrepreneur des ſtädtiſchen Leihhauſes.

Auction.

Auction
über 25 — 30 milchgebende Kühe am 2ten Mai d. J. zu Hof Herrmannshagen bei Barth, wozu Kaufliebhaber hiemit ergebenst einladet

Oldenburg.

Rothen und weißen Klee-, Thimote-, Lucernen-, neuen Rigaer und von Rigaer ein- und zweimal hier gebauten Leinsaamen. Von Letzterem habe ich in diesem Jahre von Rügens Küstenfeldern schönen Saamen auf dem Lager, der gesäet reichlichen Flachs und Saamen verspricht, und den ich bei dem diesjährigen hohen Preise des ächten Rigaer Leinsaamens besonders empfehle.

J. C. Birnbaum.

Zwei- und vierzeilige Saatgerste und Rügenschen Saathafer bei

J. C. Birnbaum.

Mit Schiffer Bruunckhoft von Hamburg habe ich den bei mir bestellten Twist erhalten, und liegt er zur Abholung bereit; auch sind davon mehrere Bündel in diversen Nummern unverkauft bei

Laz. M. Israel.

Ein Statthalter, am liebsten unverheirathet, der Zeugnisse seiner Brauchbarkeit und Treue beibringen kann, erhält zu Trinitatis d. J. einen Dienst bei

Panteliz, den 11ten April 1833. Lagemann.

Der von mir in der Stralsunder Zeitung zum Verkauf gestellte Halbblut-Hengst Cook ist nicht verkauft, und soll nunmehr fremde Stuten für 1 Friedrichsd'or bis zum 1ten Julius decken; das Deckgeld wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können von 9 zu 9 Tagen zum Beschälen wieder gebracht werden, bis sie abschlagen. Kraepelin, im April 1833.

J. F. Donath.

In der Nacht vom 27ten zum 28ten März ist mir aus meinem Stalle eine vor zwei Tagen milchgewordene schwarze Kuh ohne alle übrige Abzeichen, 4 bis 5 Jahr alt, gestohlen worden. Wer den Thäter so nachweisen, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält eine angemessene Belohnung; oder wenn sie irgendwo zum Verkauf angeboten werden sollte, bitte ich, sie anzuhalten, wogegen ich die Kosten gern erstatten werde.

Wackerdahl, den 1ten April 1833. F. Allers.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17.

Stralsund, den 24. April 1833.

(No. 98.) Oeffentliche Rechenschaft
von den für die Louisenstiftung in Berlin eingegangenen Beiträgen im Jahr 1832.
(No. 752. April 33.)

Mit Bezugnahme auf meine letzte öffentliche Rechenschaft vom 25ten April 1832. über vorstehenden Gegenstand, wird dem geehrten Publiko das Resultat der Beitrags-Sammlung für das Jahr 1832. hierdurch vorgelegt.

Empfangen und an den Verein in Berlin abgeführt habe ich:

1)	aus dem	Stettiner	Regierungs-Bezirk	132	Rthlr.	15 sgr.
2)	— —	Stralsunder	— —	126	—	10 —
3)	— —	Cösliner	— —	4	—	20 —
				263	Rthlr.	15 sgr.

Abermals hat sich unter den geehrten Theilnehmern eine bedeutende Einschränkung gezeigt, die ich um so aufrichtiger bedauere, als die Louisenstiftung ihrem hohen, wohlthätigen Zwecke von Jahr zu Jahr mehr entspricht, auch fortdauernd ein armes Fräulein aus der Provinz Pommern daselbst unentgeldliche Aufnahme und Ausbildung erhält.

Meine im vorigen Jahre gethane Bitte, daß neue Theilnehmer sich anschließen möchten, kann ich daher nur mit der Bemerkung wiederholen, daß ich auch nach meinem Austritt aus dem Dienste von Berlin aus das seit 21 Jahren geführte Geschäft der Sammlung und Berechnung der Louisenstiftungs-Beiträge fortsetzen und solche Einrichtung treffen werde, daß Niemand von den Beitragenden dadurch belästigt wird. Stralsund, den 24ten April 1833.

Dr. von Rohr,
Königlicher Regierungs-Präsident.

(No. 99.)

Dem Publikum mache ich hiermit bekannt, daß in den diesjährigen Sommer-Monaten (wenn nicht besondere Fälle eine Abänderung nöthig machen) die Thore des Abends vom 1ten Mai bis Ende des August um 11 Uhr, vom 1ten September bis ultimo um 10½ Uhr geschlossen und bis auf weitern Befehl des Morgens um 4 Uhr geöffnet werden.

Stralsund, den 22ten April 1833.

L. C. v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 100.)

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß das Betreten der Wälle und Bastionen, so wie das Reiten und Fahren auf den Wallgängen ohne ertheilte Erlaubniß, nach den Festungs-Gesetzen gänzlich verboten ist, weshalb die Wall-Patrouilleurs angewiesen waren, dergleichen Uebertreter zur Ahndung anzuzeigen. Da aber kürzlich Fälle vorgekommen sind, daß Kontravenienten auf Befragen sich falsche Namen beigelegt haben, so hat denen Patrouilleurs anbefohlen werden müssen, Jeden, der unbefugter Weise sich auf den Wällen und Bastionen betreffen läßt, zu arretiren und der Polizei-Direction zur gesetzlichen Bestrafung zu übergeben.

Mit besonderer Rücksicht auf die Local-Verhältnisse wird dagegen erlaubt, Wäsche zur Wasch-Anstalt zwischen dem Hospitaler- und Küter-Bastion zu Wagen und auf Schleifen von Pferden gezogen oder auf Schiebkarren, transportiren zu lassen, wobei jedoch genau zu beobachten ist, daß dergleichen Wagen, Schleifen oder Karren nur allein zum Hospitaler-Thor auspassiren, an der Wäsche gleich ab- oder aufladen müssen, dann sofort dicht an dem Graben entlang zum Küter-Thor wieder einzupassiren, und jedem Militair und Militair-Fuhrwerk auszuweichen haben. Von der genauen Befolgung dieser Verfügung wird es abhängig seyn, ob diese Vergünstigung in der Folge fortbestehen kann oder nicht.

Stralsund, den 23ten April 1833.

Königlich Preußische Kommandantur.

(No. 101.)

(No. 101.)

Die bei mir eingegangene Anzeige, daß zu Trinwillershagen der Roß unter den Pferden herrsche, hat eine amtliche ärztliche Untersuchung aller dortigen Pferde veranlaßt, und hat sich dabei ergeben, daß keines derselben mit dem Roße behaftet, auch bei keinem derselben eine Spur jener Krankheit vorhanden ist, daß vielmehr sämmtliche dortige Pferde vollkommen gesund sind.

Zur Hemmung falscher Gerüchte wird dies Resultat der stattgefundenen Untersuchung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Franzburg, am 22ten April 1833.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath.

(No. 102.) **Bekanntmachung.** (No. 564. April 33.)

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegebrn. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

Subscriptionspreis bis Ostern 1833.		Ladenpreis von Ostern 1833.	
auf Papier	12 Rthlr. Cour.	15 Rthlr. Cour.	
— Perkal	16 Rthlr. —	20 Rthlr. —	
— ord. Seidenzeug	16 Rthlr. —	20 Rthlr. —	
— Atlas	32 Rthlr. —	40 Rthlr. —	

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr. und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf dieses neue Lehrmittel aufmerksam.

Stettin, den 4ten April 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Vermischte

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 103.) Holzverſteigerungen in den Königl. Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat Mai 1833.

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum des Anfangs der Verſteigerung.		Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Ort.
Abtshagen	Cordshäger Gehäge und Abtshäger Kronwald Schlagſtr. XXVIII bis XXX, Querſtreifen 16—18	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern, Eichen u. Buchen auf dem Stocke	im Schlage daſelbſt.
	Sievertshäger Gehäge und Neue Wald	4.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern	daſelbſt.
	Windebraker Rodefläche	7.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daſelbſt.
	Loitzer Kronwald Schlagſtreifen XIII, Querſtr. 3 bis 6.	11.		Buchen auf dem Stocke und Buchen Klafterholz	Beſanerie-Brücke.
	Spitzdorfer Zechberg	18.		Eichen auf dem Stocke und Weich-Unterholz in Kaveln	im Holze daſelbſt.
	Wittenhäger Rodefläche	21.		Eichen auf dem Stocke	daſelbſt.
Darß	Forſtbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichſchlagholz	Mecklenburger Weg, hart an der Birkmaaſe.
	— Born	7.		Buchen und Birken Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichſchlagholz	auf dem Oberförſterei-Gehöft zu Born.
	— Prerow	10.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichſchlagholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	13.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichſchlagholz	Forſthaus zu Wieck.
Jägerhof	Vierower Holz	7.	Morgens 9 Uhr.	Bau- und Nutzholz-Eichen, Eichen Klafter- und Reisholz	in der Höltzung.
	Gr. Hagen und Buddenhäger Koppel	14.		Kiefern Bauhölzer, ſo wie Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Buddenhagen.
	Gladrower Benthorſt und Hufen	20.		Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Benthorſt-Baum.
	Praegel und Karrok	24.		dergleichen u. Kiefern Bauhölzer	Schätzfurth.
	Netzebander Haide	29.		Kiefern Bauhölzer und Kiefern Brennholz, letzteres in Klaftern	beim Netzebander Baum.

Schuenhagen

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum der Verſteigerung.	Anfang der Verſteigerung.	Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Ort.
Schuenhagen	Buſſiner Holz	6.	Mo. 10 Uhr. Morgens.	Weichſchlag-Brennholz in Klaftern	der Teufelsberg.
	Stubbendorffer dito	11.		Buchen Klafterbrennholz	Forſthaus Stubbendorff.
	Endinger dito	18.		desgleichen	Endinger hohe Brücke.
Werder	Kron-Lenz, Schlagſtreifen VII.	2.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Crampaſſer Acker.
	Dollahner Holz	4.		Oberholz verſchiedener Holzarten auf dem Stocke	Forſtgehöft Langenſal.
	Stubnitz, Schlagſtr. VII. u. VIII.	7.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiſer in Looſen	Ruſewaſer Baumhaus.
	dort, Schlagſtreifen IV u. V.	8.		desgleichen	Hagenſches Baumhaus.
	dort, Schlagſtr. VII. u. VIII.	23.		desgleichen	Ruſewaſer Baumhaus.
	dort, Schlagſtreifen IV u. V.	24.		desgleichen	Bahlkenkoppel.

An dieſen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anweſenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zuläſſig iſt, im ganzen Revier verkauft.

Stralſund, den 17ten April 1833.

Der Königliche Ober-Forſtmeiſter
Smalian.

Perſonal-Chronik.

Die Pächter Lange zu Drammendorf und Weſtröm zu Nazevitz ſind zu Armenpflegern für das Kirchſpiel Rambin erwählt worden. (No. 181. April 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 17.
Stralsund, den 24. April 1833.

Wenn durch die Berufung des Herrn Bürgermeisters Dr. Dabis zum Bürgerworthalter in Greifswald die Stelle eines rechtsgelehrten Bürgermeisters vacant werden wird, so werden diejenigen, welche sich um dieses Amt bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato bei uns schriftlich zu melden und ihren Meldungen das Qualificationsattest zur Führung eines Richteramts beizulegen. Loitz, den 13ten April 1833.

Der Magistrat.
Matthaei.

Publicandum.

Es soll in vim executionis das dem hiesigen Bürger und Färber Wiese gehörige, in der Langenstraße hieselbst sub No. 70. belegene Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden. Hiezu sind Termine auf den 13ten, 27ten k. M. und 10ten Mai d. J., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst angesetzt, in welchen Kaufliebhaber sich einfinden und unter den ihnen bekannt zu machenden Bedingungen bieten können.

Lassan, den 30ten März 1833.

Bürgermeister und Rath.
C. G. F. Pelz.

Wassermühlen-Verpachtung.

Der Mahlgang auf dem hiesigen Königl. Hüttenwerke soll am 30ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf 3 Jahre, vom 1ten Junius 1833. bis dahin 1836., an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige laden wir dazu ein, mit dem Bemerken, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Torgelow, den 3ten April 1833.

Königl. Preußisches Hütten-Amt.

Der

Der Schmidt Stanke in Kuckelwitz ist gewilliget — wegen eingetretener Körperschwäche — mit zu hoffender Genehmigung der Grundherrschaft zu Venz, sein noch auf 6 Jahre laufendes Pachtrecht — des Schmiedewesens, womit verbunden: etwa 12 Morgen Acker, 1½ Morgen salzer Wiesen, Weide, in Gemeinschaft mit den übrigen Dorfbewohnern, für 3 alte Pferde und 1 Füllen, 5 Häupter Rindvieh, alt und jung, Schweine bloß zum Hausbedarf, 4 alte Zucht-Gänse und einen Gänserich mit dem Zuwachs — abzustehen. Die Verlängerung der Pachtjahre wird hoffentlich von der Grundherrschaft zugestanden. Der bestehende Pacht-Contract ist bei dem Secretair Huldberg in Bergen einzusehen, das Wesen selbst an Ort und Stelle, wobei zu bemerken, daß die Zimmer im Jahre 1821 neu erbauet sind und sich in völlig gutem Stande befinden.

Bergen, den 17ten April 1833. G. Huldberg.

Da sich verschiedene Kauf- und Pachtliebhaber zu meiner Wirthschaft in Sagard auf meine Annonce in der Stralsunder Zeitung No. 41. und 43. und im öffentlichen Anzeiger No. 15. gemeldet haben, so bin ich gewilliget, mein in Sagard belegenes, sogenanntes Lindenhaus, mit Neben-Gebäuden und dem mir eigenthümlich gehörigen Acker, entweder zusammen oder auch getrennt, öffentlich zu verkaufen, und habe ich einen Termin auf den 9ten kommenden Monats, Vormittags 10 Uhr, in Sagard angesetzt. Die Bedingungen sind vor dem Termin bei mir einzusehen.

Zugleich soll auch mit dem öffentlichen Verkauf meines Mobiliar-Vermögens, welches aus mehreren herrschaftlichen und ordinären Betten, Leinenzeug, mehreren Dutzend silbernen Löffeln, verschiedenen Tischen, Stühlen, Haus- und Küchengeräth, so wie in Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium bestehet, am 9ten Maid. J. und folgende Tage verfahren werden.

Die Zahlung geschiehet beim Zuschlage, und zwar in Preuß. Courant, oder auch in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 20 sgr. gerechnet.

Sagard, den 22ten April 1833.

C. N. Lockenvitz, Kreisquartiermeister.

Die Schmiede

zu Pinnow fällt den 25ten März kommenden Jahres außer Pacht, und soll daher aufs Neue verpachtet werden.

v. Behr

in Pinnow bei Lassan.

Ich beabsichtige die Baute eines neuen Schulhauses nebst Stall zu Cummerow dem Mindestfordernden zu überlassen, weshalb ich einen Abbietungstermin in meinem

meinem Hause am 2ten Mai angesetzt habe, und lade die Herren Zimmermeister ein, sich an diesem Tage hier einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können schon jetzt täglich bei mir eingesehen werden.

Cummerow, den 18ten April 1833. C. Claus.

Am Montage, den 29ten April, soll eine Auction im Kruge zu Martensdorf über 2 Pferde, 5 Kühe, 1 Wagen, Eggen und einiges Hausgeräth abgehalten werden. Ohne baare Bezahlung wird jedoch nichts verabfolgt.

Auction

über 25 — 30 milchgebende Kühe am 2ten Mai d. J. zu Hof Herrmannshagen bei Barth, wozu Kaufliebhaber hiemit ergebenst einladet

Oldenburg.

Lombards-Auction zu Stralsund

am 13ten Mai dieses Jahrs und folgende Tage im städtischen Leihhause Litt. C. No. 16., Ochsenreiherstraße, mit dem Bemerken, daß abgelaufene Lombardscheine nur bis zum 3ten Mai zur Prolongation zugelassen werden können.

Stralsund, den 10ten April 1833.

Entrepreneur des städtischen Leihhauses.

Rothen und weißen Klee-, Thimote-, Lucernen-, neuen Rigaer und von Rigaer ein- und zweimal hier gebauten Leinsaamen. Von Letzterem habe ich in diesem Jahre von Rügens Küstenfeldern schönen Saamen auf dem Lager, der gesäet reichlichen Flachs und Saamen verspricht, und den ich bei dem diesjährigen hohen Preise des ächten Rigaer Leinsaamens besonders empfehle.

J. C. Birnbaum.

Zwei- und vierzeilige Saatgerste und Rügenschen Saathafer bei

J. C. Birnbaum.

Der von mir in der Stralsunder Zeitung zum Verkauf gestellte Halbblut-Hengst Cook ist nicht verkauft, und soll nunmehr fremde Stuten für 1 Friedrichsd'or bis zum 1ten Julius decken; das Deckgeld wird praenumerando bezahlt. Die Stuten können von 9 zu 9 Tagen zum Beschälen wieder gebracht werden, bis sie abschlagen. Kraepelin, im April 1833.

J. F. Donath.

Gefunden.

Am 28ten März, als am Markttage, ist bei mir eine Taschenuhr gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann selbige gegen Ersatz der Insertionskosten wieder in Empfang nehmen.

Gützkow, den 16ten April 1833. F. Kobert.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18.

Stralsund, den 1. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 104.) Betrifft die Behandlung krätzkranker Transportaten. (No. 316. April 33.)

Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung in Stettin:

Es sind in neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen, daß krätzkranke Transportaten in Strafarbeits-Anstalten der Provinz abgeliefert worden sind. Dies Verfahren widerspricht den Vorschriften des §. 566. der Kriminal-Ordnung und des §. 16. der Transport-Instruction vom 16ten September 1816., so wie der Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Strafanstalten und der Personen, die auf dem Transport der Krätzkranken mit solchen in Berührung kommen, oder in den Gefängnissen, in denen sie unterweges sich aufhielten, künftig detinirt worden.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes machen wir es daher jeder Behörde, welche einen Transportaten nach dem Orte seiner Bestimmung zu befördern hat, zur Pflicht, sich, event. durch Zuziehung eines Arztes, zu überzeugen, daß er nicht an der Krätze leide, und im Falle, daß die leicht erkennbaren Zeichen dieser Krankheit wahrgenommen werden, nach den Grundsätzen der Armenpflege, seine Heilung zu bewirken, auch demnächst die mit dem Krätzigen in Berührung gekommenen Effecten gründlich reinigen zu lassen. Die Kosten dafür sind beim Unvermögen des Kranken von der Absendungs-Behörde zu

erſtatten, ſofern dieſe nicht durch das Zeugniß des bei der Abſendung zugegen geweſenen Arztes nachweiſen kann, daß der Transportat beim Abgange des Transports geſund geweſen iſt, und kann nur dieſer Beweis von der Uebernahme der Erſtattung jener Koſten befreien.

Hiernach haben wir inſonderheit auch die Directionen der Naugardter und Ueckermünder Anſtalten angewieſen, dergleichen Kranke, ſofern ihre Unterbringung und Heilung wegen etwa beſchränkter Localität oder ähnlichen Urſachen halber in der Anſtalt ſelbſt nicht erfolgen kann, nicht anzunehmen, ſondern auf Koſten der abſendenden Behörde nach ſofortiger Benachrichtigung derſelben, quovis modo unterzubringen, und ſie autoriſirt, die durch die Heilung der Krätzkranken entſtandenen Koſten nöthigenfalls durch unſere Interceſſen von der nach obiger Beſtimmung regreßpflichtigen Behörde einzuziehen. Zur Vermeidung der hieraus entſtehenden Nachtheile machen wir nicht nur ſämmtliche Transportbehörden, ſondern auch eventuel die zur ärztlichen Unterſuchung herbeigerufenen Medizinalperſonen, die ſich durch eine oberflächliche Beſichtigung eines Kranken regreßpflichtig machen würden, auf dieſe Anordnung aufmerkſam.

Stettin, den 29ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur gleichmäßigen Beachtung in unſerm Regierungs-Bezirk zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralſund, den 26ten April 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No 105.) Betrifft die Ausbietung des ausgetorften alten Promoiſeler Torfmoors auf Jasmund zum Verkauf. (No. 14. April 33.)

Das zu dem Königl. Forſtreviere Werder gehörige, in der Feldmark Promoiſel auf Jasmund belegene ausgetorfte alte Promoiſeler Torf-Moor mit dazu gehörigen Setzplätzen, von 41 Morgen 139 □R. Fläche, ſoll an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hierzu ein Termin

auf den 22ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

in dem Königl. Forſthauſe zu Werder vor dem Königl. Oberförſter angeſetzt, in deſſen Regiſtratur die Bedingungen auch vor dem Termine eingeſehen werden können. Das Grundſtück und deſſen Grenzen wird der Königl. Förſter zu Ruſewaſ-

den

den Kaufliebhabern anzeigen. Zum Gebot werden nur ſolche Perſonen zugelaſſen, welche ſofort ein Drittel des Kaufgeldes im Termine zur Sicherheit niederlegen, oder als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ſind.

Stralſund, den 27ten April 1833.

Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 106.) Betrifft das auf der Inſel Oxoe bei Flekkaroe errichtete Leuchtfeuer. (No. 616. April 33.)

Mit Bezugnahme auf unſere den vorbemerkten Gegenſtand betreffende Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J. bringen wir in Gemäßheit höherer Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Handel und Schifffahrt treibenden Publikums, daß eine in der engliſchen Ueberſetzung der abgedruckten Bekanntmachung vom 16ten October vorkommende Abweichung von der deutſchen Ueberſetzung auf einem Irrthum beruht und die deutſche Ueberſetzung die richtige iſt. Dieſe Abweichung beſteht darin, daß durch einen Druckfehler hinter den Worten: the light on Odderön will be seen in clear weather when mounting in the shrowds bearing N. W. ¼ W., wo ſtatt des Weſt, wie in der deutſchen Ueberſetzung, N. ſtehen ſollte.

Stralſund, den 23ten April 1833.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 107.) Lobenswerthe Handlung. (No. 741. April 33.)

Ein ehrenwerthes Elternpaar aus der Laſſaner Landgemeinde hat zum Andenken an die diesjährige, gleichzeitige Confirmation und erſte Abendmahlsfeier ſeiner drei älteſten Kinder, der Kirche zu Laſſan einen ſilbernen, ſchön gearbeiteten und inwendig vergoldeten Kelch nebſt Patene zum Geſchenke dargebracht.

Stralſund, den 24ten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 108.)

(No. 108.)

Dem Metall-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Achen, ist unter dem 7ten März 1833. ein Patent:

> auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die seit dem Jahre 1830. erledigt gewesene Diakonatstelle zu Altenkirchen ist durch den Kandidaten Ernst Wilhelm Hoffmann aus Schlesien wieder besetzt, und die demselben ertheilte Vocation von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 751. März 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 18. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 18.
Stralsund, den 1. Mai 1833.

Auf Ansuchen des Mühlenbesitzers Köpcke in Katzow werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an denselben oder sein Vermögen, namentlich an sein in Katzow belegenes, dem Müller Schulz in Sandhagen verkauftes Mühlengehöft, welches in einer Windmühle mit Mühlen-Inventario, dem Wohnhause, einer Scheune, einem Stall und sonstigem Zubehör bestehet, so wie an die Grundstücke, welche er aus dem mit dem Königl. hohen Domainen-Fiscus bestehenden Erbpachtscontracten vom 8ten December 1825. und 24ten October 1827. besessen, und endlich an Saaten und Ackerarbeit, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder am 7ten oder den 21ten Mai oder den 5ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem Königlichen Kreisgericht hieselbst anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst nicht weiter damit werden gehört, sondern durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv Erkenntniß werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 18ten April 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Schmiede
zu Pinnow fällt den 25ten März kommenden Jahres außer Pacht, und soll daher aufs Neue verpachtet werden.

v. Behr
in Pinnow bei Lassan.

Auf Martini dieses Jahres fällt die Holländerei, verbunden mit der Schäferei, zu Flemendorf aus der Pacht. Pachtliebhaber haben vom ersten Mai deshalb auf dem Hofe Zipke bei Barth das Nähere zu erfahren.

Zipke, den 27ten April 1833.

Von

Von den von mir im Ganzen ausgebotenen 50 Stück Tannen Rundhölzern werde auch in einzelnen Stücken billig verkaufen. D. F. Uterhart.

Wohlfeile Tapeten sind zu haben bei D. F. Uterhart.

Niederlage
von schlesischem Zink und engl. verzinnten Blechen.

Mein Lager von bestem schlesischen Zinkbleche ist jetzt wieder in allen Dimensionen völlig completirt, so wie auch mit allen Sorten engl. verzinnten doppelten und einfachen Kreuz- und Futterblechen, und kann ich die Preise von beiden Artikeln sehr billig stellen.

Stralsund, den 30ten April 1833. C. E. Eckel.

Der bestellte Dünger-Gips kann abgeholt werden bei J. L. Block.

Die erste diesjährige Sendung fichtener Bauhölzer empfing ich in diesen Tagen, wovon ich zu billigen Preisen verkaufe.

Bergen, den 26ten April 1833.

Georg Roloff.

Recht gute Spickheringe sind noch immer zu haben beim Fischer Heidmann zu Parow.

Ein brauchbarer Deputat-Schäfer kann zum 25ten Mai d. J. einen Dienst finden bei G. Kray zu

Neu-Negentin, den 22ten April 1833.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19.

Stralsund, den 8. Mai 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 5. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1419. vom 3ten März 1833., wonach allen, den Fürstlichen Titel führenden Mitgliedern der in der Instruction vom 30. Mai 1820., §. 1., und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 28. April 1832. beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landes-Behörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

Nr. 1420. vom 11ten, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche;

Nr. 1421. vom 17ten, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald; und unter

Nr. 1422. vom 27ten desselben Monats, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staats-Kassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pacht-Contracten oder aus andern Rechts-Verhältnissen entspringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 109.) Betrifft die nach Frankreich geflüchteten polnischen Insurgenten.
(No. 956. April 33.)

Den nach Frankreich geflüchteten polnischen Insurgenten, welche dieses Land

wieder verlaſſen wollen, ſoll der Aufenthalt in den Preußiſchen Staaten gar nicht, die Durchreiſe durch die Preußiſchen Staaten aber nur dann geſtattet werden, wenn ſie nach Polen zurückkehren wollen und die Viſirung ihrer Päſſe dahin von einer Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft erfolgt iſt.

Die betreffenden Paßviſirenden Grenzbehörden ſind hiernach auf höhere Verordnung mit Inſtruction verſehen.

Stralſund, den 3ten Mai 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No 110.) Wegen Verpachtung mehrerer Flächen im Königl. Forſtrevier Darß zur Weide- und Wieſennutzung für dieſes Jahr. (No. 847. April 33.)

Zur Verpachtung mehrerer Flächen in dem Königl. Forſtreviere Darß zur Weide- und Wieſennutzung für dieſes Jahr, iſt ein Verſteigerungs-Termin

auf den 18ten k. Mts., Morgens 10 Uhr,

in dem Königl. Oberförſterhauſe zu Born angeſetzt, woſelbſt auch die Pachtbedingungen vor dem Termin eingeſehen werden können.

Die Königl. Unter-Forſtbeamten ſind angewieſen, den Pachtluſtigen die Pachtſtücke an Ort und Stelle anzuzeigen.

Stralſund, den 30ten April 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 111.)

Am 1ten dieſes Monats iſt der Leichnam eines etwa 35 bis 40jährigen Mannes ohne Spuren äußerer Gewaltthätigkeit auf den zu Großen Kedingshagen gehörenden Wieſen bei dem ſogenannten Vogelſang im Waſſer gefunden worden.

Die Bekleidung beſtand aus einem grünlichen Tuchoberrocke, zwei geſtreiften Sommerweſten, einer braunwollenen Jacke, braungeſtreiftem kattunen Halstuche, blau tuchenen Beinkleidern, dito grauen von engliſchem Leder, weiß wollenen Strümpfen, zweinähtigen Stiefeln, flächſenem Hemde, einer blauen Tuchmütze. Papiere ſind bei demſelben gar nicht gefunden, eben ſo wenig Geld oder Uhr. In der Taſche des Rockes war ein weiß leinenes Schnupftuch mit rother Kante und

den

den Buchſtaben M. W. gezeichnet, ſo wie ein Spiel ungeſtempelter Karten. Wer hierüber Auskunft ertheilen kann, hat ſich bei dem unterzeichneten Königl. Kreisgerichte zu melden.

Franzburg, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preußiſches Kreisgericht.
v. Normann.

(No. 112.) (No. 931. April 33.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Anton Theodor Blaurock,
2) Chriſtian Heinrich Traugott Buchholz,
3) Friedrich Chriſtoph v. Kathen,
4) Friedrich Ludwig Meibauer,
5) Heinrich Ferdinand Schmidt,

ſind nach überſtandenem Examen pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 17ten April 1833.

Königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
v. Schönberg.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 113.) Lobenswerthe Handlung.

Ein Unbekannter hat am erſten heiligen Oſtertage d. J. nach beendetem Nachmittags-Gottesdienſte eine koſtbare Kelchdecke, mit Silber geſtickt und umfaſſet, auf den Altar der Kirche zu Rambin als Geſchenk gelegt, eine Handlung, die um ſo mehr eine öffentliche Anerkennung verdient, als ſie das Gepräge eines rein religiöſen Sinnes an ſich trägt.

Stralſund, den 28ten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 114.)

(No. 114.) Empfehlung einer Schrift. (No. 618. April 33.)

Unter dem Titel: „Preußiſche Polizei-Unterſuchungs-Ordnung", von von der Heyde, 2ter Theil, iſt ein Werk erſchienen, welches den betreffenden Polizei-Beamten, insbeſondere den Schulzen unſeres Verwaltungs-Bezirks, hierdurch zur Anſchaffung empfohlen wird.

Der Regierungs-Secretair Stucker wird ſich der Annahme von Beſtellungen unterziehen.

Stralſund, den 30ten April 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 115.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat April d. J. (No. 1073. April 33.)

I. Witterung.

Die Witterung war ungewöhnlich beſtändig, meiſtentheils klar und hell, aber, mit Ausnahme weniger Tage, kalt, rauh und ſtürmiſch. Des Nachts über reifte und fror es abwechſelnd ſehr ſtark im Verhältniß zu der jetzigen Jahreszeit. Außer am 2ten, 3ten, 11ten, 29ten und 30ten d. M. regnete es faſt gar nicht. Am 12ten Vormittags entſtand ein Gewitter, welches jedoch hier und in der nächſten Umgegend nicht zum Ausbruch kam: an dieſem und dem folgenden Tage fielen Schloſſen, mit Staubregen untermiſcht.

Die Winde wechſelten häufig, weheten aber am meiſten aus Nord-Oſt.

Am höchſten ſtand der Barometer den 6ten dieſes Monats auf 28″ 5‴ 12⁗ bei Nordoſtwind, Sonnenſchein und heftigem Winde: am niedrigſten den 3ten auf 27″ 5‴ 0⁗ bei ſtarkem Weſtwinde und dick bezogenem Himmel.

Der höchſte Vormittagsſtand des Thermometers war am 11ten d. Mts. + 5°, der niedrigſte am 9ten — 1½°: der höchſte Nachmittagsſtand am 19ten + 9½°, der niedrigſte am 8ten + 2½°.

II. Preiſe

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis. ℳ	sgl.	₰	In Stralsund: Niedrigster Preis. ℳ	sgl.	₰	In Greifswald: Höchster Preis. ℳ	sgl.	₰	In Greifswald: Niedrigster Preis. ℳ	sgl.	₰	Durchschnitts-Preis ℳ	sgl.	₰
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	12	—	1	2	—	1	10	—	1	2	—	1	6	6
Roggen à dito — —	1	3	—	—	28	—	1	2	—	—	29	—	1	—	6
Gerste à dito — —	—	20	—	—	18	—	—	21	—	—	19	—	—	19	6
Hafer à dito — —	—	18	—	—	15	6	—	17	—	—	15	—	—	16	4½
Erbsen à dito — —	1	5	—	—	28	—	1	2	—	—	28	—	1	—	9
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	29	—	1	—	—
Heu à Centner — —	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	17	—	—	18	—
Stroh à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	9	—	—	9	6

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. ℳ	sgl.	₰	In Greifswald. ℳ	sgl.	₰	Durchschnitts-Preis ℳ	sgl.	₰
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	4	—	3	4	—	3	4
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Biereßig à Quart — —	—	2	—	—	1	6	—	1	9
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	4	6	—	4	9
Graupen Gerst- à Scheffel — —	3	6	—	3	22	—	3	14	—
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchweitzen- à Schfl. — Maaß	3	22	—	3	25	—	3	23	6
Grütze Gerst- à dito — —	2	4	—	2	4	—	2	4	—
Grütze Hafer- à dito — —	4	1	—	3	25	—	3	28	—
Brod Weitzen à Pfund — Gewicht	—	1	6⅔	—	1	8	—	1	7⅓
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7¼	—	—	11	—	—	9⅛
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	5½	—	—	6	—	—	5¾
Butter à Pfund — —	—	4	9	—	5	6	—	5	1½
Einländischer Käse à Pfund — —	—	2	—	—	2	6	—	2	3
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	3	9	—	3	6	—	3	7½
Brennholz Büchen à Klafter	9	15	—	7	—	—	8	7	6
Brennholz Eichen à dito	—	—	—	4	20	—	4	20	—
Brennholz Elsen à dito	—	—	—	5	—	—	5	—	—
Brennholz Tannen à dito	—	—	—	3	20	—	3	20	—
Torf pr. mille	1	10	—	—	—	—	1	10	—
Kartoffeln à Scheffel	—	9	—	—	9	—	—	9	—

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Es herrschten fortwährend im Allgemeinen die gastrisch-rheumatisch-catarrhalischen Krankheiten mit und ohne entzündliche Affectionen und nicht selten mit leichten catarrhalischen und gallichten Fiebern complicirt.

Einzeln zeigten sich Spuren der wirklichen Influenza, besonders in Greifswald, woselbst sich diese Krankheit seit den letzten Tagen dieses Monats sehr verbreitet hat, und epidemisch zu werden drohet. Daselbst griff auch gleichzeitig das Scharlachfieber etwas weiter um sich, als früher.

Wechselfieber waren im Ganzen selten, und Masern kamen nur bei einem Individuo hier im Orte zum Vorschein.

Pockenkranke sind nur wenige angetroffen: in Stralsund zwei erwachsene Personen vom Civil, in Greifswald ein daselbst eingewanderter Schmiedegeselle, in Lassan ein bereits wieder genesener Handwerksgeselle und in Barth ein erwachsener Mann. Letzterer will schon in seiner Jugend die natürlichen Blattern gehabt haben.

Alle diese Pockenkranke sind streng abgesperrt, und es wird die äußerste Vorsicht angewandt, um die Weiterverbreitung dieser gefährlichen Krankheit zu verhindern.

Die Sterblichkeit unter den Menschen ist im Ganzen nicht bedeutend gewesen.

Das Lammen der Schaafe im Greifswalder Kreise ist zum großen Theil mißglückt. Manche Schäfereien haben die Hälfte ihrer Zuzucht und darüber verloren. Auch sind viele Schaafe von der Drehkrankheit befallen.

Außerdem sind keine Krankheiten unter dem Viehe hier in der Provinz vorhanden.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

In der Tromper Wiek ist am 4ten d. Mts. eine Schwedische Galeasse gestrandet. Die Besatzung wurde gerettet, und die Ladung geborgen.

Zu Jahnkow ist in der Nacht vom 5ten zum 6ten der Schaafstall in Feuer aufgegangen, und sind sämmtliche Schaafe mit verbrannt.

Bei dem am 12ten d. Mts. statt gehabten Gewitter hat ein Blitzstrahl auf dem Tertial-Vorwerke zu Klein-Lehmhagen den Schaafstall angezündet, und sind in Folge dessen, der schleunigsten Hülfe ungeachtet, sämmtliche Oeconomie-Gebäude bis auf den Grund in Asche gelegt. Nur das etwas abgelegene Wohnhaus ist gerettet worden. In dem Schaafstalle sind etwa 100 Schaafe mit den Lämmern verbrannt; das übrige Vieh ist, bis auf einige Kälber, geborgen.

Durch

Durch eine, in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. Mts. in dem Dorfe Altenkirchen bei heftigem Winde ausgebrochene Feuersbrunst sind 6 Wohnhäuser und 5 Nebengebäude niedergebrannt, und ist bei diesem Brande viel Vieh umgekommen.

Schwere Verbrechen sind, außer einigen Selbstmorden, nicht verübt worden.

Hier im Orte hat sich am 4ten d. M. ein Unterofficier der Garnison in seinem Quartiere erschossen.

Am 7ten d. M. hat sich zu Behnkenhagen eine bejahrte Tagelöhner-Wittwe, angeblich aus Tiefsinn, ersäuft.

In Greifswald ist am 18ten d. M. der Leichnam einer Frau, welche schon früher an Melancholie gelitten, in einem Brunnen gefunden.

V. Schifffahrt.

In die Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast sind in diesem Monate zusammen 41 Schiffe ein- und 114 aus denselben theils mit Fracht, theils mit Ballast ausgelaufen.

Die hauptsächlichste Ladung bestand in Getreide, und sind seewärts verschifft worden:

2176	Winspel	3	Scheffel	Weitzen,
1271	—	1	—	Roggen,
1675	—	11	—	Gerste,
210	—	21	—	Hafer,
171	—	17	—	Erbsen,
1479	—	18	—	Malz,

und wurden außerdem noch verladen: 260 Tonnen Salz, 120 Oxhoft Spiritus, Oelkuchen, Brennholz, Franzbranntwein u. s. w.

In den Hafen zu Barth sind so wenig Schiffe ein- als aus demselben ausgelaufen.

Stralsund, den 30ten April 1833.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 116.) (No. 6. Mai 33.)

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins

benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Spezial-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15. Juli c. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direction unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemate zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direction zu erhalten, so steht es ihm frei, vom 10. Juli c. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Spezial-Direction niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Spezial-Direction die ihr eingereichten Pfandbriefe, Behufs der Verification und Beifügung der Zinsbogen, an die General-Direction zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessen zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei

der

der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direction die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verlooſung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128. des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt.

Warschau, den 5ten März 1833.

Der Staatsrath und Präsident
(gez.) J. Morawski.

Der Greffier der General-Direction
(gez.) Drewnowski.

Die vorstehende Bekanntmachung wird, auf höhere Veranlassung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 4ten Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 117.)

Dem Seiler-Meister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7ten März 1833.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgenden Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 19.
Stralsund, den 8. Mai 1833.

Bekanntmachung.

Die durch Weigerung des Verpflichteten unausgeführt gebliebene anschlagsmäßige Reparatur des vom Koloniſten-Dorfe Zeitlow bis zur Brücke über die Peene bei Loitz führenden Dammes ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden, und iſt dazu ein Termin

auf den 18ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Büreau hierſelbſt angeſetzt, zu welchem Unternehmungsluſtige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anſchläge und Bedingungen jederzeit im Termins-Local eingeſehen werden können.

Demmin, den 26ten April 1833.

Königlicher Landrath.
v. Maltzahn.

Das vor dem Greifswalder Thore hieſelbſt belegene Schützenhaus cum pertinentiis ſoll öffentlich verkauft werden und ſtehen zu dieſem Zwecke Licitations-Termine auf den 21ten Mai, 4ten und 18ten Junius d. J., Morgens 10 Uhr, an, wozu Kaufliebhaber hiedurch geladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das Schützenhaus c. p. aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche haben, hiedurch aufgefordert, ſolche in den ebengedachten Terminen specifice und beglaubigt bei uns anzumelden, bei Strafe der Präcluſion.

Datum Loitz, den 30ten April 1833.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Dabis.

Meinen lieben Nachbaren und gewiß auch einem großen Theile meiner zur wohlthätigen Beihülfe ſo geneigten Landsleute in der Provinz Neu-Vorpommern iſt

iſt das mich am 12ten v. M. betroffene groſse Brand-Unglück bekannt geworden und zu Herzen gegangen, denn nicht nur, daß bei dem Brande ſelbſt — zu welcher Zeit ich auf einer Reiſe nach Greifswald abweſend war — von allen Seiten, beſonders auch aus der nahen Stadt Grimmen, die thätigſte Hülfe herbei geeilet iſt, und bei dem Löſchen und den Anordnungen dazu unter Andern ſich namentlich aus Grimmen der Königl. Steuer-Aufſeher Berg die erſten vier Stunden lang bis zur gänzlichen Ermattung rühmlichſt angeſtrengt haben ſoll — wofür ich Allen hiermit öffentlich meinen innigſten Dank ſage, indem dadurch wahrſcheinlich das Wohnhaus gerettet worden iſt, — ſondern auch durch weitere Beihülfen, mittelſt bereitwilliger Aufnahme meines obdachs- und futterloſen Viehes, durch Zuſendungen von Futter, um wenigſtens die unter eiligſt aufgeſtellten Schuppen untergebrachten Pferde und einige milchende Kühe auf dem Hofe haben zu können; durch mehrere Lieferungen von Brod-, Futter- und Saatkorn ꝛc. ꝛc. habe ich für mich und meine zahlreiche Familie die ſchönſten Beweiſe der Theilnahme an unſerm Unglück gehabt, und werden wir den freundlichen Gebern zeitlebens dafür dankbar verbunden bleiben. Kl. Lehmhagen, den 1ten Mai 1833.

Ohlrich, Pächter.

Am 3ten und 4ten Junius d. J., Morgens 8 Uhr, ſollen zu Auroſe Pferde, Ochſen (Starken, Kälber, Oldenburder Raçe), Schweine und Federvieh, Schief- und Puffwagen, Schlitten, Kurrhaken, Eggen, Pflüge, Stelengeſchirre, Futterſchneideladen mit Zubehör, groſse ſtehende und kleine Kornſiebe, eine Korn-Rummel, Scheffel, Vierteln, Betten, Meubles und Hausgeräth an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Auroſe bei Anclam, den 6ten Mai 1833. Korth.

Auf Martini d. J. fällt die hieſige Holländerei von 70 Kühen aus der Pacht, und können ſich Pachtliebhaber auf dem Hofe hieſelbſt melden.

Todenhagen, den 6ten Mai 1833. P. Schönrok.

Die Fiſcherei zu Poppelvitz auf dem Zudar ſoll zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden; hierauf reflectirende Fiſcher können auf dem Hofe daſelbſt die näheren Bedingungen erfahren.

Da ich meine Holländerei verpachten will, ſo ſtehen hieſelbſt zehn groſse Kälber zum Verkauf.

Behrenhof, den 1ten Mai 1833. C. F. v. Behr.

In

In einer angenehmen Gegend dieſer Stadt iſt ein freundliches Zimmer nebſt Kammern und Pferdeſtall, welches ſich auch zum Abſteigequartier für Herrſchaften vom Lande ſehr gut eignet, zu vermiethen.

Commiſſions-, Adr.-, Sp.- und Nachw.-Comtoir von Dittmar in Stralſund, Ochſenreiherſtr. C. 15.

Es wird ein Schullehrer auf dem Lande geſucht. Wer dazu Genüge hat und ein Prüfungs-Zeugniß über ſeine Fähigkeit dazu beibringen kann, der kann ſich bei dem Herrn Paſtor Piper zu Guſtow melden.

Zu Martini dieſes Jahres können zwei unverheirathete Schäferknechte zu Gagern auf Rügen Dienſte erhalten.

Auch können arbeitsfähige Einlieger dieſen Herbſt zu Gagern Wohnungen erhalten.

Anzeige.

Da nach dem Tode meines Mannes, des Scharfrichters Witte hieſelbſt, die bisherige Berechtigung zur Ablederung des gefallenen Viehes aufgehört hat, ſo erlaube ich mir, die hochverehrten Herren Bewohner Rügens davon in Kenntniß zu ſetzen, daß ich ferner einen Knecht zum Abledern des krepirten Viehes halten werde, und daß ich bereit bin, für jedes krepirte Haupt Vieh, welches bei mir zum Abledern angeſagt wird, ein ſogenanntes Anſagegeld zu bezahlen, und zwar:

für jede Kuh	1 Rthlr.	
für jedes Pferd	——	20 Sgr.
für jedes Füllen und Kalb ...	——	8 Sgr.

Wittwe Witte in Bergen.

Pferde-Dünger wird wiederum nachgewieſen durch den Fourierſchützen Kosbahn, jetzt wohnhaft Ochſenreiherſtraße Litt. B. No. 77. beim Bäckermeiſter Herrn Borgwardt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20.

Stralsund, den 15. Mai 1833.

(No. 118.) (No. 131. Mai 33.)

Instruction

über

das Verfahren bei den Landraths-Wahlen in der Provinz Pommern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahl der zu einer erledigten Landrathsstelle vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, und zwar:

a) in Altpommern ausschließlich durch die Besitzer der matriculirten Rittergüter des betreffenden Kreises und solcher matriculirten ehemaligen Domainen Güter in demselben, welchen diese Berechtigung durch die Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827. beigelegt worden ist.

b) in Neuvorpommern durch die gesammte Kreisversammlung.

§. 2.

Bei der Wahl führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz; in Ermangelung eines Kreis-Deputirten ein von der Regierung zu ernennender Wahl-Commissarius.

§. 3.

Die Einberufung der Wahlberechtigten geschieht von dem mit Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Bureaux bedienen kann.

Zu dem Ende hat derselbe zuvor die sämmtlichen Wahlberechtigten genau zu ermitteln, und in eine Liste zusammenzutragen, wobei, wenn die Wahl in Altpommern Statt findet, die Matrikel der Rittergüter, und diejenige der ehemaligen Domainen, bei einer in Neuvorpommern Statt findenden Wahl aber diese Matrikeln und hinsichtlich des zweiten und dritten Standes die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter zum Anhalt dienen.

§. 4.

Nach dieser Liste erfolgt die Vorladung der Wahlberechtigten durch Currende, welche dergestalt beschleunigt werden muß, daß der Wahl-Termin innerhalb 4 Wochen nach Empfang der die neue Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung abgehalten werden kann, und daß dem zuletzt Vorgeladenen die Currende wenigstens 8 Tage vor dem Wahl-Termin insinuirt wird.

Die Currende muß enthalten:

a) Die vollständige Liste aller Wählbaren im Kreise; wählbar aber sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer des Kreises, in welchem die Wahl vorgenommen wird, und welche zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähiget sind.

b) Die ausdrückliche Anzeige, daß auf dem anberaumten Termine die Landrathswahl Statt finden solle, und daß dazu drei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden müssen.

c) Ort, Tag und Stunde der Versammlung — und darf der Termin in der Regel nicht über 4 Wochen nach Empfang der, die Wahl anordnenden, Regierungs-Verfügung anberaumt werden.

d) Die Aufforderung an die Wähler:

nur einem solchen, in der ad a. gedachten Liste aufgeführten Individuo ihre Stimmen zu geben, von welchem sie sich vor der Wahl die Ueberzeugung verschafft haben, daß es eventuel die Wahl annehmen, und seine Qualification zu dem Amte nachweisen wolle, damit nicht durch ablehnende Erklärungen des Gewählten der Fall eintrete, in welchem das Präsentations-Recht auf die Regierung für übertragen zu erachten ist. (§. 20.)

e) die

c) Die Belehrung:

a. bei einer in Altpommern Statt findenden Wahl:

daß Stimmberechtigte, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung versiegelter Wahlzettel abgeben können, daß aber das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt, und daß für jeden der drei zu erwählenden Kandidaten ein besonderer Wahlzettel beigefügt werden muß, welche Wahlzettel nach der Reihenfolge, welche der Wählende den darin bezeichneten Individuen geben will, numerirt werden müssen.

b. bei einer in Neuvorpommern Statt findenden Wahl:

daß bei der Wahlverhandlung die Vorschriften der Kreisordnung für Pommern vom 17ten August 1825. zur Anwendung kommen; daß der Abgeordnete der Städte oder Landgemeinden, welcher zu erscheinen verhindert ist, dies sogleich, mit Angabe der Gründe, auf der Currende zu bemerken habe, damit dessen Stellvertreter eingeladen werden kann; daß auch eine erst später eintretende Verhinderung sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen sey, und, im Falle keine Zeit zu verlieren seyn sollte, der Abgeordnete gleichzeitig seinem Stellvertreter von seiner Behinderung Nachricht zu geben habe.

Endlich

f) die Belehrung wegen der nach Anleitung der §. §. 5. und 6. der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825. zulässigen und resp. nothwendigen Vertretung und Bevollmächtigung.

§. 5.

In der Currende und der derselben beizufügenden Liste der Wählbaren sind sämmtliche Einzuladende und resp. Wählbare namentlich und mit Bezeichnung der von ihnen besessenen matriculirten Güter (§. 1. a.) zu bezeichnen, so wie auch die Namen der Stellvertreter der Abgeordneten der Städte und Landgemeinen (§. 1. b.)

§. 6.

Die Insinuation der Vorladung muß durch einen vereideten Kreisboten geschehen, welcher über das dabei nach §. §. 20. 22. und 23. Tit. 7. Theil I. Gerichts-Ordnung zu beobachtende Verfahren zu belehren und anzuweisen ist, bei Behinderung

rung eines Abgeordneten (§. 4. c. b.) sogleich dessen Stellvertreter einzuladen und von demselben das Documentum insinuationis zu beschaffen.

Außerhalb des Kreises wohnende, aber in demselben mit matriculirten Gütern (§. 1. a.) angesessene Gutsbesitzer haben mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 22. Tit. 7. Theil I. Ger.-Ord., wornach Pächter und Administratoren in einem vorausgesetzten Falle die Annahme der Citation verweigern können, dafür zu sorgen, daß sie von dem Inhalt der Currende Nachricht erhalten und die Insinuation auf dem Gute angenommen werde, widrigenfalls sie bei dem Wahlact nicht weiter berücksichtigt werden, und die Insinuation für erfolgt angenommen wird.

II. Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 7.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung:

a) durch Vorlesung dieser Instruction; demnächst durch Vorlegung;

b) der die Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung;

c) der Liste sämmtlicher Wahlberechtigten (§. 3.);

d) der Liste sämmtlicher Wählbaren (§. 4. a.);

e) der mit den Insinuations-Vermerken versehenen Currende;

und prüft dieselbe dann die Qualification der anwesenden Wähler und Vertreter derselben, sofern eine solche durch die Kreis-Ordnung für zulässig und resp. nothwendig erklärt ist; nicht minder die Qualification und Legitimation der nach der Kreis-Ordnung zulässigen Bevollmächtigten.

Der Vorsitzende bemerkt demnächst im Protokolle:

1) namentlich die anwesenden volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen, und der eignen Ausübung der Kreisstandschaft entsagt haben;

2) desgleichen diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben.

§. 8.

Erfolgt die Wahl nach §. 1. a. dieser Instruction, so scheiden bei Eröffnung derselben (§ 7.) die Abgeordneten der Städte und Landgemeinen bis zur Beendigung des Wahlacts aus der Versammlung, oder enthalten sich wenigstens als nicht

Wahl-

Wahlberechtigte aller Theilnahme an dem Act der Wahl. — Sie dürfen aber den Kreistag nicht verlassen, bevor ihnen das Resultat der Wahl vorschriftsmäßig mitgetheilt und dies registrirt worden.

§. 9.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Gehülfen des Wahl-Commissarius zur Führung des Protokolls, zur Einsammlung der Stimmen, Eröffnung der Wahlzettel ꝛc., und bleibt es dem Letzteren überlassen, jedem derselben seine Beschäftigung zuzutheilen. — Die Leitung des ganzen Wahlgeschäftes aber bleibt ihm vorbehalten, und er für die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten allein verantwortlich.

Es ist über das, was dieserhalb verabredet worden, das Erforderliche im Protokolle zu bemerken.

§. 10.

Ergeben sich bei Vorlegung der §. 7. bemerkten Documente und bei Verhandlung über den Legitimations-Punkt keine weiteren Bedenken, oder sind dieselben, was eventuel geschehen muß, sogleich erledigt, so wird die Liste der Wählbaren (§. 7. d.) von sämmtlichen Anwesenden abgeschlossen und unterzeichnet, und *bildet* nunmehr die Wahlliste, dergestalt, daß Niemand eine Stimme erhalten kann, welcher nicht in derselben verzeichnet ist.

Wenn die Verhandlung bis hierher gediehen ist, wird darüber von dem Vorsitzenden oder einem Wahlgehülfen ein Protokoll aufgenommen, welches außer dem, was hiernach sich schon an sich als Inhalt desselben ergiebt, eine Aufzählung

a. der anwesenden Stimmberechtigten,

b. der Abwesenden, deren Wahlzettel eingegangen sind,

c. der ausgebliebenen Stimmberechtigten, welche keine Wahlzettel eingereicht haben,

enthalten muß, damit nach §. 19. der Kreis-Ordnung die Stimmenmehrheit unzweifelhaft festgestellt werden könne.

Abgeschlossen wird die Verhandlung demnächst erst, nachdem das Resultat der Wahlen vorliegt und registrirt seyn wird.

III. Wahl-Geschäft.

§. 11.

Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen

len und jeder Wähler hat aus der Liste der Wählbaren drei Kandidaten zu bezeichnen, über welche demnach der Reihe nach abgestimmt wird.

§. 12.

Die Abstimmung erfolgt durch Wahlzettel. Jeder Wähler verzeichnet den Namen eines der vorgedachten Kandidaten auf einem Zettel.

Bei der ersten Abstimmung zählt der Vorsitzende zu den abgegebenen Stimmzetteln diejenigen Wahlzettel hinzu, welche von abwesenden Stimmberechtigten eingesandt, und mit No. 1. bezeichnet sind (§. 4. c. a.)

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die einfache Stimmenmehrheit hat. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn dieser nicht wahlberechtiget, oder die Wahl auf ihn selbst gefallen ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten.

Sollte sich dieser nicht unter den Wählern befinden, so entscheidet das Loos.

Das Resultat dieser ersten Abstimmung wird sofort registrirt.

Sind bei der Abstimmung solche Unregelmäßigkeiten vorgefallen, welche das Resultat derselben zweifelhaft machen, so muß dieselbe wiederholt werden.

§. 13.

Demnächst wird in gleicher Art zu der zweiten Abstimmung und nachdem auch deren Resultat verzeichnet ist, zur Abstimmung über den dritten Kandidaten geschritten und werden bei jeder Abstimmung die für dieselbe mit No. 2. oder resp. No. 3. bezeichneten Wahlzettel der Abwesenden berücksichtigt.

§. 14.

Aufrückung der Kandidaten in die Stelle derer, welche ablehnen, oder nicht qualificirt befunden werden, es mag nun von Aufrückung in einer und derselben Kandidatur, oder aus einer in die andere die Rede seyn, ist nicht zulässig. — So lange aber der Wahlact nicht beendigt ist, können die Wahlversammlungen für diejenigen Erwählten, welche die Wahl ablehnen, mittelst neuer Abstimmungen Andere wählen. — Nach dem Schlusse der Verhandlungen aber kann Niemand, welcher durch Stimmenmehrheit nicht zum Kandidaten erwählt ist, wenn er auch nächst dem Erwählten die meisten Stimmen gehabt hat, für den Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten einrücken.

§. 15.

Befinden sich die Gewählten in der Versammlung, so müssen sie sofort ihre Erklärung über die Annahme des Amts, wenn ihnen dasselbe übertragen werden sollte,

ſollte, und über die Bereitwilligkeit zum Nachweis der erforderlichen Qualification zum Protokoll erklären. — Sind die Gewählten abweſend, ſo iſt ihre Erklärung ſogleich einzuziehen, und der Wahlverhandlung beizufügen. Die ablehnende Erklärung iſt bindend.

Ihnen iſt dabei von den Vorſitzenden zu eröffnen, daß das ganze Prüfungs-Geſchäft binnen 3 Monaten beendigt ſeyn müſſe, und daß ſie, wenn ſie die, ihnen zur Ablieferung der ſchriftlichen Probearbeiten geſtellte Friſt nicht inne halten ſollten, von der mündlichen Prüfung und von der Präſentation ausgeſchloſſen werden würden.

§. 16.

Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht verſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe zu entfernen.

§. 17.

Nach Beendigung des Geſchäftes wird das Protokoll geſchloſſen, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen. — Die zur Juſtification deſſelben dienenden Beläge werden in eine von dem Vorſitzenden zu beglaubigende Regiſtratur verzeichnet, und gehören dazu auch die Wahlzettel.

§. 18.

Iſt die Wahl von den Rittergutsbeſitzern allein ausgegangen, ſo hat der Vorſitzende den zur Kreisverſammlung deputirten Repräſentanten der Städte und Land-Gemeinden das Reſultat der Wahl ſofort bekannt zu machen, und daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Wahl-Protokoll zu bemerken.

§. 19.

Die genannten Repräſentanten haben demnächſt in einer von dem Vorſitzenden aufzunehmenden Separat-Verhandlung entweder blos anzuerkennen, daß ihnen die Mittheilung gemacht ſei, oder etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung des Gewählten unterliegen möchte, und welche dann ſogleich zur Verhandlung geſtellt werden müſſen, anzugeben.

Später von ihnen anzubringende Reclamationen können nicht beachtet werden.

§. 20.

In der Regel wird nur ein einziger Wahl-Termin geſtattet, und kann die Anberaumung eines anderweitigen Wahltermins, entweder wegen abſoluter Nichtigkeit

tigkeit der Statt gefundenen Wahl, oder weil die gewählten Kandidaten späterhin die Wahl ablehnen, nur nach Bewilligung des Königl. Ministerii des Innern Statt finden.

Die Wahlberechtigten haben es sich also selbst beizumessen, wenn in jenem Falle die Königl. Regierung von dem ihr zustehendem Rechte Gebrauch macht, und zur Ergänzung der etwa fehlenden Kandidaten qualificirte Männer zur Präsentation bringt, welche nicht zu den Wählbaren des Kreises gehören.

§. 21.

Das Wahlprotokoll nebst sämmtlichen Beilagen sind demnächst von dem Vorsitzenden sofort der Königlichen Regierung einzureichen.

Nach dieser Instruction ist fortan bei den in der Provinz Pommern Statt findenden Landrathswahlen zu verfahren.

Stettin, den 26ten April 1833.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 119.) Wegen Anstellung einer Kirchen- und Haus-Collecte für die arme Colonisten-Gemeinde zu Grunewald im Potsdammer Regierungs-Bezirke, zum Wiederaufbau des abgebrannten Bet- und Schulhauses daselbst. (No. 821. April 33.)

In Berücksichtigung der besondern Umstände, daß die obgedachte Gemeinde mehrmals von Brand-Unglück heimgesucht ist, und dieselbe sich blos vom Holzschlagen und Kartoffelbau ernährt, ihr mithin die Mittel zum Wiederaufbau des vor Kurzem abgebrannten Bet- und Schulhauses gänzlich fehlen, haben die Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, mittelst Rescripts vom 11ten d. Mts., eine allgemeine Landes-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden angeordnet.

Die

Die Geiſtlichen und Magiſtrate unſeres Departements haben daher in ihren reſpectiven Kirchen und Geſchäftskreiſen die vorgeſchriebenen Collecten innerhalb 4 Wochen ordnungsmäßig zu veranſtalten, und die Gaben der Mildthätigkeit nach geſchehener Einſammlung und Bezeichnung der eingegangenen Münzſorten auf dem gewöhnlichen Wege an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Stralſund, den 25ten April 1833.

(No. 120.) Betrifft die Anordnung einer Collecte zum Neubau der alten, verfallenen Kirche der evangeliſchen Gemeinde zu Waldbröl im Regierungs-Bezirk Cöln. (No. 24. Mai 33.)

Auf eine Immediat-Vorſtellung des Gemeinderaths zu Waldbröl im Regierungs-Bezirk Cöln haben des Königs Majeſtät Sich bewogen gefunden, zum Neubau der alten, verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche dieſer Gemeinde, welche bei ihrer Armuth dazu die Mittel nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen.

Sämmtliche evangeliſche Geiſtliche und die Magiſtrate in unſerm Verwaltungs-Bezirk werden demnach angewieſen, die befohlene Kirchen- und Haus-Collecte in der hergebrachten Weiſe zu veranſtalten, und die eingegangenen milden Gaben reſp. an die Superintendenturen und an die Regierungs-Haupt-Kaſſe innerhalb 6 Wochen einzuſenden.

Stralſund, den 4ten Mai 1833.

(No 121.) Wegen Anſtellung einer Kirchen- und Haus-Collecte. (No. 264. Mai 33.)

Behufs Unterſtützung der ganz mittelloſen evangeliſchen Kirchen-Gemeine Klüppelberg im Regierungs-Bezirke Cöln, deren Kirche ſchon vor längerer Zeit abgebrannt iſt, und die gegenwärtig gar kein Local zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen beſitzt, und auf weiten, beſchwerlichen Wegen in anderen Kirchen Befriedigung ihres religiöſen Bedürfniſſes ſuchen muß, haben des Königs Majeſtät auf erneuertes, dringendes Anſuchen der oben genannten Gemeine eine Kirchen- und Haus-Collecte mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4ten April a. cr. zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Geiſtliche und Magiſtrate unſeres Departements haben dem gemäß die reſp. Collecten, dem Gebrauche gemäß, anzuſtellen, und die Beiträge der öffentlichen Mildthätigkeit auf dem gewöhnlichen Wege innerhalb 5 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden.

Stralſund, den 9ten Mai 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 122.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Proceß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichts-Kosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichts-Gebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Colonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtge Justizbeamte. Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen, und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur
   in Kopialien,
   in Gebühren für die Insinuation selbst,
   in Meilengelder
   in Kassenquote — wo diese zulässig ist —

bestehen

bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungs-Scheins durch Postvorschuß zu erheben;

2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zulässigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kosten-Beträgen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, in sofern diese angemessene Vorschüße eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten.

Rescr. v. 17ten Mai 1832. (Jahrbücher Bd. 39. S. 443.)

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justiz-Beamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;

2) alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;

3) die

3) die Kaſſen-Quote;

4) eben ſo die Schreibgebühren, Meilengebühren, Inſinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Kalkulatur-, Regiſtratur-, Dolmetſcher- und andere bei der gerichtlichen Geſchäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Koſten ꝛc. inſofern der Auftrag oder die Requiſition an ein Gericht ergangen iſt. Denn jeder Gerichtsherr iſt verpflichtet, für die Verwaltung ſeiner Gerichtsbarkeit ſolche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geſchäfte, und zwar auch dann, wenn die Koſten von den Partheien nicht erhoben werden können, beſorgt werden. Es macht daher keinen Unterſchied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewieſen worden ſind, indem dieſer Genuß ſich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erſtrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall iſt, die vorkommenden Geſchäfte unentgeldlich verrichten müſſen, anderntheils aber aus dieſem zwiſchen dem Gerichtsherrn und ſeinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächſt, die Koſten der Gerichts-Verwaltung Statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requiſition an einen einzelnen Juſtizbeamten erfolgt iſt, dieſen keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet ſind, und derſelbe ſich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, ſo kann er die zuläſſigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dolmetſcher- und Executions-Gebühren, ſo wie Emballage-Koſten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erſtattung der übrigen Koſten in Abzug bringen.

Hat aber der Juſtizbeamte die Subalternen-Geſchäfte, wofür dieſe Auslagen liquidirt werden, ſelbſt beſorgt, z. B. die Reinſchrift der Verfügungen, die Kalkulatur-Geſchäfte ꝛc., ſo kann er dafür keine Koſten anſetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen ſind

5) die Reiſekoſten und Diäten der Kommiſſarien bei Ausrichtung des Geſchäfts nach den Beſtimmungen des Regulativs vom 28ten Juni 1825., ferner die Reiſe- und Zehrungs-Koſten der Sachverſtändigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der

der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; Eben so

6) die Porto-Auslagen, in sofern nicht beide Gerichte aus Staats-Fonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14ten Januar 1830. wegfällt;

7) die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, in sofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden.

Berlin, am 27ten März 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

I. 378.

wird sämmtlichen Gerichten in hiesiger Provinz zur Nachricht und genauen Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 123.)

(No. 123.)

Wann zu der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung, welche am 10ten Junius ihren Anfang nimmt, vom Franzburger Kreise 35 Pferde zu stellen sind, so werden diejenigen Einwohner des Kreises, welche gegen Bezahlung von 1 Rthlr. pr. Tag gewilligt sind, Pferde zu diesem Zwecke zu stellen, aufgefordert, die zu stellenden Pferde bis zum 3ten Junius entweder beim Herrn Rittmeister Baron von Klot-Trautvetter auf Nisdorf, beim Herrn Arndt auf Zipke, oder bei mir, zur Vermusterung zu präsentiren.

Nur diejenigen Pferde, welche auf solche Weise angemeldet und vorgewiesen sind, können im Stellungs-Termine, welcher am 9ten Junius, Vormittags 10 Uhr, beim Knieper-Thore in Stralsund ist, angenommen werden.

Daß nur zum Cavallerie-Dienste geeignete, gute und starke Pferde angenommen werden, versteht sich von selbst.

Franzburg, den 8ten Mai 1833.

C. F. v. Sodenstjerna,
Königl. Landrath,
und im Namen der Deputirten des Kreises.

(No. 124.) **Bekanntmachung.** (No. 357. Mai 33.)

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von $1\frac{1}{3}$ Procent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sei persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und October geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direction dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung,

nerung, daß dieſelben kein Recht haben, die Zahlung der Penſionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kaſſe, zu verlangen, daß die Beſorgung dieſer Zahlungen durch Königl. Kaſſen und beſtellte Kommiſſarien lediglich als eine Gunſt für die Wittwen zu betrachten iſt, und daß die General-Wittwen-Kaſſe ſich mit unmittelbaren Ueberſendungen von Penſionen an die Wittwen durch die Poſt nicht befaſſen kann und wird.

Berlin, den 26ten April 1833.

General-Direction der Königlich Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 125.) Lobenswerthe Handlung. (No. 650. April 33.)

An dem im Monate April d. J. ſtattgehabten Oſterfeſte hat eine zu Zarnekow eingepfarrte Dame der Kirche daſelbſt eine roth ſammetne Altardecke mit goldenen Frangen und eine dergleichen Pultdecke zum Geſchenk gemacht.

Stralſund, den 2ten Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 126.) Holzverſteigerung.

Auf den Antrag mehrerer Kaufluſtigen ſollen noch Nutz-Eichen, Birken und Espen auf dem Stocke in dem Forſttheil Möln-Medow, und Gemiſcht-Reiſerholz in dem Forſttheil Sehlen, Forſtreviers Werder, öffentlich verſteigert werden, und iſt hierzu ein Termin

auf den 20ten d. Mts., Morgens 9 Uhr,

angeſetzt. Die Verſammlung geſchieht auf dem Königl. Förſterhofe zu Möln-Medow.

Stralſund, den 10ten Mai 1833.

Der Königliche Ober-Forſtmeiſter Smalian.

(No. 127.)

(No. 127.) **Bekanntmachung.**

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst findet in den ein für allemal dafür bestimmten Jahrestagen:

14ten, 15ten, 16ten Junius

statt, und wird auf den beiden Paradeplätzen, zwischen dem Berliner und Anclammer Thore, abgehalten.

Die Anordnungen zur Beförderung und Bequemlichkeit des Verkehrs werden, wie wir dieselben aus den früheren Märkten bereits für bekannt annehmen können, auch diesmal wieder getroffen werden.

Stettin, den 5ten Mai 1833.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Lemonius. Rumschöttel. Müller. D. W. Schultze. Gribel.

Personal-Chronik.

An die Stelle des bisherigen Organisten Pilz an der Stadtkirche zu Wolgast, welcher seinen Abschied genommen, ist der Musiklehrer Friedrich Großmann daselbst zum Organisten ernannt worden. (No. 649. April 33.)

Der bisherige Seminarist Friedr. Wilh. Heinr. Passow ist zum Schullehrer zu Gribow erwählt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 652. April 33.)

Unter dem 4ten Mai d. J. ist der Schullehrer zu Born, Friedrich Gustav von Peterson, landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 64. Mai 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 20.

Stralsund, den 15. Mai 1833.

Bekanntmachung.

In dem Forsttheil Sümpfe, Forstbelaufes Buddenhagen, Reviers Jägerhof, sollen 200 Morgen zur Waldweidenutzung auf drei Jahre, vom 1ten Mai 1833. ab bis zum 1ten Mai 1836., meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Versteigerungs-Termin auf den 23ten Mai d. J., von Morgens 9 Uhr ab, auf dem Oberförster-Gehöfte zu Jägerhof, vor dem Königlichen Oberförster Brüsch angesetzt, in dessen Registratur Anschlag und Bedingungen auch vor dem Termin eingesehen werden können.

Stralsund, den 9ten Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Auf Martini d. J. fällt die hiesige Holländerei von 70 Kühen aus der Pacht, und können sich Pachtliebhaber auf dem Hofe pieselbst melden.

Todenhagen, den 6ten Mai 1833. P. Schönrok.

Zu Martini dieses Jahres können zwei unverheirathete Schäferknechte zu Gagern auf Rügen Dienste erhalten.

Auch können arbeitsfähige Einlieger diesen Herbst zu Gagern Wohnungen erhalten.

Greifen Drillich und Leinewand zu Wollsäcken, so wie alle Sorten Bettdrillich, auch gebleichte und ungebleichte Leinen von der feinsten bis zur gröbsten Qualität offerirt zu den allerbilligsten Preisen

C. Weyergang in Greifswald.

Von

Von Leipzig und Hamburg sowohl, wie von den Fabriken, ist mein bekanntes Lager in seidenen, halbseidenen, baumwollenen und wollenen Schnittwaaren, als Mode-Artikeln, der Jahreszeit angemessen, auf das Beste assortirt, und empfehle selbiges meinen geehrten Gönnern aufs Ergebenste.

C. Weyergang in Greifswald.

Eine schöne Auswahl Spiegel, feiner Glas-, Porzellan-, Steingut-, lackirter und Stahl-Waaren empfing und verkauft

C. Weyergang in Greifswald.

Sackleinewand erhielt und empfiehlt zu billigen Preisen

C. A. Biel Wittwe in Greifswald.

Greise Leinen zu Wollsäcken empfiehlt billigst

G. F. Brüggeman in Greifswald, Fleischerstr. No. 7.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21.

Stralsund, den 22. Mai 1833.

(No. 128.) **Bekanntmachung.** (No. 371. Mai 33.)

Die Freunde des Gartenbaues mache ich auf die Fortsetzung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten, 18te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage, geheftet, mit 2 Holzschnitten, Preis 1⅔ Rthlr, im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin, desgleichen:

17te Lieferung mit 3 Kupfern, Preis 1⅔ Rthlr.

16te	—	—	3	—	—	2	—
15te	—	—	2	—	—	2⅓	—
14te	—	—	1	—	—	2	—
13te	—	—	1	—	—	2⅓	—
12te	—	—	—	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1⅔	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	2⅓	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 6ten Mai 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 129.) Betrifft die neue Arznei-Taxe pro 1833. (No. 433. Mai 33.)

Die von der damit beauftragten Special-Commission für das Jahr 1833. ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe tritt mit dem 1ten Junius d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edicte vom 27ten September 1725. festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1ten April 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Mit Bezugnahme auf die obenstehende Bekanntmachung bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Arznei-Taxe pro 1833., das Exemplar zu zehn Silbergroschen, bei dem Kanzlei-Dirigenten Herrn Mayer hieselbst, eben sowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu bekommen ist.

Stralsund, den 15ten Mai 1833.

(No 130.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 433. Mai 33.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hiedurch vom 25ten Mai d. J. an, bis auf weiteres, auf Einen Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 15ten Mai 1833.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 131.) Wegen anderweitiger Verpachtung des Kreidebruchs an den hohen Seeufern der Stubnitz. (No. 405. Mai 33.)

Der an den Fabrikanten v. d. Ahé aus Berlin verpachtete Kreidebruch an den hohen Seeufern der Stubnitz, Forstreviers Werder, Berger Kreises, soll eines Pachtrückstandes wegen, nach der Bestimmung des §. 6. des mit dem ꝛc. v. d. Ahé abgeschlossenen Pachtcontractes vom 24ten Januar 1832., auf Gefahr und Kosten des Pächters, zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgeboten werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 20ten Junius d. J. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst vor dem Königl. Forstreferendarius Herrn v. Colmar angesetzt ist.

Anschlag und Bedingungen können vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 19ten Mai 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 132.) ### Bekanntmachung.

Die nachstehende, von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz anhero erlassene hohe Verfügung, also lautend:

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Proceß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichts-Kosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichts-Gebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Colonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und

3) ob

3) ob ſolche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelſt Poſtvorſchuß zu erheben ſind, damit das beauftragte oder requirirte Gericht ſich hiernach achten kann.

Daſſelbe gilt bei Requiſitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Juſtizbeamte. Zugleich muß bei koſtenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachſen, und das Rückſchreiben unter derſelben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienſtes wird es beſonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweiſen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Inſinuationen in Sachen, wo an ſich Koſten liquidirt werden können, die erwachſenen Koſten, — welche jedoch nur
in Kopialien,
in Gebühren für die Inſinuation ſelbſt,
in Meilengelder
in Kaſſenquote — wo dieſe zuläſſig iſt —
beſtehen können, — zu ſpecificiren und bei Rückſendung des Behändigungs-Scheins durch Poſtvorſchuß zu erheben;

2) bei andern Aufträgen aber die Koſten in den zuläſſigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob ſolche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Koſten durch Poſtvorſchuß iſt einem requirirenden Gerichte dann, wenn in der Requiſition wegen Einziehung der Koſten keine anderweite Beſtimmung enthalten iſt, und überhaupt nur bei geringen Koſten-Beträgen, welche die Summe von fünf Thalern nicht überſteigen, geſtattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachſen, als wenn die Koſten von der requirirenden Behörde durch die Poſt wirklich überſendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Koſten an ſich verpflichtet und fähig, ſo kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachſenen Koſten von der auftragenden Behörde, in ſofern dieſe angemeſſene Vorſchüße eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Koſten von der zu ihrem Vorſchuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfaſſung des Erkenntniſſes oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten.

Reſcr. v. 17ten Mai 1832. (Jahrbücher Bd. 39. S. 443)

Iſt

Iſt aber die Einziehung der Koſten nicht ſofort zu bewirken, ſo kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorſchußweiſe Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Koſten ſo lange warten, bis ſich die Einziehung derſelben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Iſt aus der Kaſſe des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorſchußweiſe gezahlt worden, und findet ſich ſpäter, daß die Gerichtskoſten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeſchlagen werden müſſen, ſo iſt jede Gerichtsbehörde und jeder Juſtiz-Beamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Koſten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kaſſe auf Erfordern ſofort zu erſtatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebſt Siegelgeldern;

2) alle Kommiſſionsgebühren für Geſchäfte am Orte des Gerichts;

3) die Kaſſen-Quote;

4) eben ſo die Schreibgebühren, Meilengebühren, Inſinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Kalkulatur-, Regiſtratur-, Dolmetſcher- und andere bei der gerichtlichen Geſchäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Koſten ꝛc. inſofern der Auftrag oder die Requiſition an ein Gericht ergangen iſt. Denn jeder Gerichtsherr iſt verpflichtet, für die Verwaltung ſeiner Gerichtsbarkeit ſolche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geſchäfte, und zwar auch dann, wenn die Koſten von den Partheien nicht erhoben werden können, beſorgt werden. Es macht daher keinen Unterſchied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewieſen worden ſind, indem dieſer Genuß ſich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erſtrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall iſt, die vorkommenden Geſchäfte unentgeldlich verrichten müſſen, anderntheils aber aus dieſem zwiſchen dem Gerichtsherrn und ſeinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächſt, die Koſten der Gerichts-Verwaltung Statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requiſition an einen einzelnen Juſtizbeamten erfolgt iſt, dieſen keine zur unentgeld-

lichen

lichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dolmetscher- und Executions-Gebühren, so wie Emballage-Kosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulatur-Geschäfte ꝛc., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5) die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28ten Juni 1825., ferner die Reise- und Zehrungs-Kosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; Eben so

6) die Porto-Auslagen, in sofern nicht beide Gerichte aus Staats-Fonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14ten Januar 1830. wegfällt;

7) die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, in sofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departements

tements zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß ſolche genau befolgt werden.

Berlin, am 27ten März 1833.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Appellations-Gericht
zu Greifswald.

I. 378.

wird ſämmtlichen Gerichten in hieſiger Provinz zur Nachricht und genauen Nachachtung hiemittelſt bekannt gemacht.

Greifswald, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.
G. P. von Haſelberg,
Präſes.

(No. 133.)

Wann zu der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung, welche am 10ten Junius ihren Anfang nimmt, vom Franzburger Kreiſe 35 Pferde zu ſtellen ſind, ſo werden diejenigen Einwohner des Kreiſes, welche gegen Bezahlung von 1 Rthlr. pr. Tag gewilligt ſind, Pferde zu dieſem Zwecke zu ſtellen, aufgefordert, die zu ſtellenden Pferde bis zum 3ten Junius entweder beim Herrn Rittmeiſter Baron von Klot-Trautvetter auf Nisdorf, beim Herrn Arndt auf Zipke, oder bei mir, zur Vormuſterung zu präſentiren.

Nur diejenigen Pferde, welche auf ſolche Weiſe angemeldet und vorgewieſen ſind, können im Stellungs-Termine, welcher am 9ten Junius, Vormittags 10 Uhr, beim Knieper-Thore in Stralſund iſt, angenommen werden.

Daß nur zum Cavallerie-Dienſte geeignete, gute und ſtarke Pferde angenommen werden, verſteht ſich von ſelbſt.

Franzburg, den 8ten Mai 1833.

C. F. v. Sodenſtjerna,
Königl. Landrath,
und im Namen der Deputirten des Kreiſes.

Vermiſchte

Vermischte Nachrichten.

(No. 134.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Junius 1833.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Im Stubben (früher Abtshäger Hufen)	4.	9 Uhr Vormittags.	Eichen und Espen auf dem Stocke	am Eisberge, zunächst dem Abtshäger Felde.
	Sievertshäger Gehäge, Neue Wald u. Cordshäger Gehäge	8.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Windebraker Rodefläche	15.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Wittenhäger Rodefläche	18.		desgleichen	desgl.
	Loitzer Kronwald Schlagstreifen XIII.	22.		Buchen Brennholz in Klaftern	desgl.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	10 Uhr Morgens.	Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	— Born	6.		Buchen und Birken Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	8.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	13.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Bliesenrader Holz.
Jägerhof	Gr. Hagen, Buddenhäger Koppel und Knirkhorst	7.	9 U. M.	Kiefern Bauholz-Stämme, Eichen, Buchen, Kiefern und Weichbrennholz in Klaftern	Forsthaus Buddenhagen.
	Pierow	14.	10 Uhr Morg.	Eichen Bau- und Nutzholz-Stämme auf dem Stocke, dergleichen Brennholz in Klaftern, gekröpfte Eschen und Weißbuchen Brennholz-Stämme auf dem Stocke	Pierower Holz.
	Praegel und Karrok	18.	9 Uhr Morgens.	Kiefern Bauholz-Stämme, Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern und Haseln-Reiser in Klaftern	am Sandfurth.
	Pritzwalder Winkelholz u. Retzebander Haide	24.		Eichen und Kiefern Brennholz in Klaftern und die zu Pritzwald befindlichen Eichen und Kiefernkämpe in Flächen-Loosen	im Winkelholz.

Jägerhof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Benthorst, Kronhorst und Hufen	28.	Um 10 Uhr Morgens.	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Benthorst, Buchen-Schlag.
	Velgaster Bauerholz	7.		Eichen Nutz- und Klafter-Brennholz	Höveter Barthe-Brücke.
	Papenhäger dito	10.		dito	im Hau.
	Steinhäger Holz	12.		dito	Steinhäger Krug.
Schuenhagen	Höveter u. Horster dito	14.		Eichen und Buchen desgl.	Höveter Kirchweg.
	Summerower dito	17.		Eichen desgl.	im Hau.
	Groß-Cordshäger dito	18.		desgleichen	desgl.
	Gersdiner dito	21.		Kiefern Kleinbau- und Lattholz	im Kampe.
	Siemersdorfer dito	25.		Eichen Nutz- und Brennholz	im Hau.
Werder,	Stubnitz, Schlagstr. VII. u. IX.	3.	Um 9 Uhr Morgens.	Eichen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stockholz in Klaftern und Reiser in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
	dort, Schlagstreifen IV u. V.	4.		desgleichen	Hasselstein.
	dort, Schlagstr. VII, VIII. und IX.	20.		desgleichen	Rusewaser Baumhaus.
	dort, Schlagstreifen IV u. V.	21.		desgleichen	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18ten Mai 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Stück 21.

Oeffentlicher Anzeiger

zu Stück 21. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund.

Jahr 1833.

Stralsund, den 24sten Mai 1833.

Um von den verschiedenen Zeitpunkten Kenntniß zu erhalten, zu welchen die Königlichen Regierungen und Behörden, Eure Hochwohlgeboren, Hochwohlgeborne, Hochwohlgeborne und Wohlgeborne, Ihre Amtsblätter ausgeben, ersuche ich Sie, mir gefälligst eine Nachricht darüber zu ertheilen, und zu bemerken, ob Sie Ihre Amtsblätter wöchentlich, oder in welchen Zwischenräumen Sie sie ausgeben.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

v. Bonin.

Bekanntmachung.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Greifswald hat unterm 3ten d. M. folgende Verfügung erlassen, die wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preußisches Landgericht.

Dalton.

Verfügung.

Die Verfügung vom 30sten April 1832 (Amtsblatt pro 1832 Stück 20. Seite 169.) wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Anzeigen der Gerichte über

ſich am 7ten Junius d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Pfarrhauſe zu Behrenhoff einzufinden, die Riſſe und Anſchläge einzuſehen und zu Protokoll zu erklären, wieviel ſie für die Ausführung der vorerwähnten Anbauten unter den vorzulegenden Bedingungen verlangen.

Die aus 80 Kühen beſtehende Holländerei zu Schlagtow ſoll von Martini d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber werden erſucht, ſich entweder auf dem Hofe zu Schlagtow, oder auch auf dem Hofe zu Eldena zu melden.

Eldena, den 18ten Mai 1833.

Hilgendorff.

Den 15ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr, wird zu Saatel eine Auction über Spiegel, Tiſche, Sophas, Stühle, Büreaux, Schränke, eine Uhr mit Gehäuſe, Milchgeräthe, kleine und große Tonnen, Küfen, Kupfer, Meſſing, mehrere Stand herrſchaftliche und Leute-Betten, eine Grützquire und eine bedeutende Quantität gutes Speck abgehalten werden.

Gute Tannen Rundhölzer ſind wohlfeil zu haben bei D. F. Uterhart.

Leere Oelfäſſer, nach Qualität, zu den allerniedrigſten Preiſen bei

Georg Palm.

Etabliſſements-Anzeige.

Hiedurch erlaube ich mir ergebenſt anzuzeigen, daß ich in dem von dem Herrn Wiehſendahl, Langenſtraße No. 71., gekauften Hauſe eine vollſtändige

Material- und Farben-Handlung

etablirt habe. Durch billige Einkäufe bin ich in den Stand geſetzt, ſämmtlich führende Material- und Farbe-Waaren recht billig verkaufen zu können. Unter den Farben ſind alle Mauer- und Maler-Farben, desgleichen geriebene Oelfarben in allen Couleuren; Firniß, der nicht nur ſchnell trocknet, ſondern auch der Farbe einen ſchönen Glanz giebt; Copallacke; weißen Damarlack zum Ueberziehen der Landcharten und Gemälde. Ich bitte um geneigten Zuſpruch, und werde gewiß bemüht ſeyn, mir das zu ſchenkende Vertrauen zu rechtfertigen.

Greifswald, den 20ten Mai 1833.

J. C. Lorentz.

Es

Es will ein ſolider und reeller Mann den Verkauf von Wolle zu den nächſten Stettiner und Berliner Wollmärkten beſtens beſorgen, und bittet um baldige Aufträge, um den dazu nöthigen Schiffsraum anſchaffen zu können.

Commiſſions-, Ad.-, Sp- u. Nachw.-Comtoir von Dittmer,
Ochſenreiherſtr. C. 15.

Ein angeſeſſener, zuverläſſiger, Sach- und Sprachkundiger Mann wünſcht Commiſſions-Geſchäfte und Einkaſſirungen, ſowohl in- als außerhalb Landes, zu übernehmen, um ſolche perſönlich zur Stelle zu beſorgen.

Commiſſions-, Ad.-, Sp.- u. Nachw.-Comtoir von Dittmer,
Ochſenreiherſtr. C. 15.

Zu Neu-Zarrendorf ſind einſtweilen für die dortigen Bündner, Wege, die auch reſpective über nachbarliche Felder für Vergütung auf unbeſtimmte Zeit gehen, angelegt, die nach den gewöhnlichen Wegen, von hier aus nach Stralſund, führen. Unberufene Menſchen ſehen dieſe Wege als privilegirte an und benutzen ſie ſogar mit ſchweren Fuhren; da dieſes Unweſen jedoch nicht weiter geduldet werden kann, ſo wird hiedurch Jeder, der nicht von den Neu-Zarrendorfer Bündnern etwas zu holen oder hinzubringen hat, gewarnet, dieſe Wege zu benutzen, im Betretungsfalle man ſich die Unannehmlichkeiten ſelbſt beizumeſſen hat.

Zarrendorf, den 20ten Mai 1833.

Von Grundherrſchafts wegen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22.

Stralsund, den 29. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 135.) Betrifft das Wandern der Gewerbs-Gehülfen. (No. 380. Mai 33.)

Indem wir das nachfolgende zur Verhütung des zwecklosen Umherschweifens mittelloser und arbeitsscheuer Gewerbs-Gehülfen des In- und Auslandes und zur Beseitigung der darüber eingehenden Beschwerden von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei im Einverständniß mit dem Königlichen hohen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe erlassene Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen vom 24ten v. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden an, die darin enthaltenen Bestimmungen strenge zu befolgen.

Bekanntmachung

in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1ten August 1831. erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze

Publikum beläſtigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

a. eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;

b. völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

c. das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;

d. außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können auch, wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel ſorgfältig zu beobachten ſind.

In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter No. 1. a. b. c. und d. vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen

derlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenz-Behörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſeyn muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizei-Behörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen, und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſtgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizei-

Behörde

Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen.

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c. wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documents zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerks-

Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24ten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Brenn.

Stralsund, den 21ten Mai 1833.

Handels-

Handels-Angelegenheiten.

(No. 136.) Betrifft die Verlegung der diesjährigen rügenschen Sommer-Jahrmärkte. (No. 610. Mai 33.)

Die diesjährigen rügenschen Sommer-Jahrmärkte werden hiermit in der Art verlegt, daß:

1. der Garzer Markt statt Montag den 29ten Julius auf Montag den 22ten Julius,
2. der Berger Markt statt Mittwoch den 31ten Julius auf Mittwoch den 24ten Julius,
3. der Sagardter Markt statt Freitag den 2ten August auf Freitag den 26ten Julius,
4. der Altenkirchner Markt statt Montag den 5ten August auf Montag den 29ten Julius,
5. der Gingster Markt statt Mittwoch den 7ten August auf Mittwoch den 31ten Julius,
6. der Putbusser Markt statt Freitag den 9ten August auf Dienstag den 6ten August

festgesetzt werden.

Stralsund, den 23ten Mai 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 137.)

Wann zu der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung, welche am 10ten Junius ihren Anfang nimmt, vom Franzburger Kreise 35 Pferde zu stellen sind, so werden diejenigen Einwohner des Kreises, welche gegen Bezahlung von 1 Rthlr. pr. Tag gewilligt sind, Pferde zu diesem Zwecke zu stellen, aufgefordert, die zu stellenden Pferde bis zum 3ten Junius entweder beim Herrn Rittmeister Baron von Klot-Trautvetter auf Nisdorf, beim Herrn Arndt auf Zipke, oder bei mir, zur Vormusterung zu präsentiren.

Nur

Nur diejenigen Pferde, welche auf ſolche Weiſe angemeldet und vorgewieſen ſind, können im Stellungs-Termine, welcher am 9ten Junius, Vormittags 10 Uhr, beim Knieper-Thore in Stralſund iſt, angenommen werden.

Daß nur zum Cavallerie-Dienſte geeignete, gute und ſtarke Pferde angenommen werden, verſteht ſich von ſelbſt.

Franzburg, den 8ten Mai 1833.

C. F. v. Sodenſtjerna,
Königl. Landrath,
und im Namen der Deputirten des Kreiſes.

(No. 138.)

Das ſich verbreitet habende Gerücht, daß die Pferde des Fuhrmanns Rothbart zu Altefähr mit dem Roß behaftet wären, hat Veranlaſſung zu einer ärztlichen Unterſuchung gegeben, welche ergeben hat, daß dieſes Gerücht ganz falſch ſey, und daß die Pferde deſſelben vollkommen geſund ſind, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Bergen, den 22ten Mai 1833.

Königl. landräthl. Kreis-Amt.
Engeſtröm,
Landrath.

(No. 139.) Publicandum. (No. 819. Mai 33.)

Nach §. 3. des Stempel-Geſetzes vom 7ten März 1822. genießen die Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungsſachen die Stempelfreiheit. Daraus folgt aber nicht, daß alle Angelegenheiten, welche die Königl. General-Commiſſion bearbeitet, ſtempelfrei ſind.

Gleichwohl ſcheinen dies mehrere Individuen zu glauben, und es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo ſolche in Stempelſtrafe haben genommen werden müſſen.

Ich finde mich daher veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß alle Angelegenheiten, welche nicht die Verwaltungs-Grundſätze im Allgemeinen, oder ſpecielle Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Sachen betreffen, vielmehr ein rein, oder doch theilweiſe perſönliches Intereſſe der Berichtserſtatter oder Bittſteller zum Gegenſtande haben, als z. B. Anſtellungs-, Urlaubsgeſuche, Geſuche um Erhöhung der Diäten ꝛc. ſtempelpflichtig ſind, und daß, wenn der Stempel

pel nicht angewendet worden, in Zukunft ohne Weiteres die geſetzliche Stempelſtrafe feſtgeſetzt werden wird.

Stargard, den 20ten April 1833.

Der Regierungs-Rath und interimiſtiſche Direktor der General-Commiſſion für Pommern.

Bothe.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 140.)

Zum Verkaufe von Eichen- und Kiefern Zopfholz in dem Hohenwarther Haſelbuſche iſt ein Verſteigerungs-Termin auf den 11ten k. Mts. Morgens 9. Uhr, an Ort und Stelle, wo auch die Verſammlung ſtatt findet, angeſetzt.

Stralſund, den 28ten Mai 1833.

Der Königliche Ober-Forſtmeiſter Smalian.

(No. 141.)

Dem Kaufmann in Berlin Friedrich Accum iſt ein Patent auf eine Radſchmiere, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nach einander folgende Jahre, vom 6. Mai 1833., dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats,

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Die durch Verſetzung des Paſtors Stolzenburg nach Damgarten vacant gewordene Pfarre zu Gülzow iſt dem Kandidaten des Predigt-Amts Friedrich Auguſt Enoch Diedrich Zander aus Semlow verliehen und ihm die Beſtallung darüber ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22.

Stralsund, den 29. Mai 1833.

Es soll das Inventarium des zu Lubmin verstorbenen Eigenthümers Thurow, welches in Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken, einem Bollen, Schweinen, Gänsen, Hühnern, Schaafen, einigen Stand Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Haus- und Wirthschaftsgeräth, mehreren Wagen, Pflügen, Eggen, Haken, Heringsnetzen, Flundernetzen, dem halben Antheil an einem Fischerboot, Segeln, Flachs u. s. w. besteht, am 11ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, gegen sofortige Bezahlung in grobem Preuß. Courant auf dem Thurowschen Hofe in Lubmin verkauft werden.

Datum Greifswald, den 29ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P F. Eichstedt.

Auf geschehene Insolvenz-Erklärung des hiesigen Schneidermeisters Fr. Anders ist über dessen Vermögen der förmliche Concurs eröffnet worden, und werden hiedurch alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, solche in terminis den 18ten Junius, 2ten und 16ten Julius dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, specifice und beglaubigt anzumelden, bei Strafe der im letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion.

Da in diesem Termine die Creditoren sich auch über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln zu bestimmen haben, so werden sie hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden als in den Beschluß der anwesenden Mehrheit consentirend angesehen werden sollen.

Datum Loitz den 24ten Mai 1833.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die

Die aus 80 Kühen bestehende Holländerei zu Schlagtow soll von Martini d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht, sich entweder auf dem Hofe zu Schlagtow, oder auch auf dem Hofe zu Eldena zu melden.

Eldena, den 18ten Mai 1833.

Hilgendorff.

Die bereits angezeigte

Auction auf dem Hofe zu Lütkevitz auf Wittow

über das dortige gesammte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend in 36 Arbeits-Pferden, 8 Füllen, 57 milchgebenden Kühen, 5 Bollen, 37 Starken, 8 Kälbern, 490 gut veredelten Schaafen, 7 Böcken und 152 Lämmern, 11 Schweinen, 30 Pölken und 14 Ferkeln, Wagen, Eggen, Pflügen und sonstigen instrumentis rusticis aller Art, Leutebetten, Milchgeräthschaften ꝛc. ꝛc., wird am Donnerstag, den 13ten Junius d. J., und an den folgenden beiden Tagen stattfinden, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Zahlung muß beim Zuschlage geschehen, und ist der Anfang der Auction Vormittags 9 Uhr.

Stralsund, den 29ten Mai 1833.

Etablissements-Anzeige.

Hiedurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich in dem von dem Herrn Wiehsendahl, Langenstraße No. 71., gekauften Hause ein vollständige

Material- und Farben-Handlung

etablirt habe. Durch billige Einkäufe bin ich in den Stand gesetzt, sämmtlich führende Material- und Farbe-Waaren recht billig verkaufen zu können. Unter den Farben sind alle Mauer- und Maler-Farben, desgleichen geriebene Oelfarben in allen Couleuren; Firniß, der nicht nur schnell trocknet, sondern auch der Farbe einen schönen Glanz giebt; Copallacke; weißen Damarlack zum Ueberziehen der Landcharten und Gemälde. Ich bitte um geneigten Zuspruch, und werde gewiß bemüht seyn, mir das zu schenkende Vertrauen zu rechtfertigen.

Greifswald, den 20ten Mai 1833.

J. C. Lorentz.

Auf dem Gute Krienke bei Usedom stehen sechs noch zum Zuge brauchbare Ochsen, fünf Kühe und neun und siebenzig Märzhammel zum Verkauf.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23.

Stralsund, den 5. Junius 1833.

Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1423. vom 13. April 1833., den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend;

Nr. 1424. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdictions-Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, Landestheilen und

Nr. 1425. vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten betreffend.

(No. 142.) (No. 885. Mai 33.)

Auf Ihren Bericht vom 11ten dieses Monats will Ich Meine Bestimmung vom 4ten October 1827., nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maaßgabe erweitern, daß diese Begünstigung

günſtigung fürs Erſte auf Fünf Jahre beſchränkt werden ſoll. Ich autoriſire Sie, hiernach in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 25ten März 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Miniſter des Innern und des Krieges.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 143.) Betrifft das Haidebrennen. (No. 654. Mai 33.)

Es haben in dieſem Jahre mehrere Haidebrände in der Nähe von Königlichen Forſten, ohne vorherige Anzeige bei dem betreffenden Königlichen Oberförſter, ſtattgefunden, die nur durch die augenblicklichen Anſtrengungen der Königlichen Forſtbedienten gedämpft und ohne Schaden von den Königlichen Waldungen abgehalten worden ſind.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, auf unſere Bekanntmachung wegen Verhütung der Brände in den Forſten vom 23ten September 1818. No. 248. des Amtsblattes aufmerkſam zu machen und wegen des Haidebrennens insbeſondere den §. 26. der neuſten Holz- und Maſtordnung vom 27ten Junius 1799. hierdurch in Erinnerung zu bringen, wonach Jeder zur vorherigen Anzeige des Haidebrennens bei den Königlichen Forſtbeamten und Eigenthümern der angrenzenden Hölzungen, ſo wie auch zur beſtändigen Aufſicht während des Brandes verpflichtet iſt, bei einer Strafe von 4 Rthlr. in jedem Unterlaſſungs-Fall, wenn kein Schaden geſchieht, und bei willkührlicher Strafe und Erſatz des Schadens, wenn dergleichen wirklich entſtanden iſt.

Stralſund, den 30ten Mai 1833.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 144.) Betrifft die Verlegung der diesjährigen rügenſchen Sommer-Jahrmärkte. (No. 610. Mai 33.)

Die diesjährigen rügenſchen Sommer-Jahrmärkte werden hiermit in der Art verlegt, daß:

1. der

1. der Garzer Markt ſtatt Montag den 29ten Julius auf Montag den 22ten Julius,
2. der Berger Markt ſtatt Mittwoch den 31ten Julius auf Mittwoch den 24ten Julius,
3. der Sagarder Markt ſtatt Freitag den 2ten Auguſt auf Freitag den 26ten Julius,
4. der Altenkirchner Markt ſtatt Montag den 5ten Auguſt auf Montag den 29ten Julius,
5. der Gingſter Markt ſtatt Mittwoch den 7ten Auguſt auf Mittwoch den 31ten Julius,
6. der Putbuſſer Markt ſtatt Freitag den 9ten Auguſt auf Dienſtag den 6ten Auguſt

feſtgeſetzt werden.

Stralſund, den 23ten Mai 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 145.) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf in Pommern betreffend. (No. 156. März 33.)

Die in dieſem Jahre in der vorgenannten Provinz angeſetzten Remonte-Ankaufs-Märkte ſollen, wie in den frühern, durch eine Militair-Commiſſion an nachbenannten Tagen früh abgehalten werden.

Den	5ten	Julius	Treptow a. T.	Den 20ten Julius	Spantikow.
—	6ten	—	Schwichtenberg.	— 22ten —	Uekermünde.
—	8ten	—	Demmin.	— 10ten Auguſt	Treptow a. R.
—	10ten	—	Grimmen.	— 20ten —	Stolpe.
—	12ten	—	Carnin.	— 22ten —	Rügenwalde.
—	15ten	—	Bergen.	— 24ten —	Coeslin.
—	17ten	—	Greifswald.	— 26ten —	Coerlin.
—	19ten	—	Anclam.		

Nach geſchloſſenem Markte werden die erhandelten Pferde ſofort zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinander gesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Commission von mir beauftragt ist, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge-, nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin, den 1ten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur
Beier.

Vermischte Nachrichten.

(No. 146.) Betrifft die Errichtung eines Denkmals für Gustav Adolph.
(No. 728. Mai 33.)

Zufolge eines Rescripts des Königl. Ober-Präsidii von Pommern vom 17ten d. Mts. wird die nachfolgende Bekanntmachung des zur Errichtung eines Denkmals für Gustav Adolph zu Lützen gebildeten Comités hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Bekanntmachung.

Die zweite Säcularfeier des Todes Gustav Adolphs Königs von Schweden am 6ten November d. J. erneuerte den schon längst gefühlten und öffentlich ausgesprochenen Wunsch der Verehrer dieses Helden, demselben an der Stelle seines Todes ein seiner Verdienste um unseres Vaterlandes politische und religiöse Freiheit würdiges Denkmal errichtet zu sehen. Zur Verwirklichung dieses Wunsches ist durch den Ertrag des Werks „Gustav Adolphs Tod" und durch die von dem Verfasser desselben eingegangenen Beiträge einiger Gönner des Unternehmens bereits ein kleiner Fonds von circa 400 Rthlr. vorhanden. Nach dem entworfenen Plane wird das Monument aus einem colossalen polirten Granitwürfel, der Kostenbetrag aus beiläufig 3000 Rthlr. bestehen, und die warme Theilnahme, welche sich an der Feier des Festes vom 6ten d. M. von nah und fern offenbarte, ermuthigte das unterzeichnete, zur Ausführung des Denkmals gebildete Comité zu dem Beschlusse, die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Gelder durch eine Collecte im ganzen protestantischen Deutschland herbei zu schaffen.

Nicht

Nicht unterlaſſen können wir es, hierbei noch rühmlichſt anzuerkennen, daß die Stadt Weimar in der Theilnahme an unſerm Plane mit einem ſchönen Beiſpiele voranging, indem dieſelbe ſchon vor dieſem Aufrufe zu dem Zwecke 100 Thaler bewilligte.

Lützen, den 25ten November 1832.

Das zur Errichtung eines Denkmals für Guſtav Adolph gebildete Comité.

von Holleuffer, Domprobſt. Hartung, Stadtverordneter. Knorr, Gerichtsamtmann. Koch, Rathsaſſeſſor.

Philippi, Steuerrath. Seyffert, Senior und Paſtor. Starke, Bürgermeiſter.

Der Regierungs-Secretair Karſten hieſelbſt iſt von uns beauftragt, die von den Gönnern dieſes rühmlichen Unternehmens zu ſpendenden Gaben in Empfang zu nehmen.

Stralſund, den 25ten Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 147.)

Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main iſt auf ein von ihm herauszugebendes Kunſtwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels „Panorama des Rheins, oder Anſichten des rechten und linken Rhein-Ufers von Mainz bis Koblenz,"

ein Privilegium für die ganze Preußiſche Monarchie ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Hauslehrer Carl Heinrich Drews iſt zum Schullehrer zu Glashagen unter dem 24ten Mai d. Js. von uns ernannt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 23. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23.

Stralsund, den 5. Junius 1833.

Das von dem verstorbenen Tagelöhner Penz nachgelassene, in Hohendorff belegene Wohnhaus nebst Garten, einer Wiese von 1¾ Morgen und sonstigem Zubehör, soll öffentlich verkauft werden. Kaufliebhaber werden geladen, sich in den dazu angesetzten Terminen, als den 30ten dieses, den 8ten und 15ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns einzufinden und darauf zu bieten, auch haben sie sich nach erfolgtem annehmlichen Bot des sofortigen Zuschlags zu versprechen.

Datum Greifswald, den 12ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das Inventarium des zu Lubmin verstorbenen Eigenthümers Thurow, welches in Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken, einem Bollen, Schweinen, Gänsen, Hühnern, Schaafen, einigen Stand Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Haus- und Wirthschaftsgeräth, mehreren Wagen, Pflügen, Eggen, Haken, Heringsnetzen, Flundernetzen, dem halben Antheil an einem Fischerboot, Segeln, Flachs u. s. w. bestehet, am 11ten Junius d. J., Morgens 9 Uhr, gegen sofortige Bezahlung in grobem Preuß. Courant auf dem Thurowschen Hofe in Lubmin verkauft werden.

Datum Greifswald, den 29ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Holländerei auf dem Hofe zu Kirch-Baggendorff bei Grimmen soll von Martini d. J. an anderweitig verpachtet werden. Das Nähere auf dem Hofe daselbst.

Die

Die Holländerei zu Pritzier bei Wolgast soll zu Martini d. J. verpachtet werden. Pachtlustige können sich dieserhalb auf dem Hofe daselbst melden.

Pritzier im Mai 1833. v. Warnin.

Am Freitage, als am 14ten d. M., wird zu Groß-Neuhof bei Brandshagen eine Auction über sämmtliches Vieh und Wirthschafts-Inventarium gehalten werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Zur Nachricht dient, daß ohngleich baare Bezahlung nichts verabfolgt wird.

Zu Papendorf bei Lassan soll am 15ten d. M. über Pferde, Kühe, Starken und Schweine eine Auction gehalten werden. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage.

Auctions-Anzeige.

Am 17ten d. M. sollen in Stoltenhagen bei dem Bauern Eggert folgende Gegenstände in öffentlicher Auction verkauft werden, als: Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe, Federvieh, Instrumenta rustica, Betten, Haus- und Küchengeräth.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, daselbst einzufinden; jedoch gereicht zur Nachricht, daß ohne baare Bezahlung nichts verabfolgt wird.

Auction zu Teschenhagen auf Rügen.

Die in No. 58. der Stralsunder Zeitung angezeigte Auction zu Teschenhagen über das ganze dort befindliche Inventarium wird den 17ten und 18ten Junius stattfinden. — Es besteht in 21 Arbeitspferden, 6 Füllen, 46 milchgebenden Kühen, 2 Bullen, 6 zwei- und 17 einjährigen Starken, 650 veredelten Schaafen und 216 Lämmern, 4 tragenden Säuen und 54 großen und kleinen Schweinen, sämmtlichen instrumentis rusticis, einem ganz neuen Schaaftrog zum Waschen, einer im vorigen Jahre neu gemachten Kornklapper oder Putzmühle, Milchgeräthschaften und Leutebetten, so wie in einigen herrschaftlichen Mobilien und einem fast ganz neuen Stuhlwagen mit drei Bänken und Vorderverdecken. — Der Anfang ist Morgens 9 Uhr. — Die Zahlung geschieht gleich nach erfolgtem Zuschlage.

Auctions-Anzeige.

Den 20ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr, wird zu Kirchdorff eine Auction über 22 Ochsen, 56 Kühe und einige Pferde, so wie mehrere Instrumenta rustica abgehalten werden. Die Zahlung geschiehet sogleich in Preußischem Courant oder in Louisd'ore, à 5 Rthlr. 20 sgr. gerechnet.

F. F. Eckhardt.

Am

Am 20ten Junius dieſes Jahres, Morgens 9 Uhr, wird auf dem Pfarrhofe zu Lüdershagen bei Barth eine öffentliche Auction gehalten werden, über Kühe, mehreres Federvieh, 1 holſteinſchen Wagen mit Chaiſekaſten, Sielen, Gold, Silber, Porcellan, Glas, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinzeug, Betten, ſonſtiges Haus- und Küchengeräth und eine Partei Victualien allerhand Art. Kaufliebhaber werden geladen, ſich zahlreich einzufinden. Ohne ſofortige baare Bezahlung in Preußiſchem Courant kann jedoch nichts verabfolgt werden.

Durch das mit Capt. Lindſtröm von Stockholm erhaltene Eiſen iſt unſer Lager wieder mit allen Gattungen verſehen; auch empfehlen wir unſere Steinkohlen-, Stahl-, Schleif- und Wetzſtein-Handlung.

Stralſund. Schultz & Blumenthal.

Schöne weiß- und grauemelirte Strumpfwolle das Pfund zu 10 Sgr. bei D. M. Iſrael, Kettenſtraße Litt. D. No. 46.

Auf dem Gute Krienke bei Uſedom ſtehen ſechs noch zum Zuge brauchbare Ochſen, fünf Kühe und neun und ſiebenzig Märzhammel zum Verkauf.

Eine Ausgeberin, die alle zu dieſem Dienſt erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, auch für den herrſchaftlichen Tiſch kochen kann und das Backen verſteht, nur eine ſolche kann ſich wegen eines Dienſtes, der auf Rügen zu haben iſt, auf dem Hofe zu Gr. Behnkenhagen in Pommern melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24.

Stralsund, den 12. Junius 1833.

Geſetzſammlung.

Nro. 7. enthält:

Nr. 1426. Die Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1. Junius 1833.

(No. 148.) **Bekanntmachung.**

Vom 17ten dieſes Monats ab wird, bis weiter, wegen Baues der Kunſtſtraße durch das Kirchdorf Ziethen die Paſſage durch dieſes Dorf für alles Fuhrwerk und Vieh, ſo wie für Reiter geſperrt ſeyn.

Bis zur Vollendung des Baues iſt der Weg nach Anclam ſowohl über Ranzin als über Carlsburg bis nahe vor Ziethen zu nehmen und dann der durch Tafeln und ſonſtige Zeichen marquirte ſogenannte Daugziner Weg nach Anclam einzuſchlagen.

Reiſende von Anclam nach hier haben den gleich am Ende des Peendamms und ferner ebenfalls gehörig marquirten Weg über Daugzin bis zu dem Puncte zu nehmen, wo es von denſelben abhängt, ob ſie den Weg über Carlsburg oder über Ranzin fahren wollen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greifswald, den 11ten Junius 1833.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 149.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit höherer Verfügung ſollen am 26ten kommenden Monats (Mittwoch), Vormittags 10 Uhr, nachfolgende Gebäude, Materialien und Utenſilien, welche der im Jahre 1831. auf dem Reddevitzer Höft auf Mönchgut erbaueten See-Contumaz-Anſtalt angehören, an Ort und Stelle an den Meiſtbietenden verkauft werden.

I. Gebäude.

1) Das große Wachthaus von Blockwänden, 24 Fuß lang, 18 Fuß tief, zwei Etagen, jede von 9 Fuß hoch, mit Ziegeln zum Kronendache eingedeckt und mit einer in der Höhe der erſten Balkenlage umher laufenden Gallerie auf ausgekragten Balken.

2) Wohnung für 2 Aerzte nebſt Apotheke, 62½ Fuß lang, 42 Fuß tief, 9 Fuß in Wänden, 18 Fuß im Dache hoch. Die Wände ſind Blockverband und zwar im Umfang 8 Zoll, im Innern 4 Zoll dick. Das Dach iſt auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

3) Das Magazin-Gebäude für Lebensmittel, 60 Fuß lang, 25 Fuß tief, mit Keller und einer Etage über der Erde. Das Dach hat 18 Gebind und iſt auf 10zölliger Belattung mit Ziegeln als Kronendach eingedeckt.

4) Viehſtall der Contumaz-Beamten, 26 Fuß lang, 18 Fuß tief, 7 Fuß in Ständern hoch, einmal verriegeltes Fachwerk mit Brettbekleidung. Das Dach 10 Zoll weit gelattet, als Kronendach eingedeckt.

5) Ein Holzſchuppen, 25 Fuß lang, 16 Fuß tief, 8 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidetes, einmal verriegeltes Fachwerk, 8 Gebind des Daches, 10 Zoll weit gelattet und als Kronendach eingedeckt.

6) Ein großer Abtritt, 10 Fuß lang, 12 Fuß tief, 7 Fuß hoch, mit 8 Sitzen. Das Dach auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

7) Die Reinigungs-Anſtalt, 34 Fuß lang, 19⅔ Fuß tief, 9 Fuß hoch im Lichten, von Blockwänden erbaut. Das Dach in 8 Gebind iſt 10 Zoll weit gelattet und zum Kronendach eingedeckt.

8) Reinigungs-Speicher No. 2., 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 12 Fuß in Ständern hoch, zweimal verriegeltes Fachwerk mit Brettern bekleidet und mit Klappen verſehen. Auf dem 2ten Riegel ſind Senkbalken, worauf, ſo

wie

wie auf den Kehlbalken, ein Diehlen-Fußboden. Das Dach iſt auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt. Am Gebäude ſind 2 Rampen zum erſten Boden.

9) Reinigungs-Speicher No. 3., wie der vorige beſchaffen.

10) Reinigungs-Speicher No. 5., desgleichen.

11 a) Reinigungs-Speicher No. 7., desgleichen.

11 b) Die Löſch- und Ladebrücke No. 3., 397 Fuß lang, im Belage 21 Fuß breit, auf 32 Jochen erbaut.

12, 13) 2 Cholera-Lazarethe; jedes iſt

54⅓ Fuß lang, 36 Fuß tief, 9½ Fuß in der Etage hoch, von Blockverband, im Umfange 8 Zoll, im Innern 4 Zoll ſtark erbaut. Das Dach in 16 Gebinden hat gerade Giebel und iſt auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

14, 15, 16) 3 Abtritte, jeder 7½ Fuß lang, 7 Fuß in Stielen hoch, mit Brettern bekleidet und 3 Gebind auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

17) Schuppen für Reinigungskufen, 10 Fuß lang, 10 Fuß tief und 7 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet und Kronendach.

18) Zwei zuſammen gebauete Schuppen, jeder 20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 7 Fuß hoch, Fachwerk mit Brettbekleidung, mit Kronendach.

19, 20, 21, 22, 23) 5 Brunnen mit Holz ausgeſetzt und einem Ueberbau.

Die Tiefe iſt verſchieden, auch der Ueberbau größer oder kleiner.

24, 25, 26) 3 Zug- und Fahrbrücken, jede 10 Fuß lang, 8 Fuß breit.

27, 28) 2 Zug- und Laufbrücken, jede 11 Fuß lang, 4 Fuß breit.

29) 1 Zug- und Rollbrücke, 10 Fuß lang, 6 Fuß breit.

30) Das Bollwerk zwiſchen den Schuppen 3. und 4., 45 Fuß lang, 8 Fuß breit.

31) 6 Pfähle zum Befeſtigen der Böote.

32) Eine Pfahlbrücke zum Anlegen der Böote, 121 Fuß lang, 8 Fuß breit.

II. An Bewährungen.

1) 3290 Fuß 10ſüßigen und } hohen Lattzaun mit Pfoſten. Die zehnfüßigen
280 — 8 dito } haben auch Pfoſtſtreben.
in 90 Kaveln von verſchiedener Größe.

2) 116 Ruthen Strauchzaun des Begräbnißplaßes in 4 Kaveln.

3) 6 Thorwege, 10 Fuß breit und 10 Fuß hoch, mit zugehörigem Beſchlag.

III. An Materialien.

1) 137 Stücken beſchlagene Hölzer von verſchiedenen Dimenſionen, enthaltend 3029¾ Kubikfuß, nach Begehr in einzelnen Stücken und kleinern Kaveln.

2) 5 Stücken Rundholz geringer Qualität, 134¾ Kubikfuß.

3) 281 Stück Bretter, in paſſenden Kaveln.

4) 1 Faß mit ppt. 267 Schock Brettnägel, in kleineren Quantitäten.

5) 12000 Dachſteine.

6) 3000 Mauerſteine.

7) 9 Thüren und 8 Fenſter.

8) 10 Stück Rüſtböcke.

9) 2 Brettſchneider-Krahnen.

10) Verſchiedene Holzabgänge, Streichböcke und mehrere Gegenſtände von geringem Werthe.

IV. An Utenſilien.

1 Kommode, 2 Rohrſtühle, 14 verſchließ- und unverſchließbare Tiſche, 4 Waſchtiſche, 8 Bänke, 42 Stühle ohne Lehnen, 22 Stühle mit Lehnen, 66 Bettſtellen, 4 Spuckkäſten, 2 Madraßen mit Pferdehaaren, 2 Kopfpolſter mit Pferdehaaren, 8 Madraßen mit Seegras, 8 Kopfpolſter mit Seegras, 10 Friesdecken, 1 weißer Decken-Ueberzug, 1 weißer Kopfpolſter, 1 feines Laken, 3 feine Handtücher, 2 meſſingene und 1 blechener Tellerleuchter, 3 Lichtſcheeren, 2 blecherne Lampen, 3 Handlaternen, 1 Oelkanne à 5 Quart, 1 Oelmaaß, 1 Pritſche, 1 Waſſerflaſche, 1 weißes Waſſerbecken, 2 Biergläſer, 1 irdene Waſch-

Waschschüssel, 1 weißer Nachttopf, 1 kupferner Kessel, 1 Wasserkübel, 1 gläsernes Dinten- und 1 dito Sandfaß, 2 Holzäxte, 1 eiserner Holzkeil, 1 Holzschläger mit eisernen Ringen, 1 Sägeblock, 1 Handsäge mit Gestell, 5 Spaten, 5 Hacken, 8 Eimer von den Brunnen, 4 Brunnenketten, 1 Possekel, 2 Erdwinden mit 1 Welle, 13 Karren mit Rädern, 2 dito ohne dito, 2 Repositorien, 1 Boot mit Riemen, 5 Schilderhäuser.

Die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Sekretariat, so wie beim Aufseher der Anstalt und in den Königl. landräthlichen Büreaus der Kreise Bergen, Franzburg, Grimmen und Greifswald, so wie bei den Magistraten der Städte Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Loitz, Lassan und Gützkow, vorher zu jeder Zeit einzusehen.

Stralsund, den 22ten Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 150.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Mai d. J. (No. 935. Mai 33.)

I. Witterung.

Vom 2ten bis zum 25ten Mai ist die Witterung so beständig und schön gewesen, als man es sich seit vielen Jahren nicht zu erinnern weiß. Am 5ten, 13ten, 17ten, 18ten, 19ten und 20ten sind nach verschiedenen Richtungen hin Gewitter aufgekommen, die strichweise viel Regen mit sich führten. Außer den Gewittertagen hat es fast gar nicht geregnet, und zeigt sich auf vielen Stellen große Dürre. Vom 26ten bis zum 30ten ist es sehr stürmisch und empfindlich kalt gewesen.

Bei dem häufigen Wechsel der Winde sind die östlichen vorherrschend geblieben.

In Greifswald, von woher die Wetterbeobachtungen kommen, hat der Barometer den 23ten Mai bei stillem Ostwinde und Sonnenschein am höchsten gestanden auf 28″ 8‴ 12⁗, am niedrigsten den 1ten Vormittags auf 28″ 1‴ 8⁗, bei Ost-Nord-Ostwinde und bedecktem trüben Himmel.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers ist eben daselbst am 18ten, 19ten und 22ten d. M. auf + 12½°, der höchste Nachmittagsstand am 18ten auf + 22¼°, der niedrigste Vormittagsstand am 2ten auf + 3½°, der niedrigste Nachmittagsstand am 1ten auf + 8° beobachtet.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis. ℳ	sgl	₰	In Stralsund: Niedrigster Preis. ℳ	sgl	₰	In Greifswald: Höchster Preis. ℳ	sgl	₰	In Greifswald: Niedrigster Preis. ℳ	sgl	₰	Durchschnitts-Preis ℳ	sgl	₰
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	11	6	1	3	—	1	9	—	1	3	—	1	6	7½
Roggen à dito — —	1	3	—	—	26	—	1	1	—	—	29	—	—	29	9
Gerste à dito — —	—	20	—	—	17	—	—	20	—	—	18	—	—	18	9
Hafer à dito — —	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	15	—	—	16	3
Erbsen à dito — —	1	7	—	1	—	—	1	4	—	1	1	—	1	3	3
Bohnen à dito — —	1	6	—	1	2	—	1	11	—	1	9	—	1	7	—
Buchweitzen à dito — —	1	7	—	1	3	—	1	12	—	1	8	—	1	7	6
Heu à Centner — —	—	22	—	—	21	—	—	20	—	—	18	—	—	20	3
Stroh à dito — —	—	12	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	6

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. ℳ	sgl	₰	In Greifswald. ℳ	sgl	₰	Durchschnitts-Preis ℳ	sgl	₰
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	1	10	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Biereſſig à Quart — —	—	2	—	—	1	6	—	1	9
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	4	—	—	4	6
Graupen Gerst- à Scheffel — —	6	12	—	3	22	—	5	2	—
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchweitzen- à Schfl. — Maaß	3	22	—	4	—	—	3	26	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	14	—	2	4	—	2	9	—
Grütze Hafer- à dito — —	4	—	—	4	—	—	4	—	—
Brod Weitzen à Pfund — Gewicht	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7	—	—	10	—	—	8⅓
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	5⅓	—	—	6	—	—	5⅓
Butter à Pfund — —	—	5	6	—	7	—	—	6	3
Einländischer Käse à Pfund — —	—	—	—	—	2	6	—	2	6
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	3	3	—	3	6	—	3	4½
Brennholz Büchen à Klafter	8	7	6	7	—	—	7	18	9
Brennholz Eichen à dito	4	15	—	5	—	—	4	22	6
Brennholz Elsen à dito	5	4	—	5	—	—	5	2	—
Brennholz Tannen à dito	3	—	—	4	—	—	4	15	—
Torf pr. mille	1	10	—	—	—	—	1	10	—
Kartoffeln à Scheffel	—	9	6	—	8	—	—	8	9

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die rheumatischen und catarrhalischen Krankheiten haben in diesem Monate fortgedauert, und ist jetzt die schon in der letzten Hälfte des Aprils aufgetretene Influenza, besonders hier und in Greifswald, so allgemein verbreitet gewesen, daß nur wenige Individuen davon verschont geblieben sind. Zu den catarrhalischen Fiebern haben sich mehrfach Entzündungen der Respirations-Werkzeuge, der Leber und der Schleimhaut des Darmcanals gesellet, und sie haben mitunter auch einen nervösen Character angenommen.

Das Scharlachfieber hat sich im Allgemeinen vermehrt, und ist mehr oder minder bösartig.

Wechselfieberkranke sind nur in geringer Anzahl und Masernkranke überall nicht vorgekommen.

An der Gehirn-Entzündung sind einige Kinder gestorben.

So viel bekannt geworden, haben die Menschenblattern hier im Orte, in Greifswald, Barth und Lassan ganz aufgehört, und ist nur noch der eine Fall angezeigt, daß ein junger Arzt in Greifswald, welcher den dort mit den Blattern eingewanderten Schmiedegesellen in seiner Behandlung beaufsichtigte, von den modificirten Blattern befallen worden. Derselbe ist indeß bereits wieder hergestellt.

Die Sterblichkeit ist in diesem Monate größer gewesen, als im April, doch immer nicht von Bedeutung.

Unter dem Viehe haben keine Krankheiten von Erheblichkeit statt gefunden. Ein vorgekommenes rotzkrankes Pferd ist getödtet, und dadurch der Weiterverbreitung dieses Uebels vorgebeugt.

IV. Unglücksfälle und Verbrechen.

Ein Bootsknecht, zu Born auf dem Dars, ward am 1ten d. Mts. von einem dortigen Einwohner durch unvorsichtiges Handhaben eines Pistols und dadurch veranlaßtes Entladen desselben, so schwer im Schulterblatt verwundet, daß er am 9ten Tage darauf an den Folgen der Verwundung gestorben ist.

Zwei Kinder sind, aus Mangel an Beaufsichtigung, in Mistpfützen, das eine von einem Jahre am 7ten d. Mts. zu Lüssow, das andere, dessen Alter nicht angegeben ist, am 9ten zu Bischofsdorf, ertrunken.

Aus gleicher Ursache haben zwei andere Kinder ihren Tod im Wasser gefunden. Eins derselben, 3 Jahr alt, ertrank am 11ten d. Mts. zu Rubitz in einer Wäschespühle, das andere, eben so alt, am 7ten zu Walendow in einem 3 Fuß tiefen Wassergraben.

Beim

Beim Herunternehmen eines alten Gebäudes zu Kirchbaggendorf ward am 21ten d. Mts. ein Arbeitsmann aus Zarrentin, durch das Herabstürzen eines Balkens, auf der Stelle getödtet.

Am 23ten ist zu Müggenwalde ein 13jähriger Knabe, beim Suchen nach Vogelnestern, in eine mit Wasser angefüllte Mergelgrube gestürzt und ertrunken.

Auf den von Wasser überschwemmten Wiesen der Groß-Kedingshäger Feldmark ist am 1ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam, zwischen 30 und 40 Jahre alt, in angehender Verwesung gefunden. Spuren gewaltsamer Verletzungen sind nicht vorhanden gewesen. Ob dieser Mensch sich absichtlich ersäuft hat, oder durch Verirrung in die morastigen Wiesen gerathen ist, hat nicht ermittelt werden können.

Zu Heide auf Ummanz ist am 10ten d. Mts. ein Kathen, und zu Fuhlendorf am 17ten huj. m. ein Büdnerhaus abgebrannt.

Die Entstehung des Feuers ist nicht mit Gewißheit ermittelt.

Ein hiesiger Einwohner hat sich am 7ten d. Mts. in seiner Wohnung erschossen, wahrscheinlich in einem Anfalle von Schwermuth, an welcher er periodisch litt.

Am 16ten huj. m. hat sich der Kuhhirte Schmidt zu Carnitz erhängt, wahrscheinlich aus Furcht vor Strafe, indem er an gedachtem Tage mit brennender Pfeife in dem Carnitzer Holze, Kühe hütend, eingeschlafen und vermuthlich durch seine Pfeife, oder durch neben sich in's Heidekraut gelegten brennenden Schwamm, die Heide in Brand gerathen, und ein Theil der Hölzung dadurch niedergebrannt ist.

Ein Knabe von 14 Jahren, welcher zu Pansow Schaafe hütet, hat am 23ten d. Mts. auf offenem Felde ein siebenjähriges Mädchen mit Gewalt zur Erde geworfen und genothzüchtigt.

Der junge Verbrecher ist dem Kreis-Gerichte zu Greifswald zur Untersuchung und Bestrafung überliefert.

V. Schifffahrt.

Die Zahl der in die diesseitigen Häfen eingelaufenen Schiffe beträgt 51, die der aus denselben ausgelaufenen 87, und sind mit letzteren hauptsächlich seewärts ausgeführt:

1357	Winspel	3	Scheffel	Weitzen,
564	—	9	—	Roggen,
1470	—	—	—	Gerste,
401	—	21	—	Malz,

63,430

63,430 Quart Spiritus,
367 Tonnen Heringe,
260 — Salz.

Stralsund, den 31ten Mai 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 151.) Lobenswerthe Handlungen. (No. 97. Jun. 33.)

Ein Mitglied der Kirchen-Gemeinde zu Wolgast hat der Kirche daselbst vor einiger Zeit ein Geschenk von 53 Rthlr. Preuß. Courant gemacht, und die Patronin der Kirche zu Zarnekow hat der letzteren am 1ten Pfingsttage d. J. einen großen silbernen, inwendig vergoldeten, Kelch verehrt.

Stralsund, den 5ten Junius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 152.)

Dem Grundbesitzer in dem bei Kleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Romyn, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construction von Dampf-Maschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,
auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und
auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24. Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Archidiakonus, Professor ordinarius der Theologie Dr. Johann Christian Friedrich Finelius ist zum Pastor der St. Nicolai Kirche zu Greifswald ernannt und als solcher von der Regierung vocirt worden.

(No. 845. Mai 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 24. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24.

Stralsund, den 12. Junius 1833.

Da über das Vermögen des Zimmermanns J. C. Blunck zu Hanshagen heute concursus formalis erkannt geworden, so werden alle und jede, welche an denselben und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, mit selbigen in den am 15ten und 26ten Junius, imgleichen 6ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Liquidations-Terminen hervorzutreten und gehörige Verification beizubringen, sub praejudicio, daß sie sonst nicht weiter gehört, sondern präcludirt und für immer zurückgewiesen werden sollen.

Datum Greifswald, den 28ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. Anderssen.

Da die verwittwete Frau Wendt, geborne Dorothea Lampe, in ihrem Testament am 13. Junius 1830. ihrem Mutterschwester-Kinde Friederika Christiana Voigt 600 Rthlr. Pomm. Courant vermacht, und dabei bestimmt hat, daß wenn sie in eheliche Gütergemeinschaft treten wird, dieses Legat ausdrücklich von dieser ausgenommen seyn, und kein Gegenstand derselben werden soll; da ferner dieselbe jetzt an den Tischler Marckwardt zu Neuenkirchen verheirathet ist, und diese Eheleute mit einander auch dahin übereingekommen sind, daß überall keine Gütergemeinschaft unter ihnen Statt finden soll, so wird dieses zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden aber auch diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Tischler Marckwardt und seine Ehefrau, geborne Voigt, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder am 29ten dieses, oder 13ten oder 27ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit für die Zukunft nicht werden gehöret, sondern durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Urtel werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 30ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Da

Der Mobiliar-Nachlaß des Schulzen Christian Lühder zu Gladrow, welcher in Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Blech, Küchen- und Hausegeräth, Betten und Leinenzeug, Kleidungen, Pferden, Kühen, Starken, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Bienen, Hühnern, Feld- und Wirthschaftsgeräth u. s. w. bestehet, soll am 20ten dieses und folgenden Tagen, Morgens 9 Uhr, auf dem Hofe des Schulzen Lühder zu Gladrow gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 4ten Junius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Ich finde mich veranlaßt, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an mich zu haben glauben, aufzufordern, sich damit bis zum 21ten dieses Monats bei dem Herrn Dörschlag hieselbst zu melden, da ich sonsten und nach dieser Zeit es so ansehen werde, als ob Niemand Forderungen an mich zu machen habe.

Loitz, den 10ten Junius 1833. Waschow, Schiffer.

Die Holländerei auf dem Hofe zu Kirch-Baggendorff bei Grimmen soll von Martini d. J. an anderweitig verpachtet werden. Das Nähere auf dem Hofe daselbst.

Die Holländerei zu Behrenhof soll zu Martini d. Js. verpachtet und zu dem Ende am 17ten d. Mts., Morgens 11 Uhr, auf dem Hofe zu Behrenhof aufgeboten werden.

Am Freitage, als am 14ten d. M., wird zu Groß-Neuhof bei Brandshagen eine Auction über sämmtliches Vieh und Wirthschafts-Inventarium gehalten werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Zur Nachricht dient, daß ohne gleich baare Bezahlung nichts verabfolgt wird.

Auctions-Anzeige.

Am 17ten Junius d. J. soll auf dem Hofe zu Trinwillershagen eine Auction über einen Chaisewagen, einen Holsteiner Wagen, herrschaftliche Sielen, Mobilien verschiedener Art, worunter insonderheit zwei Schlaguhren und Schränke, Stühle u. s. w., ferner Milchbütten und andere Geräthschaften, abgehalten werden; wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Auctions-Anzeige.

Den 20ten Junius d. J., Vormittags 9 Uhr, wird zu Kirchdorf eine Auction über 6 Ochsen, 56 Kühe und einige Pferde, so wie mehrere Instrumenta rustica abgehalten

abgeholet werden. Die Zahlen gelehrter Sachen, in Deutschland Gemeiniglich in Quartalien, in Holland nach Bogen.

3. Ankündigen.

Wer Lust hat, eine Sache, die sich zum Verkaufen schicket, bekannt machen zu lassen, der kann sich an den Verleger dieses Intelligenz-Blattes wenden, und ihm seine Ankündigung einhändigen. Er bezahlet für jede Zeile 3 Kreuzer, und für jede Wiederholung die Hälfte weniger.

Auch wird man hier Verzeichnisse von Büchern, welche man Lust hat, zu verkaufen, einhändigen, und sie in Menge abdrucken lassen, wenn man sich deswegen an den Verleger wendet.

4. Wissenschaften.

In hiesiger Universität Wissenschaften werden Lehrer aus allen Theilen der Gelehrsamkeit gefunden, und es ist also ein jeder, der Lust hat, sich in einer gelehrten Sprache zu unterrichten, Gelegenheit, solches hier zu thun.

5. Wohnungen.

Wer eine Wohnung, oder Zimmer, Keller, Boden, Stallung, Remise, Garten, oder sonst etwas, zu vermiethen hat, der kann solches hier bekannt machen lassen.

Gedruckt, wie gesagt, bey Johann Christ. Eichhorn.

6. Orte, Zeiten und Preise.

Wer Lust hat, eine Sache, die sich zum Verkaufen schicket, einzelnen Personen, oder Gesellschaften, bekannt machen zu lassen, der kann sich an den Verleger dieses Intelligenz-Blattes wenden, und ihm seine Ankündigung einhändigen. Er bezahlet für jede Zeile 3 Kreuzer, und für jede Wiederholung die Hälfte weniger.

Auch wird man hier Verzeichnisse von Büchern, welche man Lust hat, zu verkaufen, einhändigen, und sie in Menge abdrucken lassen, wenn man sich deswegen an den Verleger wendet.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25.

Stralsund, den 19. Junius 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

Nr. 1427. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1833., die Stempelfreiheit bei Besitz-Veränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden;

und vom 13. Mai 1833. die Gesetze unter

Nr. 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;

Nr. 1429. über erloschene Parochieen und über die Behandlung des Vermögens derselben;

Nr. 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbs-Berechtigungen in den Städten der Provinz Posen;

Nr. 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediat-Städten der Provinz Posen; und

Nr. 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte in derselben Provinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 133.) Betrifft die Form der Pässe, welche auf ein bestimmtes Reiseziel lauten. (No. 274. Jun. 33.)

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der

Polizei ſollen aus dem gedruckten Paß-Formular in Fällen, wo Päſſe nur für Reiſen nach einem beſtimmten Orte ausgeſtellt werden, und die Rückreiſe unberückſichtigt bleiben muß, die Worte: „und zurückreiſen“ ausgeſtrichen, wegen dieſer Durchſtreichung aber das Nöthige auf dem Paſſe bemerkt werden. Auch ſind auf denjenigen Päſſen, welche zugleich auf die Rückreiſe gültig ſeyn ſollen, bei den Worten:

„gültig auf die Reiſe nach“ —

die Worte beizufügen:

und zur Rückreiſe.

Die Polizei-Behörden unſres Regierungs-Bezirks haben ſich dieſes zur Nachachtung dienen zu laſſen.

Stralſund, den 16ten Junius 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 154.) **Bekanntmachung.**

Die nachſtehende, von des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz anhero mitgetheilte allgemeine Verordnung des Königlichen hohen Juſtiz-Miniſterii, alſo lautend:

Obgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17ten September 1819. feſtgeſetzt worden iſt,

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreiſes nicht allein von einer jeden Unterſuchung, welche wider einen zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, ſondern auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes Nachricht gegeben werden ſoll,

ſo ſind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß dieſe Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichts-Behörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden daher hierdurch angewieſen, die obengedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Berlin, den 24ten Mai 1833.

Das Juſtiz-Miniſterium.
(gez.) v. Kamptz. Mühler.

An
ſämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.
C. 1105. und I. 1202.

wird

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden der hiesigen Provinz zur Nachricht und pünctlichen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 11ten Junius 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 155.) **Bekanntmachung.**

Vom 17ten dieses Monats ab wird, bis weiter, wegen Baues der Kunststraße durch das Kirchdorf Ziethen die Passage durch dieses Dorf für alles Fuhrwerk und Vieh, so wie für Reiter gesperrt seyn.

Bis zur Vollendung des Baues ist der Weg nach Anclam sowohl über Ranzin als über Carlsburg bis nahe vor Ziethen zu nehmen und dann der durch Tafeln und sonstige Zeichen marquirte sogenannte Daugziner Weg nach Anclam einzuschlagen.

Reisende von Anclam nach hier haben den gleich am Ende des Peendamms und ferner ebenfalls gehörig marquirten Weg über Daugzin bis zu dem Puncte zu nehmen, wo es von denselben abhängt, ob sie den Weg über Carlsburg oder über Ranzin fahren wollen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greifswald, den 11ten Junius 1833.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

(No. 156.) **Bekanntmachung.**

Da die durchaus nothwendige Aufräumung des Ziese-Grabens bereits theilweise ihren Anfang genommen hat; so sehe ich mich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, daß, den Vorschriften gemäß, das Fahren und Viehtreiben nur über die über diesen Graben führenden Brücken, als bei Kemnitz, Rappenhagen, Lodmanshagen, Ziesen- und Borgdamm statt finden kann und darf. Alle anderen bisher etwa benutzten unerlaubten Fuhrten durch den Ziese-Graben, als namentlich bei Conerow, können und dürfen demnach, als der

Polizei-

Polizei-Ordnung wegen Vorfluths und Offenhaltung der Wasserläufe entgegen und indem solche den freien Lauf des Wassers hindern, bei namhafter Strafe durchaus nicht mehr benutzt werden.

Greifswald, den 13ten Junius 1833.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

(No. 157.) **Bekanntmachung.**

Den Taback-Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29ten October 1828. verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Julius ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der vorzunehmenden amtlichen Nachmessungen dann ohne Rücksicht festgesetzt werden wird; daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Stettin, den 10ten Junius 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In dessen Abwesenheit:
Jungkherr.

(No. 158.) **Bekanntmachung.**

Es ist Veranlassung vorhanden, das steuerpflichtige Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sämmtliche indirecte Steuern ohne alle Ausnahme nur unmittelbar an die betreffende Kasse, niemals aber an Steuer-Aufseher oder andere Aufsichts-Beamte gezahlt werden dürfen. Den Letztern ist untersagt, dergleichen Gelder unter irgend einem Vorwande anzunehmen.

Der

Der Steuerschuldige, welcher dieser Anordnung zuwider handelt, wird alle daraus für ihn etwa folgenden Weiterungen und Verluste lediglich seinem ordnungswidrigen Verfahren zuzuschreiben haben.

Stettin, am 11ten Junius 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Abwesenheit:

Jungkherr.

Vermischte Nachrichten.

(No. 159.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit höherer Verfügung sollen am 26ten kommenden Monats (Mittwoch), Vormittags 10 Uhr, nachfolgende Gebäude, Materialien und Utensilien, welche der im Jahre 1831. auf dem Reddevitzer Höft auf Mönchgut erbaueten See-Contumaz-Anstalt angehören, an Ort und Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

I. Gebäude.

1) Das große Wachthaus von Blockwänden, 24 Fuß lang, 18 Fuß tief, zwei Etagen, jede von 9 Fuß hoch, mit Ziegeln zum Kronendache eingedeckt und mit einer in der Höhe der ersten Balkenlage umher laufenden Gallerie auf ausgekragten Balken.

2) Wohnung für 2 Aerzte nebst Apotheke, 62½ Fuß lang, 42 Fuß tief, 9 Fuß in Wänden, 18 Fuß im Dache hoch. Die Wände sind Blockverband und zwar im Umfang 8 Zoll, im Innern 4 Zoll dick. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

3) Das Magazin-Gebäude für Lebensmittel, 60 Fuß lang, 25 Fuß tief, mit Keller und einer Etage über der Erde. Das Dach hat 18 Gebind und ist auf 10zölliger Belattung mit Ziegeln als Kronendach eingedeckt.

4) Viehstall der Contumaz-Beamten, 26 Fuß lang, 18 Fuß tief, 7 Fuß in Ständern hoch, einmal verriegeltes Fachwerk mit Brettbekleidung. Das Dach 10 Zoll weit gelattet, als Kronendach eingedeckt.

5) Ein

5) Ein Holzschuppen, 25 Fuß lang, 16 Fuß tief, 8 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidetes, einmal verriegeltes Fachwerk, 8 Gebind des Daches, 10 Zoll weit gelattet und als Kronendach eingedeckt.

6) Ein großer Abtritt, 10 Fuß lang, 12 Fuß tief, 7 Fuß hoch, mit 8 Sitzen. Das Dach auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

7) Die Reinigungs-Anstalt, 34 Fuß lang, 19⅔ Fuß tief, 9 Fuß hoch im Lichten, von Blockwänden erbaut. Das Dach in 8 Gebind ist 10 Zoll weit gelattet und zum Kronendach eingedeckt.

8) Reinigungs-Speicher No. 2., 100 Fuß lang, 30 Fuß tief, 12 Fuß in Ständern hoch, zweimal verriegeltes Fachwerk mit Brettern bekleidet und mit Klappen versehen. Auf dem 2ten Riegel sind Senkbalken, worauf, so wie auf den Kehlbalken, ein Diehlen-Fußboden. Das Dach ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt. Am Gebäude sind 2 Rampen zum ersten Boden.

9) Reinigungs-Speicher No. 3., wie der vorige beschaffen.

10) Reinigungs-Speicher No. 5., desgleichen.

11 a) Reinigungs-Speicher No. 7., desgleichen.

11 b) Die Lösch- und Ladebrücke No. 3., 397 Fuß lang, im Belage 21 Fuß breit, auf 32 Jochen erbaut.

12) 13) 2 Cholera-Lazarethe; jedes ist

54⅓ Fuß lang, 36 Fuß tief, 9½ Fuß in der Etage hoch, von Blockverband, im Umfange 8 Zoll, im Innern 4 Zoll stark erbaut. Das Dach in 16 Gebinden hat gerade Giebel und ist auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

14) 15) 16) 3 Abtritte, jeder 7½ Fuß lang, 7 Fuß in Stielen hoch, mit Brettern bekleidet und 3 Gebind auf 10zölliger Belattung zum Kronendach eingedeckt.

17) Schuppen für Reinigungsküfen, 10 Fuß lang, 10 Fuß tief und 7 Fuß in Ständern hoch, mit Brettern bekleidet und Kronendach.

18) Zwei zusammen gebauete Schuppen, jeder 20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 7 Fuß hoch, Fachwerk mit Brettbekleidung, mit Kronendach.

19)

19) 20) 21) 22) 23) 5 Brunnen mit Holz ausgesetzt und einem Ueberbau.
Die Tiefe ist verschieden, auch der Ueberbau größer oder kleiner.

24) 25) 26) 3 Zug- und Fahrbrücken, jede 10 Fuß lang, 8 Fuß breit.

27) 28) 2 Zug- und Laufbrücken, jede 11 Fuß lang, 4 Fuß breit.

29) 1 Zug- und Rollbrücke, 10 Fuß lang, 6 Fuß breit.

30) Das Bollwerk zwischen den Schuppen 3. und 4., 45 Fuß lang, 8 Fuß breit.

31) 6 Pfähle zum Befestigen der Böote.

32) Eine Pfahlbrücke zum Anlegen der Böote, 121 Fuß lang, 8 Fuß breit.

II. An Bewährungen.

1) 3290 Fuß 10füßigen und 280 — 8 dito } hohen Lattzaun mit Pfosten. Die zehnfüßigen haben auch Pfoststreben.
in 90 Kaveln von verschiedener Größe.

2) 116 Ruthen Strauchzaun des Begräbnißplatzes in 4 Kaveln.

3) 6 Thorwege, 10 Fuß breit und 10 Fuß hoch, mit zugehörigem Beschlag.

III. An Materialien.

1) 137 Stücken beschlagene Hölzer von verschiedenen Dimensionen, enthaltend 3029¾ Kubikfuß, nach Begehr in einzelnen Stücken und kleinern Kaveln.

2) 5 Stücken Rundholz geringer Qualität, 134½ Kubikfuß.

3) 281 Stück Bretter, in passenden Kaveln.

4) 1 Faß mit ppt. 267 Schock Brettnägel, in kleineren Quantitäten.

5) 12000 Dachsteine.

6) 3000 Mauersteine.

7) 9 Thüren und 8 Fenster.

8) 10

8) 10 Stück Rüſtböcke.
9) 2 Brettſchneider-Krahnen.
10) Verſchiedene Holzabgänge, Streichböcke und mehrere Gegenſtände von geringem Werthe.

IV. An Utenſilien.

1 Kommode, 2 Rohrſtühle, 14 verſchließ- und unverſchließbare Tiſche, 4 Waſchtiſche, 8 Bänke, 42 Stühle ohne Lehnen, 22 Stühle mit Lehnen, 66 Bettſtellen, 4 Spuckkäſten, 2 Madratzen mit Pferdehaaren, 2 Kopfpolſter mit Pferdehaaren, 8 Madratzen mit Seegras, 8 Kopfpolſter mit Seegras, 10 Friesdecken, 1 weißer Decken-Ueberzug, 1 weißer Kopfpolſter, 1 feines Laken, 3 feine Handtücher, 2 meſſingene und 1 blechener Tellerleuchter, 3 Lichtſcheeren, 2 blecherne Lampen, 3 Handlaternen, 1 Oelkanne à 5 Quart, 1 Oelmaaß, 1 Pritſche, 1 Waſſerflaſche, 1 weißes Waſſerbecken, 2 Biergläſer, 1 irdene Waſchſchüſſel, 1 weißer Nachttopf, 1 kupferner Keſſel, 1 Waſſerküfen, 1 gläſernes Dinten- und 1 dito Sandfaß, 2 Holzärte, 1 eiſerner Holzkeil, 1 Holzſchläger mit eiſernen Ringen, 1 Sägeblock, 1 Handſäge mit Geſtell, 5 Spaten, 5 Hacken, 8 Eimer von den Brunnen, 4 Brunnenketten, 1 Poſſekel, 2 Erdwinden mit 1 Welle, 13 Karren mit Rädern, 2 dito ohne dito, 2 Repoſitorien, 1 Boot mit Riemen, 5 Schilderhäuſer.

Die Verkaufs-Bedingungen ſind in unſerm Sekretariat, ſo wie beim Aufſeher der Anſtalt und in den Königl. landräthlichen Büreaus der Kreiſe Bergen, Franzburg, Grimmen und Greifswald, ſo wie bei den Magiſträten der Städte Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Barth, Loitz, Laſſan und Gützkow, vorher zu jeder Zeit einzuſehen.

Stralſund, den 22ten Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 160.) Ankündigung einer neuen vollſtändigen Karte von Deutſchland in 16 Blättern. (No. 101. Jun. 33.)

Es iſt in dem Königl. lithographiſchen Inſtitut zu Berlin, als Ergänzung der früher gefertigten Karte des Preußiſchen Staats, jetzt eine neue vollſtändige Karte von Deutſchland in 16 Blättern zu dem billigen Preiſe von 4 Rthlr. erſchienen, welche wir, da ſie ſich ſehr vortheilhaft auszeichnet, hierdurch empfehlen, und dabei bemerken, daß der Regierungs-Secretair Stucker hieſelbſt, bei welchem auch das Tableau der Karte einzuſehen iſt, Subſcriptionen auf dieſelbe entgegen nehmen wird.

Stralſund, den 9ten Junius 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 161.)

(Nr. 851) Ortsverzeichniß der Post-Anstalten des Regierungs-Bezirks Potsdam mit den Meilen-Entfernungen.

Kreisnamen.	Postorte.	Meilen-Entfernungen.	Nächste Postanstalten.	Meilen-Entfernungen.
			Von Berlin.	
Teltow.	Berlin, Haupt-Residenz- und Garnison-Stadt.			
	Charlottenburg, Residenz-Stadt.	1/2		
	Schöneberg.	1/2		
	Steglitz.	1		
	Lichterfelde.	1 1/2		
	Zehlendorf.	2		
	Wannsee.	2 1/2		
	Potsdam, Residenz-Stadt.	3		
	Nowawes.	3 1/2		
	Werder.	4		
	Groß-Beeren.	2		
	Trebbin.	3		
	Zossen.	3		
	Mittenwalde.	3		
	Groß- und Klein-Kienitz.	3		
	Rangsdorf.	3		
Teltow.	Mahlow.	2		
	Rixdorf.	1		
	Britz.	1		
Niederbarnim.	Berlin, Haupt-Residenz- und Garnison-Stadt.			
	Charlottenburg, Residenz-Stadt.	1/2		
	Schöneberg.	1/2		
	Steglitz.	1		
	Lichterfelde.	1 1/2		
	Zehlendorf.	2		
	Wannsee.	2 1/2		
	Potsdam, Residenz-Stadt.	3		
	Nowawes.	3 1/2		
	Werder.	4		
	Groß-Beeren.	2		
	Trebbin.	3		
	Zossen.	3		
	Mittenwalde.	3		
	Groß- und Klein-Kienitz.	3		
	Rangsdorf.	3		
Niederbarnim.	Mahlow.	2		
	Rixdorf.	1		
	Britz.	1		

Berlin.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Werder	Stubnitz, Schlagstreifen IV. u. V.	11.	Morgens 9 Uhr.	Gefällte Buchen Brennholz-Stämme	Ravenin.
	Stubnitz u. Hagensches Hufenholz	12.		Gefällte Buchen Nutz- und Brennholz-Stämme	Holzkoppel.
	Stubnitz, Schlagstr. VII. u. IX.	25.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheit-, Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Rusewaser Baumhaus.
	dort, Schlagstr. IV. u. V.	26.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiser in Loosen	Hagensches Baumhaus.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 18ten Junius 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 162.)

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22. Mai 1833. ein, von diesem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Velpel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des als Pastor nach Lüdershagen vocirten bisherigen Pastors an der Kirche zu Damgarten, Piper, ist der Pastor Eduard Christ. David Stolzenburg zu Gülzow wiederum an der Kirche zu Damgarten von uns berufen worden. (No. 293. Jun. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 25. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25.

Stralsund, den 19. Junius 1833.

Da über das Vermögen des Zimmermanns J. C. Blunck zu Hanshagen heute concursus formalis erkannt geworden, so werden alle und jede, welche an denselben und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, mit selbigen in den am 15ten und 26ten Junius, imgleichen 6ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Liquidations-Terminen hervorzutreten und gehörige Verification beizubringen, sub praejudicio, daß sie sonst nicht weiter gehört, sondern präcludirt und für immer zurückgewiesen werden sollen.

Datum Greifswald, den 28ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. Anderssen.

Der Mobiliar-Nachlaß des Tagelöhners Penz, welcher in Kupfer, Messing, Betten, Leinzeug, Kleidern, Mobilien und Hausgeräth, so wie in einigen Schaafen, Bienenstöcken u. s. w. bestehet, soll in seinem zu Hohendorff bei Wolgast nachgelassenen Hause am 6ten Julius d. J., Morgens 10 Uhr, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 15ten Junius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Holländerei auf dem Hofe zu Kirch-Wagendorff bei Grimmen soll von Martini d. J. an anderweitig verpachtet werden. Das Nähere auf dem Hofe daselbst.

Auctions-

Auctions-Anzeige.

Am kommenden 21ten Junius soll das sämmtliche todte und lebende Inventarium zu Kamp auf Jasmund, bestehend aus Pferden, Kühen, gut veredelten Schaafen, Schweinen, Leutebetten, einer Putzmaschine, einer Zackenwalze und sonstigen Instrumentis rusticis, Morgens 9 Uhr, per Auction gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiemit ergebenst eingeladen werden.

Für Sommerposen zahlt gute Preise J. Nathan.

Lock- und Lammwolle kauft J. Nathan.

Kaufliebhabern zeige ich hiedurch ergebenst an, daß bei mir noch 40 Finim Roggen-Strohschöfe zu haben sind.

Amtshoff bei Tribsees, den 14ten Junius 1833.

C. Lönnies.

Zu dem Vorwerke Peenemünde, auf der Insel Uesedom, stehen zum Herbste noch drei Tagelöhner-Wohnungen offen. Es wird bemerkt, daß sich jeder Tagelöhner 2 bis 3 Kühe halten kann.

Ein tüchtiger, unverheiratheter Schäfer kann zum Herbste hier noch Dienst erhalten.

H. Eggebrecht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26.

Stralsund, den 26. Junius 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 163.) Betrifft die Zusammenkünfte und Tanz-Gelage in den Krügen auf dem platten Lande. (No. 147. Mai 33.)

Neuere Vorgänge von Statt gefundenen Excessen in den Krügen auf dem platten Lande, veranlaßt durch Tanz-Gelage und zu langes Beisammenseyn in den Krügen, haben es nöthig gemacht, dieserhalb nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Dauer einer jeden Zusammenkunft in den Krügen auf dem platten Lande zum bloßen Vergnügen, sey es zum Tanzen, zur Musik, zum Kartenspiel oder zu irgend einem andern ähnlichen Zweck, wird für die Monate vom 1ten October bis Schluß März spätestens bis 8 Uhr des Abends und für die Monate vom 1ten April bis Schluß September spätestens bis 10 Uhr Abends festgestellt.

2) An den ersten Feiertagen der drei großen Kirchenfeste, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, so wie an den Abenden vor diesen hohen Festtagen, sind Tanz- und andere ähnliche Lustbarkeiten in den Krügen auf dem platten Lande überall nicht erlaubt, und an den übrigen Fest- und

Sonntagen dürfen alle dergleichen Zuſammenkünfte in den Krügen erſt nach 3 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen.

3) Sollte in einzelnen Fällen ſich gegründete Veranlaſſung finden, zu wünſchen, daß die Dauer einer Tanz-Geſellſchaft in den Krügen länger daure, als ad 1. beſtimmt worden, ſo kann ſolches nur auf ſpeciell deshalb bei der kreislandräthl. Behörde nachgeſuchte und von derſelben ertheilte Erlaubniß geſchehen.

4) Wird hiergegen gehandelt, ſo hat ein jeder, der an einer ſolchen Geſellſchaft über die beſtimmte Zeit hinaus Theil genommen hat, ſolches in jedem Contraventions-Falle mit einer Geldſtrafe von 1 Rthlr., der Wirth aber, der eine ſolche Geſellſchaft über die beſtimmte Zeit hinaus bei ſich geduldet hat, noch beſonders mit einer Geldſtrafe von 5 Rthlrn. zu büßen, und in dem Falle, daß die Geldſtrafe von den Contravenienten nicht beigetrieben werden kann, wird ſolche in eine derſelben entſprechende Gefängnißſtrafe verwandelt und an den Contravenienten unausbleiblich vollzogen.

Die für ſolche Contraventionen aufkommenden Geldſtrafen fallen der betreffenden Kirchſpiels-Armen-Kaſſe anheim.

Die Ortsbehörden, die Schulzen in den Dörfern und die Polizei-Beamten haben darauf zu ſehen, daß dieſer Verordnung genau nachgelebt werde, und vorkommende Contraventions-Fälle ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung bei der kreislandräthl. Behörde anzuzeigen.

Stralſund, den 12ten Junius 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 164.) Torfverſteigerung in den Forſtbeläufen Hagen und Ruſewaſe auf Jasmund betreffend. (No. 632. Jun. 33.)

Zur Verſteigerung von Torf in den Forſtbeläufen Hagen und Ruſewaſe, Forſtreviers Werder, zum Selbſtſtich iſt ein 3ter Termin in dem Königl. Oberförſterhauſe zu Werder

auf den 2ten k. M., Morgens 9 Uhr,

angeſetzt.

Stralſund, den 21ten Junius 1833.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 165.) **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz anhero mitgetheilte allgemeine Verordnung des Königlichen hohen Justiz-Ministerii, also lautend:

Obgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17ten September 1819. festgesetzt worden ist,

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll,

so sind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichts-Behörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, die obengedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Berlin, den 24ten Mai 1833.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) v. Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.
C. 1105. und I. 1202.

wird sämmtlichen Gerichts-Behörden der hiesigen Provinz zur Nachricht und pünctlichen Befolgung hiemittelst bekannt gemacht.

Greifswald, den 11ten Junius 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 166.) **Bekanntmachung.**

Da die durchaus nothwendige Aufräumung des Ziese-Grabens bereits theilweise ihren Anfang genommen hat; so sehe ich mich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen

lichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, daß, den Vorschriften gemäß, das Fahren und Viehtreiben nur über die über diesen Graben führenden Brücken, als bei Kemnitz, Rappenhagen, Lodmanshagen, Ziesen- und Borgdamm statt finden kann und darf. Alle anderen bisher etwa benutzten unerlaubten Fuhrten durch den Ziese-Graben, als namentlich bei Conerow, können und dürfen demnach, als der Polizei-Ordnung wegen Vorfluths und Offenhaltung der Wasserläufe entgegen und indem solche den freien Lauf des Wassers hindern, bei namhafter Strafe durchaus nicht mehr benutzt werden.

Greifswald, den 13ten Junius 1833.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

(No. 167.) Proclama. (No. 426. Jun. 33.)

Wenn von der Hochlöblichen Königl. Regierung in Stralsund dem Königl. Kreisgerichte angezeigt ist, daß der Königl. Fiscus mit den, in dem unten folgenden Verzeichnisse benannten, zur Holz-Erhebung aus der Stubnitz berechtigten Grundstück-Besitzern Vereinbarungen — nach welchen dieselben für sich und ihre Nachfolger in den Grundstücken, auf welchen die Berechtigungen gehaftet, den ihnen zustehenden Holz-Lieferungs-Berechtigungen auf immer entsagt haben — abgeschlossen habe, und Hochdieselbe dabei auf Vorladung aller derjenigen, welche wider diese Holz-Lieferungs-Befugniß-Ablösungen Einsprüche machen zu können glauben, angetragen hat; so werden alle diejenigen, welche gegen die erwähnten Ablösungen Einsprüche machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, solche in einem der zur Anmeldung derselber auf den 21ten Junius, imgleichen auf den 4ten und 17ten Julius d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst gehörig an- und auszuführen, bei Strafe der in dem letzten Termine zu verhängenden Präclusion.

Datum Bergen, den 8ten Junius 1833.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
C. P. B. Sommer.

Verzeichniß

Verzeichniß

der abgefundenen Stubnitz-Holz-Berechtigten mit Angabe der Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet, und des Holz-Betrags, welchen die Berechtigten in Anspruch zu nehmen befugt gewesen.

Ord.-No.	Name, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.
1	C. F. Hahlbeck, Halbbauer zu Promoisel,	Halbbauerstelle No. 3. zu Promoisel	2
2	J. H. Ehrke, Häusler zu Altenkirchen,	Häuslerstelle auf Dom.-Antheil zu Altenkirchen	1
3	J. J. Strohmeyer, desgl.	desgleichen	1
4	Wittwe Lembe, desgl.	desgleichen	1
5	A. F. Koch, Häusler zu Wittenfelde,	Häuslerstelle zu Wittenfelde	1
6	J. Radvan, desgl.	desgl.	1
7	C. Kruse, desgl.	desgl.	1
8	C. H. Kruse, desgl.	desgl.	1
9	J. M. Appelboom, desgl.	desgl.	1
10	J. Betteriek, Erbpächter zu Promoisel,	Häuslerstelle zu Promoisel	1
11	J. Mubs desgl.	desgl.	1
12	Wittwe Radvan, Hauseigenthümerin zu Sagard	Häuslerstelle No. 16. und 28. auf Dom.-Antheil zu Sagard	2
13	J. M. Steffenhagen, Häusler zu Sagard,	dito No. 39. daselbst	1
14	C. Lude, Arbeitsmann — —	dito No. 13. daselbst	1
15	C. Matzahl, Häusler zu Promoisel,	Häuslerstelle zu Promoisel	1
16	K. Hagel, desgl.	desgl.	1
17	J. C. Schröder, desgl.	desgl.	1
18	J. F. Häuning, desgl.	desgl.	1
19	J. Schumacher, desgl.	desgl.	1
20	J. Ehlke, Erbpächter zu Promoisel,	desgl.	1
21	J. C. Fonck, Häusler und Schneider zu Capell Spyker	desgl. zu Capell Spyker	1
22	F. Kubs, Häusler zu Sagard,	Hslerstelle No. 21. auf D.-Anth. zu Sagard	1
23	G. N. Grabbert, Eigenthümer desgl.	— No. 18. desgl.	1
24	M. G. Schröder, Schuhmacher desgl.	— No. 26. desgl.	1
25	M. C. Peters, Häusler desgl.	— No. 20. desgl.	1
26	C. Husmann, Tischler desgl.	— No. desgl.	1
27	G. P. Husmann, Bäckermeister desgl.	— No. 2. desgl.	1
28	C. Bliesath, Eigenthümer desgl.	— N. 25 u. 18. a. d. Past.-Anth. z. Sag.	2
29	J. F. Kronberg, desgl. desgl.	— N. 33 u. 1. desgl.	2
30	M. Maaß, desgl. desgl.	Hausstelle No. 2. zu Sagard	1
31	Wittwe Bliesath, desgl. desgl.	Häuslerstelle No. 1. desgl.	1
32	C. H. Radvan, desgl. desgl.	Hslerstelle No. 15. z. Sagard, Lancker Anth.	1
33	G. J. B. Leßmann, Schmidt desgl.	— No. 1. desgl.	1
34	M. H. Radvan, Stellmacher desgl.	— No. 2. desgl.	1
35	M. Kipp, Häusler desgl.	— No. 3. desgl.	1
36	Wittwe Liefländer, Häusler desgl.	— No. 4. desgl.	1
37	J. Richert, desgl. desgl.	— No. 5. desgl.	1
38	J. J. Peters, Maurer desgl.	— No. 6. desgl.	1
39	Wittwe Gralow, Häusler desgl.	— No. 7. desgl.	1

Nro.	Namen, Wohnort und Profession der Verstorbenen.	Krankheit, an welcher die Verstorbenen gestorben.	Alter. Jahre. Monate. Wochen. Tage.
1	Frau Elisabetha Schmidt, Wittwe,	Abzehrung.	1 — — —
2	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
3	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
4	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
5	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
6	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
7	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
8	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
9	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
10	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
11	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
12	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
13	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
14	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
15	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
16	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
17	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
18	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
19	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
20	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
21	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
22	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
23	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
24	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
25	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
26	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
27	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
28	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
29	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
30	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
31	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
32	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
33	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
34	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
35	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
36	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
37	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
38	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
39	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
40	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
41	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
42	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
43	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
44	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
45	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
46	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
47	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
48	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
49	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
50	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
51	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
52	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
53	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
54	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
55	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
56	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
57	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
58	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
59	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
60	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
61	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
62	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
63	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
64	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
65	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
66	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
67	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
68	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
69	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
70	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
71	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
72	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
73	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
74	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
75	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
76	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
77	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
78	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
79	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
80	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
81	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
82	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
83	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
84	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
85	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
86	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
87	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
88	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
89	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
90	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
91	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
92	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
93	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
94	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
95	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
96	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
97	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
98	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
99	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —
100	Johann Georg Schmidt, Schuhmacher,	Schlagfluß.	1 — — —

Obige, den 31ten Januar 1811 Verstorbene sind in hiesiger Königlicher Residenz-Stadt,
Königlich Preußischen Antheils,
C. P. O. Gemeine,
begraben.

Sicherheits-Polizei.

(No. 168.) Wegen Ergreifung eines Deserteurs. (No. 609. Jan. 33.)

Der bei dem Füsilier-Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments eingestellte Füsilier Johann Voß aus Parow, dessen Signalement unten folgt, ist vom 16ten zum 17ten d. Mts. aus der hiesigen Garnison entwichen.

Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armes im hiesigen Departement, werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an das hier garnisonirende Füsilier-Bataillon des 2ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Stralsund, den 21ten Junius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

Familien-Name, Voß.
Vorname, Johann.
Geburtsort, Parow im Franzburger Kreise.
Alter, 21 Jahr.
Größe, 2 Zoll 2 Strich.
Haare, blond.
Stirn, flach.
Augenbraunen, blond.
Augen, grau.
Nase, kurz.
Mund, klein.
Bart, keinen.
Kinn, spitz.
Gesichtsbildung, länglich.
Gesichtsfarbe, von der Sonne gebräunt.
Statur, mittel.
Besondere Kennzeichen: an der rechten Schulter einen Prellschuß.

Derselbe war bekleidet mit

1 blauen Feldmütze,
1 schwarzen Halsbinde,
1 Montirung,
1 Paar weiß leinenen Pantalons,
1 Hemde,
1 Paar Stiefeln.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 169.) **Bekanntmachung.** (No. 841. Jun. 33.)

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königlichen Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 2. August c. früh 9 Uhr zu Groß Kiesow, Greifswalder Kreis,
2) Montag — 5. — — 9 — — Bergen, Insel Rügen,
3) Mittwoch — 7. — — 8 — — Cornin, Franzburger Kreis,
4) Donnerstag — 8. — — 8 — — Grellenberg, Grimmer Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 21. Junius 1833.

Der Landstallmeister
Strubberg.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herrn Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung dieser Termine in ihren resp. Kreisen aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen.

Stralsund, den 26ten Junius 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberprediger in Massow, C. W. L. Wessel, ist von Sr. Majestät dem Könige zum Militair-Oberprediger des zweiten Königl. Armee-Corps ernannt worden, und hat sein Amt angetreten.

Stettin, den 8ten Junius 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
v. Schönberg.

An die Stelle des als Bürgerworthalter nach Greifswald berufenen bisherigen Bürgermeisters Dr. Dabis in Loitz ist der Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Advokat Dr. Ferdinand Rudolph Gustav Zachariae in Grimmen provisorisch zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Loitz erwählt und bestellt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26.

Stralsund, den 26. Junius 1833.

Bekanntmachung.

Daß die Benutzung des sogenannten Gr. Wating in der Peene zwischen Hollendorf und Cröslin, mit Ausschluß der diesen Ortschaften darauf zustehenden Weidegerechtigkeit, lediglich den Bauleuten zu Wolgast zusteht und kein Anderer berechtigt ist, so wenig Netze als Seedang auf demselben aufzuziehen, wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Greifswald, den 20ten Junius 1833.

Laur. Liedin,
Königl. Landrath.

Da über das Vermögen des Zimmermanns J. C. Blunck zu Hanshagen heute concursus formalis erkannt geworden, so werden alle und jede, welche an denselben und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, mit selbigen in den am 15ten und 26ten Junius, imgleichen 6ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzten Liquidations-Terminen hervorzutreten und gehörige Verification beizubringen, sub praejudicio, daß sie sonst nicht weiter gehört, sondern präcludirt und für immer zurückgewiesen werden sollen.

Datum Greifswald, den 28ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Tannen Rundhölzer, verschiedene gute alte Thüren, worunter 1 gute Hausthür, 2 gute Treppen, Fenstern und Oefen, sind billig zu haben bei

D. Fr. Uterhart.

Zu

Zu dem Vorwerke Peenemünde, auf der Insel Uesedom, stehen zum Herbste noch drei Tagelöhner-Wohnungen offen. Es wird bemerkt, daß sich jeder Tagelöhner 2 bis 3 Kühe halten kann.

Ein tüchtiger, unverheiratheter Schäfer kann zum Herbste hier noch Dienst erhalten. H. Eggebrecht.

Auf dem Gute Todenhagen bei Damgarten sind noch 70 Hammel zu verkaufen.

Bei der Abreise des Herrn L. Lewis, Agenten der Edinburger Bibelgesellschaft, von hier, erlaube ich mir die Anzeige, daß ich für Neu-Vorpommern und Rügen die Geschäfte der Edinburger Bibelgesellschaft übernommen habe. Bibeln und Neue Testamente sind stets bei mir vorräthig; an Unbemittelte werden dieselben zu billigen Preisen gegeben.

Greifswald, den 24ten Junius 1833.

Heinrich Luhde, Buchstraße No. 12.

Eine gesunde Amme, am liebsten vom Lande, wird sofort gesucht. Das Nähere bei der Hebamme Frau Heiligendorff in Stralsund.

Ein mit gutem Zeugniß versehener Knecht kann sogleich bei mir vortheilhaft angestellt werden. Harder.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27.

Stralsund, den 3. Julius 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 9. enthält:

Nr. 1433. Die Verordnung vom 31. März 1833., betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Land-Gemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und

Nr. 1434. die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 170.) Betrifft die Zusammenkünfte und Tanz-Gelage in den Krügen auf dem platten Lande. (No. 147. Mai 33.)

Neuere Vorgänge von Statt gefundenen Excessen in den Krügen auf dem platten Lande, veranlaßt durch Tanz-Gelage und zu langes Beisammenseyn in den Krügen, haben es nöthig gemacht, dieserhalb nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die

1) Die Dauer einer jeden Zuſammenkunft in den Krügen auf dem platten Lande zum bloßen Vergnügen, ſey es zum Tanzen, zur Muſik, zum Kartenſpiel oder zu irgend einem andern ähnlichen Zweck, wird für die Monate vom 1ten October bis Schluß März ſpäteſtens bis 8 Uhr des Abends und für die Monate vom 1ten April bis Schluß September ſpäteſtens bis 10 Uhr Abends feſtgeſtellt.

2) An den erſten Feiertagen der drei großen Kirchenfeſte, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage und an dem dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrestage, ſo wie an den Abenden vor dieſen hohen Feſttagen, ſind Tanz- und andere ähnliche Luſtbarkeiten in den Krügen auf dem platten Lande überall nicht erlaubt, und an den übrigen Feſt- und Sonntagen dürfen alle dergleichen Zuſammenkünfte in den Krügen erſt nach 3 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen.

3) Sollte in einzelnen Fällen ſich gegründete Veranlaſſung finden, zu wünſchen, daß die Dauer einer Tanz-Geſellſchaft in den Krügen länger daure, als ad 1. beſtimmt worden, ſo kann ſolches nur auf ſpeciell deshalb bei der kreislandräthl. Behörde nachgeſuchte und von derſelben ertheilte Erlaubniß geſchehen.

4) Wird hiergegen gehandelt, ſo hat ein jeder, der an einer ſolchen Geſellſchaft über die beſtimmte Zeit hinaus Theil genommen hat, ſolches in jedem Contraventions-Falle mit einer Geldſtrafe von 1 Rthlr., der Wirth aber, der eine ſolche Geſellſchaft über die beſtimmte Zeit hinaus bei ſich geduldet hat, noch beſonders mit einer Geldſtrafe von 5 Rthlrn. zu büßen, und in dem Falle, daß die Geldſtrafe von den Contravenienten nicht beigetrieben werden kann, wird ſolche in eine derſelben entſprechende Gefängnißſtrafe verwandelt und an den Contravenienten unausbleiblich vollzogen.

Die für ſolche Contraventionen aufkommenden Geldſtrafen fallen der betreffenden Kirchſpiels-Armen-Kaſſe anheim.

Die Ortsbehörden, die Schulzen in den Dörfern und die Polizei-Beamten haben darauf zu ſehen, daß dieſer Verordnung genau nachgelebt werde, und vorkommende Contraventions-Fälle ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung bei der kreislandräthl. Behörde anzuzeigen.

Stralſund, den 12ten Junius 1833.

(No. 171.)

(No. 171.) Betrifft eine Verlängerung der Frist zur Benutzung der Amnestie des allgemeinen Deutschen Bundes-Cartels vom 10ten Februar 1831., bis zum Ablauf dieses Jahres, für die in den diesseitigen Staaten ansäßig gewordenen, bisher Königl. Sächsischen Unterthanen ꝛc. (No. 648. Jun. 33.)

Auf den Wunsch des Königlich Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansäßig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10ten Februar 1831. (Gesetz-Sammlung de 1831. S. 41. u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur ferneren Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden.

Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königlich Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Districte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath, oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in sofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheimgefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Stralsund, den 25ten Junius 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 172.) Den Beitritt der Prediger und höhern Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt betreffend. (No. 71. Jun. 33.)

In Folge desfalsiger höherer Veranlassung rufen wir den Geistlichen und den Lehrern bei Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, höheren und allgemeinen Stadtschulen unseres Regierungs-Bezirks den Inhalt unserer im 14. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1821., im 48. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1829., und im 22. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1830. abgedruckten Bekanntmachungen in

Betreff

Betreff der Beitrittspflichtigkeit derselben zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, ins Gedächtniß zurück, und weisen die copulirenden Prediger an, die Trauung der zum Beitritt der gedachten Versorgungsanstalt verpflichteten Prediger und Lehrer nicht eher zu verrichten, als bis sie sich von der erfolgten Ertheilung des Heirathe-Consenses durch Einsicht desselben überzeugt haben.

Stralsund, den 27ten Junius 1833.

(No. 173) Betrifft die Anfuhr von 36 Klaftern zweifüßiger Buchen-Brennholz-Scheite aus dem Forstrevier Abtshagen nach Stralsund. (No. 732. Jun. 33.)

Die Anfuhr und Ablieferung auf dem Hofe des Regierungs-Gebäudes von 36 Klaftern zweifüßiger Buchen-Brennholz-Scheite, aus dem Königl. Forstrevier Abtshagen, soll dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist hiezu ein Termin auf den 12ten Julius d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Regierungs-Secretariate hieselbst angesetzt.

Die Bedingungen können vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden. — Das Holz wird der betreffende Revier-Förster zur Besichtigung vorzeigen.

Stralsund, den 1ten Julius 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 174.) Proclama. (No. 426. Jun. 33.)

Wenn von der Hochlöblichen Königl. Regierung in Stralsund dem Königl. Kreisgerichte angezeigt ist, daß der Königl. Fiscus mit den, in dem unten folgenden Verzeichnisse benannten, zur Holz-Erhebung aus der Stubnitz berechtigten Grundstück-Besitzern Vereinbarungen — nach welchen dieselben für sich und ihre Nachfolger in den Grundstücken, auf welchen die Berechtigungen gehaftet, den ihnen zustehenden Holz-Lieferungs-Berechtigungen auf immer entsagt haben — abgeschlossen habe, und Hochdieselbe dabei auf Vorladung aller derjenigen, welche wider diese Holz-Lieferungs-Befugniß-Ablösungen Einsprüche machen zu können glauben, angetragen hat; so werden alle diejenigen, welche gegen die erwähnten Ablösungen Einsprüche machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, solche in einem der zur Anmeldung derselber auf den 21ten Junius, imgleichen auf den 4ten und 17ten Julius d. J., Morgens um 9 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst gehörig an- und auszuführen, bei Strafe der in dem letzten Termine zu verhängenden Präclusion.

Datum Bergen, den 8ten Junius 1833.

(L. S.) Königliches Kreisgericht hieselbst.
C. P. B. Sommer.

Verzeichniß

Verzeichniß

der abgefundenen Stubnitz-Holz-Berechtigten mit Angabe der Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet, und des Holz-Betrags, welchen die Berechtigten in Anspruch zu nehmen befugt gewesen.

Ord.-No.	Name, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.
1	C. F. Hahlbeck, Halbbauer zu Promoisel,	Halbbauerstelle No. 3. zu Promoisel	2
2	J. H. Ehrke, Häusler zu Altenkirchen,	Häuslerstelle auf Dom.-Antheil zu Altenkirchen	1
3	J. J. Strohmeyer, desgl.	desgleichen	1
4	Wittwe Lembe, desgl.	desgleichen	1
5	A. F. Koch, Häusler zu Wittenfelde,	Häuslerstelle zu Wittenfelde	1
6	J. Radvan, desgl.	desgl.	1
7	C. Kruse, desgl.	desgl.	1
8	J. H. Kruse, desgl.	desgl.	1
9	J. M. Appelboom, desgl.	desgl.	1
10	H. Vetteriek, Erbpächter zu Promoisel,	Häuslerstelle zu Promoisel	1
11	J. Muhs desgl.	desgl.	1
12	Wittwe Radvan, Hauseigenthümerin zu Sagard	Häuslerstelle No. 16. und 28. auf Dom.-Antheil zu Sagard	2
13	J. M. Steffenhagen, Häusler zu Sagard,	dito No. 39. daselbst	1
14	C. Lude, Arbeitsmann — —	dito No. 19. daselbst	1
15	C. Marzahl, Häusler zu Promoisel,	Häuslerstelle zu Promoisel	1
16	L. Hagel, desgl.	desgl.	1
17	J. C. Schröder, desgl.	desgl.	1
18	J. F. Känning, desgl.	desgl.	1
19	J. Schumacher, desgl.	desgl.	1
20	J. Ehrke, Erbpächter zu Promoisel,	desgl.	1
21	J. C. Fonck, Häusler und Schneider zu Capell Spyker	desgl. zu Capell Spyker	1
22	F. Kuhs, Häusler zu Sagard,	Hslerstelle No. 21. auf D.-Anth. zu Sagard	1
23	G. N. Grabbert, Eigenthümer desgl.	— No. 18. desgl.	1
24	M. G. Schröder, Schuhmacher desgl.	— No. 26. desgl.	1
25	M. C. Peters, Häusler desgl.	— No. 20. desgl.	1
26	C. Husmann, Tischler desgl.	— No. desgl.	1
27	G. P. Husmann, Bäckermeister desgl.	— No. 2. desgl.	1
28	C. Bliesath, Eigenthümer desgl.	— N. 25 u. 18. a. d. Past.-Anth. z. Sag.	2
29	J. F. Krouberg, desgl. desgl.	— N. 33 u. 1. desgl.	2
30	M. Maaß, desgl. desgl.	Hausstelle No. 2. zu Sagard	1
31	Wittwe Bliesath, desgl. desgl.	Häuslerstelle No. 1. desgl.	1
32	C. H. Radvan, desgl. desgl.	Hslerstelle No. 15. z. Sagard, Lancker Anth.	1
33	G. J. B. Lesimann, Schmidt desgl.	— No. 1. desgl.	1
34	M. H. Radvan, Stellmacher desgl.	— No. 2. desgl.	1
35	M. Kipp, Häusler desgl.	— No. 3. desgl.	1
36	Wittwe Liesländer, Häusler desgl.	— No. 4. desgl.	1
37	J. Richert, desgl. desgl.	— No. 5. desgl.	1
38	J. J. Peters, Maurer desgl.	— No. 6. desgl.	1
39	Wittwe Gralow, Häusler desgl.	— No. 7. desgl.	1

Ord.-No.	Name, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.
40	K. M. Maaß, Schulze zu Sagard,	Hslerstelle No. 8. zu Sagard, Lancker Anth.	1
41	C. G. Bliesath, Eigenthümer desgl.	— No. 10. desgl.	1
42	J. Maars, Schuhmacher desgl.	— No. 11. desgl.	1
43	J. C. Gralow, Zimmermann, desgl.	— No. 12. desgl.	1
44	C. Müller, Häusler desgl.	— No. 14. desgl.	1
45	Wittwe Zühl, Eigenthümerin desgl.	— No. 16. Desgl.	1
46	H. C. Kabeller, Eigenthümer desgl.	— No. 9. Desgl.	1
47	Wittwe Fock, Eigenthümerin desgl.	— No. 4. zu Sagard, Past.-Anth.	1
48	C. Pick, Schuhmacher desgl.	— No. 20. desgl.	1
49	D. Krüger, Bäckermeister desgl.	— No. 24. desgl.	1
50	F. Maaß, Schuhmacher desgl.	— No. 28. desgl.	1
51	K. N. Ohlh Häusler zu Wiek,	— zu Wiek, Dom.-Antheil	1
52	C. Giese, desgl.	— desgl.	1
53	J. H. Grawert, desgl.	— desgl.	1
54	N. H. Foelsch, desgl.	— desgl.	1
55	Wittwe Wewetzer, desgl.	— desgl.	1
56	J. Kramer, desgl.	— desgl.	1
57	C. Mönnich, desgl.	— desgl.	1
58	D. Schwantz, desgl.	— desgl.	1
59	Regina Rothbart, Hausbesitzerin zu Wiek,	— desgl.	1
60	C. Krüger, Häusler zu Wiek,	— desgl.	1
61	Wittwe Harder, desgl.	— desgl.	1
62	J. Quoos, desgl.	— desgl.	1
63	G. Carls, desgl.	— desgl.	1
64	J. Wenzel, desgl.	— desgl.	1
65	J. Hinrichs, desgl.	— desgl.	1
66	Wittwe Schulz, desgl.	— desgl.	1
67	H. Meyer, desgl.	— desgl.	1
68	P. Turck, desgl.	— desgl.	1
69	J. Grube, desgl.	— desgl.	1
70	Wittwe Bantow, desgl.	— desgl.	1
71	J. Schumacher, desgl.	— Woldenitzer Antheil	1
72	J. Schumacher, desgl.	— desgl.	1
73	F. Schwabe, desgl.	— desgl.	1
74	Wittwe Falk, desgl.	— desgl.	1
75	H. Meusing, desgl.	— desgl.	1
76	F. Wothke, desgl.	— desgl.	1
77	Wittwe Zilmer, desgl.	— desgl.	1
78	J. Alwert, desgl.	— desgl.	1
79	D. Gaßmann desgl.	— desgl.	1
80	Wittwe Düben desgl.	— desgl.	1
81	H. Ewert desgl.	— desgl.	1
82	Wittwe Rothbart, desgl.	— desgl.	1
83	Wittwe Stahnke, desgl.	— Zürckvitzer Antheil	1

Bergen, den 8ten Junius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

C. P. B. Sommer.

(No. 175.)

(No. 175.)

Das ordentliche Forſtgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forſtgerichts hat am 15ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, ſtatt. Diejenigen Holzfrevel, welche bis jetzt ſchon angezeigt ſind, oder bis zum 30ten d. M. ordnungsmäßig denuncirt werden, kommen dann zur Unterſuchung, ſpätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forſtgericht auch am 15ten k. M. bereit iſt, können jedoch erſt im nächſten Forſtgericht zur Erledigung gebracht werden.

Datum Greifswald, am 22ten Junius 1833.

Königliches Forſtgericht hieſelbſt.
Dr. Anderſſen, Forſtrichter.

(No. 176.)

Vorſchriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächſte Forſtgericht über die Forſtreviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten Julius dieſes Jahrs, Morgens 8 Uhr, hieſelbſt; über das Forſtrevier Darß aber am 17ten Julius dieſes Jahrs, Morgens 8 Uhr, zu Born gehegt werden wird.

Franzburg, den 29ten Junius 1833.

Königlich Preuß. Forſtgericht.
Cyrus.

(No. 177.)

Vorſchriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des Forſtgerichts für den Bezirk des Königl. Bergenſchen Kreisgerichts am 15ten Julius d. J., Morgens um 9 Uhr, ſtatt finden wird.

Bergen, den 29ten Junius 1833.

Königliches Forſtgericht daſelbſt.
C. C. Langemak.

(No. 178.) Bekanntmachung.

Es iſt von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gerügt worden, daß mehrere der hierher gelangenden und als Rechnungs-Belag benutzten Extracte aus den Stempel-Strafliſten nicht mit der in der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-

Finanz-Miniſteriums vom 12ten Mai 1822. (v. Kamptz Annalen de 1822. Seite 340.) vorgeſchriebenen Ausführlichkeit abgefaßt ſind, und ich bin angewieſen, auf vollſtändige Befolgung deſſen, was jenes Circulair vorſchreibt, zu halten.

Um nun weitläuftigen Schreibereien, welche aus Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift hinſichtlich der qu. Extracte folgen würden, vorzubeugen, erſuche ich ſämmtliche betreffende Behörden, insbeſondere auch die Juſtizbehörden, jenen Vorſchriften genau nachzukommen.

Stettin, den 25ten Junius 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In deſſen Abweſenheit:
(gez.) Jungkherr.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 179.)

Dem Maſchinenbauer Regnier Poncelet zu Achen iſt unter dem 25ten Junius 1833. ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaſchinen angebrachte Flügel-Rad zur ſchnelleren Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmoſphäre, ſo weit es in ſeiner Zuſammenſetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;

b) auf Röhren-Keſſel, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu conſtruirte Eiſenbahnen,

ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 27. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27.

Stralsund, den 3. Julius 1833.

Da die verwittwete Frau Wendt, geborne Dorothea Lampe, in ihrem Testament am 13. Junius 1830. ihrem Mutterschwester-Tochterkinde Friederika Christiana Voigt 600 Rthlr. Pomm. Courant vermacht, und dabei bestimmt hat, daß wenn sie in eheliche Gütergemeinschaft treten wird, dieses Legat ausdrücklich von dieser ausgenommen seyn, und kein Gegenstand derselben werden soll; da ferner dieselbe jetzt an den Tischler Marckwardt zu Neuenkirchen verheirathet ist, und diese Eheleute mit einander auch dahin übereingekommen sind, daß überall keine Gütergemeinschaft unter ihnen Statt finden soll, so wird dieses zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden aber auch diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Tischler Marckwardt und seine Ehefrau, geborne Voigt, Forderungen und Ansprüche haben, geladen, daß sie solche entweder am 29ten dieses, oder 13ten oder 27ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst damit für die Zukunft nicht werden gehöret, sondern durch das in diesem letzten Termin zu erlassende Urtel werden ausgeschlossen werden.

Datum Greifswald, den 30ten Mai 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Ein seit 12 Jahren vom jetzigen Besitzer bewohntes Haus zu Grabitz auf Rügen, ohnweit der Altenfähr, steht Veränderung halber zu Michaelis d. J. anderweitig an eine stille friedliebende Familie zu vermiethen, wobei zu bemerken, daß auch einige Kühe und Pferde gehalten und sonstige Annehmlichkeiten eingeräumt werden können.

Breesen, im Julius 1833. J. M. Birnbaum.

Montag

Montag den 8ten Julius d. J. sollen auf dem Gehöfte des Bauern Laaß in Zarnekow, bei Carlsburg, 4 Pferde, 1 Füllen, 2 Kühe, 4 Starken, einige Kälber und Schweine, Instrumenta rustica, einiges Hausgeräth und Leute-Betten öffentlich versteigert werden. Der Anfang der Auction ist Morgens 9 Uhr. Ohne baare Zahlung in Pr. Cour. kann nichts verabfolgt werden.

Zu den bevorstehenden Rügenschen Märkten empfehle ich meine noch bei wohlfeilen Wollpreisen eingekauften Tuch-Waaren, unter Versicherung einer eben so preiswürdigen als aufrichtigen Bedienung.

Stralsund, im Julius 1833.

Ernst Billich, Tuchhändler.

Für guten Hafer bezahlt den höchsten Preis

der Posthalter Harder.

Rübsen und Rapp kauft H. Odebrecht in Greifswald.

Eine Ausgeberin und ein Wirthschaftsführer werden zu Michaelis gesucht. Näheres in Stralsund Litt. B. No. 218.

Zwei Knechte, welche ihre gute Aufführung nachweisen, finden als Postillone sogleich vortheilhafte Anstellungen bei

dem Posthalter Harder.

Am 22ten Junius sind in der Prohner Wick aus einem Boote 3 Tonnen Theer verloren worden, von denen bisher nur eine wieder erlangt wurde. Sollten die beiden andern irgendwo geborgen worden seyn, so wird gebeten, dem Kaufmann Herrn Altermann Fahrenholz in Bergen, gegen Erstattung der Kosten und des Bergegeldes, Nachricht davon zu geben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38.

Stralsund, den 16. Juliust 1853.

Gesetzsammlung.

Nr. 1853. Das Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. März 1853, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse an den Kaufmann Johann Friedrich Louis in Barmen. Seite 141.

Nr. 1853. die weitere Verleihung neuer Ehrenzeichen. Seite 141.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnungen.

Nr. 1853. Die Ausübung der Fischerei in den Binnenseen betreffend. Seite 141.

Nachdem Sr. Majestät der König unterm 20. März 1853 zu bestimmen geruht haben, daß die Ausübung der Fischerei in den Binnenseen, welche nicht Eigenthum des Staates sind, nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden darf, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ausübung der Fischerei in den Binnenseen und den damit in Verbindung stehenden Wasserläufen darf nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Fischerei in einem Binnensee oder in einem damit in Verbindung stehenden Wasserlaufe von dem Eigenthümer des Sees oder des Wasserlaufes selbst ausgeübt werden soll.

vom 1ten October bis Schluß März spätestens bis 8 Uhr des Abends und für die Monate vom 1ten April bis Schluß September spätestens bis 10 Uhr Abends festgestellt.

2) An den ersten Feiertagen der drei großen Kirchenfeste, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, so wie an den Abenden vor diesen hohen Festtagen, sind Tanz- und andere ähnliche Lustbarkeiten in den Krügen auf dem platten Lande überall nicht erlaubt, und an den übrigen Fest- und Sonntagen dürfen alle dergleichen Zusammenkünfte in den Krügen erst nach 3 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen.

3) Sollte in einzelnen Fällen sich gegründete Veranlassung finden, zu wünschen, daß die Dauer einer Tanz-Gesellschaft in den Krügen länger daure, als ad 1. bestimmt worden, so kann solches nur auf speciell deshalb bei der kreislandräthl. Behörde nachgesuchte und von derselben ertheilte Erlaubniß geschehen.

4) Wird hiergegen gehandelt, so hat ein jeder, der an einer solchen Gesellschaft über die bestimmte Zeit hinaus Theil genommen hat, solches in jedem Contraventions-Falle mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr., der Wirth aber, der eine solche Gesellschaft über die bestimmte Zeit hinaus bei sich geduldet hat, noch besonders mit einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. zu büßen, und in dem Falle, daß die Geldstrafe von den Contravenienten nicht beigetrieben werden kann, wird solche in eine derselben entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt und an den Contravenienten unausbleiblich vollzogen.

Die für solche Contraventionen aufkommenden Geldstrafen fallen der betreffenden Kirchspiels-Armen-Kasse anheim.

Die Ortsbehörden, die Schulzen in den Dörfern und die Polizei-Beamten haben darauf zu sehen, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde, und vorkommende Contraventions-Fälle sofort zur Untersuchung und Bestrafung bei der kreislandräthl. Behörde anzuzeigen.

Stralsund, den 12ten Junius 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 181.) Betrifft die öffentliche Ausbietung zum Verkauf:

1) von 46 Morgen 139 □R. Ackerstücken auf der Garzer Feldmark, und
2) der bisher zu Rosengarten gehörig gewesenen Befugniß zur Mitfischerei in dem Garzer See. (No. 210. Jul. 33.)

Mehrere bisher zu dem Vorwerke Rosengarten gehörig gewesene, auf der Feldmark

Aufmerksamkeit, welche Euer Königl. Majestät, Allerhöchstdero Regierung und Ihren treuen Unterthanen bewiesen, bestimmen mich, Ihnen zu Allerhöchstdero Geburtstage, wie auch zu dem Tage, an welchem Sie vor 25 Jahren den Thron bestiegen, meine Glückwünsche zu Füßen zu legen.

Ich verharre

Euer Königl. Majestät

Berlin, den 30. Januar 1822.

allerunterthänigster

Graf Bernstorff.

Ein solches Vertrauen konnte dem Monarchen in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht gleichgültig sein, und er hat es bewiesen durch die Antwort, welche er darauf ertheilte.

Potsdam, den 1. Februar 1822.

Unserer Königl. Preuß. Gesandten.

(Nr. 182.) Potsdam, den 30. Jan. 1822.

Wir haben aus Ihrem Berichte vom 23. dieses Monats, in Betreff Ihrer Absicht, Ihren Abschied nachzusuchen, ersehen, daß Sie, wenn Sie nicht durch Ihre Pflichten gegen Ihre Familie, und durch Rücksichten auf Ihre Gesundheit bewogen würden, diesen Schritt zu thun, Sich dazu nicht entschließen würden. Wir haben Ihnen, in Gemäßheit dieses Berichtes, unsern Abschied ertheilt, und Ihnen zugleich unsere Zufriedenheit mit Ihrer seitherigen Amtsführung zu erkennen gegeben. Wir haben Ihnen auch, in Gemäßheit Ihrer Anzeige, daß Sie Ihre Rückreise nach Berlin über Wien nehmen würden, um Ihre Familie dort zu besuchen, unsern Gesandten daselbst, Grafen Zichy, den Auftrag ertheilt, Ihnen, während Ihres dortigen Aufenthalts, alle Ehre zu erweisen, welche Ihrer Stellung gebührt. Wir haben Ihnen ferner, in Gemäßheit Ihrer Anzeige, daß Sie Ihre Rückreise nach Berlin über Wien nehmen würden, um Ihre Familie dort zu besuchen, unsern Gesandten daselbst, Grafen Zichy, den Auftrag ertheilt, Ihnen, während Ihres dortigen Aufenthalts, alle Ehre zu erweisen, welche Ihrer Stellung gebührt.

Graf Bernstorff.

Berlin, den 30. Januar 1822.

(L. S.) Königlich Preußischer Staatskanzler

F. v. d. Hardenberg.

Vorgelesen

Verzeichniß

der allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Regeln der Gesundheit, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Februar 1836 zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen sind.

Laufende Nummer der Verordnungen	Benennung der Gesetze, Verordnungen und Regeln	Seite, wo dieselben zu finden sind
1.	Gesetz, Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, vom 23. Februar 1811.	1.
2.	Gesetz, Aufhebung der Frohndienste betreffend, vom 21. April 1811.	3.
3.	Gesetz, Ablösung der Frohndienste betreffend, vom 21. April 1811.	4.
4.	Gesetz, Ablösung der Zehenten betreffend, vom 21. April 1811.	5.
5.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	6.
6.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	7.
7.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	8.
8.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	9.
9.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	10.
10.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	11.
11.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	12.
12.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	13.
13.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	14.
14.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	15.
15.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	16.
16.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	17.
17.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	18.
18.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	19.
19.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	20.
20.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	21.
21.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	22.
22.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	23.
23.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	24.
24.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	25.
25.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	26.
26.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	27.
27.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	28.
28.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	29.
29.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	30.
30.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	31.
31.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	32.
32.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	33.
33.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	34.
34.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	35.
35.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	36.
36.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	37.
37.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	38.
38.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	39.
39.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	40.
40.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	41.
41.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	42.
42.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	43.
43.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	44.
44.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	45.
45.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	46.
46.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	47.
47.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	48.
48.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	49.
49.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	50.
50.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	51.
51.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	52.
52.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	53.
53.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	54.
54.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	55.
55.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	56.
56.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	57.
57.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	58.
58.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	59.
59.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	60.
60.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	61.
61.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	62.
62.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	63.
63.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	64.
64.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	65.
65.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	66.
66.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	67.
67.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	68.
68.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	69.
69.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	70.
70.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	71.
71.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	72.
72.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	73.
73.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	74.
74.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	75.
75.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	76.
76.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	77.
77.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	78.
78.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	79.
79.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	80.
80.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	81.
81.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	82.
82.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	83.
83.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	84.
84.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	85.
85.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	86.
86.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	87.
87.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	88.
88.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	89.
89.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	90.
90.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	91.
91.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	92.
92.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	93.
93.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	94.
94.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	95.
95.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	96.
96.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	97.
97.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	98.
98.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	99.
99.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	100.
100.	Gesetz, Ablösung der Grundzinsen betreffend, vom 21. April 1811.	101.

Ord.-No.	Name, Stand und Wohnort der Berechtigten.	Grundstücke, worauf die Berechtigungen gehaftet.	Holz-Betrag in Fuderzahl, das Fuder zu 40 Kubik-Fuß berechnet.
40	M. M. Maaß, Schulze zu Sagard,	Hökerstelle No. 8. zu Sagard, Lancker Anth.	1
41	C. G. Bliesath, Eigenthümer desgl.	— No. 10. desgl.	1
42	J. Maaß, Schuhmacher desgl.	— No. 11. desgl.	1
43	J. C. Gralow, Zimmermann, desgl.	— No. 12. desgl.	1
44	C. Müller, Häusler desgl.	— No. 14. desgl.	1
45	Wittwe Zühl, Eigenthümerin desgl.	— No. 16. desgl.	1
46	H. C. Kabeller, Eigenthümer desgl.	— No. 9. desgl.	1
47	Wittwe Fock, Eigenthümerin desgl.	— No. 4. zu Sagard, Past.-Anth.	1
48	C. Pick, Schuhmacher desgl.	— No. 20. desgl.	1
49	D. Krüger, Bäckermeister desgl.	— No. 24. desgl.	1
50	F. Maaß, Schuhmacher desgl.	— No. 28. desgl.	1
51	F. M. Ohl, Häusler zu Wiek,	— zu Wiek, Dom.-Antheil	1
52	C. Giese, desgl.	— desgl.	1
53	J. H. Grawert, desgl.	— desgl.	1
54	M. H. Foelsch, desgl.	— desgl.	1
55	Wittwe Wewetzer, desgl.	— desgl.	1
56	J. Kramer, desgl.	— desgl.	1
57	C. Mönnich, desgl.	— desgl.	1
58	D. Schwantz, desgl.	— desgl.	1
59	Regina Rothbart, Hausbesitzerin zu Wiek,	— desgl.	1
60	C. Krüger, Häusler zu Wiek,	— desgl.	1
61	Wittwe Harder, desgl.	— desgl.	1
62	J. Quoos, desgl.	— desgl.	1
63	S. Carls, desgl.	— desgl.	1
64	J. Wenzel, desgl.	— desgl.	1
65	J. Hinrichs, desgl.	— desgl.	1
66	Wittwe Schulz, desgl.	— desgl.	1
67	H. Meyer, desgl.	— desgl.	1
68	P. Turck, desgl.	— desgl.	1
69	J. Grube, desgl.	— desgl.	1
70	Wittwe Bantow, desgl.	— desgl.	1
71	J. Schumacher, desgl.	— Woldenitzer Antheil	1
72	J. Schumacher, desgl.	— desgl.	1
73	F. Schwabe, desgl.	— desgl.	1
74	Wittwe Falk, desgl.	— desgl.	1
75	H. Meusing, desgl.	— desgl.	1
76	F. Wothke, desgl.	— desgl.	1
77	Wittwe Zilmer, desgl.	— desgl.	1
78	J. Alwert, desgl.	— desgl.	1
79	D. Gaßmann desgl.	— desgl.	1
80	Wittwe Düben desgl.	— desgl.	1
81	H. Ewert desgl.	— desgl.	1
82	Wittwe Rothbart, desgl.	— desgl.	1
83	Wittwe Stahnke, desgl.	— Zürckvitzer Antheil	1

Bergen, den 8ten Junius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

C. P. B. Sommer.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

(No. 183.) **Steckbrief.** (No. 258. Jul. 33.)

Der unten signalisirte Züchtling Ernst Lenius ist gestern Abend von der Feld-Arbeit entwichen. Wir ersuchen alle resp. Behörden und Privat-Personen, ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt gegen Erstattung aller Kosten anhero zu senden.

Auf seine Wiedereinlieferung ist eine Belohnung von zehn Thalern gesetzt.

Naugardt, den 2ten Julius 1833.

Königliche Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

1. Vor- und Zunamen: Ernst Lenius.
2. Stand und Gewerbe: Gärtner.
3. Geburtsort: Saatzig.
4. Aufenthaltsort:
5. Religion: evangelisch.
6. Alter: 26 Jahr.
7. Größe: 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich.
8. Haare: dunkelbraun.
9. Stirn: bedeckt.
10. Augenbraunen: braun, mittelmäßig stark.
11. Augen: braun.
12. Nase: groß und breit.
13. Mund: gewöhnlich.
14. Bart: fehlt.
15. Zähne: vollzählig und gesund.
16. Kinn: spitz.
17. Gesichtsbildung: oval.
18. Gesichtsfarbe: gesund.
19. Gestalt: klein und untersetzt.
20. Sprache: deutsch.
21. Besondere Kennzeichen: hinter dem linken Ohr ein brauner erhöhter Streifen; am linken Auge ein brauner Fleck.

Bekleidung.

Eine graue Tuchjacke und dergleichen Weste,
ein Paar graue Zwilchhosen,

ein

ein Hemde und ein Paar wollene Socken, beides mit der No. 141. gezeichnet,
ein Paar Stiefeln,
eine graue Tuchmütze mit Schirm.

Vermischte Nachrichten.

(No. 184.) **Bekanntmachung.** (No. 934. Jun. 33.)

Die Aufräumung des Zieſebaches längs der Netzebander Halde, Forſtreviers Jägerhof, im Greifswalder Kreiſe, ſo weit ſolche der Königl. Forſtverwaltung obliegt, ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und iſt hierzu ein Abſteigerungs-Termin

auf den 24ten d. Mts., Morgens 9 Uhr, in dem Königl. Förſterhauſe zu Gr. Ernſthof,

vor dem Königl. Oberförſter angeſetzt, in deſſen Regiſtratur Anſchlag und Bedingungen auch vorher eingeſehen werden können.

Stralſund, den 3ten Julius 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

(No. 185.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat Junius c. (No. 1010. Jun. 33.)

I. Witterung.

Die Witterung war im Allgemeinen veränderlich mit ſehr weniger Näſſe, und der vorherrſchende Wind war der weſtliche. Am 11ten des Abends kam ein außerordentlich ſtarkes Gewitter auf, wobei nicht allein ein ſtarker Regen, ſondern an einigen Orten auch Hagel fiel.

Des Barometers höchſter Stand war am 1ten Junius 28″ 6‴ 8⁗, der niedrigſte dagegen am 23ten Junius 27″ 9‴ 12⁗.

Des Thermometers höchſter Vor- und Nachmittagsſtand war beziehungsweiſe den 18ten und 21ten Junius + 14° und + 19½°, und der niedrigſte Vor- und Nachmittagsſtand den 16ten und 3ten Junius + 7¼° und + 12°.

II. Geſundheits-Zuſtand bei den Menſchen und beim Vieh.

Die vorherrſchende Krankheits-Conſtitution war in dieſem Monat catarrhaliſch; die catarrhaliſchen Fieber nahmen oft den nervöſen Character an. Es zeigten ſich mehrere Fälle von Gehirn-Entzündungen und die Zahl der Scharlachkranken

kranken vermehrte sich. Keichhusten wurde sporadisch, und Wechselfieber wurden nur selten beobachtet.

In Stralsund zeigten sich bei drei Individuen die Menschenblattern; die Kranken wurden sogleich nach dem Isolir-Lazarethe für Pockenkranke transportirt. Ein auf Urlaub zu Hause gekommener Kanonier brachte die echten Menschenblattern nach Loitz.

Unter dem Vieh haben sich keine Krankheiten gezeigt.

III. Unglücksfälle und Verbrechen.

a. Unglücksfälle.

Den 24ten Mai brannte zu Hohendorf im Greifswalder Kreise die Wassermühle nebst Wohnhaus, Scheune und Stall ab.

Den 25ten Mai ging zu Polzin in eben dem Kreise das Backhaus in Flammen auf.

Den 27ten Mai brannte zu Carlshof im Franzburger Kreise die Ziegelei, bestehend aus dem Wohnhause, zwei Ziegelscheunen und einem Torfschauer, ab.

Den 29ten Mai c. wurden zu Schmatzin im Greifswalder Kreise zwei Zweiwohnungs-Kathen ein Raub der Flammen.

Den 11ten Junius zündete der Blitz zu Hildebrandshagen im Grimmer Kreise einen Kathen, und zu Rönkendorf im Franzburger Kreise eine Scheune an; am letztern Orte wurde der in der Scheune befindliche Knecht mit vom Blitz getroffen, und ist das Aufkommen desselben noch zweifelhaft.

An eben dem Tage brannte zu Wulfshagen im Franzburger Kreise das Holländerhaus ab; dem Pfarr-Kolonus zu Levenhagen wurden durch einen Blitzstrahl zwei Kühe getödtet, und mehrere Felder, vorzüglich aber das zu Bassendorf im Grimmer Kreise, vom Hagel getroffen.

Den 19ten Junius brannte zu Heidemühl im Berger Kreise die Mühle ab, und

eben dieses geschah am 23ten Junius mit einem Kathen zu Altenhagen im Grimmer Kreise.

Den 30ten Mai ertrank zu Rubitz im Franzburger Kreise ein Knabe in der Mergelgrube, und

am 26ten Junius gerieth der Müller Krämer zu Wiek auf Wittow zwischen den Rädern seiner Mühle, und verlor dadurch sein Leben.

b. Verbrechen.

Den 5ten Junius ertränkte sich zu Tribsees die Ehefrau eines Tagelöhners.

Den 7ten Junius erhängte sich zu Dranske im Berger Kreise ein alter Mann, und

den 17ten Junius erschoß sich zu Prerow auf dem Dars der Königliche Förster Hagemeister.

IV. Preise

IV. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Weitzen à Scheffel Pr. Maaß	1	15	—	1	4	—	1	8	—	1	4	—	1	7	9
Roggen à dito — —	1	7	—	—	28	—	1	5	—	1	1	—	1	2	9
Gerste à dito — —	—	21	—	—	17	—	—	21	—	—	19	—	—	19	6
Hafer à dito — —	—	19	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	3
Erbsen à dito — —	1	5	—	1	1	—	1	5	—	1	—	—	1	2	9
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	8	—	1	10	—
Buchweitzen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	14	—	1	10	—	1	12	—
Heu à Centner — —	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	—	20	—
Stroh à dito — —	—	13	—	—	11	—	—	10	6	—	9	—	—	10	10½

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Bieressig à Quart — —	—	2	—	—	1	6	—	1	9
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	4	—	—	4	6
Graupen Gerst- à Scheffel — —	3	27	—	3	22	—	3	24	6
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4		—	4	—
Grütze Buchweitzen- à Schfl. — Maaß	4	8	—	4	—	—	4	4	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	14	—	2	4	—	2	9	—
Grütze Hafer- à dito — —	4	—	—	4	—	—	4	—	—
Brod Weitzen à Pfund — Gewicht	—	1	5¾	—	1	6	—	1	5⅞
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7	—	—	10	—	—	8½
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	5⅓	—	—	6	—	—	5⅔
Butter à Pfund — —	—	5	3	—	6	—	—	5	7½
Einländischer Käse à Pfund — —	—	1	6	—	2	—	—	1	9
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	3	3	—	4	—	—	3	7½
Brennholz Büchen à Klafter	7	26	—	6	15	—	7	5	6
Brennholz Eichen à dito	4	15	—	4	15	—	4	15	—
Brennholz Elsen à dito	5	4	—	5	—	—	5	2	—
Brennholz Tannen à dito	5	—	—	3	15	—	4	7	6
Torf pr. mille	1	8	—	1	4	—	1	6	—
Kartoffeln à Scheffel	—	9	6	—	8	—	—	8	9

V. Schifffahrt.

Es sind im Junius-Monat 90 Schiffe eingelaufen und 95 ausgelaufen. Mit letzteren wurden unter anderem verschifft:

1120	Winspel	5 Scheffel	Weitzen,
1159	—	4 —	Roggen,
1251	—	13 —	Gerste,
419	—	21 —	Malz,
12,704	Quart Spiritus,		
29	Ladungen Brennholz.		

Stralsund, den 30ten Junius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 186.) **Holzversteigerung.**

In dem Blänkbusch, Forstbelauf Bremerhagen, Forstreviers Abtshagen, wird

am 30ten d. Mts., Morgens 9 Uhr,

die Versteigerung von trockenen Kiefernstangen in ganzer Länge nach Klaftern stattfinden.

Stralsund, den 8ten Julius 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 187.)

Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin ist ein vom 28ten Junius 1833. Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schieß-Gewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, in soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Wahlen nachstehend benannter Armenpfleger in mehreren Kirchspielen des akademischen Amts sind landesobrigkeitlich bestätiget:

1) im

1) Im Königreiche Preußen,
a) In der Insel Rügen, ausgenommen Stralsund und Tribsees, wo Schwedisch gilt, Lübisch, wo Deutsch-Stadt-Recht gilt;
b) in der Provinz Pommern, ausgenommen Schwedisch-Pommern, wo Schwedisch gilt, wie vorgenannt, wo Deutsch-Stadt-Recht gilt;
c) in den ausgenommen Kreisen Ostpreußens, Litthauischer, wo Litthauisch gilt, wie vorgenannt, wo Deutsch-Stadt-Recht gilt;

2) im Königreiche Hannover,
in den ehemaligen Schwedischen Provinzen, wo Deutsches Provinzial-Recht gilt;

3) im Königreiche Sachsen,
in der ehemaligen Schwedischen Provinz, Preußisch-Schwedisch-Recht, wo Deutsches Provinzial-Recht gilt;

4) im Großherzogthume Hessen,
in der ehemaligen Schwedischen Provinz, Preußisch-Schwedisch-Recht, wo Deutsches Provinzial-Recht gilt;

5) im Herzogthume Nassau,
in der ehemaligen Provinz, Preußisch-Schwedisch-Recht, wo Deutsches Provinzial-Recht gilt.

6) Im Herzogthume Lauenburg,
in der ehemaligen Provinz, Preußisch-Schwedisch-Recht, wo Deutsches Provinzial-Recht gilt.

7) Im Königreiche Polen,
in den ausgenommenen Kreisen, wo Litthauisch gilt, wie vorgenannt, wo Deutsch-Stadt-Recht gilt.

(No. 80. Nro. 31.)

Die Schwedischen Gesetze sind in Schwedischer Sprache abgefaßt, und die Schwedische Sprache kann daher vorausgesetzt werden.

Die Schwedischen Gesetze sind:

1) Das Schwedische Gesetzbuch, welches in Schwedischer Sprache gedruckt ist, und in der Schwedischen Provinz Pommern gilt.

2) Die Schwedischen Provinzial-Gesetze, welche in Schwedischer Sprache gedruckt sind, und in der Schwedischen Provinz Pommern gelten.

3) Die Schwedischen Stadt-Gesetze, welche in Schwedischer Sprache gedruckt sind, und in der Schwedischen Provinz Pommern gelten.

3) Für das Levenhäger Kirchſpiel

an die Stelle des weggezogenen Schulzen Luchterhand in Levenhagen, der jetzige Schulze Kretlow daſelbſt.

4) Für das Kirchſpiel Neuenkirchen

an die Stelle der beiden, mit Tode abgegangenen Löſch-Commiſſarien, Pächter Holſt zu Kieshof und Schulz Lüder zu Neuenkirchen,

a) der Parzelenpächter Lange in Neuenkirchen,

b) — — — Sandhoff daſelbſt.

5) Für das Kirchſpiel Weitenhagen

a) an die Stelle des mit Tode abgegangenen Gutsbeſitzers Seedorff auf Güſt, als erſter Löſch-Commiſſarius, der jetzige Beſitzer von Güſt, Weſtphal,

b) an die Stelle des Pächters Wichmann zu Helmshagen, als zweiter Löſch-Commiſſarius, der Schulze Werner zu Koitenhagen.

(No. 202. Jun. 33.)

Der Gutsbeſitzer von Hagemeiſter zu Clausdorf iſt zum Armenpfleger für das Kirchſpiel Prohn erwählt. (No. 994. Jun. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Dritter
Oeffentlicher Anzeiger
zum Stücke 29. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund
Nro. 29.
Stralsund, den 19. Juli 1823.

Da die Termine: Ostern und Johannis Lucanitis 1824 zu Miethe, Pachtung und Dienstantritt, so wie zu Aufkündigungen, Pachtverlängerungen, Dienstentlassungen, in vielen Gegenden unbekannt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß jene Termine auf den 1sten Januar u. 1. Novembr 1824, wo dem Gesetze Genüge geschehen kann, verlegt worden sind. Es wird daher Niemand, der sich auf jene Termine bezieht, sich mit Unwissenheit entschuldigen können, sondern es wird Jeder, der sich nicht nach diesen Terminen richtet, als ein Contravenient angesehen werden, und gerichtlich zu bestrafen haben.

Stralsund, den 12ten Juli 1823.

Königlicher Landrichter-Amt.
Dr. Z. u. L. Hecker.

Die Zeit der Lieferung der Leder für Militair-Schuhwerk: Stiefeln und Schuhen, ist für das Jahr 1824 auf den 1sten Januar und 1. November verlegt worden, und es wird daher Niemand, der sich auf jene Termine bezieht, sich mit Unwissenheit entschuldigen können, sondern es wird Jeder, der sich nicht nach diesen Terminen richtet, als ein Contravenient angesehen werden, und gerichtlich zu bestrafen haben.

Stralsund, den 12ten Juli 1823.

Königlicher Landrichter-Amt.
Dr. Z. u. L. Hecker.

Die am 11. Januar zum dritten Male verlorene Loose-Quittung des Herrn Kaufmann Schwartz in Stralsund, ist für ungültig erklärt worden.

Stralsund, den 12ten Juli 1823.

Königlicher Landrichter-Amt.
Dr. Z. u. L. Hecker.

weitig an eine ſtille friedliebende Familie zu vermiethen, wobei zu bemerken, daß auch einige Kühe und Pferde gehalten und ſonſtige Annehmlichkeiten eingeräumt werden können.

Breeſen, im Julius 1833. J. M. Birnbaum.

Güter-Verpachtung.

Meine Güter Cummerow, Juſtin und dazu gehörige Vorwerke und Dörfer beabſichtige ich, um mein Geſchäft zu verringern, ſofort oder auf Johannis künftigen Jahres an einen Generalpächter auf eine längere Reihe von Jahren zu verpachten. Der Umfang dieſer Güter an Aeckern, Wieſen und Außenweide beträgt über 7500 M. Morgen. Der Acker iſt durchweg von vorzüglicher Güte und beſteht in den beiden Hauptgütern ſeit langen Jahren in Schlägen. Die diesjährigen Kornfelder verſprechen eine reichliche Erndte. Eine große Brennerei und ganz feine Schäfereien vermehren den Ertrag der Güter bedeutend. Der Abſatz der Produkte wird durch die Nähe der Chauſſee erleichtert. Das vollſtändige Inventarium wird dem Pächter mit überlaſſen, jedoch nur gegen baare Bezahlung. Die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude befinden ſich im beſten Stande, desgleichen die vielen Gärten. Die mit den nöthigen Mitteln verſehenen Pachtliebhaber wollen ſich gefälligſt direct an mich ſelbſt wenden. Eine nähere Nachweiſung über den Umfang der zu verpachtenden Gegenſtände und der Pachtbedingungen iſt auch in der Intelligenz-Expedition zu Stettin zu erhalten.

v. Bülow, auf Cummerow bei Plathe.

Einem reſp. Publikum machen wir die ergebenſte Anzeige, daß wir dem Herrn J. F. Vogel in Wolgaſt eine Niederlage unſerer beliebteſten Rauchtabacke übergeben haben.

Da wir uns fortwährend beſtreben, bei unſeren Rauchtabacks-Fabrikaten den möglichſten Wohlgeruch mit der ſo allgemein gewünſchten Leichtigkeit und Milde zu verbinden, ſo zweifeln wir nicht, daß unſere Tabacke auch in Wolgaſt den Beifall finden werden, welcher ihnen bis jetzt überall zu Theil geworden iſt.

Wir erlauben uns auf folgende Sorten beſonders aufmerkſam zu machen:

Varinas-Melange-Canaſter			No. 1. à 15 Sgr.	das Pfund.
dito	dito	dito	No. 2. à 12 Sgr.	
dito	dito	dito	No. 3. à 10 Sgr.	
Trinidad-Canaſter			à 8 Sgr.	

Berlin, den 22ten Junius 1833.

Carl Heinr. Ulrici et Comp.

Vorbenannte,

Vorbenannte, so wie diverse andere Sorten Rauchtabacke aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren C. H. Ulrici et Comp. in Berlin, verkaufe ich zu den Fabrikpreisen, und kann ich solche allen Rauchern als ganz besonders preiswürdig empfehlen. J. F. Vogel in Wolgast.

Circa 100 Fuder Pferde-Dünger sind entweder im Ganzen oder bei einzelnen Fudern schleunigst und billig zu verkaufen durch

den Fourierschützen Kosbahn.

Rübsen und Rapp kauft H. Odebrecht
in Greifswald.

Zu Velgast Hof sind drei gute Jagdhunde zu verkaufen.

Anzeige.

Der landwirthschaftliche Verein zu Anclam versammelt sich am 17ten Julius, 23ten October und 27ten November c. Dies wird den Herren Mitgliedern desselben hierdurch ergebenst angezeigt. Peters.

Krankheit halber ist die Stelle eines unverheiratheten Statthalters, der die Schauerarbeiten mit übernehmen muß, auf dem Hofe zu Behrenhof unbesetzt; schon jetzt, oder doch wenigstens zum Herbst, können Reflectirende sich auf dem Hofe selbst melden. C. F. v. Behr.

Ein tüchtiger Statthalter findet zum 2ten October d. J. einen guten Dienst zu Krienke bei Usedom.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses Monats sind mir aus meiner Koppel vier schwarzbunte Börn-Kälber entkommen. Sollten sie sich irgendwo angefunden haben, oder Jemand zu Gesicht kommen, so ersuche ich, mich davon, gegen Erstattung der Kosten, in Kenntniß zu setzen.

Neu-Pansow, den 4ten Julius 1833. C. Ohlrich.

---

d by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29.

Stralsund, den 17. Julius 1833.

(No. 188.) **Bekanntmachung.** (No. 505. Jul. 33.)

Zu dem bevorstehenden Jahre 1834. wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J. nach Anleitung des Jahrbuches pro 1831. vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und correct geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. — Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patronen jeder Parochie anzugeben. — Behörden oder Gesellschaften, welche etwa in dem Jahrbuche pro 1831. übergangen seyn sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des so allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt und wünsche deshalb mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu erhalten, denen das Werk auf Schreibpapier zu 1 Rthlr. 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 1 Rthlr. 5 Sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 9ten Julius 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 189.) Betrifft die Versetzung des bisherigen Spanischen Consuls Louis Badin in gleicher Eigenschaft nach Stettin. (No. 222. Jul. 33.)

Der bisherige Spanische Consul Louis Badin in Danzig ist von dort in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt, und in solcher für die Provinz Pommern höhern Orts anerkannt worden, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 12ten Julius 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 190.) **Bekanntmachung.**

In Folge höherer Anordnung werden sämmtliche Gerichtsbehörden der hiesigen Provinz, mit Ausnahme des Königlichen Hofgerichts, hiemit angewiesen, über die bei ihnen anhängigen Spruchsachen vierteljährlich, und zwar vom 1ten Junius d. J. an, vollständige, nach dem beigefügten Formulare einzurichtende Referenten-Tabellen in der Art anhero einzureichen, daß die Einsendung der ersten Tabelle für das Quartal vom 1ten Junius bis zum 1ten September cr., in welche alle bis zum Anfange dieses Quartals noch nicht durch Erkenntniß oder auf andere Weise beendigte, imgleichen die im Laufe desselben spruchreif gewordenen Proceßsachen aufzunehmen sind, am 15ten September d. J. erfolgt, diejenige der für die folgenden Quartale aufzumachenden Tabellen aber resp. am 15ten December d. J., 15ten März und 15ten Junius k. J. zu beschaffen und damit auf gleiche Weise für die Zukunft fortzufahren ist.

Diejenigen Colonnen der Tabelle, welche nach der besonderen Einrichtung und dem Geschäftsgange der einzelnen Untergerichte nicht ausgefüllt werden können, imgleichen alle Sachen, welche bereits in dem unmittelbar vorhergegangenen Quartale gänzlich abgemacht worden, sind aus der jedesmaligen Referenten-Tabelle hinwegzulassen.

Greifswald, den 8ten Julius 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

Referenten-

Referenten-Tabelle

des

N. . . . Gerichts zu N. . . .

für

die Zeit vom — — — bis — — —

Laufende Num-mer.	Nummer des Distribu-tions-Buches.	Namen der Partheien.	Tag der Vorle-gung zum Spruch.	Name des Referenten oder erkennenden Richters.	Name des Correferenten.

Tag der Relation.	Ablieferung der Correlation.	Tag, wo die Relation verlesen oder der Spruch erfolgt ist.	Tag, wo das Urtel vom Dirigenten unterschrieben ist.	Bemerkungen.

(No. 191.) **Bekanntmachung.**

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. hohen Justiz-Ministeriums werden alle und jede Vormünder, sowohl des Hofgerichtlichen als des Bezirks der untergeordneten Pupillen-Behörden, hiemittelst angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlnen, welche sich etwa auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und sich überall nach dem Inhalte der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. achten.

Greifswald, den 12ten Julius 1833.

Das Präsidium des Königl. Hofgerichts von Pommern und Rügen.

G. v. Möller.

Sicherheits-Polizei.

(No. 192.) Betrift den ohne Legitimation sich umhertreibenden Johann Balthasar Handt aus Stralsund. (No. 315. Jul. 33.)

Der Johann Balthasar Handt, dessen Signalement hierunter steht, ist aus dem hiesigen Arbeitshause entlassen, anbei er beabsichtigte beim Chausseebau zu arbeiten. Er hat sich jedoch ohne Legitimation entfernt, weshalb die betreffenden Polizei-Behörden und die Gensd'armerie angewiesen werden, auf denselben zu vigiliren.

Stralsund, den 12ten Julius 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement.

Name, Johann Balthasar Handt.
Geburtsort, Stralsund.
Aufenthaltsort, unbekannt.
Größe, 5 Fuß 4—5 Zoll.
Alter, 51 Jahr.
Haare, dunkelbraun.
Stirn, gewölbt.
Augen, graublau.

Nase,

Nase,
Mund, } gewöhnlich.
Gesicht, rund und voll, einige Pockennarben.
Gesichtsfarbe, bräunett.
Militairische Haltung.
Statur, untersetzt.
Sprache, hochdeutsch, auch platt, nach schwedischer Mundart, und wahrscheinlich auch schwedisch.

Bekleidung.

Jacke, grautuchene mit übergezogenen Knöpfen von demselben Tuch.
Weste, blautuchene, schon schlechte.
Hosen, grauleinene.
Stiefeln und einen alten runden Hut.

(No. 193.) (No. 583. Jnl. 33.)

Der in dem 28ten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts von der Königl. Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt steckbrieflich verfolgte Züchtling, Ernst Lenius, hat sich freiwillig wieder eingefunden.

Stralsund, den 16ten Julius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 194.)

Dem Advocat-Anwalt H. T. Neuß zu Aachen ist ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom 11. Julius 1833., dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Försters Hagemeister erledigte Försterstelle zu Prerow ist dem invaliden Oberjäger George Heinrich Schulz verliehen worden. (No. 645. Jun. 33.)

Nach dem Ausschreiben der bisherigen Wege-Curatoren des Franzburger Kreises sind jetzt dazu erwählt und in dieser Eigenschaft bestätiget: der Gutsbesitzer von Zanthier auf Beiershagen und der Gutsbesitzer Holsten zu Krönnevitz. (No. 845. Jun. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 29. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 29.

Stralsund, den 17. Julius 1833.

Da die Beneficial-Erben des verstorbenen Colonisten Offer zu Klein-Kiesow auf den Verkauf seines Gehöftes und auf den Abstand seiner Contracte angetragen haben, so werden Kaufliebhaber geladen, sich den 13ten, den 20ten und den 27ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und darauf zu bieten; zugleich werden auch die Gläubiger des verstorbenen Colonisten Offer geladen, sich in diesem letzten Termin einzufinden, um sich über den zu ertheilenden Zuschlag dieses Gehöfts u. s. w. zu erklären, bei Strafe, daß sie sonst so angesehen werden werden, als genehmigten sie dasjenige, was die Offerschen Erben belieben werden.

Datum Greifswald, den 26ten Junius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Die Schullehrer-Stelle zu Eldena ist zur Zeit noch nicht wiederbesetzt. Es können daher Anmeldungen zu derselben noch Statt finden.

Greifswald, den 13ten Julius 1833.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Da für das vor dem Greifswalder Thore hieselbst belegene Schützenhaus c. p. in den angestellten Licitations-Terminen nicht hinlänglich geboten worden ist, so ist ein neuer Aufbots-Termin auf den 30ten Julius d. J., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Datum Loitz, den 10ten Julius 1833.

Der Magistrat.

Matthaei.

Es soll das der hiesigen St. Nicolai-Kirche gehörige, aus den besten Stimmen der alten Orgel zusammengesetzte Positiv, bestehend in

Viola de Gamba	8 Fuß,
Octav	4 dito,
Octav	2 dito,
Gedact	4 dito,
Rohrflöte	4 dito,

nachdem solches für die gedachte Kirche entbehrlich geworden, zum Verkauf anderweitig öffentlich aufgeboten werden. Es ist dieses Positiv überall gut und hat das geleistet, was von einer Orgel verlangt werden kann. Auch sind aus den vorräthigen Pfeifen der alten Orgel noch zu 2 Positiven zusammengesetzt, als zum Positiv No. 1.

Octav 4 Fuß,
Octav 2 dito,
Offenflöte 4 dito,
Waldflöte 2 dito,
Gedact 8 dito,

zum Positiv No. 2.

Spitzflöte 4 Fuß,
Gedact 4 dito,
Rohrflöte 2 dito,
Octav 2 dito.

Zum Aufbot dieser Positive ist ein Termin auf den 31sten d. Mts. angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden wollen und bei einem annehmlichen Bot den Zuschlag erwarten können. Die Positive können jederzeit in Augenschein genommen werden, und kann man sich dieserwegen an den rechnungsführenden Provisor, Altermann Praefke, wenden.

Greifswald, am 10ten Julius 1833.

Inspector und Provisores
der St. Nicolai-Kirche.

Montag, den 29ten Julius d. J., soll bei der Wittwe Holtfreder in Richtenberg eine Auction gehalten werden, über 2 Pferde, eine Kuh, 2 Starken und ein Schwein, einen Wagen, Instrumenta rustica, Tische, Stühle, Betten, eine Zeugrolle, auch allerhand Hausgeräth und Brenngeräthschaften.

Die von verschiedenen Herrschaften bestellten grünen Schleier habe erhalten.

D. F. Uterhart.

Tannen Rundhölzer sind billig bei D. F. Uterhart.

Hasselburger und Probsteier Saatroggen
und
Hasselburger Saatweitzen

lasse ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wieder ein Quantum kommen; ich werde nicht nur für die schönste Qualité und zeitige Lieferung des Saatgetreides sorgen, sondern auch die Preise so billig als irgend möglich zu stellen suchen. Um baldige Bestellungen hierauf bitte.

J. C. Bartels.

Zwei gute Haustreppen, verschiedene Thüren, worunter eine gute Hausthür, und Oefen sind zu haben bei D. F. Uterhart.

Ein tüchtiger Statthalter findet zum 2ten October d. J. einen guten Dienst zu Krienke bei Usedom.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30.

Stralsund, den 24. Julius 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 195.) Betrifft die Bestimmung der Namen zweier neuer Etablissements.
(No. 283. Jun. 33.)

Es sind im akademischen Amte Eldena zwei neue Etablissements entstanden, das eine auf der Neuenkircher Feldmark, das andere auf der Dersekower Feldmark. Ersterem wird der Name Immenhorst, dem andern der Name Friedrichsfelde hierdurch beigelegt; sämmtliche Behörden in unserm Regierungs-Bezirk aber werden beziehungsweise ersucht und angewiesen, in vorkommenden öffentlichen Verhandlungen diese Namen zur Bezeichnung der genannten Etablissements zu gebrauchen.

Stralsund, den 8ten Julius 1833.

(No. 196.) Betrifft die Anordnung einer Collecte zur Unterstützung der Abgebrannten in der Stadt Lüdinghausen, Regierungs-Bezirks Münster.
(No. 369. Jul. 33.)

Die Stadt Lüdinghausen im Regierungs-Bezirk Münster hat durch eine am 10ten October v. J. ausgebrochene Feuersbrunst, welche sich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, das Unglück gehabt 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden zu verlieren, wodurch 145 Familien außer ihrem Obdach alle ihre bewegliche Habe verloren haben.

Se. Majestät haben Allergnädigst geruht, zur Unterstützung dieser Abgebrannten Behufs des von ihnen aus eigenen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude und Niederanschaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen.

Die Geistlichen und Magistrate unsers Departements haben daher in ihren respectiven Kirchen- und Geschäftskreisen die vorgeschriebenen Collecten innerhalb 4 Wochen ordnungsmäßig zu veranstalten und die Gaben der Mildthätigkeit nach geschehener Einsammlung und Bezeichnung der eingegangenen Münzsorten auf dem gewöhnlichen Wege an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Stralsund, den 14ten Julius 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 197.) Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung werden sämmtliche Gerichtsbehörden der hiesigen Provinz, mit Ausnahme des Königlichen Hofgerichts, hiemit angewiesen, aber die bei ihnen anhängigen Spruchsachen vierteljährlich, und zwar vom 1ten Junius d. J. an, vollständige, nach dem beigefügten Formulare einzurichtende Referenten-Tabellen in der Art anhero einzureichen, daß die Einsendung der ersten Tabelle für das Quartal vom 1ten Junius bis zum 1ten September cr., in welche alle bis zum Anfange dieses Quartals noch nicht durch Erkenntniß oder auf andere Weise beendigte, imgleichen die im Laufe desselben neuerdings gewordenen Processachen aufzunehmen sind, am 15ten September d. J. erfolgt, diejenige der für die folgenden Quartale aufzumachenden Tabellen aber resp. am 15ten December d. J., 15ten März und 15ten Junius k. J. zu beschaffen und damit auf gleiche Weise für die Zukunft fortzufahren ist.

Diejenigen Colonnen der Tabelle, welche nach der besonderen Einrichtung und dem Geschäftsgange der einzelnen Untergerichte nicht ausgefüllt werden können, imgleichen alle Sachen, welche bereits in dem unmittelbar vorhergegangenen Quartale gänzlich abgemacht worden, sind aus der jedesmaligen Referenten-Tabelle hinwegzulassen.

Greifswald, den 8ten Julius 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Hasselberg,
Präses.

Referenten-Tabelle

des

N. . . Gerichts zu N. . .

für

die Zeit vom — — — bis — — —

Laufende Nummer.	Nummer des Distributions-Buches.	Namen der Partheien.	Tag der Vorlegung zum Spruch.	Name des Referenten oder erkennenden Richters.	Name des Correferenten.

Tag der Ablieferung der		Tag,	Tag,	Bemerkungen.
Relation.	Correlation.	wo die Relation verlesen oder der Spruch erfolgt iſt.	wo das Urtel vom Dirigenten unterſchrieben iſt.	

(No. 198.) (No. 786. Jul. 33.)

In Folge höheren Auftrages machen wir hierdurch auf das unter dem Titel: „Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache" vom Regierungs-Rath Dr. Graff angekündigte, für jeden Sprachforscher und gebildeten Mann höchstwichtige Werk aufmerksam, welches in Kommission bei der Mittlerschen Buchhandlung hier und in Berlin in Lieferungen von 12 Bogen in einem Zeitraum von 6 — 7 Jahren vollständig erscheinen, zwischen 4 — 500 Bogen umfassen und den Subskribenten 1 Rthlr. für jede Lieferung kosten wird. Letztere genießen den Vortheil, daß sie, wieviel Bogen auch über 400 gedruckt werden möchten, nicht mehr als diese zu bezahlen haben.

Stettin, den 12ten Julius 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Bekanntmachung. (No. 763. Jul. 33.)

(No. 199.) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison Greifswald und die durch diesen Ort marschirenden Truppen sind jährlich circa

2600 Stück Brode à 6 Pfund,
12 Wispel Hafer à 24 Scheffel,
80 Centner Heu à 110 Pfund,
10 Schock Stroh à 60 Bund zu 20 Pfund

erforderlich, welches Quantum muthmaßlich auch für das Jahr 1834. nöthig seyn wird.

Das Brod und die Fourage müssen direct an die Truppen ausgegeben, und muß das Brod aus gutem gebeuteltem Mehle gefertiget; die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden. Diejenigen, welche gewillt sind, diese Verpflegungsgeschäfte zu übernehmen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts, bis zum 3ten November d. J. einzureichen, auch auf dem Couvert nach Maßgabe des Inhalts zu bemerken: „Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison Greifswald", woraufhin am 4ten November c. die eingegangenen Submissionen geöffnet, und bis zum 15ten November c. den Mindestfordernden, falls ihre Offerte annehmbar befunden werden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Wer mithin bis zu diesem Termin keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sein Anerbieten nicht annehmbar gefunden ist.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können. Stettin, den 11ten Julius 1833.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

(No. 200.)

(No. 200.) **Bekanntmachung.** (No. 764. Jul. 33.)

Der Bestimmung des Königlichen hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements zu Folge, sollen die zur Verpflegung nachstehender Garnisonen erforderlichen Naturalien für das Jahr 1834. im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden, als:

1) für Posewalk — Roggen, Hafer, Heu und Stroh,
2) für Gorz — Roggen und Hafer,
3) für Storgardt — Roggen und Hafer,
4) für Schlawe — Hafer,
5) für Belgardt — Heu und Stroh.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen muß, sind nachstehende:

a) können die Submissionen auf beliebige Quanta, jedoch bei den Körnern nicht unter 10 Winspel, bei dem Heu nicht unter 100 Centner, bei dem Stroh nicht unter 10 Schock eingereicht werden,

b) muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin und

c) nach Preuß. Maaß und Gewicht erfolgen,

d) wird in Betreff der Qualität bestimmt:

a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sey, und nicht unter 80½ Pfd. pro Scheffel wiegen darf,

b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade und Unreinigkeiten vermischt seyn, und nicht unter 45½ Pfd. pro Scheffel wiegen darf,

c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzenfirst, oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schimmel überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferdeheu, auch nicht so feucht seyn, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist,

d) das Stroh darf nur trocknes, reines Roggenstroh, nicht Krummstroh seyn, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen oder mit Disteln vermengt seyn,

5) in Bezug auf die Quantität wird

a) der Roggen zu 25 Scheffeln pro Winspel,

b) der Hafer, wenn er zu Lande ankömmt, mit 25, zu Wasser mit 26 Scheffeln pro Winspel,

c) das Heu in Bunden nach der näheren Bestimmung des betreffenden Rendanten zu 12 oder 15 Pfd., der Centner zu 110 Pfd., wobei jedoch die Kreuzbände nicht mitgerechnet werden,

d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfd. und 60 Bund auf das Schock gerechnet, eingeliefert.

Vorkom-

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Lieferern und Empfängern, über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch eine schiedsrichterliche Commission entschieden, bei deren Entscheidung es unabänderlich verbleibt.

Die Einlieferungs-Termine sollen spätestens, falls die eingehenden Lieferungs-Offerten annehmbar befunden worden, nach Maaßgabe der disponiblen Magazingelasse reguliet und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, allemal den Vorzug.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und auf diejenige Königl. Regierungs-Hauptkasse angewiesen, von welcher der Lieferer bei Abschließung des Contracts die Zahlung zu erhalten wünscht.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für die gegenwärtige Bekanntmachung und den Contracts-Stempeln sollen den Lieferern keine Nebenkosten zur Last fallen.

In der Regel wird eine Caution in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren zum vollen Werthe der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder ganz erlassen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung der gegenwärtigen Bekanntmachung Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen bis zum 16ten October c. versiegelt mit Bezeichnung „Lieferungs-Offerte" an die Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps einreichen, woselbst am 17ten October c., Vormittags 10 Uhr, die eingegangenen Submissionen in dem Geschäfts-Locale der Königl. Intendantur eröffnet werden sollen, welchem Geschäft diejenigen beiwohnen können, von denen Submissionen eingereicht worden. Der nähere Beschluß bleibt 24 Tage nach Eröffnung der Submissionen vorbehalten, und ein Jeder bis dahin an seine Offerten gebunden. Wer in obiger Frist keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sie nicht annehmbar waren.

Aus den Offerten muß deutlich hervorgehen:

a) die Naturalien, welche geliefert werden sollen;
b) die Garnisonen, für welche sie angeboten werden;
c) die Preis-Forderungen, welche ganz bestimmt seyn müssen,
bei den Körnern nach Winspeln,
bei dem Heu nach Centnern,
bei dem Stroh nach Schocken;
d) der Name und Wohnort der Submittenten.

Stettin, den 11ten Julius 1833.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No 201.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1833.

Forstrevier.	Forstheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Belauf Abtshagen, Sievertshäger Hufen, Sievertshäger Gehäge, Neue Wald, Cordshäger Gehäge u. Abtshäger Kronwald Schlagstreifen XXVII bis XIX.	7.	Morgens 9 Uhr.	Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern, gelohete liegende Eichen	auf der Bieaung des neuen Haupt-Holzabfuhrweges und der Königshorst.
	Belauf Abtshagen, im Stubben, zunächst dem Abtshäger Felde	13.		Eichen auf dem Stocke und Espen aus der Totalität auf dem Stocke	am Eisberge.
	Belauf Drosedom, Loitzer Kronwald, Schlagstreifen XIII. und Totalität	19.		Eichen und Buchen Brennholz in Klaftern und gelohete liegende Eichen	bei der Besanerie-Brücke
	Belauf Vorland, Splitzdorfer Zechberg	23.		einzelne Nutz- und Brennholz-Eichen auf dem Stocke, auch weiches Unterholz in Kaveln	im Holze daselbst.
Jägerhof	Im ganzen Reviere	7.		Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	Forsthaus zu Jägerhof.
	dito	23.		dergleichen	daselbst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	2.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz, worunter sehr gutes 3füßiges Erlen Scheitholz	Vordarß.
	— Born	5.		Buchen und Birken Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz, worunter Erlen Scheitholz	Schulzenhaus zu Born.
	— Prerow	9.		Buchen Brennholz, Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Weichschlagholz	desgl. zu Prerow.
	— Wieck	16.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Bliesenrader Holz.

Schuenhagen

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Im ganzen Revier	8.	Morgens 9 Uhr.	geringe Nutzhölzer, und Eichen u. Buchen Brennholz-Klastern	Forsthaus Schuenhagen.
	dito	23.		desgl. desgl.	dito.
	Stubnitz, Schlagstr. VII. u. IX.	5.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel- und Stockholz in Klastern	Rusewaser Baumhaus.
Werder	dort, Schlagstr. IV. u. V.	6.		desgleichen	Hasselstein.
	dort, Schlagstr. VII. u. IX.	22.		desgleichen	Rusewaser Baumhaus.
	dort Schlagstreifen IV.	23.		desgleichen	Herthaburg.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 14ten Julius 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 202.)

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser zu Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12ten Julius 1833. ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, so weit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15ten Mai 1823. auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

> auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1838., verlängert worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 30.
Stralsund, den 24. Julius 1833.

Zum Verkauf des von dem Eigenthümer Peters nachgelaſſenen, in Neuenkirchen belegenen Wohnhauſes, ſind Termine auf den 29ten dieſes, den 7ten und 14ten Auguſt d. J., Morgens 9 Uhr, angeſetzet, in welchen Kaufliebhaber ſich vor dem hieſigen Königl. Kreisgericht einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot ſich des ſofortigen Zuſchlags zu verſprechen haben.

Datum Greifswald, den 15ten Julius 1833.

Königliches Kreisgericht hieſelbſt.
Dr. J. P. F. Eichſtedt.

Das Gut Klein-Mohrdorf, eine Meile von Stralſund belegen, dem Jungfrauen-Kloſter St. Annen und Brigitten gehörig, fällt auf Trinitatis 1834. aus der Pacht und ſoll anderweitig auf 18 Jahre auf den höchſten Bot verpachtet werden, und werden hiemit zur Licitation der 27te Julius und der 10te und 17te Auguſt, Sonnabends, Vormittags um 11 Uhr, auf hieſiger Weinkammer angeſetzt. Die Pachtbedingungen, ſo wie die Areal-Vermeſſung und die Karte, liegen für die Pachtliebhaber bei dem Actuar des Kloſters, Dr. Kühl, zur Einſicht bereit.

Auch ſoll in den genannten 3 Terminen die Schmiede zu Klein-Mohrdorf mit dem dabei befindlichen Acker und der Weide auf 18 Jahre aufgeboten werden, wovon die Pachtbedingungen ebenfalls bei dem Kloſter-Actuar nachgeſehen werden können.

Stralſund, den 2ten Julius 1833.

Verordnete Proviſores und Adminiſtratores
des Jungfrauen-Kloſters St. Annen und Brigitten.

Da für das vor dem Greifswalder Thore hieſelbſt belegene Schützenhaus c. p. in den angeſtellten Licitations-Terminen nicht hinlänglich geboten worden iſt, ſo iſt

ist ein neuer Aufbots-Termin auf den 30ten Julius d. J., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Datum Leiß, den 10ten Julius 1833.

Der Magistrat.
Matthaei.

Es soll das der hiesigen St. Nicolai-Kirche gehörige, aus den besten Stimmen der alten Orgel zusammengesetzte Positiv, bestehend in

Viola de Gamba	8 Fuß,
Octav	4 dito,
Octav	2 dito,
Gedact	4 dito,
Rohrflöte	4 dito,

nachdem solches für die gedachte Kirche entbehrlich geworden, zum Verkauf anderweitig öffentlich aufgeboten werden. Es ist dieses Positiv überall gut und hat das gleiche, was von einer Orgel verlangt werden kann. Auch sind aus den vorräthigen Pfeifen der alten Orgel noch zu 2 Positiven zusammengesetzt, als zum Positiv No. 1.

Octav	4 Fuß,
Octav	2 dito,
Offenflöte	4 dito,
Waldflöte	2 dito,
Gedact	8 dito,

zum Positiv No. 2.

Spitzflöte	4 Fuß,
Gedact	4 dito,
Rohrflöte	2 dito,
Octav	2 dito.

Zum Aufbot dieser Positive ist ein Termin auf den 31ten d. Mts. angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden wollen und bei einem annehmlichen Bot den Zuschlag erwarten können. Die Positive können jederzeit in Augenschein genommen werden, und kann man sich dieserwegen an den rechnungsführenden Provisor, Altermann Praekke, wenden.

Greifswald, am 10ten Julius 1833.

Inspector und Provisores
der St. Nicolai-Kirche.

Hassel-

Hasselburger und Probsteier Saatroggen
und
Hasselburger Saatweitzen

lasse ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wieder ein Quantum kommen; ich werde nicht nur für die schönste Qualité und zeitige Lieferung des Saatgetreides sorgen, sondern auch die Preise so billig als irgend möglich zu stellen suchen. Um baldige Bestellungen hierauf bitte.

J. C. Bartels.

Hasselburger Saat-Getraide.

Mehrseitiger Aufforderung und erhaltenen Bestellungen zu genügen, werde ich zur bevorstehenden Herbst-Saatzeit Beziehungen von Hasselburger Saat-Weitzen, Roggen und großem schweren Rappsaamen machen; ich erlaube mir hierbei zu bemerken, daß ich eifrigst bemüht bleiben werde, beste gute Saaten zu den möglichst billigsten Preisen zu liefern; bitte aber ergebenst um recht baldige Aufträge, indem ich zu spät gemachten Bestellungen keine sichere Lieferung werde zusagen können.

J. C. Birnbaum.

Einem resp. Publikum machen wir die ergebenste Anzeige, daß wir dem Herrn J. F. Vogel in Wolgast eine Niederlage unserer beliebtesten Rauchtabacke übergeben haben.

Da wir uns fortwährend bestreben, bei unseren Rauchtabacks-Fabrikaten den möglichsten Wohlgeruch mit der so allgemein gewünschten Leichtigkeit und Milde zu verbinden, so zweifeln wir nicht, daß unsere Tabacke auch in Wolgast den Beifall finden werden, welcher ihnen bis jetzt überall zu Theil geworden ist.

Wir erlauben uns auf folgende Sorten besonders aufmerksam zu machen:

Varinas-Melange-Canaster			No. 1. à 15 Sgr.	das Pfund.
dito	dito	dito	No. 2. à 12 Sgr.	
dito	dito	dito	No. 3. à 10 Sgr.	
Trinidad-Canaster			à 8 Sgr.	

Berlin, den 22ten Junius 1833.

Carl Heinr. Ulrici et Comp.

Vorbenannte, so wie diverse andere Sorten Rauchtabacke aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren C. H. Ulrici et Comp. in Berlin, verkaufe ich zu den Fabrikpreisen, und kann ich solche allen Rauchern als ganz besonders preiswürdig empfehlen.

J. F. Vogel in Wolgast.

Die

Die in Leipzig errichtete, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründete

Viehversicherungs-Anstalt

übernimmt gegen eine billige Prämie die Versicherung des Nutzviehes, und werden Versicherungs-Anträge von dem unterzeichneten Agenten, bei welchem die Statuten der Anstalt für 5 Sgr. zu haben sind, zu jeder Zeit angenommen. Auch ist derselbe gern bereit, auf mündliche sowohl, als auf schriftliche Anfragen über die Einrichtung dieser so segensreichen und gemeinnützigen Anstalt nähere Auskunft zu geben. Greifswald, im Julius 1833.

W. Haeger.

Eine kleine stille Familie, zwischen Greifswald und Anclam wohnend, wünscht zu Michaelis eine unverheirathete Person gegen ein Billiges in Logis und Beköstigung zu nehmen. Nähere Nachricht ertheilt der Buchbinder Herr Sellentin in Greifswald.

Ein militairfreier Wirthschaftsführer wird von mir zum 27ten October in Condition verlangt. Neuendorf, den 16ten Julius 1833.

C. v. Platen.

Capitalien auf ländl. u. städtsche Grundstücke, Wechsel ꝛc. werden untergebracht, beschafft, städtsche, wie ländl. Grundstücke, Güter oder Besitzungen ꝛc. aller Art im In- u. Auslande verkauft, gekauft, vertauscht, getauscht, verpachtet, gepachtet, u. Herrschaften, dienstlose Personen jeder Art (excl. Gesinde), beschafft, auch letztere untergebracht, so wie alle nur erdenkl. Waaren, Möbeln u. Effecten verkauft, gekauft, vertauscht ꝛc. u. gegen billige Provision oder Spesen in Commission genommen u. versendet durch das große Commissions-, Speditions- und Versorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 642, wo jetzt mehrere bedeutende Summen zur Hypothek zu haben, einige adl. u. andre Güter zu kaufen, so wie mehrere dergleichen zu pachten, 3 Oekonomen, 4 Apotheker- u. 5 Handl.-Gehülfen, 5 Hauslehrer, 2 Actuarien, 1 Rechnungsführer, 3 Fabrikaufseher, 4 Gouvernanten u. 2 Gesellschafterinnen gesucht werden.

Die Nachsicht, die ich gegen fremde Holzsammler in meinen Holzungen bisher gehabt habe, hört von jetzt an auf, und habe ich meine Holzwärter beordert, hinfort jeden Holzsammler zu pfänden und zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, da meine Nachsicht nur zur Betreibung von Unfug in den Holzungen gemißbraucht wird. Ich ersuche

ersuche die angränzenden respectiven Ortsbehörden, ihre Kommünen hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann. Belershagen, den 21. Julius 1833.

E. von Zanthier.

Der Knecht Westmeyer ist heute von mir heimlich entwichen, und indem triftige Gründe vorhanden sind, daß derselbe wieder zurückkehren muß, ersuche ich alle wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden, den genannten Westmeyer im Betretungsfall bei mir, gegen Erstattung der Kosten, hierher abliefern zu lassen. Zugleich warne ich hiermit alle und jede Herrschaften, den Westmeyer, welcher übrigens auch gar keine Legitimation besitzt, so wenig bei sich zu dulden, als überhaupt in Dienst oder Arbeit anzunehmen.

Gützlaffshagen, den 23. Julius 1833. Harder.

Lithographirte Schemate zu der, laut Bekanntmachung des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald, im heutigen Amtsblatt, vierteljährlich von den Gerichtsbehörden hiesiger Provinz einzureichenden Referenten-Tabelle sind zu haben in der

Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Stralsund, den 24ten Julius 1833.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31.

Stralsund, den 31. Julius 1833.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordre unter

Nr. 1437. vom 9. Junius 1833., die Ausstellung der Leichen-Pässe betreffend.

Nr. 1438. vom 15. desselben Monats, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtags wegen Modification der Vorschrift Art. 2. A. 1. der Verordnung vom 17. Mai 1827., hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringschen Wahl-Bezirks, und unter

Nr. 1439. das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Junius 1833.

No. 12. enthält:

Nr. 1440. den Tarif zur Erhebung eines Brücken-Geldes für die Stadt Lenzen. Vom 5. Januar 1833.;

Nr. 1441. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Junius 1833., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschieds zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen;

Nr. 1442. das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 25. desselben Monats;

Nr. 1443. das Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7. Junius und

die

Le

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1444: von demselben Tage, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im October 1832. verloren gegangenen Hypotheken-Acten, und unter

Nr. 1445. vom 11. Julius, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassen-Verwaltungen, und auf die Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

(No. 203.) **Bekanntmachung.** (No. 1020. Jul. 33.)

In der 26ten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 20ten Junius d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März d. J. die Vereinigung statt gefunden, daß dem Redacteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift „die Biene", Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Julius 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 204.) Betrifft die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung erlassenen Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen. (No. 684. Jul. 33.)

In Zukunft soll allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiserstaaten versagt werden, welche

1) sich

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;

3) sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht im Besitze von wenigstens acht Gulden Konventionsmünze befinden.

Dieses wird auf höhere Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27ten Julius 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 205.) Betrifft den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen. (No. 530. Jul. 33.)

Zufolge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25ten Julius d. J. (III. 8838.) ist in Gemäßheit der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten April d. Js. (Gesetzsammlung Seite 33.) zu 3 enthaltenen Bestimmungen beschlossen worden:

Die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurth a. d. O. jede in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen Gebrauch machen wollen und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen

Gegen Stempel-Straf-Reſolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Dieſe Beſtimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralſund, den 23ten Julius 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 206.) Publicandum.

Da bisher von mehreren Gerichten der Provinz die Erbſchafts-Stempel-Tabellen ſo lange zurückgehalten worden ſind, daß der regelmäßige Gang des Geſchäfts dadurch beeinträchtigt worden iſt, und häufige Strafverordnungen haben erlaſſen werden müſſen; ſo wird, um dem für die Zukunft deſto mehr zuvor zu kommen, die hieſige Bekanntmachung vom 20ten September 1822. (Amtsblatt v. J. 1822. S. 487.), welcher zu Folge die Erbſchafts-Stempel-Tabellen pünctlich 6 Monate nach dem Schluſſe eines jeden Quartals eingeliefert werden müſſen, zur Nachachtung dringend empfohlen, und zugleich gewärtigt, daß zur Vermeidung mehrerer Weiterungen, auf die Erledigung der in der Superreviſion gemachten Erinnerungen, durch die Nachtrags-Tabelle, ſorgfältiger als bisher zum Theil geſchehen, werde Bedacht genommen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn in den Sterbeliſten die eheliche Geburt der Kinder des Erblaſſers nicht ausdrücklich angegeben worden, ſolche ſo verſtanden und in die Tabellen eingeführt werden wird.

Greifswald, am 25ten Julius 1833.

Königl. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller, Präſes.

Sicherheits-Polizei.

(No. 207.) (No. 889. Jul. 33.)

Der untenſtehend ſignaliſirte Steinſetzergeſelle Chriſtian Friedrich Ermeſch hat ſich, mit Zurücklaſſung ſeines Paſſes, von ſeiner übernommenen Chauſſee-Arbeit

Arbeit heimlich entfernt. Da hieruach zu vermuthen ſteht, daß derſelbe ſich herumtreibt, werden die betreffenden Polizei-Behörden, ſo wie die Gensd'armerie angewieſen, auf den Ermeſch zu vigiliren.

Stralſund, den 27ten Julius 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

Signalement.

Name: Chriſtian Friedrich Ermeſch.
Stand: Steinſetzergeſelle.
Geburtsort: Stettin.
Wohnort: Cöslin.
Religion: evangeliſch.
Alter: 37 Jahr.
Größe: 5 Fuß 7½ Zoll.
Haare: ſchwarz.
Stirn: bedeckt.
Augenbraunen: ſchwarz.
Augen: grau.
Naſe: groß.
Mund: mittel.
Zähne: vollſtändig.
Bart: ſchwarz.
Kinn: breit.
Geſicht: länglich.
Geſichtsfarbe: geſund.
Statur: groß, ſchlank.

Beſondere Kennzeichen:

hinkt etwas mit dem linken Fuß.

(No. 208.) Wegen Ergreifung eines Deſerteurs. (No. 942. Jul. 33.)

Der aus Stralſund gebürtige Musketier in der dritten Diviſions-Garniſon-Compagnie, Ludwig Regahl, deſſen Signalement unten folgt, iſt am 25ten d. M.

d. Mts. aus der hiesigen Garnison entwichen. Alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armen im hiesigen Departement, werden daher hierdurch angewiesen, auf diesen Deserteur zu achten, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an die hier stationirte 3te Divisions-Garnison-Compagnie abzuliefern.

Stralsund, den 29ten Julius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

1) Familienname: Regahl.
2) Vorname: Ludwig.
3) Geburtsort: Stralsund.
4) Alter: 27 Jahr 4 Monat.
5) Größe: 9 Zoll.
6) Haare: blond.
7) Stirn: frei und rund.
8) Augenbraunen: blond.
9) Augen: blau.
10) Nase: etwas stark, unten spitz.
11) Mund: mehr groß als mittelmäßig.
12) Zähne: gut.
13) Kinn: länglich.
14) Bart: wenig.
15) Gesichtsbildung: länglich.
16) Gesichtsfarbe: gesund, aber etwas blaß.
17) Statur: groß und ziemlich untersetzt.
18) Sprache: deutsch, auch plattdeutsch.
19) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz mit blauer Farbe tatowirt, worin sich die Buchstaben L. R. mit rother Farbe befinden; auch ist der Zeige- und Mittelfinger linker Hand steif.

Bekleidung.

Eine blautuchene Feldmütze mit rother Einfassung, inwendig mit den Buchstaben; 3. D. C. 1832. gezeichnet,

Eine

Eine blautuchene Dienſtjacke mit rothen Kragenpadden, blauen Schulterklappen, worauf (3 D.) von rothem Schnur, und zehn Stück zinnernen Knöpfen, inwendig mit 3. D. C. 1831. gezeichnet.
Ein Paar graue Tuchhoſen mit rother Bieſe, inwendig mit 3. D. C. 1832. gezeichnet.
Ein Paar Halbſtiefeln.
Ein Hemde.
Eine ſchwarzſeidene Halsbinde.
Ein ſchwarzſeidenes Vorhemdchen, und
höchſtwahrſcheinlich mit einem kurzen grünen Pikeſchenrocke mit ſchwarzſammtnen Kragen und Metall-Jagd-Knöpfen.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 209.) Betrifft die Erſcheinung eines Sachregiſters zu den Stralſunder Amtsblättern für die Jahre 1828. bis und mit 1832. (No. 696. Jul. 33.)

Der Advocat Drewitz zu Bergen, von dem ſchon zwei Sachregiſter zu den früheren Jahrgängen des Stralſunder Amtsblatts herausgegeben worden ſind, hat jetzt noch ein drittes Sachregiſter zu den Amtsblättern für die Jahre 1828. bis und mit 1832. ausgearbeitet.

Daſſelbe iſt auch bereits im Druck erſchienen, und wird, da es den Gebrauch der Amtsblätter erleichtert, insbeſondere den Behörden und Geſchäftsmännern gewiß willkommen ſeyn. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publicum darauf hiedurch aufmerkſam zu machen.

Stralſund, den 23ten Julius 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 210.)

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberſtadt iſt ein, vom 20. Julius d. J. angerechnet, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

Perſonal-

Personal-Chronik.

Für das Kirchspiel Gr. Kiesow ist der Gutsbesitzer Wittmüß zu Gr. Kiesow zum Feuer-Lösch-Commissarius erwählt worden. (No. 805. Jul. 33.)

Im Kirchspiel Altenkirchen ist in die Stelle des Capitains von der Lancken zu Lanckensburg der Pächter Wallenius zu Presenske zum Armenpfleger gewählt und als solcher bestätiget worden. (No. 591. Jul. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31.

Stralsund, den 31. Julius 1833.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stralsund werden alle diejenigen, welche an das von dem Königl. Förster Böttcher zu Ruschwase auf Jasmund im Jahr 1820 auf eigene Kosten erbauete, in neuester Zeit von der Königl. Forstverwaltung angekaufte, zum dortigen Forstgehöft gelegte und Inhalts des mit der Königl. Hochlöblichen Regierung darüber abgeschlossenen Uebereinkommens, dem Königl. Fiskus von dem Verkäufer als schuldenfreies Eigenthum überlassenes Stallgebäude aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Bescheinigung in Termino den 11ten, 14ten und 28ten August dieses Jahres bei dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Anforderungen durch die im letztgedachten Termine zu publicirende Präclusiv-Sentenz für immer werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Greifswald, den 15ten Julius 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Präses.

Zum Verkauf des von dem Eigenthümer Peters nachgelassenen, in Neuenkirchen belegenen Wohnhauses, sind Termine auf den 29ten dieses, den 7ten und 14ten August d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot sich des sofortigen Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 15ten Julius 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Das Gut Klein-Mohrdorf, eine Meile von Stralsund belegen, dem Jungfrauen-Kloster St. Annen und Brigitten gehörig, fällt auf Trinitatis 1834. aus der Pacht und soll anderweitig auf 18 Jahre auf den höchsten Bot verpachtet werden, und werden hiemit zur Licitation der 27te Julius und der 10te und 17te August,

August, Sonnabends, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt. Die Pachtbedingungen, so wie die Areal-Vermessung und die Karte, liegen für die Pachtliebhaber bei dem Actuar des Klosters, Dr. Kühl, zur Einsicht bereit.

Auch soll in den genannten 3 Terminen die Schmiede zu Klein-Mohrdorf mit dem dabei befindlichen Acker und der Weide auf 18 Jahre aufgeboten werden, wovon die Pachtbedingungen ebenfalls bei dem Kloster-Actuar nachgesehen werden können.

Stralsund, den 2ten Julius 1833.

Verordnete Provisores und Administratores
des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Am Mittwoch, den 14ten August, sollen auf dem Hofe des Königl. Regierungsgebäudes

2 kleine vierräderige Wagen,
1 Faß mit Nägeln in Partieen von 1000 Stück,
1 Oelraffinirmaschine

dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant überlassen werden, und werden Kauflustige hiedurch eingeladen.

Stralsund, den 25ten Julius 1833.

Michaelis,
Ober-Bau-Inspector.

Die Holländerei zu Mannhagen, bestehend aus 50 Kühen, soll zu Martini d. J. anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige melden sich daselbst bei meinem Wirthschaftsinspector Herrn Offer, welcher von mir beauftragt und bevollmächtiger ist, in meiner Abwesenheit die Verpachtung abzuschließen.

Billroth.

Hasselburger und Probsteier Saatroggen
und
Hasselburger-Saatwaizen

lasse ich zur bevorstehenden Herbstsaatzeit wieder ein Quantum kommen; ich werde nicht nur für die schönste Qualité und zeitige Lieferung des Saatgetreides sorgen, sondern auch die Preise so billig als irgend möglich zu stellen suchen. Um baldige Bestellungen hierauf bitte.

J. C. Bartels.

Hasselburger Saat-Getreide.

Mehrseitiger Aufforderung und erhaltenen Bestellungen zu genügen, werde ich zur bevorstehenden Herbst-Saatzeit Beziehungen von Hasselburger Saat-Waizen, Roggen und großem schweren Rappsaamen machen; ich erlaube mir hierbei zu bemerken, daß ich eifrigst bemüht bleiben werde, beste gute Saaten zu den möglichst

möglichst billigsten Preisen zu liefern; bitte aber ergebenst um recht baldige Aufträge, indem ich zu spät gemachten Bestellungen keine sichere Lieferung werde zusagen können.

J. E. Birnbaum.

Küsten-Hering in ganzen, halben und Viertel-Tonnen bei

J. L. Block.

Einem resp. Publikum machen wir die ergebenste Anzeige, daß wir dem Herrn J. F. Vogel in Wolgast eine Niederlage unserer beliebtesten Rauchtabacke übergeben haben.

Da wir uns fortwährend bestreben, bei unseren Rauchtabacks-Fabrikaten den möglichsten Wohlgeruch mit der so allgemein gewünschten Leichtigkeit und Milde zu verbinden, so zweifeln wir nicht, daß unsere Tabacke auch in Wolgast den Beifall finden werden, welcher ihnen bis jetzt überall zu Theil geworden ist.

Wir erlauben uns auf folgende Sorten besonders aufmerksam zu machen:

Varinas-Melange-Canaster No. 1. à 15 Sgr.
dito dito dito No. 2. à 12 Sgr.
dito dito dito No. 3. à 10 Sgr.
Trinidad-Canaster ..... à 8 Sgr.
} das Pfund.

Berlin, den 22ten Junius 1833.

Carl Heinr. Ulrici et Comp.

Vorbenannte, so wie diverse andere Sorten Rauchtabacke aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren C. H. Ulrici et Comp. in Berlin, verkaufe ich zu den Fabrikpreisen, und kann ich solche allen Rauchern als ganz besonders preiswürdig empfehlen.

J. F. Vogel in Wolgast.

Einem resp. Publikum machen wir die ergebenste Anzeige, daß wir dem Kaufmann Herrn Carl Gaebel in Loitz eine Niederlage unserer beliebtesten Rauchtabacke übergeben haben.

Da wir uns fortwährend bestreben bei unseren Rauchtabacks-Fabrikaten den möglichsten Wohlgeruch mit der so allgemein gewünschten Leichtigkeit und Milde zu verbinden, so zweifeln wir nicht, daß unsere Tabacke auch in Loitz den Beifall finden werden, welcher ihnen bis jetzt überall zu Theil geworden ist.

Wir erlauben uns auf folgende Sorten besonders aufmerksam zu machen:

Florida-Canaster ..... à 12 Sgr.
Ostende-Canaster ..... à 10 Sgr.
Trinidad-Canaster ..... à 8 Sgr.
Chily-Canaster ..... à 6 Sgr.
} das Pfund.

Berlin, den 22ten Julius 1833.

Carl Heinrich Ulrici et Comp.

Indem

Indem ich mich auf vorstehende Anzeige der Herrn C. H. Ulrici et Comp. in Berlin beziehe, füge ich noch hinzu, daß ich die benannten Rauchtabacks-Sorten zu den Fabrikpreisen verkaufe, und solche allen resp. Rauchern wegen ihrer preiswürdigen Qualität bestens empfehlen kann.

Zugleich erlaube ich mir auch mein Lager meiner übrig führenden Waaren, als: Steingut, kurze Material- und Farbe-Waaren, welches durch neue Zufuhren aufs Beste complettirt ist, höflichst in Erinnerung zu bringen.

Carl Gaebel in Loitz.

Schiffer Gehrke liegt an der Torfklappe und verkauft Anklammer Torf sehr billig.

Ein unverheiratheter militairfreier Knecht und ein Dienstmädchen können in einer ländlichen Wirthschaft in Dienst kommen. Wo? erfährt man Badenstraße No. 202. in Stralsund.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Apotheker- und Handlungs-Gehülfen, Oeconomen, Secretaire ꝛc. und Wirthschafterinnen ꝛc. höherer Stände, so wie Kauf- und Pachtlustige, können Nachweisungen erhalten bei

C. F. Brennicke in Prenzlau.

Capitalien auf ländl. u. städtsche Grundstücke, Wechsel ꝛc. werden untergebracht, beschafft, städtsche, wie ländl. Grundstücke, Güter oder Besitzungen ꝛc. aller Art im In- u. Auslande verkauft, gekauft, vertauscht, getauscht, verpachtet, gepachtet, u. Herrschaften, dienstlose Personen jeder Art (excl. Gesinde), beschafft, auch letztere untergebracht, so wie alle nur erdenkl. Waaren, Möbeln u. Effecten verkauft, gekauft, vertauscht ꝛc. u. gegen billige Provision oder Spesen in Commission genommen u. versendet durch das große Commissions-, Speditions- und Versorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643, wo jetzt mehrere bedeutende Summen zur Hypothek zu haben, einige adl. u. andre Güter zu kaufen, so wie mehrere dergleichen zu pachten, 3 Oekonomen, 4 Apotheker- u. 5 Handl.-Gehülfen, 5 Hauslehrer, 2 Aktuarien, 1 Rechnungsführer, 3 Fabrikaufseher, 4 Gouvernanten u. 2 Gesellschafterinnen gesucht werden.

Die Nachsicht, die ich gegen fremde Holzsammler in meinen Hölzungen bisher gehabt habe, hört von jetzt an auf, und habe ich meine Holzwärter beordert, hinfort jeden Holzsammler zu pfänden und zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, da meine Nachsicht nur zur Betreibung von Unfug in den Hölzungen gemißbraucht wird. Ich ersuche die angränzenden respectiven Ortsbehörden, ihre Kommünen hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann. Beiershagen, den 21. Julius 1833.

E. von Zanthier.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32.

Stralsund, den 7. August 1833.

(No. 211.) **Bekanntmachung.** (No. 171. Aug. 33.)

Das erste Heft des 2ten Jahrganges der „Baltischen Studien", herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, (Stettin auf Kosten und im Selbstverlage der Gesellschaft) hat kürzlich die Presse verlassen. Der dem ersten Bande dieser Zeitschrift zum Grunde gelegte Plan hat in sofern eine Veränderung erlitten, als derselbe — wie die Vorrede mit Mehrerem besagt — den Pommerschen Provinzial-Blättern näher tretend, sich fortan neben den Jahresberichten der Gesellschaft, auf Verfassung und Verwaltung des Landes, kirchliches Leben, rechtliche Verhältnisse, Handel und Verkehr, Kunst und Wissenschaft, Sitte und Sprache der Bewohner ꝛc., soweit es möglich ist, diese Gegenstände in historischer Weise zu behandeln; ihr Entstehen, ihre Ausbildung und ihren innern Gehalt darzustellen, erstrecken wird, ohne die Kunde von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und seiner Erzeugnisse, so wie die Gaben einer gebildeten Muse davon auszuschließen.

Das vorliegende Heft giebt hiervon, so wie von den Fortschritten der Gesellschaft und ihren rühmlichen Bestrebungen erfreuliche Kunde, und ich nehme daher, dem Wunsche der Gesellschaft gern entsprechend, keinen Anstand, die Baltischen Studien hiermit und insbesondere den Bewohnern der Provinz Pommern in der Ueberzeugung zu empfehlen, daß eine nähere Kenntniß derselben dem löblichen Unternehmen nur günstige Urtheile erwecken kann und durch zahlreiche Subscriptionen, deren Annahme die Herren Landräthe sich gewiß gern unterziehen werden, und durch literarische Beiträge die thätige Theilnahme erwecken wird, deren dasselbe zu seinem Gedeihen und Bestehen bedarf.

Stettin, den 27ten Julius 1833.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

(No. 212.) **Bekanntmachung.** (No. 164. Aug. 33.)

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direct hier bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu erheben sind, wird die Controle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30., vom 1ten September d. J. ab

neue Zins-Coupons Series IV. No. 1. bis 8.

über die Zinsen vom 1ten September 1833. bis Ende August 1837. ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin bei den Regierungs-Haupt-Kassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23ten Julius 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 213.) Betrifft die Bewilligung von Prämien für Anfertigung von Leinwand aus selbst gesponnenem Garn. (No. 1010. Jul. 33.)

Das Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat auf unsern Antrag

dem Häusler Joachim Möller zu Sellin 10 Rthlr.,
dem Schulzen Dolz zu Mursewiek 5 Rthlr.
und endlich dem Häusler Prieb zu Sellin 5 Rthlr.

als Prämien für Anfertigung der besten und mehrsten Leinwand bewilligt, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stralsund, den 29ten Julius 1833.

(No. 213.) Betrifft die Impfscheine. (No. 729. Jul. 33.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem Einimpfen der Schutzblattern abgeben, den Geimpften Impf-Atteste zu ertheilen verbunden sind.

Die

Die gedachten Aerzte sind am 8ten Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Kindes von dem betreffenden Arzte abzufordern.

Stralsund, den 2ten August 1833.

(No. 215.) Betrift das Verhalten beim Fahren auf den Landstraßen.
(No. 984. Jul. 33.)

Es ist uns angezeigt, daß die nach den Städten fahrenden und aus denselben nach dem platten Lande zurückkehrenden Knechte häufig durch Jagen mit ihren Wagen Unfug treiben, und daß kürzlich hiedurch fremdes Fuhrwerk böslich beschädigt worden. Wir bringen deshalb unsere Verordnung wegen des Verhaltens beim Fahren und Reiten auf Post-Landstraßen und andern Wegen, vom 6ten September 1816. in Erinnerung, wonach alles Vorbeijagen mit Fuhrwerk bei einer Strafe von 25 Thalern untersagt ist, und die Dienstherrschaften für ihre Kutscher und Knechte haften. Die Dienstherrschaften werden dahre hierdurch aufgefordert, ihre Knechte, wenn sie selbige ausschicken, mit gemessener Instruction zu versehen, sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie aber angewiesen, darauf zu wachen, daß kein Unfug dieser Art auf den öffentlichen Wegen stattfinde.

Stralsund, den 3ten August 1833.

(No. 216.) Betrift den Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Greifswald.
(No. 139. Aug. 33.)

In dem Hebammen-Lehr-Institute zu Greifswald beginnt der Unterricht mit dem 1ten November dieses Jahrs.

Diejenigen Frauen, welche an demselben Theil nehmen wollen, und sich noch nicht gemeldet haben, müssen dieses spätestens bis zum 15ten October d. J. thun, und dabei das einzuhe bobachten, was in unserer, den Hebammen-Unterricht und die Anmeldung dazu betreffenden Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten September 1828. (Stück 38.) vorgeschrieben ist.

Stralsund, den 4ten August 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 217.) Am 1ten November d. J. wird in der hiesigen Königlichen Elementar-Schiffahrts-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Diejenigen Seefahrer, welche in die

Schule

Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich deshalb bis zum 27ten October bei dem Dirigenten des unterzeichneten Curatorii, Regierungs-Rath Albinus, und in dessen Abwesenheit bei dem Special-Dirigenten der Anstalt, Professor Dr. Nizze, zu melden und folgende Papiere sofort mitzubringen:

1) ihren Taufschein,
2) ein von der Musterungs-Behörde auszustellendes Attest, daß der Aufzunehmende bereits 2 Jahre zur See gefahren hat.

Jeder Aufzunehmende muß Preußischer Eingeborner und mindestens 18 Jahre alt seyn, fertig lesen und schreiben können, mechanische Fertigkeit in den vier Species mit ganzen Zahlen, auch einige Kenntniß der gemeinen Bruchrechnung besitzen; weshalb vor seiner Annahme eine Prüfung mit ihm angestellt wird. Die Dauer des Lehrcursus ist ein Jahr, vor dessen Ablauf keine Entlassung Statt findet.

Stralsund, den 4ten August 1833.

Curatorium der Königlichen Elementar-Schifffahrts-Schule.

(No. 218.) (No. 169. Aug. 33.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Wilhelm Theodor Ziemssen,
2) Christoph Friedrich Christian Harder,
3) Georg Christoph Friedrich Kuntze,
4) Julius Wilhelm August Reichhelm,
5) Heinrich Friedrich Ferdinand Clasen,
6) Gottlieb Carl Eduard Hill,

sind in Folge des mit ihnen gehaltenen Examens pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, am 26ten Julius 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

v. Schönberg.

Sicherheits-Polizei.

(No. 219.) (No. 1066. Jul. 33.)

Der nach unserm Amtsblatt St. 29. pro 1833. pag. 222. bezeichnete Vagabonde Johann Balthasar Handt ist verhaftet worden.

Stralsund, den 31ten Julius 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 220.) (No. 1018. Jul. 33.)

Zur nochmaligen Ausbietung der dem Königlichen Fiscus vorbehaltenen, zur Oberförſterei Jägerhof gehörigen hohen und niedern Jagd auf den akademiſchen Feldmarken Thurow und Radlow auf den Zeitraum von Bartholomäi 1833. bis dahin 1848. iſt ein Termin auf den

14ten Auguſt d. J., von Morgens 10 Uhr ab,
in Greifswald im Gaſthofe zum Deutſchen Hauſe,

vor dem Königl. Oberförſter Brüſch zu Jägerhof angeſetzt, und können bei demſelben die Pachtbedingungen und der Ertragsanſchlag eingeſehen werden.

Stralſund, den 30ten Julius 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 221.) Betrifft die Prüfung der Feldmeſſer. (No. 1030. Jul. 33.)

Nachfolgendes Regulativ für die Prüfung der Feldmeſſer, wörtlich lautend:

Regulativ
für
die Prüfung der Feldmeſſer.

In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8ten September 1831. wird für die Bildung der Prüfungs-Commiſſionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1.

Die Prüfungs-Commiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung beſtehen, wo deren zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheim geſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall iſt.

§. 2.

Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1. der Vorſchriften vom 8ten September 1831. die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte

erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824. und 1ten April 1833. in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Commission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831. angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respectiven Kataster-Commission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architectonischen Prüfung.

Officiere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officiere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Commission anordnet.

§. 4.

Die Commission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5.

Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Commission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese bestehet darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduciren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldparthien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinward gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung colorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6.

Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Orginal der Commission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sey.

§. 7.

Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8.

Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden seyn könne. Daß dies auch wirklich geschehen sey: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgehet.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Decimal-

mal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in die Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und öconomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Reglements vom 29ten April 1813. aufgetragen werden müssen.

Außerdem

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9.

Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10.

Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.

2. Ueber die Qualification des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,

a) zulänglich,
b) gehörig,
c) völlig und
d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut, oder
d) schön gezeichnet worden sey.

§. 11.

Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sey.

§. 12.

Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei seyn.

§. 13.

Die Commission legt sämmliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung findet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der unsichtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß

Berlin, den 8ten Julius 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

von Schuckmann.

bringen

bringen wir hiemit, in Gemäßheit höhern Auftrags, und mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20ten November 1831., betreffend die Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer und derjenigen, welche ſich dem Baufache im Dienſte des Staats oder als Privat-Baumeiſter widmen, zur allgemeinen Kenntniß.

Stralſund, den 31ten Julius 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 220.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat Julius. (No. 1164. Jul. 33.)

I. Witterung.

Die Witterung war in dieſem Monate im Allgemeinen veränderlich, es fanden öfter Gewitter Statt und an ſechszehn Tagen regnete es. Der vorherrſchende Wind war der Weſtliche.

Des Barometers höchſter Stand war den 5ten 28″ 6‴ 0‴″, der niedrigſte Stand deſſelben war den 20ten und 21ten 27″ 10‴ 2‴″.

Des Thermometers höchſter Vormittagsſtand war den 8ten und 10ten Julius + 14° und der höchſte Nachmittagsſtand den 8ten + 19°. Der niedrigſte Vormittagsſtand des Thermometers war den 25ten + 9° und der niedrigſte Nachmittagsſtand den 13ten und 25ten + 12°.

II. Geſundheits-Zuſtand bei den Menſchen und beim Vieh.

Vorherrſchend war der gaſtriſch-catarrhaliſche Krankheits-Charakter, Brechdurchfälle zeigten ſich häufig, Scharlach verbreitete ſich mehr, doch nur ſelten in bösartiger Form; Halsentzündungen wurden bei Kindern und Erwachſenen beobachtet.

Seuchen und bösartige Krankheiten unter dem Vieh haben ſich überall nicht gezeigt.

III. Unglücksfälle.

Das ſchwere Gewitter vom 30ten Junius zum 1ten Julius zündete an fünf Orten des Regierungs-Bezirkes, und zwar den 30ten Junius des Abends zu Nehringen im Grimmer Kreiſe in einem Viehhauſe,

den 1ten Julius zu Born auf dem Dars im Hauſe des Bauern Bruhn,
zu Müggenwalde in der Scheune des Müllers Sadelkow,
zu Behrenwalde in einem Pferde- und Ochſenſtall und
zu Velzaſt in einem Viehhauſe;

dieſe ſämmtlichen Gebäude wurden gänzlich in Aſche gelegt.

IV. Preiſe

IV. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Stralsund Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Waizen à Scheffel Pr. Maaß	1	15	—	1	6	—	1	12	—	1	8	—	1	10	3
Roggen à dito — —	1	11	—	1	2	—	1	8	—	1	2	—	1	5	9
Gerste à dito — —	—	25	—	—	20	—	—	21	—	—	19	—	—	21	3
Hafer à dito — —	—	21	—	—	17	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—
Erbsen à dito — —	1	7	—	1	2	—	1	4	—	1	1	—	1	3	6
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	8	—	1	10	—
Buchwaizen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	18	—	1	20	—
Heu à Centner — —	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	17	—	—	18	—
Stroh à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	8	6	—	9	6

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	6	—	2	8
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Bieressig à Quart — —	—	2	—	—	1	6	—	1	9
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	4	—	—	4	6
Graupen Gerst- à Scheffel — —	3	27	—	3	22	—	3	24	6
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4		—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. — Maaß	3	14	—	4	—	—	3	22	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	12	—	2	4	—	2	8	—
Grütze Hafer- à dito — —	4	—	—	4	—	—	4	—	—
Brod Waizen à Pfund — Gewicht	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7⅔	—	—	10	—	—	8⅓
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	5¼	—	—	6	—	—	5⅞
Butter à Pfund — —	—	5	6	—	6	—	—	5	9
Einländischer Käse à Pfund — —	—	1	6	—	2	—	—	1	9
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	4	3	—	4	—	—	4	1½
Brennholz Büchen à Klafter	8	7	6	6	15	—	7	11	3
Brennholz Eichen à dito	6	7	—	4	15	—	5	11	—
Brennholz Elsen à dito	6	7	6	4	20	—	5	13	9
Brennholz Tannen à dito	5	15	—	3	15	—	4	15	—
Torf pr. mille	1	4	—	1	4	—	1	4	—
Kartoffeln à Scheffel	—	10	—	—	12	—	—	11	—

Digitized by Google

V. Schifffahrt.

Es sind im Julius-Monat 67 Schiffe eingelaufen und 75 ausgelaufen. Mit letzteren wurden unter andern verschifft:

768⅛ Winspel Waizen,
932¹/₁₂ — Roggen,
525¹/₁₂ — Gerste.

Stralsund, den 31ten Julius 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 223.) **Bekanntmachung.** (No. 150. Aug. 33.)

Am 5ten kommenden Monats, (Donnerstag) Vormittag 10 Uhr, sollen nachfolgende, der im Jahre 1831. auf der Reddevitzer Höft auf Mönchgut erbaueten See-Contumaz-Anstalt angehörigen Gegenstände, als:

1) 99 Stück beschlagene Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, nach Begehr in einzelnen Stücken und kleinern Kaveln;
2) ein Holzschuppen, 25 Fuß lang, 16 Fuß tief, 8 Fuß in den Ständern hoch, mit mit Brettern bekleidetem einmal verriegeltem Fachwerke;
3) 5 Brunnen mit Holz ausgesetzt und mit einem Ueberbau;
4) 3 Zug- und Fahrbrücken, jede 10 Fuß lang und 8 Fuß breit,
2 Zug- und Laufbrücken, jede 11 Fuß lang und 4 Fuß breit,
1 Zug- und Roll-Brücke, 10 Fuß lang und 6 Fuß breit,

an Ort und Stelle zur Veräußerung gestellt werden.

Die Verkaufsbedingungen sind dieselben, welche der am 26ten Junius c. stattgefundenen Veräußerung zum Grunde gelegen haben, und sind selbige bei den im Publicando vom 22ten Mai c. genannten Behörden einzusehen.

Stralsund, den 4ten August 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt erster Klasse Brekenfeld zu Richtenberg ist zum Kreis-Chirurgus des Franzburger Kreises ernannt und als solcher vereidigt worden.
(No. 1038. Jul. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 32. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 32.

Stralsund, den 7. August 1833.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stralsund werden alle diejenigen, welche an das von dem Königl. Förster Böttcher zu Rusewase auf Jasmund im Jahr 1820 auf eigene Kosten erbauete, in neuester Zeit von der Königl. Forstverwaltung angekaufte, zum dortigen Forstgehöft gelegte und Inhalts des mit der Königl. Hochlöblichen Regierung darüber abgeschlossenen Uebereinkommens, dem Königl. Fiskus von dem Verkäufer als schuldenfreies Eigenthum überlassenes Stallgebäude aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Bescheinigung in Termino den 1ten, 14ten und 28ten August dieses Jahres bei dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Anforderungen durch die im letztgedachten Termine zu publicirende Präclusiv-Sentenz für immer werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Greifswald, den 15ten Julius 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Präses.

Bekanntmachung.

Dem Pächter Herrn Labes zu Zarnitz sind in der Nacht vom 1ten auf den 2ten d. M. 2 Pferde aus der Koppel gestohlen worden: eine Fuchs-Stute, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit Stern, weiten Ohren, langem Kopf und weißen Hinterfüßen bis an die Hesse; eine braune Füllen-Stute, 3 Jahr alt, mittlerer Größe und bis beinahe an der Fessel weißen Hinterfüßen.

Die respectiven Polizei-Behörden und Ortsvorstände werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Dieb, so wie auf die gestohlnen Pferde zu vigiliren, und im Betretungsfalle den Einen oder das Andere gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Greifswald, den 4ten August 1833.

Lour. Liedin, Königl. Landrath.

Da

Da der vormalige Pächter und jetzige Hauseigenthümer M. D. Rewoldt zu Eröslin sich für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden alle diejenigen, welche auf irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche an ihn oder sein Vermögen haben, gelabet, daß sie solche entweder den 21ten August, oder 4ten oder 18ten September d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgerichte anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst nicht weiter werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß damit werden ausgeschlossen werden. Es werden aber auch zugleich seine Gläubiger geladen, daß sie in diesem Termine vor uns erscheinen, um wegen der Masse den nöthigen Beschluß zu fassen, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 1ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des alten Maehlschen Kathens in Hohendorff sind Termine auf den 16ten, 24ten und 31ten August d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, zu welchen sich Kaufliebhaber vor uns einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 4ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Das akademische Gut

Grubenhagen,

bestehend aus:

a) Acker	740	Mg. 108	□R. Preußisch.
b) Wiesen	101	— 136	— —
c) Hütung	170	— 119	— —
d) Hof und Gartenstelle	9	— 124	— —
e) Teiche und Möre	18	— 90	— —
f) Wege und Triften	14	— 33	— —
g) Sandgrube	—	— 108	— —
Summa	1055	Mg. 168	□R. Preußisch.

soll von Termino Trinitatis 1834. ab, auf 18 Jahre, also bis Termino Trinitatis 1852., anderweit verpachtet werden.

Hiezu

Hiezu ist ein Licitations-Termin auf
den 14ten August d. J., Nachmittags 3 Uhr,
in unserm Geschäfts-Locale angesetzt, zu welchem Pachtlustige sich einfinden wollen. Ebendaselbst sind noch täglich die Pachtbedingungen einzusehen.

Greifswald, den 27ten Julius 1833.

Königl. akademische Administration.
Holm.

Der Handlungsdiener Carl Kleffel aus Goldberg gebürtig hat seiner Anzeige nach seinen zu Goldberg am 25. Julius d. J. ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 3. d. Mts. unter No. 3618. von hier nach Damgarten visirt worden, auf dem Wege nach Damgarten verloren, und da derselbe hier einen neuen Paß erhalten hat, so wird dessen verlorner Paß zur Vermeidung von Mißbräuchen hiermit mortificirt.

Stralsund, den 5ten August 1833.

Polizei-Direction hieselbst.

Auf dem Katzower Felde ist eine Baustelle von circa 7 bis 8 Magdeburger Morgen Größe verkäuflich, und kann der Handel hierüber auf dem Schulzenhofe in Katzow bei Wolaast abgeschlossen werden.

Tannen Rundhölzer sind billig zu haben bei D. F. Uterhart.

Durch das mit Capt. Clasen von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder völlig sortirt. Stralsund. Schulz & Blumenthal.

Mit Capt. Swenson empfing ich von Hernösand eine Ladung 10, 9, 8, 7 und 6elliger 1½ Zoll starker besäumter Dielen, welche ich an der Brücke aufs Billigste verkaufe. D. H. Raßmuß,
Heilgeiststraße Litt. B. No. 43.

Beschädigten Rapp, wie auch Rappsichtels, kauft
J. Nathan, Mühlenstraße No. 86.

Auf besten Hasselburger Saat-Waizen und Roggen nehme ich gerne baldige Bestellungen entgegen, damit ich danach das einzuverschreibende Quantum bestimmen kann.

Greifswald. J. P. H. Weissenborn.

Die Verlegung meiner Material- und kurzen Waaren-Handlung nach dem Hause der Frau Wittwe Linsen in der großen Straße hieselbst beehre ich mich hiedurch ergebenst anzuzeigen, und bitte meine hochgeehrten Gönner und Freunde, mir das bisher bewiesene Zutrauen auch ferner in meiner jetzigen Wohnung zu schenken.

Garz, den 1ten August 1833. C. D. Melms.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33.

Stralsund, den 14. August 1833.

(No. 224.) **Bekanntmachung.** (No. 505. Jul. 33.)

Zu dem bevorstehenden Jahre 1834. wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuches erscheinen.

Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten September d. J. nach Anleitung des Jahrbuches pro 1831. vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten ꝛc., welche neben den deutlich und correct geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt, so wie die Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. — Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patronen jeder Parochie anzugeben. — Behörden oder Gesellschaften, welche etwa in dem Jahrbuche pro 1831. übergangen seyn sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des so allgemein als gemeinnützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhänge und wünsche deshalb mit jenen Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu erhalten, denen das Werk auf Schreibpapier zu 1 Rthlr. 15 Sgr. und auf Druckpapier zu 1 Rthlr. 5 Sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 9ten Julius 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 225.) Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1832. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend.
(No. 172. Aug. 33.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine gedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die gerichtliche Niederlegung der von derselben im Jahre 1832. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend, in der Kanzelei der Magistrate zu Stralsund, Greifswald und Bergen, zu Jedermanns Einsicht, auf zwei Monate niedergelegt worden ist.

Stralsund, den 8ten August 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 226.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit höherer Vorschrift sind nunmehr die Haupt-Aemter Stettin und Wolgast authorisirt worden, die Flußfahrzeuge (Spitzkähne) zu vermessen, und über die geschehene Vermessung Atteste auszustellen.

Dies wird hiedurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und zugleich werden die Führer solcher Flußfahrzeuge, welche nicht bereits in Berlin, Neustadt-Eberswalde oder Frankfurth an der Oder vermessen, und mit Meßatteſten versehen worden sind, aufgefordert, bei der nächsten Anwesenheit zu Stettin oder Wolgast, sich zum Behufe der Vermessung ihrer Kähne bei dem Haupt-Amte zu melden.

Hinsichtlich solcher Fahrzeuge, welche in Ueckermünde oder Swinemünde Communications-Abgaben zu entrichten haben, über deren Lastenzahl aber noch kein Meßatteſt ausgestellt worden, ist die Anordnung getroffen, daß die Lastenzahl

zahl zwar vorläufig durch Abschätzung ermittelt, und danach die Abgabe erhoben, gleichzeitig aber vom Kahnführer ein Depositum von fünf Thalern erlegt werden soll, welches er zurück empfängt, sobald er die geschehene Vermessung durch Vorzeigung des Meßatteſts nachweiſet, und die hienach zu wenig bezahlten Abgaben nachzahlt.

Stettin, den 29ten Julius 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Boehlendorff.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 227.) (No. 117. Aug. 33.)

Der noch vorhandene Holzbeſtand auf dem Pritzwalder Eichen- und Kiefernkampe, Forſtbelaufs Gr. Ernſthof, Forſtreviers Jaegerhof, im Greifswalder Kreiſe, abgeſchätzt zu 471 Rthlr. 14 Sgr. 11 pf., ſoll alternativ in kleinen Looſen oder im ganzen, an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hierzu ein Termin

auf dem 22ten d. Mts., Morgens 9 Uhr,

an Ort und Stelle angeſetzt.

Stralſund, den 12ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 228.)

Dem H. E. Melm in Berlin iſt unter dem 30ten Julius d. J. ein, von dieſem Tage an gerechnet, Fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf die mittelſt Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beſchaffung reinen Waſſers mittelſt gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

Perſonal-

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Kriegs-Miniſterio iſt auf den Antrag der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps der bisherige interimiſtiſche Rendant des Königl. Feſtungs-Magazins zu Stralſund, Brusky, nunmehr in dieſer Stelle beſtätigt worden. (No. 354. Aug. 33.)

Am 2ten Auguſt d. J. ſtarb zu Bergen auf Rügen der Organiſt und Schullehrer J. G. C. Jaeger nach langen Leiden, nachdem derſelbe faſt 52 Jahre hindurch der Kirche und der Schule treu gedient hatte.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33.

Stralsund, den 14. August 1833.

Gerichtliche Vorladung.

Auf den Antrag der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stralsund werden alle diejenigen, welche an das von dem Königl. Förster Böttcher zu Rusewase auf Jasmund im Jahr 1820 auf eigene Kosten erbauete, in neuester Zeit von der Königl. Forstverwaltung angekaufte, zum dortigen Forstgehöft gelegte und Inhalts des mit der Königl. Hochlöblichen Regierung darüber abgeschlossenen Uebereinkommens, dem Königl. Fiskus von dem Verkäufer als schuldenfreies Eigenthum überlassenes Stallgebäude aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Bescheinung in Termino den 1ten, 14ten und 28ten August dieses Jahres bei dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Anforderungen durch die im letztgedachten Termine zu publicirende Präclusiv-Sentenz für immer werden ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Greifswald, den 15ten Julius 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

(L. S.) v. Möller, Präses.

Bekanntmachung.

Daß die in der Nacht vom 1ten auf den 2ten d. M. dem Pächter Herrn Labes zu Zarnitz gestohlnen beiden Pferde wieder in dessen Händen sind, mache ich hiedurch nachrichtlich bekannt.

Greifswald, den 11ten August 1833.

Laur. Liedin, Königl. Landrath.

Auf dem Katzower Felde ist eine Baustelle von circa 7 bis 8 Magdeburger Morgen Größe verkäuflich, und kann der Handel hierüber auf dem Schulzenhofe in Katzow bei Wolgast abgeschlossen werden.

Durch das mit Capt. Clasen von Stockholm erhaltene Eisen ist unser Lager wieder völlig sortirt. Stralsund. Schulz & Blumenthal.

Mein

Mein in der letzten Frankfurter Messe und durch mehrere Sendungen aus den vorzüglichsten niederländischen Fabriken reichhaltig sortirtes Tuchwaaren-Lager, so wie eine recht hübsche Auswahl per neuesten Farben feinster

Draps Imperials

für Damen zu Mänteln,

Cuirs de laine (gefärbte Doppeltuche),

ächt wollblauem englischen Düffel,

extrafeinen Calmucks und Castorlus

und Baververleins (englisch Leder) in allen gangbaren Farben,

erlaube ich mir in geneigte Erinnerung zu bringen, und versprache die Preise davon so billig zu stellen, daß keiner darin mir etwas zuvor thun kann.

C. H. Saegert in Wolgast.

Auf besten Hasselburger Saat-Weizen und Roggen nehme ich gerne baldige Bestellungen entgegen, damit ich danach das einzuverschreibende Quantum bestimmen kann.

Greifswalde. J. P. H. Weissenborn.

Der angekaufte Hasselburger und Probsteier Saat-Roggen ist hier bereits angekommen, und ersuche ich, davon das Bestellte entgegen nehmen zu lassen. Der Roggen ist von vorzüglicher Güte und stehet noch eine Quantität zum Verkauf.

Greifswald, 1833. J. P. H. Weissenborn.

Kassinirtes Rüböl von heller Güte halte stets vorräthig und verkaufe davon das Quart für 8 Sgr. in jeder beliebigen Quantität.

C. H. Saegert in Wolgast.

Trockene Hefe.

Die wegen ihrer sicheren und kräftigen Wirksamkeit so vortheilhaft bekannte trockene Hefe wird in meiner Anstalt, wie bisher, täglich ganz frisch bereitet, welches ich den Herren Brennerei-Besitzern mit der Bitte um recht baldige Ertheilung ihrer Aufträge hiedurch anzeige.

Stettin, den 10. August 1833. J. C. Schmidt.

Dienst-Anerbieten. Auf einem kleinen ländlichen Wesen hier nahe der Stadt, wo nur ein Knecht gehalten wird, wird ein solcher gesucht, am liebsten zu gesehrten Jahren und ohne Familie.

Miethe-Anerbieten. Mehrere Wohnungen mit Mobilien.

Commissions-, Sp.- und Bw.-Comtoir, Semsser. 179.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34.

Stralsund, den 21. August 1833.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1446. vom 30. Junius 1833., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochen-Märkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochen-Markt-Artikeln gehören, keine Gewerbe-Steuer erhoben werden soll, und

Nr. 1447. vom 2. Julius 1833., über die Eintragung der fiscalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter;

Nr. 1448. das Gesetz wegen des Erbschafts-Stempels von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen, vom 7. Julius 1833., und

Nr. 1449. das Gesetz vom 14. desselben Monates, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter

Nr. 1450. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Julius 1833., betreffend die Vertretung der Stadt-Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Sicherheits-Polizei.

(No. 229.) (No. 310. Aug. 33.)

Der hier unten signalisirte, am 30sten Junius d. J. aus der Strafanstalt zu Naugard nach Wollin bei Stolpe entlassene Arbeitsmann Martin Gottfried Thurburg, ist an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Da der Thurburg Hang zum Vagiren und Stehlen hat, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hiedurch angewiesen, auf ihn zu vigiliren.

Stralsund, den 14ten August 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

1) Familien-Name: Thurburg.
2) Vornamen: Martin Gottfried.
3) Geburtsort: Dorf Wollin.
4) Aufenthaltsort: Stolp.
5) Religion: evangelisch.
6) Alter: 49 Jahr.
7) Größe: 5 Fuß 4 Zoll.
8) Haare: dunkelbraun.
9) Stirn: frei, hoch.
10) Augenbraunen: braun.
11) Augen: blau.
12) Nase: lang.
13) Mund: breit,
14) Bart: braun.
15) Zähne: gut.
16) Kinn: rund.
17) Gesichtsbildung: länglich.
18) Gesichtsfarbe: braun.
19) Gestalt: untersetzt.
20) Sprache: deutsch.
21) Besondere Kennzeichen: keine.

(No. 230.) (No. 413. Aug. 33.)

Die unten signalisirten Chaussee-Arbeiter

Johann Carl Gustav Peters und
Christian Ludwig Darmer

sind, nachdem sie unterm 27ten und 30ten Junius d. J. aus dem Arbeitshause zu Stralsund entlassen worden, jetzt mit Zurücklassung ihrer Legitimation entwichen.

Der

Der Peters hat eine dem Schachtmeiſter Leipoldt gehörige rothe Maroquin-Brieftaſche mit mehreren Papieren, als Päſſen und Landwehr-Päſſen, mitgenommen, und war mit einer Jacke und Beinkleidern von grauer Leinwand, ſo wie blauer Mütze mit rothem Streif und ſchwarzer Halsbinde bekleidet.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden angewieſen, auf die Entwichenen zu vigiliren.

Stralſund, den 14ten Auguſt 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Signalement.

Namen: Johann Carl Guſtav Peters.
Geburtsort: Stralſund.
Religion: evangeliſch.
Alter: 24 Jahr.
Größe: 5 Fuß 6 Zoll.
Haare: dunkelblond.
Stirne: hoher.
Augenbraunen: dunkelblond.
Augen: blau.
Naſe, } klein.
Mund, }
Bart: keinen.
Zähne: gut.
Kinn: voll und rund.
Geſichtsbildung: oval.
Geſichtsfarbe: geſund.
Geſtalt: mittler.
Sprache: platt und hoch.
Beſondere Kennzeichen: ſichtbar und angeblich keine.

Iſt am 8. Juli 1833. aus dem Arbeitshauſe entlaſſen, um beim Chauſſeebau zu arbeiten.

Namen: Chriſtian Ludwig Darmer.
Geburtsort: Stralſund.
Religion: evangeliſch.
Gewerbe: Chirurg.
Alter: 47 Jahr.
Größe: 5 Fuß 8½ Zoll.
Haare: blond.
Stirn: faltig.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Naſe, } proportionirt.
Mund, }
Bart: röthlich.
Zähne: fehlen vorn.
Kinn: rund.
Geſichtsbildung: voll.
Geſichtsfarbe: gelblich.
Geſtalt: hoher.
Sprache: hochdeutſch.
Beſondere Kennzeichen: ſichtbar und angeblich keine.

Iſt am 30. Juni 1833. aus dem Arbeitshauſe entlaſſen, um beim Chauſſeebau zu arbeiten.

Vermischte Nachrichten.

(No. 231.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1833.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Belauf Abtshagen, Schlagstreifen XI. XII. XIII., Silvertshäger Gehäge, Neue Wald, Adrehäger Kronwald, Tordelshäger Gehäge	3.	Eichen und Buchen Brennholz, so Waltzen, Sspen auf dem Stocke	Silvertshäger Kiefernkamp
	Belauf Krankorth, Schlagst. VIII. X. Quirst. 9—14.	4.	Eichen, Buchen und Weichholz auf dem Stocke	Försterwohnung in Krankorth.
	Belauf Bogandorf, Gremwitzer Eichen	17.	gerodete u. stehende Eichen Kiefern Stangen, Knüppel-Reisholz in Loosen	im Holze daselbst.
	Belauf Bogandorf, Zeviner Kiefernkamp	18.		im Holze daselbst.
	Forstbelauf Abrahnhoop	5.	Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Eisen Schirr- und Knüppelholz	Bordarf.
	— Born	9.	Buchen und Kiefern Brennholz, Kiefern Bau- und Brennholz, auch Eisen Schirr-, Knüppel- und Reiserholz	Oberförsterwohnung in Born.
Darß	— Prerow	12.	Buchen Brennholz, Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Eisen Schirr-, Knüppel- und Reiserholz, auch Espen Schindeln	Schulzenhaus in Prerow
	— Wieck	17.	Kiefern Bau- und Brennholz, auch Eisen Reiserholz	Forsthaus Wieck.
Jägerhof	Bladower Bentzer u. Hafen	3.	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	auf der Chaussee-Linie in den Dünen.
	Buddenhäger Koppel u. Gr. Bisen	10.	desgleichen	Forsthaus in Buddenhagen.
	Wustner Haide	18.	Kiefern Brennholzstämme auf dem Stocke	am Wustner Kamp.
	Pragel und Karrack	23.	Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern und Kiefern Bauholz auf dem Stocke	im Schlage beim Gut.
	Lugower Kiefernkamp u. Neugrabner Haide	28.	Lugowscher Kiefernkamp in Flächenlosen und Kiefern Reiserholz in Klaftern in der Neugrabner Haide	beim Lugowschen Kiefernkamp

Schurenhagen

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen	Siemersdorffer Holz	12.	entrindete Nutz- u. Brennholz-Eichen	im Hau.
	Steinhäger dito	14.	Eichen Nutz- und Klafterholz	Steinhäger Krug.
	Gersdiner dito	17.	Kiefern Lattholz	im Kamp.
	Höveter dito	18.	Eichen u. Buchen Nutz-, auch Buchen Klafterholz	Höveter Kirchweg.
	Endinger dito	21.	Eichen u. Buchen Nutz- und Klafterholz	die Ruhstelle.
	Stubbendorffer dito	25.	desgleichen	Forsthaus Stubbendorff.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII. u. IX.	16.	Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Stockholz in Klaftern	Ruſewaſer Baumhaus.
	dort, Schlagstr. IV. u. V.	17.	Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheit-, Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Haſſelſtein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 19ten August 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 232.) Königliches Musik-Institut zu Berlin. (No. 456. Aug. 33.)

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Construction der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge;

5) Ge-

5) Gesang-Unterricht;
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20ten Julius 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Director des Königlichen Musik-Institutes,
Papenstraße No. 10.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 34.
Stralsund, den 14. August 1833.

Zum Verkauf des alten Maehlschen Kathens in Hohendorff sind Termine auf den 16ten, 24ten und 31ten August d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchen sich Kaufliebhaber vor uns einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 4ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß des Schmidt Behrend, welcher in Silber, Kupfer, Messing, Zinn, einem Amboß und mehreren Schmiedegeräthschaften, Betten, Leinewand, Kleidungen, Mobilien, 2 Stock Bienen u. s. w. bestehet, soll in seiner frühern Wohnung zu Bandelin am 30ten dieses, Morgens 9 Uhr, gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Cour. verkauft werden.

Datum Greifswald, den 16ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Zum Ausbot der Pachtung des akademischen Gutes

Grubenhagen

auf die 18 Jahre von Termino Trinitatis 1834. bis dahin 1852. ist ein neuer Termin auf den

4ten September d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt.

Karte und Flur-Register dieses Guts, so wie die Pachtbedingungen können täglich in unserm Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Greifswald, den 14ten August 1833.

Königl. akademische Administration.
Holm, akadem. Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Zufolge höherer Anordnung soll das hieselbst in der Domstraße belegene, mit der No. 19 bezeichnete, bisher an den Herrn Assessor Dr. Feitscher vermiethet

gewesene akademische Amtshaus, im Wege des öffentlichen Aufbots, verkauft werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf

den 29ten dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des Herrn Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt hieselbst angesetzt, woselbst Kauflustige sich zur angegebenen Zeit einfinden wollen.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vom 21ten d. Mts. ab täglich in unserm Geschäfts-Locale einzusehen. Greifswald, den 16ten August 1833.

Königl. akademische Administration.

Holm, akadem. Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Es soll am Freitag, den 11ten October d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze eine nicht unbedeutende Anzahl, zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Dienstpferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu dem gedachten Termin hiemit eingeladen. Pasewalk, den 19. August 1833.

Der Major und interim. Commandeur des 2ten Kürassier-Regiments (Königin).

Stülpnagel.

Auf dem Katzower Felde ist eine Baustelle von circa 7 bis 8 Magdeburger Morgen Größe verkäuflich, und kann der Handel hierüber auf dem Schulzenhofe in Katzow bei Wolgast abgeschlossen werden.

Im Besitz einer Partei verschiedener Sorten Bretter offerire ich solche zu den hier gangbaren billigen Preisen. C. H. Jarchow in Barth.

Einige dreißig auf Holzweide gewöhnte, milchreiche, holländermäßige Kühe, wünsche ich zu Michaelis oder Martini dieses Jahres abzustehen. Kauflustige können sie hier, von jetzt ab, zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Schalensee bei Wolgast, den 18. August 1833. H. Hecht.

Rechtschaffenen Eltern kann ein braver junger Mann als Hauslehrer nachgewiesen werden durch A. Breede,

Prediger in Netzelkow bei Wolgast.

Anzeige.

Seit einiger Zeit hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß unbefugte Personen sich erlauben, auf den Feldmarken der Hohenwarther Tertial-Güter die Jagd auszuüben. Es wird daher jedes fernere Jagen von Unbefugten auf den Feldmarken dieses Gutes hierdurch auf das Strengste untersagt, und werden diejenigen, welche dennoch wider dieses Verbot sich daselbst betreten lassen sollten, sich selbst — ohne Ansehen der Person — die unangenehmen Folgen beizumessen haben, welche für sie daraus entstehen. Hohenwarth, den 19ten August 1833.

Die Tertial-Herrschaft hierselbst.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35.

Stralsund, den 28. August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 233.) Betrifft die große Straße zwischen Stralsund und Greifswald. (No. 754. Aug. 33.)

Durch den Bau der Chaussée und die nasse Witterung, befindet sich die Straße zwischen Stralsund und Greifswald über Brandshagen und Reinberg theilweise in schlechtem Zustande, und wird demselben für die Dauer der üblen Jahreszeit, wegen des schwierigen Terrains, nicht völlig abgeholfen werden können.

Dem reisenden Publico wird deshalb hiedurch empfohlen, den Weg von der Mühle von Stralsund über Voigdehagen, Zitterpenningshagen, Alt-Ahrendsee, Reinkenhagen, Jeser und Kirchdorf zu befahren, welcher wenig weiter, auf der Höhe laufend, und in gutem Stande ist.

Stralsund, den 20ten August 1833.

(No. 234.) Betrifft die Legitimation der Arbeiter bei dem Bau der Chaussée zwischen Stralsund und Anclam. (No. 332. Aug. 33.)

Es befindet sich bei dem Bau der Chaussée in unserm Departement eine bedeutende Anzahl im Stralsunder Regierungs-Bezirk nicht heimathliche Arbeiter mit mangelhaften Legitimationen, bestehend in längst abgelaufenen Pässen oder Attesten, in welchen die Identität der Person oder früher geleisteten Arbeit, unvollständig bescheinigt ist.

Dieses ist den allgemeinen polizeilichen Verordnungen entgegen.

Um jedoch dem Chauſſee-Bau keine Arbeitskräfte zu entziehen, iſt den bezeichneten Mängeln dadurch abgeholfen, daß dieſen Leuten, nach vorgängiger Prüfung ihrer Legitimation, zu ihrer Vervollſtändigung für die Zeit ihrer Arbeit in unſerm Auftrage, von dem Herrn Oberſtlieutenant von Mühlenfels und dem Herrn Premier-Lieutenannt Sperling von der Gensd'armerie, vollzogene Signalements ertheilt ſind, um ſich hiedurch der Perſonen derſelben zu verſichern, und den Mißbrauch mit den, nicht mit Signalements verſehenen Legitimations-Papieren, zu vermeiden.

Die Päß ertheilenden Behörden werden daher auf dieſe Maaßregel bei Ertheilung neuer Legitimations-Dokumente aufmerkſam gemacht.

Stralſund, den 21ten Auguſt 1833.

Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 235.) Betrifft den Gebrauch der Lootſen. (No. 402. Aug. 33.)

Die Beſtimmungen des hieſigen Seerechts Abth. V. Cap. 7. §. 1., worin es heißt:

„Auf allen Fahrwaſſern, wo Lootſen nöthig ſind, oder gebraucht zu wer„den pflegen, iſt jeder Schiffer ſchuldig, ſie zu gebrauchen und anzuneh„men. Verabſäumt er dies, ſo ſoll er jedes Mal in eine Strafe von 40 Rthlr. „verfallen ſeyn, welche zwiſchen dem Angeber und der Stadtkaſſe zu ver„theilen; auch muß er überdies den Rhedern und Befrachtern allen dadurch „etwa verurſachten Schaden erſetzen.

werden hierdurch zur ſtrengſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Stralſund, den 16ten Auguſt 1833.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 236.) (No. 744. Aug. 33.)

Der Abbruch des Cholera-Lazareths Nr. 2. und des Reinigungs-Speichers Nr. 6. zu Reddewitzer Höft, und der Transport der davon erfolgenden, und verſchiedener andern Baumaterialien und Geräthe nach Stubbenkammer, ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und iſt zu dieſem Behuf ein Niederbietungs-Termin

Termin vor dem Regierungs-Referendair Herrn von Bagevitz im hiesigen Regierungs-Secretariats-Büreau
auf den 21ten September d. J.,
Morgens 11 Uhr,
angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken, daß die Bedingungen in der Regierungs-Registratur und im Königl. Landräthlichen Büreau zu Bergen, so wie bei dem Königl. Oberförster Köhn zu Werder, einzusehen sind, eingeladen werden.

Stralsund, den 20ten August 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 237.) (No. 870. Ang. 33.)

Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Wintersemester 1833. gehalten werden sollen.

Anfang 21. October. Schluß 22. März.

Gottesgelahrheit.

Theologische Encyclopädie mit einem kurzen Abriß der Geschichte der theologischen Wissenschaften, nach eigenem Entwurf, Professor Schirmer, viermal die Woche von 3—4, privatim.

Religionsphilosophie, nach seinem Grundrisse, Professor Parow, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Historisch-kritische Einleitung in die Schriften des N. T., nach Dictaten, Professor Veit, vierstündig von 9—10, öffentlich.

Brmeneutik des A. T. mit methodischen Erläuterungen schwieriger Stellen des A. T., Professor Parow, zwei Stunden wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Buches Hiob, Professor Kosegarten, viermal die Woche von 2—3, privatim.

Brief Pauli an die Römer und Briefe des Johannes, Professor Schirmer, täglich von 10—11, öffentlich.

Briefe Pauli an die Epheser, Philipper, Colosser und Thessalonicher, Professor Matthies, vierstündig von 8—9, öffentlich.

Ueber-

Ueberſicht der allgemeinen Kirchengeſchichte, nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Pelt, täglich von 10 — 11, und Mittwochs und Sonnabends auch von 11 — 12, privatim.

Aeltere Kirchengeſchichte, nach Dictaten, Profeſſor Koſegarten, viermal die Woche von 11 — 12, öffentlich.

Die chriſtliche Dogmengeſchichte von der Reformation bis auf unſere Zeiten, nach Münſcher, Profeſſor Parow, viermal die Woche von 8 — 9, privatim.

Die chriſtliche Dogmatik, nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Matthies, in fünf Stunden wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Die chriſtlich-religiöſe Moral, nach Dictaten, Profeſſor Parow, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Paſtoralanweiſung, nach eigenem Entwurfe, Profeſſor Finelius, in zwei Stunden wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Katechetik; nach Dictaten, mit Uebungen, Derſelbe, viermal die Woche von 11 — 12, öffentlich.

Im theologiſchen Seminare werden in der exegetiſchen Abtheilung die Uebungen in der alt-teſtamentlichen Exegeſe vom Profeſſor Koſegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der neu-teſtamentlichen vom Profeſſor Matthies, Freitags von 4 — 5; in der kirchen- und dogmenhiſtoriſchen vom Profeſſor Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3; und in der dogmatiſchen Abtheilung von dem Profeſſor Schirmer, Montags um 5 Uhr, geleitet werden.

Die homiletiſchen Uebungen des theologiſch-practiſchen Inſtituts werden unter Profeſſor Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 6, ſtatt haben.

Die Uebungen der theologiſchen Geſellſchaft werden unter Aufſicht und Leitung des Profeſſor Pelt, zweimal die Woche von 6 — 8, fortgeſetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Profeſſor Niemeyer, viermal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Aeußere Geſchichte des römiſchen Rechts mit einem Anhange über die Bearbeitung des römiſchen Rechts bis auf unſere Zeit, Profeſſor von Tigerſtröm, dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Geſchichte der Quellen und die Inſtitutionen des römiſchen Rechts, nebſt Erklärung derjenigen Paragraphen der Juſtinianeiſchen

nianeiſchen Inſtitutionen, welche das neueſte Recht enthalten, Profeſſor Barkow, täglich von 9—10, privatim.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, Profeſſor von Tigerſtröm, täglich von 9—10, privatim.

Innere Geſchichte des römiſchen Rechts, Derſelbe, täglich von 11—12, öffentlich.

Syſtem der Pandecten, nach Günther's „principia juris romani", Profeſſor Geſterding, täglich von 9—10 und von 10—11, öffentlich.

Die Lehre von den römiſchen Servituten, Aſſeſſor Feitſcher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Das Erbrecht, nach ſeinem „Grundriß, Greifsw. 1823", Profeſſor Barkow, dreimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Repetitorium über das römiſche Recht, Profeſſor von Tigerſtröm, viermal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Deutſches Privatrecht, Profeſſor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Deutſches Privatrecht nebſt dem Lehnrechte, Profeſſor Pütter, zehn bis zwölfmal wöchentlich von 9—10 und von 10—11, privatim.

Geſchichte der Stände, des Adels, der Bürger und Bauern, Prof. Schildener, zweimal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Preußiſches Civilrecht, Profeſſor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Civilproceß mit beſonderer Rückſicht auf die preußiſche Gerichtsordnung, Aſſeſſor Feitſcher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalrecht, Profeſſor Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Gemeines und preußiſches Kirchenrecht, Profeſſor Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Katholiſches und proteſtantiſches Kirchenrecht, Aſſeſſor Feitſcher, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Deutſches Bundesſtaatsrecht, nach Dictaten, Profeſſor Schildener, täglich von 3—4, öffentlich.

Europäiſches Völkerrecht, Profeſſor Pütter, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Practiſche Uebungen, nach Gensler, Profeſſor Geſterding, zweimal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Heilkunde.

Methodologie und Encyclopädie der mediciniſchen Wiſſenſchaften, Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die Lehre von den menſchlichen Knochen, Proſector Dr. Laurer, Dienſtags und Donnerſtags von 8—9, privatim.

Die Lehre von den Bändern des menſchlichen Körpers, Derſelbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Die beſondere Anatomie des menſchlichen Körpers, Profeſſor Schultze, täglich von 11—12, privatim.

Präparir-Uebungen, Derſelbe, täglich von 1—4, privatim.

Ein anatomiſch-phiſiologiſches Examinatorium wird Derſelbe, Dienſtags und Donnerſtags von 4—5, öffentlich halten.

Allgemeine Pathologie, Profeſſor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Mediciniſche Zeichenlehre (Semiotik), Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10—11, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Profeſſor Berndt, täglich von 9—10, privatim.

Die Pathologie und Therapie der Geiſteskrankheiten, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Lehre von der Erkenntniß und Heilung der Kinderkrankheiten, Dr. Kneip, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chirurgie, Profeſſor Mandt, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Den zweiten Theil der ſpeciellen Chirurgie, Derſelbe, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8—9, privatim.

Die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, Derſelbe, täglich von 1—2, privatim.

Geburtshülfe, Profeſſor Berndt in noch zu beſtimmenden Stunden, privatiſſime.

Gerichtliche Medicin, nach Henke, Profeſſor Seifert, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3—4, privatim.

Die mediciniſche Klinik leitet Profeſſor Berndt, täglich von 10—11, privatim.

Ein kliniſches Examinatorium und Converſatorium wird Derſelbe, in lateiniſcher Sprache, zweimal wöchentlich, privatim halten.

Die

Die chirurgiſche und ophthalmiatriſche Klinik leitet Profeſſor Mandt, täglich von 11—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Profeſſor Berndt, privatim.

Ein lateiniſches Converſatorium über Gegenſtände der Medicin und Chirurgie wird Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich leiten.

Philoſophie.

Einleitung in die Philoſophie, Profeſſor Stiedenroth, öffentlich.

Logik, Profeſſor Erichſon, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Metaphyſik und Religionsphiloſophie, Profeſſor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Religionsphiloſophie, Profeſſor Erichſon, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Naturrecht, Profeſſor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Profeſſor Illies, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Der Aeſthetik zweiten, angewandten Theil, oder die Theorie der Künſte, Profeſſor Erichſon, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5—6, öffentlich. In der Stunde Freitags über die dramatiſche Poeſie insbeſondere.

Geſchichte des Schul- und Erziehungsweſens in Deutſchland, nach Schwarz, Profeſſor Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Mathematik.

Reine Mathematik, Profeſſor Tillberg, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ebene und ſphäriſche Trigonometrie, entwickelt auf analytiſche Weiſe, Dr. Fiſcher, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Algebra und niedere Analyſis, oder ſtatt deſſen die Lehre von dem Gleichgewicht und der Bewegung feſter Körper, Profeſſor Tillberg, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Populäre Aſtronomie, Derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte und ſpecielle der Säugethiere und Vögel, Profeſſor Quiſtorp, ſechsmal die Woche von 10—11, öffentlich.

Allgemeine

Allgemeine Naturgeschichte, nach Burmeister's Handbuch, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Naturgeschichte der europäischen Vögel, nach eignem Entwurf, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Systematische Pflanzenkunde, nach Linné's Sexual-System, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Phytonomie, nach eignen Heften, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Einen oder den andern speciellen Theil der Naturgeschichte, Professor Quistorp, privatissime.

Physik, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, Professor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie mit Experimenten, Professor Hünefeld, sechsmal wöchentlich um 8 oder 9, privatim.

Ein Examinatorium und Conversatorium über chemische, besonders pharmaceutisch-chemische Gegenstände, hält Professor Hünefeld, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Die Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach eigenem Entwurf, Professor Quistorp, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Technologie, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Einen oder den andern speciellen Theil der Landwirthschaft, Professor Quistorp, privatissime.

Geschichte.

Allgemeine Geschichte bis auf Constantin den Großen, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Römische Staatsalterthümer, Professor Schömann, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Examinatorium der allgemeinen, vorzüglich mittleren Geschichte, wird Professor Barthold, zweimal von 3—4, öffentlich halten.

Des Gregor von Tours historia Francorum, oder einen andern lateinischen Geschichtschreiber des Mittelalters wird Derselbe, zwei Stunden wöchentlich von 5—6, erklären, privatim.

Geschichte

Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte, Derſelbe, viermal die Woche von 3 — 4, privatim.

Die Geſchichte der Litteratur, Profeſſor Florello, Montags und Donnerſtags von 11 — 12, privatiſſime.

Philologie.

Unterricht in der Sanſcritſprache, nach Bopp's „grammatica critica linguae sanscritae, Berol. 1832", ertheilt Profeſſor Koſegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Die Metrik der älteren und neueren Sprachen, erſtere nach Hermann, Profeſſor Erichſon, Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 4 — 5, öffentlich.

Heſiod's Werke und Tage, Profeſſor Schömann, zwei Stunden wöchentlich in der philologiſchen Geſellſchaft, öffentlich.

Des Euripides Medea, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 4 — 5, privatim.

Ueber die griechiſche Anthologie, Profeſſor Erichſon, in lateiniſcher Sprache, Freitags von 4 — 5, öffentlich.

Erklärung ausgewählter Gedichte des Theocrit und Tibull, mit einer Einleitung in die Geſchichte der bukoliſchen und elegiſchen Poeſie, Prof. Walch, viermal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Die Andria des Terenz, Profeſſor Schömann, zwei Stunden wöchentlich in der philologiſchen Geſellſchaft, öffentlich.

Das erſte Buch der Satyren des Horatius, Dr. Paldamus, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich.

Cicero von der Natur der Götter, Profeſſor Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Salluſt's Catilina, Profeſſor Schömann, zweimal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Erklärung des Agricola und des zweiten Buchs der Annalen des Tacitus oder der Verrinen des Cicero, Profeſſor Walch, fünfmal wöchentlich, von 10 — 11, öffentlich.

Unterricht im Lateiniſch- und Griechiſch-Schreiben, Uebungen im Erklären alter Schriftſteller, Derſelbe, privatiſſime.

Uebungen eines reinen lateiniſchen Styls, Profeſſor Florello, Dienſtags und Freitags von 10 — 11, privatim.

Künſte.

Das Zeichnen lehrt der akademiſche Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5, öffentlich.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Dr. Schmidt, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek; sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Professor Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Professor Pelt.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater. Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Lauer.

Das anatomische und zootomische Museum. Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum. Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum. Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Vorsteher, Professor Berndt.

Sammlung astronomischer Instrumente, unter Professor Tillberg's Aufsicht.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Vorsteher, Professor Tillberg.

Zoologisches Museum. Vorsteher, Professor Horuschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut. Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 35. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 35.
Stralsund, den 28. August 1833.

Da der vormalige Pächter und jetzige Hauseigenthümer M. D. Rewoldt zu Cröslin sich für zahlungsunfähig erklärt hat, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche an ihn oder sein Vermögen haben, geladen, daß sie solche entweder den 21ten August, oder 4ten oder 18ten September d. J., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht anmelden und bewahrheiten, bei Strafe, daß sie sonst nicht weiter werden gehöret, sondern durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß damit werden ausgeschlossen werden. Es werden aber auch zugleich seine Gläubiger geladen, daß sie in diesem Termine vor uns erscheinen, um wegen der Masse den nöthigen Beschluß zu fassen, bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 1ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Nachlaß der Wittwe Gleß, welcher in Kupfer, Messing, Betten, Leinwand, Haus- und Küchengeräth u. s. w. besteht, soll am 12ten September d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause der Wittwe Gleß in Hanshagen gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 24ten August 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Die diesjährige (8te) General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, welche wie gewöhnlich zu Stettin im Lokal dieser

dieser Bank stattfindet, wird am 25ten September c., Vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nehmen. Sämmtliche — sowohl die ältern, als auch die auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 16ten März c. neu hinzugetretenen — Herren Actionaire, verfehle ich nicht, hiervon in Kenntniß zu setzen, und zu der erwähnten General-Versammlung ganz ergebenst einzuladen.

Zugleich beehre ich mich, den alten Herren Actionairen anzuzeigen, daß mehrere Gegenstände von Wichtigkeit, welche deren specielles Interesse betreffen, eine besondere General-Versammlung derselben erforderlich machen. Die letztgedachten Herren werden daher auch zu dieser General-Versammlung mit dem ergebensten Bemerken eingeladen, daß dieselbe am 24ten September c., Vormittags 8 Uhr, beginnen, und ebenfalls zu Stettin im Lokal der ritterschaftlichen Bank stattfinden wird.

Rottenow, den 21ten August 1833.

Senfft von Pilsach,
zur Zeit Präsident des Curatoriums der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Dem Mindestfordernden soll die Neubaute eines Viehstalls auf dem Pfarrhofe zu Gr. Kiesow überlassen werden. Dieserhalb ist in der Wohnung des Herrn Not. L. Wöldike, Fischstraße No. 7. in Greifswald, auf den 4ten September, 10 Uhr Morgens, ein Termin angesetzt und werden Reflectirende dazu eingeladen. Der Riß nebst dem Anschlage und Bedingungen sind ebendaselbst einzusehen.

Acker-Verpachtung.

Da der hiesige Pfarr-Acker Trinitatis künftigen Jahres aus der Pacht fällt, und ich ihn anderweitig zu verpachten gedenke, so können Pachtliebhaber deswegen mit mir in Unterhandlung treten.

Trent, den 27ten August 1833. G. Schönrock, Pastor.

Einige dreißig auf Holzweide gewöhnte, milchreiche, holländermäßige Kühe, wünsche ich zu Michaelis oder Martini dieses Jahres abzustehen. Kauflustige können sie hier, von jetzt ab, zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Schalensee bei Wolgast, den 18. August 1833. H. Hecht.

Alle Arten Lumpen kauft J. Nathan, Mühlenstraße No. 86.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36.

Stralsund, den 4. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 238.) Betrifft die Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben. (No. 201. Aug. 33.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 11ten August 1818. (Amtsblatt pro 1818. St. 28. No. 185.) und vom 5ten October 1822. (Amtsblatt pro 1822. St. 43. No. 452.), so wie auf eine an sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz erlassene Verfügung vom 14ten Junius 1824., ordnen wir hierdurch an:

1) daß Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt werden;

2) daß der Abraum 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft und der Grubenrand nicht untergraben werde, um das Nachschießen desselben zu verhüten.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll nach Befinden der Umstände mit angemessener Polizei-Strafe belegt werden.

Die landräthlichen Kreis-Aemter und die Ortspolizei-Behörden haben hierauf strenge zu halten und sind die Gensd'armen angewiesen, die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu controlliren.

Stralsund, den 29ten August 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 239.) Betrifft die Versteigerung von Mobiliar-Gegenständen im Regierungs-Gebäude. (No. 160. Jun. 33.)

Zur öffentlichen Versteigerung der dem Fiskus gehörigen, in der oberen Wohngelegenheit des Königl. Regierungs-Gebäudes befindlichen Mobiliar-Gegenstände wird ein Termin

am 26ten September d. J.,
Vormittags um 9 Uhr,

an Ort und Stelle Statt haben. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage.

Stralsund, den 30ten August 1833.

Vermischte Nachrichten.

(No. 240.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat August d. J. (No. 1148. Aug. 33.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 2ten und 26ten d. M. auf 28″ 4‴ 2‴‴ resp. bei Nord- und Südwest-Wind und Sonnenschein, am niedrigsten den 24ten auf 27″ 7‴ 12‴‴ bei Südwind, Regen und ziemlich starkem Winde.

Der Thermometer zeigte den höchsten Vormittagsstand am 3ten und 22ten dieses auf + 11°, den höchsten Nachmittagsstand am 2ten auf + 16°, den niedrigsten Vormittagsstand am 7ten auf + 7°, den niedrigsten Nachmittagsstand am 17ten auf + 10½°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Stralsund Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Waizen à Scheffel Pr. Maaß	1	13	—	1	4	—	1	12	—	1	8	—	1	9	3
Roggen à dito — —	1	7	—	—	28	—	1	2	—	—	28	—	1	1	3
Gerste à dito — —	—	23	—	—	18	—	—	22	—	—	18	—	—	20	3
Hafer à dito — —	—	21	—	—	16	—	—	20	—	—	16	—	—	18	3
Erbsen à dito — —	1	9	—	1	2	—	1	10	—	1	6	—	1	6	9
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	8	—	1	10	—
Buchwaizen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	18	—	1	20	—
Heu à Centner — —	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	17	—	—	18	—
Stroh à dito — —	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	8	6	—	9	6

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Bieressig à Quart — —	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	4	—	—	4	6
Graupen Gerst- à Scheffel — —	4	14	—	3	22	—	4	3	—
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4		—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. — Maaß	3	22	—	3	6	—	3	14	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	12	—	2	4	—	2	8	—
Grütze Hafer- à dito — —	3	22	—	3	6	—	3	14	—
Brod Waizen à Pfund — Gewicht	—	1	6½	—	1	7	—	1	6¾
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	8¼	—	—	11	—	—	9⅝
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	6⅓	—	—	7	—	—	6⅓
Butter à Pfund — —	—	5	6	—	6	6	—	6	—
Einländischer Käse à Pfund — —	—	1	9	—	2	—	—	1	10½
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	4	9	—	4	6	—	4	7½
Brennholz Büchen à Klafter	8	7	6	7	—	—	7	18	9
Brennholz Eichen à dito	6	—	—	4	20	—	5	10	—
Brennholz Elsen à dito	5	25	—	4	20	—	5	7	6
Brennholz Tannen à dito	5	10	—	3	20	—	4	15	—
Torf pr. mille	1	—	—	1	4	—	1	2	—
Kartoffeln à Scheffel	—	7	6	—	8	—	—	7	9

III. Unglücksfälle.

Auf der Binnensee bei Damgarten ertranken am 25ten d. M. durch das Umschlagen eines Boots vier Menschen. Die außerdem noch darauf befindlichen vier Menschen wurden, anscheinend todt, aus dem Wasser gezogen und durch sorgfältige Behandlung wieder ins Leben gebracht.

Auf gleiche Weise fand der 11jährige Sohn eines Bauern aus Müggenburg am 2ten dieses im Bodstedter Bodden zur Nachtzeit bei heftigem Sturme seinen Tod. Der mit auf diesem, größtentheils unter Wasser liegenden, Heuboote befindliche Vater des Knaben und der Eigenthümer des Heues als dessen Begleiter, wurden durch die angestrengten Bemühungen des in der Nähe segelnden Fährmanns Knecht von Born auf dem Darß glücklich gerettet.

IV. Schifffahrt.

In sämmtliche diesseitige Häfen sind in diesem Monate 83 Schiffe ein- und 67 ausgelaufen.

Mit letzteren wurden seewärts unter andern Gegenständen ausgeführt:

1616	Wispel	5	Scheffel	Waizen,
1178	—	16	—	Roggen,
415	—	8	—	Gerste,
65	—	1	—	Erbsen und
183	—	10	—	Malz.

Stralsund, den 31ten August 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 241.) Lobenswerthe Handlung.

Von einem milden Geber, der aber nicht genannt sein will, sind der Kirche zu Bodstedt am 7ten Sonntage p. Trinit., den 21ten Julius a. c., zwei große, schöne, weiße Wachslichte zum Geschenk gemacht und auf dem Altar niedergesetzt worden.

Dieser Beweis eines religiösen Sinnes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Personal-

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer Adolph Wiedemann zu Greifswald ist zum Schullehrer zu Daskow erwählt und als solcher unter dem 18ten August d. J. landesobrigkeitlich bestätigt.

Unter dem 10ten v. Mts. ist der bisherige Schulamtscandidat Joh. Christoph Teetz zum Schullehrer zu Klein-Cordshagen berufen und bestätigt.

Am 15ten August d. J. starb zu Loitz der Diaconus Bernhard Martin Müller in einem Alter von 72 Jahren.

Derselbe hat 45 Jahre hindurch seinen Aemtern im Kirchen- und Schuldienste mit Treue und redlichem Eifer vorgestanden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 36. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36.

Stralsund, den 4. September 1833.

Bekanntmachung.

Zum anderweitigen Ausbot dieselbst in der Domstraße belegenen, mit No. 19. bezeichneten academischen Amtshause, welches höherer Anordnung zufolge verkauft werden soll, ist ein zweiter Licitations-Termin auf den

11ten September d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt dieselbst angesetzt, wozu Kaufslustige sich einfinden wollen, und dient zur Nachricht, daß bei erfolgtem annehmlichen Gebot kein weiterer Licitations-Termin Statt finden wird.

Die Bedingungen sind täglich in unserem Geschäfts-Locale einzusehen.

Greifswald, den 29ten August 1833.

Königl. academische Administration.

Holm, academ. Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Die diesjährige (3te) General-Versammlung der Actionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, welche wie gewöhnlich zu Stettin im Lokal dieser Bank Statt findet, wird am 23ten September c., Vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nehmen. Sämmtliche — sowohl die ältern, als auch die auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 16ten März c. neu hinzugetretenen — Herren Actionaire, verfehle ich nicht, hiervon in Kenntniß zu setzen, und zu der erwähnten General-Versammlung ganz ergebenst einzuladen.

Zugleich beehre ich mich, den alten Herren Actionairen anzuzeigen, daß mehrere Gegenstände von Wichtigkeit, welche deren specielles Interesse betreffen, eine besondere General-Versammlung derselben erforderlich machen. Die letztgedach-

ten Herren werden daher auch zu dieser General-Versammlung mit dem ergebensten Bemerken eingeladen, daß dieselbe am 24ten September c., Vormittags 8 Uhr, beginnen, und ebenfalls zu Stettin im Lokal der ritterschaftlichen Bank stattfinden wird.

Rottenow, den 21ten August 1833.

Senfft von Pilsach,
zur Zeit Präsident des Curatoriums der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Acker-Verpachtung.

Da der hiesige Pfarr-Acker Trinitatis künftigen Jahres aus der Pacht fällt, und ich ihn anderweitig zu verpachten gedenke, so können Pachtliebhaber deswegen mit mir in Unterhandlung treten.

Trent, den 27ten August 1833. G. Schönrock, Pastor.

In den angenehmsten und bestbelegenen Gegenden dieser Stadt sind die freundlichsten und bequemsten Wohnungen und Zimmer nebst Kammern und Pferdeställen, welche sich auch zu Absteigequartieren für Herrschaften vom Lande eignen, so wie auch gute Kornböden zu haben.

Baumwollene Watten empfiehlt das

Commissions-, Ad-, Sp- u. Nachw.-Comtoir bei Dittmer,
Ochsenreiherstraße C. 15.

Stralsund, den 29ten August 1833.

Trockene Hefe.

Die wegen ihrer sicheren und kräftigen Wirksamkeit so vortheilhaft bekannte trockene Hefe wird in meiner Anstalt, wie bisher, täglich ganz frisch bereitet, welches ich den Herren Brennerei-Besitzern mit der Bitte um recht baldige Ertheilung ihrer Aufträge hiedurch anzeige.

Stettin, den 10. August 1833. J. C. Schmidt.

Rechtschaffenen Eltern kann ein braver junger Mann als Hauslehrer nachgewiesen werden durch A. Breede,
Prediger in Netzelkow bei Wolgast.

Mein

Mein in der letzten Frankfurter Meſſe und durch mehrere Sendungen aus den vorzüglichſten niederländiſchen Fabriken reichhaltig ſortirtes Tuchwaaren-Lager, ſo wie eine recht hübſche Auswahl der neueſten Farben feinſter

Draps Imperials

für Damen zu Mänteln,

Cuirs de laine (geköperte Doppeltuche),

ächt wollblauem engliſchen Düffel,

extrafeinen Calmucks und Caſtorins

und Baeverleins (engliſch Leder) in allen gangbaren Farben, erlaube ich mir in geneigte Erinnerung zu bringen, und verſpreche die Preiſe davon ſo billig zu ſtellen, daß keiner darin mir etwas zuvor thun kann.

C. H. Saegert in Wolgaſt.

---

15 Pölke und 8 Ferkel ſind auf dem Pfarrhofe zu Voigdehagen verkäuflich. Auch ſind mehrere Wispel Saat-Waizen und Saat-Roggen zu Michaelis daſelbſt zu überlaſſen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37.

Stralsund, den 14. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 242.) Betrifft die Berichtigung einiger in der Arznei-Taxe für das Jahr 1833. befindlichen Druckfehler. (No. 56. Sept. 33.)

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe für das Jahr 1833. haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, zu deren Berichtigung wir die Besitzer der Taxe hiedurch auffordern:

1) pag. 4. bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 sgr. 8 pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.

2) pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Stralsund, den 5ten September 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 243.) Betrifft die Versteigerung von Mobiliar-Gegenständen im Regierungs-Gebäude. (No. 160. Jun. 33.)

Zur öffentlichen Versteigerung der dem Fiskus gehörigen, in der oberen Wohngelegenheit des Königl. Regierungs-Gebäudes befindlichen Mobiliar-Gegenstände wird ein Termin

am 26ten September d. J.,
Vormittags um 9 Uhr,

an Ort und Stelle Statt haben. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage.

Stralsund, den 30ten August 1833.

(No. 244.) Betrifft die Gewerbschein-Pflichtigkeit der Holzschiffer. (No. 139. Sept. 33.)

Neuere Vorgänge lassen vermuthen, daß die Jacht- und Kahnschiffer hiesigen Regierungs-Bezirks sich berechtigt halten, ohne Gewerbscheine Holz im Umherziehen von einem Orte zum andern von den Producenten oder sonst aufzukaufen, solches nach andern Orten zu versegeln und daselbst zu verkaufen. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, indem nach dem §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28ten April 1824. zu solchem Gewerbe allerdings ein Gewerbeschein erforderlich ist, Contravenienten daher in die im §. 26. jenes Regulativs festgesetzte Strafe verfallen.

Stralsund, den 6ten September 1833.

Personal-Chronik.

In die Stelle des verstorbenen Schulzen P. Thurow zu Fresendorff ist der Bauer Valentin Thurow daselbst zum Schulzen erwählt und als solcher vereidet. (No. 77. Septbr. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37.

Stralsund, den 14. September 1833.

Auf Antrag des hiesigen Fischers Christen, welcher das dem Bauer Böhlke zu Lütow auf der Insel Usedom eigenthümlich gehörige, hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 2. belegene Wohnhaus c. p. käuflich an sich gebracht, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an eben gedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Maurer-Altermanns Braun, welcher das hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 70. belegene Färber Weißsche Haus c. p. käuflich erstanden hat, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an ebengedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Die im Kirchdorfe Zirckow belegene Schmiede, mit der Kruggerechtigkeit verbunden, fällt zu Trinitatis 1834. aus der Pacht, und soll aufs Neue wieder verpachtet werden. Es ist hierzu ein Aufbots-Termin auf den 30ten September festgesetzt, und haben sich Liebhaber am gedachten Taze, Morgens 10 Uhr, in hiesiger Kanzlei einzufinden und ihren Bot abzugeben.

Putbus, den 7ten September 1833.

Namens der Putbusser Herrschaft.
J. B. Engelbrecht.

Anzeige.

Das zur Pfarre zu Hohendorf bei Wolgast gehörige Ackerwerk mit Zubehör und mit bestellter Winter- und Sommer-Saat soll von Trinitatis 1834. an auf mehrere Jahre verpachtet werden. Zum öffentlichen Aufbot dieser Pachtung ist ein Termin auf den 19ten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, im Hohendorfer Pfarr-

hause, woselbst auch die Pachtbedingungen vorher zu erfahren sind, angesetzt, und werden Licitanten hiezu eingeladen.

Hohendorf bei Wolgast, den 2ten September 1833.

Acker-Verpachtung.

Da der hiesige Pfarr-Acker Trinitatis künftigen Jahres aus der Pacht fällt, und ich ihn anderweitig zu verpachten gedenke, so können Pachtliebhaber deswegen mit mir in Unterhandlung treten.

Trent, den 27ten August 1833. G. Schönrock, Pastor.

Ich beabsichtige von meiner Außenhuse einige dreißig Pommersche Morgen Acker, und außerdem einige Morgen Wiese, entweder in zwei oder drei Parzellen, oder im Ganzen, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber, die sich dieserhalb an mich wenden wollen, können die obigen Grundstücke täglich in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

Vorbein bei Loitz. J. Corswandt, Eigenthümer.

In den bestbelegensten Gegenden hier sind noch sehr bequeme und freundliche, größere und kleinere Wohnungen, mit und ohne Pferdeställe, Küchen, Keller, Böden, Waschhäuser, Gärten, Kamine, mit oder ohne Möbel, die sich auch zu Absteigequartieren für Herrschaften vom Lande sehr gut eignen, so wie auch gute Kornböden, zu vermiethen.

Ein eiserner Ofen wird zu kaufen gesucht.

Commissions-, Ad.-, Sp.- u. Nachw.-Comtoir bei Dittmer, Ochsenreiherstr. C. 15.

Ich erhielt eine Partei 6 und 7elliger, 9 bis 12 Zoll breiter, Schwedischer, so wie auch Finnischer Bretter, die ich, um rasch damit zu räumen, zu einem billigen Preise offerire. C. Buntebart in Wolgast.

Schöne weiße und graumelirte Wolle zu billigen Preisen bei

D. M. Israel, Kettenstraße Litt. D. No. 46.

Weiße und melirte Spinn-Wolle ist zu haben bei

Laz. M. Israel.

Für die Kinder der Bartelshäger und Zühlendorfer Einwohner wird ein mit gehörigen Kenntnissen versehener gesitteter Lehrer, welcher einige Kenntnisse der Gärtnerei besitzet, und jährlich von dem Frühlinge bis Martini, nach beendigten Schulstunden, den herrschaftlichen Bartelshäger Garten vorstehet, gesucht. Diejenigen, welche hiezu Genüge haben, können sich entweder bei mir oder auf dem Hofe zu Bartelshagen melden. Greifswald, den 5ten September 1833.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Ein gesitteter und mit gehörigen Kenntnissen versehener Lehrer wird für die Kinder der in Sekeritz und Zemitz wohnenden Leute gesucht. Diejenigen, welche hierauf reflectiren, haben sich bei mir zu melden.

Sekeritz, den 7ten September 1833. E. Dudy.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38.

Stralsund, den 18. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 245.) Betrifft die Versteigerung von Mobiliar-Gegenständen im Regierungs-Gebäude. (No. 160. Jan. 33.)

Zur öffentlichen Versteigerung der dem Fiskus gehörigen, in der oberen Wohngelegenheit des Königl. Regierungs-Gebäudes befindlichen Mobiliar-Gegenstände wird ein Termin

am 26ten September d. J.,
Vormittags um 9 Uhr,

an Ort und Stelle Statt haben. Die Zahlung geschieht beim Zuschlage.

Stralsund, den 30ten August 1833.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 246.) Betrifft die gesetzlichen Ferien in den Land-Schulen. (No. 443. Sept. 33.)

In Ansehung der Ferien in den Land-Schulen sehen wir, in Ermangelung bestimmter desfallsiger Vorschriften und eines gleichmäßigen Verfahrens, uns veranlaßt, Folgendes hiedurch anzuordnen.

Die gesetzlichen Ferien sollen — außer den Sonn- und Festtagen und den schulfreien Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende — seyn:

1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr,

2) die Osterwoche, vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach dem Feste,

3) in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste,

4) der erste Tag des in der Gegend gehaltenen Jahrmarkts;

5) während der Erndtezeit ist es denjenigen Kindern, welche Hülfsleistung dabei zu thun im Stande sind, erlaubt, die Schule während vier Wochen nicht zu besuchen; jedoch haben die betreffenden Eltern oder gesetzlichen Stellvertreter derselben die Anzeige des Ausbleibens mit Anführung der Gründe vorher an den Schulvorstand zu machen und dessen schriftliche Erlaubniß dem Schullehrer vorzuzeigen. Die Schullehrer sind indeß gehalten, auch während der Erndte für diejenigen Kinder, welche keine dringende Hindernisse haben, und namentlich für die kleineren Kinder, den Unterricht unausgesetzt fortzuführen.

6) Während der Kartoffel-Erndte sind 14 Tage Ferien. Diese Zeit würde sich am besten eignen, die Ausweißung und etwanige unbedeutende Ausbesserung der Schulstuben vorzunehmen.

Außer den bezeichneten Zeitpunkten und über ihre verschiedene Dauer hinaus dürfen keine Schulferien stattfinden.

Sämmtliche Gutsherrschaften, Superintendenten, Schulinspectoren, Prediger und Schulvorstände werden hiedurch aufgefordert, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen achten zu wollen, und bei etwa in einzelnen Fällen nothwendig erscheinenden Abweichungen, so wie von wesentlicher Vernachlässigung dieser Vorschriften uns Anzeige zu machen.

Stralsund, den 11ten September 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 247.) (No. 51. Sept. 33.)

Seine Majestät der König haben in einer an die betreffenden Königlichen Ministerien unterm 29ten Mai d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre festzusetzen

setzen geruht, daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heirathe-Konsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

Sämmtliche Herren Geistlichen der Provinz Pommern werden hierdurch angewiesen, sich vorkommenden Falls strenge nach dieser Allerhöchsten Festsetzung zu achten.

Stettin, den 22ten August 1833.

Königl. Consistorium und Provincial-Schul-Collegium von Pommern.

Ritschl.

Sicherheits-Polizei.

(No. 248.) (No. 1150. Aug. 33.)

Die nachstehend zum Theil näher signalisirten Chaussee-Arbeiter

1) Carl August Beyerer,
2) Friedrich Wall,
3) Friedrich Wilhelm Christel,
4) Gustav Esbeck,
5) Christoph Streich,
6) Joh. Gottlieb Hain

haben sich mit Zurücklassung ihrer Pässe von der übernommenen Arbeit heimlich entfernt und das ihnen anvertraute Handwerkszeug mitgenommen. Die betreffenden Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden angewiesen, auf dieselben, ganz besonders aber auf den aus Demmin gebürtigen Carl August Beyerer, als einen sehr gefährlichen Menschen, zu vigiliren.

Stralsund, den 14ten September 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Signale-

Signalements.

Vor- und Zuname: Joh. Gottl. Hain.
Geburtsort: Zinten, Kreis Heiligenbeil.
Stand: Tuchmacher.
Religion: evangelisch.
Alter: 24¾ Jahr.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Haare: blond.
Stirne: frei.
Augenbraunen: blond.
Augen: grau.
Nase: stark.
Mund: mittel.
Kinn: } oval.
Gesicht: }
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: mittler.

Besondere Kennzeichen: das rechte Knie ist eingebogen.

Vor- und Zuname: Joh. Friedr. Wall.
Stand: Schuhmachergeselle.
Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Greifenhagen.
Religion: evangelisch.
Alter: 32 Jahr.
Größe: 5 Fuß 5 Zoll.
Haare: braun.
Stirn: bedeckt.
Augenbraunen: braun.
Augen: braun.
Nase: gerade.
Mund: mittel.
Bart: braun.
Kinn: gegrübt.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: mittler.
Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Vor- und Zuname: Gustav Esbeck.
Stand: Arbeitsmann.
Vaterland: Brandenburg.
Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Prenzlau.
Religion: evangelisch.
Alter: 35 Jahr.
Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll.
Haare: braun.
Stirn: bedeckt.
Augenbraunen: dunkelblond.
Augen: blau.
Nase: mittel, gerade.
Mund: mittel.
Zähne: gut.
Bart: braun.
Kinn: } oval.
Gesicht: }
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: mittler.
Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Vor- und Zuname: Christoph Streich.
Stand: Walkmüller.
Geburtsort: Behle, Czarnikower Kreises.
Alter: einige 30 Jahr.
Haare: braun.
Augen: grau.
Nase: breit und dick.
Bart: schwarz.
Gesicht: lang.
Statur: untersetzt.

(No. 249.) **Steckbrief.** (No. 234. Sept. 33.)

Aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ist der unten näher bezeichnete Uhrmachergehülfe **Albert Julius Hoffmann**, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen und zu körperlicher Züchtigung und Zuchthausstrafe verurtheilt war, am 18ten d. Mts. Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Stettin abliefern zu lassen.

Stettin, den 19ten August 1833.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Signalement.

Geburtsort: Berlin.
Vaterland: Brandenburg.
Gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt im Gefängniß.
Religion: evangelisch.
Stand, Gewerbe: Uhrmachergehülfe.
Alter: 23 Jahr.
Größe: 5 Fuß 3 Zoll.
Haar: hellbraun.
Stirn: breit.
Augenbraunen: braun.
Augen: grau.
Nase: spitz.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: —
Bart: braun.
Kinn: —
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsbildung: länglich.
Statur: klein.
Sprache: lispelnd.
Besondere Kennzeichen: Auf jedem Arm 2 Schnitte, und der rechte Augenzahn fehlt.

Bekleidung.

Bekleidung.

Rock: hellgrauen mit Patten.
Weste: bunte manchesterne mit Kragen.
Hosen: schwarze abgetragene tuchene.
Stiefel: schadhafte halbe.
Hemde: roth und weiß gestreiftes.
Mütze: schwarze wachsleinene.
Besondere Umstände: keine.

(No. 250.) Steckbrief. (No. 461. Sept. 33.)

Auf den Transport nach Treptow a. d. Tollense ist der nachstehend bezeichnete Tischlergeselle Chr. Ludw. George Giese, welcher wegen Pferdediebstahls in Verhaft gewesen, am 9ten September a. cr. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das Freiherrlich von Maltzahnsche Gericht über Sarow nach Treptow a. d. Tollense abliefern zu lassen.

Anklam, den 10ten September 1833.

Königl. Landräthliche Behörde.

Bekleidung.

Ausgeblaßter grüner kasimirner Frack,
blau- und rothgestreifte halbseidene Weste,
weiß leinene Hosen,
kurze Stiefeln,
grüne Tuchmütze mit Schirm.

Signalement.

Geburtsort: Sarow.
Vaterland: Pommern.

Gewöhnlicher

Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Sarow.
Religion: evangelisch.
Alter: 24 Jahr.
Stand, Gewerbe: Tischler.
Größe: fünf Fuß drei Zoll.
Haare: schwarzbraun.
Stirn: flach.
Augenbraunen: schwarzbraun.
Augen: grau.
Nase: stark.
Mund: breit.
Zähne: in den Oberkiefern fehlerhaft.
Bart: schwarzbraun.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsbildung: oval.
Statur: mittel.
Besondere Kennzeichen: Steifheit des rechten Ellenbogen-Gelenks.

Vermischte Nachrichten.

(No. 251.)

Der Handlung **Wrede** und **Klamroth** zu Halberstadt ist unter dem 7ten September 1833. ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates verliehen worden.

Personal-

Medical Appeals

Medical Appeals Boards are established in each Service Area to hear appeals from persons who have been refused a Medical Certificate by the Medical Board. The Boards are composed of a Medical Officer, a Medical Practitioner and a Lay Member. The Medical Officer is the Chairman of the Board. The Medical Practitioner is appointed by the Minister for Health and the Lay Member by the Minister for Social Welfare. The Boards sit in private and appellants may be represented by counsel or solicitor.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 38. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38.

Stralsund, den 18. September 1833.

Zum Verkauf oder zur Vermiethung des von dem verstorbenen Fischer Jürgen Beu nachgelassenen, in Lubmin belegenen Wohnhauses mit Zubehör, sind Termine auf den 21ten, den 28ten d. Mts. und den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchen Kaufliebhaber und Miether sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich bei einem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 6ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Drechslers Jahnssen gehörige, in der Peenstraße sub No. 168. hieselbst belegene Wohnhaus, öffentlich verkauft werden, zu welchem Zweck Licitations-Termine auf den 2ten, 16ten und 30ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind. Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in den angesetzten Terminen zu gewärtigen haben, werden dazu eingeladen.

Datum Loitz, den 8ten September 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Maurer-Altermanns Braun, welcher das hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 70. belegene Färber Weißsche Haus c. p. käuflich erstanden hat, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an ebengedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Auf

Auf Antrag des hiesigen Fischers Christen, welcher das dem Bauer Böhlke zu Lätow auf der Insel Usedom eigenthümlich gehörige, hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 2. belegene Wohnhaus c. p. käuflich an sich gebracht, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an eben gedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Bekanntmachung.

Es soll am Freitag, den 11ten October d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Marktplatze eine nicht unbedeutende Anzahl, zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Dienstpferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu dem gedachten Termin hiemit eingeladen. Pasewalk, den 19. August 1833.

Der Major und interim. Commandeur des 2ten Küraſſier-Regiments (Königin).
Stülpnagel.

Das zum Nachlaß der Wittwe des Fuhrmanns-Altermanns Stegelin gehörige und in der Franken-Vorstadt an der Hauptstraße belegene Haus- und Gartenwesen, welches aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Pferdestall bestehet, und wobei ein zwei Morgen großer Küchengarten mit vielen tragbaren Obstbäumen befindlich ist, soll verkauft werden, und ist dazu ein Licitationstermin auf Donnerstag, den 3ten October c., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat Kühl, bei welchem auch die Bedingungen zu erfahren sind, angesetzt. Das Grundstück kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Die Gebäude befinden sich in sehr gutem Stande, und gereicht zur Nachricht, daß ein bedeutender Theil des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Stralsund, den 17ten September 1833.

Die Stegelinschen Erben.

Sollte Jemand noch Forderungen an das von mir gekaufte Haus des Tagelöhners Schimmelmann zu Potthagen haben, so kann sich selbiger bei mir bis den 16ten October melden und von mir Zahlung erhalten, und wird nach dieser Zeit nicht weiter darauf reflectirt werden. Behrenhoff, den 16. Septbr. 1833.

Statthalter Wahl zu Behrenhoff.

Ich

Ich beabsichtige von meiner Außenhufe einige dreißig Pommersche Morgen Acker, und außerdem einige Morgen Wiese, entweder in zwei oder drei Parzellen, oder im Ganzen, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber, die sich dieserhalb an mich wenden wollen, können die obigen Grundstücke täglich in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen erfahren.

Vorbein bei Loitz. J. Corswandt, Eigenthümer.

Durch den Empfang meiner in der letzten Frankfurter Messe eingekauften Waaren, und durch mehrere Sendungen, nur aus den besten Niederländischen Fabriken, ist mein Tuchlager aufs Reichhaltigste assortirt, womit ich mich zum bevorstehenden Herbste, so wie mit meinen übrigen Waaren, als: Calmucks, Castorins und feinen Coatings, einer besonders hübschen Auswahl Kaisertuche und Peruviennes, die ich bei vorzüglicher Qualité, durch einen Gelegenheitskauf, noch zu den vorigjährigen billigen Preisen verkaufe, bestens empfohlen halte.

T. Wegener, Badenstraße Litt. A. No. 251.

Einige wasserdichte eichene und buchene, fast noch neue Gefäße, theils mit eisernen Reifen, von 1 bis 2 Orhoft Inhalt, welche sich besonders zum Fleischeinsalzen eignen, wünsche ich aus Mangel an Platz billig zu verkaufen.

C. Ew. Eckel, Ochsenreiherstraße.

Eine Partei besonders schönes, kräftiges, weißes, ¾ flächsenes Lein, erhielt in diesen Tagen, und verkauft dasselbe zu den so billigen Preisen von 4 Sgr. und 3½ Sgr. die Berliner Elle; so wie starkes weißes, ¾ heedenes Lein, zu 3 Sgr. und 2½ Sgr. Die Herren Landleute erlaube mir hierauf besonders aufmerksam zu machen, indem sich dieses Lein zu Leute-Lohn besonders eignet.

T. Wegener

Von dem als vorzüglich gut anerkannten Münzstahl erhielten neue Zufuhr

Schultz & Blumenthal in Stralsund.

Recht hübsche, starke, grün- und gelbcarirte Fußteppiche, 1½ und 1¼ Ellen breit, empfehle ich beim Herannahen des Winters zu den Preisen von 8 Sgr. und 6 Sgr. T. Wegener.

Englischen Guß- und Schmiede-Stahl, steyerschen Münz-, 3 Brand- und Brillen-Stahl, schwedische und schlesische gewalzte eiserne Platten, englische verzinnte und Zinkbleche, emaillirte Kochgeschirre, Roll- und Moldenblei, alle Sorten eiserne Nägel, Eisen- und Messing-Drath, Stockholmer Theer und Pech, offerirt zu den allerbilligsten Preisen C. Weyergang in Greifswald.

Durch

Durch bedeutende Einkäufe auf der letzten Messe, so wie durch mehrere Sendungen aus den Fabriken ist mein Tuchlager in feinen, mittel und ordinairen Tuchen, Cesars, Imperials, Circassiennes, doppelten Casimiren, Cuir de Laines, Callmucks, Coatings, Pikeschenzeugen, Hemden- und Futter-Flanellen, Friesen, Boye, Futter-, Tapezier- und Sack-Leinen, Drillichs in allen Qualitäten und in den modernsten Farben aufs Vollständigste sortirt, womit ich mich, unter Versicherung der aufrichtigsten und billigsten Bedienung, ganz ergebenst empfehle.

Stralsund, den 19ten September 1833. H. E. Bade,
Heilgeiststraße Nr. 343.

Eine bedeutende Auswahl seidener Stoffe im neuesten Geschmack, so wie mein reichhaltiges Waarenlager überhaupt, erlaube ich mir in geneigte Erinnerung zu bringen; auch bin ich des beschränkten Absatzes wegen gewilligt, das kurze Waaren-Geschäft en gros bedeutend zu verkleinern, weshalb ich die Preise sehr billig, theils unterm Einkauf, gestellet habe.

C. Weyergang in Greifswald.

Ich erhielt eine Partei 6 und 7elliger, 9 bis 12 Zoll breiter, Schwedischer, so wie auch Finnischer Bretter, die ich, um rasch damit zu räumen, zu einem billigen Preise offerire. C. Buntebart in Wolgast.

Schöne weiße und graumelirte Wolle zu billigen Preisen bei
D. M. Israel, Kettenstraße Litt. D. No. 46.

Ein gesitteter und mit gehörigen Kenntnissen versehener Lehrer wird für die Kinder der in Sekeritz und Zemitz wohnenden Leute gesucht. Diejenigen, welche hierauf reflectiren, haben sich bei mir zu melden.

Sekeritz, den 7ten September 1833. E. Dudy.

Den 12ten September Abends sind mir 2 Pferde von der Weide entkommen, das eine eine schwarze Stute mit 4 weißen Füßen und einem stachlichten Stern vor dem Kopf, das andere eine Fuchsstute mit einem kleinen weißen Fleck vor dem Kopf. Wer mir über diese beider Pferde Nachricht geben kann, dem bin ich zu jedem Kostenersatz gerne bereit. Gr. Zarnewanz, den 17. Septbr. 1833.

Bloym, Eigenthümer zu Gr. Zarnewanz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39.

Stralsund, den 25. September 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 14. enthält:

Nr. 1451. die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr; vom 1. Februar 1833.; und
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter
Nr. 1452. vom 11. Julius 1833., die Prüfung der Steinhauer,
Nr. 1453. vom 23. desselben Monates, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und
Nr. 1454. vom 5. August 1833, die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchen-Büchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;
Nr. 1455. von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben;
Nr. 1456. die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnen-Gewässer von Stettin und Swinemünde; vom 22ten,
Nr. 1457. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter
Nr. 1458. die Verordnung vom 30. August 1833. wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577. enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

(No. 252.) (No. 709. Sept. 33.)

Die im Zeitungsbericht der Regierung vom verflossenen Monat enthaltene Anzeige von der Vollendung des durch milde Beiträge aus der Commune erbaue-

Sold by Messrs. Longman, Hurst, Rees, Orme, and Brown, Paternoster-Row; Messrs. Cadell and Davies, Strand; Messrs. Robinsons, Paternoster-Row; Messrs. Lackington, Allen, and Co. Finsbury-Square; Messrs. Vernor and Hood, Poultry; Messrs. Richardson and Urquhart, Royal Exchange; Messrs. Kearsley, Fleet-Street; Messrs. Ogilvy and Speare, Holborn; Messrs. Scatcherd and Whitaker, Ave-Maria-Lane; Messrs. Crowder and Co. Warwick-Lane; Messrs. Wilkie and Robinson, St. Paul's Church-Yard; Messrs. Baldwin, Cradock, and Joy, Paternoster-Row; Messrs. Rivington, St. Paul's Church-Yard; Messrs. Button and Son, Ave-Maria-Lane; Messrs. Clarke and Son, Bow-Lane; Messrs. Law and Gilbert, St. John's-Square; Messrs. Otridge and Son, Ludgate-Street; Messrs. Lowndes, Fleet-Street; Messrs. Hookham and Carpenter, New Bond-Street; Messrs. Bent, Paternoster-Row; Messrs. Faulder, New Bond-Street; Messrs. Egerton, Whitehall; Messrs. Cuthell and Martin, Middle-Row, Holborn; Messrs. Ridgway, Piccadilly; Messrs. Sael and Son, Mount-Street, Berkeley-Square; Messrs. Debrett, Piccadilly; Messrs. White, Fleet-Street; Messrs. Longman and Rees, Paternoster-Row; Messrs. Black and Parry, Leadenhall-Street; Messrs. Booker, New Bond-Street; Messrs. Sherwood and Co. Paternoster-Row; Messrs. Cowie and Co. Poultry; Messrs. Boosey and Sons, Broad-Street; Messrs. Mawman, Poultry; Messrs. Harding and Wright, New Bond-Street; Messrs. Richardson, Royal Exchange; Messrs. Symonds, Paternoster-Row; Messrs. Murray, Fleet-Street; Messrs. Johnson, St. Paul's Church-Yard; Messrs. Longman, Hurst, Rees, and Orme, Paternoster-Row; Messrs. Cadell and Davies, Strand; Messrs. Robinsons, Paternoster-Row; Messrs. Lackington, Allen, and Co. Finsbury-Square; Messrs. Vernor and Hood, Poultry; Messrs. Richardson and Urquhart, Royal Exchange; Messrs. Kearsley, Fleet-Street; Messrs. Ogilvy and Speare, Holborn; Messrs. Scatcherd and Whitaker, Ave-Maria-Lane; Messrs. Crowder and Co. Warwick-Lane; Messrs. Wilkie and Robinson, St. Paul's Church-Yard; Messrs. Baldwin, Cradock, and Joy, Paternoster-Row; Messrs. Rivington, St. Paul's Church-Yard; Messrs. Button and Son, Ave-Maria-Lane; Messrs. Clarke and Son, Bow-Lane; Messrs. Law and Gilbert, St. John's-Square; Messrs. Otridge and Son, Ludgate-Street; Messrs. Lowndes, Fleet-Street; Messrs. Hookham and Carpenter, New Bond-Street; Messrs. Bent, Paternoster-Row; Messrs. Faulder, New Bond-Street; Messrs. Egerton, Whitehall; Messrs. Cuthell and Martin, Middle-Row, Holborn; Messrs. Ridgway, Piccadilly; Messrs. Sael and Son, Mount-Street, Berkeley-Square; Messrs. Debrett, Piccadilly; Messrs. White, Fleet-Street; Messrs. Longman and Rees, Paternoster-Row; Messrs. Black and Parry, Leadenhall-Street; Messrs. Booker, New Bond-Street; Messrs. Sherwood and Co. Paternoster-Row; Messrs. Cowie and Co. Poultry; Messrs. Boosey and Sons, Broad-Street; Messrs. Mawman, Poultry; Messrs. Harding and Wright, New Bond-Street; Messrs. Richardson, Royal Exchange; Messrs. Symonds, Paternoster-Row; Messrs. Murray, Fleet-Street; Messrs. Johnson, St. Paul's Church-Yard;

Printed by Richard Taylor and Co.
Shoe-Lane, London.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 254.) Betrifft die geſetzlichen Ferien in den Land-Schulen. (No. 443. Sept. 33.)

In Anſehung der Ferien in den Land-Schulen ſehen wir, in Ermangelung beſtimmter desfallſiger Vorſchriften und eines gleichmäßigen Verfahrens, uns veranlaßt, Folgendes hiedurch anzuordnen.

Die geſetzlichen Ferien ſollen — außer den Sonn- und Feſttagen und den ſchulfreien Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende — ſeyn:

1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr,

2) die Oſterwoche, vom grünen Donnerſtage bis zum Mittwoch nach dem Feſte,

3) in der Pfingſtwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feſte,

4) der erſte Tag des in der Gegend gehaltenen Jahrmarkts;

5) während der Erndtezeit iſt es denjenigen Kindern, welche Hülfsleiſtung dabei zu thun im Stande ſind, erlaubt, die Schule während vier Wochen nicht zu beſuchen; jedoch haben die betreffenden Eltern oder geſetzlichen Stellvertreter derſelben die Anzeige des Ausbleibens mit Anführung der Gründe vorher an den Schulvorſtand zu machen und deſſen ſchriftliche Erlaubniß dem Schullehrer vorzuzeigen. Die Schullehrer ſind indeß gehalten, auch während der Erndte für diejenigen Kinder, welche keine dringende Hinderniſſe haben, und namentlich für die kleineren Kinder, den Unterricht unausgeſetzt fortzuführen.

6) Während der Kartoffel-Erndte ſind 14 Tage Ferien. Dieſe Zeit würde ſich am beſten eignen, die Ausweißung und etwanige unbedeutende Ausbeſſerung der Schulſtuben vorzunehmen.

Außer den bezeichneten Zeitpunkten und über ihre verſchiedene Dauer hinaus dürfen keine Schulferien ſtattfinden.

Sämmtliche Gutsherrſchaften, Superintendenten, Schulinſpectoren, Prediger und Schulvorſtände werden hiedurch aufgefordert, auf die genaue Befolgung der vorſtehenden Anordnungen achten zu wollen, und bei etwa in einzelnen Fällen nothwendig erſcheinenden Abweichungen, ſo wie von weſentlicher Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften uns Anzeige zu machen.

Stralſund, den 11ten September 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 255.)

Das ordentliche Forſtgericht für den Bezirk des Königl. Greifswalder Forſtgerichts hat am 15ten October d. J., Morgens 9 Uhr, Statt. Diejenigen Holzfrevel, welche bis zum 30ten d. M. ordnungsmäßig denuncirt werden, kommen dann zur Unterſuchung, ſpätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forſtgericht auch bereit iſt, können jedoch erſt im nächſten Forſtgericht zur Erledigung gebracht werden.

Datum Greifswald, den 12ten September 1833.

Königliches Forſtgericht hieſelbſt.
Dr. Anderſſen, Forſtrichter.

(No. 256.) **Bekanntmachung.** (No. 834. Sept. 33.)

Am Dienſtage, den 1ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr, ſollen im Militair-Oekonomie-Gebäude No. 2., Tribſeerſtraße No. 259., verſchiedene unbrauchbare oder nicht mehr anwendbare Stall-, Wacht-, Caſernen- und Lazareth-Utenſilien und Bau-Materialien, wobei unter andern ſich auch 3 noch gute Krippen mit Beſchlag, Pfählen und Stricken, einige Futterſchwingen und drei hölzerne Hemmſchuhe, ſo wie verſchiedenes Eiſenzeug befinden, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige ſich einfinden wollen.

Stralſund, den 23ten September 1833.

Königliche Garniſon-Verwaltung.
Seidel.

(No. 257.) **Bekanntmachung.**

Mehrere Bettdeck- und Kopfkiſſen-Ueberzüge, Bettlaken und Handtücher ꝛc., welche für die Behufs Abwehrung der Cholera im Jahre 1831. ausgerüſteten Wachtſchiffe angeſchafft worden, ſollen am

1ten October d. J., Nachmittags um 2 Uhr,

im

im Militair-Oeconomie-Gebäude No. 2., Tribseerstraße No. 259., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Stralsund, den 23ten September 1833.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Seidel.

(No. 258.) **Bekanntmachung.** (No. 790. Sept. 33.)

Es wird zur vorläufigen Kenntniß des Publikums hierdurch bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung durch die unterzeichnete Regierung, die unter der Administration des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen stehenden Werke und Grundstücke als:

1) die, eine Meile von Stettin und 5 Meilen von Stargard am rechten Arme des Oderstroms (große Reglitz) gelegene Kalkbrennerei zu Podjuch nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken von zusammen 13 Morgen 107½ □Ruthen, mit Ausschluß der Mergelgrube bei Finckenwalde,

2) die zur ehemaligen, 3 Meilen von Stettin, 1 Meile von Stepenitz am Papenwasser und dem Ausflusse der Krampe gelegenen Holländerei Gnageland gehörigen, gegenwärtig mit der Torfgräberei Gnageland verbundenen Grundstücke von circa 500 Morgen, mit Ausschluß des Torfmoors,

an den Meistbietenden verkauft, und

3) der Torfstich auf dem Gnagelander Hochmoor

an den Meistbietenden verpachtet werden sollen.

Die Licitations-, Kauf- und Pachtbedingungen, so wie die Licitations-Termine, werden binnen Kurzem bekannt gemacht werden.

Stettin, den 12ten September 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

(No. 259.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1833.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Ahrenshagen	Belauf Ahrenshagen, Schlagsreisen XI. XII. XIII.	3.	10 Uhr früh.	Eichen, Buchen und Espen auf dem Stocke und desgl. geschlagenes Klafterholz, zum Theil in der Tonalität	Sievertshäger Kiefernkamp
	Belauf Drasedow, Schlagstr. XIII. und Tonalität	10.		Buchen und wenige Eichen auf dem Stocke, Eichen und Buchen geschlagenes Klafterholz	Besaverie-Brücke.
	Belauf Poggendorf, Zastrowerkiefernkamp	11.		Kiefern Stangen auf dem Stocke in Kopeln	im Holze daselbst.
	Belauf Vorland, Gremersdorfer Kiefern	18.	9 U. früh.	Kiefern Stangen Ir u. IIr Klasse auf dem Stocke nach Stücken	im Holze daselbst.
	und				
	Gremersdorfer Pferdekoppel	18.	Mitt. 1 U.	Eichen auf dem Stocke	wie vor.
	Belauf Wittenhagen, Wittenhäger Rodefläche	22.	10 U. früh.	Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichschlagholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen und Kiefern Reiserholz, auch Kiefern Nutzholz	Oberförsterwohnung in Born.
	— Prerow	10.		Buchen, Espen, Kiefern und Erlen Brennholz, auch Kiefern Nutzholz	Schulzenhaus zu Prerow
	— Wieck	15.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Erlen Reiserholz	Forsthaus Wieck.
	— Zingst	18.		Eichen und Kiefern Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.

Jägerhof

Digitized by Google

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum der Verſteigerung.	Anfang	Gegenſtand	Verſammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Benthorſt u. Hufen	3.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern, auch Kiefern Bauholz-Stämme auf dem Stocke	am Waldbaum der Benthorſt.
	Buddenhäger Koppel u. Gr. Hagen	7.		Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern und Kiefern Bauholzſtämme auf dem Stocke	bei den Räuberkuhlen.
	Behnker Haide	12.		Kiefern, Bau und Brennholz-Stämme auf dem Stocke	am Behnken.
	Praegel und Karrok	17.		Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern, ſo wie Kiefern Bauholzſtämme auf dem Stocke	im Kiefer-Schlag am Rehhagen.
	Prißwalder Kamp und Netzebander Haide	23.		Eichen und Kiefern in Flächen-Looſen, Kiefern Brennholz in Klaftern	Prißwalder Kieferkamp.
	Buddenhäger Gehäge u. Kämpe	28.		Kiefern Brennholz in Klaftern und dergl. Stämme auf dem Stocke	Kämpe bei der großen Kiefern-Anlage.
Schuenhagen	Jacobsdorffer Holz	9.	Morgens 9 Uhr.	Eichen, Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Jacobsdorfer Kirchweg.
	Fuhlendorffer dito	12.		Kiefern desgl.	Schulzenhaus zu Fuhlendorf.
	Siemersdorffer dito	16.		Eichen und Buchen desgl.	im Hau.
	Gr. Cordshäger dito	19.		Eichen desgl.	desgl.
	Höveter dito	21.		Eichen und Buchen desgl.	im Kirchwege.
	Papenhäger dito	24.		Eichen desgl.	Papenhäger Waldbaum.
Werder	Strubnitz, Schlagſtr. VIII. u. IX.	4.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Stöcke in Klaftern	Ruſewaſer Baumhaus.
	dort, Schlagſtr. IV. u. V.	6.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern	Hagenſches Baumhaus.
	dort, Schlagſtr. VIII. u. IX. und Totalität	24.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke und Buchen Stockholz in Klaftern, ſo wie auch gefällte Buchen	Ruſewaſer Baumhaus.
	dort, Schlagſtr. IV. u. V. und Totalität	25.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Scheite, Knüppel und Stöcke in Klaftern und gefällte Buchen, zu Nutz- und Brennholz brauchbar	Haſelſtein.

An dieſen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anweſenheit

Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 23ten September 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 260.) (No. 644. Sept. 33.)

Bei der Königl. medic.-chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern werden die Vorlesungen, in der vom hohen Ministerio vorgeschriebenen Art, am 3ten November beginnen. Die Medicin und Geburtshülfe wird der Geheime-Rath und Professor Berndt, die Chirurgie und Augenheilkunde: der Director und Professor Mandt, die Anatomie und Physiologie: der Hofrath und Professor Schultze, die theoret. Medicin: der Professor Seifert, die Naturwissenschaften: die Professoren Hornschuch und Hünefeld, und Sprachkunde: der Professor Schömann lehren.

Zöglinge der zweiten Klasse, mit ganz freiem Studio, können noch bis zum 1ten November aufgenommen werden.

Greifswald, den 15ten September 1833.

Der Director der med.-chir. Lehr-Anstalt für Pommern,
Dr. Mandt.

Personal-Chronik.

Unter dem 10ten September d. J. ist der bisherige Schullehrer C. F. Dost zu Grünen-Cordshagen zum Schullehrer in Jacobsdorf erwählt und landesobrigkeitlich berufen. (No. 914. Jun. 33.)

Unter dem 10ten September d. J. ist der Schulamts-Bewerber Kluth zum Schullehrer zu Grünen-Cordshagen erwählt und landesobrigkeitlich berufen. (No. 914 Jun. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 39. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39.

Stralsund, den 25. September 1833.

Zum Verkauf oder zur Vermiethung des von dem verstorbenen Fischer Jürgen Beu nachgelassenen, in Lubmin belegenen Wohnhauses mit Zubehör, sind Termine auf den 21ten, den 28ten d. Mts. und den 5ten October d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, in welchen Kaufliebhaber und Miether sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und sich bei einem annehmlichen Bot des Zuschlags zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 6ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der Mobiliar-Nachlaß des vormaligen Pächters M. D. Rewold, welcher in Kupfer, Messing, Zinn, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinenzeug, einer Kuh, einigen Gänsen u. s. w. bestehet, soll am 26ten October d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause des M. D. Rewold zu Cröslin, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant, verkauft werden.

Datum Greifswald, den 20ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des in Cröslin belegenen, dem vormaligen Pächter M. D. Rewold gehörigen Wohnhauses sind Termine auf den 8ten und 22ten October und 5ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlages zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 20ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das in der Langenstraße hieselbst sub No. 20. belegene Wohnhaus cum pertinentiis, so wie die vor dem Greifswalder Thore auf dem Scheunenberge

berge belegene Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow in vim executionis gerichtlich verkauft werden, zu welchem Zwecke Licitations-Termine auf den 8ten und 22ten October, so wie den 5ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in Curia statt finden werden.

Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus und die Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow Ansprüche aus dinglichem Rechte zu haben vermeinen, zur Anmeldung derselben in jenen dreien Terminen aufgefordert, bei Strafe der in der letzten Tagefahrt zu erkennenden Präclusion.

Datum Loitz, den 15ten September 1833.

(L. S.) Senatus.
Dr. Zachariae.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Maurer-Altermanns Braun, welcher das hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 70. belegene Färber Weißsche Haus c. p. käuflich erstanden hat, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an ebengedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Auf Antrag des hiesigen Fischers Christen, welcher das dem Bauer Böhlke zu Lütow auf der Insel Usedom eigenthümlich gehörige, hieselbst in der Langen-Straße sub. No. 2. belegene Wohnhaus c. p. käuflich an sich gebracht, werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an eben gedachtes Haus c. p. zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino am 28ten k. Mts., Morgens 10 Uhr, in Curia hieselbst gehörig anzumelden und zu verificiren, bei Strafe der Präclusion.

Datum Lassan, den 17ten August 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
G. A. Pelz.

Das zum Nachlaß der Wittwe des Fuhrmanns-Altermanns Stegelin gehörige und in der Franken-Vorstadt an der Hauptstraße belegene Haus- und Gartenwesen, welches aus einem Wohnhause, einer Scheune und einem Pferdestall bestehet, und wobei ein zwei Morgen großer Küchengarten mit vielen tragbaren Obstbäumen befindlich ist, soll verkauft werden, und ist dazu ein Licitationstermin auf Donnerstag, den 3ten October c., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat Kühl, bei welchem auch die Bedingungen zu erfahren sind, angesetzt. Das Grundstück kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Die

Die Gebäude befinden sich in sehr gutem Stande, und gereicht zur Nachricht, daß ein bedeutender Theil des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Stralsund, den 17ten September 1833.

Die Stegelinschen Erben.

Das Haus sub No. 6. vor dem hohen Thore hieselbst, soll, nebst Scheune und Garten, am 9ten October, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Kaufmanns Herrn Mundt aufgeboten und aus freier Hand verkauft werden. Dies vor 10 Jahren neu erbauete Haus ist vorzüglich für einen Ackersmann geeignet, aber auch für manchen Handwerker sehr brauchbar. Auf Verlangen könnnte auch eine Wiese und Acker mit überlassen werden.

Lassan, den 21ten September 1833.

Auctions-Anzeige.

Da ich meine Schäferei durch feine Schaafe bedeutend vergrößert habe, so beabsichtige ich am Mittwoch, als am 2ten October d. J., Nachmittags um 1 Uhr, eine Auction zu halten, über 50 Stück graue Hammel, Schaafe und Lämmer und 50 halbveredelte weiße Hammel und Schaafe. Ohne gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant wird nichts verabfolgt werden.

Todenhagen, den 23ten September 1833.

P. Schönrock.

Am 6ten October, Nachmittags 3 Uhr, soll zu Klein-Barnekow bei Vorland eine Auction über 60 Stück rauhe Schafe, Hammel und Lämmer gehalten werden. Wiedmann, Schäfer.

Von dem als vorzüglich gut anerkannten Münzstahl erhielten neue Zufuhr

Schultz & Blumenthal in Stralsund.

Mit Capitain Pekema erhielten wir von Stockholm wiederum Eisen.

Schulz & Blumenthal.

Ein kinderloses Ehepaar kann gegen häusliche Hülfsleistungen eine Wohnung bekommen.

Eine Wohnung von 3 bis 4 Zimmer mit Zubehör wird gesucht.

Einen eisernen Ofen wünscht man zu kaufen.

Ein Kutscher, mit guten Zeugnissen versehen, der zugleich die Aufwartung etwas versteht, wird sogleich oder auch zum 27ten October a. c. verlangt.

Commissions-, Ad.-, Sp.- u. Nachw.-Comtoir

Ochsenreiherstraße C. 15.

Durch mehrere Sendungen in diesem Jahre ist mein Holzlager aufs Vollständigste mit allen Gattungen schwedischer 6 und 7zelliger Wahl- und ordinairer Bretter,

ter, 2 und 3zölliger Planken, finnischer Bretter, Balkunen von 8 bis 27 Ellen Länge, 10 und 12elliger starker Latten, Leiter-Latten, starkem und Mittel-Bauholz ꝛc. versehen, und bin ich im Stande, die Preise davon billiger wie früher zu stellen.

Eben so alle Dimensionen Stockholmer Stangen-, Scheer- und Band Eisen, Eisenblech, Engl. Dreiband- und Brillen-Stahl, feinen Stockholmer Theer und Preuß. Steinkalk.

Putbus. C. H. Pense.

Anzeige.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

A) Nach aller Wahrscheinlichkeit wird man mit den bestimmten Prämienansätzen auskommen, und sind die Nachschußbeiträge um so weniger zu fürchten, da nach den Berechnungen große Summen übrig bleiben und ein Land das andere überträgt.

B) Da das Absterben des Viehes nicht in allen Ländern und Distrikten gleich ist, so werden vielleicht schon im 2ten, spätestens im 3ten Geschäftsjahre, die Beiträge nach dem Verhältniß der Gefahr geregelt werden, doch bleiben die Mitglieder, welche jetzt beitreten und die Gesellschaft gründen, nicht von dem etwa ermäßigten, wohl aber erhöheten Beiträgen auf 5 Jahre befreiet.

C) Um die Taxen des Viehes zu vereinfachen und Kosten zu ersparen, wird in jedem Kreise ein verpflichteter Taxator von der Gesellschaft erwählt, der die Abschätzung des Viehes allein zu besorgen hat, wodurch der Thierarzt auch wegfällt.

Die Herren Agenten wollen hiervon Bemerkung machen und das landwirthschaftliche Publikum speciell davon in Kenntniß setzen.

Leipzig, den 10ten September 1833.

Direction der Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland.
A. E. Masius, Bevollmächtigter.

Um den Theilnehmern den Beitritt zu erleichtern, ist es vor der Hand hinreichend, wenn die Theilnahme wie folgt ausgedrückt wird:

Ich Endesunterschriebener wünsche der Viehversicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig mit

Stück Rindvieh im ungefähren Werthe von Rthlr.
— Schaafe — — — — —

beizutreten, und werde die vorschriftsmäßige Anmeldung späterhin auf Verlangen besorgen.

Möchte man doch diese wohlthätige Anstalt auch in dieser Provinz nach Verdienst beherzigen.

A. W. Eyting, Agent in Stralsund.
W. Haeger, Agent in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40.

Stralsund, den 2. October 1833.

(No. 261.) **Bekanntmachung,**

die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. betreffend. (No. 1052. Sept. 33.)

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28ten August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littera E. bleiben am 1ten October d. J. noch 93,158 Rthlr. rückständig, derer successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871. gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21ten Mai dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten; so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dieß den Besitzern der zinslosen, vormals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge

von 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 41. 43. 45. 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

Sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Skala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31ten December dieses Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten December d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17ten September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Skala,

Skala,

nach welcher im Laufe des Jahres 1833. die nach der Haupt-Konvention vom 28ten August 1819. Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen zur Zeit noch 93,158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:										Die neben bemerkten Scheine haben in 1833. bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
No.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von	Stück	à	von No.	bis mit No.	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen		
		Rthlr.		Rthlr.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.
1	Ostern 1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis —	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Ostern 1835	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis —	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern 1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis —	1221	21	—	13367	15059	567	—	—	23	29
	—	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern 1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis —	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Ostern 1838	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis —	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern 1839	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis —	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
	—	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern 1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis —	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Ostern 1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis —	1218	39		6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern 1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis —	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21
19	Ostern 1843	1235	37	—	12939	15063	1147	—	—	21	8
	—	—	3	34	38	242	102	—	14	23	16
20	Michaelis —	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern 1844	1212	36	—	1758	3055	1224	—	12	22	13
22	Michaelis —	1213	36	—	3056	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern 1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis —	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern 1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
	Latus	30553	1016	—	—	—	30633	69	149	—	—

*

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von ℳ	Stück	₰	von No.	bis mit No.	zum Betrage von ℳ	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zugerechnet ℳ	Verschuß abzurechnen ℳ	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833, bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit Rthl.	Sgr.
	Transport	30553	1016	—	—	—	30633	69	149	—	—
26	Mich. 1846	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
	—	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern 1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis —	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern 1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis —	1219	8	36	6715	6804	288	—	—	19	26
	—	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern 1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis —	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern 1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis —	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern 1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis —	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
	—	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern 1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis —	1222	30	—	3307	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern 1853	1217	30	—	6826	8341	1230	—	13	18	28
40	Michaelis —	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern 1854	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis —	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern 1855	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
	—	—	6	43	200	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis —	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern 1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis —	1240	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern 1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis —	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
49	Ostern 1858	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis —	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern 1859	1239	25	—	12772	15075	1275	—	—	15	20
	—	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis —	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Ostern 1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis —	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
	Lutus	66036	1896	—	—	—	66136	207	307	—	—

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zu zurechnen	beim nächstfolgenden Termine: Verschuß abzurechnen	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833, bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
		Rthlr.		Rthlr.	No.	No.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.
	Transport	66036	1896	—	—	—	66136	207	307	—	—
55	Ostern 1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis —	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern 1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern 1863	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis —	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern 1864	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis —	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
	—	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern 1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis —	1235	26	—	3126	4853	1222	13	—	13	7
65	Ostern 1866	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis —	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern 1867	1244	26	—	9194	10900	1222	22	—	12	14
68	Michaelis —	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern 1868	1203	26	47	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis —	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	—	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern 1869	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis —	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern 1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis —	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern 1871	121	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis —	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 4ten September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 262.) Betrifft die Veranstaltung einer Haus-Collecte. (No. 440. Sept. 33.)

Auf den Grund eines Rescripts des Königl. hohen Ober-Präsidii vom 14ten d. M.

d. M. beauftragen wir sämmtliche Magistrate unseres Departements, für die unglücklichen Bewohner der abgebrannten Städte Tost und Grotkau, im Regierungs-Bezirk Oppeln, eine Haus-Collecte auf die herkömmliche Weise in ihren Geschäfts-Bezirken zu veranstalten, und den Betrag derselben innerhalb 6 Wochen auf dem gewöhnlichen Wege an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Stralsund, den 25ten September 1833.

(No. 263) Betrifft die Veranstaltung einer Haus-Collecte. (No. 449. Sept. 33.)

Auf den Grund eines Rescripts des Königl. hohen Ober-Präsidii vom 14ten d. M. beauftragen wir sämmtliche Magistrate unseres Departements, für die unglücklichen Bewohner der vom Feuer zerstörten Stadt Prausnitz, im Regierungs-Bezirk Breslau, eine Haus-Collecte auf die herkömmliche Weise in ihren Geschäfts-Bezirken zu veranstalten, und den Betrag derselben innerhalb 6 Wochen auf dem gewöhnlichen Wege an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Stralsund, den 25ten September 1833.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 264.) Betrifft die Verlegung einiger Jahrmärkte des hiesigen Regierungs-Bezirks. (No 542. Sept. 33.)

Die diesjährigen Herbst-Jahrmärkte zu Grimmen, Garz, Bergen und Sagard werden hiermit in der Art verlegt, daß

zum Grimmer Herbst-Jahrmarkt statt des 28ten Octobers (Montags) der 24te October (Donnerstag),
zum Garzer Markt statt des 30ten Octobers (Mittwochs), der 28te October (Montag),
zum Berger Markt statt des 1ten Novembers (Freitags), der 30te October (Mittwoch),
und zum Sagarder Markt statt des 4ten Novembers (Montags), der 1te November (Freitag),

bestimmt wird.

Stralsund, den 20ten September 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 265.)

Dem Publikum mache ich hiermit bekannt, daß vom 1ten October c. an bis ultimo

ultimo April k. J. die Thore des Abends um 9½ Uhr geschlossen, und bis auf weitern Befehl des Morgens um 6 Uhr geöffnet werden.

Stralsund, den 30ten September 1833.

L. C. v. Borstell,
General-Lieutenant und Kommandant.

(No. 266.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß das nächste Forstgericht über die Forstreviere Abtshagen und Schuenhagen am 15ten October d. J., Morgens 8 Uhr, hieselbst; über das Forstrevier Darß aber am 17ten October d. J., Morgens 8 Uhr, zu Born, gehegt werden wird.

Franzburg, den 30ten September 1833.

Königlich Preuß. Forstgericht.
Cyrus.

Sicherheits-Polizei.

(No. 267.) (No. 811. Sept. 33.)

Der unten signalisirte Johann Erdmann Mienack hat sich, anstatt der Angabe nach bei dem Chaussee-Bau Arbeit zu suchen, mit Zurücklassung seines Passes entfernt, weshalb die Polizei-Behörden und Gensd'armerie angewiesen werden, auf den ꝛc. Mienack zu vigiliren.

Stralsund, den 27ten September 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

1) Religion: evangelisch.
2) Alter: achtzehn Jahr.
3) Größe: fünf Fuß vier Zoll.
4) Haare: braunblond.
5) Stirne: bedeckt.
6) Augenbraunen: blond.
7) Augen: hellblau.
8) Nase: stumpf.
9) Mund: gewöhnlich.
10) Bart

10) Bart: im Entſtehen.
11) Kinn: etwas hervorſtehend.
12) Geſicht: rund.
13) Geſichtsfarbe: geſund.
14) Statur: mittel.
15) Beſondere Kennzeichen: keine.

(No. 268.) (No. 972. Sept. 33.)

Der im diesjährigen Amtsblatte No. 38. pag. 289 und 290. ſteckbrieflich verfolgte Johann Gottlieb Hain iſt zur Arbeit bei der Chauſſee zurückgekehrt und hat ſich über ſeine Entfernung ausgewieſen.

Stralſund, den 28ten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 269.) Empfehlung einer Schrift. (No. 97. Sept. 33.)

Unter dem Titel: „Handbuch der Schulmeiſter-Klugheit" iſt von dem Seminar-Director Sickel zu Erfurt eine Schrift herausgegeben, auf welche wir hierdurch aufmerkſam machen, indem hierin den angehenden Lehrern eine vollſtändige Anweiſung zur Verwaltung des Schulamtes ertheilt wird und die Berufs-Verhältniſſe des Lehrers zweckmäßig beleuchtet worden ſind.

Stralſund, den 20ten September 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik.

In Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Pyritz verſetzten Ober-Grenz-Controleurs Laehder iſt der Steuer-Aufſeher Ortmann als Ober-Grenz-Controleur zu Glewitz im Haupt-Amts-Bezirke Tribſees angeſtellt worden.

Der Wachtmeiſter im 2ten Cüraſſier-Regimente Muthſchall hat eine berittene Grenz-Aufſeher-Stelle im Haupt-Amts-Bezirke Tribſees erhalten.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.
№ 40.
Stralsund, den 2. October 1833.

Der Mobiliar-Nachlaß des vormaligen Pächters M. D. Rewold, welcher in Kupfer, Messing, Zinn, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinenzeug, einer Kuh, einigen Gänsen u. s. w. bestehet, soll am 26ten October d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause des M. D. Rewold zu Cröslin, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant, verkauft werden.

Datum Greifswald, den 20ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zum Verkauf des in Cröslin belegenen, dem vormaligen Pächter M. D. Rewold gehörigen Wohnhauses sind Termine auf den 8ten und 22ten October und 5ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchen Kaufliebhaber sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden und nach erfolgtem annehmlichen Bot des Zuschlages zu versprechen haben.

Datum Greifswald, den 20ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur Publication des von dem jetzt verstorbenen Einwohner und vormaligen Posthalter Brokmann auf dem Anclammer Peendamm errichteten Testaments ist ein Termin auf den 12ten October dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem diejenigen, welche hiebei ein Interesse haben, vor uns zu erscheinen geladen werden, bei Strafe, daß auch im Fall ihres Aussenbleibens mit der Publication desselben werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 22ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Müllers Kuhlbach, ehedem zu Seckeritz, ist ein Termin auf den 24ten October d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzet,

angesetzet, in welchem sich dessen Gläubiger bei Strafe, daß sie sonst für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden, vor uns einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 28ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Windmühle zu Eldena mit allem Zubehör soll von Termino Trinitatis 1834. ab aufs Neue verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf

den 14ten October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in Hause des Universitäts-Syndikus, Dr. Eichstedt angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Die Pachtbedingungen sind täglich in unserm Geschäfts-Locale einzusehen.

Greifswald, den 26ten September 1833.

Königl. akademische Administration.
Holm.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Drechslers Jahnssen gehörige, in der Peenstraße sub No. 168. hieselbst belegene Wohnhaus, öffentlich verkauft werden, zu welchem Zweck Licitations-Termine auf den 2ten, 16ten und 30ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind. Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in den angesetzten Terminen zu gewärtigen haben, werden dazu eingeladen.

Datum Loitz, den 8ten September 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Dr. Zachariae.

Hausverkauf.

Familienverhältnisse wegen bin ich gewilliget, mein im Amte Eldena belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. In diesem Hause befinden sich zwei Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, und hinter demselben ist ein Garten von circa 45 □Ruthen Pomm. Die Aufbots-Termine sind den 7ten, 14ten und 21ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Biedenweg in Greifswald, Schuhagen-Straße No. 3., angesetzt. Kaufliebhaber können sich alsdann daselbst einfinden und auch jederzeit die Bedingungen dort erfahren.

Amt Eldena, den 26ten September 1833.

Jochim Bunge.

Anzeige.

Anzeige.

Zu der von Trinitatis 1834. an auf mehrere Jahre beabsichtigten Verpachtung des zur Pfarre zu Hohendorf bei Wolgast gehörigen Ackerwerks mit Zubehör und bestellter Winter- und Sommersaat, ist ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 23ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Pfarrhause zu Hohendorf, woselbst auch die Pachtbedingungen vorher zu erfahren sind, angesetzt. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß, wenn irgend annehmlich geboten wird, fernere Termine nicht stattfinden sollen.

Hohendorf bei Wolgast, den 20ten September 1833.

Zu diesem Herbste halte ich mich mit meinem Tuch-Waaren-Lager, welches durch persönlichen billigen Einkauf auf der letzten Messe, und durch Zusendungen aus den Fabriken in feinen, mittel und ordinairen Tuchen, Draps de Zephirs, Peruviennes, Imperials, doppelten Casimiren, Cuir de lains, englischen Calmucks, Castorins, Coatings, indigoblauen Gesundheits-, Hemden- und Futter-Flanellen, Moltons, Friesen ꝛc. auf das Beste sortirt, unter Zusicherung der billigsten Preise und reellsten Bedingung ganz ergebenst empfohlen.

A. Leop. Rhode,
Litt. D. No. 14. hinterm Rathhause.

Durch den Empfang meiner in der letzten Frankfurter Messe eingekauften Waaren, und durch mehrere Sendungen, nur aus den besten Niederländischen Fabriken, ist mein Tuchlager aufs Reichhaltigste assortirt, womit ich mich zum bevorstehenden Herbste, so wie mit meinen übrigen Waaren, als: Calmucks, Castorins und feinen Coatings, einer besonders hübschen Auswahl Kaisertuche und Peruviennes, die ich bei vorzüglicher Qualité, durch einen Gelegenheitskauf, noch zu den vorigjährigen billigen Preisen verkaufe, bestens empfohlen halte.

T. Wegener, Badenstraße Litt. A. No. 251.

Mit Capitain Pekema erhielten wir von Stockholm wiederum Eisen.

Schultz & Blumenthal.

Für gelbes Wachs zahle ich die höchsten Preise.

Stralsund, den 2ten October 1833.

J. E. Größner am Badenthor.

Eine Partei besonders schönes, kräftiges, weißes, ¼ flächsenes Lein, erhielt in diesen Tagen, und verkauft dasselbe zu den so billigen Preisen von 4 Sgr. und 3½ Sgr. die Berliner Elle; so wie starkes weißes, ¼ heedenes Lein, zu 3 Sgr. und 2½ Sgr. Die Herren Landleute erlaube mir hierauf besonders aufmerksam zu machen, indem sich dieses Lein zu Leute-Lohn besonders eignet.

T. Wegener
Stampf.

Stampfleinsaamen, auch Hanfsaamen tausche ich gegen rassin. Oel, weißen Thran und Lichte um; auch zahle dafür den besten Preis.

G. A. Trittelvitz, Knieperstraße Litt. A. No. 24.

Recht hübsche, starke, grün- und gelbcarirte Fußteppiche, 1½ und 1¼ Ellen breit, empfehle ich beim Herannahen des Winters zu den Preisen von 8 Sgr. und 6 Sgr.

T. Wegener.

Gebrauchte Thüren, Oefen und Fenster sind zu haben bei

D. F. Uterhart.

Tannen Rundhölzer wohlfeil bei D. F. Uterhart.

Durch mehrere Sendungen in diesem Jahre ist mein Holzlager aufs Vollständigste mit allen Gattungen schwedischer 6 und 7elliger Wahl- und ordinairer Bretter, 2 und 3zölliger Planken, finnischer Bretter, Balkunen von 8 bis 27 Ellen Länge, 10 und 12elliger starker Latten, Leiter-Latten, starkem und Mittel-Bauholz ꝛc. versehen, und bin ich im Stande, die Preise davon billiger wie früher zu stellen.

Eben so alle Dimensionen Stockholmer Stangen-, Scheer- und Band-Eisen, Eisenblech, Engl. Dreiband- und Brillen-Stahl, feinen Stockholmer Theer und Preuß. Steinkalk.

Putbus. C. H. Pense.

Ein Schäfer wird von mir sogleich oder zu Martini in Dienst verlanget, da der meinige zum Militair abgehet.

Neuendorf, den 1ten October 1833. Carl von Platen.

Ein mit gültigen Zeugnissen seiner Fähigkeit und Treue versehener unverheiratheter Schäferknecht findet noch zu Martini einen Dienst zu Spiekersdorff bei Richtenberg.

Schömann.

Warnung.

Da sich seit einiger Zeit wieder der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß sowohl Fußgänger als Reiter, die Nähe des Weges zu benutzen, es sich erlaubt haben, von der Zandershäger Feldscheide gerade über den Acker auf Grünen-Cordshagen zu gehen, so sehe ich mich genöthiget, da der Schlag jetzt mit Winterkorn besäet ist, und ohnerachtet meiner öfteren Warnung es doch nicht unterbleibt, zur öffentlichen Kenntniß für Jedermann zu bringen, daß bei gesetzlicher Strafe es jeden Fußgänger und Reiter untersagt wird, sich des Weges zwischen Zandershagen und Grünen-Cordshagen zu bedienen. Auch darf der Communications-Weg zwischen beiden Ortschaften nur von den Einwohnern benutzt werden, sobald sie ihr Geschäft in dem Orte selbst dazu bestimmt, und sind selbige im Uebertretungsfalle gleichfalls der gesetzlichen Strafe ausgesetzt.

Baier.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41.

Stralsund, den 9. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 270.) Betrifft die Befugniß zur Ausstellung von Ausgangs-Pässen. (No. 567. Sept. 33.)

Auf höhere Anordnung wird allen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Departements, welche nicht durch die §. §. 9. et 10. des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22ten Juni 1817. zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen befugt sind, oder von uns die specielle Autorisation zur Aushändigung von uns vollzogener Pässe erhalten haben, zur Pflicht gemacht, sich der Ertheilung solcher Pässe, bei Vermeidung der sie nach den Bestimmungen des §. 47. der General-Paß-Instruction vom 12ten Julius 1817. treffenden Ahndung, gänzlich zu enthalten.

Stralsund, den 2ten October 1833.

(No. 271.) Betrifft die Bestimmungen des Patents vom 6ten März 1724. wegen des Verfahrens bei der Fischerei. (No 873. Sept. 33.)

Die uns vom Königl. Fischmeister Loesewitz gemachte Anzeige über mehrere vorgefundene Unordnungen beim Betriebe der Fischerei veranlaßt uns, die im Patente vom 6ten März 1724. enthaltenen, wiederholt und namentlich durch die Verordnungen vom 9ten Juni 1800., 16ten Juni 1822. und 20ten December 1826. erneueten Verbote des Gebrauchs der Aalharken, des Aalsegelns, des ord-

nungswidrigen Fischens während der Laichzeit, des Versperrens der Einflüsse und Ströme aus der See, hiemit besonders in Erinnerung zu bringen, und weisen wir alle Polizei-Behörden, und namentlich die Schulzen der Fischerei treibenden Ortschaften an, darauf zu wachen, daß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht gefehlt werde, und Contraventionen zur Bestrafung gezogen werden.

Stralsund, den 4ten October 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 272.) Betrifft den Verkauf des dem Königl. Fiscus vorbehaltenen Holzbestandes auf einem Theile der Windebracker Rodefläche (No. 838. Sept. 33.)

Der dem Königl. Fiscus vorbehaltene Holzbestand auf einem Theile der Windebracker Rodefläche, von ungefähr 9 Morgen, größtentheils aus Eichen bestehend, soll im Ganzen oder in Einzelnen unter den gewöhnlichen Bedingungen meistbietend verkauft werden, wozu ein Bietungs-Termin auf den 20ten November d. J., Morgens 10 Uhr, ansteht, der von dem Revier-Oberförster zu Abtshagen an Ort und Stelle abgehalten werden wird.

Die Schätzung und Berechnung dieses Holzes kann vor dem Termin in unserer und der Oberförster-Registratur eingesehen werden.

Der Förster zu Elmenhorst wird den Holzbestand den Kaufliebhabern auf Verlangen anzeigen.

Stralsund, den 2ten October 1833.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 273.) Betrifft die einstweilige Aufhebung der Markt-Gerechtigkeit in Nehringen. (No. 1070. Sept. 33.)

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königl. hohe Ober-Präsidium die von der Gutsherrschaft in Nehringen in Antrag gebrachte einstweilige Aufhebung der Markt-Gerechtigkeit genehmigt hat; und werden mithin künftig, bis auf weiter, Jahrmärkte in Nehringen nicht abgehalten werden.

Stralsund, den 3ten October 1833.

Schul-

Schul-Angelegenheiten.

(No. 274.) Betrifft die gesetzlichen Ferien in den Land-Schulen. (No. 443. Sept. 33.)

In Ansehung der Ferien in den Land-Schulen sehen wir, in Ermangelung bestimmter desfallsiger Vorschriften und eines gleichmäßigen Verfahrens, uns veranlaßt, Folgendes hiedurch anzuordnen.

Die gesetzlichen Ferien sollen — außer den Sonn- und Festtagen und den schulfreien Nachmittagen der Mittwoche und Sonnabende — seyn:

1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr,

2) die Osterwoche, vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach dem Feste,

3) in der Pfingstwoche der Tag vor und die beiden Tage nach dem Feste,

4) der erste Tag des in der Gegend gehaltenen Jahrmarkts;

5) während der Erndtezeit ist es denjenigen Kindern, welche Hülfsleistung dabei zu thun im Stande sind, erlaubt, die Schule während vier Wochen nicht zu besuchen; jedoch haben die betreffenden Eltern oder gesetzlichen Stellvertreter derselben die Anzeige des Ausbleibens mit Anführung der Gründe vorher an den Schulvorstand zu machen und dessen schriftliche Erlaubniß dem Schullehrer vorzuzeigen. Die Schullehrer sind indeß gehalten, auch während der Erndte für diejenigen Kinder, welche keine dringende Hindernisse haben, und namentlich für die kleineren Kinder, den Unterricht unausgesetzt fortzuführen.

6) Während der Kartoffel-Erndte sind 14 Tage Ferien. Diese Zeit würde sich am besten eignen, die Ausweißung und etwanige unbedeutende Ausbesserung der Schulstuben vorzunehmen.

Außer den bezeichneten Zeitpunkten und über ihre verschiedene Dauer hinaus dürfen keine Schulferien stattfinden.

Sämmtliche Gutsherrschaften, Superintendenten, Schulinspectoren, Prediger und Schulvorstände werden hiedurch aufgefordert, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen achten zu wollen, und bei etwa in einzelnen Fällen nothwendig erscheinenden Abweichungen, so wie von wesentlicher Vernachlässigung dieser Vorschriften uns Anzeige zu machen.

Stralsund, den 11ten September 1833.

(No. 275.)

(No. 275.) Betrifft die Abschaffung des wöchentlichen Schulgeldes in allen Land-Schulen. (No. 674. Sept. 33.)

Mit Hinweisung auf das Regulativ vom 29ten August 1831., die Errichtung und Unterhaltung der Land-Schulen in Neuvorpommern betreffend (Amtsblatt Stück 51. vom Jahr 1831.), und im Besonderen auf Artikel 7. desselben, bringen wir die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten v. M.:

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 23ten v. M. den Beschluß des Neuvorpommerschen Communal-Landtages zur Verbesserung des dortigen Landschulwesens wohlgefällig ersehen, und setze, im Einverständniß mit diesem Beschlusse, zum §. 7. des Landschulen-Regulativs vom 29ten August 1831. nach Ihrem Antrage fest, daß für die Küster- und anderen Schulen des platten Landes in Neuvorpommern, mit Ausnahme des Orts Putbus, das bisherige Schulgeld abgeschafft, und den Schullehrern eine nach den Bestimmungen im §. 5. des Regulatios abzumessende feste Besoldung gewährt werden soll.

Die Ausführung dieser Maaßregel soll in der Art geschehen, daß sie innerhalb zweier Jahre der freien Vereinigung der Interessenten unter Einwirkung der Kreis-Landräthe und der Genehmigung der Regierung überlassen bleibt, daß aber nach Ablauf dieser Frist die Regierung hinzutritt, um die beschlossene Einrichtung an den Orten, wo sie durch freie Vereinigung nicht zu Stande gekommen ist, von Amtswegen durchzuführen, wobei selbige, hinsichtlich der Repartition auf die einzelnen Interessenten, die Grundsätze §. 5. des Regulativs mit der Maaßgabe zu befolgen hat, daß Hausväter, die das 60ste Jahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben, insofern sie nicht etwa selbst noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben. Ich beauftrage Sie, hiernach die weitern Verfügungen zu treffen.

Teplitz, den 15ten August 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und Freiherrn von Brenn.

hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, indem wir uns die nach der in derselben ausgesprochenen Allerhöchsten Bestimmung zu treffenden näheren Anordnungen vorbehalten.

Stralsund, den 28ten September 1833.

Anderer

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 276.) Publicandum.

Nach einem, dem Königl. Hofgerichte, um darnach zu verfahren, mitgetheilten Rescripte des Königl. hohen Justiz-Ministeriums vom 10ten Februar 1832. soll der §. 16. des Stempelgesetzes dahin ausgelegt und ausgeführt werden:

1) daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichtlich dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichtlich der Substanz von dem Substanzerben, gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

2) daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher, ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

3) daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig, und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. lit. F. zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören;

4) daß der Steuer-Behörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr, und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch, bis zu des letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

5) daß eine solche Befugniß, Sicherheits-Bestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung, jederzeit zu hören ist;

6) daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16: daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse haste, diese Sicherstellung in beiden

den Fällen, aus dem, dem Mißbrauche einstweilen noch unterworfenen, Nachlasse selbst gefordert werden kann;

welches zur Benachrichtigung derer, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Greifswald, den 12ten September 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

(No. 277.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des ordentlichen Forstgerichts für den Bezirk des Bergenschen Königl. Kreisgerichtes am 15ten October d. J., Morgens um 8 Uhr, Statt haben wird.

Bergen, den 2ten October 1833.

Königl. Preuß. Forstgericht hieselbst.

Langemak, Forstrichter.

Vermischte Nachrichten.

(No. 278.) Ankündigung eines neuen Werkes. (No. 922. Sept. 33.)

Mit Allerhöchster Bewilligung haben der Königl. Superintendent und Professor der Theologie Dr. Gebser und der erste Vorsteher der Domkirche, Kaufmann Mutzenbecher, zu Königsberg in Preußen, unter Mitwirkung des Professors Dr. August Hagen daselbst, die Veranstaltung der Herausgabe einer Beschreibung und Geschichte der seit 500 Jahren bestandenen Domkirche zu Königsberg in Preußen, aus der das Licht der Reformation in Preußen hervorgegangen, und an welche sich mannigfache und große Erinnerungen knüpfen, zur Vermehrung der Mittel zum Aufbau eines Hauses für die Elementar-Kirchenschule daselbst, mit acht lithographirten Abbildungen des Innern und Aeußern des Doms unternommen.

Der Subscriptionspreis für den Text und die 8 Abbildungen ist auf 4 Rthlr. und der Buchladenpreis auf 5½ Rthlr. Preuß. Cour. bestimmt, und werden hier im Orte die Subscriptionen von dem Herrn Regierungssecretair Stucker entgegen genommen, welche jedoch in portofreien Briefen angemeldet werden müssen.

Das

Das vorbenannte Werk, welches wir dem Publico, zur Beförderung des nützlichen Unternehmens, ganz besonders als geschichtlich beachtenswerth empfehlen, wird von allen Buchhandlungen Deutschlands mit nur geringer Preis-Erhöhung geliefert.

Stralsund, den 25ten September 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 279.) Betrifft die Ankündigung eines Werkes. (No. 706. Sept. 33.)

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe kündigen wir das Erscheinen des 2ten und letzten Theils des Werkes: „Schubarths Elemente der technischen Chemie", hiermit an. Der Ladenpreis dieses Theils beträgt $4\frac{1}{4}$ Rthlr., der des ganzen Werkes 12 Rthlr.

Stralsund, den 3ten October 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 280.) Lobenswerthe Handlung. (No. 1097. Sept. 33.)

Im Laufe dieses Sommers ist der Kirche zu Vilmnitz in der Garzer Synode von unbekannter Hand eine blausammtne, mit Gold und Silber gestickte und mit silbernen Tressen versehene Kelchdecke als Geschenk verehrt worden, welche lobenswerthe Handlung hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Stralsund, den 1ten October 1833.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 281.)

Der Hofrath und Geheime Registrator Vogel zu Berlin hat unter dem 2ten October 1833. ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ist.

(No. 282.)

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom 1. October 1833., als dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, insoweit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In dem Kirchspiele Hohendorf ist für den abgegangenen Pächter Oesterreich zu Zarnitz, der Pächter Labes zu Zarnitz, und in dem Kirchspiele Lassan für den abgezogenen Pächter Happenrath zu Papendorf, der Gutsbesitzer Baron von Le Fort zu Papendorf, zum anderweitigen Feuer-Lösch-Commissarius erwählt worden.

Unter dem 21ten September d. J. ist der Schullehrer C. G. S. Meyer zu Seedorf landesobrigkeitlich bestätigt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 41. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 41.

Stralsund, den 9. October 1833.

Zur Publication des letzten Willens des Kathenmanns Michel Markwardt und dessen Ehefrau, gebornen Hagemann aus Dersekow, ist ein Termin auf den 16ten d. Mts, Morgens 9 Uhr, angesetzet, in welchem die Interessenten sich vor uns einzufinden haben, bei Strafe, daß auch im Fall ihres Nichterscheinens mit der Publication desselben werde verfahren werden.

Datum Greifswald, den 2ten October 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die Windmühle zu Eldena mit allem Zubehör soll von Termino Trinitatis 1834. ab aufs Neue verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf

den 14ten October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in Hause des Universitäts-Syndikus, Dr. Eichstedt, angesetzt, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Die Pachtbedingungen sind täglich in unserm Geschäfts-Locale einzusehen.

Greifswald, den 26ten September 1833.

Königl. akademische Administration.
Holm.

Da für das zum Stegelinschen Nachlasse gehörige, in der Franken-Vorstadt an der Hauptstraße belegene, und in den No. 38. und 39. dieses Blattes näher beschriebene Haus und Gartenwesen, bisher nicht genügend geboten worden, so haben wir einen neuen Licitations-Termin auf Donnerstag, den 17ten d. M., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause des Herrn Advocat Kühl angesetzt, in welchem bei annehmlichem Bot der Zuschlag erfolgen soll. Wir laden Kaufliebhaber dazu ein, und bemerken, daß das Grundstück, welches jeder Zeit besehen werden kann, sich auch besonders zur Einrichtung einer Gastwirthschaft eignet.

Stralsund, den 6ten October 1833.

Die Stegelinschen Erben.

Die

Die Holländerei zu Ruſtow bei Loitz, beſtehend aus 80 Kühen, ſoll zu Martini d. J. unter annehmbaren Bedingungen verpachtet werden, und können Liebhaber zu jeder Zeit mit mir unterhandeln.

Ruſtow, den 1ten October 1833.

von Meibom.

Am 23ten October, Morgens 10 Uhr, ſoll bei Unterzeichnetem eine Auction über 22 Jütländiſche Kühe, wie auch (7) ſieben Starken, gehalten werden; jedoch kann ohne baare Zahlung in klingendem Preußiſchen Courant Nichts verabfolgt werden. Diederichshagen, den 5ten October 1833.

E. Reeſe, Holländer.

Am 24ten October, Vormittags 10 Uhr, wird zu Kirchdorf bei Greifswald eine Auction über 40 gute holländermäßige Kühe gehalten. Ohne gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant wird nichts verabfolgt werden.

Kirchdorf, den 9ten October 1833.

Wittwe Honig, Holländerin.

Zu ſehr billigen Preiſen empfiehlt ganze und halbe Wein-, Rum-, Porter- und Einmach-Bouteillen, wie auch Häfen von $\frac{1}{8}$ bis 9 Quart Inhalt.

C. Albonico in Stralſund.

Stampfleinſaamen, auch Hanfſaamen tauſche ich gegen raffin. Oel, weißen Thran und Lichte um; auch zahle dafür den beſten Preis.

G. A. Trittelvitz, Knieperſtraße Litt. A. No. 24.

Zu dieſem Herbſt und zum bevorſtehenden Winter habe ich mein Tuch- und Wollen-Waarenlager durch Meßeinkäufe und directe Sendungen von den erſten Fabriken in allen Artikeln und Farben auf das Sorgfältigſte aſſortirt, und empfehle mich damit meinen geſchätzten Handlungsfreunden und einem hochgeehrten Publikum zu den billigſten Preiſen bei reeller Bedienung ganz ergebenſt.

Greifswald, den 1ten October 1833.

L. W. Ehlers, Langenſtraße No. 38.

Einladung zur Subſcription zu einem praktiſchen Unterricht im ungeſtörten Gewinn der Pfund-Bärme.

Die Bereitungs-Art der Pfund-Bärme oder der Preßhefe iſt zwar hinlänglich bekannt, nicht ſelten iſt es aber der Fall, daß die Fabrikanten von der Fabrikation dieſer Hefe wieder zurückſtehen, wenn ſie das Erzeugen derſelben aus ihnen unbekannten Gründen, wie es häufig der Fall iſt, geſtört ſehen.

Durch

Durch einen vieljährigen Betrieb habe ich jedoch nun die Art und Weiſe, ſo wie die Mittel kennen gelernt, wie eine beſtändig gute haltbare Bärme ohne Unterbrechung zu erzielen, und bei einem etwanigen Verſehen ſchon den folgenden Tag ein regelmäßiger Gang herzuſtellen iſt; ich eröffne deshalb dieſe Subſcription, die ich unter der folgenden Bedingung geneigt bin, die hierzu nöthige Verfahrungsart in einem practiſchen Unterricht zu lehren. Die Zeit, in welcher ſubſcribirt werden kann, iſt von heute ab auf drei Monate beſtimmt.

Jeder, der an dem Unterrichte Theil nehmen will, beliebe in Stralſund bei dem Herrn J. C. Birnbaum, in Berlin bei dem Herrn J. H. Kupſch, Poſtſtraße No. 26., oder bei mir zu ſubſcribiren, und wird in dieſer Abſicht verpflichter, gegen Quitung 10 Stück Friedrichsd'or zu deponiren.

Haben ſich eine Anzahl Theilnehmer gefunden, ſo beginnt dieſer Unterricht nach den drei Monaten ſogleich, und zunächſt in Berlin, die Dauer derſelben iſt vierzehn Tage, und bemerke ich, daß ich mich auf ſchriftlichen Unterricht nicht einlaſſe.

Der Unterricht in den Provinzen beginnt nächſtdem, und werde ich für denſelben Zeit und Ort in den öffentlichen Blättern beſonders anzeigen.

Die Koſten der Einrichtung ſind äußerſt gering und würden ſich in Kartoffelbrennereien auf ohngefähr 10 Thlr. belaufen, wenn man den wöchentlichen Bedarf gewinnen, und dennoch eine Partei zum Verkauf ſtellen will.

Sämmtliche Herren Beſitzer und Vorſteher der Brennereien lade ich demnach zur Subſcription für den practiſchen Unterricht in der ſichern und ungeſtörten Erzeugung der Pfund-Bärme ein, berufe mich dabei hinſichts der Richtigkeit meiner Angaben auf die nachſtehenden Zeugniſſe der Herren Piſtorius und des löblichen Bäckergewerks in Berlin.

Sollten unter ſich benachbarte Brennerei-Beſitzer es wünſchen, daß der Unterricht bei einem von ihnen geſchehe, und die Anzahl wenigſtens 8 bis 10 Competenten beträgt, ſo bin ich gegen Erſtattung der Reiſekoſten dazu erbötig, und bitte deshalb um directe Anzeige.

Sollten ſich nicht eine, von Seiten des Unterzeichneten höchſt billig abgeſchätzte, Anzahl der Herrn Competenten finden, ſo fühlt ſich derſelbe nicht hinlänglich für die Mittheilung entſchädigt, und wird dagegen die pünktliche Zurückgabe der Subſcription, worüber prompt die öffentliche Anzeige geſchehen ſoll, bewirkt werden. Schwedt a. d. O., den 1ten October 1833.

A. C. Dühr.

Die vom Herrn A. Dühr unter unſerer Aufſicht angeſtellten Verſuche zur Bereitung einer, in jeder Hinſicht wirkſamen, Preßhefe haben das oben Geſagte vollkommen beſtätigt, und wir können mit Recht dieſe auf feſten Grundſätzen ſich

ſtützende

stützende Verfahrungsart empfehlen, weil dadurch in jeder Brennerei ein stets frisches und kräftiges Gährungsmittel mit Gewißheit erzeugt werden kann.

Wir sind gern erbötig, Herrn A. Düyr dies der Wahrheit gemäß zu bescheinigen.

Weißensee, den 31. August 1833. J. H. L. Pistorius.

Berlin, den 31. August 1833. A. Pistorius.

Die uns von dem Herrn A. C. Düyr aus Schwedt a. d. O. zur Untersuchung ihrer Güte überlassenen Proben von Stückenbärme zeigt nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Gebrauch als auch in der Festigkeit, auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ein halbes Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als Dreiviertel-Pfund der andern Stückenbärme herbrachte.

Solches bescheiniget hiermit auf Verlangen pflichtmäßig

Berlin, den 1. September 1833.

(L. S.)

Wilh. Kohle,	C. Sandow,	B. Reibe,	S. Knoblauch,
Oberältester.	Altmeister.	Altmeister.	Altmeister.

An sämmtliche Herren Branntweinbrenner.

Ein praktisch erfahrner Brenner erbietet sich, gegen freie Einsendung von 3 Rthlr. an das große Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse No. 643., ein einfaches, kostenloses Gährungsmittel darzuthun, was jede Hefe ganz entbehrlich macht, eine ruhige Gährung u. Maische giebt, die auch bei der stärksten Mischung weder übergährt noch anbrennt, u. aus der immerwährend gleichmäßige Ausbeute von wenigstens 400 p. C. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln erzeugt wird.

---

70 bis 80,000 Rthlr. sollen untergebracht, 8 adl. Güter, 4 Mühlen, 5 Gasthöfe u. mehrere Brau- u. Brennereien verschiedener Größe angekauft werden durch das große Commiss.- u. Spedit.-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643., welches auch noch 16 Oekonomen, 12 Apotheker, 5 Gouvernanten u. eine Menge andre dienstlose Personen, (excl. Gesinde) für verschiedene Provinzen sucht.

Ein Schäfer wird von mir sogleich oder zu Martini in Dienst verlangt, da der meinige zum Militair abgehet.

Neuendorf, den 1ten October 1833. Carl von Platen.

Ein mit gültigen Zeugnissen seiner Fähigkeit und Treue versehener unverheiratheter Schäferknecht findet noch zu Martini einen Dienst zu Spiekersdorff bei Richtenberg. Schömann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42.

Stralsund, den 16. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 283.) Betrifft die für das kommende Jahr einzulösenden Gewerbscheine. (No. 492. Oct. 33.)

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein bisher im Umherziehen betriebenes Gewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1ten November c. Behufs Ausfertigung der Gewerbscheine pro 1834. resp. bei den landräthlichen Behörden und Magistraten zu melden, und haben diese Behörden die Anträge zu sammeln und mit genauer Beachtung der erlassenen Vorschriften bis zum 15ten November c. bei uns einzureichen.

Die Polizei- und Communal-Behörden weisen wir hiemit noch besonders an, auf vorstehende Aufforderung die in ihren Bezirken vorhandenen Personen, welche solche angeht, aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 10ten October 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 284.) Bekanntmachung.

Am 14ten November d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre letzte diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhälte-

hältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen können, und ſich in dem geſetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und reſp. Vormünder, haben daher, in ſofern es noch nicht geſchehen iſt, ihre darauf gerichteten ſchriftlichen Geſuche, welchen die vorgeſchriebenen Atteſte gleich beigefügt werden müſſen, ſpäteſtens bis zum 8ten k. Mts. hieſelbſt einzureichen, die angemeldeten jungen Leute ſelbſt aber ſich ſchon am Tage vor der Zuſammenkunft der Commiſſion, mithin am 13ten November d. J., Vormittags zwiſchen 8 und 12 Uhr, zur Unterſuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienſt, bei dem der Commiſſion beigeordneten Herrn Bataillons-Arzt Strube, in deſſen Dienſt-Lokal im hieſigen allgemeinen Garniſon-Lazareth, perſönlich zu ſtellen.

Stralſund, den 14ten October 1833.

Die Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

(No. 285.) Publicandum,
den Unterricht in der Stettiner Navigations-Schule betreffend. (No. 178. Oct. 33.)

In Folge der höhern Orts eingegangenen Genehmigung wird, mit dem kommenden Herbſt anfangend, der Unterricht in der Steuermanns-Klaſſe der hieſigen Navigations-Schule, welcher bisher ein ganzes Jahr hintereinander dauerte, künftig gleich dem Unterrichte in der Schiffer-Klaſſe, und wie in Danzig, Pillau und Memel, nur während der Winter-Halbjahre der Regel nach ertheilt werden. Hiedurch erwächſt den Schülern der Vortheil, daß ſie während jeden Sommers zur See fahren, und ſich die zum Winter-Unterrichte erforderlichen Mittel leichter erwerben können. Zugleich iſt die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Schüler, welche es wünſchen, auch nach wie vor im Sommer der Unterricht fortdauert.

Außerdem iſt nachgelaſſen, daß die Zöglinge ſchon vom vollendeten 14ten Jahre an, vorausgeſetzt, daß ſie bereits Seereiſen gemacht und die nöthigen Vorkenntniſſe haben, zum Unterricht in der Schule verſtattet werden, während ſeither nur das vollendete 18te Jahr zur Aufnahme fähig machte.

Dieſe zum großen Nutzen des Schifffahrt treibenden Publicums gereichenden neuen Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Eltern und Vormünder gebracht.

Stettin, den 20ten Auguſt 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(No. 286.)

(No. 286.) Betrifft den Anfang des Winter-Unterrichts in der Stettiner Schifffahrts-Schule.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum der hieſigen Königl. Regierung vom 20ten v. Mts. über die veränderte Unterrichtszeit in unſerer Schulanſtalt, bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums, daß von jetzt ab der Winter-Unterricht in der Navigation mit dem 1ten October jeden Jahres ſeinen Anfang nehmen, und bis zum 1ten April des folgenden Jahres fortgeſetzt werden wird. Jedoch werden auch die nach dem 1ten October ſich meldenden Schüler aufgenommen, ſo wie diejenigen, welche etwa vor dem 1ten April Gelegenheit haben, zur See zu gehen, aus der Schule entlaſſen, ſobald ſie nachweiſen, daß ſie ſich verheuert haben.

Zugleich wird der Unterricht an Steuerleute, die ſich zu Schiffern ausbilden wollen, nach wie vor fortgeſetzt.

Stettin, den 4ten September 1833.

Curatorium der Königlichen Schifffahrts-Schule.

Sicherheits-Polizei.

(No. 287.) (No. 193. Oct. 33.)

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 34. pag. 264. und 265. ſteckbrieflich verfolgte Chauſſee-Arbeiter Chriſtian Ludwig Darmer iſt durch Gensd'armen wieder ergriffen.

Stralſund, den 8ten October 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 288.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat September d. J. (No. 1124. Sept. 33.)

I. Witterung.

Das Barometer ſtand am höchſten den 6ten September auf 28″ 7‴ 4⁗ bei Nord-Nord-Oſt-Wind, Sonnenſchein und mäßigem Winde, am niedrigſten am 2ten auf 27″ 5‴ bei Süd-Weſtwinde und Regen.

Der höchſte Vormittagsſtand des Thermometer zeigte ſich am 8ten September auf + 11°, der höchſte Nachmittagsſtand am 16ten, 17ten und 25ten auf + 15°, der niedrigſte Vormittagsſtand am 3ten auf + 6°, der niedrigſte Nachmittagsſtand an demſelben Tage auf + 9°.

II. Preiſe

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Stralsund Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Höchster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald Niedrigster Preis. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Waizen à Scheffel Pr. Maaß	1	13	6	1	4	—	1	12	—	1	8	—	1	9	4½
Roggen à dito — —	1	3	—	—	26	—	1	3	—	1	—	—	1	—	6
Gerste à dito — —	—	21	—	—	16	—	—	21	—	—	19	—	—	19	3
Hafer à dito — —	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	17	3
Erbsen à dito — —	1	7	-	1	3	-	1	10	-	1	6	—	1	6	6
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	3	—	1	4	—
Buchwaizen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	19	—	1	20	—
Heu à Centner — —	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—
Stroh à dito — —	—	15	6	—	13	6	—	11	6	—	9	—	—	12	4½

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	8	—	2	8	—	2	8
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	-	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — — .	—	28	8	1	2	-	1	—	4
Bieressig à Quart — — .	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart — — .	—	5	—	—	3	6	—	4	3
Graupen Gerst- à Scheffel — — .	3	22	—	3	20	—	3	21	—
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. — Maaß	3	22	—	3	6	—	3	14	—
Grütze Gerst- à dito — — .	2	4	—	1	26	—	2	-	—
Grütze Hafer- à dito — — .	4	8	—	3	6	—	3	22	—
Brod Waizen à Pfund — Gewicht	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Brod Roggen fein à Pfd. — — .	—	—	7½	—	—	10	—	—	8¾
Brod Roggen grob à Pfd. — — .	—	—	5½	—	—	6	—	—	5¼
Butter à Pfund — — .	—	6	—	—	6	6	—	6	3
Einländischer Käse à Pfund — — .	—	1	6	—	2	—	—	1	9
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	5	—	—	4	6	—	4	9
Brennholz Büchen à Klafter . .	8	22	6	6	20	—	7	21	3
Brennholz Eichen à dito . .	6	10	—	4	20	—	5	15	—
Brennholz Elsen à dito . .	5	15	—	4	20	—	5	2	6
Brennholz Tannen à dito . .	4	25	—	4	—	—	4	12	6
Torf pr. mille	1	5	—	1	4	—	1	4	6
Kartoffeln à Scheffel	—	7	6	—	7	—	—	7	3

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Der Gesundheits-Zustand der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks war im Allgemeinen günstig, und es herrschten außer dem Scharlachfieber keine contagiöse oder sonstige Krankheiten von Bedeutung. An demselben starben wiederum in diesem Monate mehrere Kinder, einige in sehr kurzer Zeit durch hinzugetretene Gehirn-Affectionen. Auch Erwachsene litten an dieser Ausschlags-Krankheit, und einige unterlagen derselben.

In den letzten Tagen dieses Monats sind auch in Greifswald einzelne Fälle von Masern beobachtet worden.

Die vorherrschende Krankheits-Constitution blieb übrigens die gastrisch-catarrhalische und die rheumatische, und waren leichte Gallenfieber, Rheumatismen in verschiedenen Formen, Brustcatarrhe, mit und ohne entzündliche Affectionen, ziemlich häufig.

Wechselfieber und Keichhusten kamen nur noch wenig zum Vorschein.

Pockenkranke sind überall nicht mehr in hiesiger Provinz angetroffen.

Die Sterblichkeit ist verhältnißmäßig nur geringe gewesen.

Der Viehstand hat sich zur Zeit gesund erhalten.

Unglücksfälle und Verbrechen wichtiger und ungewöhnlicher Art haben sich im Laufe des September-Monats nicht ereignet.

IV. Schifffahrt.

In sämmtliche Häfen der Provinz sind 78 Schiffe ein- und aus denselben 80 ausgelaufen.

Mit letzteren wurden unter andern Artikeln ausgeführt:

2015	Wispel	16	Scheffel	Waizen,
654	—	10	—	Roggen,
847	—	1	—	Gerste,
61	—	6	—	Malz,
12	—	—	—	Erbsen.

Stralsund, den 30ten September 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Unter dem 6ten October d. J. ist der bisherige Schulamtscandidat Bernhard Peters als Schullehrer zu Eldena landesobrigkeitlich bestätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42.

Stralsund, den 16. October 1833.

Subhastatio immobilium.

Es sind die zu der Concurs-Masse des verstorbenen Peter Friedrich Wichard Philipp von Parsenow gehörigen, nach der ältern Eintheilung im Anclamschen, jetzt im Demminschen Kreise von Vorpommern belegenen Güter Klein-Toitin, Mussenthin, Tutow und Wittenwerder zur Subhastation gestellt, und zu diesem Behufe drei Bietungstermine auf

den 15ten Januar
den 20ten April
den 22ten Juli } 1834, Vormittags 11 Uhr,

vor dem deputirten Oberlandesgerichts Assessor von Bülow, angesetzt worden.

Diese Güter sind und zwar

1) Klein-Toitin auf ..... 20659 Rthlr. 18 sgr. 6 pf.
2) Tutow und Wittenwerder auf ..... 27835 — 25 — „ —
3) Mussenthin incl. Holzung und dazu gelegten Pertinenzien auf ..... 37016 — 1 — 6 —

überhaupt auf ..... 85511 Rthlr. 15 sgr. „ pf.

landschaftlich abgeschätzt und werden, als erbliche, dergestalt verkauft, daß die Gebote sowohl auf sämmtliche Güter, als eine Besitzung, als auch auf einzelne Güter, mit deren bisherigen Zubehörungen angenommen werden.

Die Taxen und die Verkaufsbedingungen werden in der Registratur des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur nähern Einsicht auf Verlangen vorgelegt werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in den gedachten Terminen im Königlichen Oberlandesgerichte hierselbst zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden, und wird in dem letzten Termin dem Meistbietenden, falls nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, der Zuschlag ertheilt werden.

Stettin, den 5ten September 1833.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

Boestticher.

Zur gütlichen Beilegung der Debitangelegenheit des Müllers Kuhlbach, ehedem zu Seckeritz, ist ein Termin auf den 24ten October d. J., Morgens 9 Uhr, ange-

angeſetzet, in welchem ſich deſſen Gläubiger bei Strafe, daß ſie ſonſt für einwilligend in den Beſchluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden, vor uns einzufinden haben.

Datum Greifswald, den 28ten September 1833.

Königliches Kreisgericht hieſelbſt.
Dr. J. P. F. Eichſtedt.

Bekanntmachung.

Zum anderweitigen Aufbot der Pachtung
der Windmühle mit Zubehör in dem akademiſchen Gute Eldena bei Greifswald,
iſt ein neuer Aufbots-Termin auf
den 28ten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
im Hauſe des Univerſitäts-Syndicus Dr. Eichſtedt angeſetzt, und dient zur Nachricht, daß bei irgend annehmlichem Gebote kein weiterer Licitations-Termin Statt finden wird.

Die Pachtbedingungen ſind täglich in unſerm Geſchäftslocale einzuſehen.

Greifswald, den 15ten October 1833.

Königl. akademiſche Adminiſtration.
Holm.

Es ſoll das in der Langenſtraße hieſelbſt sub No. 20. belegene Wohnhaus cum pertinentiis, ſo wie die vor dem Greifswalder Thore auf dem Scheunenberge belegene Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow in vim executionis gerichtlich verkauft werden, zu welchem Zwecke Licitations-Termine auf den 8ten und 22ten October, ſo wie den 5ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in Curia ſtatt finden werden.

Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus und die Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow Anſprüche aus dinglichem Rechte zu haben vermeinen, zur Anmeldung derſelben in jenen dreien Terminen aufgefordert, bei Strafe der in der letzten Tagefahrt zu erkennenden Präcluſion.

Datum Loitz, den 15ten September 1833.

(L. S.) Senatus.
Dr. Zachariae.

Die Holländerei zu Ruſtow bei Loitz, beſtehend aus 80 Kühen, ſoll zu Martini d. J. unter annehmbaren Bedingungen verpachtet werden, und können Liebhaber zu jeder Zeit mit mir unterhandeln.

Ruſtow, den 1ten October 1833.

von Meibom.

Am

Am 23ten October, Morgens 10 Uhr, soll bei Unterzeichnetem eine Auction über 22 Jütländische Kühe, wie auch (7) sieben Starken, gehalten werden; jedoch kann ohne baare Zahlung in klingendem Preußischen Courant Nichts verabfolgt werden. Diederichshagen, den 5ten October 1833.

E. Reese, Holländer.

Zu Nieder-Hinrichshagen bei Reinberg sollen am 5ten November öffentlich verkauft werden: Pferde, Wagen, Schaafe und sämmtliches Holländergeräth, Eichen, Tannen und Eichen-Bretter. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr; ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolgt. Holländer Gramzow.

Im Laufe dieses Monats erwarte ich eine Ladung Oldenburger Rindvieh hier, worauf ich gern Bestellungen entgegennehme.

Carl Hecht jun.

Weiße Bohnen kauft H. Blumenthal.

Zu diesem Herbst empfehle ich mich mit meinem wohl assortirten Waarenlager in Merinos, Thibets, Circassiennes und Draps de Zephirs, und vorzüglich mit meinem großen Lager von guten Engl. Coitings und Ladys, wovon ich, so wie von meinen bekanntlich führenden Seiden-, Leinen- und Baumwollen-Waaren die billigsten Preise versichere. D. F. Uterhart, wohnhaft in dem vormaligen von Dechowschen Hause neben der Hauptwache.

An sämmtliche Herren Branntweinbrenner.

Ein praktisch erfahrner Brenner erbietet sich, gegen freie Einsendung von 3 Rthlr. an das große Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse No. 643., ein einfaches, kostenloses Gährungsmittel darzuthun, was jede Hefe ganz entbehrlich macht, eine ruhige Gährung u. Maische giebt, die auch bei der stärksten Mischung weder übergährt noch anbrennt, u. aus der immerwährend gleichmäßige Ausbeute von wenigstens 400 p. C. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln erzeugt wird.

---

70 bis 80,000 Rthlr. sollen untergebracht, 8 adl. Güter, 4 Mühlen, 5 Gasthöfe u. mehrere Brau- u. Brennereien verschiedener Größe angekauft werden durch das große Commiss.- u. Spedit.-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643., welches auch noch 16 Oekonomen, 12 Apotheker, 5 Gouvernanten u. eine Menge andre dienstlose Personen, (excl. Gesinde) für verschiedene Provinzen sucht.

Ein Schäfer wird von mir sogleich oder zu Martini in Dienst verlangt, da der meinige zum Militair abgehet.

Neuendorf, den 1ten October 1833. Carl von Platen.

Zu Gurtitz bei Gingst auf Rügen wird zum 27ten October d. J. ein Statthalter gesucht, welcher einer Wirthschaft vorstehen, auch schreiben, säen und Nutzzeug verfertigen kann. C. v. Platen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43.

Stralsund, den 23. October 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 15. enthält:

Nr. 1459. die Ministerial-Erklärung vom 28. Septbr. 1833., die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königl. Preußischen und der Kurfürstl. Hessischen Regierung betreffend.

Nro. 16. enthält:

Nr. 1460. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. M., wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebühren-Taxe selbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 289.) Betrifft das erforderliche Paß-Visa für die nach Baiern Reisenden. (No. 461. Oct. 33.)

Die Königl. Baiersche Regierung hat angeordnet, daß der im Königreich Baiern bestehenden Paß-Ordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, denen Pässe mit dem Visa einer Königl. Baierschen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. Baierschen Staaten gestattet werden soll.

Dieses bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 18ten October 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 290.) Betrifft die Veräußerung oder Verpachtung eines auf der sogenannten Karthäuser-Hufe bei Barth belegenen Domanial-Grundstücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wiesen. (No. 687.) Oct. 33.

Zum öffentlichen Aufgebot des zu Petri 1834. aus der Pacht fallenden, auf der Feldmark der Stadt Barth und der sogenannten Karthäuser-Hufe daselbst am Barthe-Fluß belegenen Domanial-Grundstücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wiesen, und zwar zum Verkauf, und, falls nicht annehmlich geboten werden sollte, auch zur Verpachtung, von Petri 1834. auf zehn Jahre wird ein Bietungs-Termin

am 30ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr

in unserm Secretariats-Bureau Statt haben, wozu Kauf- und Pacht-Liebhaber, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen acht Tage vor dem Termine in unserer Registratur einzusehen sind.

Stralsund, den 16ten October 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 291.) **Bekanntmachung.**

Am 14ten November d. J. wird die unterzeichnete Commission ihre letzte diesjährige Zusammenkunft halten, um alsdann mit dem ihr übertragenen Prüfungs-Geschäft zu verfahren. Diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, und sich in dem gesetzlichen Alter dazu befinden, oder auch deren Väter und resp. Vormünder, haben daher, in sofern es noch nicht geschehen ist, ihre darauf gerichteten schriftlichen Gesuche, welchen die vorgeschriebenen Atteste gleich beigefügt werden müssen, spätestens bis zum 8ten k. Mts. hieselbst einzureichen, die angemeldeten jungen Leute selbst aber sich schon am Tage vor der Zusammenkunft der Commission, mithin am 13ten November d. J., Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, zur Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum activen Militairdienst, bei dem der Commission beigeordneten Herrn Bataillons-Arzt Strube, in dessen Dienst-Lokal im hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth, persönlich zu stellen.

Stralsund, den 14ten October 1833.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 292.)

(No. 292.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern unterm 11ten Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833 Seite 12 publicirten Abkommens und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank in Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Rthlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum G. sammtbetrage von 500,000 Rthlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4. des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königlichen Wappen-Adler und der Umschrift „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin", versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden, und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern gleich den Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7ten October 1833.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **Maassen.**

Nach vorstehender Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben sich sämmtliche Kassen der indirecten Steuerverwaltung in der Provinz Pommern zu achten, und ist solche beziehungsweise zu befolgen.

Stettin, den 17ten October 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) **Boehlendorff.**

(No. 293.) **Bekanntmachung.** (No. 868. Oct. 33.)

In Folge der bestandenen Prüfung pro Ministerio haben folgende Kandidaten das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Predigtamte erhalten:

1) Dr. Phil. Rudolph August Franz Ramberg;
2) Johann Peter Hermann Dabis;
3) Anton Wilhelm Julius Backe;
4) Johann Georg Knoblauch;
5) Gustav Georg Leonhard Köhnk.

Stettin, den 12ten October 1833.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Rieschl.

(No. 294.)

(No. 294.) Publicandum,

den Unterricht in der Stettiner Navigations-Schule betreffend. (No. 178. Oct. 33.)

In Folge der höhern Orts eingegangenen Genehmigung wird, mit dem kommenden Herbst anfangend, der Unterricht in der Steuermanns-Klasse der hiesigen Navigations-Schule, welcher bisher ein ganzes Jahr hintereinander dauerte, künftig gleich dem Unterrichte in der Schiffer-Klasse, und wie in Danzig, Pillau und Memel, nur während der Winter-Halbjahre der Regel nach ertheilt werden. Hiedurch erwächst den Schülern der Vortheil, daß sie während jeden Sommers zur See fahren, und sich die zum Winter-Unterrichte erforderlichen Mittel leichter erwerben können. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Schüler, welche es wünschen, auch nach wie vor im Sommer der Unterricht fortdauert.

Außerdem ist nachgelassen, daß die Zöglinge schon vom vollendeten 14ten Jahre an, vorausgesetzt, daß sie bereits Seereisen gemacht und die nöthigen Vorkenntnisse haben, zum Unterricht in der Schule verstattet werden, während seither nur das vollendete 18te Jahr zur Aufnahme fähig machte.

Diese zum großen Nutzen des Schifffahrt treibenden Publicums gereichenden neuen Einrichtungen werden hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Eltern und Vormünder gebracht.

Stettin, den 20ten August 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(No. 295.) Betrifft den Anfang des Winter-Unterrichts in der Stettiner Schifffahrts-Schule.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum der hiesigen Königl. Regierung vom 20ten v. Mts. über die veränderte Unterrichtszeit in unserer Schulanstalt, bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums, daß von jetzt ab der Winter-Unterricht in der Navigation mit dem 1ten October jeden Jahres seinen Anfang nehmen, und bis zum 1ten April des folgenden Jahres fortgesetzt werden wird. Jedoch werden auch die nach dem 1ten October sich meldenden Schüler aufgenommen, so wie diejenigen, welche etwa vor dem 1ten April Gelegenheit haben, zur See zu gehen, aus der Schule entlassen, sobald sie nachweisen, daß sie sich verheuert haben.

Zugleich wird der Unterricht an Steuerleute, die sich zu Schiffern ausbilden wollen, nach wie vor fortgesetzt.

Stettin, den 4ten September 1833.

Curatorium der Königlichen Schifffahrts-Schule.

Sicherheits-

Sicherheits-Polizei.

(No. 296.) (No. 762. Oct. 33.)

Die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 14ten September d. J. (Amtsblatt pro 1833. Stück 38. No. 243.) steckbrieflich verfolgten Chaussée-Arbeiter Carl August Baierer und Friedrich Wilhelm Christel sind beim landräthlichen Officio in Bergen ergriffen und zur gerichtlichen Untersuchung übergeben worden.

Stralsund, den 20ten October 1833.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 297.) **Bekanntmachung.** (No. 511. Octbr. 33.)

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königl. Regierung für das Jahr 1834, welcher nach einem ungefähren Ueberschlage seyn wird:

40 Rieß Mundir-Papier, erster Sorte,
45 „ desgl. zweiter Sorte,
4 „ Brief- } Papier,
100 „ Concept- }
5 „ Pack- }
5 „ Noten- }
4 „ Median-Concept- }
4000 Stück Federposen,
100 Pfund Siegellack,
80 Pfund Bindfaden,
500 Ellen Packlein,
16 Pfund Oblaten,

soll an den Mindestfordernden, Theilweise oder im Ganzen, in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige können ihre Offerten bis zum 14ten November c. bei uns machen, und die dabei einzusendenden Proben können von denjenigen, welche nicht zur Lieferung gelangen, danächst wieder zurückgenommen werden.

Stralsund, den 15ten October 1833.

Königl. Preußische Regierung.

(No. 208.) Holzversteigerungen in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1833.

Forstrevier.	Forstheil.	Datum der Versteigerung.		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Wiesbaum	Wiesbaum, Schlag XI. XII. XIII.	6.	M.	Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Brennholz im Klaftern	Eisenschlager Kiefernkamp
	Bremershagen, Hasenbusch	9.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Dreslow, Keiner Enemald, Schlag X. XIII. und Torfstich	12.		Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	an der Besanow-Brücke.
	Krenbeck, Frauburger Enemald	16.		Eichen auf dem Stocke	Försterhof.
	Pegendorf, Zaßrower Landholz	18.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daselbst.
	Elmenhorst, Mindenhagener Redbude	20.		Eichen auf dem Stocke	dergl.
	Wocland, Spitzendorfer Forsthorn	23.		Eichen auf dem Stocke	dergl.
	Wittenhagen	26.		Eichen auf dem Stocke	dergl.
Darß	Forstbelauf Ahrenshoop	4.		Eichen, Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Wrickschlagholz	Vorderß.
	— Born	7.		Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz	Oberförsterhof zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz, Espen Scheitholz, auch Wrickschlagholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	15.		Kiefern Bau- und Brennholz, auch Elen Reisholz	Forsthaus Wieck.
	— Zingst	19.		Eichen, Buchen, Kiefern Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	Glabrower Heydereit, Krumholz und Hufen	2.		Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern, und Kiefern Bauholz-Stämme auf dem Stocke	Chaussee-Platz in den Hufen.
	Warsiner und Gehlsdorfer Haide	6.		Kiefern Stämme auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	Versammlung in der Warsiner Haide.

Jägerhof

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Latzower Kiefernkamp und Brüche, so wie Netzebander Haide	12.	März	den Rest des Latzower Kiefernkamps in Flächen-Loosen. Einige alte Eichen und Eschen im Bruche und Kiefern Reiser und Stockholz in Klaftern in der Netzebander Haide	Latzower Kiefernkamp.
	Präael, Holzberg und Karrok	18.		Kiefern-Stämme auf dem Stocke, Kiefern u. Buchen Brennholz in Klaftern	Kuhfurth.
	Buddenhäger Gr. Hagen und Kämpe	22.		dergleichen	bei den Räuberkuhlen.
	Neuendorfer Hölzung	27.		Eichen auf dem Stocke	in der Hölzung.
	Höveter Holz	7.	April	Eichen und Buchen Nutzholz, auch Buchen Klafter-Brennholz	im Kirchwege.
	Lüdershäger dito	8.		Eichen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	bei der Ziegelei.
	Neuendorf	8.		24 Stück zum Buhnenbau in der Krams gefällte Eichen	bei der Windmühle.
	Steinhäger Holz	12.		Eichen Nutz und Brennholz auf dem Stocke	im Kirchwege.
Schuenhagen	Endinger dito	14.		Eichen und Buchen Nutzholz auf dem Stocke und Scheite, Knüppel- und Reiserholz in Klaftern	die hohe Brücke.
	Camitzer dito	18.		Eichen und Buchen Nutz- u. Brennholz auf dem Stocke	in der Holztrift.
	Stubbendorfer dito	19.		desgl.	Forsthaus Stubbendorf.
	Schuenhäger dito	23.		Eichen und Buchen Nutzholz und Scheite, Knüppel und Reiser Brennholz in Klaftern	dito Schuenhagen.
	Horster dito	26.		Weichschlagholz auf dem Stocke	dito Horst.
	Stubnitz, Schlagstr. VII., VIII. und IX.	4.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Knüppel und Stöcke in Klaftern und Reiserholz in Loosen	Rusewaser Baumhaus.
Werder	dort, Schlagstr. IV. u. V.	5.		Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Knüppel und Stöcke in Klaftern	Hasselstein.
	Dollahner Holz	18.		Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke	Langensaal.

Werder

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum der Versteigerung. Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Stubnitz, Schlagstr. VII., VIII. u. IX.	25. Vormittags 10 Uhr.	Buchen Nutzholz auf dem Stocke u. Buchen Stöcke in Klaftern	Ruserwaser Baumhaus.
	dort, Schlagstr. IV. u. V.	26.	Buchen Nutzholz auf dem Stocke, Buchen Knüppel und Stöcke in Klaftern	Hasselstein.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten October 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 43. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43.

Stralsund, den 23. October 1833.

Am Freitage, den achten (8ten) November d. J., Morgens 9 Uhr, sollen in der Holländerwohnung zu Clausdorf zwei Arbeitspferde, etwa 16 milchgebende Kühe, Starken und Kälber, einige Schaafe und Schweine, Hühner, Gänse, Haus-, Küchen- und Holländergeräth, Betten und Leinenzeug und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Datum Franzburg, den 21ten October 1833.

Königl. Preußisches Kreisgericht.

v. Normann.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Drechslers Jahnssen gehörige, in der Peenstraße sub No. 168. hieselbst belegene Wohnhaus, öffentlich verkauft werden, zu welchem Zweck Licitations-Termine auf den 2ten, 16ten und 30ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Rath angesetzt sind. Kaufliebhaber, welche die Vorlegung der Verkaufs-Bedingungen in den angesetzten Terminen zu gewärtigen haben, werden dazu eingeladen.

Datum Loitz, den 8ten September 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Dr. Zachariae.

Es soll das in der Langenstraße hieselbst sub No. 20. belegene Wohnhaus cum pertinentiis, so wie die vor dem Greifswalder Thore auf dem Scheunenberge belegene Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow in vim executionis gerichtlich verkauft werden, zu welchem Zwecke Licitations-Termine auf den 8ten und 22ten October, so wie den 5ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, in Curia statt finden werden.

Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an das gedachte Wohnhaus und die Scheune des Brauer-Altermanns Cummerow Ansprüche aus dinglichem Rechte

Rechte zu haben vermeinen, zur Anmeldung derſelben in jenen dreien Terminen aufgefordert, bei Strafe der in der letzten Tagefahrt zu erkennenden Präcluſion.

Datum Loitz, den 15ten September 1833.

(L. S.) Senatus.
Dr. Zachariae.

Bekanntmachung.

Es iſt nöthig gefunden, bei dem hieſigen Stadtgerichte beſtimmte Procuratoren, beſonders für auswärtige hieſelbſt litigirende Parteien, zu beſtellen, und ſind als ſolche vorläufig die Herren Proviſor Wutsdorff und Kaufmann Wilhelm Kleeſe angenommen, welches hiedurch gemeinkundig gemacht wird.

Garz, den 12ten October 1833.

Königl. Stadtgericht.
Meukow.

Das kleine Ackerwerk auf der Inſel Vilm, nahe bei Putbus, fällt Trinitatis 1834. aus der Pacht und ſoll aufs Neue in Pacht gegeben werden.

Es iſt zum Aufbot ein Termin am 4ten November d. J. angeſetzt, wozu Pachtluſtige ſich an dieſem Tage, Morgens 10 Uhr, in hieſiger Kanzlei einfinden und ihren Bot abgeben wollen.

Putbus, am 16ten October 1833.

Namens der Putbuſſer Herrſchaft.
J. B. Engelbrecht.

Von Trinitatis 1834. an ſteht zu verpachten auf 12 nach einanderfolgende Jahre, ein Coſſaten-Weſen in Kukelvitz, Trenter Kirchſpiels auf Rügen, mit beſtellten Saaten und Schmiede, wobei an Acker 30 Preuß. Morgen, Salz-Wieſen 3 Morgen, gemeinſchaftliche Weide für 4 Pferde, 5 Häupter Rindvieh, alt und jung, 4 alte Gänſe und 1 Gänſerich mit Zuwachs, Schweine, und übriges Federvieh zum wirthſchaftlichen Bedarf.

Die Pachtbedingungen ſind bei dem Herrn Secretair Huldberg in Bergen nachzuſehen und das Weſen ſelbſt, nach vorgängiger Anmeldung, bei dem Wirthſchaftsführer zu Wentz.

Pachtliebhaber belieben ſich baldigſt zu melden, und zwar ſpäteſtens binnen 4 Wochen a dato.

Wentz, den 14. October 1833.

Die Holländerei zu Pütnitz bei Damgarten, im Beſtande von 60 Kühen, fällt zu Maitag 1834 aus der Pacht und können Pachtluſtige, die das hinlängliche

liche Vermögen und einen zeitherigen unbescholtenen Wandel nachweisen können, die unabänderlich festgestellten Bedingungen vom 28ten October an sowohl auf dem Hofe zu Pütnitz, als auch bei dem Unterzeichneten nachsehen, und über die Pachtung abschließen.

Beiershagen, den 22. October 1833.

E. v. Zanthier.

Zu Nieder-Hinrichshagen bei Reinberg sollen am 5ten November öffentlich verkauft werden: Pferde, Wagen, Schaafe und sämmtliches Holländergeräth, Eichen, Tannen und Eichen-Bretter. Der Anfang ist Morgens 10 Uhr; ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolgt. Holländer Gramzow.

Rapp-, Hanf- und Leinsaat kauft, und zahlt gute Preise

J. C. Bartels.

Mein in der letzten Frankfurter Messe und durch mehrere Sendungen aus den vorzüglichsten niederländischen Fabriken reichhaltig sortirtes Tuchwaaren-Lager, so wie eine recht hübsche Auswahl der neuesten Farben feinster

Draps Imperials

für Damen zu Mänteln,

Cuirs de laine (geköperte Doppeltuche),

ächt wollblauem englischen Düffel,

extrafeinen Calmucks und Castorins

und Baeverleins (englisch Leder) in allen gangbaren Farben, erlaube ich mir in geneigte Erinnerung zu bringen, und verspreche die Preise davon so billig zu stellen, daß keiner darin mir etwas zuvor thun kann.

C. H. Saegert in Wolgast.

Beste Sorte französischen gemahlenen Gyps, p. Centner 15 Sgr.,
desgleichen Sperenberger, ... „ 12 Sgr. 6 pf.,
desgleichen Rüdersdorfer ..... „ 10 Sgr.,

offerire ich, unter Versicherung der reellsten und promptesten Bedienung, mit dem Bemerken, daß, wenn es gewünscht wird, ich auch gegen eine billige Vergütung Tonnen bei der Abholung zu dessen Verpackung liefere, die ich im gut erhaltenen Zustande auch wieder zurücknehme. Meine Wohnung und Gypsmühle ist neben der Peenbrücke in der Stadt.

Anclam, den 20. October 1833.

Wilhelm Friedrich Buschick.

Zu

Zu diesem Herbst und zum bevorstehenden Winter habe ich mein Tuch- und Wollen-Waarenlager durch Meßeinkäufe und directe Sendungen von den ersten Fabriken in allen Artikeln und Farben auf das Sorgfältigste assortirt, und empfehle mich damit meinen geschätzten Handlungsfreunden und einem hochgeehrten Publikum zu den billigsten Preisen bei reeller Bedienung ganz ergebenst.

Greifswald, den 1ten October 1833.

L. W. Ehlers, Langenstraße No. 38.

Zu Gurtitz bei Gingst auf Rügen wird zum 27ten October d. J. ein Statthalter gesucht, welcher einer Wirthschaft vorstehen, auch schreiben, säen und Nutzzug verfertigen kann.

C. v. Platen.

Ein unverheiratheter Statthalter, der gut säen und Nutzzeug machen kann, findet sogleich ein Unterkommen; wo? erfährt man beim Buchbinder Rietow in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44.

Stralsund, den 30. October 1833.

Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

Nr. 1461. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22ten August 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832. (Gesetz-Sammlung Nr. 1382.) in der Provinz Posen;

Nr. 1462. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27ten September 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zoll-Ordnung vom 26ten Mai 1818. und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8ten Febr. 1819. deklarirt, und

Nr. 1463. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten October 1833., die Ausführung der Verordnung vom 1ten Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 299.) Betrifft den Aufenthalt der Chaussée-Arbeiter im hiesigen Regierungs-Bezirke während des Winters.

Die geringe Anzahl größerer Dörfer in der Nähe des Chausseebaues von hier nach Anclam wird es, wenn anders die Förderung dieses für den diesseitigen

Regierungs-Bezirk ſo wichtigen Werkes nicht durch Mangel an Arbeitern leiden ſoll, nicht ganz vermeiden laſſen, dieſen letzteren die Anlegung von Hütten außerhalb der Ortſchaften als Obdach für die Dauer der Arbeit, namentlich während der kalten Jahreszeit, ausnahmsweiſe zu geſtatten.

Damit jedoch die öffentliche Sicherheit hierdurch nicht leide, iſt den betreffenden Herren Landräthen und den Herren Chauſſeebau-Beamten eine vorzugsweis ſtrenge Beaufſichtigung dieſer Individuen zur Pflicht gemacht.

Es werden aber hierdurch die betheiligten Orts-Polizei-Behörden zur kräftigen Unterſtützung derſelben hierin noch beſonders angewieſen, zugleich aber in Bezug auf die Anlage ſolcher Hütten und auf den Aufenthalt der Chauſſee-Arbeiter daſelbſt, beziehungsweiſe zur Befolgung und Kenntnißnahme des Publicums nachſtehende Beſtimmungen ertheilt.

1) Nur ſolchen Individuen, welche ſich über ihren früheren Aufenthalt und über die ordentliche Führung während ihrer Beſchäftigung beim hieſigen Chauſſeebau vollſtändig legitimiren können, iſt überhaupt die Anlage ſolcher Hütten außerhalb der Ortſchaften, um darin zu überwintern, zu geſtatten, wogegen alle, welche nicht als ſo zuverläſſige ordentliche Arbeiter vollſtändig legitimirt ſind, daß von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit des Publicums nicht zu beſorgen iſt, ſofern ſie nicht in Ortſchaften ein Unterkommen finden, ſofort nach ihrer Heimath, oder wohin ſie ſonſt mit Befolgung der paßpolizeilichen Vorſchriften zu entlaſſen ſind, — entfernt werden müſſen.

2) Die Anlegung ſolcher Obdachſtätten außerhalb der Ortſchaften darf in keiner weiteren Entfernung von einem Orte ſtatt finden, als welche die fortwährende polizeiliche Beaufſichtigung durch die Orts-Polizeibehörde, in deren Bezirk ſie ſich befinden, und die gleichzeitige Bewachung durch den Orts-Nachtwächter möglich macht, da andernfalls dergleichen Anſiedelungen gerade bei einer größeren Entfernung von Ortſchaften, und ſomit von aller Aufſicht, die öffentliche Sicherheit am allermeiſten gefährden.

Die Anlegung derſelben in Forſten iſt der Regel nach ganz verboten und nur bei etwanigen beſonderen Umſtänden auf ausdrückliche Genehmigung des Kreis-Landrathes, welcher bei Königlichen Forſten den betreffenden Oberförſter zuzuziehen hat, zuläſſig.

3) Jeder Arbeiter, welcher in Ermangelung eines Unterkommens in einem Orte ein Obdach für ſich außerhalb deſſelben einrichten will, muß der Ortspolizei-Behörde, in deren Bezirk er dies zu thun beabſichtiget, auch wenn es auf

den

den zum Chauſſeebau beſtimmten Grundſtücken iſt, dies zuvor anzeigen, und hinſichtlich der Wahl der Stelle deren Anordnungen pünktlich Folge leiſten, widrigenfalls derſelbe außer einer angemeſſenen polizeilichen Geld- oder Leibes-Strafe die erbaute Hütte wiederum fortſchaffen muß.

4) Die Bewohner dieſer Obdachſtätten ſind den Anordnungen der betreffenden Ortspolizei-Behörde in Allem, was die polizeiliche Sicherheit betrifft, unbedingten Gehorſam ſchuldig, und bleibt ihnen nur nach Befolgung derſelben bei vermeintlicher Beeinträchtigung der Weg der Beſchwerde bei der landräthlichen Behörde offen.

Die Gensd'armerie iſt zur ſteten Aufſicht auf dieſelben und zur Aſſiſtenz der Ortsbehörden hierin beſonders angewieſen.

Jede Uebertretung der polizeilichen Vorſchriften, ſo wie überhaupt jeder von dieſen Individuen verübte Unfug wird, wenn nicht eine gerichtliche Beſtrafung eintritt, von Polizei wegen doppelt ſtreng geahndet, jedenfalls aber der Contravenient unverzüglich nach ſeiner Heimath verwieſen, oder wenn deren Ermittelung augenblicklich Schwierigkeiten finden ſollte, bis dahin in einer öffentlichen Arbeits-Anſtalt detinirt werden.

5) Die etwa bereits angelegten Winterhütten und deren Bewohner unterliegen dieſen Beſtimmungen ebenfalls, und ſind danach resp. zu verlegen und der polizeilichen Aufſicht einer Ortsbehörde unterzuordnen, ſo wie die Zuverläſſigkeit und Legitimation ihrer Bewohner ſtreng zu prüfen iſt.

Den ſämmtlichen beim Chauſſeebau beſchäftigten Arbeitern iſt dieſe Verordnung durch die Herren Chauſſeebau-Beamten zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht.

Stralſund, den 24ten October 1833.

(No. 300.) Betrifft die Zulaſſung fremder Individuen zum Geſinde-Dienſt in der Reſidenz Berlin. (No. 587. Oct. 33.)

Nach höherer Beſtimmung müſſen Individuen, welche nach Berlin kommen, um ſich im Geſindedienſt zu vermiethen, wenn ſie auch nicht mit vollſtändigen Päſſen, deren es nicht bedarf, verſehen ſind, durch glaubhafte Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie ſich während der letzten 3 Jahre ordentlich geführt haben, auch ihrer Vermiethung nach der Geſindeordnung vom 8ten November 1810. §. 5. nichts entgegenſteht, widrigenfalls ſie zur Wiederabreiſe angehalten, eventuell fortgeſchafft werden. Daſſelbe geſchieht, wenn ſie innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft keinen

keinen Dienſt erhalten. — Auch in der Reſidenz ſchon befindliche, derſelben aber nicht angehörige Dienſtboten, dürfen nicht länger als 14 Tage dienſtlos bleiben, ſie müßten daſelbſt denn einen Wohnſitz zu gründen vermögen, oder durch Krankheit zu der Abreiſe verhindert ſein.

Stralſund, den 24ten October 1833.

(No. 301.) Betrifft das Eingehen einer bisher zu Wieck auf dem Darſſe geſtatteten, und das Errichten einer neuen Landungsſtelle. (No. 985. Oct. 33.)

Es iſt zweckmäßig erachtet worden, die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Mai 1822. erlaubte Landungsſtelle beim Bauern Schütt zu Wieck auf dem Darſſe (dem Schulzen-Hofe) eingehen zu laſſen, und dafür eine neue Landungsſtelle beim ſogenannten Fiſcher-Thore zu errichten.

Die bisherige Anlandungsſtelle beim Schulzen-Hofe darf daher, als ſolche, künftig nur von dem Schulzen und von Königlichen, in Dienſtgeſchäften reiſenden Beamten, bei Vermeidung der durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21ten März 1826. feſtgeſetzten Strafe von 2 Rthlr., benutzt werden.

Stralſund, den 27ten October 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 302.) Betrifft die Veräußerung oder Verpachtung eines auf der ſogenannten Karthäuſer-Hufe bei Barth belegenen Domanial-Grundſtücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wieſen. (No. 687.) Oct. 33.

Zum öffentlichen Aufgebot des zu Petri 1834. aus der Pacht fallenden, auf der Feldmark der Stadt Barth und der ſogenannten Karthäuſer-Hufe daſelbſt am Barthe-Fluß belegenen Domanial-Grundſtücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wieſen, und zwar zum Verkauf, und, falls nicht annehmlich geboten werden ſollte, auch zur Verpachtung, von Petri 1834. auf zehn Jahre wird ein Bietungs-Termin

am 30ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr

in unſerm Secretariats-Bureau Statt haben, wozu Kauf- und Pacht-Liebhaber, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen acht Tage vor dem Termine in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind.

Stralſund, den 16ten October 1833.

(No. 303.)

(No. 303.) Betrifft die geschehene Stempelung der im Umlauf bleibenden Bankscheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, und deren Annahme und Ausgabe bei allen Königl. Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks. (No. 733. Octbr. 33.)

Sämmtlichen Königl. Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie dem dabei interessirten Publico, wird hiermit die durch die Berliner öffentlichen Blätter erlassene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, folgenden Inhalts:

„In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern unterm 11ten Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833. Seite 12. publicirten Abkommens, und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank im Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Rthlr. das Stück, wovon im Ganzen 100,000 Stück zum Gesammtbetrage von 500,000 Rthlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4. des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königlichen Wappen-Adler und der Umschrift „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin," versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern gleich den Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

Berlin, den 7ten October 1833.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Stralsund, den 23ten October 1833.

Sicherheits-Polizei.

(No. 304.) (No. 895. Oct. 33.)

Der untenstehend signalisirte Chaussee-Arbeiter Friedrich Reitzel, hat sich

ſich heimlich von der Chauſſéeſtrecke entfernt und ſeinen Paß und anderweitige Legitimation zurückgelaſſen. Da nun zu vermuthen iſt, daß der Neitzel ſich vagabondirend herumtreibt; ſo werden ſämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hierdurch angewieſen, auf ihn zu vigiliren.

Stralſund, den 25ten October 1833.

Signalement.

Religion, evangeliſch.
Alter, dreißig Jahr.
Größe, fünf Fuß, ſieben Zoll.
Haare, blond.
Stirn, flach.
Augenbraunen, blond.
Augen, hellgrau.
Naſe, ſpitz.
Mund, proportionirt.
Bart, blond.
Kinn, rund.
Geſicht, oval.
Geſichtsfarbe, geſund.
Statur, ſtark.

Beſondere Kennzeichen.

Der linke Zeigefinger krumm und kurz.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 305.) **Bekanntmachung.** (No. 511. Octbr. 33.)

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs der hieſigen Königl. Regierung für das Jahr 1834, welcher nach einem ungefähren Ueberſchlage ſeyn wird:

40	Rieß Mundir-Papier,	erſter Sorte,
45	„ desgl.	zweiter Sorte,
4	„ Brief-	Papier,
100	„ Concept-	
5	„ Pack-	
5	„ Noten-	
4	„ Median-Concept-	
4000	Stück Federpoſen,	
100	Pfund Siegellack,	
80	Pfund Bindfaden,	
500	Ellen Packlein,	
16	Pfund Oblaten,	

ſoll an den Mindeſtfordernden, Theilweiſe oder im Ganzen, in Entrepriſe gegeben werden.

Lieferungsluſtige können ihre Offerten bis zum 14ten November c. bei uns machen, und die dabei einzuſendenden Proben können von denjenigen, welche nicht zur Lieferung gelangen, danächſt wieder zurückgenommen werden.

Stralſund, den 15ten October 1833.

Königl. Preußiſche Regierung.

Berichtigung.

(No. 306.) (No. 850. Oct. 33.)

In der im 40ten Stück des Amts-Blattes unter Nr. 261. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 17ten September c., wegen Einlöſung der unzinsbaren vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litera E. unter 50 Rthlr. betreffend, muß es bei der Bezeich-

Bezeichnung der einzulösenden Appoints statt: 33. 35. 37. 39. mit der allegirten Skala übereinstimmend heißen: 34. 36. 38; welches wir, in Folge des dazu erhaltenen Auftrags, hiedurch anzeigen.

Stralsund, den 25ten October 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 44. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44.

Stralsund, den 30. October 1833.

Zur vergleichsmäßigen Vertheilung der Debitmasse des Müllers Kühlback, ehedem zu Sekeritz, ist ein Termin auf den 19ten November d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt worden, in welchem die Kühlbackschen Gläubiger sich vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht einzufinden haben, bei Strafe, daß es sonst so werde angesehen werden, als genehmigen sie diese Vertheilung, und des Verlustes ihrer Einreden.

Datum Greifswald, den 25ten October 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung
der Windmühle nebst Zubehör in dem akademischen Gute Eldena bei Greifswald,
ist ein fernerweiter Licitations-Termin angesetzt auf
den 11ten November d. J., Nachmittags 3 Uhr,
im Hause des Universitäts-Syndicus Dr. Eichstedt, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Die Pachtbedingungen sind täglich in unserer Kanzlei einzusehen.

Greifswald, den 28ten October 1833.

Königl. akademische Administration.

Holm.

Ein

angehalten worden und nebſt einem am letzten Pferdemarktage hieſelbſt gefundenen Goldſtücke und einer zwiſchen hier und Eldena verlorenen Tuchnadel auf dem Polizei-Bureau befindlich. Die unbekannten Eigenthümer dieſer Gegenſtände werden aufgefordert, binnen 14 Tagen ſich zu melden, nach deren Ablauf über ſelbige weiter verfügt werden wird.

Greifswald, den 26ten October 1833.

Polizei-Directorium hieſelbſt.

Es werden alle diejenigen, welche an das von dem hieſigen Ackersmann Köhler an den Müllergeſellen, Friedrich Witt zu Rehringen verkaufte, bei der Präpoſitur sub No. 65. hieſelbſt belegene Wohnhaus cum pertinentiis aus dinglichem Rechtsgrunde Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit aufgefordert, daß ſie ſolche in einem der angeſetzten Termine, als den 5ten oder 19ten November, oder den 3ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns gehörig anmelden und beglaubigen, bei Strafe ſofortiger Präcluſion.

Datum Loitz, den 17ten October 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Zachariae.

Es ſoll das vor dem Greifswalder Thore in der Nähe des Schützenhauſes belegene, dem Tagelöhner Beerbaum hieſelbſt gehörige Wohnhaus c. p. in vim executionis öffentlich verkauft werden, und haben ſich Kaufliebhaber in den angeſetzten Licitations-Terminen, als den 8ten und 22ten November, oder den 6ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhauſe hieſelbſt einzufinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Beerbaumſche Wohnhaus cum pertinentiis dingliche Anſprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, ſolche in den nämlichen Terminen gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in termino den 6ten December d. J. zu erkennenden Präcluſion.

Datum Loitz, den 22ten October 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Dr. Zachariae.

Bekanntmachung.

Die ſtatt des Coupons No. 1. am 1ten November 1833. von den Actien der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern fälligen Zinſen werden gegen Aushändigung

handigung der quittirten, darüber von uns ausgestellten Zins-Assignation, in der Zeit vom 1ten bis 15ten November d. J. bezahlt

1) allhier, bei der Kasse der unterzeichneten Bank;
2) in Hamburg, bei den Herren H. J. Merck et Comp.;
3) in Berlin
   a) bei dem Herrn Carl W. J. Schultze,
   b) bei den Herren Breest, Gelpcke et Kuckuling;
4) in Anclam, bei dem Herrn J. C. Wendorff;
5) in Demmin, bei dem Herrn Kreis-Einnehmer Hackendahl;
6) in Stralsund, bei dem Herrn Musculus;
7) in Stolpe, bei dem Herrn A. P. Lehrs,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24ten October 1833.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.
O. v. Dewitz. Rumschoettel.

Zufolge hoher Verfügung soll das bei dem Leuchtthurme zu Arkona befindliche Observatorium mit den nachstehend specificirten Gegenständen meistbietend veräußert werden:

1 Tisch,
1 Schrank mit zwei Schlössern und Schlüsseln,
2 Schemel,
1 Lampe,
1 Laterne,
1 Laternenträger,
1 Lichtschirm,
1 Kriegsflagge,
1 Lootsenflagge,
1 Landungsflagge,
1 Kasten auf dem Postament des Thurms,

und ist dazu ein Termin auf den vierten Novbr., Vormittags 10 Uhr, in dem benannten Gebäude angesetzt, woselbst dann auch die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Schwarbe, den 27ten October 1833. J. P. Fock.

Beste Sorte französischen gemahlenen Gyps, p. Centner 15 Sgr.,
desgleichen Sperenberger, ... „ 12 Sgr. 6 pf.,
desgleichen Rüdersdorfer ..... „ 10 Sgr.,

offerire ich, unter Versicherung der reellsten und promptesten Bedienung, mit dem

dem Bemerken, daß, wenn es gewünscht wird, ich auch gegen eine billige Vergütung Tonnen bei der Abholung zu dessen Verpackung liefere, die ich im gut erhaltenen Zustande auch wieder zurücknehme. Meine Wohnung und Gypsmühle ist neben der Peenbrücke in der Stadt.

Anclam, den 20. October 1833.

Wilhelm Friedrich Buschick.

Weiße Bohnen kauft fortwährend H. Blumenthal.

Rapp-, Hanf- und Leinsaat kauft, und zahlt gute Preise

J. C. Bartels.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45.

Stralsund, den 6. November 1833

Gesetzsammlung.

Nro. 18. enthält:

Nr. 1464. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29ten September 1833., wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;

Nr. 1465., die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen See-Schiffer zur Mitnahme verunglückter, vaterländischer Schiffsmänner. Vom 5ten October, und

Nr. 1466. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten October 1833., über das bei Berichtigung des Besitz-Titels in Folge der Kabinets-Ordre vom 31ten October 1831., von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

(No. 307.) **Bekanntmachung.** (No. 1220. Oct. 33.)

Nach der nunmehr für das Jahr 1833. geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine

resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1ten Mai und 1ten Juli 1818. sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahr

266,753 Rtl. 23 Sgr. einschließl. 3,433 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5ten März 1832. bereits früher getilgten 1,866,732 Rtl. 3 Sgr. 3 Pf. einschl. 75,108 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

bis jetzt überhaupt 2,133,485 Rtl. 26 Sgr. 3 Pf. einschl. 79,141 Rtl. 25 Sgr. Gold in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18ten October 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 308.) Wegen Anstellung einer Kirchen-Collecte für die Abgebrannten in den Schlesischen Städten Tost, Grottkau und Prausnitz. (No. 586. Octbr. 33.)

Auf höhere Anordnung haben wir bereits durch die beiden Amts-Blatts-Verfügungen vom 25ten September d. J. für die beiden im Oppelnschen Regierungs-Bezirk belegenen Städte Tost und Grottkau, so wie für die Stadt Prausnitz im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche Ortschaften beziehungsweise am 20ten Mai, 24ten Juni und in der Nacht vom 21ten zum 22ten Juni d. J. von verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht worden, eine allgemeine Haus-Collecte ausgeschrieben.

Bei

Bei dem großen, faſt nicht zu berechnenden Verluſte, welche die genannten Städte ſelbſt hinſichtlich der durch die Flammen zerſtörten öffentlichen Gebäude, deren Zahl bedeutend, aber nicht ſpeciell angegeben iſt, und insbeſondere die abgebrannten Einwohner derſelben erlitten, haben ſich die hohen Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei bewogen gefunden, mittelſt Reſcripts vom 29ten vor. Mts., auch noch eine allgemeine Kirchen-Collecte zum Beſten der Unglücklichen zu bewilligen.

Wie groß das Unglück iſt, welches jene Städte betroffen hat, geht daraus genügend hervor, daß in Toſt 124 Privatwohnungen, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen, in Grottkau 114 Wohnungen, 84 Hintergebäude und Stallungen nebſt 13 Scheunen, und in Prausnitz 59 Wohnhäuſer nebſt Zubehör und dem größten Theile der darin befindlichen Gegenſtände ein Raub der Flammen geworden ſind, und nahe an 600 Familien Obdach und Habe verloren haben.

Der Geſammtſchade für die vorgedachten drei Städte beträgt nach einem ungefähren Ueberſchlage die Summe von 550,000 Rthlr., während die geſammten Feuer-Societäts-Entſchädigungen ſich etwa auf 175,000 Rthlr. belaufen. Es bleibt mithin noch ein Schade von 375,000 Rthlr. zu erſetzen.

Der erſten dringendſten Noth iſt zwar durch ein Gnadengeſchenk von des Königs Majeſtät und durch die milden Beiträge der Bewohner der Umgegend jener Städte abgeholfen; die Verunglückten bedürfen indeß noch fernerer bedeutender Unterſtützung, wenn es ihnen möglich ſeyn ſoll, das nothwendigſte Haus- und Wirthſchafts-Geräth wieder anzuſchaffen, und die zerſtörten Gebäude wieder herzuſtellen.

Unter dieſen Umſtänden nehmen wir den längſt bewährten mildthätigen Sinn der Einwohner unſeres Verwaltungs-Bezirks hiermit beſonders in Anſpruch, und legen denſelben die große Noth und Hülfsbedürftigkeit ihrer Mitbrüder in Schleſien dringend an das Herz, um ihre Gaben im Tempel des Herrn nieder zu legen.

Sämmtlichen evangeliſchen Geiſtlichen des hieſigen Regierungs-Bezirks wird gleichzeitig aufgegeben, die eingegangenen Beiträge beziehungsweiſe an die Superintendenturen und an die Regierungs-Haupt-Kaſſe innerhalb 5 Wochen einzuſenden; auch an dem Tage der Einſammlung die Gemeinden noch beſonders zur Mildthätigkeit zu ermahnen.

Stralſund, den 21ten October 1833.

(No. 309.) Betrifft den Preis der Blutegel. (30. October 33.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch vom 10ten November an, bis auf Weiteres, auf Einen Silbergroſchen und 6 Pfenninge für das Stück feſtgeſetzt.

Stralſund, den 2ten November 1833.

Finanz-

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 310.) Betrifft die Veräußerung oder Verpachtung eines auf der sogenannten Karthäuser-Hufe bei Barth belegenen Domanial-Grundstücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wiesen. (No. 687. Oct. 33.)

Zum öffentlichen Aufgebot des zu Petri 1834. aus der Pacht fallenden, auf der Feldmark der Stadt Barth und der sogenannten Karthäuser-Hufe daselbst am Barthe-Fluß belegenen Domanial-Grundstücks von 5 Morgen 114 □R. Acker und 90 □R. Wiesen, und zwar zum Verkauf, und, falls nicht annehmlich geboten werden sollte, auch zur Verpachtung, von Petri 1834. auf zehn Jahre, wird ein Bietungs-Termin

am 30ten November d. J., Vormittags um 11 Uhr

in unserm Secretariats-Bureau Statt haben, wozu Kauf- und Pacht-Liebhaber, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die beim Aufgebot zum Grunde zu legenden Bedingungen acht Tage vor dem Termine in unserer Registratur einzusehen sind.

Stralsund, den 16ten October 1833.

(No. 311.) Betrifft den Verkauf des Domanial-Vorwerks Born bei Pütte. (No. 1108. Oct. 33.)

Das Domanial-Vorwerk Born bei Pütte, Franzburger Kreises, enthaltend:

1) Acker	264	Morgen	58	□R.;
2) Wiesen	20	„	63	„
3) Gärten	7	„	42	„
4) Brüche	16	„	155	„
5) Möre	21	„	102	„
6) Hof- und Baustellen	2	„	53	„
7) Sölle, Wege und Gräben	9	„	32	„
8) einen Antheil an dem Pütter See von	28	„	30	„
überhaupt	369	Morgen	175	□R.

Preußischen Maaßes, soll zum Verkauf, zur Erbpacht, und eventualiter wenn auf einer dieser Arten nicht annehmlich geboten werden sollte, auch zur Zeitpacht auf einen Zeitraum von 24 Jahren, von Trinitatis 1834. an gerechnet, öffentlich ausgeboten werden, und es wird zu dem Ende

am 19ten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

ein Licitations-Termin in unserm Sitzungs-Locale Statt haben.

Die

Die Minima betragen:

1) für den Fall des Verkaufs, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 11000 Rthlr.;

2) für den Fall der Erbverpachtung

a) an unveränderlichen jährlichen Erbpacht-Zinſen .. 300 „

b) an Capital-Zahlung, welche allein Gegenſtand der Verſteigerung iſt ..... 4100 „

c) an Kaufgeld für die Mitüberlaſſung der Nieder-Jagd 95 „

3) für den Fall der Zeitpacht an jährlicher Pacht-Summe, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark ..... 433 „

Die näheren Bedingungen, nebſt der Charte von Born, ſind 8 Tage vor dem Termin in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Wer zum Bieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des zu dieſer Unternehmung erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 29ten October 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 312.) (No. 1041. Oct. 33.)

In Folge höherer Veranlaſſung machen wir die Rektoren und Lehrer der Gymnaſien, höheren Bürgerſchulen und Seminarien auf die von dem Zeichnenlehrer Franke an dem Schullehrer-Seminar zu Berlin herausgegebene Schrift: „Methodiſche Anleitung für den Unterricht im Zeichnen, zum Gebrauche in Elementarſchulen und höheren Bildungs-Anſtalten, auch zum Selbſtunterrichte in den Anfangsgründen des perſpectiviſchen Zeichnens" aufmerkſam, und empfehlen deren Benutzung.

Stettin, den 18ten October 1833.

Königl. Conſiſtorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Ritſchl.

(No. 313.)

(No. 313.) **Bekanntmachung.** (No. 130. Nov. 33.)

Im diesseitigen Kreise Loetzen ist das Physicat, imgleichen das Chirurgat, vacant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden. Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten unter Einreichung der, ihre Qualification nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19ten October 1833.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

(No. 314.) (No. 932. Octbr. 33.)

Der Knecht Johann Siegler, aus Barth gebürtig, welcher seit einem Jahre zu Neuendorf im Berger Kreise gedient hat, ist am 14ten d. Monats heimlich von dort entwichen und steht im dringendsten Verdacht, einem andern Knechte mehrere Sachen entwendet zu haben.

Der rc. Siegler ist etwa 20 Jahr alt, von kleiner untersetzter Statur, hat sehr helle, fast weiße Haare und ein dickes Gesicht, und ist besonders daran kenntlich, daß er mit dem rechten Fuß, den er sich einmal gebrochen hat, bedeutend und sehr auffallend auswärts geht.

Alle Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden angewiesen, auf diesen Siegler zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Kreisgericht zu Bergen abliefern zu lassen.

Stralsund, den 30ten October 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 315.)

(No. 315.) **Steckbrief.** (No. 933. Oct. 33.)

Der unten näher signalisirte Dienstknecht Carl Friedrich Eickhoff aus Hohen-Bollentin bei Demmin gebürtig, zuletzt als Tagelöhner im hiesigen Kreise arbeitend, ist, nachdem er wegen mehrmaligen Diebstahls zweimal hier bestraft, und eben so oft, nach jedesmal überstandener Strafe, in seine Heimath gewiesen worden, dort nicht eingetroffen und sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Da derselbe als der öffentlichen Sicherheit gefährlich angesehen werden muß und seine polizeiliche Beaufsichtigung daher erforderlich ist; so werden sämmtliche resp. Militär- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn, im Betretungsfalle, hierher gegen Kosten-Erstattung abliefern zu lassen.

Bergen, den 3ten October 1833.

Königl. Preuß. landräthl. Kreis-Amt.
Engeström, Landrath.

Signalement.

1) Name: Carl Friedrich Eickhoff.
2) Stand: Dienstknecht, zuletzt Tagelöhner.
3) Geburtsort: Hohen-Bollentin.
4) Religion: Evangelisch.
5) Alter: Drei und zwanzig (23) Jahr.
6) Größe: Fünf Fuß, zwei ½ Zoll.
7) Haare: röthlich-blond.
8) Stirn: bedeckt.
9) Augenbraunen: blond.
10) Augen: blau.
11) Nase: gebogen.
12) Mund: mittel.
13) Zähne: voll und gut.
14) Bart: röthlich.

15) Kinn

15) Kinn } oval.
16) Geſicht }

17) Statur: unterſetzt.

18) Beſondere Kennzeichen: Sommerflecken im Geſicht.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 316.) Vermiſchte Nachrichten aus dem hieſigen Regierungs-Bezirk für den Monat October 1833. (No. 1135. Oct. 33.)

I. Witterung.

Der Barometer ſtand am höchſten den 1ten October auf 28″, 7‴, 12‴‴ bei Oſtwind und klarer Luft, am niedrigſten den 17ten auf 27″, 6‴, 8‴‴ bei Weſtwind und Regen.

Der Thermometer zeigte den höchſten Vormittagsſtand am 23ten October auf + 9°, den höchſten Nachmittagsſtand am 1ten und 2ten auf + 13°, den niedrigſten Vormittagsſtand am 10ten und 11ten auf + 3°, den niedrigſten Nachmittagsſtand den 18ten auf + 6¾ °.

II. Preiſe des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralſund						In Greifswald						Durchſchnitts-Preis		
	Höchſter Preis.			Niedrigſter Preis.			Höchſter Preis.			Niedrigſter Preis.					
	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰
Waizen à Scheffel Pr. Maaß	1	11	6	—	29	—	1	12	—	1	8	—	1	7	6
Roggen à dito — —	1	2	—	—	26	—	1	3	—	1	1	—	1	—	6
Gerſte à dito — —	—	22	—	—	15	—	—	22	—	—	18	—	—	19	3
Hafer à dito — —	—	17	—	—	14	—	—	17	6	—	16	6	—	16	3
Erbſen à dito — —	1	10	—	—	28	—	1	6	—	1	2	—	1	4	—
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—
Buchwaizen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	28	—	—	29	—
Heu à Centner — —	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—
Stroh à dito — —	—	16	6	—	14	6	—	12	6	—	10	6	—	13	6

II. Fleiſch

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. Rthl.	sgr.	pf.	In Greifswald. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnitts-Preis Rthl.	sgr.	pf.
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	8	—	2	10	—	2	9
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	-	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Bieressig à Quart — —	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	3	6	—	4	3
Graupen Gerst- à Scheffel — —	4	14	—	3	25	—	4	4	6
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. — Maaß	3	6	—	2	20	—	2	28	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	12	—	1	20	—	2	1	—
Grütze Hafer- à dito — —	3	22	—	2	20	—	3	6	—
Brod Waizen à Pfund — Gewicht	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7½	—	—	10	—	—	8¾
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	6	—	—	6	—	—	6
Butter à Pfund — —	—	6	3	—	7	—	—	6	7½
Einländischer Käse à Pfund — —	—	1	9	—	2	—	-	1	10½
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Brennholz Büchen à Klafter	9	—	—	6	25	—	7	27	6
Brennholz Eichen à dito	—	—	—	4	25	—	4	25	—
Brennholz Elsen à dito	6	15	—	4	25	—	5	20	—
Brennholz Tannen à dito	5	7	6	4	5	—	4	21	3
Torf pr. mille	1	5	—	1	10	—	1	7	6
Kartoffeln à Scheffel	—	6	6	—	6	—	—	6	3

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Gastrisch-catarrhalische Krankheiten waren im October vorherrschend.

Obgleich das Scharlachfieber im Abnehmen begriffen ist, so zeigten doch einzelne Erkrankungsfälle meistens eine bösartige Form, und es sind wiederum mehrere Kinder und Erwachsene durch diese Krankheit weggerafft.

Wechselfieber, Masern und Keichhusten wurden nur selten angetroffen.

Die Zahl der Gestorbenen ist der Totalität nach nur gering gewesen.

Unter dem Viehe sind keine Krankheiten von Bedeutung vorgekommen.

In Puliz auf Rügen ertrank ein Kind im Waschfoll.

Am 19ten d. M. gerieth ein Arbeiter der hiesigen Papiermühle mit dem linken Arm in das Mühlengetriebe, und starb am 22ten an den Folgen der erhaltenen schweren Verletzungen.

Zu Bergen fiel ein Kind, 1¾ Jahr alt, in einen in der Küche stehenden, mit Wasser angefüllten Kessel, und kam auf diese Weise ums Leben.

Am 6ten brannte zu Papenhagen im Grimmer Kreise ein Kathen, am 15ten zu Hinrichshagen im Greifswalder Kreise ein Wohnungskathen und in Tribsees eine Windmühle ab.

Am 12ten d. M. brach hier im Orte, Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, in dem Hintergebäude eines Bäckers Feuer aus, welches sich mit großer Schnelligkeit einem benachbarten Hintergebäude und dem Haupthause des Ersteren mittheilte. Man wurde jedoch des Feuers bald Meister, so daß von dem Haupthause des Bäckers nur das Dach und die Giebelseite ein Raub der Flamme, das Dach des Nachbars aber auf der, dem Feuer zugekehrten Seite stark beschädigt wurde.

Am 21ten d. Mts. ersäufte sich, angeblich in einem Anfalle tiefer Schwermuth, eine Häuslerfrau zu Tribbkevitz im Berger Kreise mit ihrem Säuglinge von 4 Wochen in einem ziemlich weit vom Hause entfernten Teiche.

IV. Schifffahrt.

In die Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast sind in diesem Monate 87 Schiffe ein- und 36 aus denselben ausgelaufen. Mit letzteren wurden hauptsächlich

1887	Wispel	14	Scheffel	Waizen,
130	„	15	„	Roggen,
186	„	18	„	Gerste,
15	„	15	„	Hafer,
192	„	4	„	Erbsen und
139	„	7	„	Malz

seewärts ausgeführt.

Stralsund, den 31ten October 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 317.)

Dem Kupferschmidt-Meister Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 26ten October 1833. ein Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische

verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund

№ 45.

Stralsund, den 6. November 1833.

Es werden alle diejenigen, welche an das von dem hiesigen Ackersmann Kähler an den Müllergesellen, Friedrich Witt zu Nehringen verkaufte, bei der Präpositur sub No. 65. hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis aus dinglichem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit aufgefordert, daß sie solche in einem der angesetzten Termine, als den 5ten oder 19ten November, oder den 3ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns gehörig anmelden und beglaubigen, bei Strafe sofortiger Präclusion.

Datum Loitz, den 17ten October 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Zachariae.

Anzeige.

Indem ich mich beehre einem hochgeschätzten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich die vom Herrn Hermann Odebrecht bisher geführte Material-Waaren-Handlung im Schuhhagen Nr. 1. übernommen habe, verfehle ich nicht, mich demselben aufs Beste mit der Versicherung zu empfehlen, daß es stets mein Bestreben seyn wird, das mir werdende Zutrauen durch reellste Bedienung zu rechtfertigen.

Greifswald.

W. Rosenthal.

Stampfleinsaamen und andere Oelsämereien kauft, auch tauscht solche gegen Oel ein

W. Rosenthal in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46.

Stralsund, den 13. November 1833.

(No. 318.) **Bekanntmachung.** (No. 362. Nov. 33.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26ten v. Mts. den Termin zur Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf

den 26ten Januar k. J.

zu bestimmen, und mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath und Landrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht.

Stettin, den 5ten November 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 319.) Betrifft den Verkauf des Domanial-Vorwerks Born bei Pütte. (No. 1108. Oct. 33.)

Das Domanial-Vorwerk Born bei Pütte, Franzburger Kreises, enthaltend:

1) Acker	264	Morgen	58 □R.;
2) Wiesen	20	"	63 "
3) Gärten	7	"	42 "
4) Brüche	16	"	155 "
5) Möre	21	"	102 "
6) Hof- und Bauſtellen	2	"	53 "
7) Sölle, Wege und Gräben	9	"	32 "
8) einen Antheil an dem Pütter See von	28	"	30 "
überhaupt	369	Morgen	175 □R.

Preußiſchen Maaßes, ſoll zum Verkauf, zur Erbpacht, und eventualiter wenn auf einer dieſer Arten nicht annehmlich geboten werden ſollte, auch zur Zeitpacht auf einen Zeitraum von 24 Jahren, von Trinitatis 1834. an gerechnet, öffentlich ausgeboten werden, und es wird zu dem Ende

am 19ten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

ein Licitations-Termin in unſerm Sitzungs-Locale Statt haben.

Die Minima betragen:

1) für den Fall des Verkaufs, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark	11000	Rthlr.;
2) für den Fall der Erbverpachtung		
a) an unveränderlichen jährlichen Erbpacht-Zinſen	300	"
b) an Capital-Zahlung, welche allein Gegenſtand der Verſteigerung iſt	4100	"
c) an Kaufgeld für die Mitüberlaſſung der Nieder-Jagd	95	"
3) für den Fall der Zeitpacht an jährlicher Pacht-Summe, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark	433	"

Die

Die näheren Bedingungen, nebſt der Charte von Born, ſind 8 Tage vor dem Termn in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Wer zum Bieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des zu dieſer Unternehmung erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 29ten October 1833.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 320.) Betrifft die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber um Land-Schullehrer-Stellen. (No. 722. Oct. 33.)

In Anwendung der geſetzlichen Vorſchrift einer Verordnung des Königl. Hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1ten Juny 1826. werden die Prüfungen der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber um Land-Schullehrer-Stellen in dieſer Provinz künftig in dem Landſchullehrer-Seminar zu Greifswald, in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme des Regierungs-Schulraths, gehalten werden, und zwar zwei Mal im Jahre, in der vollen Woche nach Oſtern, am Dienſtag und Mittwochen, und in der Michaelis-Woche an denſelben Tagen.

Indem wir dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden diejenigen, welche die Land-Schullehrer-Prüfung zu beſtehen wünſchen, hierdurch angewieſen, ſich zu dieſem Zwecke zeitig genug, unter Einreichung eines ſelbſt verfaßten Lebenslaufes, eines Prediger-Zeugniſſes über den bisher geführten ſittlich guten Lebenswandel, eines ärztlichen Geſundheits-Zeugniſſes und einer gehörig beglaubigten Beſcheinigung über die Verhältniſſe in Anſehung der Militair-Verpflichtung, bei uns anzumelden, und alsdann die weitere Benachrichtigung wegen Zulaſſung zur Prüfung von uns zu erwarten. Ausdrücklich machen wir darauf aufmerkſam, daß anderweitige einzelne Land-Schullehrer-Prüfungen nicht weiter zugelaſſen werden können.

Stralſund, den 2ten November 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 321.) Bekanntmachung.

Die verwittwete Lembcke, Catharina Maria, geb. Martens, von Tribſees, iſt wegen wiederholter Uebertretung der Steuergeſetze zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugardt abgeführt.

Vorschriftsmäßig wird dieses zur Warnung öffentlich hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 26ten October 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
v. Möller,
Praeses.

(No. 322.) **Bekanntmachung.** (No. 130. Nov. 33.)

Im diesseitigen Kreise Loetzen ist das Physicat, imgleichen das Chirurgat, vacant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden. Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten unter Einreichung der, ihre Qualification nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19ten October 1833.

Königl. Preuß. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 323.) Betrifft den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1834. (No. 286. Novbr. 33.)

Um den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1834. übersehen, und danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können, fordern wir die Königl. Landräthlichen Aemter und die Magistrate in unserem Verwaltungs-Bezirk hierdurch auf, die hinsichtlich derjenigen Personen in den resp. Kreisen und Städten, welche das Amtsblatt gegen Bezahlung zu halten gesetzlich verpflichtet sind, im Laufe dieses Jahres etwa vorgefallenen Veränderungen uns bis zum 15ten k. Mts. unfehlbar anzuzeigen. Erfolgt bis dahin keine Anzeige von ihnen, so wird angenommen werden, daß keine Veränderungen eingetreten sind, sondern eine gleiche Anzahl von Exemplaren, wie im gegenwärtigen Jahre, gebraucht wird.

Stralsund, den 8ten November 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 324.)

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf im Kreiſe Siegen iſt ein, vom 4ten November 1833. Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheits-Deckel für Perkuſſions-Gewehre

ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Schullehrer F. A. Roſenthal zu Bartelshagen iſt unter dem 8ten November d. J. als ſolcher landesobrigkeitlich beſtätiget. (No. 214. Nov. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46.

Stralsund, den 13. November 1833.

Das dem vormaligen Pächter, jetzigen Hauseigenthümer, Rewold gehörige, in Cröslin belegene Haus, in welchem sich 4 Stuben und eine Anlage zur 5ten Stube, ferner ein Schlafgemach, Speisekammer, 2 Stubenkammern, eine Küche nebst Keller, nicht minder ein mit Ziegeln gedecktes Backhaus mit einem Backofen und einer Backstube befinden, und wobei ein Zimmer zu 5 Viehställen eingerichtet, noch ein Stall, ein Schweinekoben, und ein geräumiger Garten und Brunnen ist, soll, so wie das Rewoldsche Packhaus zu Spandowerhagen in Termino den 20ten d., Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königl. Kreisgericht, wenn irgend annehmlich geboten wird, verkauft werden. Auch werden die Rewoldschen Gläubiger geladen, sich dann vor uns einzufinden, und über die Ertheilung des Zuschlages sich zu erklären, bei Strafe, daß sonst die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 6ten November 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Der in Küstrow belegene zum Jacob Schultschen Nachlasse gehörige Bauerhof soll öffentlich meistbietend verkauft und danächst baldthunlichst überliefert werden. Dazu ist ein einmaliger und entscheidender Termin auf den 30ten d. M., Morgens 9 Uhr, hieselbst angesetzt, und gereicht Liebhabern zur Nachricht, daß die Interessenten keinen ferneren Aufbot zu veranstalten, sondern, wenn hinlänglich geboten wird, den sofortigen Zuschlag zu ertheilen beabsichtigen.

Datum Franzburg, den 9ten November 1833.

Königl. Preußisches Kreisgericht.

v. Normann.

Die

Die dem Holländer Gaedke zu Groß-Kiesow gehörigen Pferde, Bollen, Kühe, Kälber, Schaafe und Hammel, Schweine, ein Stock Bienen, ein Reisewagen, Schlitten, Instrumenta rustica, etwas ungebraktes Flachs, Haus- und Küchengeräth, Leinwand, Betten, Möbel, kupferne Kessel, Milchbütten, eine Schlaguhr u. s. w., sollen am 23ten d. M., Morgens 9 Uhr, in dem Kruge zu Gr. Kiesow gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 12ten November 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.
Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das dem Jungfrauen-Kloster St. Annen und Brigitten gehörige, auf Rügen in dem Kirchspiele Alten-Fähr belegene, Gehöft und Ackerwerk Scharpitz an den Meistbietenden entweder verkauft, oder auf 14 Jahre von Trinitatis 1834 an verpachtet werden. Zu dem öffentlichen Aufbot des Verkaufs und der Verpachtung werden der 30te November, der 14te und 28te December, Sonnabends Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt. Das Flur-Register ist nachstehend verzeichnet. Die Kauf- und Pachtliebhaber können das Scharpitzer Gehöft selbst in Augenschein nehmen, auch die Verkaufs- und Pachtbedingungen bei dem Actuar des Klosters, Dr. Kühl, nachsehen.

Flur-Register.	Preuß. Maaß.		
1) Gartenland	1	Morgen	8 □R.
2) Acker in 7 Schlägen	112	„	20 „
3) Wiesen ohne Torf	11	„	51 „
4) Wiesen mit Torf	13	„	74 „
5) Unland, als Hofstelle, Gruben, Wege, Gräben ꝛc.	6	„	69 „
	144	Morg.	42 □R.

Stralsund, den 13ten November 1833.

Verordnete Provisores und Administratores des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Es soll das vor dem Greifswalder Thore in der Nähe des Schützenhauses belegene, dem Tagelöhner Beerbaum hieselbst gehörige Wohnhaus c. p. in vim executionis öffentlich verkauft werden, und haben sich Kaufliebhaber in den angesetzten Licitations-Terminen, als den 8ten und 22ten November, oder den 6ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einzufinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Beerbaumsche Wohnhaus cum pertinentiis dingliche Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in den nämlichen Terminen gehörig anzumelden

melden und zu beglaubigen, bei Strafe der in termino den 6ten December d. J. zu erkennenden Präcluſion.

Datum Loitz, den 22ten October 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Zachariae.

Es ſoll das zum Drechsler Jahnſchen Nachlaſſe gehörige, in der Peenſtraße sub No. 168 hieſelbſt belegene, Wohnhaus c. p. in dem auf den 18ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, angeſetzten vierten Licitations-Termine noch einmal zum öffentlichen Aufbot verſtellt werden, und ſteht bei irgend annehmlichen Gebot der ſofortige Zuſchlag zu gewärtigen, weshalb Kaufliebhaber ſich zahlreich einzufinden geladen werden.

Datum Loitz, den 6ten November 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Zachariae.

Etabliſſement.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publico erlaube ich mir die ergebenſte Anzeige zu machen, daß ich hier ein Mode- und Manufactur-Waaren-Geſchäft etablirt und meinen Laden von jetzt an eröffnet habe. Durch perſönliche Einkäufe ſowohl, als auch durch mehrere Sendungen aus den Fabriken iſt mein Lager von ſeidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen aufs Beſte aſſortirt, und empfehle mich hiermit, nebſt allen andern in dieſe Branche einſchlagenden Artikeln ſo angelegentlich wie ergebenſt. Mein eifrigſtes Beſtreben wird ſeyn, ſowohl durch Reellität als wie durch prompte Aufwartung mir die Zufriedenheit derjenigen zu erwerben, die mich wohlwollend mit ihren ſchätzbaren Beſuchen beehren werden, und bittet um fleißigen Beſuch ganz ergebenſt.

Adolph Nobert in Stralſund,
Ochſenreiherſtraße Litt. C. No. 1.

Anzeige.

Indem ich mich beehre einem hochgeſchätzten Publikum hiermit ergebenſt anzuzeigen, daß ich die vom Herrn Hermann Odebrecht bisher geführte Material-Waaren Handlung im Schuhhagen Nr. 1. übernommen habe, verfehle ich nicht, mich demſelben aufs Beſte mit der Verſicherung zu empfehlen, daß es ſtets mein Beſtreben ſeyn wird, das mir werdende Zutrauen durch reellſte Bedienung zu rechtfertigen.

Greifswald. W. Roſenthal.

Stampfleinſaamen und andere Oelſämereien kauft, auch tauſcht ſolche gegen Oel ein W. Roſenthal in Greifswald.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47.

Stralsund, den 20. November 1833.

(No. 325.) **Bekanntmachung.** (No. 362. Nov. 33.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26ten v. Mts. den Termin zur Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf

den 26ten Januar k. J.

zu bestimmen, und mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath und Landrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruht.

Stettin, den 5ten November 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 326.) Betrifft die Instruction über Prüfung der Steinhauer. (No. 350. November 33.)

Instruction,

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. dahin declarirt worden,

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig seyn soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifications-Attest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publication der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. Js. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbs-Betriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer-(Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

§. 2.

Zur Prüfung iſt jeder zuzulaſſen, der ſich ausweiſen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktiſch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts beibringe. In Betreff der, über jene Beſchäftigung vorzulegenden, Zeugniſſe bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion überlaſſen, in wie weit dieſelben für zuverläſſig und zulänglich zu erachten ſeyen.

§. 3.

Jede Prüfungs-Kommiſſion wird beſtehen aus

1) dem Polizei-Dirigenten, oder einem geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts,

2) einem oder zweien Bau-Beamten,

3) zweien oder dreien Steinhauer-Meiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeien zünftig, oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes, oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens eines Bau-Beamten, und zwar zweier Meiſter, erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich, unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bittſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuförderſt davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel zeichnen kann, daß die Löſung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten ſey.

Findet

Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brücken-Bau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper- und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebenen Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatiſcher, pyramidaliſcher, cylindriſcher, koniſcher und ſphäriſcher, imgleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe, von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken aus geſchichteten Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke aus ſonſt gutem Geſtein und den Mitteln, dieſe Fehler zu entdecken und ſie unſchädlich zu machen, von der Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentſprechender Prüfung in dieſer Materie wird bei jeder Kommiſſion durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Koſten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handſtücken der verſchiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollſtändigen ſeyn.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunſtausdrücke, wobei wenigſtens nach und nach dahin zu wirken iſt, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden, und die Terminologie guter Schriftſteller im techniſchen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden

Benen-

Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine; bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren, mit Rückſicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Verſetzen, Verklammern und Vergießen der Werkſtücke.

g) Kenntniß von den bei allen dieſen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüſten und Maſchinen, Schätzung des Effects der letzteren im Verhältniſſe zu der zu verwendenden Kraft und deren Geſchwindigkeit.

§. 6.

Die ſchriftlichen Aufgaben und deren Löſung, ſo wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt ſind, werden von dem Examinanden und den Kommiſſions-Mitgliedern unterſchrieben, zu den Acten genommen und in einem Protocolle beurtheilt, welches ſich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntniſſe in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter ſpecieller Aufſicht eines zur Kommiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Bau-Beamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protokoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſey. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſeyn werde, ſo wird dies dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenſtänden der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſey, ſoll die Benutzung dieſer Bildungs-

dungs-Mittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden seyn sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9.

Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Von letzterm kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden, ebensowenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Construction von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen, großer Spannung und geringer Höhe. Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b) einem

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden, ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Local der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen, ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sey; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§. 13.

Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem

sem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogen-Wölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwanigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaus von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königlichen Land-Bau-Beamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine, ein Königlicher Bau-Beamte seyn muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, Letzterer in sofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Commission, unter Einsendung der Acten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifications-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Commission und dem Ermessen der Baurähe

genau

genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind, in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz

Beuth.

Indem wir vorstehende Instruction in Gemäßheit Verfügung des Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 29sten v. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, verweisen wir diejenigen Gewerbtreibenden, welche sich der Prüfung als Steinmetzer oder Steinhauer zu unterziehen haben, beim Mangel einer Prüfungs-Kommission im hiesigen Regierungs-Bezirk, an eine benachbarte Kommission.

Zugleich machen wir hiemit darauf aufmerksam, daß Maurer, welche sich mit der Zusammensetzung von Werkstücken zu Bauwerken, wie mit der Zusammensetzung ganzer Treppen und Treppenstufen selbstständig, d. h. als Meister, befassen, so weit sie dies Gewerbe nicht bisher schon betrieben haben, fortan die Prüfung bestehen müssen.

Stralsund, den 17ten November 1833.

(No. 327.) Betrifft die allerhöchsten Orts zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und zur Gründung einer evangelischen Schule in der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Bukarest im Fürstenthume Wallachei bewilligte Kirchen-Collecte. (No. 404. Novbr. 33.)

Mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13ten v. M. haben Se. Majestät der König auf den Immediat-Antrag des Pfarrers Emerich Schükei, des Gründers einer evangelischen Gemeinde zu Bukarest, der ersten in der europäischen Türkei, zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und zur Gründung einer evangelischen Schule daselbst, außer einem ansehnlichen Geschenke, die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Monarchie zu genehmigen geruhet.

Es wird demnach ſämmtlichen evangeliſchen Geiſtlichen des hieſigen Regierungs-Departements hierdurch aufgegeben, die angeordnete Kirchen-Collecte an einem ſich beſonders dazu eignenden Tage in der hergebrachten Weiſe zu veranſtalten, und die geſammelten milden Gaben an die reſp. Superintendenturen zur weiteren Beförderung an unſere Haupt-Kaſſe, innerhalb 2 Monaten, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, gelangen zu laſſen.

Stralſund, den 11ten Novbr. 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 328.) Betrifft den Verkauf des Domanial-Vorwerks Born bei Pütte. (No. 1108. Oct. 33.)

Das Domanial-Vorwerk Born bei Pütte, Franzburger Kreiſes, enthaltend:

1) Acker	264	Morgen	58	□R.;
2) Wieſen	20	"	63	"
3) Gärten	7	"	42	"
4) Brüche	16	"	155	"
5) Möre	21	"	102	"
6) Hof- und Bauſtellen	2	"	53	"
7) Sölle, Wege und Gräben	9	"	32	"
8) einen Antheil an dem Pütter See von	28	"	30	"
überhaupt	369	Morgen	175	□R.

Preußiſchen Maaßes, ſoll zum Verkauf, zur Erbpacht, und eventualiter wenn auf einer dieſer Arten nicht annehmlich geboten werden ſollte, auch zur Zeitpacht auf einen Zeitraum von 24 Jahren, von Trinitatis 1834. an gerechnet, öffentlich ausgeboten werden, und es wird zu dem Ende

am 19ten December d. J., Vormittags 10 Uhr,

ein Licitations-Termin in unſerm Sitzungs-Locale Statt haben.

Die Minima betragen:

1) für den Fall des Verkaufs, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark	11000	Rthlr.;
2) für den Fall der Erbverpachtung		
a) an unveränderlichen jährlichen Erbpacht-Zinſen	300	"
b) an Capital-Zahlung, welche allein Gegenſtand der Verſteigerung iſt	4100	"
c) an Kaufgeld für die Mitüberlaſſung der Nieder-Jagd	95	"
3) für den Fall der Zeitpacht an jährlicher Pacht-Summe, mit Einſchluß der Nieder-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark	433	"

Die

Die näheren Bedingungen, nebſt der Charte von Born, ſind 8 Tage vor dem Termin in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Wer zum Bieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des zu dieſer Unternehmung erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 29ten October 1833.

(No. 329.) Betrifft den Verkauf der Domanial-Höfe und Grundſtücke in dem Gute Langenhanshagen. (No. 300. Novbr. 33.)

Die zu dem Domanial-Antheile des im Franzburger Kreiſe belegenen Guts Langenhanshagen gehörigen Höfe und Grundſtücke, welche Termino Trinitatis 1834. aus der Pacht fallen, und welche nach der projectirten neuen Eintheilung und Einrichtung derſelben enthalten werden

1) Der Hof A.

An Acker	755	Morgen	70	□R.
" Wieſen	40	"	36	"
" Garten	12	"	2	"
" Unland	26	"	169	"
zuſammen	834	Morgen	97	□R.

2) Der Hof B.

An Acker	335	Morgen	2	□R.
" Wieſen	28	"	58	"
" Garten	3	"	93	"
" Unland	25	"	88	"
zuſammen	392	Morgen	61	□R.

3) Die neu einzurichtende Bauerſtelle C.

An Acker	139	Morgen	43	□R.
" Wieſen	2	"	42	"
" Unland	7	"	174	"
zuſammen	149	Morgen	79	□R.

4) Die neu einzurichtende Bauerſtelle D.

An Acker	116	Mrgn.	153	□R.
" Wieſen	27	"	22	"
" Unland	5	"	44	"
zuſammen	149	Morgen	39	□R.

5) Der Hof E.

An Acker	597	Morgen	99	□R.
" Wieſen	25	"	139	"
" Garten	5	"	165	"
" Unland	26	"	101	"
zuſammen	655	Mrgn.	144	□R.

6) Die neu einzurichtende Koſſatenſtelle G.

An Acker	61	Morgen	56 □R.
• Unland	1	•	74 •
zuſammen	62	Mrgn.	130 □R.

7) Die neu einzurichtende Büdnerſtelle H.

An Acker	12	Morgen	8 □R.
• Unland	—	•	12 •
zuſammen	12	Morgen	20 □R.

und wovon die auf den Grund des Ertrags-Anſchlags feſtgeſtellten geringſten Summen der Kaufgelder betragen

1)	für den Hof A.	21,364	Rth.	23	Sgr.	1 Pf.
2)	• • • B.	9,162	•	5	•	3 •
3)	• die neu einzurichtende Bauerſtelle C.	2,786	•	4	•	— •
4)	• • • • D.	1,616	•	14	•	5 •
5)	• den Hof E.	16,470	•	11	•	10 •
6)	• die neu einzurichtende Koſſatenſtelle G.	667	•	12	•	3 •
7)	• • • Büdnerſtelle H.	378	•	10	•	— •

ſollen in dem dazu auf den 21ten nächſtkommenden December-Monats, Vormittags 10 Uhr, in unſerem Sitzungs-Locale angeſetzten Termin zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Die dabei zum Grunde zu legenden näheren Bedingungen, ſo wie auch die neueſte Karte nebſt Flurregiſter von dieſen Grundſtücken können 14 Tage vor dem angeſetzten Termin von den Kaufliebhabern in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden. Es gereicht dabei denſelben jedoch zur Nachricht, daß nur überall diejenigen zum Mitbieten zugelaſſen werden können, welche ſich über den Beſitz des zu einer ſolchen Unternehmung erforderlichen Vermögens im Termin gehörig auszuweiſen vermögen.

Stralſund, den 12ten November 1833.

(No. 330.) Betrifft die Portofreiheit für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen. (No. 127. Novbr. 33.)

In Gemäßheit eines Erlaſſes des Königlichen hohen Miniſterii der Finanzen vom 19ten v. M., machen wir hiemit bekannt, daß für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen Portofreiheit zugeſtanden iſt.

Stralſund, den 16ten Novbr. 1833.

Militair-

Militair-Angelegenheiten.

(No. 331.) Wegen der bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung im hieſigen Regierungs-Bezirk berückſichtigten Individuen. (No. 659. Novbr. 33.)

Nach Vorſchrift der für das Erſatz-Aushebungs-Geſchäft erlaſſenen Inſtruction vom 30ten Juni 1817, §. 74., iſt von uns angeordnet worden, daß die Nachweiſungen der bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer im hieſigen Departement berückſichtigten Individuen im Laufe des bevorſtehenden December-Monats nicht nur in den landräthlichen Geſchäfts-Locals, ſondern auch in den Rathhäuſern der Städte und an den noch ſonſt dazu geeigneten Orten in den verſchiedenen Kreiſen unſeres Verwaltungs-Bezirks angeſchlagen ſeyn werden.

Wir bringen dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen Landes-Einwohner, welche die gedachten Nachweiſungen einzuſehen wünſchen möchten, die dazu ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen können.

Stralſund, den 18ten November 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 332.)

Auf Veranlaſſung der von einzelnen Gerichts-Behörden erhobenen Bedenken gegen die, in dem durch das Königliche Hofgericht hieſelbſt im Amtsblatte pro 1832. St. 13. No. 86. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 7ten October 1831. aufgeſtellten Grundſätze über die Erhebung des Erbſchafts-Stempels bei beſtandener Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, und deren Anwendbarkeit auf die Güterverhältniſſe in hieſiger Provinz, iſt von des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz, nach vorgängiger Berichtserſtattung des höchſten Gerichts, mittelſt anhero unterm $\frac{25. \text{ October}}{13. \text{ November}}$ d. J. erlaſſenen Reſcripts feſtgeſtellt worden, daß es in obiger Beziehung bei den Vorſchriften des erſtgedachten Miniſterial-Reſcripts vom 7ten October 1831. lediglich ſein Bewenden behalten müſſe, weshalb ſämmtliche Gerichte des hieſigen Departements zur genauen und pünktlichen Befolgung derſelben hiemit wiederholt ange-

angewieſen und zugleich darauf aufmerkſam gemacht werden, daß hiernach auch in den Erbſchafts-Stempel-Tabellen, und zwar in der Colonne: „Ganzer Betrag des Nachlaſſes", das gemeinſchaftlich geweſene Vermögen beider, in der Gütergemeinſchaft gelebt habender Ehegatten, nicht aber lediglich das Vermögen des Verſtorbenen, anzugeben iſt.

Greifswald, den 15. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.

G. C. Sonnenſchmidt,
Ober-Appellations-Rath.

(No. 333.) **Bekanntmachung.**

Die verwittwete Lembcke, Catharina Maria, geb. Martens, von Tribſees, iſt wegen wiederholter Uebertretung der Steuergeſetze zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugardt abgeführt.

Vorſchriftsmäßig wird dieſes zur Warnung öffentlich hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 26ten October 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

Sicherheits-Polizei.

(No. 334.) (No. 665. Novbr. 33.)

Der mittelſt Steckbriefs vom 29ten Julius d. Js. (St. 31. Nr. 208. des diesjährigen Amtsblattes) verfolgte Deſerteur Ludwig Regahl iſt am 16ten d. Mts. an die Königl. 3te Diviſions-Garniſon-Compagnie hieſelbſt wieder abgeliefert worden; wovon die Polizei-Behörden und die Gensd'armen, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiedurch in Kenntniß geſetzt werden. Stralſund, den 18ten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

Vermiſchte

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 335.) Holzverſteigerungen in den Königl. Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat December 1833.

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum der Verſteigerung.	Anfang der Verſteigerung.	Gegenſtand der Verſteigerung.	Verſammlungs-Orte.
Abtshagen	Forſtbelauf Abtshagen, Schlagſtr. XII. XIII.	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen und Buchen auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	Sievertshäger Kiefernkamp
	Forſtbelauf Bremerhagen, Hufenbuſch	7.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daſelbſt.
	Forſttheil Blankbuſch	7.		Kiefern Brennholz in ganzen Längen nach Klaftern	desgl.
	Forſtbelauf Kronhorſt	12.		Eichen und Buchen auf dem Stocke, Buchen Brennholz in Klaftern	Wohnung des Förſters in Kronhorſt.
	Forſtbelauf Elmenhorſt, Bockhäger Gehäge	14.		Eichen auf dem Stocke u. Weichunterholz in Kaveln	im Holze daſelbſt.
	Elmenhorſter Gehäge Schlagſtr. III. u. IV. Querſtr. 9. 10.	14.	Nachm. 2 Uhr.	Kiefern und Rothtannen (Gränen) Stangen auf dem Stocke, nach Stücken und Schocken	desgl.
	Forſtbelauf Vorland Gremersdorfer Pferdekoppel und Schipshören	18.	Morg. 10 Uhr.	Eichen auf dem Stocke	desgl.
	Forſtbelauf Wittenhagen, Rodefläche	21.		Eichen auf dem Stocke u. Weichunterholz i. Kaveln	desgl.
Darß.	Forſtbelauf Ahrenshoop	4.	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Bau- und Nutzholz auch dergl. Brennholz	Vordarß.
	— Born	7.		Buchen, Birken und Kiefern Nutzholz auf dem Stocke, auch dergleichen Brennholz in Klaftern	Oberförſterhof zu Born.
	— Prerow	11.		Buchen, Birken, Kiefern Nutz- und Brennholz u. Weichſchlagholz, worunter auch Espen Scheitholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	16.		Kiefern Nutzholz auf dem Stocke und dergl. Brennholz, ſo wie auch Erlen Reiſerholz in Klaftern	Forſthaus Wieck.
	— Zingſt	18.		Eichen, Buchen, Kiefern Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Schulzenhaus zu Zingſt. Jägerhof.

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum des Anfangs der Verſteigerung.		Gegenſtand	Verſammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow Benthorſt u. Hufen	2.	März	Eichen, Buchen und Kiefern Nutzholzſtämme a. d. Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	Benthorſt-Baum
	Warſiner u. Behnker Haide	6.		Kiefern Bauholzſtämme auf dem Stocke und dergl. Brennholz in Klaftern	Kiefernſchlag in der Warſiner Haide.
	Lazow, Kiefernkamp und Bruch	9.		Kiefern Stangenholz in kleinen Flächenloosen u. einige Eichen u. Espen	Lazower Kiefernkamp.
	Prägel und Karrok	13.		Nutzholzbuchen, Bauholz-Kiefern u. dergl. Brennholz in Klaftern	Schätsfurth.
	Buddenhäger Gr. Hagen	16.		Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern u. Kiefern Bauholz auf dem Stocke, Eichen Klafterholz	bei den Räuberkuhlen.
	Gladrower Kronholz u. Hufen	20.		dergleichen	Benthorſtbaum.
	Prißwalder Kämpe und Netzebander Haide	23.		Eichen und Kiefern Nutz- u. Brennholz in Flächenloosen u. Kiefern Brennholz in Klaftern	Prißwalder Kiefernkamp.
	Buddenhäger Kiefernkämpe	28.		Kiefern Bauholz auf dem Stocke und Eichen, Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	am Jägerſteig.
	Prägel	30.		Kiefern Bauholz auf dem Stocke und Kiefern und Buchen Brennholz in Klaftern	Schätsfurth.
Schuenhagen	Höveter große Holz	3.	April	Eichen und Buchen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke und Buchen Knüppel u. Reiſer-Klaftern	im Kirchwege.
	Buſſiner Holz	6.		Eichen und Buchen Nutz- und Brennholz auf dem Stocke	Schonungstafel am Kreuzwege.
	Wulfshäger Gehäge	9.		Eichen und Buchen dergl.	im Gehäge, Weitenhäger Grenze.
	Endinger Holz	12.		desgl. auch Scheite, Knüppel und Reiſer-Klaftern	Hohe-Brücke.
	Stubbendorfer dito	13.		Eichen und Buchen Nutz- u. Brennholz auf dem Stocke	Forſthaus Stubbendorf.
	Steinhäger Wolterbuſch	17.		Eichen dergl.	im Kruge Steinhagen.
	Gersdiner Kamp	19.		Kiefern dergl.	im Kamp.
	Höveter Buchholz	21.		Eichen und Buchen dergl.	Forſthaus Schuenhagen.

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Hagenſches Holz	3.	Buchen Nutz- u. Brennholz auf dem Stocke	Forsthause zu Hagen.
	Grubnitz, Schlagabth. VII., VIII. und IX.	3.	Buchen Stockholz in Klaftern	Ansemaser Baumhaus.
	dorf, Schlagabth. IV. u. V.	10.	Buchen Scheit-, Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Hasselstein.
	Dollahner Holz	26.	Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stocke	Langensaal.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten November 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Köhn erledigte Oberförsterstelle zu Werder ist dem Forstreferendarius von Schlegell verliehen, und hat derselbe in Sagard vorläufig seinen Wohnsitz genommen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47.

Stralsund, den 20. November 1833.

Die dem Holländer Gaedke zu Groß-Kiesow gehörigen Pferde, Bollen, Kühe, Kälber, Schaafe und Hammel, Schweine, ein Stock Bienen, ein Reisewagen, Schlitten, Instrumenta rustica, etwas ungebraktes Flachs, Haus- und Küchengeräth, Leinwand, Betten, Möbel, kupferne Kessel, Milchbütten, eine Schlaguhr u. s. w., sollen am 23ten d. M., Morgens 9 Uhr, in dem Kruge zu Gr. Kiesow gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Datum Greifswald, den 12ten November 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Die hiesige Stadt-Ziegelei soll verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Bietungs-Termin auf den 16ten December, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann vor Uns auf dem Rathhause einzufinden, ihren Bot auf die ihnen zuvor bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und des Zuschlags oder weitern Bescheides gewärtig zu seyn.

Datum Grimmen, den 14ten Novbr. 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Kirchhoff.

Es werden alle diejenigen, welche an das von dem hiesigen Ackersmann Kähler an den Müllergesellen, Friedrich Witt zu Nehringen verkaufte, bei der Präpositur sub No. 65. hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis aus dinglichem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit aufgefordert, daß sie solche in einem der angesetzten Termine, als den 5ten oder 19ten November, oder den 3ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Uns gehörig anmelden und beglaubigen, bei Strafe sofortiger Präclusion. Datum Loitz, den 17ten October 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Zachariae.

Es

Es ſoll das vor dem Greifswalder Thore in der Nähe des Schützenhauſes belegene, dem Tagelöhner Beerbaum hieſelbſt gehörige Wohnhaus c. p. in vim executionis öffentlich verkauft werden, und haben ſich Kaufliebhaber in den angeſetzten Licitations-Terminen, als den 8ten und 22ten November, oder den 6ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhauſe hieſelbſt einzufinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Beerbaumſche Wohnhaus cum pertinentiis dingliche Anſprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, ſolche in den nämlichen Terminen gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in termino den 6ten December d. J. zu erkennenden Präcluſion.

Datum Loitz, den 22ten October 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Zachariae.

Es ſoll das zur Concursmaſſe des Ackersmanns Beutin gehörige, vor dem Steinthore sub No. 5 hieſelbſt belegene Wohnhaus c. p., öffentlich verkauft werden, und wie zu ſolchem Zwecke Licitations-Terminen auf den 2ten und 16ten December d. J., auch den 13ten Januar 1834., Vormittags 10 Uhr, angeſetzt ſeyn ſollen, ſo haben ſich Kaufliebhaber dazu einzufinden.

Datum Loitz, den 11ten November 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Zachariae.

Am 16ten December d. J., Morgens 10 Uhr, ſollen in dem hieſigen Holze circa 80 Tannen, worunter ſich Mühlen-Ruthen, Säge-Blöcke, große und kleine Balken ꝛc. befinden, öffentlich meiſtbietend gegen baare, ſofort beim Zuſchlage zu entrichtende Zahlung verkauft werden.

Brunsdorf bei Marlow, den 16ten November 1833.

T. F. Lange.

Die zu Gützlafshagen in dieſem Jahre etablirte

Ziegelbrennerei,

welche durch das ſehr befriedigend ausgefallene Unternehmen ein ganz beſonders ſchönes und dauerhaftes Baumaterial liefern zu können im Stande iſt, empfiehlt ſich zum künftigen Jahre mit Dachholſtern, Dachpfannen, Flom- oder Dachſteinen, allen Sorten Geſims-, Ofen-, Brunnen-, Schornſtein-, Mauer- und Flur- oder Dielenſteinen zu möglichſt billigen Preiſen.

Holz-

Holz-Auction zu Gützlafshagen.

Am 3ten December d. J. wird der diesjährige Hau, bestehend in starkem Pfahl- und Zaunholz, so wie Schleet und Brennholz, in großen und kleinen Kaveln, zum Verkauf aufgeboten werden. Die Versammlung der Kaufliebhaber ist Morgens 9 Uhr auf dem Hofe.

Dünger-Gyps-Anzeige.

Fein gemahlenen (nicht gestampften oder gesiebten)

Rüdersdorfer	Dünger-Gyps	à Lr.	10 Sgr.
Sperenberger	dito	à "	12½ "
Französischen	dito	à "	15 "

welcher sich durch seine besondere Feinheit auszeichnet, erlaube ich mir den Herren Landwirthen hiermit bestens zu empfehlen, und bemerke noch, daß ich durch die vortheilhafte Lage meines Wohnorts im Stande bin, solchen zur Bequemlichkeit meiner resp. Herren Abnehmer, gegen die billige Fracht von 1 bis 1½ Sgr. p. Ctr., nach jedem beliebigen Abladeplatz Pommerns und Rügens zu liefern. Auch in Anklam, wo ich eine neue Gypsmühle erbauet, werde ich die mich beehrenden Herrschaften zu gleichen Preisen und prompt bedienen.

F. C. Schmidt aus Wolgast.

Mit Capitain v. Schalien erhielten wir unser letztes diesjähriges Eisen von Stockholm.

Stralsund. Schultz et Blumenthal.

Etablissement.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publico erlaube ich mir die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich hier ein Mode- und Manufactur-Waaren-Geschäft etablirt und meinen Laden von jetzt an eröffnet habe. Durch persönliche Einkäufe sowohl, als auch durch mehrere Sendungen aus den Fabriken ist mein Lager von seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen aufs Beste assortirt, und empfehle mich hierin, nebst allen andern in diese Branche einschlagenden Artikeln so angelegentlich wie ergebenst. Mein eifrigstes Bestreben wird seyn, sowohl durch Reellität als wie durch prompte Aufwartung mir die Zufriedenheit derjenigen zu erwerben, die mich wohlwollend mit ihren schätzbaren Besuchen beehren werden, und bittet um fleißigen Besuch ganz ergebenst

Adolph Nobert in Stralsund,
Ochsenreiherstraße Litt C. No. 1.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48.

Stralsund, den 27. November 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 19. enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1467, vom 13ten Octbr. 1833, über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senat bestehenden Ober-Landesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen;

Nr. 1468, vom 14ten Oct. 1833., wegen der Gränzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker;

Nr. 1469, vom 24sten Oct. 1833., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahl-Verbande betreffend, und

Nr. 1470, vom 2ten Novbr. 1833., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs-Bezirk Posen betreffend.

Bekanntmachung.

(No. 336.) Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen. (No. 946. Nov. 33.)

Vom 2ten Januar 1834. ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der

Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1ten Januar 1834 bis Ende December 1837. umfaſſenden, Zins-Coupons Series IV. No. 1. à 8. von verificirten Neumärkſchen Interimsſcheinen, erfolgen, zu welchem Ende, und damit auch die Abſtempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsſcheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt ſchon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen ſind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staatspapiere ſich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden, Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben ſo wenig in Briefwechſel, als auf Ueberſendung von dergleichen Effekten einlaſſen können, daß ſie vielmehr die Anweiſung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 13ten November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Dretz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.

(gez.) Endell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 337.) Betrifft den Verkauf der Domanial-Höfe und Grundſtücke in dem Gute Langenhanshagen. (No. 300. Novbr. 33.)

Die zu dem Domanial-Antheile des im Franzburger Kreiſe belegenen Guts Langenhanshagen gehörigen Höfe und Grundſtücke, welche Termino Trinitatis 1834. aus der Pacht fallen, und welche nach der projectirten neuen Eintheilung und Einrichtung derſelben enthalten werden

1) Der

1) Der Hof A.

An Acker	755	Morgen	70	□R.
• Wieſen	40	•	36	•
• Garten	12	•	2	•
• Unland	26	•	169	•
zuſammen	834	Morgen	97	□R.

2) Der Hof B.

An Acker	335	Morgen	2	□R.
• Wieſen	28	•	58	•
• Garten	3	•	93	•
• Unland	25	•	88	•
zuſammen	392	Morgen	61	□R.

3) Die neu einzurichtende Bauerſtelle C.

An Acker	139	Morgen	43	□R.
• Wieſen	2	•	42	•
• Unland	7	•	174	•
zuſammen	149	Morgen	79	□R.

4) Die neu einzurichtende Bauerſtelle D.

An Acker	116	Mrgn.	153	□R.
• Wieſen	27	•	22	•
• Unland	5	•	44	•
zuſammen	149	Morgen	39	□R.

5) Der Hof E.

An Acker	597	Morgen	99	□R.
• Wieſen	25	•	139	•
• Garten	5	•	165	•
• Unland	26	•	101	•
zuſammen	655	Mrgn.	144	□R.

6) Die neu einzurichtende Koſſatenſtelle G.

An Acker	61	Morgen	56	□R.
• Unland	1	•	74	•
zuſammen	62	Mrgn.	130	□R.

7) Die neu einzurichtende Büdnerſtelle H.

An Acker	12	Morgen	8	□R.
• Unland	—	•	12	•
zuſammen	12	Morgen	20	□R.

und

und wovon die auf den Grund des Ertrags-Anſchlags feſtgeſtellten geringſten Summen der Kaufgelder betragen

1)	für den Hof	A.	21,364	Rthl.	23	Sgr.	1 Pf.
2)	" " "	B.	9,162	"	5	"	3 "
3)	" die neu einzurichtende Bauerſtelle	C.	2,786	"	4	"	— "
4)	" " " " "	D.	1,616	"	14	"	5 "
5)	" den Hof	E.	16,470	"	11	"	10 "
6)	" die neu einzurichtende Koſſatenſtelle	G.	667	"	12	"	3 "
7)	" " " Büdnerſtelle	H.	378	"	10	"	— "

ſollen in dem dazu auf den 21ten nächſtkommenden December-Monats, Vormittags 10 Uhr, in unſerem Sitzungs-Locale angeſetzten Termin zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Die dabei zum Grunde zu legenden näheren Bedingungen, ſo wie auch die neueſte Karte nebſt Flurregiſter von dieſen Grundſtücken können 14 Tage vor dem angeſetzten Termin von den Kaufliebhabern in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden. Es gereicht dabei denſelben jedoch zur Nachricht, daß nur überall diejenigen zum Mitbieten zugelaſſen werden können, welche ſich über den Beſitz des zu einer ſolchen Unternehmung erforderlichen Vermögens im Termin gehörig auszuweiſen vermögen.

Stralſund, den 12ten November 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 338.) **Bekanntmachung.**

Auf Veranlaſſung der von einzelnen Gerichts-Behörden erhobenen Bedenken gegen die, in dem durch das Königliche Hofgericht hieſelbſt im Amtsblatte pro 1832. St. 13. No. 86. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten hohen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripte vom 7ten October 1831. aufgeſtellten Grundſätze über die Erhebung des Erbſchafts-Stempels bei beſtandener Gütergemeinſchaft unter Eheleuten, und deren Anwendbarkeit auf die Güterverhältniſſe in hieſiger Provinz, iſt von des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz, nach vorgängiger Berichtserſtattung des höchſten Gerichts, mittelſt anhero unterm 25. October / 13. November d. J. erlaſſenen Reſcripts feſtgeſtellt worden, daß es in obiger Beziehung bei den Vorſchriften des erſtgedachten Miniſterial-Reſcripts vom 7ten October 1831. lediglich ſein Bewenden behalten müſſe, weshalb ſämmtliche Gerichte des hieſigen Departements zur genauen und pünktlichen Befolgung derſelben hiemit wiederholt ange-

angewieſen und zugleich darauf aufmerkſam gemacht werden, daß hiernach auch in den Erbſchafts-Stempel-Tabellen, und zwar in der Colonne: „Ganzer Betrag des Nachlaſſes", das gemeinſchaftlich geweſene Vermögen beider, in der Gütergemeinſchaft gelebt habender Ehegatten, nicht aber lediglich das Vermögen des Verſtorbenen, anzugeben iſt.

Greifswald, den 15. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchſtes Gericht hieſelbſt.

G. C. Sonnenſchmidt,
Ober-Appellations-Rath.

(No. 339.) **Bekanntmachung.**

Die verwittwete Lembcke, Catharina Maria, geb. Martens, von Tribſees, iſt wegen wiederholter Uebertretung der Steuergeſetze zu einer Zuchthausſtrafe von zwei Jahren verurtheilt und in das Zuchthaus nach Naugardt abgeführt.

Vorſchriftsmäßig wird dieſes zur Warnung öffentlich hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 26ten October 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

(No. 340.) **Bekanntmachung.** (No. 922. Nov. 33.)

Das Königl. Hochlöbliche Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Miniſterio hat auf unſern Vortrag die Beſchaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1834. in den größeren Garniſonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs durch die von uns vorgeſchlagenen Ankaufs-Commiſſarien genehmigt, und zwar:

1) für Stettin, durch den Herrn Kriegsrath, Proviantmeiſter Heinle in Stettin, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Colberg, durch den Herrn Proviantmeiſter Grube daſelbſt, für alle Ankäufe, wie vorſtehend;

3) für

3) für Stralsund, durch den Herrn Vestungs-Magazin-Rendanten Brusky daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
4) für Garz, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
5) für Belgard, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Gaede daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
6) für Cörlin, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Venzky daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
7) für Schlawe, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt daselbst, für alle Ankäufe, wie vorstehend;
8) für Stolp, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meußel daselbst, für alle Einkäufe, wie vorstehend;
9) für Treptow a/R., durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Senator Elten, für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;
10) für Greiffenberg, durch denselben auf Hafer, und den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß in Greiffenberg, für Ankäufe von Heu und Stroh;
11) für Pasewalk, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann daselbst, für Ankäufe von Roggen, Heu und Stroh;
12) für Stargart, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittichow daselbst, für Ankäufe auf Heu und Stroh;
13) für Ueckermünde, durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bürgermeister Audouard daselbst, für die Ankäufe auf Heu und Stroh.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, und beziehen uns in Betreff der von den Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere, unterm 2ten Juni 1830. durch die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen zu Stettin, Coeslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, nach welcher die genannten Kommissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien immer baare Zahlungen leisten zu können.

Stettin, den 17ten November 1833.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

Laudien. Krügel.

Vermischte

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 341.) Wegen der zum hieſigen Provinzial-Kalender für das Jahr 1834. zu liefernden Beiträge. (No. 553. Novbr. 33.)

Um dahin zu gelangen, daß der neuvorpommerſche Provinzial-Kalender für das Jahr 1834., mit deſſen Ausarbeitung man bereits beſchäftigt iſt, in jeder Hinſicht die möglichſte Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit erhalten möge, werden ſämmtliche Behörden im hieſigen Regierungs-Bezirk von uns hiedurch aufgefordert und beziehungsweiſe erſucht, die im Laufe dieſes Jahres in ihrem Beamten-Perſonal, ſo wie hinſichtlich der Güter und Ortſchaften, etwa vorgefallenen Veränderungen der Königl. Regierungs-Buchdruckerei hieſelbſt bis

zum 15ten December d. J.

unmittelbar zugehen zu laſſen.

Spätere Mittheilungen müſſen unberückſichtiget bleiben, wenn der Kalender zu rechter Zeit im Anfange des künftigen Jahres erſcheinen ſoll.

Stralſund, den 20ten November 1833.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 342.)

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiſzniewski zu Danzig iſt unter dem 14ten Novbr. d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zuſammenſetzung mechaniſcher Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

für den Zeitraum von Fünf hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet und im ganzen Umfange der Provinz Preußen gültig, ertheilt worden.

(No. 343.)

Dem Zöglinge des hieſigen Gewerbe-Inſtituts, Karl Vonpier aus Aachen, iſt unterm 15. November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung und in der Art ſeiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmoſphäriſcher Luft, Behufs des Betriebes von Maſchinen,

ertheilt worden.

(No. 344.)

(No. 344.)

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuſer zu Siegen iſt unter dem 15. November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, ſowohl für ſich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Am 4ten d. Mts. ſtarb zu Bobbin der dortige Paſtor Bernhard Olivier Frank in ſeinem 75ſten Lebensjahre. Er hat dem wichtigen Berufe eines Geiſtlichen und Seelſorgers 41 Jahre lang, ſelbſt bei anhaltender Körperſchwäche, mit Ernſt und Treue vorgeſtanden, und ſich während ſeiner langen Amtsführung die Achtung ſeiner Vorgeſetzten und die Liebe ſeiner Gemeinde erworben. (No. 469. Novbr. 33.)

Der bisherige interimiſtiſche Küſter und Schullehrer Joh. Chriſtian Erdmann iſt als ſolcher definitiv angeſtellt und unter dem 15ten November d. Js. landesobrigkeitlich beſtätigt.

Für den verſtorbenen Schulzen Wegner iſt der Bauer Michel Chriſtian Albrecht zum Schulzen in Sanz ernannt und nach ſeiner Beeidigung als ſolcher eingeführt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 48. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48.

Stralsund, den 27. November 1833.

Das dem vormaligen Pächter, jetzigen Hauseigenthümer, Rewold gehörige, in Cröslin belegene Haus, in welchem sich 4 Stuben und eine Anlage zur 5ten Stube, 1 Schlafgemach, Speisekammer, 2 Stubenkammern, eine Küche nebst Keller, dabei aber auch ein mit Ziegeln gedecktes Backhaus mit einem Backofen und einer Backstube, ein Gebäude zu 5 Viehställen eingerichtet, auch ein Stall, ein geräumiger Garten und Brunnen befinden, ferner ein Packhaus zu Spandowerhagen, sollen theils einzeln, theils zusammen, den 11ten December d. J., Morgens 9 Uhr, vor uns aufgeboten, und bei einem annehmlichen Bot sofort zugeschlagen werden.

Die Rewold'schen Gläubiger werden geladen, sich dann auch vor uns einzufinden, und über den Zuschlag zu erklären, bei Strafe, daß die Abwesenden für einwilligend in den Beschluß der gegenwärtigen Mehrzahl werden geachtet werden.

Datum Greifswald, den 26ten November 1833.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

Dr. J. P. F. Eichstedt.

Es soll das dem Jungfrauen-Kloster St. Annen und Brigitten gehörige, auf Rügen in dem Kirchspiele Alten-Fähr belegene, Gehöft und Ackerwerk Scharpitz an den Meistbietenden entweder verkauft, oder auf 14 Jahre von Trinitatis 1834 an verpachtet werden. Zu dem öffentlichen Aufbot des Verkaufs und der Verpachtung werden der 30te November, der 14te und 28te December, Sonnabends Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt. Das Flur-Register ist nachstehend verzeichnet. Die Kauf- und Pachtliebhaber können das Scharpitzer Gehöft selbst in Augenschein nehmen, auch die Verkaufs- und Pachtbedingungen bei dem Actuar des Klosters, Dr. Kühl, nachsehen.

Flur-

Flur-Register.	Preuß. Maaß.
1) Gartenland	1 Morgen 8 □R.
2) Acker in 7 Schlägen	112 „ 20 „
3) Wiesen ohne Torf	11 „ 51 „
4) Wiesen mit Torf	13 „ 74 „
5) Unland, als Hofstelle, Gruben, Wege, Gräben ꝛc.	6 „ 69 „
	144 Morg. 42 □R.

Stralsund, den 13ten November 1833.

Verordnete Provisores und Administratores des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Die hiesige Stadt-Ziegelei soll verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Bietungs-Termin auf den 16ten December, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann vor Uns auf dem Rathhause einzufinden, ihren Bot auf die ihnen zuvor bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und des Zuschlags oder weitern Bescheides gewärtig zu seyn.

Datum Grimmen, den 14ten Novbr. 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Kirchhoff.

Am 16ten December d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in dem hiesigen Holze circa 80 Tannen, worunter sich Mühlen-Ruthen, Säge-Blöcke, große und kleine Balken ꝛc. befinden, öffentlich meistbietend gegen baare, sofort beim Zuschlage zu entrichtende Zahlung verkauft werden.

Brunsdorf bei Marlow, den 16ten November 1833.

T. F. Lange.

Ich habe im Laufe dieser Woche noch eine Flosse sehr schöner fichtener Rundhölzer erhalten, und dadurch mein Holzlager vollständig complettirt. Indem ich mich damit zu den billigsten Preisen bestens empfehle, bemerke ich noch, daß ich den größten Theil dieser Hölzer, zur bequemern Auswahl, jetzt aufs Land bringen lasse.

Loitz, den 23ten November 1833.

Carl Vogt.

Durch Capitain Movik erhielt ich eine Ladung schwedischer 6- und 7elliger Bretter, die ich gern bald räumen möchte und daher billig verkaufen werde. Greifswald, den 21. Novbr. 1833.

W. Haeger.

Den

Den sämmtl. Herren Brennereibesitzern u. Branntweinbrennern

empfiehlt das Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse Nr. 643., ein ganz neues, bereits als das einfachste, kostenloseste, jede Hefe entbehrlich machende, bei der stärksten Mischung weder übergährende noch anbrennende, aus der erhaltenen Maische mindestens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln ergebende, und überhaupt als das vorzüglichste aller bisher bekannten gleichartigen anerkannte, bei Kartoffel-, wie Getraide-Brennereien anwendbare Mittel gegen freie Einsendung von 3 Thlr., so wie

sämmtl. Herren Bierbrauereibesitzern u. Bierbrauern

ein eben so einfaches, kostenloses, als untrügliches Mittel, wodurch das Säuern des Biers durchaus ganz vermieden, ihm auch kein übler Geschmack gegeben wird u. eins zur förmlichen, gänzlichen und sichern Entsäurung sauer gewordenen Biers, jedes gegen freie Einsendung von 5 Thlr. Auch werden daselbst 12 Gouvernanten, 5 Gesellschafterinnen, 13 Apotheker-Gehülfen, 5 Brau- und Brennerei-Verwalter, 4 Hauslehrer, 8 Oekonomie-, 9 Handl.-, 6 Apotheker- u. 3 Buchdrucker-Lehrlinge, 3 Aktuarien, 4 Rechnungsführer, 2 Fabrikaufseher, 2 Sekretaire, 1 Registrator, 2 Rendanten und Kassenführer, 8 Schreiber für das Domainen-, Justiz-, Polizei- u. Forst-Fach, 5 Gärtner, 3 Jäger, 2 Reise-Diener zur Besetzung diesfalsiger Vacanzen ꝛc., sofort zu Neujahr und Ostern k. J., so wie mehrere Land-Güter zu kaufen und pachten gesucht.

Der Nachtrag zu den Statuten der Leipziger Vieh-Lebens-Versicherungs Anstalt, der die Aufnahme begünstiget und erleichtert, ist bei den Unterzeichneten zu haben.

A. W. Eyting, Agent in Stralsund.

W. Haeger, Agent in Greifswald.

Zephir-Wolle,

englische Tapisserie-Wolle, seidene und baumwollene Canevas und Muster zum Ausleihen empfiehlt

T. J. Wolff in Barth.

Dünger-Gyps-Anzeige.

Fein gemahlenen (nicht gestampften oder gesiebten)

Rüdersdorfer Dünger-Gyps à Ltr. 10 Sgr.
Speerenberger dito à " 12½ "
Französischen dito à " 15 "

welcher sich durch seine besondere Feinheit auszeichnet, erlaube ich mir den Herren Landwirthen hiermit bestens zu empfehlen, und bemerke noch, daß ich durch die

vortheilhafte Lage meines Wohnorts im Stande bin, solchen zur Bequemlichkeit meiner resp. Herren Abnehmer, gegen die billige Fracht von 1 bis 1½ Sgr. p. Ctr., nach jedem beliebigen Abladeplatz Pommerns und Rügens zu liefern. Auch in Anklam, wo ich eine neue Gypsmühle erbauet, werde ich die mich beehrenden Herrschaften zu gleichen Preisen und prompt bedienen.

F. C. Schmidt aus Wolgast.

Mit Capitain v. Schalien erhielten wir unser letztes diesjähriges Eisen von Stockholm.

Stralsund. Schultz et Blumenthal.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49.

Stralsund, den 4. December 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 20. enthält:

Nr. 1471 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Nov. 1833., nebst deren Anlage: die Abänderungen im Zoll-Tarife betreffend;

auch ist dieses Stück einzeln, das Exemplar zu 3 Sgr., sowohl in dem Debits-Comtoir für die [illegible] Gesetz-Sammlung in Berlin als durch die inländische Post-Anstalten zu bekommen.

(No. 345.) (No. 871. Octbr. 33.)

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letzteren Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medicinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zweck widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint; so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medicinalpersonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben so wohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch

die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medicinal-Personen in irgend einer Kategorie, auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese Circular-Verfügung ist durch die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25ten September 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
(No. 4131.)

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch, erhaltener Anweisung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 346.) Betrifft den Unfug der sogenannten Polterabende. (No. 760. Nov. 33.)

Auf höhere Anordnung wird hiedurch aller Unfug an den sogenannten Polterabenden, und namentlich das dabei übliche Lärmen auf den Straßen, bei einer polizeilichen Strafe von 1 bis 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und resp. Leibesstrafe, untersagt; die Polizei-Behörden aber werden angewiesen, auf Befol-

Befolgung dieſes Verbotes mit Strenge zu halten und die Uebertreter unnachſichtlich zu beſtrafen.

Stralſund, den 30ten November 1833.

(No. 347.) Betrifft die Behufs des Landes-Lazareths in Greifswald pro 1834. erforderliche Hufen-Anlage. (No. 823. Novbr. 33.)

Zum Abtrage des dem Landes-Lazareth zu Greifswald vom Lande jährlich bewilligten Zuſchuſſes iſt pro 1834. eine Anlage von Sechs Silbergroſchen auf jede contribuable Hufe Neu-Vorpommerns, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Stralſund intra moenia, erforderlich.

Es werden die betreffenden Hufen-Kontribuenten daher hierdurch angewieſen, die gedachte Anlage von 6 Silbgr. pro Hufe, im Juni-Monat 1834., bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Kollecturen, zur weitern Beförderung an den Landkaſten, zu entrichten.

Stralſund, den 26ten November 1833.

(N 348.). Betrifft eine für die Vagabonden-Kaſſe pro 1834. erforderliche Hufen-Anlage. (No. 774. Novbr. 33.)

Zur Beſtreitung der pro 1833. rückſtändig gebliebenen und der pro 1834. zu erwartenden Ausgaben der Vagabonden-Kaſſe, wird auf desfallſigen Antrag der Herren Landkaſſen-[illegible], eine Anlage von 16 Silbergroſchen auf jede kontribuable Hufe dieſes Regierungs-Bezirks hierdurch angeordnet, und den Hufen-Kontribuenten aufgegeben, dieſe Anlage im Februar-Monat k. Js. an die Kollectur jeden Orts, zur ſofortigen Weiterbeförderung derſelben an den Landkaſten, prompt zu entrichten.

Stralſund, den 26ten November 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 349.) Betrifft den Verkauf der Domanial-Höfe und Grundſtücke in dem Gute Langenhanshagen. (No. 300. Novbr. 33.)

Die zu dem Domanial-Antheile des im Franzburger Kreiſe belegenen Guts Langenhanshagen gehörigen Höfe und Grundſtücke, welche Termino Trinitatis 1834. aus der Pacht fallen, und welche nach der projectirten neuen Eintheilung und Einrichtung derſelben enthalten werden

1) Der

1) Der Hof A.

An Acker	755	Morgen	70	□R.
" Wiesen	40	"	36	"
" Garten	12	"	2	"
" Unland	26	"	169	"
zusammen	834	Morgen	97	□R.

2) Der Hof B.

An Acker	335	Morgen	2	□R.
" Wiesen	28	"	58	"
" Garten	3	"	93	"
" Unland	25	"	88	"
zusammen	392	Morgen	61	□R.

3) Die neu einzurichtende Bauerstelle C.

An Acker	139	Morgen	43	□R.
" Wiesen	2	"	42	"
" Unland	7	"	174	"
zusammen	149	Morgen	79	□R.

4) Die neu einzurichtende Bauerstelle D.

An Acker	116	Mrgn.	153	□R.
" Wiesen	27	"	22	"
zusammen	149	Morgen	39	□R.

5) Der Hof E.

An Acker	597	Morgen	99	□R.
" Wiesen	25	"	139	"
" Garten	5	"	165	"
" Unland	26	"	101	"
zusammen	655	Mrgn.	144	□R.

6) Die neu einzurichtende Kossatenstelle G.

An Acker	61	Morgen	56	□R.
" Unland	1	"	74	"
zusammen	62	Mrgn.	130	□R.

7) Die neu einzurichtende Büdnerstelle H.

An Acker	12	Morgen	8	□R.
" Unland	—	"	12	"
zusammen	12	Morgen	20	□R.

und

und wovon die auf den Grund des Ertrags-Anſchlags feſtgeſtellten geringſten Summen der Kaufgelder betragen

1)	für den Hof	A.	21,364	Rth.	23	Sgr.	1	Pf.
2)	" " "	B.	9,162	"	5	"	3	"
3)	" die neu einzurichtende Bauerſtelle	C.	2,786	"	4	"	—	"
4)	" " " "	D.	1,616	"	14	"	5	"
5)	" den Hof	E.	16,470	"	11	"	10	"
6)	" die neu einzurichtende Koſſatenſtelle	G.	667	"	12	"	3	"
7)	" " " Büdnerſtelle	H.	378	"	10	"	—	"

ſollen in dem dazu auf den 21ten nächſtkommenden December-Monats, Vormittags 10 Uhr, in unſerem Sitzungs-Locale angeſetzten Termin zum Verkauf öffentlich aufgeboten werden.

Die dabei zum Grunde zu legenden näheren Bedingungen, ſo wie auch die neueſte Karte nebſt Flurregiſter von dieſen Grundſtücken können 14 Tage vor dem angeſetzten Termin von den Kaufliebhabern in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden. Es gereicht dabei denſelben jedoch zur Nachricht, daß nur überall diejenigen zum Mitbieten zugelaſſen werden können, welche ſich über den Beſitz des zu einer ſolchen Unternehmung erforderlichen Vermögens im Termin gehörig auszuweiſen vermögen.

Stralſund, den 12ten November 1833.

(No. 350.) Betrifft [illegible]
Novbr. 33.)

Die von den betreffenden Kontribuenten unſeres Regierungs-Bezirks pro 1834. aufzubringende Allodifications-Steuer beträgt von jeder reducirten Ritterhufe 8 Rthlr. 20 Silbrgr. 10 Pf., und von jeder Lehnhufe 1 Rthlr. 29 Silbrgr. 10 Pf.

Die Kontribuenten werden hierdurch angewieſen, dieſe Steuer zur Hälfte im Monat Junius, und zur Hälfte im Monat November kommenden Jahres, an die Kollectur jeden Orts, zur Weiterbeförderung an den Landkaſten, prompt zu entrichten.

Stralſund, den 26ten November 1833.

(No. 351.) Betrifft die Servis-Steuer für das Jahr 1834. (No. 782. Nov. 33.)

Es werden auf desfallſigen Antrag der Herren Landkaſtens-Bevollmächtigten ſämmtliche Hufen-Kontribuenten unſeres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewieſen,

wiesen, die für das Jahr 1834. mit 5 Rthlr. 20 Silbgr. für jede kontribuable Hufe zu entrichtende Servis-Steuer in vierteljährigen Raten von 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., in den Monaten Februar, May, August und November k. Js., an die Kollectur jeden Orts, zur weitern Ablieferung an den Landkasten, prompt zu erlegen.

Stralsund, den 26ten November 1833.

Sicherheits-Polizei.

(No. 352.)

Der Knecht Johann Siegler, welcher nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30ten October (45tes Stück des diesjährigen Amtsblattes) entwichen war, ist wieder aufgefunden.

Stralsund, den 2ten December 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

(No. 353.) Vermischte Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke für den Monat November d. J. (No. 1148. Novbr. 33.)

I. Witterung.

Der Barometer stand am höchsten den 19ten d. Mts. auf 28″, 9‴, bei Südostwind, Nebel und Staubregen, am niedrigsten den 3ten auf 27″, 4‴, 4⁗ bei Südwestwind, Sturm und Regen.

Der höchste Vormittagsstand des Thermometers zeigte sich den 1ten und 22ten auf + 6°, der niedrigste am 14ten und 15ten auf — 3°, der höchste Nachmittagsstand am 1ten und 22ten auf + 8°, der niedrigste den 13ten auf — 1°.

II. Preise

II. Preise des Getreides und der Lebensmittel.

I. Getreide und Fourage.	In Stralsund: Höchster Preis.			In Stralsund: Niedrigster Preis.			In Greifswald: Höchster Preis.			In Greifswald: Niedrigster Preis.			Durchschnitts-Preis		
	ℳ	ßgl	₰	ℳ	ßgl	₰	ℳ	ßgl	₰	ℳ	ßgl	₰	ℳ	ßgl	₰
Waizen à Scheffel Pr. Maaß	1	10	—	1	2	—	1	10	—	1	6	—	1	7	—
Roggen à dito — —	1	2	—	—	27	—	1	2	—	—	28	—	—	29	9
Gerste à dito — —	—	19	—	—	16	—	—	20	—	—	17	—	—	18	—
Hafer à dito — —	—	16	6	—	14	—	—	17	—	—	15	—	—	15	7½
Erbsen à dito — —	1	8	—	—	27	—	1	4	6	1	1	6	1	2	9
Bohnen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	1	—	1	2	—
Buchwaizen à dito — —	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	29	—	1	—	—
Heu à Centner — —	—	26	6	—	24	6	—	22	—	—	19	—	—	23	—
Stroh à dito — —	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—

II. Fleisch, Getränke und andere Consumtibilien.	In Stralsund. ℳ	ßgl	₰	In Greifswald. ℳ	ßgl	₰	Durchschnitts-Preis ℳ	ßgl	₰
Rind-Fleisch fettes à Pfund Preuß. Gewicht	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Rind-Fleisch mageres à Pfund — —	—	2	2	—	2	2	—	2	2
Schwein-Fleisch fettes à Pfund — —	—	3	2	—	3	2	—	3	2
Schwein-Fleisch mageres à Pfd. — —	—	2	4	—	2	4	—	2	4
Hammel-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Lamm-Fleisch à Pfund — —	—	—	—	—	1	10	—	1	10
Kalb-Fleisch à Pfund — —	—	2	10	—	2	10	—	2	10
Bier starkes à Tonne Preuß. Maaß	1	27	4	2	4	—	2	—	8
Bier ordinaires à Tonne — —	—	28	8	1	2	—	1	—	4
Biereſſig à Quart — —	—	1	6	—	1	6	—	1	6
Korn-Branntwein à Quart — —	—	5	—	—	3	6	—	4	3
Graupen Gerst- à Scheffel — —	3	22	—	3	25	—	3	23	6
Graupen Perl- à Pfund — Gewicht	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Grütze Buchwaizen- à Schfl. — Maaß	2	28	—	2	20	—	2	24	—
Grütze Gerst- à dito — —	2	4	—	1	20	—	1	27	—
Grütze Hafer- à dito — —	3	22	—	2	20	—	3	6	—
Brod Waizen à Pfund — Gewicht	—	1	5	—	1	5	—	1	5
Brod Roggen fein à Pfd. — —	—	—	7½	—	—	10	—	—	8¾
Brod Roggen grob à Pfd. — —	—	—	5	—	—	6	—	—	5½
Butter à Pfund — —	—	6	3	—	7	—	—	6	7½
Einländischer Käse à Pfund — —	—	1	9	—	2	—	—	1	10½
Eier à Stieg oder 20 Stück	—	5	9	—	5	6	—	5	7½
Brennholz Büchen à Klafter	9	5	—	7	—	—	8	2	6
Brennholz Eichen à dito	7	—	—	5	—	—	6	—	—
Brennholz Elsen à dito	6	20	—	5	—	—	5	25	—
Brennholz Tannen à dito	6	—	—	4	10	—	5	5	—
Torf pr. mille	1	5	—	1	10	—	1	7	6
Kartoffeln à Scheffel	—	7	—	—	8	—	—	7	6

III. Gesundheits-Zustand unter den Menschen und Thieren.

Die Zahl der Kranken war in der Totalität geringer, wie die der Gestorbenen; nur in Greifswald vermehrte sie sich im Laufe dieses Monats.

Die gastrisch-katarhalisch-rheumatischen Krankheiten blieben vorherrschend, besonders aber die rheumatischen.

Das Scharlachfieber, bei welchem ein bräunenartiges Halsübel nicht selten vorkam, forderte noch manches Opfer, selbst unter den Erwachsenen.

Wechselfieber vermehrten sich wieder, namentlich hier im Orte, ließen sich jedoch bald, und meistens ohne Rückfälle beseitigen.

Anzeigen über erhebliche Viehkrankheiten sind nicht eingegangen.

Bei Straminke auf dem Darß setzte am 5ten d. Mts. der Schiffer Gottfried Matz von Zingst sein Jachtschiff Johannes auf den Strand, weil er mit demselben wegen eines erhaltenen Lecks nicht länger See halten konnte. Das Schiff ist wieder flott gemacht, die Ladung aber sehr beschädigt.

Zu Groß-Zarnewanz drückte am 11ten d. ein 16jähriger Bursche aus Unvorsichtigkeit eine Flinte auf ein Mädchen ab, und verwundete es gefährlich.

Ein Chaussee-Arbeiter aus Torgelow kam am 13ten d. Mts. beim Kiesgraben auf der Feldmark Daugzien durch Herabstürzen einer großen Masse Kies ums Leben.

Am 20sten erhing sich ein Knecht aus Saatel, wahrscheinlich aus Furcht vor Strafe für einen begangenen Diebstahl.

Ein bis jetzt noch nicht entdeckter Bösewicht hat es am 26sten d. Mts. Abends versucht, die Mühle zu Rubitz in Brand zu stecken. Glücklicherweise ist das Feuer im Entstehen gelöscht.

IV. Schifffahrt.

Es sind in diesem Monat in die diesseitigen Hafenstädte 52 Schiffe ein- und 26 aus denselben ausgelaufen.

Mit letzteren wurden hauptsächlich verschifft:

485	Wispel	18	Scheffel	Waizen,
393	„	18	„	Roggen,
159	„	21	„	Gerste,
253	„	15	„	Erbsen,
81	„	—	„	Malz,
3	„	3	„	Wicken,

Stralsund, den 30ten November 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 354.)

(No. 354.) Wegen der zum hiesigen Provinzial-Kalender für das Jahr 1834. zu liefernden Beiträge. (No. 553. Novbr. 33.)

Um dahin zu gelangen, daß der neuvorpommersche Provinzial-Kalender für das Jahr 1834., mit dessen Ausarbeitung man bereits beschäftigt ist, in jeder Hinsicht die möglichste Vollständigkeit und Brauchbarkeit erhalten möge, werden sämmtliche Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirk von uns hiedurch aufgefordert und beziehungsweise ersucht, die im Laufe dieses Jahres in ihrem Beamten-Personal, so wie hinsichtlich der Güter und Ortschaften, etwa vorgefallenen Veränderungen der Königl. Regierungs-Buchdruckerei hieselbst bis

zum 15ten December d. J.

unmittelbar zugehen zu lassen.

Spätere Mittheilungen müssen unberücksichtiget bleiben, wenn der Kalender zu rechter Zeit im Anfange des künftigen Jahres erscheinen soll.

Stralsund, den 20ten November 1833.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 355.)

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unterm 21. Novbr. 1833. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

(No. 356.)

Der unverehelichten Caroline Eichler in Berlin ist unterm 23. November 1833. ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes, künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49.

Stralsund, den 4. December 1833.

Bekanntmachung.

In Folge einer Verfügung des hohen Ober-Präsidiums von Pommern wird die Lieferung der zum Bau der Kunststraße von Stralsund nach Greifswald erforderlichen Materialien von circa 4300 Schachtruthen Feldsteinen und 2500 Schachtruthen gereinigten Kies an den Mindestfordernden beabsichtiget, wozu auf Montag, den 16ten December c., früh 10 Uhr, im Gasthofe zu Cowal bei Greifswald, ein Bietungstermin ansteht. Geeignete Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der Licitations-Bedingungen im Termin erfolgt, und daß dieselben auch vorher bei dem Bau-Conducteur Klüver zu Stralsund, und im Gasthofe zu Cowal, einzusehen sind.

Stargard, den 23ten November 1833.

Der Königl. Chausseebau-Inspector
Neuhaus.

Es soll das dem Jungfrauen-Kloster St. Annen und Brigitten gehörige, auf Rügen in dem Kirchspiele Alten-Fähr belegene, Gehöft und Ackerwerk Scharpitz an den Meistbietenden entweder verkauft, oder auf 14 Jahre von Trinitatis 1834 an verpachtet werden. Zu dem öffentlichen Aufbot des Verkaufs und der Verpachtung werden der 30te November, der 14te und 28te December, Sonnabends Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Weinkammer angesetzt. Das Flur-Register ist nachstehend verzeichnet. Die Kauf- und Pachtliebhaber können das Scharpitzer Gehöft selbst in Augenschein nehmen, auch die Verkaufs- und Pachtbedingungen bei dem Actuar des Klosters, Dr. Kühl, nachsehen.

Flur-

Flur-Register.	Preuß. Maaß.
1) Gartenland	1 Morgen 8 □R.
2) Acker in 7 Schlägen	112 „ 20 „
3) Wiesen ohne Torf	11 „ 51 „
4) Wiesen mit Torf	13 „ 74 „
5) Unland, als Hofstelle, Gruben, Wege, Gräben ꝛc.	6 „ 69 „
	144 Morg. 42 □R.

Stralsund, den 13ten November 1833.

Verordnete Provisores und Administratores des Jungfrauen-Klosters St. Annen und Brigitten.

Die hiesige Stadt-Ziegelei soll verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein Bietungs-Termin auf den 16ten December, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann vor Uns auf dem Rathhause einzufinden, ihren Bot auf die ihnen zuvor bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und des Zuschlags oder weitern Bescheides gewärtig zu seyn.

Datum Grimmen, den 14ten Novbr. 1833.

(L. S.) Senatus.

Dr. Kirchhoff.

Es soll das zur Concursmasse des Ackersmanns Beutin gehörige, vor dem Steinthore sub No. 5. hieselbst belegene, Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, und wie zu solchem Zwecke Licitations-Termine auf den 2ten und 16ten December d. J., auch den 13ten Januar 1834., Vormittags 10 Uhr, angesetzt seyn sollen, so haben sich Kaufliebhaber dazu einzufinden.

Datum Loitz, den 11ten November 1833.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Dr. Zachariae.

Am 16ten December d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in dem hiesigen Holze circa 80 Tannen, worunter sich Mühlen-Ruthen, Säge-Blöcke, große und kleine Balken ꝛc. befinden, öffentlich meistbietend gegen baare, sofort beim Zuschlage zu entrichtende, Zahlung verkauft werden.

Brunsdorf bei Marlow, den 16ten November 1833.

T. F. Lange.

Zu Hof-Hermannshagen bei Barth wird zu Ostern 1834 ein, mit den nöthigen Kenntnissen versehener, Schullehrer gesucht, und kann man sich deswegen auf dem Hofe daselbst melden.

Vom

Vom 1ten März 1834 bis den 1ten Juli 1834 werden im Gestüt des Herrn Grafen von Bissing zu Ivenack — in Mecklenburg-Schwerin — nachstehende Voll- und Halbblut-Hengste für Geld decken, und hat man sich dieserhalb an mich Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

1) Der Vollblut-Hengst Herodes — Schimmel — vom Herodotus, aus der Miß Baschful v. Stamford, deckt die Stute zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Pr. gr. Cour. für den Stall.

2) Der Vollblut-Hengst Rubello — Goldfuchs — vom Young Dick Andrews, aus der Young Darling v. Waxy, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

3) Der Vollblut-Hengst Tancred — Dunkelfuchs — vom Herodotus, aus der Bellissima v. Camillus, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

4) Der Vollblut-Hengst Imperator — Muscatschimmel — vom Herodes, aus der Young Darling von Waxy, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

5) Der National engl. Vollblut-Hengst King William — Goldfuchs, 5 Fuß 10½ Zoll — got by Tiresias, out of Pomona by Vespasian, her tam by Walton, out of Young Giantess, Sorceres dam by Diomed, her tam Giantess by Matchem out of Molly Long Leeps by Babraham — Coles Foxhunter, Partner — Sister to Roxana, by the Bald Galloway by Sr. Victors Barb, Whynot a Royal Mare, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

6) Der National engl. Vollblut-Hengst Godolphin — schwarzbraun — got by Godolphin out of Mouse, by Sir David, her dam Louisa by Ormond, out of Orvilles dam, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

7) Der Halbblut-Hengst Bayan — Schimmel — vom Herodotus, aus der Heltrude v. Turcomainotti, deckt zu 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

Die Stuten, die 1834 nicht bestanden sind, können das nächstfolgende Jahr für die Hälfte des Deckgeldes und 1 Rthlr. Cour. im Stall wieder belegt werden.

Die 1833 nicht bestandenen Stuten werden in diesem Jahr 1834 noch wieder unentgeldlich bedeckt.

Das Deckgeld wird am ersten Deckungstage, pränumerando, gezahlt.

Für die Besitzer der Stuten, die da wünschen, daß ihre Stuten während der Deckzeit hier bleiben möchten, ist die Einrichtung zur Aufnahme derselben getroffen, und können selbige das Futter in Natura mitsenden, oder auch hier, zu den marktgängigen Preisen berechnet, erhalten. — 1 Rthlr. Cour. Wartungsgeld erhalten die Stallleute à Monat für jedes Pferd.

Die

Die Stuten können in der oben bestimmten Zeit alle 9 Tage wieder gebracht werden. Ivenack, den 8ten November 1833.

F. Heln, Stallmeister.

Den sämmtl. Herren Brennereibesitzern u. Branntweinbrennern

empfiehlt das Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse Nr. 543., ein ganz neues, bereits als das einfachste, kostenloseste, jede Hefe entbehrlich machende, bei der stärksten Mischung weder übergährende noch anbrennende, aus der erhaltenen Maische mindestens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln ergebende und überhaupt als das vorzüglichste aller bisher bekannten gleichartigen anerkannte, bei Kartoffel-, wie Getraide Brennereien anwendbare Mittel, gegen freie Einsendung von 3 Thalern, so wie

sämmtl. Herren Bierbrauereibesitzern u. Bierbrauern

ein eben so einfaches, kostenloses, als untrügliches Mittel, wodurch das Säuern des Biers durchaus ganz vermieden, ihm auch kein übler Geschmack gegeben wird, und eins zur förmlichen, gänzlichen und sichern Entsäurung sauer gewordenen Biers, jedes gegen freie Einsendung von 5 Thlrn. Auch werden daselbst 12 Gouvernanten, 5 Gesellschafterinnen, 13 Apotheker-Gehülfen, 5 Brau- und Brennerei-Verwalter, 4 Hauslehrer, 8 Oekonomie-, 9 Handl.-, 6 Apotheker- u. 3 Buchdrucker Lehrlinge, 3 Aktuarien, 4 Rechnungsführer, 2 Fabrikaufseher, 2 Sekretaire, 1 Registrator, 2 Rendanten und Kassenführer, 8 Schreiber für das Domainen-, Justiz-, Polizei- und Forst-Fach, 5 Gärtner, 3 Jäger, 2 Reise-Diener zur Besetzung diesfallsiger Vacanzen ꝛc., sofort zu Neujahr und Ostern k. J., so wie mehrere Land-Güter zu kaufen und pachten gesucht.

Wegen Veränderung meiner holländischen Mühle beabsichtige ich, meine vor 3 Jahren mit liegendem Zeuge erbauete, 3 mal verlegte, mit und ohne Scheibe zu benutzende, Roßmahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. — Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich an mich zu wenden.

Jarmen, den 24ten November 1833.

Brandenburg, Mühlenmeister.

Dünger-Gyps-Anzeige.

Fein gemahlenen (nicht gestampften oder gesiebten)

Rüdersdorfer	Dünger-Gyps	à Lst.	10 Sgr.
Speerenberger	dito	à "	12½ "
Französischen	dito	à "	15 "

welcher sich durch seine besondere Feinheit auszeichnet, erlaube ich mir den Herren Landwirthen hiermit bestens zu empfehlen, und bemerke noch, daß ich durch die vortheil-

vortheilhafte Lage meines Wohnorts im Stande bin, solchen zur Bequemlichkeit meiner resp. Herren Abnehmer, gegen die billige Fracht von 1 bis 1½ Sgr. p. Ctr. nach jedem beliebigen Abladeplatz Pommerns und Rügens zu liefern. Auch in Anklam, wo ich eine neue Gypsmühle erbauet, werde ich die mich beehrenden Herrschaften zugleichen Preisen und prompt bedienen.

F. C. Schmidt aus Wolgast.

Holz = Auction

zu Löbnitz am Mittwoch, den 11ten December, über Buchen auf dem Stamm zu Langenhanshagen am Donnerstage, den 12ten December, über Buchen Eichen und Eschen auf dem Stamm. Versammlungsort am 11ten December [illegible] Holzhof, am 12ten beim Jäger Buur zu Langenhanshagen. Anfang 9 Uhr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50.

Stralsund, den 11. December 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 21. enthält:

Nr. 1472, den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits und den Regierungen von Baiern und Würtemberg andererseits; vom 22ten März, nebst dem Zusatz-Artikel vom 31. October 1833, und den Vereins-Zoll-Tarif;

Nr. 1473, den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag; vom 30ten März, nebst Zusatz-Artikel vom 31ten October 1833; ferner die Verträge sub

Nr. 1474, zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30ten März 1833;

Nr. 1475, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10ten Mai 1833, und

Nr. 1476, zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Baiern, Würtemberg und Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten vom 11ten Mai 1833;

Nr. 1477, das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, vom 11ten Mai 1833., und

Nr. 1478, den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11ten Mai 1833, und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend, die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub

Nr. 1479, mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25ten Mai 1833;

Nr. 1480, mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30sten Mai 1833;

Nr. 1481, mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8ten Juni 1833, und

Nr. 1482, mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28ten Mai 1833.

Nr. 22. enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1483, vom 11ten Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todten-Scheine und die Aufbewahrung der von Militair-Personen im Felde errichteten Testamente;

Nr. 1484, vom 23ten October 1833, die Genehmigung des Gewerbe-Betriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Litographen betreffend;

Nr. 1485, vom 2ten November 1833., betreffend den Gerichtsstand minderjähriger, oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civil-Sachen;

Nr. 1486, vom 5ten November 1833, wegen der Dienst- und Bürger-Eide;

Nr. 1487, vom 23ten Novbr. 1833., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Meseritz und

Nr. 1488, vom 24ten November 1833., betreffend die Declarationen der §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21ten April 1825. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Bekannt-

Bekanntmachung.

(No. 357.) Betrifft das Jahrbuch der Provinz Pommern für 1834. (No. 235. December 33.)

Mit Rückſicht auf die während des Druckes des neuen Jahrbuches für 1834. unzweifelhaft durch Todesfälle, Verſetzungen, Anſtellungen ꝛc. eingetretenen Veränderungen gegen die in Folge meiner Aufforderung vom 9ten Juli d. J. eingereichten Nachweiſungen werden die resp. Behörden erſucht und aufgefordert, mir die ſeit Einreichung jener Nachweiſungen eingetretenen Veränderungen bis ſpäteſtens den 15ten Januar k. J. mitzutheilen, um dieſelben dem Werke zur Vervollſtändigung deſſelben auf geeignete Weiſe beifügen laſſen zu können.

Stettin, den 2ten December 1833.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident von Pommern.

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 358.) Betrifft das Verbot der Beſchädigung der beſaamten oder mit Raſen bekleideten Böſchungen des Planums zur Kunſtſtraße zwiſchen hier und Anclam. (No. 1102. Novbr. 33.)

Da uns die Anzeige gemacht iſt, daß die beſaamten oder mit Raſen bekleideten Böſchungen des Erddamms zur Kunſtſtraße von hier nach Anclam vielfältig durch das Treiben und Weiden des Viehes beſchädigt und durch die erforderliche Wiederherſtellung der beſchädigten Stellen erhebliche Koſten verurſacht werden, ſo finden wir uns veranlaßt, hiermit auf das ad 10. der Straf-Beſtimmungen zum Chauſſee-Geld-Tarif vom 28ten April 1828. enthaltene Verbot: „Vieh auf Chauſſeen und in den Chauſſee-Gräben zu füttern oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu laſſen“, beſonders aufmerkſam zu machen und für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 1 Rthlr. feſtzuſetzen.

Die Polizei-Behörden, und namentlich die Gensd'armen, werden hiermit

mit angewiesen, darüber zu wachen, daß gegen Kontravenienten die angedrohte Strafe in Anwendung gebracht werde,

Stralsund, den 8ten December 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 359.) **Bekanntmachung.**

Es ist in neuester Zeit verschiedentlich für vortheilhaft erachtet worden, die Maischbottiche in den Branntwein-Brennereien mit Mauerwerk zu umgeben.

Eine solche Vorrichtung gehört nicht nur zu denjenigen Veränderungen des Brennerei-Locals und der Brennerei-Geräthe, welche nach §. 11. des Maischsteuer-Regulativs vom 1. Decbr. 1820. der Steuer-Behörde recht zeitig und mit Einreichung eines neuen Grundrisses der Brennerei angezeigt werden müssen, sondern es muß auch, da ein solches Einmauern der Bottiche die §. 5. des Regulativs angeordnete Schiefstellung unthunlich macht, die Einwilligung zu solcher Vorrichtung dem Haupt-Amte des Bezirks vorbehalten, und an die von demselben für jeden einzelnen Fall vorzuschreibenden Bedingungen geknüpft werden.

Jeder Brennerei-Inhaber, der eine solche Einmauerung *beabsichtigt*, hat daher dem Haupt-Amte davon Anzeige zu machen, und dessen Bescheid über die Bedingungen, unter denen ihm die quaest. Anlage gestattet werden kann, abzuwarten; andernfalls aber die aus Unterlassung der Anzeige, event. aus der nöthig erachteten Abänderung der ohne Einwilligung der Steuer-Behörde gemachten Vorrichtung entstehenden Nachtheile lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Stettin, den 2ten December 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Boehlendorff.

(No. 360.) **Bekanntmachung.** (No. 380. Dec. 33.)

Der für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1834. erforderliche, in ungefähr
1½ Centnern raffinirtem Rüböhl,
5½ Centnern Hanföhl,
5 Pfund Dochtgarn,
3 Pfund Dochtband,
1 Centner gezogenen Lichten, à 10 Stück pro Pfd., und
6½ Centnern gezogenen Lichten, à 14 Stück pro Pfd., bestehende Bedarf an Erleuch-

Erleuchtungs-Materialien, soll dem Mindestfordernden im Wege der Submission zur Lieferung überlassen werden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre mit den Worten:

„Erleuchtungs-Materialien-Lieferungs-Offerte"

bezeichneten und gut versiegelten Submissionen bis zum 16ten d. M. incl. der unterzeichneten Verwaltung einzusenden, am 17ten d. M., Vormittags 10 Uhr, aber sich Behufs Eröffnung der Submissionen und Registrirung der einzelnen Forderungen in ihrer Gegenwart im diesseitigen Geschäfts-Locale, Tribseer-Straße Nr. 259., einzufinden, woselbst auch vorher die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 9ten December 1833.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Seidel.

(No. 361.) **Bekanntmachung.** (No. 379. Dec. 33.)

Die Reinigung und Ausbesserung der Bettwäsche und Handtücher für die hiesige Militair-Sträflings-Caserne soll für das Jahr 1834. dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung, Tribseerstraße Nr 259., anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, wie die Bedingungen zur Ausführung des Geschäfts in vorgedachtem Locale täglich eingesehen werden können.

Stralsund, den 9ten December 1833.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Seidel.

(No. 362.) **Bekanntmachung.**

Für das erste Quartal 1834. wird die Abhaltung des für den Bezirk des Königl. Greifswalder Kreisgerichts bestehenden Forstgerichts am 15ten Januar 1834, Morgens 9 Uhr, Statt haben. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum 1ten Januar künftigen Jahres annoch, wie das Gesetz vorschreibt, denuncirt werden, stehen sodann zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht

auch am 15ten Januar künftigen Jahres bereit ist, können jedoch allererst im folgenden Quartal zur Erledigung kommen.

Datum Greifswald, den 9ten December 1833.

Königliches Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Vermischte Nachrichten.

(No. 363.)

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5. December 1833. ein auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamtsbewerber Georg Christoph Christian Kähler ist als substituirter Küster und Schullehrer zu Reinberg cum spe succedendi unter dem 27sten November d. J. landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 849. Novbr. 33.)

Zu Besetzung der von dem Magistrat in Greifswald neu eingerichteten Stelle eines Predigers am dortigen Arbeitshause und eines Adjuncten der Geistlichkeit daselbst, ist der pro ministerio geprüfte Kandidat der Gottesgelahrtheit, Wilhelm Theodor Ziemssen aus Hanshagen, gewählt und die darüber ausgefertigte Vocation von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 70. Decbr. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50.

Stralsund, den 11. December 1833.

Bekanntmachung.

In Folge einer Verfügung des hohen Ober-Präsidiums von Pommern wird die Lieferung der zum Bau der Kunststraße von Stralsund nach Greifswald erforderlichen Materialien von circa 4300 Schachtruthen Feldsteinen und 2500 Schachtruthen gereinigten Kies an den Mindestfordernden beabsichtiget, wozu auf Montag, den 16ten December c., früh 10 Uhr, im Gasthofe zu Cowal bei Greifswald, ein Bietungstermin ansteht. Geeignete Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bekanntmachung der Licitations-Bedingungen im Termin erfolgt, und daß dieselben auch vorher bei dem Bau-Conducteur Klüver zu Stralsund, und im Gasthofe zu Cowal, einzusehen sind.

Stargard, den 23ten November 1833.

Der Königl. Chausseebau-Inspector
Neuhaus.

Da das übertriebene Tabakrauchen in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt zur Belästigung des Publicums zu gereichen anfängt, so wird das schon früherhin wegen des Tabakrauchens in den Vorstädten und zwischen den Scheunen wiederholt eingeschärfte Verbot hiemit in sofern auch auf die Stadt selbst und deren nächste Umgebungen ausgedehnt, als weder in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen noch auch auf den Spatziergängen das Tabakrauchen weiter nachgegeben, vielmehr jeder Kontraventionsfall unnachsichtlich mit einer

in

in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9ten December v. J. zu arbitrirenden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden wird.

Datum Loitz, den 3ten December 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Dr. Zachariae.

„500 Stämme ſtarkes Lemenholz (Ahorn)“

werden von Unterzeichneten auf Lieferung zu kaufen geſucht, und fordern wir alle Diejenigen, welche im Beſitz dergl. Stämme ſind, hierdurch auf, uns ihre Verkaufs-Offerten, „franco hier berechnet,“ ſpäteſtens bis Neujahr a. k. zukommen zu laſſen. —

Stämme unter 18 Zoll im Durchmeſſer können uns jedoch nicht dienen, und nur von dieſer Dicke ab bis zur ſtärkſten Dimenſion zahlen wir den höchſten Preis für den Kubikfuß dieſes Holzes.

Schriftliche Nachrichten erbitten wir uns franco.

Stralſund, den 10ten December 1833.

Wiljemars, Oehlſchlaeger et Comp.
Heilgeiſtſtraße No. 44.

Zu Hof-Hermannshagen bei Barth wird zu Oſtern 1834 ein, mit den nöthigen Kenntniſſen verſehener, Schullehrer geſucht, und kann man ſich deswegen auf dem Hofe daſelbſt melden.

Vom 1ten März 1834 bis den 1ten Juli 1834 werden im Geſtüt des Herrn Grafen von Pleſſen zu Ivenack — in Mecklenburg-Schwerin — nachſtehende Voll- und Halbblut-Hengſte für Geld decken, und hat man ſich dieſerhalb an mich Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

1) Der Vollblut-Hengſt Herodes — Schimmel — vom Herodotus, aus der Miß Baſchful v. Stamford, deckt die Stute zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Pr. gr. Cour. für den Stall.

2) Der Vollblut-Hengſt Rubello — Goldfuchs — vom Young Dick Andrews, aus der Young Darling v. Waxy, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

3)

3) Der Vollblut-Hengst Tancred — Dunkelfuchs — vom Herodotus, aus der Bellissima v. Camillus, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

4) Der Vollblut-Hengst Imperator — Muscatschimmel — vom Herodes, aus der Young Darling von Warry, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

5) Der National engl. Vollblut-Hengst King William — Goldfuchs, 5 Fuß 10¼ Zoll — got by Tiresias, out of Pomona by Vespasian, her tam by Walton, out of Young Giantess, Sorceres dam by Diomed, her tam Giantess by Matehem out of Molly Long Leeps by Babraham — Coles Foxhunter, Partner — Sister to Roxana, by the Bald Galloway by Sr. Victors Barb, Whynot a Royal Marc, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

6) Der National engl. Vollblut-Hengst Godolphin — schwarzbraun — got by Godolphin out of Mouse, by Sir David, her dam Louisa by Ormond, out of Orvilles dam, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

7) Der Halbblut-Hengst Bayan — Schimmel — vom Herodotus, aus der Heltrude v. Turcmainotti, deckt zu 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

Die Stuten, die 1834 nicht bestanden sind, können das nächstfolgende Jahr für die Hälfte des Deckgeldes und 1 Rthlr. Cour. im Stall wieder belegt werden.

Die 1833 nicht bestandenen Stuten werden in diesem Jahr 1834 noch wieder unentgeldlich bedeckt.

Das Deckgeld wird am ersten Deckungstage, pränumerando, gezahlt.

Für die Besitzer der Stuten, die da wünschen, daß ihre Stuten während der Deckzeit hier bleiben möchten, ist die Einrichtung zur Aufnahme derselben getroffen, und können selbige das Futter in Natura mitsenden, oder auch hier, zu den marktgängigen Preisen berechnet, erhalten. — 1 Rthlr. Cour. Wartungsgeld erhalten die Stallleute à Monat für jedes Pferd.

Die Stuten können in der oben bestimmten Zeit alle 9 Tage wieder gebrach. werden. Ivenack, den 8ten November 1833.

F. Helm, Stallmeister.

In diesem Jahre können wir von Nadelholz-Saamen:

Lerchenbaum, *Pinus larix (Linnée)*, ...	pr. U.	à	11½	*Sgr.*
Kiefer, *Pinus silvestris*, ...	pr. U.	à	11	„
Fichte, Rothtanne, *Pinus picea*, ...	pr. U.	à	7½	„
Weiss. od. Edeltanne, *Pinus abies*, ...	pr. U.	à	3½	„
Zirbelnüsse, *Pinus cembra*, ...	pr. U.	à	7½	„

Krumm-

Krummholzkiefer, *Pinus montana*, ... pr. ℔ à $12\frac{1}{2}$ *Sgr*
Weymuthskiefer, *Pinus strobus*, ... pr. ℔ ..... 1 *Rthr*
so wie alle gangbaren Sorten Laubholz-Saamen, und von den mehrsten Sorten 2- bis 3jährige Pflanzen, frei bis Berlin, gegen baare Zahlung in Preuss. Courant liefern, und beste frische Sämereien zusichern.

Dietel & Wechmar
in Eisenach.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51.

Stralsund, den 18. December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 364.). Betrifft eine zum Behuf der allgemeinen Landes-Kasse für das Jahr 1834. erforderliche Hufen-Anlage. (No. 948. Novbr. 33.)

Da die Herren Landkastens-Bevollmächtigten bei uns angezeigt und nachgewiesen haben, daß zur Deckung der von der allgemeinen Landes-Kasse im Jahr 1834. zu leistenden Ausgaben, mit Einschluß der Zinsen, für die zu den Kosten des Chausseebaues zwischen Stralsund und Anclam angeliehenen Kapitalien, so wie des fälligen Theils der, einigen Städten der Provinz zufolge des darüber abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Vergleichs für die Jahre von 1810. bis 1820. incl. zu zahlenden Servisvergütung, eine Anlage von 5 Rthlrn. 7 Sgr. auf jede steuerbare Huse erforderlich, und daher die Ausschreibung derselben beschlossen worden ist; so wird den gesammten Hufen-Kontribuenten in unserem Verwaltungs-Bezirk, einschließlich des Domanii und der Städte, hierdurch aufgegeben, diese Anlage mit Fünf Thalern und Sieben Silbergroschen für jede steuerbare Huse in den Monaten Februar und Julius k. J., jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Execution, an die gewöhnlichen Kollecturen zur weiteren Beförderung an den Landkasten, abzutragen.

Stralsund, den 12ten December 1833.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 365.) Betrifft die bestehende Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. (No. 1154. Novbr. 33.)

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831. zu bestimmen geruhet, daß die nach der Verordnung vom 19ten April 1824. den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben würden, statt, wie früher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, ferner alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden solle, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird die obige Vorschrift den dabei betheiligten Behörden und Landeseinwohnern hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 10ten December 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

Bekanntmachung.

(No. 366.)

Sämmtlichen Gerichten und den interessirenden Partheien wird hierdurch bekannt gemacht, daß die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1833. — Gesetzsammlung von 1833. S. 33. —, den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend, auch in hiesiger Provinz zur Anwendung zu bringen ist, und sich danach auch die Vorschriften in unserer Bekanntmachung vom 18ten März 1830. — Amts-Blatt von 1830. S. 93. — modificiren.

Greifswald, den 7ten December 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.

G. P. von Haselberg,
Präses.

(No. 367.)

(No. 367.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholten Vergehens gegen die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. ist der Tagelöhner Johann Bogislaff Koester aus Papenhagen bei Richtenberg rechtskräftig dazu verurtheilt, eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu erleiden und ins Zuchthaus zur Naugard bereits auch abgeführt. Zur Warnung wird dies vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 23ten November 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.

v. Möller,
Praeses.

(No. 368.) **Bekanntmachung.**

Für das erste Quartal 1834. wird die Abhaltung des für den Bezirk des Königl. Greifswalder Kreisgerichts bestehenden Forstgerichts am 15ten Januar 1834, Morgens 9 Uhr, Statt haben. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum 1ten Januar künftigen Jahres ennoch, wie das Gesetz vorschreibt, denuncirt werden, stehen sodann zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten Januar künftigen Jahres bereit ist, können jedoch allererst im folgenden Quartal zur Erledigung kommen.

Datum Greifswald, den 9ten December 1833.

Königliches Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

(No. 369.)

Vorschriftsmäßig wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Hegung des Forstgerichts für den Bezirk des Königl. Bergenschen Kreisgerichts am 15ten Januar k. J., Morgens um 9 Uhr, Statt finden wird.

Bergen, den 16ten December 1833.

Königliches Forstgericht hieselbst.
Langemak.

(No. 370.)

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 370.) Holzverſteigerungen in den Königl. Forſten des Regierungs-Bezirks Stralſund für den Monat Januar 1834.

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum der Verſteigerung.	Anfang	Gegenſtand	Verſammlungs-Ort.
Abtshagen	Forſtbelauf Abtshagen, Schlagſtr. XI. XII. XIII. Sievershäger Gehege und Hufen	4.	Morgens 10 Uhr.	Buchen Brennholz in Klaftern, Eichen und Buchen auf dem Stocke	Sievertshäger Kiefernkamp.
	Forſtbelauf Abtshagen im Stubben, Abtshäger Rodefläche	7.		Eichen auf dem Stocke	im Holze daſelbſt.
	Forſtbelauf Droſedow, Loitzer Kronwald	13.		Buchen und Eichen Brennholz in Klaftern, Eichen und Buchen auf dem Stocke	Beſauerie-Brücke.
	Forſtbelauf Poggendorf, Zaſtrower Eichen und Kiefern	14.		Eichen und Kiefern auf dem Stocke	im Holze daſelbſt.
	Forſtbelauf Wittenhagen, Glashäger alte Koppel	18.		Eichen auf dem Stocke, Weichunterholz in Kaveln	desgl.
	Forſtbelauf Kronhorſt Schlagſtr. VII. VIII. IX.	21.		Buchen Brennholz in Klaftern, Eichen u. Buchen auf dem Stocke	Wohnung des Förſters zu Kronhorſt.
	Forſtbelauf Vorland Flachskoppel u. Vorlander Hufen	23.		Eichen und Buchen auf dem Stockel, Weichholz in Kaveln	in der Flachskoppel.
	Belauf Elmenhorſt, Windebraker Rodefläche	25.		Eichen auf dem Stocke	im Hofe daſelbſt.
Barth	Forſtbelauf Ahrenshoop	15	Morgens 10 Uhr.	Eichen, Buchen, Birken und Kiefern Nutz- und Brennholz, auch Weichſchlagholz	Vordarß.
	Forſtbelauf Born	20.		desgl.	Oberförſter-Wohnung in Born.
	— Prerow	22.		Birken, Buchen, Kiefern Nutz- und Brennholz auch Espen Scheitholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	— Wieck	24.		Kiefern Bau- u. Brennholz, auch Erlen Reiſerholz	Forſthaus Wieck.
	— Zingſt	27.		Eichen, Buchen, Kiefern Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingſt.

Jägerhof

Forſtrevier.	Forſttheil.	Datum der Verſteigerung.	Anfang	Gegenſtand	Verſammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrower Benthorſt u. Hufen.	3.		Eichen u. Buchen Nutzholz-Stämme, Buchen und Kiefern Klafterholz, Eichen Reiſerholz und Kiefern Bauholz-Stämme	Benthorſt-Baum.
	Kylenhäger Holzberg u. Hufen	8.		Kiefern auf dem Stocke und Buchen und Kiefern Brennholz in Klaftern	am Holzberg auf dem Hannshäger Weg.
	Warſiner u. Behnker Haide	11.		Kiefern auf dem Stocke, und dergleichen Brennholz in Klaftern	Beſaamungs-Schlag in der Warſiner Haide.
	Buddenhäger Kiefernkämpe u. Gr. Hagen	18.		Eichen, Buchen u. Kiefern Klafterholz, Kiefern Bau- u. trocknes Stangenholz	Kämpe auf dem Brüſſowſchen Weg.
	Netzebander Haide	23.		Kiefern Bauholz-Stämme und Kiefern Brennholz in Klaftern	in den Brandtannen.
	Prägel und Karrok	27.		dergl., und Eichen u. Buchen Nutz- u. Brennholz. Letzteres in Klaftern	Schätzfurth.
Schuenhagen	Cummerower Holz	6.		Eichen- u. Weichſchlag-, Nutz- u. Brennholz	der Teufelsberg.
	Moyſaller dito	8.		Eichen Nutz- u. Brennholz	der Blankenberg.
	Horſter Tiefenholz	10.		desgl. u. Weichſchlagholz	Forſtgehöft Horſt.
	Endinger Holz	13.		desgl. Eichen und Buchen Nutz- und Klafterholz	die hohe Brücke.
	Stubbendorfer dito	16.		desgl.	Forſtgehöft Stubbendorf.
	Camitzer dito	17.		desgl.	die Holztrift.
	Saaler dito	18.		Eichen Nutz- und Brennholz	im Hau.
	Neuendorfer dito	20.		Eichen u. Kiefern desgl.	beim Branden.
	Fuhlendorfer dito	21.		Kiefern desgl.	Schulzenhaus Fuhlendorf.
	Höveter dito	27.		Eichen und Buchen Nutz- und Klafterholz	im Kirchwege.
	Schuenhagen dito	29.		desgl.	Forſtgehöft Schuenhagen.

Werder

Forstrevier.	Forsttheil.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Strobnitz, Schlagstr. VIII. und IX.	15.	Buchen-Scheit-, Knüppel-, Streck- u. Reiserholz in Klaftern	Rufenwaser Baumhaus.
	daselbst, Schlagstr. IV. u. V.	25.	desgl.	Hasselstein.
	Dollahner Holz	30.	Oberholz verschiedener Holzarten auf dem Stamme	Langensal.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutzhölzer, deren Verkauf, ohne Anwesenheit an Ort und Stelle, und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Stralsund, den 16ten December 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 371.)

Dem Mechanikus Peter Pfister zu Berlin ist unter dem 15. November d. J. ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeug-Rollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebs-Werke aufzuheben,

gültig auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An die Stelle des am 4ten November verstorbenen Pastors Frank in Bobbin, Altenkirchner Synode, ist der Pastor Karl Heinrich v. Scheven zu Lancken, in der Garzer Synode, von dem Kirchenpatronate gewählt, und die Vocation von der Königl. Regierung landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 51. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51.

Stralsund, den 18. December 1833.

Da das übertriebene Tabakrauchen in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt zur Beläſtigung des Publicums zu gereichen anfängt, ſo wird das ſchon früherhin wegen des Tabakrauchens in den Vorſtädten und zwiſchen den Scheunen wiederholt eingeſchärfte Verbot hiemit in ſofern auch auf die Stadt ſelbſt und deren nächſte Umgebungen ausgedehnt, als weder in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen noch auch auf den Spaziergängen das Tabakrauchen weiter nachgegeben, vielmehr jeder Kontraventionsfall unnachſichtlich mit einer in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9ten December v. J. zu arbitrirenden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden wird. Datum Loitz, den 3ten December 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Dr. Zachariae.

Es ſoll das zur Concursmaſſe des Schlöſſermeiſter Müller gehörige, in der Marktſtraße sub No. 73. hieſelbſt belegene, Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, weshalb Licitations-Termine auf den 7ten und 21ſten Januar, ſo wie den 4ten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt ſind. Die beim Aufbot zum Grunde zu legenden Bedingungen werden den Kaufliebhabern in den gedachten Terminen bekannt gemacht werden und ſind auch vorher in der Raths-Kanzlei zu erfahren.

Datum Loitz, den 10ten December 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Dr. Zachariae.

Es hat ſich am verfloſſenen Anclamer Pferdemarktstage zu Daugzin bei Anclam ein Fohlen angefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann ſolches, gegen Erſtattung der Futter- und Inſertionskoſten, wieder in Empfang nehmen.

v. Hertel,
Hof-Jäger-Meiſter.

Ein unverheiratheter Stellmacher kann zum 27ten April künftigen Jahres einen Dienſt zu Gagern auf Rügen erhalten.

„500 Stämme starkes Lennenholz (Ahorn)“

werden von Unterzeichneten auf Lieferung zu kaufen gesucht, und fordern wir alle Diejenigen, welche im Besitz dergl. Stämme sind, hierdurch auf, uns ihre Verkaufs-Offerten, „franco hier berechnet,“ spätestens bis Neujahr a. f. zukommen zu lassen. —

Stämme unter 18 Zoll im Durchmesser können uns jedoch nicht dienen, und nur von dieser Dicke ab bis zur stärksten Dimension zahlen wir den höchsten Preis für den Kubikfuß dieses Holzes.

Schriftliche Nachrichten erbitten wir uns franco.

Stralsund, den 10ten December 1833.

Wiljemars, Oehlschlaeger et Comp.
Heilgeiststraße No. 44.

Zwei Pferde-Knechte und ein Kuh-Knecht finden sogleich gutes Unterkommen. Das Nähere in Stralsund Litt. D. No. 93.

---

25 Thaler

sichere ich demjenigen zu, der mir den oder die ruchlosen Frevler, welche die um den neu angelegten Begräbnißplatz für die Damgarter Landgemeine angepflanzte Dornhecke theilweise schon zu zweien Malen ausgerissen, das Grabenufer niedergegraben, sowie in der vorletzten Nacht die beiden am Eingange auf dem Begräbnißplatze angepflanzten Linden abgeschnitten hat, so nachweiset, daß ich den- oder dieselben zur gerichtlichen Strafe ziehen kann.

Beiershagen, den 15ten December 1833.

E. v. Zanthier.

Zu Hof-Hermannshagen bei Barth wird zu Ostern 1834 ein, mit den nöthigen Kenntnissen versehener, Schullehrer gesucht, und kann man sich deswegen auf dem Hofe daselbst melden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52.

Stralsund, den 25. December 1833.

Gesetzsammlung.

Nro. 23. enthält:

Nr. 1489, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833., enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen;

Nr 1490, den Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten November 1833., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Bielefeld, und

Nr 1491, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten December 1833., betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rhein-Provinzen vereitelt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 372.) Betrifft die Steckbriefe. (No. 173. Rodbr. 33.)

Es sind verschiedentlich nicht genugsam substantiirte Anträge auf Erlaß von Steckbriefen durch das Amts-Blatt bei uns eingegangen. Da durch Steckbriefe jedoch nur erweislich gefährliche oder verdächtige Subjecte verfolgt

werden ſollen, ſo müſſen auch die darauf gerichteten Anträge ſtets durch beizufügende, die Verdächtigkeit des zu verfolgenden Subjects außer Zweifel ſtellende Verhandlungen begründet ſeyn; wonach ſich ſämmtliche von uns reſſortirende Polizei-Behörden bei ihren desfallſigen Anträgen zu richten haben.

Stralſund, den 17ten December 1833.

(No. 373.) Betrifft die gegen die Verbreitung der Krätze anzuwendenden Maaßregeln. (No. 267. Decbr. 33.)

Da aus den von mehreren Kreisphyſikern erſtatteten Sanitäts-Berichten hervorgeht, daß ſich die Krätze in einigen Gegenden unſeres Regierungs-Bezirks, insbeſondere unter der niedern Volksklaſſe und unter den Dienſtboten auf dem Lande, ſehr häufig zeigt; dies aber dem Umſtande zuzuſchreiben iſt, daß von Seiten der Herrſchaften nicht überall dafür Sorge getragen wird, daß ſie kein mit der Krätze behaftetes Geſinde annehmen, noch daß die einmal mit dieſer Krankheit befallenen geheilt werden; ſo bringen wir hiedurch unſre zur Heilung der Krätze und zur Verhütung der Verbreitung derſelben erlaſſenen Verfügungen vom 20ten December 1818. und 11ten Mai 1821., (Amts-Blatt von 1819. St. 4., und von 1821. St. 21.) wiederum in Erinnerung, und fordern ſämmtliche betreffende Polizei-Behörden, ſo wie auch die Gutsbeſitzer und Pächter auf, dieſe geſetzlichen Vorſchriften genau zu beobachten; beſonders aber machen wir es den Herrſchaften zur Pflicht, die mit der Krätze behafteten Perſonen, welche ſie im Dienſt oder in ihrer Arbeit haben, anzuzeigen und ihre Heilung zu bewirken.

Stralſund, den 7ten December 1833.

(No. 374.) Betrifft die Anforderungen an diejenigen Perſonen, welche Behufs ſelbſtſtändiger Ausübung eines Gewerbes geſetzlich eine Prüfung zu beſtehen haben. (No. 155 Decbr. 33.)

Da nach dem jetzigen Zuſtande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Leſen und Schreiben, ſo wie Kenntniß der erſten Elemente der Rechenkunſt bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben will, vorausgeſetzt werden kann, ſo hat das Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe beſtimmt, daß in allen Fällen, wo die Geſetze eine Prüfung als Bedingung der ſelbſtſtändigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, dieſe auf Fertigkeit im Leſen und Schreiben, ſo wie auf Kenntniß der erſten Elemente der Rechenkunſt gerichtet und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Kandidat dieſe nicht beſitzt.

Dieſe Beſtimmung, welche die Prüfungs-Commiſſionen zu beachten haben, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Stralſund, den 22ten December 1833.

(No. 375.)

(No. 375.) Betrifft die Auswanderung nach Amerika. (No. 60. Decbr. 33.)

Den aus dieſſeitigen Staaten zur Auswanderung nach Amerika entſchloſſenen Familien wird die Durchreiſe durch Frankreich, ſelbſt wenn ſie mit ordnungsmäßigen Auswanderungs-Conſenſen und Reiſe-Päſſen verſehen ſind, nur dann geſtattet, wenn jedes Familienhaupt den Betrag von 860 Franken für ſich und von 430 Franken für jedes ihn begleitende Individuum bei dem Eintritte in das franzöſiſche Gebiet baar vorzulegen vermag.

Dieſes wird auf höhere Veranlaſſung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Unterthanen, welche eine Auswanderung nach Amerika beabſichtigen möchten, in ſofern ſie der obigen Bedingung nicht Genüge leiſten können, den Auswanderungsplan bei Zeiten aufgeben.

Stralſund, den 20ten December 1833.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 376.) Betrifft die öffentliche Ausbietung der Domanial-Windmühle zu Candelin im Kreiſe Grimmen, zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht. (No. 348. Decbr. 33.)

Die Domanial-Windmühle zu Candelin im Kreiſe Grimmen wird mit folgenden dazu gehörigen Grundſtücken

1) Acker	65	Morgen	4	□R.;
2) Wieſen	2	„	27	„
3) Garten	1	„	18	„
4) Hofſtelle mit Einſchluß des Mühlenberges	—	„	68	„
5) Waſſerfölle	—	„	169	„
zuſammen	69	Morgen	106	□R.;

am 20ten Januar 1834, Morgens 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude hieſelbſt, von Oſtern 1834. ab, öffentlich an den Meiſtbietenden zu Kauf, Erbpacht und Zeitpacht, ausgeboten werden.

Die näheren Bedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Wer zum Mitbieten zugelaſſen werden will, muß ſich im Termin über den Beſitz des erforderlichen Vermögens ausweiſen.

Stralſund, den 21ten December 1833.

(No. 377.) Betrifft den Verkauf des Oberholzes auf einem Theil der Windebraker Rodefläche. (No. 336. Decbr. 33.)

Zu dem anderweiten Verkauf des an den Müllermeiſter Dittmer hieſelbſt für das Kaufgeld von 665 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. verkauften Oberholzes auf einem

Theil

Theil der Windebraker Koppelfläche von ungefähr 9 Morgen, größtentheils aus Eichen bestehend, wird zur Deckung unserer Forderung, bei der Zahlungsunfähigkeit des ꝛc. Dittmer,

am 10ten Januar 1834.,
Morgens 11 Uhr,

ein öffentlicher Termin von dem Forst-Referendarius Hrn. von Kathen in dem Regierungshause hieselbst abgehalten werden.

Kaufliebhaber werden zu diesem Termin eingeladen, und können die Schätzung und Berechnung dieses Holzes, so wie auch die Verkaufs-Bedingungen vor dem Termin in unserer Registratur einsehen.

Stralsund, den 18ten December 1833.

Handels-Angelegenheiten.

(No. 378.) Betrifft den künftig in Greifswald abzuhaltenden dritten Pferdemarkt. (No. 274. Decbr. 33.)

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß zu Greifswald außer den bisher jährlich abgehaltenen zwei Pferdemärkten mit höherer Genehmigung noch ein Pferdemarkt, und zwar im nächsten Jahre 2 Tage nach dem hieselbst 14 Tage vor Fastnacht abzuhaltenden Pferdemarkt statt finden wird; derselbe wird mithin zunächst im kommenden Jahre am 30ten Januar (Donnerstag) abgehalten werden.

Stralsund, den 22ten December 1833.

Anderer Königl. Preuß. Behörden.

(No. 379.) **Bekanntmachung.**

Sämmtlichen Gerichten und den interessirenden Parteien wird hierdurch bekannt gemacht, daß die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April 1833. — Gesetzsammlung von 1833. S. 33. —, den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend, auch in hiesiger Provinz zur Anwendung zu bringen ist, und sich danach auch die Vorschriften in unserer Bekanntmachung vom 18ten März 1830. — Amts-Blatt von 1830. S. 93. — modificiren.

Greifswald, den 7ten December 1833.

Königl. Preuß. Ober-Appellations- und höchstes Gericht hieselbst.
G. P. von Hasselberg,
Präses.

(No. 380.) **Bekanntmachung.**

Wegen wiederholten Vergehens gegen die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. ist der Tagelöhner Johann Bogislaff Koester aus Papenhagen bei Richtenberg rechtskräftig dazu verurtheilt, eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu erleiden und ins Zuchthaus zu Naugard bereits auch abgeführt. Zur Warnung wird dies vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Greifswald, den 23ten November 1833.

Königl. Preuß. Hofgericht von Pommern und Rügen.
v. Möller,
Praeses.

(No. 381.)

Den 28ten d. M.s., Morgens 10 Uhr, sollen in dem Endinger Holze, Forstreviers Schuenhagen, 26 Klaftern Buchen-Scheite öffentlich versteigert werden; die Versammlung geschieht auf der Endinger hohen Brücke.

Stralsund, den 25ten December 1833.

Der Königliche Ober-Forstmeister
Smalian.

(No. 382.) **Bekanntmachung.**

Für das erste Quartal 1834. wird die Abhaltung des für den Bezirk des Königl. Greifswalder Kreisgerichts bestehenden Forstgerichts am 15ten Januar 1834., Morgens 9 Uhr, Statt haben. Diejenigen Holzfrevel, die bisher schon angezeigt sind, oder bis zum 1ten Januar künftigen Jahres annoch, wie das Gesetz vorschreibt, denuncirt werden, stehen sodann zur Untersuchung; spätere Denunciationen, zu deren Entgegennahme das Forstgericht auch am 15ten Januar künftigen Jahres bereit ist, können jedoch allererst im folgenden Quartal zur Erledigung kommen.

Datum Greifswald, den 9ten December 1833.

Königliches Forstgericht hieselbst.
Dr. Anderssen.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Bewerber Karl Runk ist zum Schullehrer zu Cummerow erwählt und als solcher unter dem 21ten December d. J. landesobrigkeitlich bestätiget. (No. 805. Decbr. 33.)

(Hiebei der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52.

Stralsund, den 25. December 1833.

Da das übertriebene Tabakrauchen in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt zur Beläſtigung des Publicums zu gereichen anfängt, ſo wird das ſchon früherhin wegen des Tabakrauchens in den Vorſtädten und zwiſchen den Scheunen wiederholt eingeſchärfte Verbot hiemit in ſofern auch auf die Stadt ſelbſt und deren nächſte Umgebungen ausgedehnt, als weder in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen noch auch auf den Spatziergängen das Tabakrauchen weiter nachgegeben, vielmehr jeder Kontraventionsfall unnachſichtlich mit einer in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9ten December v. J. zu arbitrirenden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden wird. Datum Loitz, den 3ten December 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath.
Dr. Zachariae.

Es ſoll das zur Concursmaſſe des Ackersmanns Beutin gehörige, vor dem Steinthore sub No. 5. hieſelbſt belegene, Wohnhaus c. p. öffentlich verkauft werden, und wie zu ſolchem Zwecke Licitations-Termine auf den 2ten und 16ten December d. J., auch den 13ten Januar 1834., Vormittags 10 Uhr, angeſetzt ſeyn ſollen, ſo haben ſich Kaufliebhaber dazu einzufinden.

Datum Loitz, den 11ten November 1833.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
Dr. Zachariae.

Das der Gyllenhauſenſchen Vicarie und dem Gewandhauſe gehörige, im Poſeritzer Kirchſpiel auf Rügen belegene Gut Luppath, ſoll zu Trinitatis 1834 auf die annoch bis Trinitatis 1850 laufende Pachtzeit anderweitig in Pacht gegeben werden, und iſt zur desfalſigen Licitation ein Termin auf den 2ten Januar 1834., Morgens 11 Uhr, auf dem hieſigen Gewandhauſe angeſetzt, wozu

Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind beim Altermann Münchmeyer auch schon vor dem Licitations-Termine einzusehen.

Stralsund, den 23ten December 1833.

Die Patronen der Gyllenhausenschen Vicarie und die Altermänner des Gewandhauses hieselbst.

---

25 Thaler

sichere ich demjenigen zu, der mir den oder die ruchlosen Frevler, welche die um den neu angelegten Begräbnißplatz für die Damgarter Landgemeine angepflanzte Dornhecke theilweise schon zu zweien Malen ausgerissen, das Grabenufer niedergegraben, sowie in der vorletzten Nacht die beiden am Eingange auf dem Begräbnißplatze angepflanzten Linden abgeschnitten hat, so nachweiset, daß ich den- oder dieselben zur gerichtlichen Strafe ziehen kann.

Beiershagen, den 15ten December 1833.

E. v. Zanthier.

Vom 1ten März 1834 bis den 1ten Juli 1834 werden im Gestüt des Herrn Grafen von Plessen zu Ivenack — in Mecklenburg-Schwerin — nachstehende Voll- und Halbblut-Hengste für Geld decken, und hat man sich dieserhalb an mich Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

1) Der Vollblut-Hengst Herodes — Schimmel — vom Herodotus, aus der Miß Baschful v. Stamford, deckt die Stute zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Pr. gr. Cour. für den Stall.
2) Der Vollblut-Hengst Rubello — Goldfuchs — vom Young Dick Andrews, aus der Young Darling v. Wary, deckt zu 6 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.
3) Der Vollblut-Hengst Tancred — Dunkelfuchs — vom Herodotus, aus der Belliſſima v. Camillus, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.
4) Der Vollblut-Hengst Imperator — Muscatschimmel — vom Herodes, aus der Young Darling von Wary, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.
5) Der National engl. Vollblut-Hengst King William — Goldfuchs, 5 Fuß 10½ Zoll — got by Tiresias, out of Pomona by Vespasian, her tam by Walton, out of Young Giantess, Sorceres dam by Diomed, her tam Giantess by Matehem out of Molly Long Leeps by Babraham — Coles Foxhunter, Partner — Sister to Roxana, by the Bald Galloway by Sr. Victors Barb, Whynot a Royal Mare, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.
6) Der National engl. Vollblut-Hengst Godolphin — schwarzbraun — got by Godolphin out of Mouse, by Sir David, her dam Louisa by

by Ormond, out of Orvilles dam, deckt zu 5 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

7) Der Halbblut-Hengst Bayan — Schimmel — vom Herodotus, aus der Heltrude v. Turcmainotti, deckt zu 3 Louisd'or und 1 Rthlr. Cour.

Die Stuten, die 1834 nicht bestanden sind, können das nächstfolgende Jahr für die Hälfte des Deckgeldes und 1 Rthlr. Cour. im Stall wieder belegt werden.

Die 1833 nicht bestandenen Stuten werden in diesem Jahr 1834 noch wieder unentgeldlich bedeckt.

Das Deckgeld wird am ersten Deckungstage, pränumerando, gezahlt.

Für die Besitzer der Stuten, die da wünschen, daß ihre Stuten während der Deckzeit hier bleiben möchten, ist die Einrichtung zur Aufnahme derselben getroffen, und können selbige das Futter in Natura mitsenden, oder auch hier, zu den marktgängigen Preisen berechnet, erhalten. — 1 Rthlr. Cour. Wartungsgeld erhalten die Stallleute à Monat für jedes Pferd.

Die Stuten können in der oben bestimmten Zeit alle 9 Tage wieder gebracht werden. Jvenack, den 8ten November 1833.

F. Helm, Stallmeister.

Holz-Auction

zu Gagern am Freitage den 3ten Januar, Vormittags 10 Uhr, in dem sogenannten Jhleborn, über gutes Schleet-Holz.

Es hat sich am verflossenen Anclamer Pferdemarktstage zu Daugzin bei Anclam ein Fohlen angefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solches, gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten, wieder in Empfang nehmen.

v. Hertell,
Hof-Jäger-Meister.

Ein unverheiratheter Stellmacher kann zum 27ten April künftigen Jahres einen Dienst zu Gagern auf Rügen erhalten.

Das Testament des zu Pustow verstorbenen Fräuleins Philippina Dorothea Friederika v. Braun, soweit solches öffentlich bekannt gemacht werden soll, wird hiebei in einer besondern Beilage mitgetheilt.

Von Braunsches Testament.

Fräulein **Philippina Dorothea Friederika von Braun**, geboren am 27. Januar 1762, und gestorben am 3. November 1833, seit dem am 28. August 1815 erfolgten Ableben ihres Bruders, des Königl. Schwedischen Rittmeisters **Joachim Philipp August von Braun**, Erbin und Besitzerin der von ihm hinterlassenen Güter Pustow, Bierow, Damerow, Rothemühl und Zetelvitz, hat am 10. Juli 1830 ein Testament gemacht, und solches durch Deposition bei dem Königl. Hochlobsamen Hofgericht zu Greifswald in Kraft eines öffentlichen gerichtlichen Testaments vollzogen. Dieses Testament beruft den Königl. Schwedischen Major **Dethloff Balthasar Joachim von Braun** zum Universal-Erben der Verstorbenen und enthält dann, nach Bestimmung mehrerer Vermächtnisse, folgende Anordnungen:

§. 13.

Es soll nach meinem Ableben eine Tilgungs- und Sustentations-Kasse errichtet werden, und dazu bestimme ich folgende Fonds, als:

1) die gesammte Baarschaft, die sich bei meinem Tode vorfinden wird, so wie den im §. 16. bemerkten Auctionsertrag;
2) meine etwa ausstehende Kapitalien, und so auch die von meinen Landgütern bis- und mit dem ersten Trinitatistermin nach meinem Tode fällig werdenden Pächte und sonstige Hebungen;
3) daneben soll mein Herr Universalerbe, sowie der künftige jedesmalige Successor in den Besitz meiner Landgüter, gehalten seyn, an diese Kasse jährlich zu zahlen:

a) acht Tage vor dem jedesmaligen Trinitatistermin den Betrag der Jahreszinsen für meine Schuld-Kapitalien,

b) gleichmäßig den Betrag der Jahreszinsen für die von mir verordneten Vermächtnisse, soweit diese zinsbar sind, oder soweit zu ihrer Abbürdung ein zinsbares Kapital aufgeliehen werden müsse,

c) außerdem aber in den ersten zwanzig Jahren jährlich Sechshundert Reichsthaler in Preußischem Courant, in der Folge aber jährlich Neunhundert Reichsthaler in Preußischem Courant,

und es soll diese hier unter № 3., a b und c, bestimmte Zahlung im zweiten Trinitatistermin nach meinem Tode zum ersten Male geleistet werden, wobei es sich dann von selbst versteht, daß die nach a und b zu leistende Zinszahlung sich in der Regel in jedem Jahr vermindern muß, je nachdem der Bedarf, es sey durch Abtrag zinsbarer Kapitalien, oder durch zinsbare Kapitalbestätigungen, geringer geworden ist.

§. 14.

Aus der im §. 13. angeordneten Kasse sollen dann bezahlt und abgetragen werden:

1) die Kosten meiner Beerdigung,
2) der von meinem Universalerben und den einzelnen Legatarien zu erlegende Erbschaftsstempel,
3) der nach Abgang meines Universalerben in jedem künftigen Anfall von dem jedesmaligen Successor in den Besitz meiner Landgüter zu erlegende Stempel,
4) die im §. 11. bemerkte Pension meines Vetters Ludwig von Schmalenſ[illegible] so lange als dazu die Verpflichtung obwaltet,
5) das im §. 12. bestimmte Honorar des Litiscurators und der Betrag seiner baaren Auslagen,
6) die jährlichen Zinsen meiner Schuld-Kapitalien, so wie der bestimmten Vermächtnisse, soweit diese zinsbar sind, und so auch der zur Erfüllung meines Willens etwa contrahirten neuen Schulden,
7) der dann noch bleibende Rest aber soll zur successiven Abbürdung der von mir im §. 4., 5., 6. und 7. angeordneten Vermächtnisse, so wie meiner Schuld-Kapitalien und der zur Erfüllung der von mir bestimmten Leistungen etwa gemachten neuen Anleihen verwandt, oder bis dahin, daß dieses thunlich ist, zinsbar, wenn auch nur zu 4 pro Cent, bestätiget werden,
8) sind meine sämmtlichen Schulden und alle im §. 4., 5., 6. und 7. angeordnete Vermächtnisse, so wie die zur Abbürdung derselben und der sonst noch von mir

bestimmten Leistungen gemachte Anleihen abgetragen, dann, aber nicht eher, soll aus dieser Kasse zuerst das Honorar des Testaments-Executors und Curators, wie es im §. 12. bestimmt ist, jährlich mit 50 p. Ct. verbessert werden, und danächst ist der bleibende Ueberschuß in der Maaße zu verwenden, wie es unten im §. 33. von mir verordnet ist.

§. 15.

In Absicht der Verwaltung der zu meinen Landgütern gehörenden Torfmöre und Waldungen, die nach Möglichkeit, so viel, ohne den sonstigen wirthschaftlichen Verhältnissen Abbruch zu thun, geschehen kann, nach und nach zu verbessern, jeden Falls aber stets in einem hauswirthlichen und forstmäßigen Zustand zu erhalten und in ihrer wesentlichen Substanz durch die Benutzung nicht zu verschlechtern sind, soll ebenfalls eine besondere Kasse etablirt werden, und der Jäger und Holzwärter, der fortwährend in Function bleiben muß, ist daher anzuweisen, an die Verwaltung dieser Kasse alle Dispositionen und Veränderungen, die in Absicht der Torfmöre und Hölzungen vorgehen, von Monat zu Monat einzuberichten, über alles genaue Rechnung zu führen und die Revenüen, welche die Möre nnd Hölzungen, außer den eigenen Gutsbedürfnissen, gewähren, von Zeit zu Zeit an diese Kasse abzuliefern. Aus dieser Kasse soll dagegen bezahlt werden:

1) das baare Jahrgehalt des Aufsehers,
2) die dem alten Riesow und seiner jetzigen Frau für den eintretenden Fall im §. 8. ausgesetzte Pension, die auch künftig, wenn der angestellte alt oder schwach werden sollte, gleichmäßig bewilliget werden kann,
3) alle sonstige Kosten der Torf- und Forst-Verwaltung.

Was dann übrig bleibt, das soll an meinen Herrn Universalerben, und nach seinem Abgang an den jedesmaligen Successor desselben, bei Jahresschluß zur freien Disposition ausbezahlt werden, gleichwie auch ihm und seinen Successoren alle Vortheile der Jagd gebühren, jedoch so, daß, soweit diese von dem Jäger und Holzwärter ausgeübt wird, demselben dafür von ihm, oder ihnen, das gewöhnliche Jagdgeld zu erlegen ist. Uebrigens soll der jedesmalige Jäger und Holzaufseher, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht darunter leiden, seinem und seiner Successoren herrschaftlichem Befehl unterworfen bleiben, und bei eintretender Vacanz stehet die Wahl des Nachfolgers bei ihnen; jedoch ist Letzterer, Behufs der Ertheilung der Instruction und Besorgung seiner Beeidigung bei dem competenten Gericht, dem von mir ernannten Testaments-Executor und Curator bekannt zu machen.

§. 16.

Was von meinen Mobilien nach dem Gutbefinden des Teſtaments-Executors und Curators als veraltert, aus der Mode gekommen und für meinen Herrn Univerſalerben entbehrlich anzuſehen iſt, das ſoll in öffentlicher Auction verkauft werden, und der Erlös ſoll mit in die im §. 13. beſtimmte Kaſſe gelegt werden. Mein Herr Univerſalerbe ſoll mithin von den Mobilien nur dasjenige erhalten, was annoch als gut, zeitgemäß und zu ſeiner unmittelbaren Benutzung brauchbar anzuſehen iſt.

§. 17.

Unter allen bisher gemachten Beſtimmungen und unter Hinweiſung auf dasjenige, was ich bereits wegen Anordnung einer Curatel angedeutet, und unten weiter verfügt habe, belege ich das geſammte Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, welches mein Herr Univerſalerbe von mir ererben wird, mithin namentlich auch meine Landgüter Puſtow, Vierow, Damerow, Rothemühl und Zetelvitz mit allen Pertinenzien und in ihrem ganzen Umfange, mit einem immerwährenden Fideicommiß.

§. 18.

Das von mir im §. 17. verordnete Fideicommiß ſoll aber immer und zu allen Zeiten nur an Einen gelangen und dieſer ſoll es auf ſeine Lebenszeit zum Genuß behalten, und nicht verpflichtet ſeyn, an ſeine Geſchwiſter aus dem Fideicommiß etwas herauszugeben.

§. 19.

Bei der Succeſſion in das im §. 17. beſtimmte Fideicommiß ſoll:

1) Die Linealerbfolge beobachtet werden; auch ſoll
2) in jeder Linie und durch alle Abſtufungen die Primogenitur den Vorzug haben;
3) gleichfalls ſoll ſtets der Mannsſtamm den Vorzug haben und
4) bei den Frauenzimmern und ihren Descendenten, ſoweit ſie durch die nachfolgende Beſtimmungen überhaupt zur Succeſſion berufen ſind, ſoll es unerläßliche Bedingung ſeyn, daß ſie entweder der Geburt nach von Adel ſind, oder daß ſie, wenn ſie weiblichen Geſchlechts ſind, an einen Edelmann verheirathet worden, und daß mithin ein adliches Fräulein, das als unverheirathet zur Succeſſion gekommen iſt, wenn ſolches ſpäterhin gegen dieſe Beſtimmung heirathet, von da ab für ſich und ſeine Descendenz ſo lange als die Nichterfüllung dieſer Bedingung ſtatt findet, alles Recht an dem Fideicommiß verlieren, ſolches auch überhaupt nicht eher

wieder ins Leben treten ſoll, als bis die, wegen der früheren Nichterfüllung dieſer Bedingung, zur Succeſſion gekommene Linie durch alle ſucceſſionsfähige Abſtufungen erloſchen iſt.

§. 20.

Unter ſteter Berückſichtigung der, im §. 18. und 19. gemachten, Beſtimmungen ſoll das im §. 17. verordnete Fideicommiß nach dem Abgang meines Univerſalerben, des Herrn Majors **Dethloff Balthaſar Joachim von Braun**, gelangen:

1) an ſeine rechtmäßige männliche Descendenz;
2) iſt dieſe erloſchen, ſo ſoll das Fideicommiß gelangen an den Bruder meines Herrn Univerſalerben, den Herrn Major **Carl Bernhardt Heinrich von Braun** und deſſen rechtmäßige männliche Descendenz;
3) iſt auch dieſe ausgeſtorben, ſo ſoll der zweite Bruder meines Herrn Univerſalerben, der Herr Major **Chriſtian Bernhardt von Braun**, und deſſen rechtmäßige männliche Descendenz, in das Fideicommiß ſuccediren;
4) iſt auch dieſe erloſchen, ſo ſollen die ſucceſſionsfähigen Töchter und weitere weibliche Descendenten meines Herrn Univerſalerben und ihre Descendenten ſuccediren;
5) ſind auch dieſe, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, alle ausgeſtorben, ſo ſollen die ſucceſſionsfähigen Töchter und weitere weibliche Descendenten des älteren Bruders meines Herrn Univerſalerben (№ 2.) und ihre Descendenten ſuccediren;
6) ſind auch dieſe, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, ſämmtlich ausgeſtorben, ſo ſollen die ſucceſſionsfähigen Töchter und weitere weibliche Descendenten des Herrn Majors **Chriſtian Bernhardt von Braun** (№ 3.) und ihre Descendenten zur Succeſſion gelangen;
7) ſind auch dieſe, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, völlig ausgeſtorben, ſo ſoll auf ſolchen Fall die ſucceſſionsfähige Descendenz der Schweſter meines Herrn Univerſalerben, **Auguſta von Braun**, verehelichten **Weſtfeldt**, ſuccediren;
8) wenn aber auch dieſe, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, erloſchen iſt, ſo ſoll die ſucceſſionsfähige Descendenz der anderen Schweſter meines Herrn Univerſalerben, **Charlotta von Braun**, verehelichten **von Segebad**, ſuccediren;

9) ist auch diese, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, völlig erloschen, so soll auf solchen Fall die rechtmäßige männliche Descendenz des Herrn Hauptmanns **Joachim Diedrich von Schmalensee**, des Vaters meiner seligen Mutter, **Anna Elisabeth von Schmalensee**, gewesenen Besitzers der Güter Grellenberg, Dönnie und Boltenhagen, zur Succession berufen seyn;

10) wenn aber auch diese Branche erlöschen sollte, so soll auf solchen Fall meine im §. 5. genannte Päthin **Friederika Carolina Ernestina Adelheid Clara von Buggenhagen** mit ihrer rechtmäßigen männlichen Descendenz zur Succession in das Fideicommiß berufen seyn;

11) ist auch diese Branche ausgestorben; so soll auf solchen Fall Herr **Carl Felix Bernhardt von Buggenhagen zu Willerswalde** mit seiner rechtmäßigen männlichen Descendenz succediren;

12) wenn auch diese Branche ausgestorben ist; so soll auf diesen Fall die männliche, und danächst die adlige weibliche Descendenz des gewesenen Schwedischen Majors **Johann Christoph von Hartmannsdorf**, dessen Vater **Jochen Christoph von Hartmannsdorf** mit meiner Großvaterschwester **Maria von Braun** verheirathet gewesen, zur Succession berufen seyn;

13) wenn aber auch hievon Keiner mehr am Leben ist und zur Succession kommen kann, oder will; so soll auf diesen Fall die zum **Schmatzin**schen und zum **Lüssow**schen Hause gehörende männliche Descendenz des Kanzlers **Hermann von Wolffradt**, dessen Schwester, **Maria von Wolffradt**, meine Eltermutter gewesen, in das Fideicommiß succediren;

14) ist aber auch diese Branche erloschen, so soll auf diesen Fall der jedesmalige Testaments-Executor und Curator alle Revenüen des Fideicommisses auf ein Jahr für sich beziehen. Dagegen aber soll derselbe gehalten seyn, im Laufe dieses Jahres mit Beirath und Zustimmung von vier ritterschaftlichen Deputirten dieses Landestheiles, namentlich derjenigen, die als Landtagsabgeordnete im Besitz des öffentlichen Vertrauens sind, aus der Klasse der adligen Ritterschaft dieses Landestheils einen Mann, der den Ruf eines guten Lebenswandels und eines in Achtung stehenden Hauswirths für sich hat, zum Fideicommißfolger für sich und seine Descendenz ganz so, wie ich es oben unter № 1. und 4. in Absicht der Descendenz meines Herrn Universalerben bestimmt habe, zu wählen, denselben nach Verlauf des bestimmten einen Jahrs in den Besitz des Fideicommisses zu setzen, und ihn über die auf ihn gefallene Wahl eine schriftliche Urkunde auszufertigen. Zu dieser Wahl ist binnen dreien Monaten nach dem Tode des Letzt-

berechtigten zu schreiten. Der Curator sowohl, als die vier ritterschaftlichen Deputirten, haben dabei jeder eine entscheidende Stimme, und die Mehrheit derselben giebt den Ausschlag. Sind aber die Stimmen gleich; so entscheidet das Loos. Wird die Wahl von dem Curator über die bestimmte Zeit verschoben; so können die ritterschaftlichen Deputirten solche allein vornehmen, als wogegen aber auch, wenn sie die Theilnahme an der Wahl versagen, die Wahl von ihm allein vorzunehmen, und er nöthigen Falls von der Obercuratelbehörde, unter Entziehung des Vortheils der einjährigen Benutzung des Fideicommisses, dazu zu zwingen ist. Die Wahl wird übrigens bei einer Zusammenkunft in Stralsund bewerkstelliget, und die damit verbundene Kosten, wozu auch ein, nach beendigter Wahl den Theilnehmern an derselben zu gebendes, Ehrenmahl gehören soll, werden von der Tilgungs- und Sustentations-Kasse getragen.

15) Wenn der so gewählte Fideicommißbesitzer mit seiner Descendenz wieder ausserben sollte; so soll es dann mit der anderweitigen Succession und der Wahl eines andern Fideicommißfolgers ganz also gehalten werden, als es unter № 14. bestimmt ist.

§. 21.

Alle Fideicommißfolger, welchen der Genuß des Fideicommisses auf Lebenszeit anfällt, und welche nicht bereits durch die Geburt den Namen **von Braun** führen, sollen bei Erlangung der Succession zu ihrem sonstigen Familiennamen den Namen **Braun** annehmen, und sich dazu, wenn es nöthig ist, die höhere Genehmigung erbitten. Wird diese versagt; so ist diese Bedingung nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 22.

Es ist auch mein Wille, daß der jedesmalige Fideicommißfolger, wenn er nicht bereits einen anderen Wohnsitz hier im Lande hat, auf einem meiner Güter, und namentlich zu Pustow, wohnen und solchergestalt ein Preußischer Unterthan werden, auch die Revenüen des Fideicommisses hier im Lande verzehren soll. Anstellung im Königlich Preußischen Civil- oder Militairdienst und Abwesenheit, veranlaßt durch die Erziehung und Bildung, oder durch Krankheit des Fideicommißfolgers, sollen jedoch, so lange eine solche Behinderung stattfindet, eine temporäre Abweichung von dieser Bestimmung rechtfertigen. Wo aber ein solches Hinderniß nicht stattfindet, da soll es bei dieser Bestimmung verbleiben, und derjenige, der sich derselben entziehet, soll seines Rechtes verlustig seyn, und die Succession soll sofort an denjenigen gelangen, der, wenn er

damals gestorben wäre, der Nachfolger gewesen seyn würde, und der diese Bestimmung zu erfüllen bereit ist.

§. 23.

Falls mein Herr Universalerbe, oder der künftige Fideicommißfolger, wenn der Contract mit dem Pächter der Güter abgelaufen ist, oder dessen früherer Abzug im Wege einer Uebereinkunft bewirkt wird, die Güter entweder insgesammt, oder ein einzelnes derselben, selbst bewirthschaften will, so soll dieses nicht allein unverwehrt seyn, sondern es soll auch dazu aus der im §. 13. bemerkten Kasse ein Zuschuß von Viertausend Reichsthalern in Preußischem Courant gereicht werden. Diese sollen alsdann mit zu den Gegenständen des Fideicommisses gehören; sie sind aber jährlich an die im §. 13. bemerkte Kasse, so lange diese noch Schulden hat, mit zu verzinsen, und bei dem Abgang desjenigen, der sie empfangen hat, an den jedesmaligen Nachfolger in Inventarienstücken und Saaten, die den Werth von Viertausend Reichsthalern in Preußischem Courant haben, zu restituiren, als weshalb die von mir verordnete Curatel besonders dahin zu sehen hat, daß diese 4000 Thlr. im eintretenden Fall zum Ankauf von Saaten und Inventarienstücken wirklich verwandt und alsdann, wenn der Besitzer die Selbstbewirthschaftung aufgiebt, aus dem Verkauf dieser Gegenstände an die Kasse sofort zurückgezahlt werden. Alle neue Verpachtungen der Güter, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen, sollen stets nur mit Zuziehung der von mir ernannten Curatel, welche die Sicherheitsvorschüsse der Pächter entgegenzunehmen, solche zum Abtrag anderer auf den Gütern haftenden Schulden zu verwenden, oder, falls keine Schulden mehr da sind, wenn auch nur zu 4 p. Ct., zinsbar zu bestätigen, und in diesem Fall die jährlichen Zinsen dem Fideicommißbesitzer auszukehren hat, vorgenommen werden, dann aber auch, selbst wenn sie über die Zeit des Lebens des Fideicommißbesitzers hinausgehen, für seinen Nachfolger ohne Widerrede verbindend seyn.

§. 24.

Nur in folgenden Fällen sollen meine Güter mit Schulden belastet werden können:

1) wenn es zum Abtrag der von mir hinterlassenen Schulden und der von mir im §. 4., 5., 6. und 7. bestimmten Vermächtnisse nöthig ist; in diesem Falle bedarf es keiner Genehmigung von Seiten der Ober-Curatelbehörde, und es wird jedenfalls genügen, wenn dem neuen Anleiher eine Cession von Seiten des Abgefundenen verschafft, und ihm von Seiten der Curatel eine Agnition gegeben wird.

2) wenn

2) wenn andere von mir bestimmte Leistungen abzutragen sind, und die im §. 13. angeordnete Tilgungs- und Sustentationskasse, worin immer für die currenten Ausgaben einiger disponibler Vorrath verbleiben muß, dazu keinen hinreichenden Zugang gewährt. In diesem Fall ist der Consens der Ober-Curatelbehörde nachzusuchen, und dieselbe wird solchen, wie ich gehorsamst erbitte, da, wo solche Umstände obwalten, nicht versagen.

In Fällen dieser Art, wie sie hier unter № 2. bemerkt sind, stellt der von mir ernannte Herr Curator die Verschreibungen, unter Verhypothesirung der gesammten Fideicommiß-Güter, aus, und mein Herr Universalerbe, oder sein künftiger Successor, haben solche unweigerlich mit zu unterzeichnen. Es soll übrigens, damit das Schuldenwesen desto besser und regelmäßig in Ordnung komme, sobald als es die Einführung des Preußischen Rechts gestattet, in Absicht der Güter ein gerichtliches Hypothekenbuch errichtet und darin der Belauf aller alten und neuen Schulden gehörig eingetragen werden, wobei dann der Besitztitel zwar auf dem Namen meines Herrn Universalerben und seiner Successoren, jedoch unter Erwähnung der Fideicommiß-Belastung der Güter und der von mir verordneten beständigen Curatel, zu vermerken seyn wird.

§. 25.

Eine freiwillige Veräußerung meiner Güter soll überall verboten seyn, und in Berücksichtigung der nicht bedeutenden Größe meiner Schulden, so wie der von mir zur successiven Tilgung gemachten Anordnung, darf ich den Fall nicht fürchten, daß auf Andringen der Gläubiger ein Verkauf nothwendig werden sollte. Wenn aber wider mein Verhoffen dennoch das Gegentheil eintreten und auf keine andere Weise Rath zu schaffen seyn sollte; so soll die Curatel ermächtiget seyn, zuerst das Gut Vierow, und dann, wenn auch dieses nicht genügt, das Gut Zetelvitz in öffentlicher gerichtlicher Licitation zu veräußern, und das Kaufgeld zum Schuldenabtrag zu verwenden, ohne daß mein Herr Universalerbe, oder die künftigen Fideicommißfolger, dagegen Einwendungen machen dürfen. Es ergiebt sich hieraus, daß Pustow, Damerow und Rothemühl jedenfalls der letzte Gegenstand seyn sollen, der, wenn es ganz unabwendlich ist, dringender Schulden wegen, verkauft werden darf, und was in diesem äußersten Fall, nach Berichtigung aller Schulden, von dem Kaufgelde übrig bleibt, solches wird und bleibt dann das Object des von mir verordneten Fideicommisses, das in Pustow für immer zur ersten Hypothek zinsbar bestätiget bleiben, und wovon in diesem Fall dem

jedesmaligen Fideicommißfolger, frei von allen weiteren Abgaben und Beschränkungen, der lebenslängliche Zinsengenuß gebühren soll.

§. 26.

Alle Verträge und Dispositionen, welche auf eine Abänderung, oder gar auf eine Aufhebung der von mir gemachten fideicommissarischen Anordnung abzwecken, sollen für immer verboten, nichtig und ungültig seyn, und alle, die sich dazu bestimmen, sollen für sich, ihre Erben und Nachfolger für immer aller Theilnahme an dem Fideicommiß verlustig seyn.

§. 27.

Die zu dem Fideicommiß gehörigen Mobilien hat mein Herr Universalerbe, so wie der künftige Fideicommißfolger, nach und nach, wenn sie alt und unbrauchbar werden, oder aus der Mode kommen, durch Anschaffung neuer Stücke von wenigstens gleicher Güte zu ersetzen, solchergestalt sie in ihrer wesentlichen Substanz fortwährend zu erhalten und bei den jährlichen Revisionen der Curatel auch hierüber, Behufs der nachträglichen Inventur, Mittheilung zu machen. Meine Landgüter aber hat mein Herr Universalerbe und der künftige Fideicommißfolger von Zeit zu Zeit, so viel, ohne seiner und ihrer standesmäßigen Sustentation Abbruch zu thun, geschehen kann, zu verbessern, jedenfalls jedoch stets in einem hauswirthlichen Zustande zu erhalten und nicht zu verschlechtern, auch deshalb die Mittheilungen, die ihm in dieser Rücksicht bei den jährlichen Revisionen gemacht werden, nicht unbeachtet zu lassen. Zu neuen Bauten und Reparaturen wird der Holzbedarf aus meinen Waldungen, soweit diese bei einer forstmäßigen Benutzung den Zugang gewähren, verabfolget. Sonst aber soll für Meliorationen überall keine Vergütung geleistet werden, als soweit die Bestimmung des §. 33. № 1., die jedoch niemals auf vergangene Fälle bezogen werden soll, künftig in's Leben tritt.

§. 28.

Da mein Herr Universalerbe erst von Zeit des ersten Trinitatistermins nach meinem Tode meine ihm zugedachte Verlassenschaft zu genießen hat; so soll auch wieder in dem Jahr, worin er stirbt, die Nutznießung bis zum nächsten Trinitatistermin nach seinem Tode zu seiner Verlassenschaft gerechnet und in künftigen Successions-Fällen es immer gleichmäßig gehalten werden.

§. 29.

Wenn über die Succession in das Fideicommiß jemals ein Streit entstehen sollte, so hat die von mir ernannte Curatel bis zum ersten Trinitatistermin nach Erledigung desselben die Gesammt-Masse des Fideicommisses, unter Beobachtung meiner Bestimmungen und besonders derjenigen wegen der Tilgungs- und Sustentations-Kasse, für Rechnung des hinnächstigen Fideicommißfolgers, unter ihre Verwaltung zu nehmen, und sie ist, wenn sich der Streit über ein Jahr verziehen und nicht bereits eine von dem letzten Besitzer, gemäß dem §. 23., geschehene Verpachtung stattfinden sollte, selbst auch berechtiget, die Güter auf einen Turnus in einer außergerichtlichen Licitation zu verpachten. Derjenige, dem die Succession hiernächst zuerkannt wird, soll sich dieses ohne Widerrede gefallen lassen und daneben verpflichtet seyn, von den Früchten derjenigen Jahre, für welche eine solche Curatel-Verwaltung eingetreten ist, dem Kurator noch ein besonderes jährliches Honorar von Hundert Thaler in Preußischem Courant, unabhängig von demjenigen, das Solcher nach §. 14. zu genießen hat, zu bestehen.

§. 30.

Zu meinem Herrn Universalerben habe ich mit Ueberzeugung das Vertrauen, daß er meinen Willen ehren und achten, auch überall nur als ein sorgsamer und guter Hauswirth wirthschaften werde. Sollten aber die künftigen Fideicommißfolger, die bei den jährlichen Revisionen von Seiten der Curatel gemachte Erinnerungen fortwährend unbeachtet lassen, oder sich gar wiederholter erheblicher Deteriorationen schuldig machen; so soll die von mir ernannte Curatel berechtiget seyn, einem solchen Fideicommißfolger, bei dem dieser Fall eintritt, den Besitz und die unmittelbare Verwaltung des Fideicommisses zu entziehen und solches auf seine Lebenszeit für seine Rechnung unter ihre Verwaltung zu nehmen, und es sollen auch für diesen Fall die Bestimmungen des §. 29. maaßgebend seyn.

§. 31.

Sollte wider Verhoffen ein künftiger Fideicommißfolger gar so schlecht wirthschaften, daß er mit Executionen verfolgt, oder daß Schulden halber eine besondere Verwaltung seines eigenen Vermögens gegen ihn angeordnet, oder daß gar ein förmlicher Concurs gegen ihn erkannt würde; so sollen doch die Fideicommißgüter solchen Maaßregeln nicht mitunterzogen werden. Es soll vielmehr ein solcher Fideicommißfolger einem Verstorbenen gleich geachtet, ihm der Besitz und Genuß des Fideicommißes von Seiten der von mir ernannten Curatel entzogen und solcher demjenigen, der, wenn er

wirklich damals gestorben wäre, nach der festgesetzten Successionsordnung sein Nachfolger ist, mit der Verpflichtung für diesen, seinem abgegangenen Vorgänger aus seinen Mitteln eine lebenslängliche Pension, die jedoch vierteljährig nicht über Fünf und Siebenzig Thaler in Preußischem Conrant betragen soll, zu reichen, überlassen werden.

§. 32.

Damit der Legitimationspunkt in Vorkommenheiten desto weniger Schwierigkeiten finden möge; so wünsche ich, daß alle diejenigen, die sich eines nahen oder entfernten Anrechts an dem Fideicommiß zu erfreuen haben, dem von mir ernannten Testaments-Executor und Curator darüber bei Zeiten zweckdienliche Mittheilung machen, ihn von den in ihren Familien durch Verheirathungen, Geburten und Todesfälle vorgehenden Veränderungen, so weit diese bei meiner Disposition in Betracht kommen können, mittelst Einsendung der erforderlichen Atteste, unterrichten und so denselben in den Stand setzen mögen, die Geschlechtsregister stets in guter Ordnung halten und die Resultate in seinem Jahresbericht der Obercuratelbehörde vorlegen zu können.

§. 33.

Der Ueberschuß der Tilgungs- nnd Sustentationskasse, dessen ich im §. 14. am Ende gedacht habe, soll, wenn der Fall eintritt, verwandt werden:

1) zur Unterstützung des jedesmaligen Fideicommißbesitzers bei vorfallenden neuen Bauten auf den Gütern, oder bei anderen bedeutenden Verbesserungen, so wie bei vorfallenden außerordentlichen Leistungen in Kriegesjahren und bei erheblichen Unglücksfällen,
2) zur Unterstützung der Wittwen verstorbener Fideicommißbesitzer,
3) zur Unterstützung der unversorgten Töchter derselben, namentlich auch zur Aussteuerbeihülfe bei ihren Verheirathungen,
4) zur Unterstützung armer Jünglinge von Adel, die sich durch Fleiß und gute Aufführung auszeichnen und die entweder auf der Greifswaldischen Universität den Studien obliegen, oder sich dem preußischen Militairdienst widmen, in dem letzteren Fall jedoch nicht länger als bis sie zu Premierlieutenants mit vollem Gehalt avanciert sind,
5) zur Unterstützung Armer geringeren Standes, die sich in meinen Gütern aufhalten.

In Absicht dieser Unterstützungen soll in Krieges- und Unglücksjahren der Fideicommißbesitzer vor allen den Vorzug haben und in allen sonstigen Jahren sollen jähr-

lich Hundert Thaler in Preußischem Courant zurückgelegt und, sobald sich die Gelegenheit dazu findet, zinsbar, wenn auch nur zu 4 p. Ct., bestätiget, die Zinsen dieser Verbesserung jedoch in folgenden Jahren wieder mit verwandt werden. Auch soll über die Größe und die Dauer der einzelnen Bewilligungen zuvor die Meinung des jedesmaligen Fideicommißbesitzers gehört werden. Unter diesen näheren Bestimmungen überlasse ich es dem gewissenhaften Ermessen der von mir ernannten Curatel, wieviel für das eine oder das andere der obbemerkten Bedürfnisse, oder einzelne derselben, wenn sie nicht alle gleichzeitig existiren, in jedem Jahr zu bewilligen sey.

§. 34.

Wenn aber, nachdem die im §. 33. bestimmten Unterstützungen bereits ins Leben getreten sind, der Fall vorkommen sollte, daß zur Erfüllung der von mir angeordneten Leistungen eine neue Schuld contrahirt werden müßte; so sollen in diesem Fall die im §. 33. bestimmten Unterstützungen so lange überall wieder eingestellt werden, bis auch diese neue Schuld völlig getilgt ist.

§. 35.

Zum Executor meines Testaments und zum Curator in Absicht der von mir gemachten fideicommissarischen Anordnungen bestelle ich den Herrn Dr. Carl Gesterding, jetzigen Stadtsindicum zu Greifswald, und nach dessen Abgang den jedesmaligen Neu-Vorpommerschen Herrn Landsyndicum. Sollte Letzterer diese Function gegen meinen Wunsch nicht übernehmen können, oder wollen; so wünsche ich, daß das Königl. Hochlobsame Hofgericht, oder das künftig in die Stelle desselben tretenden Oberlandesgericht, als welche Behörde ich hiemittelst um die Uebernahme der Obercuratel geziemend ersuche, die Gefälligkeit haben möge, einem anderen ansäßigen Rechtsgelehrten, der von meinem Universalerben, oder dem jedesmaligen Fideicommißfolger, dazu in Vorschlag gebracht wird, sonst aber, wenn dieser den Vorschlag binnen einer Frist von vier Wochen unterläßt, ex officio diese Function zu übertragen und in dem einen, wie in dem andern Fall, das gewöhnliche Confirmatorium zu überlassen.

§. 36.

Der Testamentsexecutor und Fideicommißcurator wird von mir beauftragt:

1) meine letzte Willensbestimmung, nach geschehener Publication, meinem Universalerben und den einzelnen Legatarien, so weit diese dabei interessirt sind, zur Wis-

ſenſchaft zu bringen und die im §. 42. beſtimmte Bekanntmachung durch den Druck zu beſorgen, ſodann

2) ohne Anſtand über meinen Nachlaß, unter Zuziehung meines Herrn Univerſalerben, wenn dieſer im Lande anweſend iſt, ſonſt aber auch ohne ihn, vor einem Notar und zweien Zeugen und Sachverſtändigen ein vollſtändiges Inventarium aufzunehmen, dabei ſofort die nach §. 16. zur Veräußerung beſtimmten Mobilien von den übrigen abzuſondern und über letztere eine Taxe anfertigen zu laſſen,
3) die öffentliche Verſteigerung der entbehrlichen Effecten alsbald zu veranſtalten,
4) die Tilgungs- und Suſtenſtationskaſſe, gemäß den Beſtimmungen des §. 13. 14. 33 und 34. unter ſeine ſpecielle Verwaltung zu ziehen, ſo auch
5) die im §. 15. beſtimmte Forſtkaſſe unter ſeine Verwaltung zu nehmen,
6) bis zum erſten Trinitatistermin nach meinem Tode die Geſammtmaſſe zu verwalten,
7) im erſten Trinitatistermin nach meinem Tode alle Gegenſtände, die zu dem von mir angeordneten Fideicommiß gehören an meinen Herrn Univerſalerben, nachdem dieſer in glaubhafter Form eine ſchriftliche Erklärung des Inhalts ausgeſtellt hat, daß ſolcher die Erbſchaft, wie ſie ihm nach meinem Teſtament angefallen iſt, annehmen, inventarienmäßig zu überliefern,
8) in allen künftigen Succeſſionsfällen im nächſten Trinitatistermin das Fideicommiß von den Erben des geweſenen Fideicommißbeſitzers entgegenzunehmen und an den Fideicommißfolger inventarienmäßig wieder zu übergeben,
9) in dem im §. 29. 30 und 31. bezeichneten Fällen ſo zu verfahren, als es daſelbſt beſtimmt iſt,
10) ſowohl im erſten Succeſſionsfall, als in allen künftigen, die Berichtigung des Erbſchaftsſtempels zu bewirken,
11) in Fällen, wenn disponible Ueberſchüſſe ſind, für deren zinsbare Beſtätigung zu ſorgen,
12) in Fällen, wo nach §. 24. für Rechnung der Tilgungs- und Suſtentationskaſſe, unter Verhypotheſirung meiner Güter, Anleihen zu machen ſind, die desfalſigen Verhältniſſe, Behufs der Erlangung des Conſenſes, der Obercuratel vorzutragen und danächſt die Vollziehung der Schuldbriefe in der Maaße, als es von mir beſtimmt iſt, zu beſorgen,
13) über die geführte Verwaltung der Obercuratel jährlich richtige Rechnung abzulegen,
14) die Geſchlechtsregiſter der betheiligten Familien, ſo weit es nach demjenigen, was ich im §. 32. verordnet habe, thunlich iſt, von Zeit zu Zeit in Ordnung zu hal-

ten und auch hierüber, so wie über alle sonstige wichtige Ereigniſſe, die auf meine Anordnung und deren Fortgang von Einfluß seyn können, in dem bei Ablegung der Jahresrechnung abzustattenden allgemeinen Bericht der hohen Obercuratel Mittheilung zu machen,

15) jährlich, wenn nicht besondere Umstände eine öftere Wiederholung veranlassen sollten, meine Güter einmal zu bereisen und ihren wirthschaftlichen Zustand sowohl überhaupt, als in Absicht der Gebäude, der Forsten und Möre besonders, an Ort und Stelle zu revidiren, und nach dem Resultat dieser Revision meinem Herrn Universalerben und seinen Successoren über die etwa vorzunehmende Meliorationen oder abzustellende Deteriorationen, angemessene Mittheilung zu machen,

16) und überhaupt in allen Vorkommenheiten dahin zu streben, daß meine letzte Willens-Disposition in allen ihren Bestimmungen erfüllt und nichts unternommen werde, wodurch solche einen Wandel erleiden könnte.

§. 37.

Bei Anordnung dieser Curatel, die auf alle sonstige Verhältnisse meines Herrn Universalerben und seiner Successoren natürlich keinen Einfluß haben kann und soll, hat mich nur die gute Absicht geleitet, ein dauerhaftes Familienglück für meinen Herrn Universalerben und seine Successores zu sichern. Mögen er und sie diese wohlgemeinte Absicht nicht verkennen, in meiner Anordnung nichts Anstößiges finden und solche nur aus dem Gesichtspunkte aufnehmen, daß ich ihnen zur Beförderung ihres bleibenden Glücks einen verantwortlichen, treuen und redlichen Freund und Rathgeber an die Seite gestellt habe, damit sie in Vereinigung mit demselben das Ziel meines Wunsches desto gewisser erreichen. Möge aber auch der von mir verordnete Curator dieses in Vorkommenheiten berücksichtigen, und möge er alles, wodurch ein Mißverhältniß zwischen ihm und dem Fideicommißbesitzer herbeigeführt werden könnte, nach Möglichkeit zu vermeiden suchen! Das ist mein freundlicher Wunsch, und um denselben noch deutlicher an den Tag zu legen, bestimme ich annoch folgendes:

1) bei den jährlichen Revisionen und überhaupt in allen Fällen, wo die ökonomischen Verhältnisse meiner Landgüter in Betracht kommen, soll die von mir ernannte Curatel allemal, sowohl einen erfahrenen Landwirth, als einen sachkundigen Forstmann, zu Rathe ziehen; die Wahl derselben soll meinem Herrn Universalerben und seinen Successoren überlassen bleiben und nur dann, wenn sie solche ablehnen, der Curatel zustehen;

2) sowohl bei diesen jährlichen Revisionen, als in allen sonstigen Vorkommenheiten wo die ökonomischen Verhältnisse meiner Landgüter in Frage kommen, sollen mein Herr Universalerbe und seine Successores mit ihren etwanigen Gegengründen und abweichenden Ansichten zuvor gehört werden,

3) bei zinsbarer Bestätigung der etwanigen Ueberschüsse der Tilgungs- und Sustentationskasse soll allemal ihre Mitgenehmigung erfordert werden und es, wenn sie solche ertheilen, eines gerichtlichen Miteinschreitens gar nicht bedürfen,

4) Bei Bewilligung der im §. 33. bestimmten Unterstützungen soll so verfahren werden, als es daselbst verordnet ist,

5) die Jahresrechnungen des Curators sollen meinem Herrn Universalerben und seinen Successoren zur vorherigen Beprüfung und Genehmigung communiciret werden und wenn sie diese durch ihre Mitunterschrift ertheilen und die Rechnung nichts enthält, das als eine wesentliche Abweichung von meiner letztwilligen Disposition anzusehen ist; so möge die hohe Obercuratel, wie ich von derselben gehorsamst erbitte, die Decharge nicht versagen,

6) sollten in den hier bezeichneten Fällen die Ansichten meines Herrn Universalerben, oder seiner Successoren, von den Ansichten der von mir ernannten Curatel abweichen; so wünsche ich, daß Letztere vor allen Dingen bemühet seyn möge, die obwaltende Differenz, so viel, ohne den Bestimmungen meiner Disposition einen wesentlichen Wandel zu geben, geschehen kann, im Wege einer gütlichen Uebereinkunft zu beseitigen. Ist dieses nicht zu erreichen, so möge jeder Theil die für seine Absicht obwaltende Gründe in der desfallsigen Zusammenkunft zu Protokoll geben. Letzteres wird dann von Seiten der Curatel der hohen Ober-Curatel-Behörde, Behufs der Entscheidung über die obwaltende Differenz, übergeben, und es soll jedem Theil unbenommen seyn, gegen einen solchen Ausspruch von den gesetzlichen Anfechtungsmitteln Gebrauch zu machen.

§. 38.

Durch die von mir gemachten Bestimmungen soll auch für die Sicherheit des Fideicommisses genugsam gesorgt seyn. Meinem Herrn Universalerben sowohl, als allen künftigen Fideicommißfolgern, soll dagegen alle weitere Sicherheits-Leistung erlassen seyn.

§. 39.

Der Abzug des sogenannten Falcidischen Viertels so wie des sogenannten Trebellianischen Viertels soll bei meinem Nachlaß durchaus nicht stattfinden, vielmehr für immer verboten seyn.

§. 40.

§. 40.

Durch die Königliche Allodificationsurkunde vom Jahr 1810 sind die auf mich mit völliger Dispositions-Freiheit vererbten Güter Pustow c. p., so wie Zetelvitz, in Bezug auf den erhabenen Landesherrn, als Oberlehnherrn, aus dem früheren Lehnsverbande ausgeschieden und der von meinem verstorbenen Bruder bei Acquisition der Güter als Mitbelehnter aufgenommene Major Joseph Heinrich Ludwig von Braun, Vater meines Herrn Universalerben, hat durch ausgestellte Reverse meinem verstorbenen Bruder, seinen Erben und sonstigen Nachfolgern, folglich auch mir, völlig freie Hände gegeben. Die Güter sind daher nach dem §. 50. des Gesetzes vom 11ten October 1810, betreffend die Abfindung der Agnaten ꝛc., völlig freie Allodia. Es bedarf mithin keiner hierauf abzweckenden Proclamation, und noch weniger einer Abfindung. Ich verbiete solche ausdrücklich und will, daß Jeder, der die Allodialqualität meiner Güter bezweifelt, oder gar bestreitet, für sich und seine Descendenz aller Vortheile, die er sonst etwa aus meinem gegenwärtigen Testament zu erwarten gehabt hätte, für immer verlustig seyn soll.

§. 41.

Auch gewöhnliche Erbschaftsproclamata sollen nach meinem Tode nicht erlassen werden, da theils die Proclamation bereits bei dem Verkauf des Gutes Böken beobachtet, und theils die Größe meiner Kapitalschulden aus den Rechnungen meines Geschäftsführers, denen völliger Glaube gegeben werden soll, ersichtlich ist. Die Feststellung und Berichtigung meiner wenigen Buchschulden bleibt der Curatel auch ohne eine solche Maßregel überlassen.

§. 42.

Meine gegenwärtige Anordnung soll, von §. 13. bis 42. incl., nach meinem Tode gedruckt, wo möglich dem Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatte inserirt und solchergestalt, so wie durch Vertheilung behufiger Exemplare an Alle, welche auch nur ein entferntes Anrecht haben, gemeinkündig gemacht werden. Die specielle Bekanntmachung an meinen Herrn Universalerben und die Legatarien wird die Curatel zu besorgen ersucht.

Urkundlich habe ich diese meine letzte Willensdisposition durch meine eigenhändige Unterschrift und Besiegelung vollzogen. So geschehen zu Greifswald, am 10ten Juli 1830.

(L. S.) Philippina Dorothea Friederica v. Braun.

Soweit das Teſtament der Verſtorbenen. — In einem an demſelben Tage errichteten Anhang hat Dieſelbe, in Abſicht ihrer Familienverhältniſſe, ſoweit ſolche bei ihrer teſtamentariſchen Anordnung von Einfluß ſeyn können, zugleich Folgendes verordnet:

Durch den angehefteten und von mir unterſchriebenen und beſiegelten Anſchluß habe ich in Bezug auf mein heute vollzogenes Teſtament einige Nachricht von meiner Familie geben wollen. Es ſoll durch dieſe Nachricht Niemandem, dem durch mein Teſtament eine Berechtigung zugewandt iſt, hiervon etwas entzogen ſeyn, ſo z. B. haben № 46., № 47., № 51. und № 52. mehrere Kinder, als von mir in der Liſte aufgenommen ſind, welche allein daher nicht angegeben ſind, weil mir das Nähere nicht genau bekannt war; es ſoll aber dieſen Nichtgenannten von der durch mein Teſtament erhaltenen Berechtigung nichts genommen ſeyn. Auf der andern Seite ſoll aber durch die angeheftete Nachricht Keinem eine weitere Berechtigung gegeben ſeyn, als ſoweit ſolche ihm durch meine teſtamentariſche Diſpoſition gegeben iſt. Wo aber nach derſelben die Berechtigung feſtſtehet, da ſoll die angeheftete Nachricht zur Erleichterung der Legitimation dienen und in allen Fällen, wo es auf einen Nachweis der Verwandtſchaft oder der Primogenitur ankommt, ſo lange für wahr und richtig angenommen werden, bis das Gegentheil klar und vollſtändig erwieſen iſt.

Urkundlich habe ich dieſen Anhang, der, gleich meinem Teſtament §. 13. bis 42. incl., gemeinkündig zu machen iſt, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Greifswald, am 10ten Juli 1830.

(L. S.) Philippina Dorothea Friederica v. Braun.

Anschluss.

Ich beginne die Nachrichten von meiner Familie, so weit sie bei meiner testamentarischen Disposition von Einfluß sind, von meinen dreien Ureltervätern **Peter von Braun, Berendt von Wolffradt** und **Cordt von Schmalensee.** Der Erste war Bürger und Altermann des Gewandhauses zu Stralsund und Besitzer der Güter Lütkevitz und Schwarbe auf Rügen. Aus seiner Ehe mit **Anna von Rahlden** stammt, außer mehreren anderen, der Sohn № 1.

Der andere Ureltervater **Berendt von Wolffradt**, Königl. Schwedischer Factor und Rathsherr zu Stralsund, war mit **Barbara Heroldt** verheirathet, und davon stammen, außer mehreren anderen Kindern, № 2. und № 3.

Der dritte Ureltervater, **Cordt von Schmalensee**, war mit einer **von Steding** verheirathet, und Vater von № 4.

Erste Generation. No. 1—4.

№ 1. **Jochen von Braun**, mein Eltervater, Rathsherr zu Stralsund und Besitzer der Güter Gagern, Cummerow und Breetwisch, war mit der unter № 2. folgenden **Maria von Wolffradt** verheirathet. Davon stammen, außer mehreren Kindern, der Sohn № 5. und die Tochter № 6.

№ 2. **Maria von Wolffradt**, Tochter des obbemerkten **Berendt von Wolffradt**, war an **Jochen von Braun** № 1. verheirathet und so meine Eltermutter.

№ 3. **Hermann von Wolffradt**, der Bruder meiner Eltermutter, Kanzler bei der Königl. Regierung zu Stralsund, war mit **Christina von Rhenschildt** verheirathet, und davon stammt, außer mehreren Kindern, der Sohn № 7.

№ 4. **Michel von Schmalensee**, mein Eltervater von der mütterlichen Seite, war mit einer **von Schwerin** verheirathet, und davon stammt, außer seinen übrigen Kindern, № 8.

Zweite Generation. No. 5—8.

№ 5. **Jochen Christoph von Braun**, Sohn von № 1. und 2., mein Großvater, hat in seiner ehelichen Verbindung, außer mehreren Kindern, die beiden Söhne № 9. und 10. gezeugt.

№ 6. **Maria von Braun**, Tochter von № 1. und 2., mithin meine Großvaterschweſter, war die Ehegenoſſin des **Joachim Chriſtoph von Hartmannsdorf**, Pfandträgers zu Kl. Kieſow, und davon ſtammt, außer den übrigen Kindern, der Sohn № 11.

№ 7. **Carl Guſtav von Wolffradt**, Sohn meines Eltermutter-Bruders № 3., Königl. Schwediſcher General-Lieutenant, war zuerſt mit einer Wittwe **von Oſten**, gebornen **von Eickſtedt**, verheirathet, und davon ſtammt, außer den übrigen Kindern, der Sohn № 12. Aus ſeiner zweiten Ehe mit **Adelheid Tugendreich von Arnim** aber ſtammt, außer den übrigen Kindern, der Sohn № 13.

№ 8. **Jochen Dietrich von Schmalenſee**, mein Großvater von der mütterlichen Seite, Sohn von № 4., Hauptmann und Beſitzer der Güter Grellenberg, Dönnie und Boltenhagen, war auch mit einer **von Schwerin** verheirathet, und davon ſtammen № 14—20.

Dritte Generation. No. 9—20.

№ 9. **Jochen Behrendt von Braun**, Sohn von № 5., mein Vater, Königl. Däniſcher Hauptmann, wohnte zu Breetwiſch, und war verheirathet mit **Anna Eliſabeth von Schmalenſee**, № 14. Davon ſtammen № 21—23.

№ 10. **Ehrich Chriſtoph von Braun**, Sohn von № 5., daher Bruder meines Vaters, Königl. Polniſcher und Churfürſtlich Sächſiſcher Oberſt-Lieutenant, war zuerſt mit einer **von Rouſſelle** und danächſt mit einer **von Both** verheirathet. Davon ſtammt № 24.

№ 11. **Johann Chriſtoph von Hartmannsdorf**, Sohn von № 6., Königl. Schwediſcher Major, geſtorben 1762, war mit einer **von Bogemann** verheirathet, und davon ſtammen, außer einigen kinderlos Verſtorbenen, № 25,—30.

№ 12. **Ernſt Herrmann von Wolffradt**, Sohn von № 7., geboren 1710, ſtarb im Jahre 1770 als Königlich Preußiſcher Rittmeiſter und Beſitzer von Schmatzin. Er war mit einer Tochter des Schwediſchen Admiralitäts-Präſidenten **Grubbe** verheirathet, und davon ſtammt № 31—33.

№ 13. **Bleichert Wilhelm von Wolffradt**, Sohn von № 7., Königlich Schwedischer Landrath, Besitzer der Güter Lüssow ꝛc., geboren 1736, und gestorben den 26. Mai 1823, war mit einer **von Behr** aus dem Bergatzer Hause verheirathet, und davon stammt der Sohn № 34.

№ 14. **Anna Elisabeth von Schmalensee**, Tochter von № 8., war meine Mutter.

№ 15. **Jochen Friedrich von Schmalensee**, Sohn von № 8., mein Mutterbruder, wohnte zu Schalense bei Wolgast, mit einer **von Krauthoff** verheirathet, und davon stammt № 35.

№ 16. **Gregorius Diedrich von Schmalensee**, Sohn von № 8., mein zweiter Mutterbruder, gewesener Besitzer des Guts Leierhof, war mit einer **von Engel** verheirathet, hat aber keine Söhne hinterlassen.

№ 17. **Jürgen Adolph von Schmalensee**, Sohn von № 8., mein dritter Mutterbruder, war Herzogl. Mecklenburgischer Mundschenk und ebenfalls mit einer **von Engel** verheirathet. Davon stammt der Sohn № 36.

№ 18. **Cordt Friedrich von Schmalensee**, Sohn von № 8., mein vierter Mutterbruder, gewesener Landdrost und Besitzer des Guts Grellenberg, starb zu Neu-Brandenburg den 8. April 1813. Auch er war mit einer **von Engel** verheirathet und davon stammen die Söhne № 37. bis 42.

№ 19. **Gustav Friedrich v. Schmalensee**, Sohn von № 8., mein fünfter Mutterbruder, ist als Lieutenant unvermählt gestorben.

№ 20. **Carl von Schmalensee**, Sohn von № 8., mein sechster Mutterbruder, ist ebenfalls unverheirathet gestorben.

Vierte Generation. Nu. 21 — 12.

№ 21. **Joachim Philipp August v. Braun**, Sohn von № 9., mein Bruder, geboren den 28. Februar 1752, gestorben den 28. August 1815 unverheirathet, acquirirte im Jahr 1785 die Güter Pustow c. p. und ließ seinen Vaterbrudersohn, № 24., gegen Ausstellung der unter № 1. beigefügten Revers alen, als Mitbelehnten aufnehmen. Das Gut Zetelvitz hatte er schon 1769 in Gemeinschaft mit der Mutter erworben, und da hiebei kein Mitbe-

lehnter aufgenommen war; so erhielt der Schwedische General von Tederström die Anwartschaft auf Zetelvitz, verkaufte solche jedoch wieder mit Königlicher Genehmigung an meinen vorbemerkten Bruder und dieser und der als Mitbelehnter aufgenommene Vaterbruderſohn № 24., der dieserhalb die unter № 2. beiliegende Versicherung ausgestellt hat, erhielten hierüber die Königliche Bestätigung.

№ 22. Hedwig Elisabeth v. Braun, Tochter von № 9., meine Schwester, ist im Jahr 1803 unvermählt gestorben.

№ 23. Ich Dorothea Philippina v. Braun, Tochter von № 9., bin durch das Testament meines Bruders № 21. Erbin und freie Eigenthümerin der sämmtlichen Güter und des sonstigen Vermögens meines Bruders geworden.

№ 24. Joseph Heinrich Ludwig v. Braun, Sohn von № 10., mithin mein Vaterbruderſohn, war Königl. Schwedischer Major und ist am 11. November 1805 zu Önnarp in Schweden gestorben. Aus seiner Ehe mit Hedwig von Staffeldt *stammen* № 43. bis 52.

№ 25. Carl Adolph v. Hartmannsdorf, Sohn von № 11., geboren 1740, ist 1798 als Schwedischer Hauptmann gestorben. Aus seiner Ehe mit Maria Antoinette Hildebrandt stammt № 53.

№ 26. Adolph Friedrich v. Hartmannsdorf, Sohn von № 11., geboren 1743, starb 1795 im Königlich Schwedischen Militairdienst stehend. Aus seiner Ehe mit Barbara Christina Carlheim-Gyllenschild stammen № 54. bis 57.

№ 27. Jacob Balthasar v. Hartmannsdorf, Sohn von № 11., geboren 1752, starb 1802 als Schwedischer Capitain. Aus seiner Ehe mit Friederika Grönhagen stammt № 58. und 59.

№ 28. Anna Maria v. Hartmannsdorf, Tochter von № 11., ward 1745 geboren. Ihr Ehemann, der Rittmeister Christian Adolph von Barnekow zu Ralswyk, starb im Jahre 1804; die Descendenz aus dieser Ehe ist mir nicht genau bekannt.

№ 29. Christina Margaretha von Hartmannsdorf, Tochter von № 11., ward 1748 geboren. Ihr Ehemann, der Major und

Ritter **Axel von Rosenquist**, starb im Jahre 1794; die Descendenz aus dieser Ehe ist mir ebenfalls nicht genau bekannt.

№ 30. **Margaretha Sophia von Hartmannsdorf**, Tochter von № 11., geboren 1756, ist im Jahre 1814 gestorben. Aus ihrer Ehe mit **Andreas Georg Wetterström** stammt der Sohn № 60.

№ 31. **Carl Otto von Wolffradt**, Sohn von № 12., geboren 1748, ist als Besitzer von Torstorp in Nordhalland vorlängst gestorben. Er ist verheirathet gewesen und davon stammt № 61.

№ 32. **Gustav Johann von Wolffradt**, Sohn von № 12., geboren 1754, starb 1827 als Besitzer der Güter Schmatzin und Schlatkow. Aus seiner Ehe mit einer **von Bilow** stammen die Söhne № 62 — 64.

№ 33. **Magnus Hermann von Wolffradt**, Sohn von № 12., stand in Preußischen Militairdiensten und ist vorlängst gestorben. Er ist verheirathet gewesen und hat die Söhne № 65. und 66. hinterlassen.

№ 34. **Gustaf Gottfried Ludwig von Wolffradt**, Sohn von № 13., geboren 1788, starb bereits am 11. Februar 1820 als Besitzer der ihm von seinem Vater abgetretenen Güter Lüssow c. p. Aus seiner Ehe mit **Carolina von Voß** stammt der Sohn № 67.

№ 35. **Gregorius Christian von Schmalensee**, war der Sohn von № 15. und soll unvermählt gestorben seyn.

№ 36. **Adolph Friedrich von Schmalensee**, Sohn von № 17., ist in Preußische Militairdienste getreten.

№ 37. **Ludwig Friedrich Carl von Schmalensee** und
№ 38. **Diedrich Friedrich von Schmalensee** und
№ 39. **Gustav Philipp von Schmalensee** und
№ 40. **Christian Carl von Schmalensee** und
№ 41. **Wilhelm Otto Philipp von Schmalensee** und
№ 42. **Friedrich Philipp von Schmalensee**, waren die Söhne von № 18., und es sind mir die näheren Verhältnisse von ihnen und von № 35. und 36. nicht genau bekannt.

Fünfte Generation. No. 43—67.

№ 43. **Chriſtoph von Braun** und

№ 44. **Philipp von Braun** und

№ 45. **Ulrich Friedrich von Braun**, Söhne von № 24., ſind unvermählt geſtorben.

№ 46. **Carl Bernhardt von Braun**, älteſter lebender Sohn meines Vaterbruderſohns № 24., Königl. Schwediſcher Major, iſt mit einem Fräulein **von Wennerſtedt** verheirathet, und davon ſtammen № 68. und 69.

№ 47. **Chriſtian Bernhardt von Braun**, der zweite lebende Sohn meines Vaterbruderſohns № 24., Königl. Schwediſcher Hauptmann, iſt mit einem Fräulein **von Mielitz** verheirathet, und davon ſtammen № 70. und 71.

№ 48. **Erich Chriſtoph von Braun**, Sohn von № 24., iſt unvermählt geſtorben.

№ 49. **Dethloff Joachim Balthaſar von Braun**, der jüngſte lebende Sohn meines Vaterbruderſohns № 24., ſtand als Capitain bei dem Schwediſchen Elfsborgſchen Infanterieregiment, und bekam auf ſein Anſuchen den Abſchied als Major. Er iſt zur Zeit noch unverheirathet.

№ 50. **Erich von Braun**, Sohn von № 24., iſt ebenfalls unvermählt geſtorben.

№ 51. **Auguſta von Braun**, Tochter von № 24., ward an einen Lieutenant **Weſtfeldt** verheirathet, und davon ſtammen № 72—74.

№ 52. **Charlotta von Braun**, Tochter von № 24., ward an einen Capitain **von Segebad** verheirathet, und davon ſtammt № 75.

№ 53. **Carl Jacob von Hartmannsdorf**, Sohn von № 25., geboren 1777, lebte im Jahre 1820 als verabſchiedeter Lieutenant auf der unter Ruſſiſcher Hoheit ſtehenden Inſel Åland.

№ 54. **Chriſtoph Suante von Hartmannsdorf**, Sohn von № 26., geboren 1771, iſt als Schwediſcher Oberſt und Chef des Jönköpingſchen Infanterieregiments im Jahre 1818 geſtorben. Aus ſeiner Ehe mit **Carolina Ulrica von Taube** ſtammen die Kinder № 76—78.

№ 55.

№ 55. **Gustaf Adolph von Hartmannsdorf**, zweiter Sohn von № 26., geboren 1773, war Lieutenant bei der Schwedischen Admiralität, ist vor vielen Jahren in die Fremde gegangen und verschollen.

№ 56. **Johanna Charlotte von Hartmannsdorf**, Tochter von № 26., geboren 1769, ward an den Schwedischen Hauptmann **Adolph Gabriel von Bogemann** verheirathet und die Descendenz dieser Ehe ist mir unbekannt.

№ 57. **Anna Barbara von Hartmannsdorf**, Tochter von № 26., geboren 1776, ist im Jahr 1796 unvermählt gestorben.

№ 58. **Jacob August von Hartmannsdorf**, Sohn von № 27., geboren am 12. März 1792, lebte im Jahr 1820 als Königl. Schwedischer Hofsecretair und Kanzleirath zu Christiania in Norwegen.

№ 59. **Augusta Friederika von Hartmannsdorf**, Tochter von № 27. und Zwillingsschwester von № 58., lebte im Jahr 1820 als die Ehegenossin des Pastors **Gladheim** zu Marbeck in Schweden.

№ 60. **Christoph Adolph Wetterström**, Sohn von № 30., geboren am 22. Februar 1797, stand 1820 bei dem Königl. Schwedischen Leibgrenadierregiment im Dienst.

№ 61. **Carl Gustav Hermann von Wolffradt**, Sohn von № 31., geboren 1790, ist Königl. Schwedischer Kammerjunker und seit seines Vaters Tode Besitzer von Torstorp in Nordhalland.

№ 62. **Carl Friedrich Wilhelm v. Wolffradt**, Sohn von № 32., geboren 1792, ist im Kriege 1814 unverheirathet gestorben.

№ 63. **Ernst Hermann Samuel von Wolffradt**, Sohn von № 32., geboren 1793, ist seit seines Vaters Tode Besitzer der Güter Schmatzin und Schlatkow. Seine erste Ehegenossin **Johanna Antoinette Friederika von Bork** starb am 26sten December 1824 und davon ist nur eine Tochter hinterblieben. Seine zweite Ehegenossin ist **Julie von Below** und davon stammt der Sohn № 79.

№ 64. **Eduard Robert von Wolffradt**, Sohn von № 32., geboren 1801, lebt als Justizcommissarius zu Demmin. Aus seiner Ehe mit **Albertine Magdeburg** stammt der Sohn № 80.

№ 65. **Carl Gustav von Wolffradt**, Sohn von № 33., ſtand nebſt ſeinem jüngeren Bruder

№ 66. **Alexander Magnus von Wolffradt** im Jahr 1824 als Lieutenant in Preußiſchen Dienſten.

№ 67. **Hermann Wilhelm Carl Guſtav von Wolffradt**, Sohn von № 34., geboren 1816, iſt ſeit ſeines Vaters Tode Beſitzer der Güter Lüſſow c. p.

Sechſte Generation. No. 68 — 80.

№ 68. **Guſtav von Braun** iſt der Sohn von № 46.

№ 69. **Emilie von Braun** iſt die Tochter von № 46.

№ 70. **Ludwig von Braun** iſt der älteſte Sohn von № 47.

№ 71. **Wilhelm von Braun** iſt der jüngſte Sohn von № 47.

№ 72. **Ludwig Weſtfeldt** und

№ 73. **Ferdinand Weſtfeldt** ſind die Söhne von № 51.

№ 74. ..... **Weſtfeldt** iſt die mir dem Vornamen nach unbekannte Tochter von № 51.

№ 75. **Amalia von Segebad** iſt die Tochter von № 52.

№ 76. **Carl Adolph von Hartmannsdorf**, geboren 1803 und

№ 77. **Auguſt von Hartmannsdorf**, geboren 1815, lebten im Jahr 1820 als Söhne von № 54. und ſo auch

№ 78. **Eleonora Charlotta von Hartmannsdorf**, Tochter von № 54., geboren 1804.

№ 79. **Johann Guſtav von Wolffradt** iſt der im Jahr 1829 geborne erſte Sohn von № 63.

№ 80. **Albert von Wolffradt** iſt der im Jahr 1829 geborne erſte Sohn von № 64.

(L. S.) **Philippina Dorothea Friederika v. Braun.**

№ 1.

Revers des Majors **Joſeph Heinrich von Braun** wegen ſeiner Mitaufnahme in die Belehnung über Puſtow c. p.

Wenn mein Vetter, der Herr Rittmeiſter **J. P. A. von Braun** auf Zetelvitz Erb- und Lehngeſeſſen, die Güte und Freundſchaft für mich Unterſchriebenen haben wollen, mich und meine Erben bei dem Ankaufe der Güter Puſtow, Bierow, Böcken,

Damerow und Rothemühle cum pertinentiis als Mitkäufer mit in das Lehn gedachter Güter und in den darüber errichteten Contract mit aufzunehmen, so erkenne ich die mir darunter von gedachtem Herrn Rittmeister von Braun bewiesene Willfahrung mit dem gebührenden Danke. So wie es sich aber von selbst verstehet und überdem ausdrücklich annoch bei dieser meiner Mitaufnahme in den Contract und das Lehn der Pustowschen Güter vorher verabredet worden, daß dadurch dem mehrerwähnten Herrn Rittmeister von Braun und seinen Erben und Nachkommen die völlige Disposition mit diesen von ihm allein erhandelten Gütern nicht im mindesten eingeschränket und geschmälert werden könne und solle: So gebe ich annoch hiedurch zum Ueberfluße, so rechtskräftig als nur immer geschehen kann, und auf Ehre, Treue und guten Glauben, für mich und meine Erben und Nachkommen, die bündigste Versicherung von mir, daß, ungeachtet ich von mehrgedachtem Herrn Rittmeister von Braun in den Kauf und das Lehn der ihm zustehenden Pustowschen gesammten Güter aufgenommen, und darüber die Mitbelehnung nehmen werde, dennoch der gedachte Herr Rittmeister von Braun und seine Erben und Nachkommen jetzt und zu allen Zeiten mit diesen Gütern nach ihrem freien Gutbefinden schalten und walten, sie ganz oder theilweise verkaufen, verpfänden, vertauschen, vermachen, verschenken, darauf ohne mein Wissen und Consens Anleihen machen und überhaupt jede ihnen beliebige neue Einrichtung und Veränderung damit vornehmen können und mögen, ohne daß ich, oder meine Erben und Nachkommen, ihm, oder seinen Erben und Nachkommen, dawider die mindeste Einwendung und Widerrede machen, sondern vielmehr nur diese meine Mitaufnahme auf den unbeerbten Todesfall desselben, und wenn über die Güter von ihm oder ihnen sonst nicht disponiret worden, gegen Andere, die auf das Lehn sodann sonst Ansprache machen möchten, gebrauchen wollen. Und wie noch auf der einen Seite von mir besonders bedungen worden, daß diese Mitbelehnung nie und zu keinen Zeiten für mich und die Meinigen mit einigen Kosten, oder Zuschuß zum Kaufgelde, verbunden seyn soll: So verspreche ich auch auf der andern, für mich und meine Erben, aufs Bündigste, daß, wenn der Herr Rittmeister von Braun, oder dessen Erben und Nachfolger, dahin über kurz oder lang sollten gelangen können, diese Güter von dem Lehn-nexu gänzlich zu befreien und zu allodificiren, ich und meine Erben uns solches gern gefallen lassen wollen, und sodann alle unsere Theilnehmung an diesen Gütern und deren Lehn eo ipso völlig aufhören solle. Damit aber diese meine Versicherung von mir und meinen Erben und Nachkommen desto unverbrüchlicher gehalten werde, so entsage ich auch allen mir dawider irgend zu Statten kommenden rechtlichen Behelfen und Einreden, wie sie immer Namen haben mögen, als der Ver-

ſtellung, Ueberredung, Verleitung, anders niedergeſchriebenen als verabredeten Sache, auch der bekannten Regel, wonach die allgemeine Verzicht ohne vorhergegangene beſondere ungültig ſeyn ſoll. Zur Bekräftigung iſt dieſe Verſicherung von mir eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Sjögörden, den 13. Mai 1786.

(L. S.) Joſeph Heinrich Ludwig v. Braun.

№ 2.

Revers des Majors **Joſeph Heinrich Ludwig von Braun**, wegen ſeiner Mitaufnahme in die Belehnung über **Zetelvitz**.

Da Se. Königl. Majeſtät die Lehns-Exſpectanz auf das Gut **Zetelvitz** Sr. Excellenz dem Herrn Präſidenten und Commandeur Baron **Bror Cederſtröm** gnädigſt ertheilt, dieſer ſolche aber wieder an meinen Vetter, den Herrn Rittmeiſter **J. P. A. von Braun** auf **Puſtow** käuflich überlaſſen, und dann dieſer Letztere mich als Mitkäufer in das Lehn des gedachten Guts und in den darüber errichteten Contract aufzunehmen die Güte gehabt, ſo erkläre ich hiedurch ausdrücklich und wohlbedächtlich, daß durch dieſe meine Mitaufnahme in den Contract und das Lehn des Guts **Zetelvitz** dem gedachten Herrn Rittmeiſter **von Braun** und ſeinen Erben und Nachkommen die völlige Dispoſition mit dieſem von Ihm allein erhandelten Gute nicht im mindeſten eingeſchränkt und geſchmälert werden ſolle.

Ich verſichere deshalb hiedurch aufs Bündigſte und auf Ehre, Treue und guten Glauben für mich, meine Erben und Nachkommen, daß, ungeachtet ich von erwähntem Herrn Rittmeiſter **von Braun** in den Kauf des Lehns von **Zetelvitz** aufgenommen bin, und darüber die Mitbelehnung nehmen werde, dennoch der genannte Herr Rittmeiſter **von Braun** und ſeine Erben und Nachkommen jetzt und zu allen Zeiten mit dieſem Gute nach freiem Gutbefinden ſchalten und walten, es verkaufen, vertauſchen, verpfänden, verſchenken, darauf ohne mein Wiſſen Anleihen machen, und überhaupt jede beliebige neue Einrichtung und Veränderung damit vornehmen können und mögen, ohne daß ich oder meine Erben und Nachkommen dawider die mindeſte Einwendung und Widerrede machen, ſondern vielmehr nur dieſe meine Mitaufnahme auf den unbeerbten Todesfall deſſelben, und wenn über dies Gut von ihm oder Ihnen ſonſt nicht disponiret worden, gegen Andere, die auf das Lehn ſodann Anſprache machen möchten, gebrauchen wollen.

Und wie übrigens von mir bedungen worden, daß dieſe Mitbelehnung nie und zu keinen Zeiten für mich und die Meinigen mit einigen Koſten verbunden ſeyn ſoll, ſo verſpreche ich auch für mich und meine Erben, daß, wenn der Herr Rittmeiſter **von Braun**, oder deſſen Erben und Nachfolger, dahin jemalen ſollten gelangen können, dieſes Gut von dem Lehn nexu gänzlich zu befreien und zu allodificiren, ich und meine Erben uns ſolches gefallen laſſen wollen, und ſodann alle unſere Theilnahme an dies Lehn eo ipso völlig aufhören ſolle.

Zur Bekräftigung dieſer meiner Verſicherung entſage ich auch allen und jeden rechtlichen Behelfen und Einreden, wie ſie immer Namen haben mögen, als der Verſtellung, Ueberredung, Verleitung, des anders Niedergeſchriebenen als Verabredeten, und der Rechtsregul, daß allgemeine Verzicht ohne beſondere vorhergegangene ungültig ſey.

Deſſen allen zu Urkund habe ich dieſe Verſicherung eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, ſo geſchehen Önnarp in Schweden, den 13. November 1802.

(L. S.) **Joſeph Heinrich Ludwig von Braun.**

Der Willensbeſtimmung des verſtorbenen Fräuleins **von Braun** gemäß wird alles dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gegebenen genealogiſchen Nachrichten nach den ſpäterhin erhaltenen Mittheilungen, beſonders in den folgenden Punkten, einiger nähern Aufklärung bedürfen werden, daß jedoch dieſe, wie ſich von ſelbſt ergiebt, der Sache ſelbſt nicht ſchaden können:

№ 5. war mit **Hedwig von Quaz** verheirathet.

№ 9. iſt am 3ten December 1765 geſtorben.

№ 10. iſt am 9ten Februar 1785 geſtorben.

№ 36. iſt im Jahr 1826 als Herzoglich Mecklenburg-Strelitzſcher Kammerherr unverheirathet geſtorben.

№ 37. war zuletzt Königl. Preußiſcher General und Beſitzer des Guts Bollenthin in Vorpommern. Er iſt am 26. April 1826 geſtorben und hat nur eine Tochter hinterlaſſen, die an den Herrn **Heinrich von Arnim** zu Milmersdorf verheirathet iſt.

№ 38. war Oberſt, und ſeit dem Jahr 1831 General-Major in Königl. Preußiſchen Dienſten, lebte zu Minden und war verheirathet mit einem Fräulein **von Thieſenhauſen.**

№ 39. iſt Herzoglich Mecklenburg-Strelitzſcher Oberſt außer Dienſt und lebt zu Neu-Brandenburg. Aus ſeiner Ehe mit einem Fräulein **von Göſſel** iſt entſproſſen:

der Sohn **Carl**. Dieſer war 1830 Lieutenant in Königl. Preußiſchen Dienſten.

№ 40. hat auch in Preußiſchen Militairdienſten geſtanden, iſt aber jung und unverheirathet geſtorben.

№ 41. war Major in Königl. Däniſchen Militairdienſten und lebte 1830 unverheirathet zu Walsdorf in Holſtein.

№ 42. war Major in Königl. Preußiſchen Militairdienſten, und lebte im Jahr 1830 zu Schönhaus bei Ratenow. Aus ſeiner Ehe mit einem Fräulein **von Puttkammer** war ein Sohn:

Friedrich, und dieſer war im Jahr 1830 Cadett in Alt-Brandenburg.

№ 46. heißt mit richtigen Vornamen **Carl Heinrich**, und iſt geboren den 10. Mai 1778. Aus ſeiner Ehe mit einer Baroneß **von Wennerſtedt** ſind vier Kinder entſproſſen, als:

a) **Guſtav Heinrich** (№ 68.), geboren den 23. April 1813, *ſteht in* Königl. Schwediſchen Militairdienſten;

b) **Auguſta Sophia** (№ 69.), geboren den 1. Juni 1815;

c) **Carl Wilhelm**, geboren den 22. April 1817;

d) **Ebba Aurora**, geboren den 9. December 1819.

№ 47. wird mit richtigen Vornamen heißen **Chriſtian Benjamin**, geboren den 15. November 1780, iſt Oberſt-Lieutenant in der Schwediſchen Armee und Poſtmeiſter zu Wisby. Aus ſeiner Ehe mit Fräulein **Guſtina von Militz** ſtammen ſieben Kinder, nämlich:

a) **Ludwig Philipp** (№ 70.), geboren den 7. November 1809, iſt Fähnrich in Königl. Schwediſchen Militairdienſten;

b) **Amalia Friederica**, geboren den 14. October 1811;

c) **Wilhelm Dethloff** (№ 71.), geboren den 8. November 1813, iſt Königl. Schwediſcher Cadett;

d) **Wilhelmina Auguſta**, geboren den 3. Juli 1817;

e) **Ehrich Theodor**, geboren den 5. September 1819;

f) **Carolina Sophia**, geboren den 10. Juli 1821;

g) **Hedwig Hildegard**, geboren den 25. Juli 1823.

№ 49. Der ernannte Universalerbe ist geboren am 4. Februar 1788.

№ 51. heißt mit vollständigem Vornamen **Augusta Beata**, ist geboren den 3ten November 1777, und im Jahr 1805 mit dem Lieutenant **Nils Friedrich Westfeldt** verheirathet. Davon stammen vier Kinder:

a) **Ludwig Heinrich** (№ 72.), geboren den 23. April 1807, ist Fähnrich in Königl. Schwedischen Diensten;

b) **Ferdinand Dethloff** (№ 73.), geboren den 7. Mai 1809, ist ebenfalls Fähnrich in Königl. Schwedischen Diensten;

c) **Eleonora Charlotta** (№ 74.), geboren den 12. Juli 1814;

d) **Hedda Augusta**, geboren den 12. März 1817.

№ 52. heißt mit vollständigen Vornamen **Hedwig Charlotta**, geboren den 21. August 1785, ward den 20. Februar 1814 verheirathet an **Gustav Boguslav von Segebad**, jetzt Major in Königl. Schwedischen Diensten. Aus dieser Ehe stammen sechs Kinder:

a) **Johanna Amalia** (№ 75.), geboren den 5. December 1814;

b) **Hedwig Augusta**, geboren den 27. October 1815;

c) **Ernst Dethloff**, geboren den 3. Februar 1819;

d) **Achates Ludwig**, geboren den 4. Februar 1821;

e) **Gustav Rickmann**, geboren den 2. November 1822;

f) **Ugo Balzer**, geboren den 5. October 1824.

Greifswald, am 9. November 1833, als am Tage der Publication des Testaments.

Bürgermeister **Dr. C. Gesterding**,
als Vollstrecker des von dem Fräulein P. D. F. v. Braun hinterlassenen Testaments, und als Curator bei dem durch dasselbe gestifteten Fideicommiß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

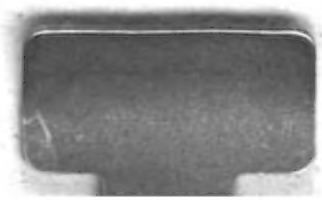

Digitized by Google

Digitized by Google